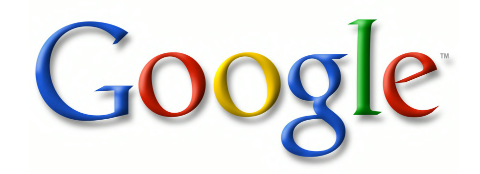
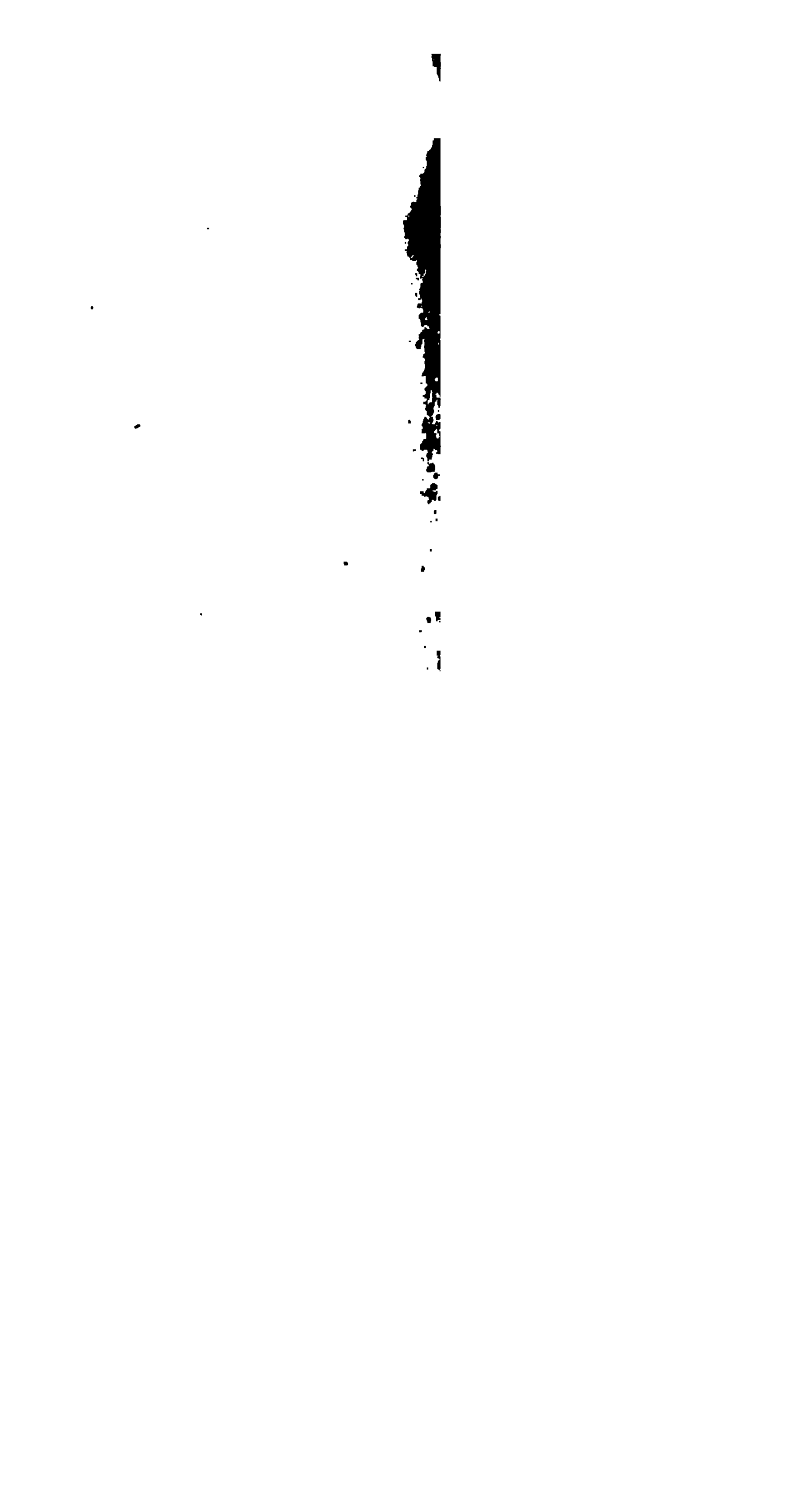




Häberlins

ütsche

chichte,

e

en Krieges

Zeiten.

ung

gegebenen

s=Geschichte

n des Auszuges

en Welthistorie.

Band.



Freyheit.

1785.



# D. Franz Dominicus Häberlins Neueste Teutsche Reichs-Geschichte,

vom Anfange
des Schmalkaldischen Krieges
bis auf unsere Zeiten.

Als eine Fortsetzung
Seiner bisher herausgegebenen
Teutschen Reichs-Geschichte
in den zwölf ersten Bänden des Auszuges
aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

## Siebzehnter Band.



Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.


HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1785.


BIBLIOTHECA · BODLEIANA



# Vorrede.

Ein grosser Theil des gegenwärtigen siebzehnten Bandes meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte enthält aus den Jahren 1592. und 1593., die Fortsetzung der Streitigkeiten und Unruhen, welche in dem Bisthume Straßburg zwischen den Catholischen und Evangelischen Domherren, und hierauf, nach dem Absterben des B. Johannes, über die zwistig ausgefallene neue Bischofswahl, entstanden sind, die endlich in einen öffentlichen Krieg ausbrachen, welcher jedoch, nach einigen Monaten, durch einen, unter Vermittlung der Kayserlichen Kommissarien und der assistirenden Fürsten, zwischen den beiden Bischöfen, getroffenen Interimsvergleich, geendiget, und der ganze Streit auf ein Kompromiß ausgestellt wurde.



Da

Da ich zu Ende der davon handelnden Geschichtserzälung die Gründe bereits angeführt habe, warum diese Materie verdiente, so weitläuftig ausgeführt zu werden; so wird nicht nöthig seyn, selbige hier nochmals zu wiederholen. Nur diese Bemerkung will ich dabey machen, daß die, in dieser Abhandlung, bisweilen vorkommende harte Stellen, und die Ausdrücke von päbstlich, papistisch u. s. w., nicht als aus meiner Feder fliessend müssen angesehen, und daher auch nicht auf meine Rechnung geschrieben werden, sondern es sind dieselben aus den von mir angeführten und ausgezogenen *Actis publicis* und den in diesen Streitigkeiten in öffentlichem Drucke erschienenen Wechselschriften genommen worden. Denn da meine Gewohnheit ist, der historischen Wahrheit auf das genaueste getreu zu bleiben; so pflege ich, soviel immer möglich, die eigentliche Worte aus den Urkunden, *Actis publicis* und dergleichen öffentlichen Staatsschriften beyzubehalten, um den wahren Sinn jener Schriftsteller meinen Lesern vorzulegen; zumal weil auch daraus der damalige *Genius Seculi* desto besser kan beurtheilet werden. Uebrigens will ich bey dieser Materie nur noch anführen, daß man auch in des Beckmanns Historie des Fürstenthums Anhalt, T. II. P. V. L. III. cap. 1. §. 11. p. 310-314., von den, im Elsasse, nach der zwistigen Bischofswahl, vorgefallenen Kriegshändeln gute Nachrichten finde, welches Allegatum also in der Note k), S. 264 f., dieses Bandes, noch hinzugefügt werden kan.

Das Uebrige dieses siebzehnten Bandes enthält eine vollständige Geschichte der merkwürdigsten Begebenheiten, die sich im J. 1593. und zum Theil auch im J. 1594., in unserm Teutschen Reiche zugetragen haben. Ausser der gewönlichen Anzeige der Kayserlichen Urkunden, der am Kayser-

lichen

lichen und Reichs-Kammergerichte zu Speyer vorgegangenen Veränderungen, der gehaltenen Münzprobationstage und anderer in das R. Münzwesen einschlagenden Materien, aus beiden Jahren 1593. und 1594., wie auch des järlichen Städtetages, und des Fränkischen Kreiskonventes, findet man umständliche Nachrichten von den Heiratsangelegenheiten des Kaysers mit der Spanischen Infantin, Clara Isabella Eugenia, und der Ernennung seines Bruders, des ErzH. Ernst zum General-Statthalter der spanischen Niederlande; ferner von den zwischen dem Kayser und der Republik Venedig vorgefallenen Streitigkeiten; von dem Fortgange des Türkenkrieges in Ungarn in den Jahren 1593. und 1594.; von der vorgewesenen Visitation des Kayserlichen Landgerichtes in Schwaben; und von dem Kayserlichen Endurtheile in den bekannten Unruhen und Streitigkeiten zwischen den Evangelischen und Catholischen zu Aachen.

Hiernächst wird von dem, von den fünf Brüdern und Pfalzgrafen zu Neuburg und Zweybrücken, wegen der in diesem letztern Fürstenthume geschehenen Einführung eines neuen Katechismus und der reformirten Religion, zu Neuburg gehaltenem fruchtlosen Religionsgespräche; ingleichen von einigen Begebenheiten im Erzstifte Cöln; und von den, im Churfürstenthume Sachsen fortgesetzten Bemühungen des Administrators und H. Friedrich Wilhelm, den Kryptokalvinismus vollends auszurotten, und den innerlichen Ruhestand im Lande wieder herzustellen, gehandelt. Die bey der Gelegenheit bisweilen vorgefallene tumultuarische Auftritte, und die hiebey geäusserten höchst intoleranten Gesinnungen der allzu orthodoxen lutherischen Geistlichen gegen die Reformirten

ten oder sogenannten Kalvinisten, auch die in ihren Predigten, publicirten Schriften und übergebenen Vorstellungen gebrauchte bittere und theils ehrenverletzliche Ausdrücke zeigen die Denkungsart dieses Zeitalters, und geben zu allerhand Betrachtungen, in Ansehung unserer itzigen Zeiten, reichlichen Anlaß, die ich aber meinen Lesern überlassen will. Ausser diesen Religions-Angelegenheiten kommen auch noch einige Andere die beiden Linien des Hauses Sachsen, sowohl die churfürstliche, als die Fürstlichen, betreffende Umstände vor, und darunter auch die merkwürdige Ehescheidungssache des H. Johann Casimirs zu Sachsen-Coburg von seiner Gemahlin.

Ferner erfolgen einige Nachrichten von dem, zwischen dem H. Heinrich Julius zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel und der Aebtissin Anna Erika zu Gandersheim getroffenem Vergleiche; von dem Absterben des H. Ludewigs von Würtenberg, und von der Nachfolge und dem Regierungsantritte seines Vetters, des Graf Friedrichs zu Würtenberg-Mömpelgard; ingleichen von dem Vertrage, welchen der Graf Adolf von Holstein-Schaumburg mit der Stadt Hamburg getroffen hat; von den fortdaurenden Irrungen zwischen dem Grafen Edzard zu Ostfriesland und seinen Landständen, auch von dem deshalb zu Norden errichteten Landtagsabschiede; und endlich von dem Aussterben des uralten R. Gräflich-Hohnsteinischen Hauses, in der Person des Grafens Ernst zu Hohnstein, wodurch besonders die damalige Linie des Hauses Braunschweig-Lüneburg zu Wolfenbüttel einen ansehnlichen Zuwachs an Land und Leuten erhalten hat.

Der

Der folgende Band meiner vollständigen Teutschen Reichs-Geschichte wird vorzüglich die Historie des, vom Kayser Rudolf dem II., im J. 1594., gehaltenen merkwürdigen Reichstages zu Regenspurg enthalten, die ich um so vollständiger werde liefern können, weil mir bereits die davon handelnden Ackten aus dem hochfürstlichen Archive zu Wolfenbüttel gnädigst sind mitgetheilt worden, und ich auch Hofnung habe, daß ich dergleichen noch aus einem andern hochfürstlichen Archive erhalten werde, mithin die etwa in dem einen fehlenden Stücke aus dem andern werden ergänzt werden können.

Ich könnte nun zwar, nach meiner bisherigen Gewohnheit, einige kleine Zusäze und Verbesserungen zu den vorhergehenden Theilen dieses Werkes meinen Lesern mittheilen; ich will sie aber lieber bis in eine andere Vorrede verspahren, weil ich dißmal dem Publikum einige wichtige und bisher noch ungedruckte Dokumente vorlegen kan. Es hat aber dasselbe solche nicht mir, sondern dem berühmten und verdienstvollen Herrn Professor Arndt in Leipzig zu danken, als welcher mir selbige, nach seinem rühmlichen Eifer, die Wissenschaften des Staatsrechtes und der Geschichte unsers Vaterlandes zu ergänzen, und, in ein mehreres Licht zu sezen, aus eigener Bewegung, freundschaftlich überschickt, und zu beliebigem Gebrauche überlassen hat.

Das erstere dieser mir gütigst überlassenen Dokumente ist eine Abschrift der vollständigen Urkunde, in lateinischer Sprache, vermöge welcher der Römische König Richard den Philipp von Falkenstein mit dem R. Erb-Kämmereramte, und den dazu gehörigen Lehen, wie solche sein Schwiegervater, weiland Ulrich von Münzen-

zenberg, der Aeltere, und dessen Sohn, Ulrich der Jüngere, besessen, zu Aachen, den 22. May 1257., belehnet hat, wovon man in dem dritten oder Urkunden-Buche zu meines ehmaligen theuresten Lehrers, des Herrn Geheimen Justitz-Raths Gebauer, vortreflichem Leben und Thaten Kayser Richards; (Leipzig, 1744. 4.) n. IV. p. 342., nur einen teutschen Auszug findet. Da aber nachmals der berühmte Herr Pastor Oetter, in seiner Sammlung verschiedener Nachrichten aus allen Theilen der historischen Wissenschaften; (Erlang und Leipzig, 1749. 8.) im I. Bande, 5. Stück, p. 427-429., diese Urkunde ganz vollständig, sowohl lateinisch, als teutsch, an das Licht gestellt hat, wie ich schon im zweiten Bande Meines sogenannten Auszuges rc., S. 131. in der Note r) bemerkt habe, und sie hernach auch in des seeligen Herrn Hofrath Hanßelmanns diplomatischen Beweiß der Landes-Hoheit des Hauses Hohenlohe rc. rc.; (Nürnberg, 1751. Fol.) im diplomatischen Anhange, *N. XLVI.* et *XLVII.*, p. 416 sq. gleichfalls lateinisch und teutsch, ist eingerückt worden; so will ich dieselbe hier nicht noch einmal abdrucken lassen, weil meine Abschrift mit jenen Abdrücken völlig gleichlautend ist.

Hingegen verdienen die übrige, von dem belobten Herrn Professor Arndt, mir geneigtest mitgetheilte Dokumente eine desto grössere Aufmerksamkeit und öffentliche Bekantmachung. Ich hab in dem dritten Bande Meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, S. 100 und f., des im J. 1556. errichteten sogenannten Landspergischen Bundes, und S. 581. des im folgenden J. 1557. geschehenen Beytrittes der Bischöfe von Bamberg und Würzburg, und der Stadt Nürnberg, auch hernach in den folgenden Theilen, der bisweilen

gehal-

gehaltenen Bundstage gedacht. Allein alles, was ich von diesem, in den damaligen Zeiten, wichtigen Bunde melden konnte, bestund nur aus Bruchstücken, weil man von demselben nur hier und da zerstreuete kurze Nachrichten findet, und das Bündniß selbst, nebst andern dahin einschlagenden Ackten, noch nie zum Vorschein gekommen war. Nunmehro aber bin ich, durch die gütige Freygebigkeit des Herrn Professors Arndt, in Stand gesetzt, sowohl den Landspergischen Einigungs-Bund, als auch die Nebenverschreibung der Landspergischen Bundsgenossen, welche zwey Stücke zu Landsperg, den 1. Junius 1556. datirt sind, aus einer richtigen Abschrift dem Publikum mitzutheilen, aus welchen man die Veranlassung, Absicht und Verfassung dieses Bundes mit mehrerm ersehen kan.

Die übrigen mir freundschaftlich mitgetheilten Stücke sind:

3) Der Römisch-Königlichen Majestät, Ferdinands des I., Antwort, des Herrn Sebastian Schertlins Zug in Ungarn betreffend; de Dato auf dem Königlichen Schlosse zu Prag, den 14. April 1557.

4) Der Fränkischen Stände Kredenz auf den Ainigungstag gen München; de Dato den 19. May 1557.

5) Landspergischer Bund-Abschied, die Aufnahme der Bischöfe zu Bamberg und Würzburg, und der Stadt Nürnberg in den Bund betreffend; de Dato München, den 28. May, 1557.

6) Revers Melchiors, B. zu Würzburg, und H. zu Francken, welchen Er den Landspergischen Bundsgenossen ausgestellt hat; de Dato den 28. May 1557.

7) Der Landspergischen Bundsverwandten Einnahm-Verschreibung der vorseyhenden Fränkischen Stände; de Dato, den 28. May 1557.

8) Rechnung des Sebastian Schertlins, vom Monat August 1556. bis auf den 9. August 1557., seiner Zehrung und Botenlohns, von wegen gemeiner Stände der Landspergischen Schirms-Vereinigung, und endlich

9) Revers der zwey R. Städte Windsheim und Weissenburg am Nordgau, wegen ihrer Aufnahme in den Landspergischen Bund; de Dato, den 26. May 1558.

Alle diese merkwürdige und bisher noch ungedruckt gewesene Stücke liefre ich nun hiemit meinen Lesern in folgendem genauen Abdrucke.

## No. I.

### Landsbergischer Bund, *d. d.* 1. *Jun.* 1556.

Jnn dem Namen der Haylligen drifeltigkheitt, Amen, zu wissen alls ein gudte zeit her, Jnn dem haylligen Reich Theutscher Nation, dem geliebten vadterlandt, die leuff sich also sorgklich, vnd gefahrlich zutragen, dardurch das haylligen Reichs haylsame Ordnungenn, auch außgekhündter Landtfriden, welche zuerhaltung frid vnnd Rhue, auch gleichmessigen Rechtens, bedacht vnd auffgericht, Nidt allein Jnn beschwerlichen mißverstandt gezogen vnnd khomen, Sonnder auch mit gwaltsamen Thättlichen eingriff vnnd handlungen, vilfeltig überschridten, das höchlich zu besorgen, wo disen dingen noch lenger zugesechen, solliche Thädtliche freventliche handlungen, werden sich Je länger Je mehr, Jm hayligen Reich, und dermassen einreissen, das die fridlie-

schenden gehorsamen deß haylligen Reichs-Stenn-de, von den vnruewigen vnnd auffrueriſchen, auß diſem vnruewigen muedtwillen, Je ainer nach dem anderen überzogen, vergweltigt, verderbt, vnd alſo Jm der Theutſchen Nation, ain vnrhue uber die ander angericht, darauß gewißlich nichts anders, dann verdruckhung aller gleichmeſſigen gericht vnnd Recht, auch enntlicher zerridtung aller gudten Policey und ordnung, vnnd in Summa außthilgung aller Erber vnnd Pillicheit, auch alles Chriſtenlichen, fridlichen weeſens vnnd Lebenns zugewarten, welches alles wir **Ferdinand**, von Godtes genaden, Rhömiſcher zu Hungern vnnd Behaim Rhünig ꝛc. alls Erzherzogg zu Oeſterreich ꝛc. wir **Michael**, Erzbiſchoff zu Salzburg, Legat deß Stuells zu Rom, vnnd wir **Albrecht**, Pfalzgraf bey Rhein, Herzogg Jnn Ober vnnd Nidern Bayrn ꝛc. wir **Thumbprobſt, Dechant** vnnd **Capidtel** des **Erzſtiffts Salzburg**, vnnd dann wir **Pfleger, Burgermaiſter** vnnd **Rath** der **Stadt Augſpurg**, mit zeitigem Rath, vnd nidt on ſonndere hoche beſchwerung, zu herzen gefiert, vilfeltig wie ſolchem ſchädlichen vnrath vnd verderben Theuthſcher Nation begegnet. Frid. Rhue. vnd Ainigkheit, auch gleich Recht widerumb angericht, darbey menigkhlich. one vergwaltigt bleiben möcht, bedacht, berathſchlagt, vnnd vnns letſtlich vnnd enntlich, zu mehrer vollziechung vnnd hanndhabung deß hayligen Reichs. Gmainen Lanndtfridens, vnnd Jüngſt darauff beſchloſſner Exequution Ordnungen, auch dennſelben aller ding vnabbrüchig, doch allain defensivè, auff nachuolgende freüntliche, Nachparliche Erbare-vnd gleichmeſſige Verainigung vnd Verſtenndtnuß Enntſchloßßen, vnnd gegenainander Jm Namen godtes eingelaſſen.

Der

## Der Erst Thayl.

### Wie es die Pundts-stennd gegenainander, vnn Irenn vnnderthanen halten sollen, vnnd von Ihren außträgen,

### Das die Punndtsverwandten Ainander mit Treu Mainen bey dem landt Friden vnnd Rechten bleiben lassen sollen.

Zum Erstenn sollen vnnd wöllen wir, vnd d vnsern, die zeit der gegenwärtigen Pünndtnuß a ainander samentlich vnnd sonnderlich, mit gudte Rechtenn-vnnd gannzen Treuen, Mainen, habe halten-vnd fürdern, auch nichts vnfreüntlichs geg und wider ainander fürnemen. noch üeben, Ni mandts von waß würden, weeßens. Stañdts od Religion die sein, von Religion, oder umb khaine lay anderer vrsachen willen, wie die Namen habe oder zu waß schein das geschechen möcht, den and ren oder deßselben Vnnderthanen, bevheden, b khriegen berauben, fachen, überziechen, blegern beschädigen, durch sich selbs oder andere von seine wegen, khain Schloß, Stadt, Dörffer, Märckh befestigung, Höf, oder weiler, absteigen, oder oh deß annderen willen, mit gwaltiger Thatt, frefe lich einnemen, oder gefährlichen mit Prandt, od Inn annder Weeg dermassen beschädigen, darzu so auch Niemandts den anndern, oder desselben vnde thanen von seiner Religion dringen, wider sein ge wissen beschweren, deß seinigen, oder seiner habe den Poßeßion vnnd gewehr, Es weren, zinßen gültten zechenden, ligend vnd fahrendt. haab vnn güedter. Gaistlicher oder weltlicher Jurisdictio deren sy Inn üebung. vnd geruewigem Gebrauc sein, gerichten, zoll, wasser, wayden, vnnd a annderer Ober vnnd Gerechtigkeit, nichts außge nomen Enntsetzen, noch seine vnnderthonen abzie chen,

[illegible] zu [illegible] weder sein Oberkheit bewegen, [illegible] wider Recht, Inn schutz, vnd schiermb nemen, [illegible] ain Jeder den anderen vnnd desselben [illegible], bey dem seinen geruewigklichen vnd [illegible] bleiben, darzu ainer deß anndern vn[illegible], Gaistlich oder weltlich, durch sein [illegible], Fürstenthumb, Graffschafft, Herrschafft, [illegible], Gebiedt, sicher vnd vnuerhinndert, [illegible], [illegible] vnd werbenn lassen, vnd khaines [illegible], dieselbigen so also durchziechen wer[illegible], [illegible], oder wercken, an Iren Ehren, [illegible] gütteren anzugreiffen, zu belaidigen, [illegible] zu beschweren, auch Niemandes solchen [illegible], Rath, hilff, oder in khain anndere weiß, [illegible], oder fürschub thuen. Sonnder ain Jeder, [illegible], bey dem aufgerichten, vnnd verkhün[illegible] [illegible] vnnd Rechtenn, auch Jungsten [illegible] Religion friden, vnnd Execution ge[illegible] [illegible] bleiben lassen, ainander dar[illegible] hanndthaben, vnnd alle Spänn, vnnd [illegible], die sich zwischen vnnß vnnd der vnnsern er[illegible] oder sich fürohin die zeit dißer ainigung erhe[illegible], [illegible] zutragen werden, anderst nidt, dann mit [illegible] Rechten Inn massen, wie hieunden [illegible] [illegible] vnnd außtragen

## Von Enntsezung Pfandtung oder Fachen.

Da sich aber zutruege, daß ain ainigungs ver[illegible] [illegible] den andern, oder desselben vnnterthonen, [illegible] seiner habenden Possesion vnnd gewehr, [illegible] Recht. vnnd gerechtigkheiten, Enntsetzen, be[illegible] den anndern, oder die seinen fachen, Oder [illegible] weeg Pfenndten wurde, So soll der obrist [illegible], oder da die sachen Jne selbs betreff als[illegible] sein mit Obrister wie hernach volgt, auff des [illegible], oder der Pfendten ansuchen, dem ge-

gen-

genthayl schreiben, vnnd Jhne Ernnstlich ersuechen, seines fürnemens abzusteen, vnnd den klagenden, bey dem landt friden vnnd seinen Jnnhabenden güedtern, vnnd gebührlichen Rechten bleiben zu laßßen, die gefangen wider zu ledigen auch die genomben Pfandt, dem GePfeñdten wider zuzustellen, daneben auch ainen Thag, zu guedtlicher vnuergriffenlicher vnnderhandlung ansezen, vnnd gebiedtenn, das durch khainen thail, mittler zeitt solliches Thags, Jchtes Thädtlichs gehandelt werde welchem beed Thayl, auch zu geleben. vnnd vnuerzogenlich nachzukohmen, doch auf widerstellung der gefangnen, vnndt Pfandt, da solches mitt ordentlichem Rechten erkhennt wurd. schuldig sein, darauff soll auch der hauptmañ, oder wie obsteet sein mit Obrister, zu angeseztem Tag, mit allem vleiß handlen, die schwebenden Spänn, vnnd Jerrungen Jnn der guedte-ab vnnd hinzulegen, wo aber die Sachenn vnd Jerrungen in der guedte nidt khüntten hingelegt werden, So hat sich Jeder Thayl, ordenlichs Rechtens zugebrauchen vnd so der Jhenig, so thättlich handlung fürgenomen dauon nidt absteen, Sonnder mit gewallt, gegen dem andern fürfaren wurd, allsdann soll der obrist-Hauptmañ, oder wie vorgemelt, sein mit obrister, vnuerzüglich, die andern ainungs-Verwanndten zusamen beschreiben. zu berathschlagen wie und mit waß maß, der beschwerdt gehandthabbt, vnnd vor seinem widerthayll, bey Recht geschüzt, vnnd geschiermbt werden mög,

Daß ainer deß anndern Vheind nidt Ennthalten, oder fürschieben soll.

Wir sollenn vnnd wöllen auch, das ainer deß andern vheindt, dero fürschieber, Ennthalter, helfer, vnnd helffers helffer. so bald vnns die verkhündet. zuwißen gethon, oder wir derselben gewahr wer-

werden. Jnn allen vnnd Jeden vnnsern Schlößern, Stedtenn, Märckten, dörffern. vnnd gebiedten, wißentlich nidt Ennthalten, hausen, hofen, Ezen, Tränckhen, noch gefährlich fürschieben. weder haimlich noch offenntlich, hilff, fürderung noch beystandt thun, Sonnder die selbst, oder durch die vnnsern. annemen vnd Jnn khrafft vnnser Obrigkheit. gegen dem. oder dennselben handlen vnd fürnemen. alls ob es vnnsers Jedes aygen sachen wäre. auch ainer deß andern vheinden vud Jren helffern, vnnd helfers-helffer, auff sein aygen Costen, nicht weniger nachtrachten. alls es sein aygen vheindt wären, darzu dem klagenden thayl Rechtens vngesaumbt zu Jhnen ergeen laßßen, vnnd verhelffen, auch der Peinlichen gestrengen frag, dem Clagenden, nach glegenheit, auch glaubwürdiger vnnd Erbarer anzaigung deß handels, dergstallt. wie sich das Vermüg vnnd nach ordnung des Rechten gebürt, gestadtenn, vnnd in allermaßßen also halten, alls ob es unser Jedes aygne sachen wäre, darwider wir auch, außßerhalb verwilligung deß Clagenden thayls, dem oder den vheinden Jren Ennthaltern, helffern, vnnd anhengern, wie obsteet khain sicherhaidt. Glaitt, oder Trost. geben sollen und wöllen alles Jnnhalts gemaines Lanndt-fridens. sonder sollen vnnd mögen wir, vnsere Schloß, Stedt vnnd beuestigung, auff dero vnkosten- vnnd Nachtheyl, die Offnung begehrn, ainander wie hernach volgen würdet, offen haben vnnd halten, wider vnnser vheindt, die darinnen vnnd darauß gebürlicher weiß zu suchen vnnd anzunemen, darzu denselben auch in frischer thatt, Jnn vnnser der ainungs-Stenndt gebiedt Nachzueylen, sy Nider-zu werffen, der obrigkeit Jedes Ordts, da sy ergriffen zu vberanntwordten, vnnd mit Jhnen zu handlen, wie ob vnnd hernach gemeldet Jst, wir sollen vnnd wöllen auch ainander

Jnn

Jnn dem mit Rath, hilff, oder beystanndt, den vnnseren fürderlich vnnd behilfflich sein, trewlich vnnd vngefehrlich.

Von güedtlichen vnd Rechlichen außträgen.

Vnnd die weill beständdig ainigkheit. On ain gleich Erber vnnd fürderlich Recht, Jm beharrlichem weesen nidt wol zuerhalten, So haben wir die ainigungs verwanndten, vnns ainhelligklich vnnderainander Verglichen, So vnnd wann der Stendt ainer wider den anndern, oder deren vnnderthonen ainer, wider Jr ainen, alls die on midtel dem Reich vnnderworffen, sprüch vnnd foderung hedte, oder khünfftigkhlich gewunne, Jnn sachen dißе ainigung nidt belangendt. So mögen dieselben, so vil deren noch nidt Rechthengig, vermüg deß hayligen Reichs. der Camergerichts ordnung, vnnd gemainen Rechtens, mit Recht, wie sich gebürt, one gefehrlichs auffhalten, erörtert. vnnd außgetragen werden, aber die sachen, forderung vnnd zuspruch so auß dißer ainigung Entsprungen, vnd dieselbig belangen, Sollen vor den annderen ainigungs verwanndten Enntschaiden, vnnd erörtert werden, dergestallt das sy anfengklichs mit wißenden dingen, die stridtig Partheyen, Jnn der guedte Jnn vergleichung zu bringen, sich vnnderwinden, da aber solche vergleichung nit zutreffen, allsdann sollen vor Jhnen die sachen, auff vorgeende erkhundigung, vnnd Sumarischen Proceß, mit rechtlichem spruch geenndet werden, was auch also ainhellig oder mit dem mehreren erkannt, bey demselbenn sollenn die Partheyenn on ainiche appellation oder Reducktion bleiben vnnd nachkhomen, woferr aber ain thayll dem Jhenigen so also gesprochen, sich widersezen, demselben nidt geleben, oder Pariern wollt, So sollenn die anndern ainigungs verwandten dem obsigenden

[...]den zu gebührlicher Execution verholffen sein, wo [...]r Jemandts auß den ainigungs verwandten, oder [...]selbigen vnderthonen, wider vns khünig Ferdi[...]nden rc. Spruch vnd foderung gewunne, dißе ai[...]gung betreffendt, So sollen dieselben, auch vor [...]andern ainigungs verwanndten Iren außtrag [...]gen aller gstallt, vnnd auff die maß, wie Inn [...]gesezten vall vermeldet.

Wo sich aber solliche zusprüch, zwischen vns khünig Ferdinanden, vnnd anndern ainigungs verwandten erhieben, mit denen wir außerhalb diser verwanndtnuß, Inn sonnderlichen Erbainigungen stüenden, So soll Inn deß Clagenden thayls waal steen, sich dißer, oder der Erbainigung außträg zu gebrauchen, damit derselben Erbainigung nichts zu Nachtheyl gehanndlet, was aber dißer ainigungs-Verwandten, angehörige vnderthonen, die dem Reich nidt on midtel vnnderworffen, betrifft, dieselbigen, es seyen Gaistlich oder welltlich, sollen gegenainander bey Irem ordentlichen Rechten vnnd gerichten gelasßen, vnnd darinnen gehalten werden, wie es bey Ihnen bißher gebreuchig gewesen, vnd von alter herkhommen Ist, Souil aber die Irrungen, so zwischen der ainigungs verwanndten dienern oder Khriegsleudten Im veldt an oder abzug, vmb was sachen das wäre. einfallen möchten, anlanget, das solle alles zu deß Obristen Veldthauptmans. so deßelbigenmals alls die Jerrungen erhaben, das Ampt gehabbt oder getragen vnnd der Khriegsräth erkañtnis gesezt sein, vnnd was die, oder das mehrer thayl auß Ihnen, vnnd so sy an Stimben gleich, durch deß Obristen veldthauptmanns zufall, erkhennen, darbey soll es enntlich bleiben, vnnd dem ain Jeder zugelebenn bey seinen Pflichten schuldig sein,

solchermaßen auch die diener vnnd khriegsleüdt bestellt werden sollen,

### Von Außlendischen vnd frembden gerichten.

Ob auch wir Punndtsuerwandte. sampt vnnd sonnder oder vnnser vnnderthonen, mit frembden, oder außlenndischen Gaistlichen oder weltlichen Gerichten dahin wir zu Recht, ordenlich nidt gehörten, wider den Lanndtfriden, oder dißе ainigung bekhümert vnnd vmbgetriben würden, vber das wür oder die vnnsern, oder vnnßere vnnterthonen an Pillichen Ennden, Laudt deß Lanndtfridens. vnnd dißer ainigung fürzükhomen, vns nit waigerten, oder das versagten, darwider vnnd darein, sollen vnnd wöllen wir ainander getrewlich helffen, hanndthaben, schuzen, vnnd schiermen, damit wir frembder. vnnd außlendischer gericht Enntladen werden, vnnd bey zimlichen vnd Pillichen Rechten Jnnhalt deß Lanndtfridens, vnd dißer ainigung bleiben mögen, Wir sollen. vnnd wöllen auch, vnnßer vnnderthonen darzu halten, dem auch getrewlich nachzukhomen, vnnd Jhnen darwider zuhanndlen nit gestadten, alles getrewlich und vngefehrlich.

### Von khauffung frembder Ansprach.

Wir obgemelte Pundtsstendt vnnd verwanndte auch vnser vnnderthonen, sollen vnnd wöllen, von Niemandts, so Jnn dißer ainigung nidt begriffen Jst, frembde ansprach, wider vnnser mit Pundtsverwandten, oder die Jren, nicht khauffen, oder Jnn anndere weiß vnd weg, wie sich das fieget. an vnns bringen oder annemen. vmb khainerlay sachen willen. Jn khainen weeg vngefehrlich

Der

Der Annder Thayl. vom Obristen von erkhannt-
nuß der hilff, vnd was die hilff. auch deß
Obersten Amt betrifft

Verordnung aines Obersten Punndts haubbtmans.

Vnnd damit alle Ainigungssachen, desto stadt-
licher mit zeittigem Rath fruchtparlich gehandlet, be-
schloßen vnnd Inns werckh gericht, wir die aini-
gungs Steñdt, Inn vnnseren obligenden beschwe-
rungen, auch anndere, die edtwas an vnns die aini-
gungs, Stenndt. wie obsteet zubringen wißßen
müge. wo vnnd bey wem, wir oder sy ansuchen
sollen, darzu der ainigung vnnd vnnser der Stenndt
hoche Nodthurfft erfordert, ain ansechenlich haubbt.
vnder vnß zuhaben, demnach so haben wir N. vnd
N. zu diß Pundts Obristen Nachuolgender maß ge-
setzt vnnd geordnet Nemlichen das deren Jeder ain
Jar vmb das annder, oder wie es vñs die Stenndt,
khünftigkhlich für Nodt. vnnd gudtansechen würdt,
sollich Ambbt tragen vnnd verwaltten, auch ainer
den anndern, wie oben vnnd hernach gemeldet, ver-
tredten soll, doch Iren der Obristen Inn dem ver-
schont, das sy aygner Person, wider Iren gutten
willen, Inns veldt zuziechen nit schuldig sein, Sonn-
der Ihnen solle von gmainer ainigung wegen, vnnd
auff gmainen Costen zu fridens zeidten, so lang diße
ainigung wehret, ain obrister Leudtenandt, oder
veldt hauptmann, ain veldtmarschalckh, die Khriegs
Räth wie hernach volgt, auch zween gmaine Ridt-
maister, an den ordten, da die Reutter wol zube-
khomen, vnnd also nit allain für Ire Persohnen,
Sonnder auch Im fall der Nodt Pferdt auffzubrin-
gen, doch one Prouision vnnd wardt gellt auf die-
selben Item zuuerrichtung fürfallender gescheftt,
Vnnd behaltung der gmainen acten, ain Pundts
Secretari, sampt ainem Substituten, darzu von

weegen gmainer Einnam, vnd außgab, ain zaal-maister, an dem ordt, da der vorrath ligen würdt, aber Inn Khriegs zeidten, sollen Ime dem obristen Hauptman. oder seinem Leudtenandt, alls veldt obersten, durch die Stendt, noch mehr Inns veldt Nodtwendige Persohnen, alls der obgemelten Leudtenandt. die Fueßkhnecht Obersten, Item ain Obrister zeugmaister vnd anndere, laudt der alhie auffgerichtenn khriegs-Ordnung, Inn gmainem Costen. bestellt. vnd vnnderhalten werden

## Von ersuchung vnd erkhantnuß der Hilff.

Vnnd da sich zutragen wird, das der ainigungsstandt ainer, derselben Lanndt. vnd arme Leuth zuwider der Erber Pillicheit, vnnd Rechtens, auch deß hayligen Reichs Lanndtfriden, von Jemandts wer der were, mit thädtlichem gwallt vberfallen beschädigt, vnnd vernachthaylt, oder auch mit muster Plezen Lägern- vnerlaubten durch vnnd fürzügen, abnöttung der Prouiant, geschüz vnnd Munition Pranndt, Prandtschazung, auch bedrangung, sich zuwider seiner Pflicht vnnd Ayd zuerclären, oder was dergleichen mehr Ist angegriffen, vnnd mit der thadt beschwerdt wurde, derhalben er vermaint, zu sampt vnnd neben der gmainen Craiß hilff, (welche er auch Inn allweg ersuchen. vnd derselben souil an Ime, vermög deß haylligenn Reichs Lanndtfriden, Jungst aufgerichter Execution vnnd der sonnderen Craiß ordnungen nachsezen soll) der anndern ainigungs Verwanndten Rath vnd hilff Nodthurfftig zu sein. Soll er solches Jederzeit dem obristen haubbtman fürbringen vnnd anzaigen, Wo dann die sachen oder beschwerden. also gestellt das der haubbtmann, sampt dem beschwerdtenn Stannd verhafft, die durch schrifften-schickhung, oder in annder thrägliche weg abzuwendenn sein, Soll er solches

ches für sich selbs. Oder mit Rath vnnd zuthun, der anndern ainigungs verwandten Räth, auf gemainer Stendt Costen, vnnd Jnn dero Namen zu thun gudt macht haben,

Wo aber die sachen dermaßßen gschaffen, das ainer gmainen zusamenkhunfft, der ainigungs verwanndten von nödten, soll sölbiche zusamenkhunfft, durch den haubbtman (der alle zusamenkhünfften zubeschreiben, zu proponieren, vnnd die sachen zu dirigieren macht haben soll) auff ainen gelegnen Plaz vnnd Malstadt, mit vermeldung der vrsachen, vnnd wie gegen dem ainen oder dem anndern Stanndt die Beschwerung fürgenomen würdet, außgeschriben vnd verkhündt werden. die auch also durch sy selbs oder Jre Vollmechtige anweld, on hindersich bringen, souil die erkhanntnuß der hilff betrifft, erscheinen. vnnd auff deß obristen haubbmans vmbfrag, nach der ordnung wie es sonsten Jm Reich herkhomen, votieren, vnnd schließßen, vnnd soll vnns obgenanter ainigungs Stenden, Jedem ain Stimb gebüren, dergleichen anndern Churfürsten, Fürsten, Grauen Prelaten, Stedt vnnd stenden, souil dero Jnn dißße ainigung khünfftiger zeitt khomen; vnnd vnns gleiche hilff vnnd anlag laisten würden gleiche Stimb, nach ordnung gebürlicher Seßßion, gegeben, vnd zugelaßßen werden.

Wo aber auff angesezten Thag, ain ainigungs verwandter außbelibe, oder die seinen nit mit gnugsamem gwallt, wie obsteet abfertigte, So mögen nicht desto weniger die anndern, Jnn fürgenomner berathschlagung volfaren vnnd schliesßßen, vnnd was also ainhellig, oder durchs mehrer beschlosßßen, durch die nit erscheinenden, Eben so wohl alls die anndern gehallten vnnd volzogen werden.

Es solle aber, der Obrist haubbtman, one Ehafften vrsachen, die ainigungs Verwanndten, nidt

zusamen beschreiben, So die aber beschriben, soll vilgemelter Oberster von mehrers ansechens, vnd Verhoffenlicher fruchtparer außrichtung weegen, souil müglich, selbs ayguer Persohn erscheinen, vnnd an denen ordten. dahin der thag Jederzeit bestimmt bey der Oberkheit daselbst. vmb herberg. zimlich Maal Fuedter. Stallmuedt. vnnd annders ansuchen lasßen,

Vnnd sollenn alsdann, sy der Obrist haubbtman vnnd Stennde, oder Jre volmechtige Räthe, die hilff nidt erkhennen noch schliesßen. es betreffe dann die sach erlangt recht vnnd Vrtl, nach Innhalt obgemelter außträg, oder aber das Ihnen durch offenbare thadten vnnd hanndlungen, oder sonnst Inn annder weeg scheinlichen dargethon, vnnd Notori wer, das der so hilff begert, wider den Lanndt friden, vnd dißer ainigung, one ainig muedtwillig verursachung bekhriegt. vberzogen, belegert, oder sonst dermasßen vergweltigt vnnd beschädigt, oder aber, das ain sollich offenbar stadtlich gwerb vnnd Empörung, so über ain ainigungs verwandten geen möcht, waarhafftig khüntlich vnnd wisßenntlich vor augen, ob gleich der angriff noch nit beschechen wer, Inn sollichen vellen (doch das der beschwerdt, wie obsteet Inn allweg daneben die gmain Reichs= oder Craiß hilff, Innhalt der Execution ordnungen wie sich gebürt auch ersueche, vnnd derselben souil an Jme nachseze) Soll ermelter haubbtman vnnd Stende, oder Jre Vollmechtige Räthe, nach glegenheit der sachen, souil Immer müglich ainhelligkhlich. wo das aber, vber mehr beschechne vleisßige vmbfragen, nit sein möcht, mit dem mehreren, wie vnnd welcher gstalt oder wie starck die hilff, zusampt vnnd neben der gmainen Craiß hilff. doch vnerwart derselben, von dißer verain weegen Es sey zu klainen oder grosßen Veldtzügen, oder besezungen, Schloß. Stedt vnd

vnd vestigungen fürzunemen, vnnd Inns werckh zurichten erkhenen vnd schliesßen.

Da aber die Stimben gleich, soll allsdann der Haubbtman, vber sein gebürliche Stimb, die Er als ain ainigungs Stand, wie andere hat, ainem thayl, nach seinem besten erachten, vnd verstandt. aussßer aller Priuat affection vnd bewegnuß. ain beyfall zu thun, vnnd also ain mehrers zu machen gwallt vnnd macht haben, was auch also mit dem mehreren wie gemelt erkhent, on ainiche verhindernuß alls were es ainhelligkhlich beschlosßen. volzogen werden, Doch das khain stannd vor dem andern mit der bewilligtenn hilff beschwerdt, vnnd soll der beschädigt, oder vergwalltigt stannd, sich mit seiner angebür der erkhannten hilff vor allen dingen zu Roß vnnd Fueß, Geschüz, Munition, vnnd anderem gefaßt machen. aber im faal solcher Eylenden vnuersehnen Nodt, da der obrist oder die stennd, sobald nit versamblet, oder der erkanntnuß nit erwardten, oder auff der Stendt erkhannte hilff, sobald nit auff- vnnd zusamen gebracht werden möchten. Soll der beschwerdt oder besorgend stannd, für sich selbs khriegsvolckh zu Roß vnnd Fueß, auff gmainen Costen, doch auff nachuolgende deß Obersten vnnd der Steunnd erkhanntnuß vnnd Moderation auffzubringen, sich damit zuredten, vnnd sein rechtmeßige Defensßion vnnd gegenwehr nach Innhallt deß hayligen Reichs Lanndtfridens fürzunemen, wie hernach weidter volgt, macht vnd gwallt haben,

Vnnd alls auch gemaingkhlich, von wegen ainer Jeden Herrschafft, mehr alls ain Rath zu den Handlungen auff die Thäg abgefertigt werden, so sollen doch aines jeden herrenn Räth, Jre bedennckenn, allain durch ain Stimb fürbringen lasßen. vnnd so auff ansuchen, aines dißer Ainigungs Verwanndten hanndlung fürzunemen vnnd zu schliesßen

 ob

ob auf die fäel, vermög dißer ainigung, hilff vn
Redtung zuerkheñen oder abzuschlagen, derselbig a
suchend, oder seine Gesanndte Räthe, sollen solch
berathschlagung nidt beywohnen, auch khain Sti
darinn haben. Nachdem aber die hilff erkhennt. s
er nachmalls zu fererer der sachen berathschlagu
zugelaßen, doch soll vor allenn dingen zu abwe
dung Jeder beschwerung, die guette vleißig gesue
wo aber der frid Jnn der guedte nidt zu erlangen, a
dann die gegenwehr, wie die Nodthurfft erforde
vnd die ainigung mitbringt, Jm Namen deß H
ren, mit herzen, vnnd alleñ Trewen gethon werde

Dergleichen soll es auch gehalten werden,
die sachen, darumben man zusamen khomen, d
Obristen Pundtshaubbtman selbs betreff. Jnn w
chem fall, sein Mit Obrister, die Proposition, vn
frag, beschluß, auch Jm faal gleicher Stimben, d
beyfall thuen soll, vnnd sollen sich die ainigun
Stennde souil müglich dahin befleißen, Jeder
ainerlay Punndtsräth, auff die Thäg zuschick
welche der handlung wißens haben, dardurch a
dieselben dester mehr zubefürdern,

Vnnd wiewol pillich vnnd gebürlich, ain
Obristen haubbtmann, so Jm Ampt, vnnd mit
licher schweren Burden beladen würdet, ain be
dung zuuerordnen, Dieweil aber die Obersten
chen stanndts, dißer verstenndtnuß selbs auch v
wanndt, wöllen wir vnns versechen, sy werden d
selben, oder ainicher vnnderhaltung nit begeren,
kheme dann darzu (welches Godt lang verhüedte) d
Jro ainer selbs aygner Person zu veldt zuge, a
dann solle er nach Jnnhalt, durch vnns beschloß
khriegs Ordnung vnderhalten werden,

Dergleichen wo er der obrist von gmai
Stenndt wegen, auff den ainigungs thägen,
obsteet ampts halben erscheinen müest, da doch

a

anndern Stennd nit Personlich zugegen, So soll Ime gebürliche zeerung, Inn den Rechnungen auff-geschebt werden, gleichsvalls wann er bey den Mu-sterungen. oder nach gudt achten der Stend, da er gleich selbs nidt im veldt, dannocht sich nachend bey dem hauffen Ennthalten muest allsdann gebürliche zerung gegeben, oder sein staat Innhalt der Kriegs-Ordnung pro rata erstadt vnnd erlegt werden.

Von Verwaltung deß Obristen Ambbts, wann er dem nitt selbs außwardten möcht,

Begebe es sich aber, das der Obrist, leibs oder anderer wichtiger obligender geschefft halber, oder das er außßer Lanndts züge, vnnd derwegen dem Amt ain zeitlang nit vorsteen möcht, Inn sollichenn vnnd dergleichen vellen, soll Ine sein mit Obrister, auf sein ersuechen, wie Meermalen oben vnnd vn-den vermeldt, vertredten, allermaßßen vnnd gstallt, als ob er selbs Im Ampt were,

Wurde dann der obrist Pundts-Haubbtman, so Im ampt, nach dem willenn Godtes mit Todt abgeen, oder sich auß beweglichen vrsachen des Ambbts enntschlagen wöllen, das soll er, oder auff den faal seines absterbens, seine verlaßne Erben, oder der Nechstgeseßßen Pundtsstannd, oder ain an-derer, der es zum Ersten gewaar wurd, dem ann-deren mit Obristen fürderlich zu wißßen thuen, da-mit er sich der Oberhaubbt-Mannschafft, wie ob-steet, on Verzug vnnderfachen, vnnd dieselb biß auff der Stenndt weidtere fürsechung verwalte.

Von anzal der hilff.

Vnnd damit wir Punndtsverwanndte, obbe-melten Lanndtfriden, vnnd dißße vnnsere ainigung, desto stadtlicher erhallten, vnnd Inn der Nodt, vn-sern widerwertigen. fruchtparlich begegnen mögen,

 so

so haben wir vnnß Jez frey vnd willigkhlich nachuolgender Rüstung vnnd anlag, verainnt vnnd verglichen, also das wir obgenannte ainigungs Stend, die zwischen vnnser verglichne hilff zu Roß vnnd fueß. sampt dem geschüz vnd Munition, darzu vnnser Jeder N. Ridtmaister. vnnd N. fueßknecht haubbtleutt. so lang dißе Ainigung weret. laudt ainer sondern deßhalb auffgerichten Obligation vnnd khriegs-Ordnung, Jn bestallung haben vnd halten, auch dieselben Jnn Monathsfrist, nach dato, dem obristen, damit hierinn khain mangel erschein Neben vnnsern khriegsräthen, wie hernach volgt namhafft machen sollen, doch das sy, vor dem veldzug, oder der Nodt, allain Jeder seinem herren verpflicht bleiben.

Vnnd soll obbemelte hilff, nidt an gellt, Sonnder an volckh gelaist werden, dieweil sich aber bey disen geschwinden leüffen, ain solche eylennde Nodt, vnnd gfärlicheit zutragen möcht, das weder wir die Stenndt noch vnser khriegs-volckh, zum thayl oder gar, sobald nidt auff oder zusamen zubringen, So haben wir vnnß demnach aines stadtlichen vorraths verglichenn Nemblich das wir Jnn zwayen Monatenn nach dato ain Namhaffte Suma gelts, an ain gelegne Malstadt, vnnd gwarsame erlegen wöllen laudt obuermelter vnnser sonnderbaren obligation vnnd darauff vnnserem Obristenn Haubbtman zugelaßen, neben seinen zugeordneten Räthen dißer verainigung, gmaine vnnd sonndere beuelchs leuth, als den obristen Leudtenandt, veldtmarschalckh Ridtmaister, vnnd haubtleüth, gar oder zum thayl, nach glegenheit der gefahr zu sich zu beschreiben, ain gmain gwerb vnnd läuff zu machen, vnnd also von obgemeltem vorrath, vnnd Jnn gmainer verain Costen, Reudter vnd Khnecht anzunemen, dem betrangten damit zu helffen, darbey aber, er der Obrist, nicht weniger fürderlich ain ainigungs thag außschrei-

schreiben soll, daselbst zuratschlagen vnnd zu schließzenn, ob vnnd was hilff, dem beschwerdten, oder sorgenden Stanndt noch darüber zu laisten, vnnd sofern man noch mehr khriegs volckh bedörff. daßselb vnnder obbemelte gmaine vnnd sonndere der Stenndt bestellte beuelchs Leüth, damit dieselben vor andern befüdert, vnnd der vncosten geringert, außzuwelen wo aber an denselben gleich im anfang, oder hernach mangel erschin, soll der obrist hauptmann (damit nicht versaumbt) macht haben. anndere geschickhte vnd thaugenliche beuelchs leüth, Inn der Noth, auff gemainen Costen zu bestellen, vnnd über das angenomben khriegsvolckh zu uerordnen, dergleichen soll auch auff den faal eines solchen vnuersehnen vberfalls, vnnd vergwaltigung, da der Bundes-Obrist, vnnd die Versamblung, der Stenndt, khürze der zeit halben, so bald nidt erlangt, der erkhanndtnus oder hilff, wie obstehet, nidt erwartet werden möcht, dem beschwerdten oder besorgenden Standt, zugelaßßen sein, sich auff gemainer verain Costen nach anzal der bethädigten hilff, zu Reutter vnnd Khnecht zu bewerben, vnnd solches nicht weniger allsbald an den obersten gelangen lassen, welcher darauff vnuerzogenlich die Stenndt beschreiben, mit denselben erwegen vnnd Enntschliessen soll. ob vnnd waß gestallt, dem bedrangten weitter zu helffen oder nidt, wo auch weidtere hilff vonnödten, allsdann zuerkhennen, ob der bedrangt oder besorgend Stanndt, gnugsame vrsachen zu solchem vncosten gehapt, vnnd die Stenndt Jme denselben pro rata abzulegen, schuldig seyen oder nidt, vnnd was alsdann ainhellig, oder mit dem mehreren erkhannt, darbey solle es unuerwaigert bleiben, doch will man sich zum Obristen, auch die Stendt gegeneinander freuntlich vertrösten, sy werden Jñ dißem allem khain unnöthigen vncosten auff-

wen-

wenden vnnd on der Stenndte vorwisßen, sou
müglich hierinn nichts hanndlen oder fürneme
Sonnder Jnen solche sachen, alls weren die Jiede
aygen allain, lasßenn beuolchen vnnd angelegen seyn
daneben wöllen wir auch Järlich Jeder Stanndt N
guldenn zu desß gemainen zaalmaisters, welcher dur
gemaine verain- unnd auff gemainen Costen soll b
stellt, vnnd vnnderhalten werden, hannden lege
die gemainen der verain Diener, alls Obriste Leut
tennandt, Veldtmarschalckh vnnd anndere daruo
zuerhalten, auch zu annderer gemainer verain Not
thurfft zu gebrauchen, auff deß zalmaisters Jährlich
vnnd gebürliche Rechnung,

## Wie ain Mehrere hilff erkhannt soll werden.

Wann dann die gegenwehr vnnd hilff, al
von gemainen ainigungs stennden, oder das mehr
beschlosßen, vnnd sich die sachen deß khriegs bal
Jm anfang, oder hernachmals, so hoch beschwerli
zutruegen, daß der ainigungs Stenndt zu sampt de
Craiß hilff, darinn der beschwerdt oder vergweltig
stanndt gesesßen, der großen beschwerung zubegegne
zuschwach. So sollen der Obrist haubbtmann vnn
Stennde. oder Jre Räthe die noch beyainander
wie sy dann nach gudtachten deß Obristen haubb
manß, auf desßelbenn erforderen, nidt allein zue
scheinen, Sonnder auch beyainander zuuerharre
schuldig sein, oder da sy von ainander verruckht
vnnd aber auff deß veldthaubbtmans vnnd Khriegs
räthe anlangen fürfallender Nodt halben, durch de
obristen ainigungs- Haubbtmañ widerumb zuainan
der beschriben ꝛc. die fürsteend Nodt vnnd sache
getrewlich bedenckhen, berathschlagen, vnnd bschlie
ßen, wie anndere mehr anstoßende Craiß, vnn
Stennde, vermög deß haylligen Reichs ordnung
vmb weidtere hilff anzusuechen derhalben an de

Khay

Khayßerlichen Camergericht Nodtwendige Mandata. andieselben außzubringen, vnnd soll nicht weniger auch vnerwart der Craiß oder Reichshilffen, dißе ainigungs hilff, vermüg der ainung, defensive, vnnd auff trägliche müglіche weeg. dupliert Trisiert, vnnd dermaßßen gesterckht, damit dem widerthayl, vnnd gegengwalt, stadtlich begegnet, vnnd die vorig hilff nit verloren werde, Es solle auch Inn solchem vall, die sachen allßbald an die Rhö: Khay: vnnd Khün: Mayl. alls Rhömischen Khünig gelangen darauff zuuerhüedtung mehrerer empörung Im hayligen Reich Nodtwendig einsechen, vnnd abstellung zuthun, auch weidter bedacht werden, wie vnnd was gstallt wir die ainungs verwanndten, sambt annderen gehorsamen Craißen vnnd Stennden vnnsers schadens, vnnd auffgewanndten vncostens von dem Lanndtfridbrecher vnnd beschädiger, auch Im annder gebürlich weeg, nach Innhalt deß hayligen Reichs Lanndtfriden, vnnd Execution = ordnung ergezt, vnnd dem beschädigten wendung vnnd abtrag beschech,

## Wann die Stendt an mehr ordten angriffen wurden.

wurde sich zutragen, das die ainigungs Stenndt von Iren widerwertigenn, an vilen ordten angegriffen, der mainung, daß ain Jeder ainigungs verwanndter, oder der mehrer thayll, mit Ime selbst zu schaffen haben wurde. das ainer dem anndern nidt khünte zu hilff khomen, darauß allsbald zertrennung, vnnd das die widersächer Iren willen schaffen, der ainigungs verwanndten Lanndt, gar oder zum thayl Einnemen, volgen, vnnd sonnderlich da die bewilligt hilff, Inn vil thayl zerthayllt, zuschwach, also das zubesorgen, nichts fruchtparlichs damit außgericht werden möcht, welliches der

all-

allmechtig Godt gnädigkhlich fürkhomen wölle, vn
man sich solches angreiffen, wie vermeldet, gle
allsbald zu anfang der berathschlagung, wie die
genwehr. an die hand zu nemen. zu befahren, vn
die ainigungs verwandten, oder an statt Jrer, J
gesandte volmechtige Räth, noch beysamen wer
alßdann solle der obrist haubbtman sampt den Ai
gungs verwanndten, oder deren Räthen sich vergl
chen wie vnnd welcher gstallt die hilff außzuthay
an welche ordt, mit derselbigen am Nöttigsten bes
vnnd fruchtparlichisten Redtung zu thun, vnnd
zusezen, begeb sich aber solches Jm veldt, vnnd
Ainigungs verwanndten, oder deren Gesanndt
nit mehr beysamen, oder in der nächne zuerlang
allsdann soll der Obrist veldhauptman, mit d
Khriegsräthen wohin, oder an welche ordt,
hilff wie obsteet, zu dem nödtigisten zu wenden,
bewegen, vnnd zu schließen haben, damit ab
gleichwol Jnn dißem vall Niemandts versaum
vnnd souil müglich mit wißen, Rath vnnd bewil
gung der ainigungs Verwanndten, als der Prin
palen, welche die sachen am nechsten berueren g
hanndlet werde, So soll der Hauptman Jm veld
auch sein zugeordnete Khriegsräth, Jeder seine
Herren vnnd dem Obristen haubbtman, solches v
uerzüglich zuerkennen geben, die ainigungs Ve
wanndten stennd. zu dem fürderlichisten so ferr
gesein khan zu beschreiben haben, damit sy selbs, od
deren gesanndte Räth, ferrer bedenckhen beschlie
ßenn, vnnd beuelchen alls vorstehet, wie die hi
fürter, am Nödtigisten vnnd besten zugebrauchen.

Wann ain stand mit seiner gebürenden hilff
saumig were.

Vnn Ob bey ainichem thayl, der gebürliche
anlag auff die zeidt bestimbt, vnnd fürgenomben
ma

mangel erfunden wurde, das doch Inn khrafft dißer ainigung, vnnd verschreibung nidt sein. so soll derselb sollichen mangel gemainer verain, vnnd nach erkhanntnuß deß Obristen, vnnd der Stenndt dem beschädigten zu gudtem, Inn gellt, doppellt verfallen, vnnd auff der Pundtsversamblung erforderung, bezalen schuldig sein, vnnd ob sich derselbig Pundtsuerwanndter angezaigter bezahlung widersetzen, vnnd die guetlich nidt thuen wollt, die mit sampt dem Costen, so darauff geen wurde, durch die andern gemaine Pundtsstennd, bey dem oder demselben, mit ernst erholet, vnnd eingebracht, vnnd darinnen khain nachlaßßen gethon werden,

## Von annemung der erkhannten hilff ganz oder zum thayl.

Es mag der, dem die hilff, obgehörter gestallt zu thäglichem khrieg, veldtzug. vnnderhaltung oder beuestigung, Schloß vnnd Stedt ꝛc. wie obsteet erkhennt, dieselbig hilff, ganz oder zum thayl annemen, doch das solches nach anzal aines Jeden Stanndts gebürenden thayls bescheche, vnnd also der last gleichmeßßig, vnnd souil leidenlicher ertragen werde,

## Die so überzugs besorgen, sollen Ir lanndt vnnd beuestigungen, Inn gudter verwahrung halten.

Vnnd das auch der Stenndt Last geringert, vnnd khünfftiger Schaden vermidten bleibe, sollen vnnd wöllen wir Pundtsverwanndten, sonderlichen die an den ordten gelegen sein, da man überzugs bey anndern besorgen mueß, vnnser Lanndt vnnd Leudt. Schloß vnnd anndere befestigung Inn gudter verwahrung vnnd Rüstung, mit geschickhten leudten, Püchßen, Pulfer, Pley, vnd annderem gezeug darzu

darzu Nodthurffig, habenn vnnd halten, auch mit gebew, zur weher dienen darzu mit Costen, Liferung, vnnd Prouiant, vnsers yeden vermögen, damit spodt, schaden vnnd Nachtheyll verhuedt, vnnd verbleiben müge,

## Daß sich khain stand. außßer deß anndern, gegen Jemanndt Declarieren soll.

Verrer da sich begebe, das an die ainigungs Stenndt ain oder mehr, Jnn oder außßerhalb deß Reichs, declaration vnnd erclärung begerdt, welche seiner Pflicht vnnd ayd zuwider. So soll sich vnnßer khainer, on den andern, Jnn ain oder den andern weeg, mit nichten erclären, sonnder solches den annderen ainigungs stennden fürderlich zu wißßen machen, sich darauff ainer gemainen ainhelligen anntwordt zuuergleichen, deren sich alle Stenndt zu gebrauchen, vnnd ainander darbey handtzuhaben.

## Wann der beschödigt der Pundtshilff nitt erwartten khüntt.

Ob sich auch zutrueg, das yemanndts auß vnnß den Pundtsuerwanndten wider den lanndfriden vnnd dise vnnser ainigung, von yemandt wer der wer, oder die sein möchten, vberzogen = vergwelltigt, vnnd also gedrungen vnnd genöttigt wurde, das er gemainer Pundtshilff nidt erwardten noch für sich selbs wie obsteet auff khomen mochte, sonnder sich mit dem vheindt, mer schaden zuverhüedten, vertragen, oder sich declarieren müeste, Jnn was gstallt das geschehe, So sollen alßdann wir die ainigungs Stenndt für vnnß selber, sobald wir diß Jnn erfarung khomen, auch vnersuecht deß beschädigten, mit der hilff vnd gegenwehr, auch allem anderen vermög dißer ainigung, gegen dem beschödiger hanndlen, vnnd verfaren Jnn aller maß.

alls

alls wäre die sachen vnuertragen darzu sollenn wir vnns alßdann mit dem vheindt auch nidt vertragen. Es seye dann dem beschädigten, das Jhenig widerfaren, daran er Pillich nach vnnserem ermesßen, ain genüegen habe,

## Der dritt thayl von khriegs Räthen, vnnd anderen zum khrieg gehörigen Personen vnnd sachen.

### Von Khriegs Räthen. Irem Amt vnnd beuelch.

Damit Nun die Erkhannt hilff, wie oben gemeldet, desster schleiniger, vnnd fruchtparer, durch den veldthauptmann Inns veldt gericht, dem vheind desster statlicher, vnnd zeitlicher begegnet, So sollen die ainigungs Stenndt, so Stimb vnnd Seßion haben, oder khünfftiglich überkhomen Jeder dem veldthauptman einen Stadtlichen erfarnen khriegs Rath, Inn Monathsfrist benennen vnnd zuordnen, die sollen von dem Obristen ainigungs hauptman, Inn Namen vnnd von wegen der ganzen ainigung, lauth nachvolgender Pflicht beaydiget, Inn zeidt deß veldtzugs, Irer sonndern Pflicht erlediget, vnd auff ersuechen deß obristen Pundts oder veldthaubbtmans, Jeder standt schuldig sein, denselben alsbaldt, Jnen den obristen zuzuschickhen, zu den Musterungen Laudt vnnserer khriegs-ordnung auch sonst Im veldt. vnnd Khrieg zugebrauchen wie hernach volgt,

Es soll auch ain Jeder Stanndt, mehr dann auff ain thaugenliche Persohn bedacht sein, damit auff abgang des verpflichten khriegsraths, wie hernach volgt, khain Mangel erschein, vnnd ob dem veldthaubbtman von den Stennden mehr Räth, dann der verpflicht Khriegs Rath, Inns veldt zugeschickt wurden, soll doch von merer gehaim wegen,

allein der Khriegsrath Inn den Rath gezogen, vnnd zu Stimben zugelaßßen werden, vnnd waß also durch den veldthaubbtman vnnd Khriegs-Räth In veldt, ainhellig, oder mit dem mehren, welliche der Haubbtman, da die Stimben gleich zumachen vnnd ein beyfall zuthun beschloßßen, das soll d Haubbtman trewlich vnnd vnuerzogenlich volziech aber sonst für sich selbst, außßer der Khriegs-R nichts Namhaffts oder daran den Stenden gele hanndlen oder fürnemen, der obrist Haubbmann auch sonst macht haben, auß erhaischender Nodth nidt allain die Khriegs räth zuberathschlagung Khriegssachen, sonnder auch den Obristenn L nandt, veldtmarschalck, Ridtmaister, auch a der verain gmaine vnnd sonndere beuelchs h, sampt der sonder zu sich zuerfordern, Jres hs zu pflegen, vnnd von Inen anzuhören, wie Je der mit seiner werbung, bestallung vnnd J ann der weg gefast, doch soll der Stenndt, dem vncosten nach aller müglicheit verschont werd

Der Khriegsräth Ayd. :c.

Wir N: vnnd N: geloben, schwere vnnd versprechen Godt dem allmechtigen, vnd ain gungs Stennden Inn gemain, vnnd son erlich, zugleich, treu, hold, gehorsam vnnd gew ig zu sein, Jr bestes zuwerben, schaden zu warnen vnnd von den sachen darzu wir verordnet sein, nac vnn serem höchsten verstandt vnnd gewißßen, nebe vnse rem geordneten Veldthaubbtman, oder gemai ai nigungs verwandten, obristen Leudtenandt vnd Veldtmarschalckh, Rathschlagen schließßen vnn ll ches Im fall der Nodthurfft, mit dem werckh l ziechen, auch alles das so getreuen dienern Khriegsleüdten gebürt, vnnd wol ansteet, t vnnd handlen, darunder wir nichts ansechen,

vn

vnns daran verhinndern möcht, vnnd Inn dem allem khainen sonnderen nuz, vorthayl oder geferde suchen oder treiben wöllen noch sollen, waß auch Jederzeit berathschlagt, Niemandt dann dem Ihenigen so zu vollziechung deßselbigen Nodtwendig gebraurchen anzaigen waß auch also vnns Inn Raths gehaym eröffnet, vnnd wißend gemacht wurde, daßelbig biß Inn vnnsern Todt vnnd grube verschweigen alls vnns Godt helff, treulich vnnd ongeferlich, auff diße mainung vngefehrlich mutatis mutandis mag auch der obrist Leudtenanndt veldmarschalckh, Ridtmaister, Fueßkhnecht oberste, vnnd andere beuelchsleuth, beaydiget werden,

### Von vnnderhaltung der Khriegsräth,

Die Khriegsräth, sollen ain Jeder, von seinem Herren der Jn verordnet vnnderhalten werden, aber Inn den veldt zugen, vnnd wann sy sonnst von dem Veidthaubbtman erfordert. Sollen sy wie annder Khriegsleuth, von gemainer Alnigung besoldet, vnnd darauff ain gleichmeßige bestallung, Inn deß obristenn staat auffgericht werden.

### Wann der khriegsräth ainer abgieng.

Ob der Khriegsräth ainer mit Todt abgieng, oder sonst auß Eehaffter verhinderung solches seines beuolchnen ampts, nidt außwardten khünt, So soll der ainigungs stanndt. welcher denselben geschickht. allsbald vnnd Inn Monaths frist. ainen annderen an sein stadt verordnen, vnnd dem obersten veldthauptman benannt machen. welcher allsdann wie zuvor davon gemeldet, durch den obristen Haubbtman vnuerzuglich zu dißen dingen gezogen, vnnd verpflicht werden, damit daran khain mangel erscheine, nichts destoweniger, da wie vorgemeldet ainer oder mehr der Khriegsräth, Inn werenden hannd-

allein der Khriegsrath Inn den Rath gezogen, vnn
zu Stimben zugelasßen werden, vnnd waß al
durch den veldthaubbtman vnnd Khriegs=Räth I
veldt, ainhellig, oder mit dem mehren, wellich
der Haubbtman, da die Stimben gleich zumache
vnnd ein beyfall zuthun beschlosßen, das soll d
Haubbtman trewlich vnnd vnuerzogenlich volzieche
aber sonst für sich selbst, ausßer der Khriegs=Rä
nichts Namhaffts oder daran den Stenden gelege
hanndlen oder fürnemen, der obrist Haubbmann s
auch sonst macht haben, auß erhaischender Nodthur
nidt allain die Khriegs räth zuberathschlagung d
Khriegssachen, sonnder auch den Obristenn Leud
nandt, veldtmarschalck, Ridtmaister, auch annde
der verain gmaine vnnd sonndere beuelchs Leu
sampt der sonder zu sich zuerfordern, Ires Rat
zu pflegen, vnnd von Inen anzuhören, wie ain I
der mit seiner werbung, bestallung vnnd Inn an
der weg gefast, doch soll der Stenndt, Inn d
vncosten nach aller müglicheit verschont werden.

Der Khriegsräth Ayd. ꝛc.

Wir N: vnnd N: geloben, schweren, vn
versprechen Godt dem allmechtigen, vnd den ai
gungs Stennden Inn gemain, vnnd sonnderli
zugleich, treu, hold, gehorsam vnnd gewertig
sein, Ir bestes zuwerben, schaden zu warnen, vn
von den sachen darzu wir verordnet sein, nach v
serem höchsten verstandt vnnd gewisßen, neben v
rem geordneten Veldthaubbtman, oder gemainer
nigungs verwandten, obristen Leudtenandt vn
Veldtmarschalckh, Rathschlagen schliesßen vnnd s
ches Im fall der Nodthurfft, mit dem werckh v
ziechen, auch alles das so getreuen dienern vn
Khriegsleudten gebürt, vnnd wol ansteet, th
vnnd handlen, darunder wir nichts ansechen, d
vn

vnns daran verhinndern möcht, vnnd Inn dem allem khainen sonnderen nuz, vorthayl oder geferde suchen oder treiben wöllen noch sollen, waß auch Jederzeit berathschlagt, Niemandt dann dem Ihenigen so zu vollziechung desßelbigen Nodtwendig zugebrauchen anzaigen waß auch also vnns Inn Raths gehaym eröffnet, vnnd wisßend gemacht wurde, daßelbig biß Inn vnnsern Todt vnnd grube verschweigen alls vnns Godt helff, treulich vnnd ongefehrlich, auff diße mainung vngefehrlich mutatis mutandis mag auch der obrist Leudtenanndt veldmarschalckh, Ridtmaister, Fueßkhnecht oberste, vnnd anndere beuelchsleuth, beaydiget werden,

Von vnnderhaltung der Khriegsräth,

Die Khriegsräth, sollen ain Jeder, von seinem Herren der In verordnet vnnderhalten werden, aber Inn den veldt zugen, vnnd wann sy sonnst von dem Veldthaubbtman erfordert. Sollen sy wie annder Khriegsleuth, von gemainer Alnigung besoldet, vnnd darauff ain gleichmesßige bestallung, Inn deß obristenn staat auffgericht werden.

Wann der khriegsräth ainer abgieng.

Ob der Khriegsräth ainer mit Todt abgieng, oder sonst auß Eehaffter verhinderung solches seines beuolchnen ampts, nidt außwardten khünt, So soll der ainigungs stanndt. welcher denselben geschickht. allsbald vnnd Inn Monaths frist. ainen annderen an sein stadt verordnen, vnnd dem obersten veldthauptman benannt machen. welcher allsdann wie zuvor davon gemeldet, durch den obristen Haubbtman vnuerzuglich zu dißen dingen gezogen, vnnd verpflicht werden, damit daran khain mangel erscheine, nichts destoweniger, da wie vorgemeldet ainer oder mehr der Khriegsräth, Inn werenden

allein der Khriegsrath Inn den Rath gezogen, vn
zu Stimben zugelaßen werden, vnnd waß
durch den veldthaubbtman vnnd Khriegs-Räth [illegible]n
veldt, ainhellig, oder mit dem mehren, well[illegible]s
der Haubbtman, da die Stimben gleich zuma[illegible]en,
vnnd ein beyfall zuthun beschloßen, das so[illegible] der
Haubbtman trewlich vnnd vnuerzogenlich vol[illegible]echen.
aber sonst für sich selbst, außer der Khrieg[illegible] Räth
nichts Namhaffts oder daran den Stenden [illegible]legen,
hanndlen oder fürnemen, der obrist Haubbm[illegible]n soll
auch sonst macht haben, auß erhaischender No[illegible]hurfft
nidt allain die Khriegs räth zuberathschlagu[illegible] der
Khriegssachen, sonnder auch den Obristenn [illegible]dte-
nandt, veldtmarschalck, Ridtmaister, auch a[illegible]dere
der verain gmaine vnnd sonndere beuelchs [illegible]ith,
sampt der sonder zu sich zuerfordern, Jres [illegible]hs
zu pflegen, vnnd von Jnen anzuhören, wie ai[illegible]e-
der mit seiner werbung, bestallung vnnd Jnn [illegible]
der weg gefast, doch soll der Stenndt, Jnn [illegible]
vncosten nach aller müglicheit verschont werden.

Der Khriegsräth Ayd. 2c.

Wir N: vnnd N: geloben, schweren, vnn[illegible]
versprechen Godt dem allmechtigen, vnd den aini[illegible]
gungs Stennden Jnn gemain, vnnd sonnderlich
zugleich, treu, hold, gehorsam vnnd gewertig [illegible]
sein, Jr bestes zuwerben, schaden zu warnen, vnn[illegible]
von den sachen darzu wir verordnet sein, nach vn[illegible]
serem höchsten verstandt vnnd gewißen, neben vn[illegible]
rem geordneten Veldthaubbtman, oder gemainer [illegible]
nigungs verwandten, obristen Leudtenandt vn[illegible]
Veldtmarschalckh, Rathschlagen schließen vnnd [illegible]
ches Im fall der Nodthurfft, mit dem werckh [illegible]
ziechen, auch alles das so getreuen dienern vn[illegible]
Khriegsleüdten gebürt, vnnd wol ansteet, thu[illegible]
vnnd handlen, darunder wir nichts ansechen, da[illegible]
vnn[illegible]

vnns daran verhinndern möcht, vnnd Inn dem allem khainen sonnderen nuz, vorthayl oder geferde suchen oder treiben wöllen noch sollen, waß auch Jederzeit berathschlagt, Niemandt dann dem Jhenigen so zu vollziechung deßselbigen Nodtwendig zugebrauchen anzaigen waß auch also vnns Inn Raths gehaym eröffnet, vnnd wißend gemacht wurde, daßelbig biß Inn vnnsern Todt vnnd grube verschweigen alls vnns Godt helff, treulich vnnd ongefehrlich, auff dise mainung vngefehrlich mutatis mutandis mag auch der obrist Leudtenanndt veldmarschalckh, Ridtmaister, Fueßkhnecht oberste, vnnd andere beuelchsleuth, beaydiget werden,

Von vnnderhaltung der Khriegsräth,

Die Khriegsräth, sollen ain Jeder, von seinem Herren der In verordnet vnnderhalten werden, aber Inn den veldt zugen, vnnd wann sy sonnst von dem Veldthaubbtman erfordert. Sollen sy wie annder Khriegsleuth, von gemainer Alnigung besoldet, vnnd darauff ain gleichmeßige bestallung, Inn deß obristenn staat auffgericht werden.

Wann der khriegsräth ainer abgieng.

Ob der Khriegsräth ainer mit Todt abgieng, oder sonst auß Eehaffter verhinderung solches seines beuolchnen ampts, nidt außwardten khünt, So soll der ainigungs stanndt. welcher denselben geschickht. alsbald vnnd Inn Monaths frist. ainen annderen an sein stadt verordnen, vnnd dem obersten veldthauptman benannt machen. welcher allsdann wie zuvor davon gemeldet, durch den obristen Haubbtman vnuerzuglich zu dißen dingen gezogen, vnnd verpflicht werden, damit daran khain mangel erscheine, nichts destoweniger, da wie vorgemeldet einer oder mehr der Khriegsräth, Inn werenden hannd-

hanndlungen Todts abgiengen oder Jres ambbts ni
außwardten khünnten, Sollen der veldthauptman
sampt den annderen Khriegsräthen, mitler weil, bi
anndere an der abgestandnen stadt, geordnet, wi
obsteet zu handlen vnnd fürzuschreitten macht haben
wo auch da Godt vor sey der Obrist vnnd Leudt
nandt. Jm veldt abgiengen, So söll der veldtma
schalckh sampt den khriegsräthen. biß so lang so
sichs an den obristen ainigungs haubbtman gelang
vnnd ain annderer veldthaubbtman verordnet da
veldtleger versechen,

## Von des obersten staat, auch bestallung deß Leudt nandts Reudter. Khnechten, vnnd anderer Khriegsordnung.

Vnnd damit man desster leichter ainen stadtl
chen erfarnen obristen veldthaubbtman zubekhomen
dergleichen auch ainen veldtmarschalckh, vnnd an
derer zum Khrieg Nodtwendiger beuelchs-Leuth,
haben wir vnnß hieneben, deß obristen haubbtman
wo der ain Chur oder Fürst, oder desßen Leudt
nandts staats, dergleichen der annderen beuelch
Leuth, darzu ainer gleichmesßigen Reudter besta
lung, vnnd ainer gemainen Khriegsordnung vergl
chen, auffgericht vnnd verfertigt.

## Von Pflicht deß Khriegsvolcks.

Das Khriegsvolckh so von Jedem ainigun
stanndt zu Roß vnnd fueß geschickt. solle dem obr
stenn veldthaubbtman, an stadt vnnd von wegen g
mainer verain geschworen vnnd verpflicht werden
Landt dißer verainigung zu hanndthabung deß ha
ligen Reichs Lanndtfriden, auch Nodtwenndig
beschützung der ainigungs Stenndt, wohin sy g
braucht werden zudienen.

Vo

## Von der Prouiant.

Vnd damit gemainer Verain khriegsvolckh mit
otthurfftiger Proviant versechen. So soll der
rist veldt haubbtman ordnung geben vnnd ver-
affen, damit sonnderlich auß deß beschwerdten
ndts, dem die hilff beschicht, wo nidt, auß der
ndern nechstgeßeßenen ainigungs Stenndt, Lanndt,
edten vnnd Fleckhen, die Proviant gegen zimli-
bezahlung zugefüert, auch ain freyer marckt, an
n Enndt da der veldtzug, oder veldtleger Ist. ge-
lten werde,

## Von khundtschafften vnnd wie die zu bestellen.

Es sollenn zu mehrer fürsichtigkheit. die aini-
ungs stennde, vnnd ain Jeder für sich selbs, wie
am füeglichisten vnnd bequemlichsten zuthun wiß-
n. gudte khundtschafft haben vnnd machen, vnnd
aß ain Jeder Stanndt (das den ainigungs Ver-
anndten, von den widersächern, zu Nachtheyl
racticiert vnnd fürgenomen werden wollt) erkhün-
, Das sollenn sy dem obristen Haubbtman, auch
ain stanndt dem annderen vnuerzugenlich zu wiß-
n thuen, wie dann von dem Haubbtman selbs,
bts halben auch beschechen soll, damit man alßo
ennthalben gudte khundtschafft. Jnn vnnd außer-
lben deß Reichs haben mög.

## Vom geschuz vnnd Munition.

Alls auch Jnn dißer ainigung, vnnd der dane-
n auffgerichten, sonndern obligation vnnd khriegs-
dnung, von ainer benanten anzaal geschüz, die Je
ner dem annderen zuschicken solle, meldung ge-
icht, aber gleichwol nach glegenheit der Khriegsüe-
ng. so khünfftigkhlich vermög dißer ainigung für-
nomen werden mag, diesselbig zuuolziechen, oban-
regt geschüz nidt gnugsam, sonnder der Nodthurfft

 nach,

nach, ain weidteres vnnd mehreres erfordern wurde, alls dann sollenn der obrist Haubbtman, vnnd die ainigungs verwandten, oder deren Räthe bedacht sein, vnnd sich enntschliesßen, waß für geschüz ferrer zugebrauchen, wa oder bey wem das zu hannden zu bringen, Im fall aber, solchs zuuor durch den obristen vnnd die ainigungs verwanndten, nidt gnugsam versechen, vnnd aber Im veldtzug, vnnd folvierung deß Khriegs nicht dester weniger, die Nodthurfft über das bestimbt vnnd bewißt, mehr geschüz erfordert alßdann solle es zu deß veldthaubbtmans sambt Jme zugegebnen Khriegs Räthen bedencken, vnnd ermesßen steen, weß sy von geschüz zugebrauchen verrer Nodturfftig, wann aber dasßelbig geschüz also in der Eyl, oder annderer vngelegenheit halber, nidt möchten von ainem Jedem ainigungs verwanndten, nach seinem gebürenden thayl vnnd anzal zuerlangen sein, So soll sollichs verrer geschüz, so auff deß obristen haubbtman mit den ainigungs verwandten, oder deren Räthen, oder deß Veltdhaubbtmans sampt dem Veldtmarschalckh vnnd Khriegsräthen berathschlagen für nodtwendig zugebrauchen angesechen, bey den nechstgeseßnen ainigungs Stennden, bey denen es nach gelegenheit vnnd Nodthurfft zufinden begeert und genomen werden, doch das Jnn solchem vnnd annderem allweg die gleicheit souil müglich gehalten, damit khain ainigungs Standt weitter dann der annder beschwerdt, sonnder der vncosten so auff die Munition. vnnd sollich geschüz, ergeen würdet, auch da edtwaß an solchem geschüz verlüstigt, oder zerbrochenn, nach anzal gleich gerechnet vnnd bezallt werde.

Von öffnung der Stendt Schloß Stedt vnnd befestigung.

Ob auch fürfiele, daß der ainigungs Stenndt ainer oder mehr, Jnn deß oder der andern Schlößßen.

sen. Stedten Lannden, vnnd gebiedten, öffnung bedürffen wurden, das dem oder denselben ainigungs verwanndten, was stanndts der oder die wären, oder sein wurden, mit der one Jres Khriegs volckhs Haab vnnd guedtern, Jnn deß oder der anndern Lanndt, Fürstenthumb herrschafft vnnd gebiedt, Schloß, stedt, oder annder fleckhen, so lang die ainigung weret, öffnung gestadtet vnnd gegeben werden solle, doch soll sollichs nit annderst oder verrer verstannden werden, dann Jnn sachen die ainigung betreffendt, Jnn der Nodt, vnnd wie die verstenndtnuß außweißt, Es sollenn auch die Jhenigen so alßo die öffnung zu Jrer Nodthurfft suchen, vnnd gebrauchen, von dem oder den Jhenigen, so die öffnung gestadten vnnd geben freuntlich vnnd guedtwillig gehalten, verthädigt vnnd gehanndthapt werden, alls treffe es Jer Jeden selbs an, hierwiderumb sollen sich auch die Jhenigen, so öffnung suechen, derselben auff Jr aygnen Costen vnd schaden, one nachteyl deren so sy eingenommen, oder derselben vnderthonen gebrauchen, auch am selben ordt Jnn belegerung vnnd sonnst sich gebürlich vnnd alßo halten. alls derselben öffnung, Herrschafften aygen khriegsleuth, das ordt helffen zubewahren, zuschüzen, zuschiermen, nidt weniger alls ob es dem, oder denen die öffnung suchen vnnd gebrauchen selbs zustuende, doch sollenn die sonndern befestigungen, Jnn obgemeltem außgenomen, darinn khain ainigungs verwanndter, Jemandts mehr, dann die anndern ainigungs verwanndten Persönlich vnd deren fürneme diener (welcher doch der sy einnimbt mechtig) sampt Jren haab vnnd güetteren, doch auff vorgeende gebürliche Pflicht auffzunemen schuldig sein soll.

### Daß der Pundts Haubbtman oder sein Leutenandt, von wegen der Pundts verwandten vheindt sollen werden.

Vnnd ob wir Pundts verwandten zu thäglichem Khrieg vnd veldtzugen ainander hilff thuen wurden, wie oblaudt, So soll von vnnsern weegen vnnser obrister Haubbtman oder sein Leudtenandt, deren wider die man Jhne brauchenn würdet, vheinndt werden,

### Wann abgedrunge gutter wider durch den Pundt erobert werden.

Da auch vnnser ainem oder mehr seine Lanndt, Stedt, Schlösser, befestigung oder andere güdter Jnn zeit dißer ainigung abgewunnen, vnnd die volgents durch vnnß wider erobert, vnnd Eingenomben wurden, So sollen dieselben widerumb on weidtere schazung, minderung vnnd abbruch oder anndere beschwerungen. Jnn aller maß, wie die erobert, dem oder deren sy geweßen, geantwordt vnd zugestellt werden.

### Wie es mit dem das gewunnen oder erobert würdt. auch den gefangnen gehalten werden soll.

Vnnd dieweill wir Pundts verwanndten solliche hilff zu thäglichem Khrieg, dem veldtzug oder bewarung vnnd besezung der Schloß, Stedt oder befestigung, auf vnnser selbs Costen, vnnd schaden thuen, waß dan Jnn solchen sachen, von vnns oder vnnserm Hauptman gewunnen, oder erobert wird, nichts außgenomen, dann allain varende hab, dieselbig auch an gemaine Peudt khomen soll, es weren Stedt Schloß Beuestigung, oder andere ligennde guedter, vnnd Püchßen. den vheinden abgewunnen das soll gethaylt werden, nach höche aines Jegklichen anlag, wäre

wäre es dann, das von vnnserm thayl deß Pundts gegen vnnseren vheinden oder widerwärtigen Leudt Nidergeworffen vnd gefangen wurden, Jnn vnnsetem dienst, deßgleichen auch ob von vnnseren vheinden, gegen vnns Leudt Nidergeworffen oder gefangen wurden, dieselben gefangnen sollen gegenainander, doch in gleicher maß vnnd stanndt ledig gezellt werden. vnnd ob überig gefangen vorhanden weren, die sollen vns den Stenden Jnn gmain zusteen, alles vermüg vnnd Jnnhalt vnnserer Khriegsordnung.

begebe sich auch, das Jemandts auß den Pundts verwanndten stennden, nach außgang diß Pundts vmb gudter, so Jnn werender Pundtshandlung vnnd Jnn khrafft derselben an Jne khomen. angesprochen oder gerechtfertigt wurde, auff maß weeg solches Jmer sein khunt, der oder dieselben sollen Jederzeit, von den andern Pundtsverwanndten vngeacht auch, daß solcher Pundt zum enndt gelauffen, vnnd nicht mer Jnn wesen befunden, vertretten vnnd verthädingt werden.

Wie es der Lechen halben gehalten soll werden.

Wann vnnd zu welcher zeit auch gemaine Pundts Stenndt, Jnn Khrafft dißer ainigung, ainich Schloß Stadt. vnnd befestigung erobern, oder ainiche dörffer zinnß, Gültt, zechenden, oder ligende guetter einziechen wurden, solechen wären, damit soll es gehalten werden, Nemlich, wann der Lechen herr nidt Jm Pundt were, soll der Pundt das lechengudt Jnnen behalten, weil der fridbrecher lebt, vnnd deß nach seinem Todt seinen Lechens Erben, das Hauß oder lechenguedt, von dem Herren zu lechen empfachen, doch das sy sich verpflichten den Lanndtfriden zuhalten, vnd sich an gleich vnnd Recht benüegen zulaßßen, were aber der Lechenherr

n Pundt, soll Jme das Lehen, obgehörter ge-
llt, deß Lechenmans lebenlang Jnnzuhaben ge-
dt werden.

Waß gestallt ain anstand oder frid zumachen.

Der obrist Leudtenandt oder veldthaubbtmann
npt seinen khriegs-Rädten, soll nidt macht haben
vorwißen vnnd willen deß obristen Haubbt-
nns, so derselb nit aygner Persohn Jm veldt,
h der ainigungs-Stenndt. ainen anstandt, oder
zumachen vnnd anzunemen, dergleichen ob sich
ebe, das der ainigungs verwanndter ainer oder
hr, oder auch Jre erforderte, vnnd beschribne
enleuth vnnd diener, vmb gemainer ainigung sa-
n willen vnnd das sy schuldige dienst vnnd hilff
aistet, Jre Lanndt, Stedt, vestigung vnnd li-
de guetter verloren, oder mit vorwißen der
enndt, Jre lechen aufgeschriben hedten, allsdann,
on wißen vnnd willen deßelbenn Stanndts, Ee
n Jme seinen Lechenleuthen, vnd dieneren, die
lorn ligende haab vnd guedter wider zugestellt,
die mit vorwißen auffgeschribne lechen widerge-
en, khain vertrag noch Pachtung gemacht vnnd
enomen werden, doch wo die Restitution solcher
edter vnerheblich, vnnd zu erlangen nidt wohl
glich, soll derselbig standt von wegen sein selbs,
d angeregter seiner Lechenleuth vnnd diener, sich
h gudtachten deß obristen haubbtmans vnnd der
deren Stennde, Jnn annder weeg vergnuegen
n, on geferde, dergleichen soll es, mit den ge-
gen auch gehalten werden, vmb daß vnnd andere
dthurfftige henndel deß Pundts, sollen vnser ge-
neter Pundts Haubbtman, wo der nit selbs Jm
d wer vnnd wir die Stendt, oder vnnser voll-
htige Räth, zu zeit der auffrur, oder Khriegs
inem gelegnen ordt versamlet, mit vnnd beyain-
ander

Waß gestallt die Schuz vnd schiermbs verwanndte, auch die Lechenleuth Jñ dißer ainigung begriffen ꝛc.

Alls vnnder annderem fürgefallen, ob die Schuz vnnd schiermbs verwanndten dergleichen die Lechenleudth, Jnn diße ainigung mit einzuziechen, wiewohl die pillich sollten beschüzt werden, So ist doch in ansechung, das einstandt derselben mehr, vnd etwann den ainigungsstēnden weidt enntseßen, der annder Stanndt etwa weniger, oder gar khain hat. bedacht- vnnd beschloßen, daß zuerhaltung gleicheit, zwischen den Stenden gemelte Schuz vnnd schiermbs verwanndten, auch die Lechenleuth für sich selbs Jnn dißer ainigung nit begriffen, auch die Stendt denselben hilff zulaisten Jnn khrafft dißer ainigung nit schuldig sein, doch da der ainigungs verwanndter, ainer oder mehr, darumb das er seinen Schuz oder schiermbs Verwanndten, dergleichen seinem lechenherrn oder Lechenman, bey rechten gmainen Lanndtfriden, oder Pillicheit schuldiger Pflicht nach hanndtzuhaben hilff gelaistet, wider Recht, vnnd deß hayligen Reichs Landfriden, wolte überzogen vergweltigt oder beschwerdt werden, wo das beygebracht, oder sonst geoffenbart, dem oder dennselben, soll vermög dißer ainigung die gebürlich hilff zuerkhennt vnnd gelaist werden.

Vmb waß sachen man ainander zu End diß Pundts verholffen sein soll.

Vnnd ob sich füegen wurde, das Jemandts wer der oder die weren, die Jnn dißer ainigung nit begriffen ainem oder mehr, außer vnnßern Pundtsuerwanndten, vnnd vnnßere vnnderthonen, ersuechen vnnd anlangen wurden, vmb sachen, die sich zu vnnd von dißer ainigung wegen, dieweil die gewerer bege-

n vnnd verlauffen hedten, darumb sollenn
wöllen wir ainander nit weniger, alls ob die
ng noch weret, berathen vnnd verholffen sein.

wie lang die ainigung weren soll.

beidter haben wir vnns mitainander verglichen
ie ainigung (dariñ doch die Rhö: Khay: Mt:
ung außgenomben) von dato an hieunden ver
N. Jar. Laudt vnnßer sonnderbaren Ob-
n weren, vnnd Jnn Crefften bleiben soll, Je-
were es sach, das der beschädigt stanndt, vor
ng dißer ainigung, die obberuert hilff erforder-
er sonnsten noch bey sich hedte, ob wol dann
ttler weil dißer verstand sich enden wurde, soll
derselbig nichts wenigers Jnn seinen Krefften
würckhlicheit bleiben, so lang biß das der
t, oder bedrangnuß, von dem angegriffnen
eschädigten standt, widerumb abgewendet ist.

ie anndere Stendt Jnn dißε ainigung .
zunemmen.

Wo sich auch zutragen wurd, das Jemanndts
on Churfürsten Fürstenn vnnd stennden = oder
n Jnn dißε ainigung begeren wurde, Soll
ig an den Haubbtman gewißen werden, vnnd
aubbman solichs den ainigungs verwanndten
ßen machen, So sollen die ainigungs Stennde
chst hernachuolgender zusamen khunfft berath-
n, Ob vnnd wie der oder dieselben einzune-
vnnd alsdann nach vergleichung auff Pilliche
nd anlag nach glegenheit doch mit bewilligung
inigungs verwañdten oder deß mehrern thaylls
omben, darüber auch gebürliche brieff vnnd
gegeben, vnnd gegen = Reuerß Empfann-
werdenn,

Khain

Khain guedt Jnn Pundt zunemen, deß Person nidt darinn ist.

Es sollenn auch Jemandts Hab vnnd guedter, Jnn gemelten vnnsern Pundt, nicht an noch auffgenomen werden, der mit seiner selbs Person Jm Pundt nidt begriffen ist, Sonnder ob Jemandts der nidt Jnn vnnßerem Pundt wäre, Jnn Khrieg wider vnnß begriffen wurde, So sollen desßelben Haab vnnd guedter Jnn vnnßern Fürstenthumben Lannden und gebietten, oder Jnn annderen Enden gelegen, von vnns Pundtsverwanndten, sampt vnnd sonnderlich vmb Khainerlay vrsach willen Es sey vmb Khauff vbergab, oder annderer sachen halber, Khaines weegs geschüzt, beschiermbt, oder angenommen werden, Sonnder Jnn aller vheindtschafft steen vnnd sein, wie anndere der vheindt habende guedter.

Welche Lanndt vnd Leuth von wegen der Khü: Maytl: Jm Pundt sein sollen.

Vnnd auff das soll die Rhömisch Khü: Mt: vnnd derselben Erben, Jnn dise ainigung eingenomen vnnd begriffen sein, mit Jren Ober vnnd vorder österreichiischen Lannden, die Jr Khü: Mt: Jezo Jnnhaben, zugleich wie Jr Khü: Mayl: Jnn dem ailff Järigen Schwäbischen Pundt, alls ain Erzherzogg zu österreich geweßt Jst, auch mit denen Graff vnnd herrschafften, Aempten Schlössen, Stedten vnnd Fleckhen, so von den Erzherzoggen zu österreich, auß dißen obern vnnd vordern österreichischen Lannden, hieuor auff ain widerkhauff, oder annder abledigung anndern eingethon worden, oder noch eingethon wurden, auff welchen doch Jr Mtl: vnnd deren Erben vnwidersprechliche Losung, auch den bedingten fürbehalt, fürstlicher hocher Oberkheidten Steür Raiß vnnd volge habend sein, souil diesel-

en Irer Matl: berueren mag, was aber die
dt helter derselben herrschafften, ampt, Schloß,
vnnd Fleckhen, die von den ober vnnd vorder
ichischen Landen, auff widerkhauff = oder an=
bledigung, Ihnen alßo eingethon sein, oder
n, für Ire Personen, auch Ire verschribne
ungen, vnnd annder selbe habende oder gewin=
henndel handthierungen diensts oder annderer
sachen. Jezt oder Khünfftig berueren mag.
auch thädtlicher hanndlungen oder anhangs,
denselben Pfanndtheltern Inn Iren Pfanndt=
ten, oder sonst herfließen oder verursacht wer=
dieselben alle sampt der Jurisdiction der gericht=
n Proceßen der Lanndtvogtey Schwaben, sollen
diser ainigung nicht begriffenn noch mit ver=
nden oder eingezogen, sonder dauon genzlich ab=
ndert sein vnnd bleiben. waß dann Ir Mtl:
für spänn vnnd Jerungen mit den genachpar=
als venedigern, Grawpüntern, Schweizern
d anndern hedten, die sollen vermög der enden
nden Capitulation Erbainigungen, verträg vnnd
trägen Erörtert, vnnd entschaiden werden, ob
Ir Mayl: von denselben oder anndern, vber
lichs recht erpiedten, vnnd gemelten Erbainigun=
, Verträg. vnnd außträgen zugegen, Inn be=
ten Iren Lannden angegriffen wurden, So ha=
wir die anndern Stenndt bewilligt vnnd verspro=
n Irer Mtl: doch auff vorgeende erkhañtnuß,
d nach lauth diser ainigung hilff zuthun vnnd
laisten.

r Pundts verwandten Erben vnnd Nachkhomen.
sollen die zeidt auß Im Pundt bleiben.

Befüegte es sich auch das die ainigungs Stenndt
er oder mehr, Inn zeit dißer Ainigung mit Todt
geen wurden, so solle nichts dest münder vnnser
Jedes

Jedes Erben vnnd Nachkhomen, Midt Iren F
stenthumben-Stüfften Graffschafften, Herrschaf
Lannden, Leudten, Stedten, Schlößerenn, v
Gebiedteñ, die zeidt auß Jnn dißer ainigung b
ben, alßo auch vnnßere vnnderthonenn solches
den ayden vnnd Pflichten, damit Sy vnnß J
Herren verbunden, schuldig sein sollen zuhalten v
zuuolziechen, So sich auch begebe das Godt L
Verhuedte, das der Gaistlichen Fürsten v
Stenndt, ainer oder mehr, vor außgang dißer a
gung mit Tod abgieng, oder Jre Stifft übergeb
administrator, Coadiutor, oder andere wie die N
men haben möchten annemen wurden, So soll
die Thuemb vnnd anndere Capidtel sollicher St
khainen annderen Erwehlen, noch annemen,
verschreib sich dann sampt vnnß den Pundtsstenn
in dißem Pundt zu sein, vnnd alles das zuthun, w
die obgenannte Gaistliche Fürsten vnnd Stenn
auch Jr Capidtel Jnnhalt dißer ainigung vn
Pundtnus verschriben sein.

Wie sich die Pundts Stenndt Jnn andere Pün
nuß Schuz vnd Schiermb begeben mögen.

Vnnd ob wir die ainigungs Stenndt, vns
andern Fürstgnoßen oder Communen, Jnn ai
gung, Pündtnuß, Schuz, schiermb oder vertr
begeben wöllen, das sollenn wir zuthun gudt mac
haben, doch Jnn allweg diße vnnßer Pündtn
frey außgenomen.

Wie es der sondern Erbainigung oder Lechen ve
wanndtnuß halben zwischen den stenden ge-
halten soll werden.

Der sonndern erbainigung oder Lechenve
wanndtnus halben, so zwischen edtlichen Ainigung
Stenden, Jezo sein, oder sich khünfftiger zeit z
trage

tragen möchten, Jst hiemit geordnet vnnd fürsehen, das dieselben souil die hilff belangt, damit die Stennd nidt mit zwifacher vnnd also unträglicher hilff beschwerdt, Jnn werender dißer ainigung zu Rhue vnnd einsteen, doch sonnst durchauß Jnn Jren würden vnnd Krefften bleiben, aber anndere Erbainigungs, vnnd Lechens verwañdte, so Jnn dißer ainigung nit begriffen, sollen hiemit dergstallt außgenomen sein, so ferr sy sich denselben Erbainigungen vnd dem Lanndtfriden gmeß erzaigen, vnns die ainigungs Stendt bey vnnsern Lannden vnnd Leudten, Rechten vnnd Gerechtigkheiten bleiben lassen, vnnd nichts thädtlichs gegen vnnß fürnemen.

Wie dise ainigung dem obristenn Haubbt-Mann, seinem Leudtennandt, vnnd andern Beuelchs Leutten soll eingebunden werden.

Vnnd Nachdem in dißer Ainigungs Hilff, vnnd Redtung, zu der Nodtwendigen auff den Lanndtfriden gestellte vnnd erlaubte gegenwehr, das schewen, vnnd verderben der ainigungs verwandten nach Godt auff dem Obristen Haubbtmann, oder dem obristen Leuttenandt, so Jm veldt sein würdet, vnnd den Krieg füeret, sampt Jme zugeordneten veldtmarschalckh steet, so soll demselben obristen Haubbtman diße ainigung vnnd verfassung. sonnderlich aber Jnn tragendem Ampt, das Jne seines Ampts halber betrifft, mit höchstem trewem vleiß zuuolziechen beuolchen vnnd eingebunden sein, auch bey seiner Trew vnnd zusag, an Aydts Stadt auffgelegt werden, demselben also mit alleñ trewen, vnnd ernstlicheñ vleiß nachzekhomen, wo aber der obrist veldthauptman, nidt aygner Persohn Jm veldt were, das dem obristen Leudtennandt, durch Jne obgehörter gstallt, auch den veldtmarschalckh Khriegs-

Rädten, Fueßkhnecht Obristen, anndere beue
haber, bey Iren Pflichten vnd ayden Eingebun
wurde, dermasßen nach Irem eusßersten vermö
chem vleiß zuhanndlen, berathschlagen vnnd mit d
werckh zuuolziechen, waß dann die Nodthurfft,
ner solchen loblichen ainigung vnnd wichtigen wer
eruordern wirdet, dieweill auch alle fäll, wie
die khünfftigkhlich Nach Godtes willen mögen
tragen, dißmalls nidt khünden versechen wer
So soll der ainigungs Stenndt, grundt, anf
vnnd Bschluß, der verstenndtnuß Enntlich dar
Ruewen, das vor allen dingen godtes Ehr ang
chen, Frid vnnd Rhue Im haylligen Reich, a
die ainigungs Stendt, sampt Iren Lannden v
Leudten, bey Recht, vnnd dem Lanndtfriden er
ten, vnnd derhalb ain Jeder den andern, vnn
all Inn gemain ainander, mit rechtem herze
vnnd trewen, dißer sachen halb zusezen, auch ni
hierinn ansechen sollen noch wöllen, wie sy one
zuthun schuldig sein, vnnd wie es ain Jegkhli
von dem anderen geren hedt vnnd haben wollt.

Solches alles habenn wir obgenannte Kh
nig **Ferdinand** ꝛc. **Michael**, **Erzbischoff**
**Salzburg** ꝛc. **Albrecht** herzogg zu Bayrn
**Thumbprobst Dechant**, vnnd **Capidtel**
**Salzburg** ꝛc. auch **Pfleger Burgerm**
**ster**, vnnd **Rath**, der **Stadt Augspu**
vnns mitainander, für vns vnnsere Erben vn
Nachkhomben, verglichen, zuuolziechen zuhal
vnnd zuhanndhaben, bey vnnsern Khiniglichen vn
Fürstlichen würden, Ehren vnnd waaren wordt
auch bey gudtenn Treuen an Aydts Stadt versp
chen vnnd zugesagt, Treulich vnnd vngefehrli
auch dißer vergleichung, deren vier, gleichs-La
verfertigt, mit vnnßern aygen hannden vnndersc
ben, vnnd vnnsern Secret Innsigeln bekräffti

Besi

schechen zu Lanndtsperg am Montag nach der
lligen drifeltigkheit, den ersten thag Junii,
ch Christi gebürt Im Thausßent Fünffhun-
t vnnd Sechs vnnd fünffzigisten Jar. ꝛc.

(L. S.) Ferdinand.
(L. S.) Michael, Erzbischoff zu Salzburg.
(L. S.) Albrecht, Herzog in Bayrn.
(L. S.) B. Chuen von Belasy Ridter.
(L. S.) Gott. v. pueg mpria.
Johañ Ulrich Zasij *D.*
Wilhalm v. Trautmansdorff.
Sebastian Höfflinger *D.* Canzler.
Jerg von Ahaim.
Pangraz von Freyberg.
*Wiguleus* Hundt *D.*
Onoferus Perbinger *D.*
Christoph Beitinger
Sebastian Christoph Rehlinger *Dr.*

No. II.

ebenverschreibung der Landsbergischen Bundsgenossen, *d. d.* 1. *Jun.* 1556.

Wir Ferdinandt, von godtes genaden
ömischer In vngern vnd Beham khünig ꝛc. als
zherzog zu österreich, wir Michael, Erzbi-
hoff zu Salzburg, Legadt deß Stuels zu Rhom,
t Albrecht, Pfalzgraff bey Rhein, Herzog

 in

in obern vnnd Nidern Bairn ꝛc. wir Thom
brobst, Dechandt, vnd Capidtel, deß E
stiffts Salzburgs, vnnd wir die Sta
Pflegere, Burgermaister, vnnd Rha
der Stadt Augspurg, bekhennen, hiemit
vnns vnser Erben, vnnd nachkhomen, nach
wir vnnß godt dem allmechtigen zu Lob, dem H
gen Rheich zu guet, zu merer Handthabung gen
nen Landtfridens, Versicherung vnser aller La
Leut, vnnd Stedt, auch verhüetung allerlay in
licher vnnd außlendischer empörungen bey dißen
farlichen vnnd geschwinden Leuffen, sunderlich in
sechung, das die iungst Haidelbergisch, oder Rh
nisch verainigung sich geendet, inn ain andere
bare, Freuntliche, vnnd nachperliche verstentn
gegen ainander, defensiue, eingelassen, wie
halb ain ainigungs nottel, nach lenge begriffen, a
gericht, vnnd durch vnns, auff *dato* dits, auch
hie verfertiget ist, vnnd aber edtliche fürneme hau
puncten in gemelter notel umgangen, in ain
derbare neben obligation zu bringen, bedacht w
den, demnach haben wir söllicher puncten halb
dise neben verschreibung, hiemit wißentlich
schloßen vnnd verfertiget, wie hernach volgt.

Erstlich haben wir die andern Stendt, zu
ser bundts obristen Haubtman die Röm: K
Mtl: auch Herzog Albrechten in Bairn
vnderthenigist, vnd Freundtlich, auch aller vn
thenigist, vnnd vnderthenig, erbeten, vnnd
Khunig Ferdinand ꝛc. auch wir Herzog
brecht ꝛc. gemainer verain zu guetem genedig
Freuntlich, vnnd guetwillig auch allergenedig
vnd gnedigkhlich, an vnnd auff vnns genomen,
gestalt, das wir Khunig Ferdinand ꝛc. zu
licher oberhaubtmanschafft, vnser geliebten S
ai

Nemblich Khunig *Maximilian* zu Be-
oder den Erzherzogen Ferdinand ꝛc. ver-
n, vnnd soll diß ambt, ain iar vmb das an-
durch vnns die erwelten vnnd erbetne ober-
eut verwaltet, vnnd diß erst iar, durch vnns
ig Ferdinand ꝛc. angefangen werden, oder
ir baid, vnns derhalben mit ain ander verglei-
vnnd solliches den andern vnßern Ainigungs
nten, in Monats Frist nach dato, zuschrei-
llen, Nachdem aber vnser Khunigs Ferdi-
ꝛc. geliebte Süne, mit ihren anwesen, den
ungs Stenden, etwas weit entsesßen, vnnd
fürfallender nott, vnnd andern obligen, be-
tlich zuerlangen, so sollen sy, oder den wir
fürnemen, durch vnser Regierung der ober-
eichischen landen, das iar auß vertretten,
das Ambt, allermaßen, vnnd gestalt, die Ai-
g außweisst verwaltet werden, welches wir
ng Ferdinand ꝛc. inen vnserer Regie-
auch also ernstlich beuelchen, vnnd einbin-
ellen.

Zum andern ist die Hilff zwischen vnnser auff
also abgeredt vnnd beschlosßen, das vnser ye-
em andern zu ainfacher hülff zway hunderdt
ß vnder ainem Ridtmaister, vnnd acht hun-
zu Fues, vnder zwayen Fendlin, schickhen
laisten soll, welche hilff nach gelegenhait vor-
er nodt vnnd geuar, durch den Obersten vnnd
Stenndt, duppliert, drippliert, gemindert
gemeert werden mag, vnnd sollen wir die
de, vnser yeder sich mit zwayen Ridtmaistern,
haubtleudten, vnnd sunst also fürsechen, da-
ir nitt allain mit der simpl, sunder auch mit
pplhilff, sobald die erkhant, gewißlich gefaßt
vnnd dem beschwerdten zu hülff khumen mö-

 gen,

gen, welche vnsere Ridtmaistere vnnd Haubtl
wir auch dem Obersten, sambt den Khriegs Rhäd
laut der Ainigung, in monats Frist, nach dato
geuarlich nambhafft machen sollen, doch so h
wir die Pflegere, Burgermaister, vnnd Rhad
Stadt Augspurg, in ansechen vnsers vnuer
gens, vnnd anderen beschwerlichen obligens, v
dißmals weitter nidt, dan in die sümpl hilff
benant auch in benennung aines Ridtmaisters, v
zwaier haubtleut, eingelasßen, Entgegen vnn
andern Ainigungs Stendt, auch nidt weitter d
zur simpl hilff verbunden, nichts wenigers v
gleiche Stim vnnd *Session* zugelasßen, außg
men do von dupplierung, tripplierung, vnnd
ckung der hilff, so vns nidt anghieng geha
vnnd erkant soll werden, dauon sollen wir, bi
erkhantnus beschechen, abtredten, aber darnach
derumb in Radt, vnnd sunst wie anndere St
zugelasßen, auch mit dem grosßen vnnd Khla
vorrhats zu unterhaltung der gemainen du
Item dem geschüz vnnd munition, wie her
volgt, den andern Stenden, außgenom̃en
dupplierung vnnd Tripplierung ꝛc. gleich gehe
werden, vnns Pflegern, Burgermaister, v
Rhadt der Statt Augspurg, ist auch fürg
vnnd vmb aine oder zwo gelegne Reichstedt zu
werben, die sich neben vnser in dise Ainigung v
gleiche ainfache, dupplierte, vnnd trippl
hilff ꝛc. begeben, welche alsdann von vñs den
dern Stenden, dergestalt angenom̃en, das
mit einander, ein gleiche Stim vnnd *Session*
ben auch mit laistung der Hilff vnnd allem and
vermög der Ainigung, vnns den andern gleich
halten beschüzt vnnd beschürmet werden.

Zum dridten haben wir vnns deß geschüzs vnnd *munition* halben aller seits verglichen, das vnnser yeder ain Cartaunen, ain nottschlang, ain veldtschlang, vier valckhanet, sambt aller zugehörigen *munition*, nach inhalt vnserer sundern auffgerichten Khriegsordnung, haben vnnd halten, vnns auch sunderlicher gleicher schwer befleissen sollen, damit ain thail dem andern in fall der nott :c. zu statten khumen möge, vnnd soll der angheend oberst haubtman, oder an seiner Stadt sein verwalter, zwischen hie vnnd Jacobi nechst khonfftig, ain geschickhten erfarnen zeugmaister, zu vnns den Aimgung Stennden herumb schickhen, jedes anzall geschüz vnnd munition vleißig zu besichtigen vnnd zu verzaichnen, vnnd souerr hierum bey ainem oder meer mangel, der soll durch vnns vnuerzüglich erstattet, vnnd also fürsechen, damit Im fall der nodt nichts versaumbt werde.

Zum vierdten haben wir vnns verglichen, das vnnser yeder in zwayen monaten nach dato Ghen Augspurg vnnder vnns Pfleger, Burgermaister vnnd Rhadt daselbst zechen taußendt gulden inn Münz gueter grober genger wherung, das where zu allen thailen vierzig taußend gulden gegen gebürlicher bekhantnus erlegen die sollen daselbs in ain gemaine truchen, dauon jedem thail ain schlüßel zugestellt, behalten vnnd verwart werden, vnnd die bezalung also beschechen, das ys für ain gulden sechzig khreuzer, fünffzechen Batzen, oder zwainzig dreierlin gerechnet, Jtem die taller, für ain Pfundt schwarzer Pfenning, die neuen vngerischen, Salzburgischen, *Portugaleser*, vnnd ander *Ducaten* für hundert Khreuzer, die doppl dukaten, für vierdthalben gulden, die Französischen sunnen khronen, für zwen vnnd neunzig, die andern für neunzig Khreutzer, ain Rheinischer goldt

goldt guldin fir vier vnnd sibenzig khreuzer,
geschlagen vnnd genomen werden, vnnd soll d
vorrat anderst nidt, dan mit vnser der Stendt a
guedtem wisszen vnnd willen angegriffen auch
lain in sunderer eylenden nodt, nach Laut der A
gung gebraucht werden, dann was sunst yedes
ders gebürende hilff betrifft, die soll vnser y
die zeitt, wherenden Khriegs, nach erkhantnusz
sers Obersten vnnd der Stende, selbst aus se
Camer vnderhalten, vnnd der gemain vorratt,
ain merere nodt, welche Godt lang verhuete,
zergenzt bleiben dann zum khlainen vorrath,
wegen vnderhaltung der gemainen diener vnnd
derer nottwendigen außgab, hadt vnnser yeder
williget, auch in obbestimbter zeitt hinder dißer
ain gemainen Zallmaister, desszen wir vnns ye
hie verglichen, ain tauszendt gulden in Münz z
legen dauon er iärlich dem Obersten vnnd S
den, Erbare vnnd auffrichtige rechnumb thon s

Zum Fünfften vnnd lesten, ist zwischen v
abgeredt, das diße Ainigung, im Namen go
siben iar, die nechsten nach dato, zwischen vn
vnser yedes erben, vnnd nachkhomen, besten
wheren vnnd bleiben soll,

Das alles wie obsthet gereden, vnnd vers
chen wir, die Ainigungs Stende, bey vn
Khunigkhlichen vnnd Fürstlichen würden, Eh
vnnd waren worten, auch bey gueten treuen,
aides Statt, sthet vnnd vest zu halten, dawider
nichten zuthon, zu handlen, noch yemandts zut
gestatten.

Zu vrkhundt haben wir dißer sunderen
ligation, vier nodtel auffgericht, mit vnsern H
den vnderschriben, vnnd secret insiglen verfert
deren yedem Standt aine zugestellt worden; be
chen zu Landtsperg, montags nach der haylli

Triualtigkhait, den ersten tag Junii, da man zalt nach Christi geburt, taußendt, Fünffhundert, sechs vnnd Fünffzig iare.

(L. S.) Ferdinandt.
(L. S.) Michael Erzbischoff zu Salzburg.
(L. S.) Albrecht, Herzog in Bayrn.
(L. S.) B. Chuen von Belasy Ridter.
(L. S.) Gott. von. pueg mpria.
Johañ Ulrich Zasii *D.*
Wilhelm v. Trautmansdorff.
Sebastian Höfflinger *D.* Canzler.
Jerg von Ahaim.
Pangraz von Freyberg.
*Wiguleus* Hundt *D.*
Onoferus Berbinger *D.*
Christoph Beitinger.
Sebastian Christoph Rehlinger.

No. III.

K. Ferdinands *I.* Antwort an den Herzog Albrecht *V.* von Bayern wegen Sebastian Schertels, welchen die landsbergischen Bundsgenossen nicht nach Ungarn lassen wollen, *d. d.* 14. April 1557.

Ferdinandt von Godtes gnaden Rhöm: Rhunig zu allen zeiten merer des Reichs, rc.

Hochgeborner Lieber Sohn, Vedter vnnd Fürst, wir haben deiner Lieb schreiben aus Munchen vom fünfften tag dis Lauffenden Monats

nats aprilis datirt, empfangen, vnnd darauß deiner Lieb freuntlich vnnd vnderthenig ersuchen vnd Pit, das wir vnnsern vnnd des Reichs Lieben getrewen **Sebastian Schertlin**, bei diesen sorglichen Leuffen vnnd Practickhen, doben Im Reich beleiben laßen, vnnd des zugs In Hungern begeben wolten, freuntlich vnnd gnediglich verstanden, vnnd geben deiner lieb darauff zuuernemen, das **wir** wohl genaigt sein, ernents **Schertlins**, souil muglich zuuerschonen; wann es aber die nodt erhaischet, Ine als ainen erfarnen geschickten vnnd berumbten geubten Kriegsman, wieder gemainer Christenhait Erbfeindt den Thurckhen zuerfordern, vnnd zugeprauchen, So wollen **wir** vnns zu deiner Lieb vnnd andern, vnnserer Lands Pergischen Schirmbs verain Stenden, freuntlich vnnd gnediglich versehen, Sie werden **vnns** zu freuntlichen vnnd vnnderthenigem gefallen, auch gemeinem vadterlandt zum Pesten, gedachten **Schertl** zuerlauben, vnd **vns** denselben In vnnsere khriegsdienst zu vorhabender *Expedition* In Hungern volgen zulaßen, vnbeschwerdt sein; angesehen das an solcher Khriegs Expedition, wider den Thurcken, nit allein **vnns**, vnnd vnnsern Khunigreichen, vnnd Landen, sondern auch dem heiligen Reich Theutscher Nation, vnnd gemeiner Christenheit, wie dein Lieb bei Jr selbst vernunfftiglich zu ermeßen hat, trefflich vil glegen, darumben **wir** geubter verstendiger vnnd Redlicher Beuelchs vnnd Khriegs Leudt zum hochsten nodturfftig sein, vnnd gemelts **Schertls** auch nit wol emperen mogen, So haben **wir** allberait, vnnserm Haubtman zu Costanz **Georgen Späten**, geschriben, wie **wir** dein Lieb dann deßen hieuor auch verstendiget, Sich in der LandsPergischen Schirmbs ainigung, an Stadt ernendts **Schertls**, mitler weil seines abwesens,

wesens, auf deiner lieb erforderung, gut willig ge-brauchen zu laßen, vnnd das obrist Leutenandt Ambt zuuerwalten, des gnedigen versehens Es werde auff den fall, da wir des Schertls nit entraden khonden, Jn seinem abwesen khein nach-tailiger Mangel erscheinen, das wolten wir deiner Lieb auff obberurt Jr Schreiben, zu freuntlicher vnnd gnediger Antwort nit Pergen, vnnd sein Dei-ner Lieb, mit freundtschafft vnnd gnaden Jeder-zeit wolgenaigt; geben auf vnnserm Kuniglichen Schloß Prag, den 14. tag aprilis, anno ꝛc. Jm Sieben vnnd funzigsten, vnnserer Reiche des Ro-mischen Jm 27. vnnd der andern Jm 31.ten

Ferdinandt

ad mandatum Dnj Regis
Proprium

J. Jonas
P. Vice Cancellarius

L. Kirchenschlager
mpria

Dem Hochgepornen Albrechten Pfalzgra-uen bei Rhein, Hertzogen Jn obern vnnd Nidern Baiern vnnserm Lieben Sohn vedter vnnd Fürsten.

## No. IV.

## Einiger fränkischen Stände Credenzbrief auf den landsbergischen Bundestag zu München, *d. d.* 19. May, 1557.

Von Godtes gnaden Georg Erwelter vnd be-stedtigter zu Bischoue zu Bamberg, Melchior, Bischoue zu Würzburg vnd Herzog zu Franckhen,

Vnnser freüntlich vnd vnderthenig Dienst, Hochgeborner Durchleuchtiger fürst, Besonnder Lie-

Lieber Herr, freundt vnnd gnediger Herr, auch freuntschafft vnnd gunstiglichen grueß, willig vnnd freuntlich dienst zuuor, wolgeporn Edlen, Hochgelardten, Ehrnuesten vnnd Erbarn besonnder Lieben, auch gnedig vnnd gunstig Lieb Herrn vnnd freundt, Wir haben gegenwertige vnnsere vertrautte Räth vnnd Ratsfreundt, di wirdigen, vesten, hochgelarten vnnd Erberrn, vnnsere Liebe andechtigen getreuen vnnd besonndern, auch Liebe Herrn vnnd freundt, Marquarten vom Perg, der Stiefften Maintz, Bamberg vnnd Augspurg, Thumbherren, vnnd Andreaßen khewitz, der Rechten Doctorrn, Micheln von Lichtenstain, Thumb-Herrn vnnd Lanndtrichtern des Stiffts würzburg, vnnd hannsen zobel von vnnd zu Gibelstadt, vnnd dann Sebaldt Hallern, von Hallerstein vnnd Christoff Gugel, der Rechten Doctor, abgeuertiget mit beuelch, von vnsern wegen, Jn vermug habender schriefftlichen Jnstruction, Bej E: L: vnnd fl: Gl:, Euch vnnd E: Gl: vnnd gunsten, vff gegenwertigen tag, werbung, vnnd anbringen zuthun, auch handlung zu Pflegen, wie sie von Jnen vernemen werden, freuntlich vnnd vndertheniq, auch Jn freuntschafft gunstlichs, dienstlichs vleiß Pittende, E. L: vnnd fl: Gl:, Jr, E: gl. vnnd gunsten, wollen dieselben gnediglich vnnd Gutwillig hören, vnnd Jnen dißmals, gleich vnns selbsten, volnkhommen glauben geben, vnnd sich hier Jnn vñserm freuntlichen, vnderthenigen vnnd vnzweiffentlichen verhoffen vnnd vertrauen nach erweisen, das erpiedten wir vnns vmb E: L: vnnd fl: Gl:, Euch, E:, Gl: vnnd gunsten, freuntlich vnd vnnderthenig zuuerdinen, Jn freuntschafft zu beschulden, auch Jn gunstigem vnnd gne-

gnedigem willen zuerkhennen, vnd willig vnnd freuntlich zuuerdienen, datum Mitwochs 19.ten May 1557. mit vnnserm gemeinen Secret Insiegel beschlossen,

Georg erwelter vnnd bestetigter zu Bischoue zu Bamberg.

Von Godtes Gl:

Melchior Bischoue zu Wurzburg vnnd Hertzog zu Franckhen.

Burgermaister vnnd Rathe zu Nürnperg.

Dem Hochgepornen durchleuchtigen Fürsten, vnnd Herrn, Herrn Albrechten, Pfalzgrauen bei Rhein, Hertzogen In obern vnd Nidern Bayern, vnserm besonndern lieben Hern, freundt vnnd Gl: Herrn, als obersten Hauptman, auch den wolgepornen, Edlen, gestrengen, Hochgelardten, Ehrnuesten vnnd Erbern, vnnserrn Lieben freunden vnnd besondern lieben, auch Gl: vnnd gunstigen herrn vnnd freunden, der Rhöm: Khun: Mtl: vnnsers allergnedigsten Herrn Commißarien, vnnd anndern der Löblichen Landtspergischen Schirms verain verordentl: Potschafftl:, Rethen vnnd gesandten, Jetzo zu Munchen, sampt vnnd sonnderlich 2c.

## No. V.

**Landsbergischer Bundsabschied, die Aufnahme der Bischöfe von Bamberg und Würzburg, ingleichen der Stadt Nürnberg, in den Bund betreffend, *d. d.* München, den 28. May 1557.**

Zu wißßen, Alls auf Jetzigem Pundtstag alhie. vor der Loblichen Landspergischen Schirm Ainungs Stendt, hernachbenanten Comißßarien vnd Rethen. der Hochwirdigen fursten. herrn Georgen. Erwelten vnnd Confirmierten. Bischoffs zu Bamberg, herrn Melchior Bischofs zu wirzburg, hertzogen zu Franckhen, vnd eines Erbern Raths der Stadt Niernberg. gesandte Reth. wie die auch hernach mit namen gesetzt, erschinen, neben überantwurtung habenden Credenz vnnd schrifftlichen Instruction. darzu noch weitterer muntlicher werbung. abermals begert. Jre Herrn vnd obern, auf beschehnen vertrestlichen fürbeschaid, Jnn dißze Löbliche Ainigung. mit gleicher Stim vnnd Seßßion. an und einzenemen, Wietwol nun gemelte Comißßarien vnnd Rethe zum thail. deßßen nit geringe bedenckhen, Sonderlich aber etlich vrsachen gehabt, solliche einnemung, in ansehung Jetziger Leuff vnd gelegenhait im hailigen Reich, noch zur zeit einzestellen, So haben Sy sich doch, auf der Fränckischen Stendt so beharrlichs anhalten, vnd dieweil sy hievor, mit guedter vertröstung, etwas lang aufgehalten, von einem tag auf den andern, beschiden, vnd in Suma die sach soweit komen, nach stadtlicher gueter berathschlagung, auch auf empfangnen gnugsamen beuelch. mit Jnen, Als die gleichsfalls, mit volkomnem gewalt abgefertigt, Jnn beschließliche Hand-

ng eingelaſſzen, vnd ſy. als drey ſondere
des hay: Reichs Im namen deß allmechti-
lich vnd ſchließlich, Inn diße Lobliche ver-
nd aufgenomen, alles nach Laut vnd In-
halb mit Inen verglichnen, vnnd Baider
derſchribnen Copien der einnemungs ver-
ng, vnnd entgegen Ires Reuers, dern
datum auf dato diß abſchids geſtellt, wel-
Bayden thailen, dreymal vnderſchidlich,
uts zu erſter gelegenhait verfertigt vnnd auf
ainigungstag (welcher auß beweglichen vr-
vnd zu vollnziehung noch allerlay nodtwen-
ticul, diße ainigung betreffendt, auf Son-
Laurenti, den achten tag auguſti nechſt
gen Landſperg einzekomen, Jetz allhie für-
,) gegen ainander vberantwurt werden ſol-
rzu ſeind Ihnen den obgemelten, Frencki-
Stenden, die zwo verfertigt vnd verſigelte
n der Landſpergiſchen ainigung und der
erſchreibung, So der durchleuchtig Hoch-
Fürſt vnd Herr. Herr Albrecht, Pfalz-
y Rhein, Herzog in obern vnd Nidern
, bey handen gehabt, zu ſambt zweien Col-
rten Copien, auch der Kriegsordnung. ꝛc.,
lhie zugeſtellt. mit Ihnen heimbzefieren vnd
de verfertigte Ainigung vnd nebenverſchrei-
gleicher geſtallt mit aignen Handen zu un-
eiben, Jren vnd Jrer Capitl Innſigln zu
tigen, alsdann auf bemeltem tag, Hochge-
Herzog Albrechten zu Bayrn, wider
urten, Sollen ſein Fr: Gl: als obriſter
man, bey handen behalten, Jederzeit bey den
ien Pundtsacten, vnd Handlungen Pleiben,
infuran mit andern, ſo in diße ainigung
mechten, gleicherweiß gehalten werden.

Was

Was dann sonst vorgemelte Neben verschreibung, ainem Jeden Standt. diser verain auflegt, als mit benennung der Khriegs Reth, Ritmaister vnd Haubtleuth verordnung deß geschuz, erlegung des grosßen vorraths gen Augspurg, vnd des klainen alher gen Munchen, hinder den obristen ꝛc. ist obgemelten eingenomnen Stenden, vnd an Jetzt. dero Rethen vnnd Podtschafften, auch auferlegt, zwischen hie vnnd nechsten ainigungstags, zu uerrichten, auch auf denselben tag, derhalb anzaig vnnd bericht zethun, allein das Jnen aus beweglichen vrsachen, vnnd auf Jr der Gesandten begern, zu bezalung Baider vorrath, lengere Frist, als nemblich bis auf Michaelis nechstkunfftig, geben worden; doch da sich hiezwischen ein vnrath. oder noth, die godt. verhuedten welle, zuetruege, Sollen Sy mit solchem gellt, nit weniger, als die andern gefasst sein,

Vnnd ist hieneben beschlosßen, das die Stennde diser Löblichen verain, allerseits mit vleiß dahin bedacht sein wellen, noch mer fridliebender, vermögslicher vnd nahendt gesesßner Stendt, Jnn dißе Löbliche verain zu bringen, Sonnderlich die der Augspurgischen Confessßion anhängig, damit die ainigung desto mer gesterckht, vnnd allerlay Beser doch vngegrundter verdacht, desto leichter verhuet werde.

Zum anndern. Jst auf der Romischen zu Hungern vnnd Behem. Khn: Mt: verner zuschreiben, herrn Sebastian Schertlins Ridterszug Jnn Hungern Betreffendt bedacht vnnd beschlosßen: Souer derselbig. noch seinen furgang, das allßdann herr Georg Spet. Jrer Mt: Stathalter zu Costniz, wo es die zeit gebe, auf obbestimpten ainigungs-tag, durch hochgemelten obristen, gen Landtsperg, wo nit hernach eruordert, von Jme als

verordnetem verwalter des obristen Leute-
ots Ambts, geburliche Pflicht aufgenommen,
verrer mit Jme gehandelt werden soll, damit er
fall der noth. diser löblichen verain. nit allein
seiner Persohn. sonnder auch anndern erfarnen
iegs-vnnd beuelchs Leuthen, zu guetem erschei-
, vnnd aufkomen mecht.

Zum dridten. Nachdem herr Albrecht
Rosenberg Ridter, vnangesehen was der
ift auf Jungsten Pundts-abschid alles vleiß
Jhme handlen laßen, das obrist veld-Mar-
lck Ambt genzlich abgeschriben, Jst Jetzundt
e von etlichen beruembten vnd erfahrnen Ridt-
aisteren, vnd Obristen geredt, vnnder anderm,
n Dietrichen von Gaitzau, hilmarn
n Munchaußen, Achim Bentzen, lips
ietten, Ambtman zu bischofsheim, N. Gün-
nrodt auß heßßen, Frantzen Perner, Or-
gien von Bersabe, Jacoben von Oß-
rg. vnnd andern mehr, darauff bedacht vnd
chloßen worden, das Hochgemelter obrister
ubtman, zu erster gelegenheit, an Hertzog
inrichen von Braunschweig, bey aignem
oten, schreiben, vnd begern soll, Sein F: gl:
ten mit gemeltem dietrichen von Gaizau,
marn von Munchausen, vnd etwo noch
m oder zwaien nambhafften Ridtmaisteren, die
F: Gl: wol bekandt, vnnd dern sy mechtig, alles
s. dahin handlen, Sy Jnn diser Landespergi-
n verain dienst vnd bestallung zubringen.
nblich. den von Gaitzau. zum Obristen
tmarschalckhambt, den von Munchau-
, oder wo ers nit thun, oder vileucht dem von
izau nit annemblich sein wolt, ain andern zu
em Leutenandt, die andern sonst zu Rittmai-
n, zugebrauchen, vnnd da er Hertzog heinrich

bey Jhnen ain sollichen willen befunde, das sy vmb ain zimblichs zubewogen, Sy alßdann vnuerzuglich, herauß zum obristen Haubtmañ beschide, alsdann weidter nach gelegenheit mit Jnen zuhandlen vnnd zeschliessen, wie sein F: Gl: deßen wurd megen statt haben, vnnd seinen F: Gl: hiemit von den Stenden. soll heimbgestellt sein, ob es gleich vmb ain oder zwayhundert gulden mer zethun, als dem vorigen veldtmarschalckh geben worden; Jnn ansehung solche beruembte erfarne leuth, welche auch zu veldtherrn oder General obristen zugebrauchen, sonst beschwerlich zubekomen. Es haben sich auch die Frenckhischen Gesandten erbodten, bey Jren herrn vnnd obern, zuerfarn, vnd dem obristen zu-zeschreiben, ob sy Jacoben von Osburg, Jnn dißer verein dienst leiden mechten, damit alßdañ nach gelegenheit, mit Jnen gehandelt, vnnd zu aim Fueßknecht obristen bestellt werden mecht,

weidter. wellen die Stendt allerseits auf ain erfarnen, geschickhten zeugmaister bedacht sein. zu aim obristen vber das Geschutz vnnd Munition, zubestellen, damit dasselb geschutz vnd Munition alsdañ, vermög der ainigung, bey den Stenden besichtigt, Jnn ain guedte ordnung vnd gleichhait gebracht werd.

Vnnd nachdem diße löbliche ainigung nunmher mit obgedachten Stenden erweitert, also das sich die Pundts-handlungen vnnd sachen teglichs meren mechten; Jst fur nodtwendig angesehen, zu denselben ainen Pundts Canzler, sambt ainem Substituten, zu bestellen. derhalben den Salzburgischen Rethen beuolhen, auf Jr heimbkunfft: doctor Rochien Freyman, hieuor geweßnem haidelbergischen Punds vnnd Jetzt Berchtolßgadnischen Canzler, zu sich zuerfordern. Derhalb mit Jme. auf zwayhundert gulden Jerlicher besoldung, sambt

ibt geburlicher zerung vber Landt vnnd funfzig
lden auf ain Substituten, zehandlen vnnd ze
liesßen, alsdañ alher zu beschaiden, mit Jme die
tallung gar außzerichten,

Zum viertten ist beschlosßen, daß alle Stendt
r verain die vorigen, vnd Jetzt eingenomnen,
e benante vñd noch unbenante khriegsreth, auf
chsten Ainigungstag gen Landtsperg schicken
nd beschaiden sollen. von Jnen die geburlich
licht, vermög der Ainigung aufzenemmen; Der=
ichen seind der Rhön: Ml: Reth widerumb an=
mandt, von wegen ernennung Jrer Ridtmaister,
ßen sy sich mit bestem vleiß, zu befurdern er=
eten, auch angezaigt, das man desßen schon im
erck sey.

Zum Fünfften: Jst den Stenden, von Con=
adten Zeller, des obersten zalmaister, vnge=
rliche anzaig vnnd Bericht geschehen, der heuti=
n außgab, damit sy wol zufriden, vnnd dieweil
selben nit groß, haben sys zu künftiger Jar Rech=
ng eingestellt,

Dann Letstlich von wegen verwaltung der
erhaubtmanschafft, auf das khunfftig Jar, wie=
hl Hochgemelter Hertzog Albrecht zu Bayrn rc.
selben gern erlasßen gewesen: So hat doch sein
Gl: auf der andern Stendt hoches und vleisßigs
uchen, gemeiner verein zu wolfart, vnd guetem,
onderlich Jrer Rhon: Mt: zu gehorsamen ge=
len bewilligt, Solliche oberhauptmanschafft das
chstkunfftig Jar vollendt auf sich zenemen, Be=
vnd muglichisten vleiß zu uerwalten. Das al=
zu vrkundt ist dißer abschid gemacht. mit der
eth vnd Pottschafftl. allerseits hannden vnder=
iben; vnnd Jren Pedtschafften verfertigt.
eschehen zu Munchen, Freytag nach ascensionis

dominj den acht vnnd zwaintzigisten May, Na
Christi geburt Fünffzehenhundert Siben vn
funffzigisten Jar,

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S) (L. S
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S

Görg Ilsung Landtvogt in ober
und Nidern Schwaben mpria
Szot v: pueg mpria
Sebastian Höflinger Canzler mpr
Carl Rorrwelf mpria
Marquardt v: Berg thomhl: mpr
Andreaß Rebiz *Doctor* mpria
Michel v: Liechtenstein thom
Herr.
Hannß Zobel von Altlsthatt
Pangraz v: Freyberg Bayrisch
Hof-Marschalck mpria
Wiguleus Hundt *D.*
Onoferus Berbinger Doctor
Hanß velin, des Raths zu Augspur
Sebastian Cristoff Rhelinger. *I*
Sebald Haller, des gehaimen Rath
zu Nirnberg
Christoff Gugl Doctor.

## No. VI.

**Des Bischof Melchiors von Würzburg R vers, welchen Er den landsbergischen Bund genossen ausgestellt, *d. d.* Würzburg, den 28. May, 1557.**

Wir Melchior Bischoue zu Wirtzbur vnnd Hertzog zu Franckhen, vnnd wir Thumb brobst, Dechant vnd gemeines Capitte

de

es hohen Stiffts daselbst, bekennen vnnd
hun kundt, offentlich mit dißem Brief, als kurz
eruckter zeit, die Römisch zu Hungern vnnd
Behem Khön: Mtl: rc., vnser aller gnedigi-
ter Herr, auch die Hochwirdigen, Hochgeborne,
urchleuchtige fürsten, vnser besonder liebe herrn,
freundt, gnedigiste vnd gnedige Herrn, Herr
Michael, Ertzbischof zu Salzburg, legat des
Stuels zu Rom, Herr Albrecht, Pfalzgraf bey
Rhein, Herzog in obern vnd Nidern Bayrn,
sambt den Erbern, weisen, vñser besonder Lie-
ben, Pfleger, Burgermaister, vnnd Rath
der Stadt Augspurg rc., sich zusamen gethan,
vnnd aus vilen hochwichtigen statlichen guetten vrsa-
chen, in ain frunntliche nachberliche verstendtnus
vnnd Schirmbs ainigung begeben, alles nach laut
vnnd Innhalt zwaier darüber aufgerichter aini-
gungs Notellen, deren datum Steet, Landtsperg
am Montag nach Trinitatis. den ersten tag Junij
verschinen Sechs- vnnd funffzigisten Jars, vnnd
wir vnns, in betrachtung derselben vrsachen,
vnnd bewegnußen, In gedachte Ainigungs Not-
teln, nach lengs außgefiert, vnnd begriffen, ent-
schloßen, Jnn solche ainigung, auch zu begeben,
vnnd derselben thailhafftig zumachen, derhalben wir
ey Hechstgemelter Khön: Mtl: vnnd den an-
dern Löblichen ainigungs Stennden, mer-
mals durch schickhung vnnd sonst, auch auf Jung-
stem Reichstag zu Regenspurg, selbs aigner Per-
son, vnnd hernach ansuchen vnd begern thon,
vnns vnd vnnsere Nachkhomen, in solche
verstenndtnuß auch khomen zelaßen, an vnnd auf
nemen. Wiewol nun Jr Khön: Mtl. vnnd
die andern obgemelte Stendt, deßen allerlay
bedenckhen gehabt, So haben sy vnns doch letst-
lich,

lich, auf vnser vilfeltigs vnnd beharrlichs an
ten vnnd erbieten, auch auß sondern gnaden fr
schafft, vnderthenigem vnd guetem willen, Jn
selb Jr ainigung, auf vnnd eingenomen, auf
vnnd weg, wie solches in ainem sondern vns
über gegebnen Brief, Nachuolgenden Jnnhalt
schriben steet, Wir Ferdinand von G
gnaden ꝛc. das wir vns demnach, für vñs
vnnsere Nachkhomen, in solche frun
verstendtnuß, vnnd ainigung begeben, ders
vnderwirffig gemacht, vnnd haben obgemelte 2
ainigungs Notteln, dauon vnns glaubwi
Copien zugestellt worden, auch obgeschribnen 2
vnnd *Obligation*, alles Jres Jnnhalts, mit g
vorbetrachtung vnnd zeittigem Rath, bewilligt
genomen, Ratificiert, vnnd die ainigungs 1
teln, mit vnnsern Jnnsigeln becrefftiget, thu
ches wißsentlich, bestenndiglich, vnnd in Craf
briefs, Gereden vnnd versprechen demnach,
vnnsern Fürstlichen Ehren, waren wo
auch guetem trauen vnnd glauben, vilgedach
nigungs Notteln, auch hier Jnn verleibten 2
in allen Jren Puncten, articln, vnnd Jnnha
gen, Souil vnns betreffen mag, getreulich zu
ziehen, zu halten vnnd zu handthaben, 1
vnns khain anndere Pündnus, Pflicht oder 9
anders, wie das benent werden mecht, verhi
soll, getreulich vnd vngeuerlich.

Deß zu warem Urkhundt, haben wir v
mit aignen handen vnderschriben, vnnd v
Secret, auch gemeines Capitels Jnnsigel h
gehengt. Geben zu Wirzburg, Freytag
*Ascensionis Domini*, den xxviij May, Jm S
vnnd funfzigisten Jar, der wenigern zal.

## No. VII.

### Der Landsbergischen Bunds- und Ainigungs-Verwandten Einnahm-Verschreibung einiger fränkischen Stände in den landsbergischen Bund, *d. d.* 28. May 1557.

Wir Ferdinand, von godtes genaden Romischer, zu Hungern vnnd Behem ꝛc. Khoenig, alls Erzherzog zu osterreich, wir Michael, Erzbischoff zu Salzburg, Legat des Stuels zu Rom, wir albrecht, Pfallnzgraue bey Rhein, Hertzog in obern vnnd Nidern Bayrn, ꝛc. wir Thumbprobst, Dechannt vnnd Capitl deß Erzstiffts Sallzburg, vnnd wir die Stadtpfleger, Burgermaister vnnd Rath der Stat augspurg, bekhennen vnnd thun khunt offentlich mit dissem Briefe, Nachdem vnns die sorglichen zeit vnnd Leuff, so sich etlich Jar heer Im heiligen Reich teutscher Nation erhallten, vnnd sonderlich die geschwinden Practicen vnnd beschwerliche geuarlichaiten, die sich noch teglichs erzaigen, verursacht, zu merung der Rom: Kay: Mt: vnnd des heilligen Reichs Reputation, vnnd dann vnnb desßelben gemainer wolfart willen, auch Pflanntzung vnnd erhalltung ruehe, fridens, vnnd ainigkhait, vnd zu trost, schutz, vnnd schirm, der Armen betrangten vnndertthanen, zu notwenndiger defension, vnns vnnd die vnnsern vor thadtlichem gwallt zuretten vnnd aufzehallten, In ain freundtliche nachbarliche ainigung vnnd verstenndtnuß zusamen zethun, wie wir dann derhalben vnns in ain soliche freundliche schirmbs verstenndnuß begeben, Innhalt ainer darüber aufgerichten ainigung, sambt ainer neben verschreibung, deren baider datum

 steett

steett zu Lanndsperg, Montags nach der heillige
driualtigkheit, den ersten tag Junij nechst versch
nen sechs vnnd funffzigisten Jars, vnnd dann he
nach die Eer vnnd hochwirdigen Fursten. he
Georg Erwelter vnnd bestadtigter zubischoff
bamberg, vnd Herr Melchior Bischoff
wirzburg, Herzog zu Franckhen für si
vnnd Jre Thumb-Capitl, auch burge
maister, Rath vnnd gemaine Stat Nür
berg, bey vnns, sambt vnnd sonnder, dur
schickhung, schrifftlich, vnd mundtlich villfelltig a
suechung gethan, Sy in soliche vnnsere Lobli
schirmbs ainigung, alls gehorsame fridlieben
Stende des heiligen Reichs, neben außfierung vi
anderer stattlicher vrsachen ꝛc., auch an- vnnd ein
nemen; wiewol wir nun deßhen nit vnzeitli
wichtige bedenckhen gehebt, sonnderlich von weg
Jüngster verlosner Marggräfischer vhed vn
Kriegs Handlung, deren wir vnns weder du
soliche einnam, noch in ander wege gern belad
vnnd tailhafftig machen, sonnder vil mer zu fr
vnnd ruehe Jm heiligen Reich, nach vnnse
besten vermogen allenthalben rathen vnnd helf
wolten, vnnd darumben gleichwol solich Jr beg
ain guete zeit aufgezogen; alls sich nun hiezwisc
weiland Marggraf Albrechts zu Brand
burg todlicher abgang, auch Jungst zu Reg
spurg zuegetragen, das wir Khunig Ferdinan
als Romischer Konig, auch an stat vnnse
freuntlichen lieben Brueders vnd Herrn, der Ro
Kay: Mt: zwischen den Partheyen, mit vorw
ßen Churfursten, Fursten, vnnd Stenndt.
heiligen Reichs, ain Decret vnnd abschid geb
weliches sy baider seits angenomen, darauf
dachts weiland Marggraf Albrechts Lan
deßhelben vetter, Marggraf Georg Fridrich

zu Brandenburg, einige anntwurtt, vnnd dann die hauptsach zwischen des Hauß Brandenburg, vnd dißer Stenndt, zu guetlicher hanndlung vnnd verhofflicher vergleichung angestellt worden, vnnd gemelte Stennde hierüber bey vnns Jrer Einnemung halb noch weitter embsiglich vnnd beharrlich angehallten, sich gegen menigelich zum rechten vnnd aller billichait, nit allain vermög des heyl: Reichs ordnung; sonder auch für vnns, alls die ainigungs Stenndt, erbodten, merers nit begert dann sy bey Recht, des hey: Reichs aufgekhundten Landtfriden, vnnd Jungst aufgerichter Executionordnung, darzue wir one das verpflicht, wider gwallt helffen schuzen, schirmen, vnnd hannde zuhaben, vnnd wir bey vnns ermesßen khunden, das solich Jr begern nit vnzimlich, dieweil obgemelte vnnser Löbliche verain allain ad defensionem gestellt, vnnd auf den gemainen Lanndfriden gegründet: derhalben sich weder derselben vnnser ainigung, noch auch diser, oder annderer fridliebender Recht erbiettennder Stenndt einemung, mit ainicher gebür, oder billichait yemandts zu beschweren; Demnach gleichwol aus sonndern genaden, freundtschafft, vnderthenigem vnnd genaigtem guettem willen, so wir zu Jnen, sambt vnd sounder, tragen, haben wir Sy alls Stennde des heiligen Reichs, Nemlich obgemellte baide Bischoff, zu Bamberg vnnd wirzburg, sambt Jren Thumb-Capitln, auch Burgermaister, Rath, vnnd gemaine Stat Nürnberg, in soliche vnnser ainigung, der yeden Stanndt, neben vnnser yeden, mit gleicher Stim vnnd Sesßion, auch auf maß vnnd gestallt, wie hernach vollgt, freywillig auf vnnd eingenomen;

Nemlich das sy sambt Iren Thumbca-
pitln, auch Burgermaister, Rath, vnn
gemaine Stat Nurmberg, zugleich vnn
obgenannten, In allen vnd yeden Puncten, arti-
culn, Innhalltungen, vnnd mainungen, angere-
ter baider der ainigung vnnd neben verschreibung
daran sy Ir Innsigl zu den vnnsern auch henn-
ckhen sollen, vnnd dauon ietzt alhie glaubwird-
Copien empfanngen haben, sambt dero Lannd-
vnnd Leuthen, begriffen, denselben vngeacht all-
annderer Irer zuuor habenden Pindtnuß, od-
verstenndnus, weliche souil sy diser ainigung zu-
gegen, hiemit vnbindig vnnd vnchrefftig sein sol-
len, vnnderworffen sein, geleben vnnd nachkhome-
auch die hilff vnnd anzal Kriegs volckh zu Ro-
vnd Fueß, das Geschuz, vnnd was dem anhen-
gig, Ir Jeder, insonderhait vnns Khuni-
Ferdinand, vnns Erzbischoff Michaeln, z-
Sallzburg, vnnd vnns Herzog Albrechte-
In Bayrn zu gleich, auf die fäll angeregter vera-
nigung, auch gebürliche der Stenndt Erkhann-
nus, ainfach, doppl, vnnd trippl, alles nach la-
vnnd Innhallt derselben aufgerichten ainigunge-
getreulich laisten, die bestimbt anzal Jar für si-
vnnd Ire Nachkomen, In dißer verain sei-
bleiben sollen.

Vnd nachdem vilgemelte Stenndt, wie obe-
vermeldet, diser zeit allerlay geuarlicher anstöß h-
ben möchten, Ist Inen, zu fürkhomung merer
vnraths, noch darzue aufgeladen, sich in guedt-
vnnd ainer merern beraitschafft, alls wir die ann-
dern, vmb die es, Godt lob, ain anndere gelegen-
hait, zehallten, Fürnemlich aber Ire erfarne g-
schickhte obriste, Ridtmaister, Prouisioner, vnn
beuelchs Leuth, die Sy Jezund haben, noch zu
zeit, vnd one vnnser vorwissen nit von hann-

de-

den zelaßen, allain weliche wir von denselben, vnnd fürnembsten, mit der zeit in gemainer verain dienst vnd bestallung bringen möchten; Jnen ist auch laudter vnnd bedinglich angezaigt, das wir vnns nit von ainer Jeden gemainen Reiterey, Plackherey, beuehdung, lauffs, vnd angriffs wegen, dem Sy begegnen möchten, vnnd vermög des Heyl: Reichs Lanndfriden, Execution ordnung, vnnd dißer vnnser verain zethun, Jr Fürstenthumb, Lanndt, vnnd gebiedt, sauber vnnd rain zehallten schuldig seind, mit vncosten vnnd müehe beladen, sonnder vnns Jederzeit, nach gelegenhait der geuar, vnnd nott, auf vorgeende guete erfarung, mit erkantnuß der hilff, der ainigung, vnnd aller gebür gemäß halten werden; Solliches, wie obsteet, Sy zu dannckh, allso angenomen, bewilligt vnnd zugesagt.

Da entgegen sollen vnnd wollen wir Jnen, was vnns obgemellte ainigung sambt der neben verschreibung allenthalben auflegt, gleicherweiß getreulich beweißen vnnd laisten; Gereden vnnd versprechen demnach für vnns, vnsere Erben, vnnd nachkhomen, wißentlich in Chrafft dißs brieffs, Souil hieoben geschriben steet, vnnd vnns beruert, was vnns souil wir, auch in Chrafft vilgemelter Ainigung vnnd neben verschreibung, zethun Schuldig, daßelb in allen Jren Puncten, vnnd Articuln zehallten, zugeleben, dem in allweg nachzekhomen, vnnd getreulich zu uolziehen, Darwider nit zesein, zethun, noch schaffen gethan zu werden, in khain weiß, zugleich dem, alls da obgemellte Stendt, Jre Thumbcapitl vnnd Nachkhomen, in offt bemellter vnnser ainigung vnnd neben verschreibung mit namen auch geschriben stienden, alles getreulich vnd vngeuerlich.

Deß

Deß zu warem vrkundt haben wir Jnen
sen Bewilligung vnnd Einnambs brief mit v
ser Jedes hannden vnnderschriben, vnnd v
seem Secret Jnnsigln verfertigt. Geben
Freitag nach Ascensionis Domini, den xx
May Jm Siben vnnd funffzigisten Jar, der
nigern zal.

No. IIX.

Schertlins, des Obristen Leuttenandts, A
geben an zerung, Bodtenlohn, vn
sonst, von wegen der Stendt Landtsper
scher Schirmbs verainigung, vom M
nath Augusti anno 56. bis vff den augusti
des 57.ten Jars,

Jtem: auff erfordern h: albrechts zu
Baierrn ꝛc. obristen hauptmans, von
wegen der Bestallung ghen Munchen
vnnd Cranſberg ꝛc. verritten mit 8.
Pferden, 8. tag lang hin vnnd wider,
thun di ordinanz vff Jedes Pferdt des
tags 40 Kr. actum Jacobi foch
gelt — — — Fl. 42. Kr.

Jtem: Er schertlin vnnd sein Shun
Hannß Bastion, mit hrn albrech-
ten von Rosenberg, mit 12. Pfer-
den, von Jr Beder bestallung wegen,
geridten gehn Munchen, 9. tag lang,
actum Bartholomei facit ordinanz
Fl. 72. Kr.

Jtem: ainem Botten ein Brieff ghen Fridt-
berg zu tragen an Richter sein fed zu
uberschicken, als Margraff mit dem
Churfl: Pfalzgrauen Otthainrichen,
gen Neuburg, khomen — Fl. — Kr.

Jten

Item: ainem khundtschaffter der selben sach halb ghen Lauingen, Kaisershaim vnnd Neuburg geschickt zwufart rc., Fl. 4. Kr. —

Actum nach bartholmei anno 1556.

Item: ainem botten der mich mit meines Gl: Herrn h: albrechts brieffen zu göpfingen gefunden hat, darzu hertzog Erichs zu braunschweig khundtschafften glegen — — Fl. 21. Kr. —

*Actum* 4. Octob:

Item: Ainem Botten solche Brieff auch hl. Albrechten von Rosenberg zubringen, weitter den sachen nachzesezen geschriben — — Fl. 3. Kr. —

*Actum* den 7. Octob:

Item: ainem botten, aus beuelch seiner fl: gl:, als ich auß dem wild Pad gezogen bin, des Margraffl: halb erfarung zethun, Inn Sachsen geschickt vnnd zerung geben — Fl. 8. Kr. —

Item: gleichfals einen solchen In heßen geschickt, Im geben, — Fl. 8. Kr. —

Item: aus beuelch dero von Augspurg stadtpflegere ainen Potten Ins wildtbadt geschickt, vnnd Inns zellerßbadt des Margrauen handlung zuzesehen, geben — — Fl. 4. Kr. —

Item: aim Raisigem Knecht, Lenhart Schmidt genandt, an des Margrauen hoff mit dinsten befurdert zuzesehen rc. Ime geschenckt — Fl. 4. Kr. —

Item:

Item: allerlai khundtschafft außgemacht, aus beuelch meiner Gl: Herrn, nach dem Reichs tag zu Regenspurg gehalten, zu erfahren, waß gestalt Margraff Carle zu Baden, vnnd andere, ꝛc. für werbungen haben, auch waß Reingraff handlung seien, ghen Pforzheim, Strasßburg, wormbs, haidlberg ꝛc., geschickt, außgeben Fl. 20. Kr.

Item: zweien Potten brieff ghen fridberg, zweimal, dedi — — Fl. — Kr.

*Actum* 29. vnd 30. Aprilis.

Item: auß beuelch meiner gl: Herrn zu baiern, ainem Botten ghen Bocksberg zu dem von Rosenberg geschickt, zu uersuechen, ob ich Jne widerumb mocht zu dem veldmarschalckh Ambt bringen, Botten außgeben — Fl. 3. Kr. -

Item: Hansen von Stamhaim für sein zerung geschickt, so er des Rheingraven vnnd anderer werbung halb, außgeben, vor Pottenlohn vnnd selbst verzert hat, — Fl. 10. Kr. 4

*Actum* 21. May anno ꝛc. 1557.

Item: ainem Botten ghen Straßburg, Stamhaim vnnd andere ort brieff deßhalben außzutragen geben — Fl. 3. Kr. -

Item: den hauptleudten Hannsen von Salzpurg vnnd Bastian Steurer zu Straßburg vnd Ratstadt, diesen Sachen halb erfarung zu halten fur Zerung geben — Fl. 5. Kr. -

Item

Item: 4. Potten, die mir nach vnnd nach von dem oberhauptman von Augspurg brieff ghen burtenbach gebracht handt, geben — — Fl. 2. Kr. 6.

Item: ainem fenrich gnandt Reutzinschach von Schorndorff für zerung geben des Rheingrauen werbung zuzesehen — — Fl. 5. Kr. —

Ainem Potten von Baden vnnd würtemberg zu mir gelauffen, mit anzeigung, das Reingraff vnnd Clauß von hattstadt, mit Iren Regimentern außgezogen weren, geben, Fl. 1. Kr. —

Item: vff osterfeirtag nechst vergangen von Burtenbach mit 8. Pferden, auß erfordern meines gl: herrn, des oberhauptmans, biß ghen bruckh geritten, vnd darnach auff des fuggers gutschen gen München gefaren, außgebliben 7. tag, thut mein ordinanz Fl. 37. Kr. 28.

Sum̃a sumar. Fl. 234. Kr. 38.

S. Schertlin von burtenbach auff hochenburg, Ridter Propria Manu ꝛc.

## No. IX.

### Revers der zwey Städte, Windsheim und Weißenburg am Nordgau, wegen Aufnahme in den landsbergischen Bund, *d. d.* 26. May 1558.

Wir Burgermaister vnd ain ganzer Rathe des heiligen Reichs Stadt, windßhaim und Weissenburg am Nordgau, beken-

kennen vnnd thun khundt offentlich mit diesem brieff, als verruckhter zeit, der aller durchleuchtigist, großmechtigist vnd vnüberwindlichist Furst vnnd herr, herr ferdinand damalen Röm: auch zu hungern vnnd Behaim Khunig, an Jezt aber Erwelter Rhömischer Kayßer, vnser aller gster: Herr, auch dj hochwürdigisten Hochwürdigen, durchleuchtigen hochgebornen Fursten vnd herrn, herrn Michael, Erzbischoff zu Salzburg, Legat des Stuels zu Rom, Herr Georg Bischoff zu Bamberg, Herr fridrich Erwelter zu Bischouen zu wurzburg, vnnd herzog zu Franckhen, herr Albrecht, Pfalzgraff bey Rhein, herzog Zu obern vnnd Nidern Baiern rc. vnnsere gst: vnnd gnedige fürsten, sambt den Ehrnuesten, fürsichtigen, Ersamen vnnd weisen, Pflegeren Burgermeisteren vnd Räthen der Stadt Augspurg vnnd Nürnberg, vnnsern gonstigen Lieben Herrn vnnd freunden, sich zusamen gethon, vnnd aus vilen Hochwichtigen Stadtlichen gueten vrsachen Jn ain vertreuliche nachbürliche verstendtnus vnnd Schirmbs Ainigung begeben haben, alles nach laut vnnd Jnnhalt sonderer darüber aufgerichter ainigungs verschreibung, vnnd verbindungen, deren wir dieser nach begrieffnen sachen vnd handlungen halben, statlichen vnnd genuegsamen Bericht empfangen vnnd eingenomen, vnnd haben vnns darauf, Jnn Betrachtung der berurten vrsachen vnnd bewegnussen, Jnn gedachten ainigungs-Nottln nach lengs außgefürt vnnd begrieffen, endschloßen, Jnn solche ainigung auch zu begeben, vnnd derselbig thailhafftig zumachen, senndt auch volgenns, auff vnnser aller vnderthenigist vnderthenig Dinstlich vnnd Embsig Bith vnnd anlangen, durch höchst gedachte Rhöm:

Kayl:

yl: Mtl: vnnd anndere löbliche vnnd wolge-
te Ainigungs Fürsten vnd Stenndt,
dißelbe Schirmbs verain auf- vnnd eingeno-
worden, auff Maß vnd weg, wie solches In
n sondern vns darvber gegebnen Brief, nach-
nden Innhalts geschriben steet, Wir Ferdi-
d von Godtes gnaden ꝛc. Dem allemnach,
haben wir vnns für vnns vnnd vnnsere
chkhomen In solche vertreuliche ver-
dtnus vnnd ainigung begeben, derselben vn-
crüffig gemacht, vnd obgemelte ainigungsver-
ibung, obligationen vnnd verbindungen,
vnns di, solcher ainigung halber, belangen,
berüren mögen, auf eingenomen genugsamen
statlichen Bericht, alles Ires Innhalts, mit
er vorbetrachtung vnnd zeitlichen Rath bewil-
, angenomen vnd Ratificirt, thun das auch
entlich bestendiglich vnnd Inn Crafft diß
fs, gereden vnnd versprechen demnach bei
serm waren trauen vnnd glauben vilgedachte
ungs verschreibung vnnd verbindung, sovil
s die vorberurter maßen belangen mag, auch
hierinn verleibten Einam Brieff, Inn allen
cten, artickeln vnnd Innhaltungen, getreulich
olnziehen, zehalten, vnnd zu handhaben,
n vnns khain anndere Bundß- Pflicht,
uz vnd Schirmbsverwanndtnus, oder Icht
rs, wie das benandt werden mecht, verhin-
soll, getreulich vnnd vngeferlich. deß zu wa-
vrkhundt, haben wir gemainer Stadt Inn-
hieran gehangen. Geben vnnd geschehen zu
dshaim, auf den 26. tag des Monats Maij.
der Gepurt Christi, vnnsers lieben Herrn
Erlesers, Als man zalt fünfzehenhundert
vnnd fünffzig Jar.

kennen vnnd thun khundt offentlich mit dießen
brieff, als verruckhter zeit, der aller durchleuch
tigist, großmechtigist vnd vnüberwindlichist Furs
vnnd herr, herr ferdinand damalen Röm: auc
zu hungern vnnd Behaim Khunig, an Jez
aber Erwelter Rhömischer Kayßer, vnse
aller gster: Herr, auch dj hochwürdigisten Hoch
würdigen, durchleuchtigen hochgebornen Furste
vnd herrn, herrn Michael, Erzbischoff z
Salzburg, Legat des Stuels zu Rom, Her
Georg Bischoff zu Bamberg, Herr fridric
Erwelter zu Bischouen zu wurzburg, vnnd her
zog zu Franckhen, herr Albrecht, Pfalzgraff be
Rhein, herzog Zu obern vnnd Nidern Baiern :c
vnnsere gst: vnnd gnedige fürsten, sambt den Ehrn
uesten, fürsichtigen, Ersamen vnnd weisen, Pfle
geren Burgermeisteren vnd Räthen de
Stadt Augspurg vnnd Nürnberg, vnn
sern gonstigen Lieben Herrn vnnd freunden, sic
zusamen gethon, vnnd aus vilen Hochwichtige
Stadtlichen gueten vrsachen In ain vertreulich
nachbürliche verstendtnus vnnd Schirmbs Aini
gung begeben haben, alles nach laut vnnd Innhal
sonderer darüber aufgerichter ainigungs verschrei
bung, vnnd verbindungen, deren wir dieser nac
begrieffnen sachen vnd handlungen halben, statliche
vnnd genuegsamen Bericht empfangen vnnd einge
nomen, vnnd haben vnns darauf, Inn Betrach-
tung der berurten vrsachen vnnd bewegnussen, Inn
gedachten ainigungs-Nottln nach lengs außgefürt
vnnd begrieffen, endschloßen, Inn solche ainigung
auch zu begeben, vnnd derselbig thailhafftig zuma-
chen, seenndt auch volgenns, auff vnnser aller
vnderthenigist vnderthenig Dinstlich vnnd Embsig
Bith vnnd anlangen, durch höchst gedachte Rhöm:
Kayl:

yl: Mtl: vnnd anndere lõbliche vnnd wolge-
te Ainigungs Fürsten vnd Stenndt,
dyselbe Schirmbs verain auf- vnnd eingeno-
worden, auff Maß vnd weg, wie solches In
m sondern vns darvber gegebnen Brief, nach-
enden Innhalts geschriben steet, Wir Ferdi-
d von Godtes gnaden ꝛc. Dem allemnach,
haben wir vnns für vnns vnnd vnnsere
chkhomen In solche vertreuliche ver-
dtnus vnnd ainigung begeben, derselben vn-
rrüffig gemacht, vnd obgemelte ainigungsver-
eibung, obligationen vnnd verbindungen,
vnns di, solcher ainigung halber, belangen,
beruren mögen, auf eingenomen genugsamen
statlichen Bericht, alles Ires Innhalts, mit
ter vorbetrachtung vnnd zeitlichen Rath bewil-
, angenomen vnd Ratificirt, thun das auch
entlich bestendiglich vnnd Inn Crafft diß
ffs, gereden vnnd versprechen demnach bei
sern waren trauen vnnd glauben vilgedachte
gungs verschreibung vnnd verbindung, sovil
s die vorberurter maßen belangen mag, auch
hierinn verleibten Einãm Brieff, Inn allen
cten, artickeln vnnd Innhaltungen, getreulich
olnziehen, zehalten, vnnd zu handhaben,
n vnns khain anndere Bundß- Pflicht,
uz vnd Schirmbsverwanndtnus, oder Icht
rs, wie das benandt werden mecht, verhin-
soll, getreulich vnnd vngeferlich. deß zu wa-
orkhundt, haben wir gemainer Stadt Inn-
hieran gehangen. Geben vnnd geschehen zu
dßhaim, auf den 26. tag des Monats Maij.
der Gepurt Christi, vnnsers lieben Herrn
Erlesers, Als man zalt fünfzehenhundert
vnnd fünffzig Jar.

Aus denselben ist nun unter andern auch
ergänzen, was ich von dem Landspergisch
Bunde, in dem III. Bande Meiner N. T. R. G
schichte, S. 581., bey dem J. 1558. bemerkt ha
nemlich, daß im J. 1557. ein Landspergisch
Bundstag sowohl zu München im Maymon
als auch hernach zu Landsperg im Augustmonat
J. gehalten und das Jahr darauf, im Maym
nat, auch die beiden R. Städte, Windshei
und Weissenburg am Nordgau, in den
ben aufgenommen worden.

Soviel für dißmal statt einer Vorrede zu d
gegenwärtigen Bande. Der folgende Th
wird, wenn mir GOtt ferner Leben und Gesu
heit erhält, in der künftigen Leipziger Michael
Messe ans Licht treten. Dem Höchsten aber
für die, zu Verfertigung dieses Werkes, mir b
her verliehene Kräfte demüthigst gedankt; u
Er lasse auch diesen Theil nicht ohne Nutzen u
Seegen seyn!

Geschrieben auf der Julius-Carls-Univer
tät zu Helmstedt, den 2. Merz, 1785.

D. Franz Dominikus Häberli



# Fortsetzung der Regierungsgeschichte Kayser Rudolfs des Zweiten, vom Jahr 1576 — 1612.

J. Chr. 1592

(1585.)

Die Streitigkeiten zwischen den Evangelischen und Catholischen Domherren des Bisthumes Straßburg dauerten noch immer fort, und die dahin geschickten Kayserlichen Kommissarien, von deren Handlungen ich gegen Ende des vorigen Theils Nachricht gegeben [a]), hatten unverrichteter Dinge wieder abreisen müssen. Es blieben auch die Evangelischen Domherren ferner in dem Besitze des eingenommenen Bruderhofes, wohin der Graf von Hasau, die Elsassische Ritterschaft und die Stadt Straßburg die in ihrem Gebiete fällige Früchte und andere Stiftsgefälle, wie von Alters gebräuchlich, lieferten. Da auch die Catholischen Domherren noch ihren eigenen Einnehmer zu Straß-

a) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 569:663.

J. Chr. 1592 Straßburg hatten; so trieben die Evangelis[chen] Domherren denselben aus seinem Hause, u[nd be]mächtigten sich aller seiner Schriften und Re[gister]. (27. Apr. 1587.) Jene, die Catholischen Domherren, er[hoben] ten zwar über solche Gewaltthätigkeiten Klagen bey dem Kayser, welcher einen w[ieder]holten scharfen Befehl, wegen Räumun[g des] (20. May a. c.) Bruderhofes an die Evangelischen Dom[her]ren ergehen ließ, woran sich aber Diese im g[ering]sten nicht kehrten, und die Kayserlichen [Dro]hungen verachteten, weil Sie sich von dem d[amals] (a. c.) nach Frankreich marschirenden Teutschem [Pro]testantischen Kriegsvolke *) eine mächtige [Un]terstützung versprachen, welches aber nachh[er dem] Elsaße Feinden und Freunden beschwerlic[h fiel], und zuletzt ganz wehrlos, nackend und blo[ß aus] Frankreich wieder zurückkam [b]).

(1588.) Im folgenden Jahr [c]) ereignete sich ein [...] Vorfall, welcher die Gemüther noch mehr [gegen] einander erbitterte. Der Dechant zu S. L[eon]hard und Vikarius des Domstiftes in S[traß]burg, Veit Ziegler, der als Bürger unte[r dem] Schutze der Stadt Straßburg stund, [...] (17. Merz.) am Sonntage Lätare nach Dippicheim [...]

*) S. im XV. Bande der N. T. R. Gesch[ichte] S. 10 : 17.

b) S. Bernh. Hertzogs Edelsasser Chronick; ([Straß]burg, 1591. Fol.) L. IV. p. 127. und Lou[is La]guille Hist. de la Province d'Alsace: (à [Stras]bourg, 1727. Fol.) P. II. L. VI. p. 59 sq.

c) *Laguille*, l. modo c., p. 59. a., setzt zwar [diesen] Vorfall schon in das J. 1587; Er irret aber; [da] der M. Ziegler selbst, in seinem, gleich in [der fol]genden Note d) anzuführendem, Berichte [meldet,] daß Er den 17. Merz, als am Sonntage L[ätare,] sey angefallen und gefangen worden, welche[s] zwar im J. 1588., aber nicht im J. 1587 [auf] den 17. Merz, nach dem alten Kalender, [...]

daselbst seinen Pfarrdienst zu verrichten, wur- J. Chr. 1592
der, auf öffentlicher Heerstraße, von einigen
chöflich-Straßburgischen Soldaten über-
, verwundet, gefangen genommen, und ge-
sen nach Elsaßzabern zum Bischof von
aßburg gebracht, bey dem ihn der eifrig ca-
che Domprobst, Christof Ladislaus, Graf
Nellenburg und Thengen, heftig ange-
t hatte. Daselbst saß er nun in dem Fran-
aner-Kloster, bis in die funfzehnte Woche,
zwar drey Wochen lang an beiden Füssen ge-
sen, in einem engen Gefängniß, und wurde
ne scharfe Inquisition gezogen. Er wurde
sich darüber zur Rede gestellt, daß er sich der
richtsbarkeit des Bischofs von Straßburg
[illegible] entzogen, und sich unter die der Stadt
raßburg, als einer weltlichen Obrigkeit,
ben hätte; ferner, daß er seiner Köchin die
e solle zugesagt haben, und sie heiraten, apo-
siren, und ein Prädikant werden wollen, wie
dann bereits bey den Herren von Straßburg
eine Helferstelle angehalten, und schon etlich-
l auf Lutherisch geprediget hätte; ingleichen,
ß er den Domprobst auf der Pfalz zu Straß-
rg verklagt, sich zu den Herren im Bruder-
ofe gesellet, und endlich auch mit dem Abte zu
Schwarzach und andern Apostaten Gemein-
schaft gehabt hätte. Man nöthigte ihn hierauf
s Straßburgisches Bürgerrecht, durch ei-
n Notarius aufsagen zu lassen, und sein Vi-
riat am Domstifte aufzugeben, privirte ihn
ch seiner übrigen Beneficien und Dignitäten.

Nach einer funfzehn wöchentlichen Einschlies-
ng, und geleisteten schweren Urphede erhielt er
r die Erlaubniß, in der Stadt Elsaßzabern
rum zu gehen, konnte aber seine völlige Entledi-

J. Chr. 1592 gung nicht erlangen, unter dem Vorwand
weil er noch nicht an seiner Wunde völlig geheilt se
man auch erst die **Parition** der **Stadt Straß
burg** auf das an dieselbe, wegen des **Domprob
stes**, vom **Kayserlichen Kammergerichte** z
**Speyer**, ergangenen **Mandats** abwarten müßt
und weil man auch ihm, in Ansehung seiner **I
rungen** und **Anforderungen** an das **Stift** z
**S. Leonhard**, das **Domstift** zu **Straßburg**
und das Kloster **Mauermünster** erst helfen wollt
hauptsächlich aber würde ihm sein zu **Straßbur**
angenommenes **Bürgerrecht** sehr zur Last geleg
und war solches wohl sein **Hauptverbrechen**
Nachdem endlich Seinethalben ein **Mandat** vo
**K. G.** dem **Bischof** war insinuirt worden; so be
kam er, zehen Tage nachher, die Erlaubniß, ein
Stunde weit von **Elsaßzabern** nach **Mauer
münster**, seiner Gelegenheit nach, bis zum Au
trage seiner Sache und Irrungen, zu gehen. E
bat nun zwar, vom Anfange seiner Verhaftung an
um ein **mündliches Gehör** bey dem **Bischof**
welches ihm aber beständig **verweigert** wurde. Zu
letzt, als man weiter nichts auf ihn bringen konnte
wurde ihm seine **Entlassung** angekündiget; doch
daß er vorerst nach **Ettenheim-Münster** gebrach
werden sollte, weshalb man schon an den dasige
**Abt** geschrieben hätte, der ihn auch annehmen wol
te. Ungeachtet er nun verschiedene erhebliche **Ein
reden** dagegen einwandte, und um **Aufschub** bat
so wurde doch darauf nicht geachtet, sondern ihm
vorgehalten, daß er, in seiner im Gefängniß gelei
steten **Urphede**, versprochen hätte, sich vorerst a
**keinem Lutherischen Orte**, sondern im **Bis
thume**, an Orten und Enden, wo man ihn hin
weisen würde, aufzuhalten.

E

Er wurde auch hierauf von Elsaßzabern J. Chr. 1592
Ettenheim-Münster, samt einigen ihm (4. Oct. a. e.)
gebenen geistlichen Personen, und einem
hreiben an den dasigen Abt abgeführt, nach
hem ihn Dieser, eine Zeitlang, zur Wohnung
Kost annehmen sollte; wofern er aber im gering-
was versehen und übertreten würde, sollte es der
, durch einen eigenen Boten, an gebürenden
melden, da man dann der Gebühr nach mit
zu handeln wissen würde. Ausserdem versprach
ihm auch, bey seinem Abzuge von Elsaßza-
, 150. Gulden, auf ein Jahrlang, aus
den und auf sein Wohlverhalten, zu geben;
h ohne alle schriftliche Versicherung. Der
t schrieb ihm hierauf die Art und Weise vor, wie
ch eingezogen in seinem Kloster verhalten solle,
, daß ihm, als einem Fremdling noch weni-
, als den Konventualen, zugelassen wäre,
seinem Gefallen aus- und ein- zu gehen;
in er also auch in diesem Kloster eben so we-
, als vorhin zu Elsaßzabern, auf freyem
se stund. Dieses Zwanges wurde endlich unser
bst Ziegler überdrüssig, verließ, in Abwe- (24. Oct. a. e.)
heit des Abtes, ohne Erlaubniß, das Klo-
, und kam noch an demselben Tage glücklich nach
aßburg. Daselbst übergab er nun von dem
er erzälten Verlaufe einen umständlichen Be-
t den evangelischen Domherren, worinn er
nicht nur über diese landfriedbrüchige Ge-
t, erlittene Schmach und Schaden, da er
lich blos deswegen, weil er sich in das Straß-
gische Bürgerrecht begeben hätte, wider klare
efe und Siegel, von seinen Präbenden, die
über 800. Gulden gekostet hätten, unverschul-
r Sachen, wäre verstossen und selbige andern
kauft worden, beschwerte, sondern auch bat,

 ihn

J. Chr. 1592 sandten, wie auch den Rath der Stadt Stra
burg, treulich abgemahnet worden, in die
Stift einzuführen, sich unterstanden habe, u
noch unterstehe. Insonderheit aber unterstehe s
der Domprobst, nachdem Er von der evangelisch
Religion abgetreten, und apostasirt habe, die
GOttes Wort gegründete und im H. R. R. zu
lassene evangelische Religion freventlich zu v
ketzern, und alle evangelische churfürstlich
fürstliche und gräfliche Personen und Häus
durch den päbstlichen dieß Ortes ungültigen u
längst ausgemusterten Bannproceß, auszuschli
sen und zu verfolgen. Deswegen habe Er a
das köstliche Stiftskleinod, das Einhorn, ne
der Baarschaft und anderm entäussert, in
nem hiesigen Hofe, und an andern ungewönlic
Orten, eine Zeither, heimliche und verbotene W
kelkapitel und Konspirationen angestellt, u
zu solchem seinem Vorhaben besonders dienliche D
krete veranlaßt; ferner ihre Unterthanen, Die
und Zinsleute, von ihrem schuldigen Gehorsam a
und zu friedbrüchigen Glockenzeichen und ande
Ungebühr angewiesen, ja auch bereits ihre arme U
terthanen zur Kriegsrüstung und Empörung wi
Sie gezwungen. Ingleichen habe Er die Stif
gefälle, unerhörter Weise, verführt; ihren Ch
Vikarius, M. Veit Ziegler, dem Er zuvor zu
Beneficien theuer verkauft, landfriedbrüchi
Weise, auf offener Kayserlichen Landstr
angegriffen, verwundet, gefangen, und sonst v
fältig beleidiget, auch zu vermeinter Resignat
gezwungen.

Ferner heißt es in dieser Citation: es h
der gedachte Domprobst hin und wieder, besond
bey dem Straßburgischen Rathe, hernach
den Elsassischen Landständen, und endlich a

bey dem Kayser wider Sie, die Evangelischen J. Chr. 1592
Domherren, wider die Stadt Straßburg, und wider die benachbarten Stände, welche seinen Verfolgungen und Neuerungen keine Hülfe erzeigen wollen, mit Ungrund und verschwiegener Wahrheit, allerhand Beschwerlichkeiten practicirt; sodann auch Ihnen und ihren Evangelischen Mitkapitularen, die doch nicht weniger, als Er, zu Annehmung solcher Beneficien qualificirt und fähig wären, die schuldigen Investituren schmälich versage, die Mahnungen ihres Kapituls verkleinert und verachtet, und sich vielfältig, in diesen und andern dergleichen Dingen mehr, unruhig, unfriedsam und des vorigen friedlichen Herkommens müde, wie auch seiner Pflicht und wahrer Religion vergessend erwiesen. Daneben sey der mehrgedachte Domprobst ihrem Kapitul und Kammer, wie auch ihrem Chor verschiedene namhafte Summen Geldes, und besonders den von dem verkauften Pitschischen Hofe herrührenden Kaufschilling noch schuldig, deren Bezalung länger aufschieben zu lassen, Sie für unverantwortlich hielten. Ueberdiß habe Er wider des Domkapitels Dekret weiland Hans Theobalden, Freyherrn von der hohen Saxen, seinem Vetter und Gehülfen, den deponirten Kriechingischen Zinsbrief, der auf 3800. Gulden Hauptgut und järliche 190. Gulden Zins laute, ohne genugsame Sicherheit verabfolget; mithin Er, der Domprobst, dem Kapitul solchen Hauptbrief und dessen Zins zu erstatten, oder sonst die Mitdeponenten unklagbar zu stellen schuldig sey. Es befälen daher Er, der Dechaney-Statthalter, und das Kapitul dem gemeldeten Grafen Christof Ladislaus von Thengen,

J. Chr. 1592 sandten, wie auch den Rath der Stadt Stra
burg, treulich abgemahnet worden, in di
Stift einzuführen, sich unterstanden habe,
noch unterstehe. Insonderheit aber unterstehe
der Domprobst, nachdem Er von der evangelisc
Religion abgetreten, und apostasirt habe, di
GOttes Wort gegründete und im H. R. R. z
lassene evangelische Religion freventlich zu v
ketzern, und alle evangelische churfürstlic
fürstliche und gräfliche Personen und Häu
durch den päbstlichen dieß Ortes ungültigen
längst ausgemusterten Bannproceß, auszuschl
sen und zu verfolgen. Deswegen habe Er a
das köstliche Stiftskleinod, das Einhorn, n
der Baarschaft und anderm entäussert, in
nem hiesigen Hofe, und an andern ungewöhnli
Orten, eine Zeither, heimliche und verbotene W
kelkapitel und Konspirationen angestellt,
zu solchem seinem Vorhaben besonders dienliche
krete veranlaßt; ferner ihre Unterthanen, Di
und Zinsleute, von ihrem schuldigen Gehorsam
und zu friedbrüchigen Glockenzeichen und and
Ungebühr angewiesen, ja auch bereits ihre arme
terthanen zur Kriegsrüstung und Empörung w
Sie gezwungen. Ingleichen habe Er die Sti
gefälle, unerhörter Weise, verführt; ihren Ch
Vikarius, M. Veit Ziegler, dem Er zuvor z
Beneficien theuer verkauft, landfriedbrüc
Weise, auf offener Kayserlichen Landstr
angegriffen, verwundet, gefangen, und sonst
fältig beleidiget, auch zu vermeinter Resigna
gezwungen.

Ferner heißt es in dieser Citation: es
der gedachte Domprobst hin und wieder, beson
bey dem Straßburgischen Rathe, hernach
den Elsaßischen Landständen, und endlich

dem Kayser wider Sie, die Evangelischen Domherren, wider die Stadt Straßburg, und wider die benachbarten Stände, welche seinen Verfolgungen und Neuerungen keine Hülfe erzeigen wollen, mit Ungrund und verschwiegener Wahrheit, allerhand Beschwerlichkeiten practicirt; sodann auch Ihnen und ihren Evangelischen Mitkapitularen, die doch nicht weniger, als Er, zu Annehmung solcher Beneficien qualificirt und fähig wären, die schuldigen Investituren schmälich versagt, die Mahnungen ihres Kapituls verkleinert und verachtet, und sich vielfältig, in diesen und andern dergleichen Dingen mehr, unruhig, unfriedsam und des vorigen friedlichen Herkommens müde, wie auch seiner Pflicht und voriger Religion vergessend erwiesen. Daneben sey der mehrgedachte Domprobst ihrem Kapitul und Kammer, wie auch ihrem Chor verschiedene namhafte Summen Geldes, und besonders den von dem verkauften Pitschischen Hofe herrührenden Kaufschilling noch schuldig, deren Bezalung länger aufschieben zu lassen, Sie für unverantwortlich hielten. Ueberdiß habe Er wider des Domkapitels Dekret weiland Hans Theobalden, Freyherrn von der hohen Saxen, seinem Vetter und Gehülfen, den deponirten Kriechingischen Zinsbrief, der auf 3800. Gulden Hauptgut und järliche 190. Gulden Zins laute, ohne genugsame Sicherheit verabfolget; mithin Er, der Domprobst, dem Kapitul solchen Hauptbrief und dessen Zins zu erstatten, oder sonst die Mitdeponenten unklagbar zu stellen schuldig sey. Es befälen daher Er, der Dechaney-Statthalter, und das Kapitul dem gemeldeten Grafen Christof Ladislaus von Thengen, hie-

J. Chr. 1592.

J. Chr. 1592. hiesigem **Domprobste**, daß Er alsbald, und ohne fernern Verzug, alle und jede gedachte **Thätlichkeiten und Neuerungen** abstellen, und alle Sachen in den vorigen **friedlichen Stand** setzen, auch was Er dem **Dechant** und **Kapitul vorenthalte**, samt seinen vorerwähnten **Schulden** und entäussertem **Depositum**, fordersamst erstatten und **bezalen**, sich auch nichts daran hindern oder aufhalten lassen solle, damit Sie **nicht bewogen**, und ihrer Pflicht wegen gedrungen würden, **wider Ihn**, als einen unruhigen **Friedbrecher** und **Betrüber** dieses **Stiftes** und **Landes**, und als einen freventlichen **Injurianten** und **Ungehorsamen**, auch wider alle seine **Gehülfen**, die **Mittel** vorzunehmen, die Sie sonst lieber unterlassen wollten. Uebrigens wollten Sie den mehrgedachten **Domprobsten** auf den nächstkünftigen **achtzehnten Jenner vorladen**, um an dem gewönlichen **Kapitularorte** und vor dem versammelten **Kapitul** zu erscheinen, und glaubwürdige **Anzeige** zu thun, daß Er diesem ihrem **Befehl gehorcht** habe, und zu gehorchen Willens sey. Würde Er aber in solchem **säumig** oder **ungehorsam** sich erzeigen; so würden **Sie** nichts desto weniger **fortfahren** und **handeln**, was **recht** sey, wornach Er sich zu richten wissen würde.

Dieses an den **Domprobst** erlassene, und am **Bruderhofe** angeschlagene **Mandat**, samt angehängter **Citation**, veranlaßte denselben, vor einem **Notarius** und **Zeugen** eine feyerliche **Protestation** dawider einzulegen, und dagegen seine (23. Jan. st. n. 1589.) **Verantwortung** und **Bericht** schriftlich zu verfassen, auch solche nachher, durch einen **Notarius** und **Zeugen**, im **Bruderhofe** und **Solmsischen Hofe** zu **Straßburg** insinuiren zu lassen, und her=

hernach in öffentlichen Druck zu geben o). In demselben führt Er nun zuförderst an, daß nicht der Graf von Solms, sondern eigentlich **Er**, als der nunmehro **Aelteste** bey dem **Stifte**, vermöge der **Statuten** und des **Stiftes** undenklichen **Herkommens**, des **Dekanats-Statthalter** sey. Es habe aber **Jener**, als **angemaßter** und **vermeinter Statthalter**, vor wenig Wochen, sich frevendlich gelüsten lassen, wider Ihn ein öffentliches nichtiges **Mandat**, nebst angehängter **Citation**, am **Bruderhofe** anschlagen zu lassen, worinn Er allerhand Sachen mit Ungrund bezüchtiget worden, in der **Absicht** Ihn bey hohen und niedern Standespersonen zum äussersten zu **verkleinern**, und besonders bey dem **Rathe** und der **Bürgerschaft** zu **Straßburg** in **Verachtung**, **Haß**, allerhand **Ungemach** und **Gefahr** zu bringen.

J. Chr. 1592

Nun

o) Der vollständige Titel dieser Schrift ist folgender: „Warhafte Verantwortung und gründlicher Bericht des Ehrw. und Wolgeb. Herrn — — Christoff Ladislai, Graven von Nellenburg, Herrn zu Thengen, hoher Stifft Straßburg Thumbprobsten, Affterdechants und *Thesaurarii* zu Cöln. Auff Grave Herman Adolff von Solms, selbst angemast und vermeindten Statthalters des Dekanats, bemelter Stifft Straßburg, wider wolermelten Herrn Thumbprobsten zu Straßburg, den 4. Januarii, itzigen J. 89. *Stylo novo* offentlich am Bruderhoff daselbst angeschlagne nichtige Mandat und Citation, und darinn verleibte erdichte *Calumnias* und Schmehung. Darvon am negsten Blat *Vidimirte* Copey zu finden. Sampt einem verschloßnen Schreiben, so Wolgedachter Herr Thumbprobst an ein Ersamen Raht der Statt Straßburg, Deßhalb außgehen lassen; Freyburg im Breyßgöw, 1589. 4. 4 Bogen stark„. Diese Verantwortung haben nachher die Evangelischen Domherren ihrer, in der folgenden Note n) anzuführenden Widerlegung rc., vordrucken lassen, wo sie 36. Seiten einnimmt.

J. Chr. 1592

Nun wäre Er zwar nie gesonnen gewesen, sich mit solchen freventlichen Injurianten und unverschämten Verläumdungen in Wechselschriften einzulassen, indem diejenigen, welche von seinem Thun und Lassen, wie auch besonders von den Sachen, derentwegen gedachter Verläumder Ihm so feindlich zusetze, gründlich berichtet wären, bisher genugsam eingesehen hätten, daß Ihm sowohl itzo, als auch hiebevor in andern, von dem von Solms und seinen wenigen Anhängern, ausgegangenen schmähhaften und theils erdichteten Schriften ungütlich geschehen sey, und Er von demselben, ohne einige rechtmässige Ursache, aus blossem Neid und Haß, ganz muthwillig dergestalt angezapft und verfolgt worden. Jedoch damit seine Unschuld, und dagegen des von Solms unverschämte Vermessenheit, und friedhässiges, aufrührerisches Gemüth, auch bey denjenigen, die davon keine Wissenschaft hätten, und seinem erdichteten Vorgeben Glauben zuzustellen, vielleicht überredet werden möchten, an Tag käme; so habe Er seine wahre und gegründete Verantwortung auf die, in der vorberührten und jüngst angeschlagenen Schrift, enthaltene Punkte, und was ferner, zu Rettung seiner gräflichen Ehre und wohlhergebrachten Dignität, die Nothdurft erfordere, schriftlich verfassen lassen. Zuförderst aber erkläre Er hiemit, daß Er, durch diese seine Verantwortung und Bericht dem Domkapitel des Hochstiftes Straßburg, in diesen Sachen, nichts zum Nachtheil wolle vorgenommen, noch vorgegriffen haben, sondern daß alles nur allein zur Vertheidigung seiner Person geschehen sey, als wozu Er von dem von Solms in viele Wege sey genöthiget worden.

So-

J. Chr. 1592

Soviel nun erstlich die Ihm, in der besagten Schrift, zur Last gelegten, und von Ihm und und seinen wenigen Anhängern angeblich vorgenommenen unleidlichen Neuerungen, Unruhen und Beschwerlichkeiten belange, so antworte Er darauf rund, daß weder der von Solms, noch sonst irgend ein ehrliebender Mann mit Wahrheit darthun könne, daß Er jemals einige Neuerung in diesem Stifte eingeführt habe. Daß aber vielmehr der von Solms, samt etlichen Wenigen seiner Anhänger, nemlich weiland dem Grafen Georg von Witgenstein, dem Winnenberg und Mansfeld, diejenigen gewesen, und zum Theil noch seyen, die Neuerungen bey diesem Stifte einzuführen sich unterstanden, und noch täglich unterstehen, welches aber Er, nebst seinen andern Mitprälaten und Kapitularen nicht zugeben, noch gutheissen könnten, solches überzeugten ihre ausgeübte Handlungen und Thaten. Denn es sey unläugbar, daß der von Solms und seine Konsorten, als Sie in dieses Stift zum Kapitul aufgenommen worden, zuvor durch einen Catholischen Weihbischof oder Suffragan die *minores et maiores Ordines* hätten annehmen, auch die *Formata* †) dem Domkapitul vorlegen müssen, indem Sie sonst zum Kapitul nicht würden zugelassen worden seyn. Was nun aber diese gedachte *Ordines* auf sich haben, von wem sie ausgetheilt werden, und daß ein Jeder demjenigen, von dem sie herfliessen, sich verpflichte und unterwerfe, auch für Wen derselbe in der Kirche und bey allen darauf gewidmeten

†) *Formata* sind Schreiben, worinn ein Bischof einen Geistlichen empfielt; S. *Du Fresne* Glossarium ad Scriptor. med. et inf. Latinitatis, T. III. p. 613 sq.

J. Chr. 1592 meten Stiftungen, jederzeit erkannt und gehalten worden, sey dem von Solms und seinen Anhängern unverborgen gewesen. Dem ungeachtet wollten Sie itzo nicht geständig seyn, daß Sie der Päbstlichen Heiligkeit und dem Stuhle zu Rom sich, in Annehmung der gedachten *Ordinum* jemals unterwürfig gemacht, oder dieselbe für ihre höchste Obrigkeit in der Geistlichkeit angenommen und erkannt hätten.

Zweitens sey unläugbar und wahr, daß jederzeit, bey Erwälung eines neuen regierenden Bischofs in diesem Stifte, in der aufgerichteten Kapitulation demjenigen, der erwält würde, eingebunden worden, keine Veränderung in der Religion in seinem anbefolnen Stifte vorzunehmen. Ingleichen sey auch wahr, daß, nach der geschehenen Wahl, durch das instrumentirte *Decretum Electionis*, alle Kapitularen, durch ihre Namen und Zunamen, die Päbstliche Heiligkeit demüthig und fleissig bitten, den erwehlten Bischof anzunehmen und zu bestätigen, und daß Sie sich daneben zu aller demüthigen Subjecktion, Reverenz und schuldigem Gehorsam erbieten. Dieses alles hätte sowohl der gemeldete von Solms, als auch andere Kapitularen, in des itzo regierenden Bischofs, wie auch andern Erzbischöflichen Wahlen genehmiget und bewilliget. Mithin müßte man sich um so mehr verwundern, daß derselbe sowohl als seine Anhänger so vergeßlich und unverschämt seyen, auch nicht mehr gestehen wollen, daß dieses Stift der Päbstilichen Heiligkeit unterworfen sey, und Sie dieselbe für die höchste Obrigkeit erkannt haben, da doch deswegen ihre eigene Handschriften zu Rom noch vorhanden wären, insonderheit

derheit wegen der geschehenen Erzbischöflichen Wahl des von Truchseß. 

Drittens sey ebenfalls unläugbar und wahr, daß es bey diesem Stifte jederzeit ein beständiges Herkommen gewesen, daß die Präbende demjenigen Domherrn, welcher sich verheiratet, auch ohne vorhergehende Resignation, ipso facto, ledig und ein Anderer an seine Statt ernannt und aufgenommen worden; wie dann davon bey dem Pfalzgrafen Reichart von Simmern, und andern noch lebenden Fürsten, Grafen und Herren noch itzo Beyspiele vorhanden seyen, als welche nicht begehrt hätten, deswegen einige Neuerung und Unruhe anzufangen. Man gebe daher einem jeden Friedliebenden zu ermessen: mit was Fug und Recht der von Solms und sein Anhang solche Observanz nicht mehr halten, sondern sowohl der Gebhard Truchseß, als auch Sie, ungeachtet ihrer gethanen und vorhabenden Verheiratung, dennoch Domherren dieses Stiftes seyn und bleiben können?

Viertens sey unläugbar und wahr, daß der von Solms, samt seinen Anhängern, als Sie in dieses Stift und Kapitul aufgenommen werden, einen leiblichen Eid zu GOtt und seinem heiligen Evangelium geschworen, alle alte Statuten, Herkommen, Ordnungen und Gewohnheiten dieses Stiftes, wie solche hergebracht und von Ihnen gefunden worden, unverbrüchlich zu halten, und dawider nichts zu handeln. Obgleich nun dieselben, als Sie im J. 1584. diese unverantwortliche Handlung und Unruhe angefangen, genugsam wären erinnert worden, daß unter andern auch ein ausdrückliches Statut vorhanden sey, daß ein Domherr, Falls er, aus irgend einer Ursache, in den Bann gethan worden, solange zum

Ka-

J. Chr. 1592 Kapitul und zur Hebung seiner Einkünfte ni
zugelassen werden sollte, bis Er sich, ordentli
Weise, hätte absolviren lassen, Sie aber in ged
ten Bann gerathen seyen, und etlichmal zu Er
gung einer ordentlichen Absolution freundlich
mahnt und angewiesen worden; so hätten d
der von Solms und seine Anhänger das geda
Statut, weil es zu ihrem unbilligen Vorha
nicht gedient, für unerfindlich, oder doch für
geschaft, und also nicht mehr gültig ausge
wollen; da Sie doch nicht verneinen könnten,
das erwähnte Statut bey diesem Stifte jeder
in Observanz gewesen, und insonderheit bey
Wahl eines neuen Bischofs beobachtet wer
als zu welcher Wahl kein Kapitular, der
dem Banne, der Suspension und derglei
geistlichen Censur behaftet sey, zugelass
noch dessen Stimme für kräftig und gültig
achtet würde; wie solches das obgedachte, bey
leztern Bischofswahl, aufgerichtete, inst
mentirte Dekret genugsam ausweise.

Ob nun der von Solms und seine wei
Anhänger nicht diejenigen seyen, die sich unterst
den, Neuerungen bey diesem Stifte einzuf
ren, indem Sie die *sacros Ordines*, die Sie d
selbst angenommen und empfangen hätten, abth
und verwerfen, junge Fürsten, Grafen u
Herren, die sich damit zu qualificiren nicht geme
wären, mit Verschweigung solches beständi
alten Herkommens bey diesem Stifte, dahin
redet, Sich nichts desto weniger zu Domherr
von Ihnen vermeintlich aufnehmen zu lassen;
Unterwerfung und schuldigen Gehorsam ge
die geistliche Obrigkeit, zu dem Sie sich,
Annehmung ihrer Ordination, verpflichtet, a
die Päbstliche Heiligkeit jederzeit, durch die
ein

willigte Erlangung und Ausbringung der ge- J. Chr. 1592
ten Bestätigung, für die höchste geistliche
igkeit erkannt und bekannt hätten, itzo gänz-
verneinen und nicht mehr erkennen; Ferner:
Sie nicht auch diejenigen seyen, welche die Ver-
atung der Domherren in diesem Stifte, dem
, undenklichen und bisher fortgesetztem Her-
men zuwider, freystellen, und bereits durch
Personen mit Gewalt einführen; sodann auch
Statuten, worauf Sie gelobt und geschwo-
nicht mehr beobachten und halten wollen,
s alles überliesse Er der unpartheyischen Be-
eilung aller aufrichtigen und ehrliebenden
müther. Es würde hiernächst der von Solms
ehl zu erinnern wissen, wie notürlich und treu-
s der Kayser, durch seine Kommissarien,
und seine Anhänger abgemahnt habe, von
n Neuerungen abzustehen und dieses Stift
einen alten Statuten, Herkommen, Ge-
chen und Gewohnheiten ungestört bleiben
ssen. Ingleichen, daß auch die, vor vier
en, zu Schletstatt versammelten Elsassi-
n Landstände dieses Bezirkes, auf eingezoge-
ausführlichen Bericht, ihre vorhabende Neu-
gen im geringsten nicht gebilliget, sondern
vielmehr, zu Verhütung der daraus diesem gan-
ande zu besorgenden Unruhe und Gefahr, davon
mahnet hätten; wie Sie dann auch, von den
ts Lehensleuten, darum zum höchsten wä-
rsucht und ermahnt worden. Allein es habe
s alles bey Ihnen nichts fruchten wollen,
rn Sie hätten sich vielmehr mit Gewalt bisher
standen, ihre vorhabende Neuerungen
chzusetzen, es thue solches dem Kayser, Kö-
und allen und jeden Lieb oder Leyd.

J. Chr. 1592 wie Er, für seine Person, hiebevor etliche vornel
evangelische Fürsten, Grafen und Herren
dieses Stift aufnehmen helfen, Er auch alle
jenige, welche vom Domkapitel ordentlicher W
ernannt und aufgenommen worden, von denen
aber, ausser den Grafen Bernhard von W
deck und Johann Ludewig von Leining
Westerburg, wie auch den HH. Joachim C
und Franz von Braunschweig-Lünebu
weiter Keine mehr wisse, für Domherren a
und erkenne. Wofern auch künftig ein oder m
Evangelischer Fürst, Graf oder Herr bey d
Domkapitul um ein erledigtes Kanonikat
suchen, dasjenige, was ein jeder Domherr,
möge der Statuten, schwören und thun mü
auch seit undenklichem Herkommen andere Ev
gelische Fürsten, Grafen und Herren hiebe
jederzeit gethan hätten, gleichfalls leisten, und
den Statuten gemäß erbieten und verhal
würde; so wolle Er einem Solchen nicht weni
als vorhin Andern, zu solchem erledigten Kano
kate beförderlich seyn.

Zweitens sey Er auch die Bezüchtigu
dem von Solms nicht geständig, daß Er
kostbare Einhorn des Stiftes, nebst der Ba
schaft und anderm, entäussert habe. Allein
wolle Er nicht in Abrede stellen, daß sein gn
ger Herr, der Bischof von Straßburg, als
benachrichtiget worden, wie unverantwortl
man im Erzstifte Cöln, mit dessen Kleinod
und brieflichen Urkunden, umgegangen sey,
Domkapitel ernstlich ermahnt habe, zu Vorb
gung solcher Gefahr, dieselben dieß Ortes bey
ten in bessere Verwahrung zu bringen, welch
Er dann eben so wenig, als Andere, sich nicht z
wider seyn lassen. Daß Er aber, für Sich alle
d

das erwähnte Einhorn, nebst der Baarschaft und anderm, entäussert habe, solches werde der von Solms niemals auf Ihn beweisen können. Ja Er sey auch zu der Zeit, als man es in andere Verwahrung gebracht habe, nicht einmal zu Straßburg, sondern wohl vier Monat lang an andern Orten, gewesen.

J. Chr. 1592

Drittens, daß Er, der Domprobst, zu Straßburg, in seinem Hofe und an andern ungewönlichen Orten, eine Zeither, heimliche und verbotene Winkelkapitul und Konspirationen angestellt habe, darauf gebe Er diesen gründlichen Bericht, daß anfangs Er und andere anwesende Kapitularen gedrungen worden, aus der Kapitulstube zu weichen, weil der von Solms und seine Anhänger, da Sie, wegen der obgedachten Verbannung, vor erlangter Absolution, vermöge der Statuten, zum Kapitul nicht hätten zugelassen werden können, dennoch jederzeit, wenn man, im Bruderhofe und der gewöhnlichen Kapitulstube, zum Kapitul gekommen, Sich dabey eingedrungen, und ihre Stelle und Session genommen hätten. Weil dann das Domkapitel zuletzt gesehen, daß dergleichen gewaltsames Eindringen kein Ende nehmen wollen, demselben aber es unverantwortlich würde gewesen seyn, die gedachten Evangelischen Domherren, vor erlangter Absolution, wider den ausdrücklichen Befehl der höchsten Obrigkeit, und insonderheit des Kaysers, zur Session zuzulassen; so habe Jenes kapitulariter beschlossen, und Sich gegen die mehrgedachten Evangelischen Domherren, mittelst einer Protestation, erklärt, daß, wenn Sie hinführo dem Domkapitul, in Haltung des Kapituls, ferner beschwerlich fallen, und Sich dabey auch künftig de facto ein-

J. Chr. 1592 eindringen würden, man das Kapitul an a[n]dere bequeme Orte, wo es den Kapitularen g[e]legen, zu verlegen und zu halten, sich genöth[i]get sehen würde. Als nun hernach der von Soln[s] und seine Anhänger den Bruderhof mit Gew[alt] eingenommen hätten, und derselbe gleich dara[uf] mit Soldaten besetzt worden; so wäre es Ih[nen] und den andern Kapitularen bedenklich gewese[n] den Bruderhof oder die Kapitulstube, in die[ser] Lage der Sachen, mit Gefahr zu besuchen. [Sie] hätten daher die anwesenden Herren den Schl[uß] gefaßt, daß man eine Zeitlang, in Kapitulgesch[äf]ten und andern vorfallenden Sachen, in des Dom[]probstes Hofe zusammenkommen wolle; [in der] Hofnung, daß der von Solms und seine A[n]hänger sich wieder zur Gebühr und Billigke[it] sowohl durch den Kayser, als sonst würden w[ei]sen lassen. Mithin könne man Ihnen mit F[ug] nicht beymessen, daß Sie in seinem Hofe o[der] an andern Orten Winkelkapitul oder Konspir[a]tionen angestellt hätten.

Ja der von Solms und ein Jeder, der [die] Wahrheit sagen wolle, müsse bekennen, daß k[ein] Kapitul an einen gewissen Ort, und also au[ch] das Straßburgische Domkapitul just an d[en] Bruderhof zu Straßburg, gebunden sey, s[on]dern daß daß Kapitul ganz füglich an andere O[r]te könne verlegt werden, und daß, wo der me[iste] Theil der Kapitularen beysammen sey, Wille[ns] Kapitularhandlungen zu tracktiren, dieselben d[as] Kapitul ausmachen und vorstellen. Hingeg[en] aber, wo sich nur zwey, drey oder vier Per[so]nen, gegen den grösten Theil der Kapitular[en] aufwürfen, sich davon absonderten, und b[e]sondere Zusammenkünfte hielten, müßten die[sel]ben für blosse Konventickel, Winkelkapit[ul] u[nd]

Konspirationen, vermöge aller geschriebenen J. Chr. 1592
hte, geachtet werden. Daraus aber könne ein
Verständiger leicht abnehmen, (weil der von
lms, Witgenstein und Winnenberg, wel-
lle Drey im Banne, und dadurch zur Ses-
im Kapitul unfähig gewesen, ausser dem
Mansfeld sonst keine Kapitularperson je-
auf ihre Seite hätten bringen können, und
dem Absterben des von Witgenstein,
nach der Verheiratung des von Winnen-
nur allein noch jene Zwey, die gleichfalls
verheiratet seyn sollen, übrig gewesen,)
solches für ein herrliches und dem alten Her-
nen gemässes Kapitul sey? und ob Sie nicht
enigen seyen, welche Konspirationen und
nkelkapitul wider Ihn, den Domprobst und
Mitprälaten und Kapitularen anstellten?
n Sie konnten es nicht in Abrede stellen, ja
legten es Selbst, in ihren gedruckten Kalen-
, einem Jeden vor Augen, daß Ihrer der Ca-
ischen Prälaten und Kapitularen noch
ne an der Zahl seyen, und Sie also Ihnen,
Sie gleich *Habiles* wären, am Alter, der
rde und Anzahl weit vorgiengen. Nun
ausser allem Zweifel, daß der von Solms
seine Anhänger bisher sowohl wegen ihrer
higkeit, als auch der geringen Anzahl, die
egen den meisten Theil, vermessener und sträf-
Weise, aufgeworfen, kein Kapitul vorstel-
önnten. Ausserdem habe auch der Kayser
öffentliche und wiederholte Befehle verboten,
für Dekanats-Statthalter und Kapitul,
Sie Sich vermeintlich schrieben, im geringsten
zu halten, sondern vielmehr Ihn, den Dom-
st und seine Mitprälaten und Kapitularen

J. Chr. dafür zu erkennen, und Ihnen die järlichen
1592 fälle, Einkünfte und Dienste folgen zu lass

Bey so bewandten Umständen wolle vie
Er, der Domprobst, einen Jeden urtheilen l
mit welchem Gewissen der von Solms Ihn
messen dürfe, daß Er, für seine Person allein
Kapituls Unterthanen, Diener und Zins
von ihrem Gehorsam abgewiesen habe;
doch selbst wisse, daß es nicht sein, sonder
höchsten Obrigkeit Befehl, Wille und er
Meinung gewesen, und noch sey. Zngl
überlasse Er einem Jeden zu erwägen, welch
und unerhörte Vermessenheit der von S
und seine Anhänger sich darinn zu Schulden
men liessen, daß Er, den obgedachten Bef
ihrer höchsten Obrigkeit stracks zuwider
die Unterthanen gedruckte und schriftliche G
befehle, mit angehängten scharfen Bedroh
ganz gebieterisch, und gleich, als ob Er selbst
ser, und seinen Geboten mehr, als den Kayse
zu gehorchen wäre, ausgehen und publiciren
Nicht zu gedenken, was es für ein Ansehen
len Ehrliebenden habe, daß der von Solm
seine übrige Anhänger die vielfältigen erns
Mandate des Kaysers und des K. K.
Speyer ganz verächtlich in Wind schlügen,
ungeachtet derselben, in allem nur beli
Muthwillen immer fortführen, und si
stellten, als ob Sie Niemanden zu geho
schuldig wären. Zugleich maßte sich der
Solms über Ihn, den Domprobst, als den
testen und Vornehmsten bey diesem Stift
auch über die andern Prälaten und Kapitu
der Richterstelle an, und liesse wider Sie
gen Ihn ausgegangenen Kayserlichen M

en und **Citationen gleichmässige** ausgehen; ja J. Chr. 1592
es sey zu **vermuthen**, daß Er bald die **Freyheit**
sich herausnehmen werde, dem **Kayser** selbst zu
**befehlen**; mithin leicht zu erachten wäre, was zu-
letzt für **Unheil** und **Unruhe** daraus **erfolgen**
würde.

Zu seiner fernern **Verantwortung** führt
fünftens der **Domprobst** an: es könne **kein** ehr-
licher **Mann** von Ihm sagen, daß Er dem **Veit**
Ziegler **zwey Beneficien** verkauft haben solle.
Zwar wolle Er **nicht läugnen**, daß, als Er dem
Ziegler auf sein vielfältiges Nachlaufen und Bitten,
jetzt ein **Vikariat** bey dem **hohen Stifte** verlie-
hen, derselbe Ihm, zu Bezeugung seines dankbaren
Gemüthes, eine **Verehrung** zu seinem angestellten
[illegible]abenbau zu **Derensehe**, gutwillig und unge-
[illegible]m, angeboten, die Er auch **angenommen**
[illegible] zu solchem christlichen Werke angewandt hätte.
Das andere **Beneficium** aber, dessen **Kollation**
[illegible]falls Ihm, dem **Domprobst**, zustehe, habe
[illegible] Ziegler, mit seinem Konsens, durch die frey-
[illegible]ge **Resignation** eines **Andern**, vor etwa ze-
[illegible] Jahren, gänzlich **frey** und **ledig**, laut seines
[illegible]en, im vorigen Jahr, ausgestellten **Appella-**
**[illegible]-Instrumentes**, und seines, schon vorher,
[illegible] **Notarien** und **Zeugen** gethanen **Widerru-**
[illegible]s, an sich gebracht, und Ihm weder Heller, noch
Pfennig dafür gegeben. Als aber dieser **Ziegler**
[illegible]her sich ganz **unpriesterlich** und **leichtfertig**
[illegible]agen, und keine **Erinnerung**, **Ermahnung**
[illegible] **Suspension**, wie bey den Stiftern gebräuch-
[illegible], einige **Besserung** bey Ihm **fruchten** wollen;
[illegible] Er, als **Ordinarius** und **Kollator** zu **S.**
Leonhard, Kraft der habenden Privilegien, be-
[illegible]gen worden, ihn seines **dasigen Beneficiums**,
durch einen ordentlichen Proceß, zu **priviren**.

 Hätte

J. Chr. 1592 Hätte nun der Ziegler vermeynt, daß ihm darinn unrecht geschehen wäre; so hätte ihm freygestanden, Ihn vor seinem Ordinarius deswegen zu verklagen, wofür Er sich nicht gescheuet hätte. Viel weniger aber sey Er, der Domprobst, geständig, daß Er den gedachten Ziegler, landfriedbrüchiger Weise, auf offener Kayserlichen Landstrasse, angegriffen, verwundet, zur Resignation gedrungen, und dergleichen Ungebühr gegen ihn vorgenommen habe; sondern es geschehe Ihm hierinn ganz ungütlich, und es würde kein ehrlicher Mann solches von Ihm sagen und darthun können. Es nehme Ihn daher Wunder, warum der von Solms sich dieser Sachen annehme; es müßte Ihn dann die Affecktion dazu bewegen, weil der mehr erwähnte Ziegler, gleich Ihm, seine Gelübde in Vergessenheit gestellt, und von seinem geistlichen Berufe und Stande abgefallen sey, und apostasirt habe.

Sechstens würde Ihm beygemessen: Er habe bey dem Rathe zu Straßburg, hernach bey den Elsassischen Landständen, und endlich bey dem Kayser, mit Ungrund und Verschweigung der Wahrheit, allerhand Beschwerungen wider Ihn, den von Solms, wider die Stadt Straßburg und die benachbarten Stände erpracktieirt. Allein Er antworte auf dieses erdichtete Vorgeben, daß der Urheber desselben sich hierinn selbst widerspreche, indem es nicht seyn könne, daß Er, der Domprobst, bey dem Rathe wider dessen Ihm anbefolne Stadt, oder bey den Landständen wider dieselben Beschwerungen erpracktiicirt habe; mithin sey solches eine offenbare Verläumdung. Was aber das Domkapitel dem Kayser, des von Solms und seiner Anhänger halber jederzeit berichtet habe, solches

sey

die öffentliche Wahrheit, und bringe es der J. Chr. 1592
genschein noch bis auf diese Stunde mit. Denn
der von Solms und seine Anhänger die
atuten, das Herkommen, die *Ordines sacros*,
Unterwerfung und Verpflichtung zum
lichen Stande und dessen vorgesetzte Obrig-
, und anderes dergleichen alte Herkommen bey
em Stifte aufzuheben und gänzlich umzustos-
, dagegen aber die im H. R. lang gesuchte, doch
nals erlaubte, noch bewilligte Freystellerey, de
und mit Gewalt, einzuführen, sich unter-
e, solches könne Derselbe nicht läugnen, in-
seine eigene Handlungen Ihn dessen überzeugten.

Ferner sey es allgemein notorisch und in al-
Welt bekannt, daß es keines weitern Bewei-
bedürfe, daß der von Solms und sein An-
ng, als das Domkapitel solchen von Ihm vor-
nommenen Neuerungen sich widersetzt, den
uderhof zu Straßburg mit Gewalt einge-
mmen, alle Gewölber und Kästen darinn
fgeschlagen, dem Domkapitul über 17000.
iertel Früchte und 150. Fuder Wein, da-
bst verwahrten Vorrathes, verschwendet, und
eräusset habe. Jngleichen, daß Er auf das
d gefallen, und die Unterthanen und Censi-
n zu Lieferung ihrer dem Kapitul schuldigen
Gebühren genöthiget; etliche Stiftshäuser und
öfe in der Stadt, wie unlängst den Gürtler-
of, überfallen und eingenommen; ausserdem
ch Etliche von Adel, unter deren Gerichtsbar-
it das Domkapitul järliche Gefälle habe, von
m schuldigen Gehorsam gegen den Kayser, mit
erhand Vertröstungen und Zusagen, abgewandt,
d Selbst die Kayserlichen Befehle aufs äus-
rste verachtet, und dergestalt übertreten haben,
ß dergleichen Trotz, Hochmuth und Ungehor-
sam

J. Chr. 1592

sam wider den Kayser, im H. R., noch nie[...] gehört worden. Dem ungeachtet aber solle [...] nach dem Vorgeben des von Solms, das D[...] kapitel, indem es dem Kayser solche notor[...] und von Jenem selbst geständige und gerü[...] Thathandlungen berichtet, solches ohne G[...] gethan, und die Wahrheit verschwiegen h[...]

Vielmehr aber sey der von Solms un[...] Anhang mit solcher Kunst umgegangen, inden[...] mit öffentlichem Ungrunde und verschwieg[...] Wahrheit, den Evangelischen Churfür[...] und Fürsten, die sich Ihrer annehmen, ber[...] und Ihnen vorgebildet hätten, daß das D[...] kapitul alle churfürstliche, fürstliche und g[...] liche Häuser von dem Stifte ausschlie[...] und denselben nimmer einen Zutritt versta[...] wolle. Ferner, daß Er mit öffentlichem Ungr[...] de und verschwiegener Wahrheit Ihnen [...] gebildet, daß die Gerichtsbarkeit der ge[...] chen Obrigkeit, und die derselben anhange[...] Ordinationen und Gelübde bey dem S[...] Straßburg schon längst ausgemustert und n[...] mehr gültig seyen; indem Er Ihnen auf gl[...] Art berichtet, daß eben das Statut, weswegen [...] und seine mitverbannte Anhänger, zur R[...] tularsession und zum Genusse der Verdien[...] nicht können zugelassen werden, allerdings a[...] gehoben sey. Mithin würde dem Domkap[...] mit Grund der Wahrheit nimmer bewiesen [...] den können, daß dasselbe wider die Stadt Str[...] burg und die benachbarten Stände, bey [...] Kayser, allerhand Beschwerungen erpracti[...] habe.

Was nun siebentens die Beschuldigu[...] des von Solms belange, daß Er, der Do[...] probst, den zu Annehmung der Beneficien eben[...]

w[...]

wohl qualificirten und fähigen Evangelischen Mitkapitularen die Investituren versage; so gebe Er darauf den gegründeten Bericht, daß Er niemals einem Evangelischen Fürsten, Grafen oder Herrn die Investitur abgeschlagen habe, den Ihm das Domkapitel mit dem Berichte präsentirt hätte, daß Er, von demselben, zum Kanonikus, ordentlicher Weise, sey nominirt und aufgenommen worden. Er habe auch, auf die Nominationen, die nun ins fünfte Jahr vom Domkapitul ordentlich geschehen, den ernannten Personen, als namentlich dem Grafen Gerhard von Manderscheid-Keil, dem H. Karl von Lothringen, B. zu Metz, dem H. Philipp von Bayern, B. zu Regenspurg, und dessen Bruder, dem H. Ferdinand von Bayern, ferner dem Bischof Anton zu Minden, dem Johann Truchseß, Freyherrn zu Waldburg, dem Grafen Carl zu Manderscheid-Geroldstein, und dem Freyherrn Johann Albrecht von Hohensaxen, die gedachten Investituren gebührender massen wiederfahren lassen.

J. Chr. 1592

Indessen wüßte Er sich gleichwohl zu erinnern, daß hiebevor etlichmal, insonderheit wegen des Graf Albrechts von Solms, und des Marggraf Augusts zu Brandenburg, wie auch wegen etlicher Anderer, durch den l. Gerbelius und einige Straßburgische Notarien, bey Ihm um die Investitur sey angesucht worden. Es könnten aber die an Ihn jedesmal Abgeordnete, wenn sie die Wahrheit sagen wollten, nicht in Abrede seyn, daß Er ihnen, mit aller Bescheidenheit, geantwortet habe: Er könne sich nicht erinnern, daß derjenige Fürst, Graf oder Herr, wegen dessen sie bey Ihm um die Investitur anhielten, von dem Domkapitul zum Domherrn sey ernannt worden,

J. Chr. 1592 den, obgleich Er, fast die ganze Zeit über, d[illegible] Stifte und Kapitul beygewohnt hätte; sond[illegible] es wäre zu dem erledigten Kanonikate, von d[illegible] Domkapitul, dieser oder jener Fürst, Gr[illegible] oder Herr, welchen Er dann genannt hätte, a[illegible] genommen worden, dem Er auch die Investitur darüber zugestellt habe. Mithin wolle Ihm nicht gebüren, zwey Personen auf eine Präbende zu investiren, und also die Fürstlichen, Gräfl[illegible]chen und Freyherrlichen Häuser an einander zu hängen. Daß aber die privirten und ver[illegible]bannten Innhaber des Bruderhofes sich solcher Nomination angemaßt, könne Er nicht für kräf[illegible]tig achten, und zwar darum, weil Sie *Inhabiles* wären, und vom Kayser für keine Kapitularen, viel weniger für das Kapitul, sondern für ge[illegible]meine Friedensbetrüber und Landzwinger ge[illegible]achtet würden. Ja wenn auch solches nicht wäre, so wolle doch Ihnen, als den jüngern, und in s[illegible] geringer Anzahl, auch in Gegenwart der äl[illegible]tern Prälaten und mehrerer Kapitularen, sol[illegible]ches nicht gebüren. Er hielte auch gänzlich dafür, daß diejenigen Fürsten, die von jenen Verbann[illegible]ten vermeintlich nominirt worden, wenn Si[illegible] wahrhaften Bericht von dem Grunde der Sache[illegible] gehabt hätten, sich zur Annehmung der gedachte[illegible] nichtigen und unkräftigen Ernennung nich[illegible] würden haben bewegen lassen. Sollten Sie abe[illegible] ja eine Neigung haben, in dieses Stift zu kom[illegible]men, und bey dem Domkapitul, wie ander[illegible] Fürsten, Grafen und Herren, darum ansuche[illegible] lassen; so würde Ihnen das Domkapitul, mit al[illegible]ler Willfahrung, gleich Andern, begegnen, wozu Er für seine Person vorzüglich geneigt se[illegible] Dieß sey nun die schmäliche Versagung der In[illegible]vestituren, die Ihm der von Solms zur la[illegible]

lege,

lige, und Ihn dadurch, bey den Evangelischen Fürsten, die Er, mit Ungrund und Verschwei-ung der Wahrheit, eines andern berede, in Haß d Unglimpf zu bringen, sich befleissige.

J. Chr. 1592

Achtens sey Er, der Domprobst, gestän-, daß Er die Mahnungen des von Solms seiner Anhänger Kapituls verachtet habe, em der von Solms kein Recht habe, Ihn, den ältesten und vornehmsten Prälaten bey sem Stifte, zu mahnen, oder Ihm was zu ieten. Es sey vielmehr eine unverschämte und e Vermessenheit von demselben, daß Er sich r solchen Superiorität über seine vorgesetzte älaten und Kapitul, Ihnen, seines Gefallens, befehlen, und Sie, wo möglich, gar zu ver-ßen, anmassen dürfe. Ingleichen würde neun-s Ihm, dem Domprobste, mit Unwahrheit gemessen, daß Er sich vielfältig, in diesem und m, unruhig, des vorigen friedlichen Her-mmens müde, und seiner Pflicht vergessend igt habe. Dagegen aber befinde sich aus dem en Berichte, und aus allem Thun und Lassen von Solms, daß eben Er selbst ein unru-ger, unfriedsamer, des vorigen friedlichen rkommens, auch löblicher Statuten, alter bräuche und Gewohnheiten dieses Stiftes störet, und seiner Pflicht und gelobten geist-hen Standes vergessend sey.

Ferner und zehentens würde der von lms, mit Grund der Wahrheit, nimmer be-sen und darthun können, daß Er, der Dom-bst, dem Kapitul, Kammer und Chor ver-dene namhafte Summen Geldes, und be-ers den Kaufschilling von dem verkauften schischen Hofe, zu bezalen, schuldig sey. nn soviel den Kaufschilling dieses verkauften

Ho-

J. Chr. 1592 Hofes, welcher nie der Pitschische, sondern der Rheingräfliche Hof genannt worden, betreffe, ingleichen was Er hiebevor der Kammer schuldig gewesen, könne Er mit des Domkapitels Brief und Siegel beybringen, daß Er, bereits vor fünf Jahren, durch besondere Kapitularhandlung und getroffene Vergleichung, wobey damals neun, namentlich angeführte, Kapitularen zugegen gewesen, die gedachten Schulden abgethan, und das Domkapitul deswegen befriediget habe, daß also weder der von Solms, noch sonst Jemand, deshalb einige rechtmässige Forderung und Ansprache weiter an Ihn habe. Gleichergestalt könnte Er mit den Deputaten des Chors bezeugen, und mit Verschreibung darthun, daß Er sich mit Ihnen, der aufgenommenen Summen halber, zu ihrem guten Genügen, verglichen habe; wie Sie dann deswegen mit Ihm zufrieden seyen, und keine weitere Forderung an Ihn haben. Es möchte sich daher der von Solms um seine Schulden nicht bekümmern, sondern vielmehr dahin denken, wie Er den dem Domkapitul, aus dem Bruderhofe, veräusserten stattlichen Vorrath, nebst den, diese Zeit her, in seinen Nutzen gezogenen und verschwendeten Kapitulsgefällen, deren Wehrt sich über 70000. Gulden erstrecke, erstatten, und dem Kayserlichen Mandate ein Genüge thun möge.

Endlich und eilftens würde Ihm auch von dem von Solms ohne Grund beygemessen, daß Er, wider das ausdrückliche Dekret des Domkapituls, seinem Vetter, weiland Hans Theobalden, Freyherrn von Hohensaxen, den deponirten Kriechingischen Zinsbrief, ohne genugsame Versicherung, verabfolget habe. Denn es sey aus dem damaligen Protokolle zu beweisen, daß

daß **nicht von Ihm**, weil Er damals, als ein **Blutsfreund**, wie gewönlich, **abgetreten**, sondern von dem **Domkapitel**, in **Beyseyn** des von **Witgenstein**, **Winnenbergs** und **Mansfelds** selbst, sey **beschlossen** worden, diesen **Zinsbrief heraus** zu **geben**, welches auch nachher geschehen sey. Es sey auch solches dem **von Solms nicht unbewußt**, weil er das **Protokoll** in seiner **Gewalt** habe, und aus demselben selbst sich **überzeugen** könne, daß Er Ihm hierinn zuviel und **unrecht** thue. Allein Er müsse sowohl aus dieser, als mehreren dergleichen wider Ihn gehäuften Verläumdungen, seine unbefugte **Zunöthigung** zu Ihm, und seine unersättliche **Begierde**, Ihm **Verdruß** zu **machen**, desto mehr spüren, und solches alles seiner **groben Unbescheidenheit** beymessen. Denn wofern sonst der Freyherr **Georg** von **Kriechingen** mit der **Erklärung** und **Antwort**, so Ihm das **Domkapitel**, auf sein **Ansuchen**, des gedachten **deponirten Zinsbriefes** halber, gegeben, **nicht zufrieden** wäre; so wüßte Derselbe selbst, sowohl das **Domkapitel**, als auch Ihn, den **Domprobst**, wenn Er deshalb an Ihn besonders einen **Anspruch** zu haben vermeinte, darum zu **finden**.

J. Chr. 1592

Aus diesem gründlichen und wahrhaften Berichte erscheine nun genugsam, daß der mehr erwähnte **von Solms** theils Ihn, mit vielen **erdichteten Zulagen**, muthwillig **angreife**, theils **Selbst** eben dasjenige bisher angestiftet habe, dessen Er **Ihn**, mit **Unwahrheit beschuldigen** wolle. Denn es habe **Derselbe** selbst, mit etlichen **Wenigen** seiner **Anhänger**, dieses **uralte Stift**, aus seinem friedlichen Wohlstande, in die höchste **Unruhe**, **Zerrüttung** und **Verderben** bereits gesetzt, und **bearbeite** Sich noch beständig, wie Er es zur gänzlichen **Profanation** richten möge.

J. Chr. 1592 Er wolle nemlich die alten löblichen Statuten und Gebräuche, welche zu halten, Er doch geschworen, nicht mehr beobachten und halten, sondern gänzlich aufheben, und die Unterwerfung, Verpflichtung und schuldigen Gehorsam gegen die geistliche Obrigkeit von diesem Stifte völlig ausmustern. Solches habe Er auch, auf vielfältige Weise, durch die gewaltsame Einnehmung des dem Kapitul zugehörigen Bruderhofes, wie auch durch die Spoliation des Gürtlerhofes und anderer Stiftshäuser, durch die Entäusserung des ansehnlichen Vorrathes des Domkapituls, und durch die thätliche Entführung dessen Gefälle auf dem Lande, wider den öffentlichen Landfrieden, ausgeübet. Ferner wolle Er den Kayser, das höchste Haupt im H. R., für seinen Richter und Obrigkeit nicht erkennen, sondern widersetze sich Demselben freventlich, und führe Andere zu einer gleichen Rebellion und Störung des friedlichen Wesens im H. R., durch seine aufrühreriſche und gedruckte Schriften, an. Mithin liesse Er das wider Ihn angemaßte, vermessene und ungebürliche Vernehmen, Mandate und Citationen dieses frevelhaften Verläumders, Religions- und Landfriedensstörers und rebellischen Aufrührers, auf seinem Unwehrte und sichtbaren Nichtigkeit beruhen. Uebrigens aber wolle Er sich hiemit gegen den von Solms und seine Anhänger, wenn Sie an Ihn was zu fordern hätten, zum ordentlichen Rechte vor seiner geistlichen und weltlichen Obrigkeit erboten haben. Daneben wolle Er hiemit zugleich, in der besten Form Rechtens, erklären und protestiren, daß, Falls der von Solms Ihn, wider solches Rechtserbieten, de facto beschweren, und, wie

Er Ihm drohe, mit Gewalt und der That fer- J. Chr. 1592
zusetzen sollte, alsdann auch Er, der Dom-
probst, nicht würde vermeiden können, zu sei-
nothwendigen Vertheidigung, und allen er-
ubten und dienlichen Mitteln zu greifen, wie
h diese seine wahrhafte Verantwortung, Re-
sion und Protestation an seine Freunde und
st Jedermann gelangen zu lassen.

Diese in sehr harten Ausdrücken verfaßte
rantwortung schickte der Domprobst dem
the der Stadt Straßburg, mit einem
hreiben zu, worinn Er meldete: es würde dem- (24. Jan. st. n. a. e.)
n wohl bewußt seyn, daß der Graf Hermann
olf von Solms, als angemaßter und ver-
nter Dekanats-Statthalter des hohen
iftes Straßburg, sich gelüsten lassen, wider
n, als nunmehro den Aeltesten bey diesem
ifte, folglich vermöge der Statuten und des
denklichen Herkommens des gemeldeten De-
ates Statthalter, ein öffentliches nichtiges
andat, mit angehängter Citation, am Bru-
hofe habe anschlagen und publiciren lassen.
Er nun in solcher Schrift von Ihm allerhand
chen mit Ungrund wäre bezüchtiget worden,
solche unbefugte Zunöthigung ohne Zweifel
in zu dem Ende angesehen sey, Ihn, den
mprobst, nicht allein bey hohen und niedern
andespersonen, sondern auch vornemlich in
r Stadt, bey dem Rathe und der Bürger-
aft, in Verachtung, Haß und Gefahr zu
gen; so habe Er, seines Standes und Ehren
er, solche Injurien und Verläumdungen
von Solms, durch eine erlaubte schriftliche
rtheidigung, Retorsion und Verantwor-
g, mittelst seiner Protestation, gründlich

 ab-

J. Chr. 1592 ablehnen, und selbige dem Rathe übersend wollen. Zugleich bat Er, solche bey erster Ge genheit, in vollem Rathe, anzuhören, u hierauf Ihn nicht allein der beygemessenen erdicht ten Bezüchtigungen für entschuldiget zu h ten, sondern auch die Sachen dahin zu richten, da wenn auf den unverhoften Fall der von Solr sich mit seiner gethanen Erklärung und Pro station, da Er sich zum ordentlichen Rechte er ten, nicht begnügen, sondern, wie Er gedr het, Ihm mit Gewalt und der That ferner z setzen sollte und wollte, alsdann den Rath, folge der gemeinen R. O., des bürgerlichen Fr dens und seiner eigenen, in diesem Bruderho schen Werke, vorhin gethanen Erkenntni nicht gestatten möge, daß in seiner Stadt u Obrigkeit, etwas wider Ihn, als eine gefrey te Person und R. Grafen, oder wider s Haab, Güter und Gefälle, die Er nun, seit vielen Jahren her, und noch bis itzo, in die Stad zu seiner Hofhaltung, und den gemeinen Bü gern und Handwerkern mit zum Genusse, hä einführen und anvertrauen lassen, vorgenom men und gehandelt, sondern Er bey seine rechtmässigen Erbieten gelassen und gehandhab würde. Er zweifle auch nicht, der Rath wer selbst, als ein Glied des H. R., zu Handh bung seiner eigenen und der Stadt wohlhergebra ten Kayserlichen und Königlichen Freyheite von Amts und Obrigkeit wegen, dazu gewi seyn, und Ihm oder Jemand andern nicht kei Ursache geben, Sie deswegen, durch unv meidliche Klagen, in Beschwerung oder G fahr zu bringen; zumal da solches auch zu Erh tung einer gleichen Justitz und friedlich Wesens dienlich wäre, welches Er mit gutem u

genei

geneigten nachbarlichen Willen zu erwiedern bereit sey [h]). J. Chr. 1592

Da auf solche Art diese Unruhen im Bisthume Straßburg sich immer zu mehrern Weitläuftigkeiten, anliessen; so schickten einige vornehme Evangelische R. Stände deswegen eine ansehnliche Gesandtschaft an den Kayser nach Prag ab [i]). (m. Febr. 1589.) Es bestund dieselbe aus den Abgeordneten des Administrators der Chur-Pfalz, Pfalzgraf Johann Casimirs; ferner der Pfalzgrafen Reicharts zu Simmern, Philipp Ludewigs zu Neuburg und Johanns zu Zweybrücken; ingleichen des H. Friedrich Wilhelms zu Sachsen-Weymar, des Marggraf Georg Friedrichs von Brandenburg-Anspach, der HH. Johann Friedrichs und Ernst Ludewigs von Pommern, des Marggraf Ernst Friedrichs von Baden-Durlach und der Fürsten von Anhalt; weiter im Namen des Niedersächsischen Kreises, des Administrators des Erzstiftes Magdeburg, des H. Julius zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, der Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg-Zelle, des H. Ulrichs von Mecklenburg, des Grafens von Reinstein und der R. Stadt Lübeck; und endlich der R. Stadt Straßburg, denen auch der König von Dännemark seinen Gesandten mit beyfügte. Das Anbringen dieser Gesandten war nun unter andern dahin gerichtet, bey dem Kayser eine Fürbitte für die Evangelischen

 Dom-

h) Dieses Schreiben stehet zu Ende der in der Note g) angeführten Verantwortung des Domprobstes und Grafens von Nellenburg und Thengen, und zwar in der zweiten Ausgabe, von S. 34-36.

i) Dieser Gesandtschaft hab' ich bereits beyläufig gedacht im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 242 ff.

J. Chr. 1592

Domkapitularen einzulegen, und Ihn zu bitten, mit der gegen Sie gedroheten Acht einen Anstand zu nehmen, und die Sache zum ordentlichen Verhör und Erkenntniß der Stände, als wohin sie gehörte zu bringen. Auf solches Ansuchen und Bitte schlug der Kayser die Sequestration der Kapitulsgüter vor, wie Er dann auch zwey Fürsten zu Sequestratoren ernannte, worauf dann der Kayser die Sache an seinen Hof ziehen, zuerst in der Güte handeln, und, in Entstehung derselben, den endlichen Ausschlag geben wollte. Diese Resolution nahmen die Gesandten dahin an, daß Sie solche an ihre Herren und Obern bringen wollten, welche aber damit nicht zufrieden waren, weil der eine Theil seines Besitzstandes, durch die Sequestration, entsetzt, mithin die Exekution im Grunde doch vorgenommen würde [t]).

Die bisherigen Verwirrungen in dem Hochstifte Straßburg wurden dadurch vergrössert, daß sich, in diesem Jahr, der abgesetzte Churfürst von Cöln, Gebhard Truchseß, mit seiner angetraueten Agnes von Mansfeld, zu Straßburg einfand, und er als Domdechant des Dekanates sich anmaßte. Bald darauf entsetzte das Evangelische Domkapitul die Catholischen Domherren aller ihrer noch übrigen Einkünfte, die Sie in der Stadt Straßburg hatten, und wollte sich auch des Marktfleckens Geispolzheim bemächtigen, wohin es einige Soldaten schickte, die aber von einigen Lothringischen Truppen überfallen, und gröstentheils niedergemacht wurden. Nicht besser ergieng es, ein Paar Monate nachher, einigen andern Teutschen Kriegsvölkern, die aus 1200. Reutern und etwas

(1589. 26. Jul.)

(27. Sept. a. c.)

t) Hertzog, *l. c.*, L. IV. p. 128 sq.

was Fußvolke bestunden, und durch Elsaß, den Hugenotten zu Hülfe, nach Frankreich gehen wollten. Denn auch diese wurden bey Rheinau, ehe man ihnen aus Straßburg zu Hülfe kommen konnte, von den zusammen gelaufenen catholischen Bauren und einem Korps Lothringischer Völker, überraschet, auf 1400. derselben niedergemacht, und die übrigen zerstreuet [l]).

J. Chr. 1592

Im folgenden Jahr publicirten die Evangelischen Domherren ihre Verantwortung und Widerlegung des, das Jahr vorher, von dem Domprobst, dem Grafen Ladislaus Christof von Nellenburg und Thengen, herausgegebenen, und vorhin angeführten Gegenberichtes rc. [m]), und trugen, in einem gehaltenen Kapitul einem Notarius auf, solche dem Domprobste oder seinen Befehlshabern fordersamst zu insinuiren, und Ihnen darüber, zum Zeugniß der Wahrheit, ein oder mehr Instrumente auszufertigen [n]). In derselben wird nun, nach einem vor-

(1590. 9. Jan.)



l) *Laguille*, l. c., P. II. L. VI. p. 61.

m) S. kurz vorher in diesem XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 10-37.

n) Der vollständige Titel dieser Schrift ist folgender: „Eines Hoch- und Ehrwirdigen Thumcapituls hoher Stifft Straßburg rc. gründtliche warhafftige „Verantwortung und Widerlegung deren, von „Graff Christoff Ladislaen von Thengen außgegossenen und in offentlichen Truck publicirten Calumnien und Schmäschrifft, deren Datum stehet „Straßburg den 23. Januarii *stylo novo An. etc.* „89. Darinnen er sich nicht allein angemast und „unterstanden, sich auß eines Ehrwirdigen Thumbcapituls schuldigen gehorsam zu entziehen und „desselben befelch, sonderlichen aber deß im nächstgehaltnen *Capitulo generali* den 21. December *An.* „*etc.* 88. wider Jnen erkandtes und verkündetes „Rechtmässiges Mandat, mutwilliglichen zu ver- „ach-

J. Chr. 1592 voraufgeschickten Gemeinorte über das Sprüchwort: *calumniare audacter, semper aliquid haeret*, der Gegenbericht des Domprobstes, Punkt für Punkt, durchgegangen, und darauf folgendes geantwortet: Sie, die Evangelischen Domherren, stellten es zwar nicht in Abrede, daß es bey ihrem Stifte ein uraltes Herkommen sey, wenn der Dechant nicht vorhanden, daß alsdann der, in *Loco Capitulari* residirende, älteste Domherr die Stelle des Dechants verwese, und daher ein Statthalter des Dekanats genannt werde. Sobald aber Derselbe sich *extra Locum Capitularem* begebe, habe sein Statthalteramt ein Ende, und folge der Nächste nach Ihm; Jener aber würde blos für eine Privatperson geachtet. Weil nun in dem nächst gehaltenem Generalkapitul, in Abwesenheit ihres Domdechants, der Graf Hermann Adolf von Solms unter allen damals anwesenden und in *Loco Capitulari* residirenden Fürsten und Herren, der Aelteste im Stifte gewesen; so habe derselbe nicht unrecht daran gethan, daß Er sich, vermöge des von dem von Thengen selbst angeführten und eingestandenen Herkommens, einen Statthalter des Dekanates geschrieben habe; wie Er dann auch von allen damals anwesenden Kapitularen dafür

„achten, und die darinnen angezogene erhebliche „Ursachen, welche ein Ehrw. Thumbcapitel darzu bewegt, zu *eludiren*, sondern auch dasselbe hin „und wider im H. R., ganz frevendtlicher und unchristlicher weiß zu *traduciren* und zu verunglimpfen; s. l. 1591. 4. 78 *Pagg*.„ Dieser Verantwortung und Widerlegung der Evangelischen Domherren, ist die in der Note g) angeführte Verantwortung 2c. des Domprobstes, die 30 Seiten stark ist, vorangedruckt, und der, in der Note d) bemerkte Bericht des M. Veit Zieglers angehängt, welcher von *pag*. 79-93. gehet.

sie sey gehalten und erkannt worden. Mithin J. Chr. 1592 obgleich der von Thengen eher, als der von Solms auf das Stift gekommen, und also älter gewesen; so habe doch Jener nicht Vicedechant oder Statthalter des Dekanates seyn, oder genannt werden können, weil Er nicht bey dem Kapitul gewesen, und an dem gewönlichen Kapitularorte residirt, sondern sich von demselben entfernt und abgesondert habe.

Ausserdem würde der von Thengen nicht in Abrede seyn, daß, von Alters her, in diesem und in vielen andern vornehmsten Stiftern des H. R. eine beständige Observanz gewesen, und noch sey, daß die Domprobste mit den Kapituln gar nichts zu schaffen hätten, und in dasselbe nicht eher kämen, als bis Sie dazu berufen und erbeten würden. Daher es Ihm nicht unbewußt seyn könne, wie Er dazu gekommen, daß Er in dem Kapitul geduldet worden; da Ihm sonst, vermöge des Stiftsherkommens, gebürt hätte, Sich dessen, folglich auch des Statthalteramtes zu entäussern. Denn als vormals der Pfalzgraf Heinrich †) zu einem hiesigen Domprobst sey aufgenommen worden; so habe man demselben, als einem mit hohem Verstande begabten Fürsten, der sich um das Stift wohl verdient gemacht, zugelassen, mehrern Ansehens halber im Kapitul zu bleiben, und dessen Geschäften ferner beyzuwohnen. Ein gleiches sey nachher auch dessen Vetter und Nachfolger, dem Pfalzgrafen Reichart, aus ähnlichen Ursachen, vergönnt werden, wie die alten Protokolle solches auswiesen.



†) Er war ein Sohn Churfürst Philipps von der Pfalz, und auch Bischof zu Worms, Utrecht und Freysingen; S. Dan. *Parei* Hist. *Bavarico-Palatina*, L. VI. Sect. I. p. 241. edit. *Joannis*.

J. Chr. 1592 sen. Daher sey ferner erfolgt, daß, als der v
Thengen zur Domprobstey gekommen, d
Domkapitul Ihm eben die Gnade erzeigt, u
Ihn bey sich geduldet habe, und bleiben lassen. B
lig hätte Er sich also **erinnern** sollen, daß Ih
**nicht gebüre**, dasjenige, so Ihm **aus Gnad**
**zugelassen** worden, für eine vermeinte **Gerec**
**tigkeit** und **Gebrauch** dergestalt **anzuziehen**,
ob das **Domkapitul** dazu **verbunden** seyn m
te; da demselben doch **unbenommen** sey, hier
**nach** seinem **Gefallen** zu **verfahren**, und d
was **Einem** oder **Zween**, aus **wichtigen Ur**
**chen**, **vergönnt** worden, einem **Andern**, bes
ders Solchem, bey dem dergleichen Eigenschaf
nicht vorhanden, zu **verweigern**, oder, wa
man ja etwas **aus Gnaden** Ihm **vergönnt** hät
solches **wieder** von Ihm zu **nehmen**.

Wenn ferner der **von Thengen**, im **Ei**
**gange** seines **Gegenberichtes** 2c., vorgebe, d
Er, in ihrem, der **Evangelischen Domherre**
**Mandate**, wie auch ihren andern, hiebevor g
druckten, **Schriften**, an seinen **Ehren** sey ang
**griffen** worden, und daß Sie sich unterstanden h
ten, Ihn **bey** hohen und niedern **Standespers**
**nen**, insonderheit aber bey dem **Rathe** der **Sta**
**Straßburg** und deren **Bürgerschaft**, zu **ve**
**unglimpfen**; so gäben Sie darauf zur **Antwor**
daß der **von Thengen**, wie Er, mit seinen **An**
**hängern**, vom **Anfange** der von Ihnen erregt
**Unruhen** an, gethan habe, **alles** dasjenige au
Sie habe **schieben** wollen, woran doch **Je**
**Schuld** gewesen, um, wo möglich, Sie, d
**Evangelischen Domherren**, **verdächtig** z
**machen**. Dabey werden dann dem **von Then**
**gen** und seinen **Anhängern** die, in den **vorige**
**Schriften**, schon mehrmals vorgekommene, d

**Evan**

J. Chr. 1592

vangelischen Domherren fälschlich Schuld ge-
ene, aber gründlich widerlegte Bezüchtigun-
n, wegen Entwendung der Stiftskleino-
n und Baarschaften, und wegen der erregten
ruhen im Stifte, nachmals vorgerückt, und
auptet, daß blos der Graf von Thengen, mit
en wenigen Anhängern, die einzigen Urhe-
der itzigen Unruhe und Trennung seyen, weil
sich vorgenommen, und zusammen ver-
woren hätten, alle der Evangelischen Reli-
n Zugethane, als Ketzer, auf vorgängige
stliche Verbannungen, auszuschaffen,
hinführo Keinen mehr einzulassen, der nicht
or zur päbstlichen Religion sich bekannt,
einen Schein solcher seiner Bekenntniß dem
pitul übergeben hätte; als welches die einzige
sache der itzigen Unruhe und Trennung sey.
gleich auch der Rath zu Straßburg, etliche
urfürsten und Fürsten, durch ihre Gesand-
, und dann auch Einige ihrer Mitkapitula-
, den Grafen von Thengen und seine An-
nger, gleich zu Anfang ihrer gesuchten Neue-
ng, davon treulich ab- und zu Fortsetzung
alten friedlichen Wesens ermahnt, auch
damals angefochtene Mitkapitularen viel-
tig erklärt hätten, weiter nichts zu begehren,
das bisherige friedliche Wesen, und die Er-
ltung der Gerechtigkeit beider Religions-
rwandten fortzusetzen; so habe doch solches alles
dem von Thengen und seinen Mitver-
schwornen nicht Statt finden wollen, sondern
ie hätten alle Warnungen verachtet, und
Vorhaben, mit Practicken und Gewalt,
rchsetzen wollen, wodurch dann ihre Mitglie-
r zu ihrer Handhabung, und in allen Rechten
erlaub-

J. Chr. 1592 erlaubten **Vertheidigung** zum höchsten wären[illegible] drungen worden.

Ferner wolle dieser **Verläumder**, der [illegible] **Thengen**, vorgeben, daß Sie, die **Evang**[illegible] **schen Domherren**, sich unterstanden hätten, [illegible] hin und wieder zu **verunglimpfen**. Allein [illegible] **selbst** sey derjenige, welcher, mit seinem **Anh**[illegible] **ge**, sich jederzeit beflissen, Sie sowohl bey [illegible] **Kayser**, als auch sonst hier und da, insonder[illegible] aber bey dem **Rathe** und der **Bürgerschaft** [illegible] **Straßburg**, **verdächtig** zu **machen**; wie [illegible] dann **Selbst**, alles andere mit Stillschweigen [illegible] übergehen, **solches** in seinem gedachten **Gedic**[illegible] genug zu **erkennen** gebe, und wollten Sie des[illegible] **sein** und **seines Anhanges Gewissen** selbst [illegible] **theilen** lassen. Sie wollten sich auch dißfalls [illegible] **des Gegentheils** eigene **Schriften**, welche [illegible] **rem** hiebevor publicirten **Ausschreiben** *) ein[illegible] leibt wären, **berufen**. Diese **Beylagen** [illegible] **Ausschreibens** rc. hätte der **von Thengen** [illegible] **nicht famose** und **erdichtete Schriften** nen[illegible] sollen, weil sie nemlich blos die in dieser Sache [illegible] **beiden Theilen** ergangenen **Acten** enthiel[illegible] **vor welche** diejenigen, die sich **dazu bekenn**[illegible] ihre **Namen** und **Zunamen** hätten **setzen** las[illegible] und deren **keine Scheu** trügen. Mithin könn[illegible] sie **mit** einem **solchen Namen nicht belegt** [illegible] den; es wäre dann, daß Er selbige, durch **Ueb**[illegible] **zeugung** seines **eigenen Gewissens**, **Scha**[illegible] und **Schmäh-Schriften** nennen wollte, [illegible] **seine** und der **Seinigen Schand** und **prackti**[illegible] **sche Griffe** darinn **entdeckt** worden. Ueberha[illegible] hätte Er **keine Ursache** gehabt, sich über [illegible]

**Na**[illegible]

*) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschic[illegible] S. 444-569.

Mandat so sehr zu beschweren, weil nichts J. Chr. 1592
rinn gesetzt sey, was nicht der Wahrheit ge-
iß wäre, und Sie zum Ueberflusse darthun könn-
, wie bald weiter, in dieser itzigen Schrift,
wiesen werden solle. Uebrigens aber hätten Sie,
Amts und Obrigkeit wegen, dergestalt wider
n verfahren müssen, welches Er für keine In-
rie anziehen könne, weil Sie, ihres Amtes und
ier Verbrechen halber, dazu verbunden ge-
sen.

Um nun aber zur Hauptsache und den ih-
n Mandate einverleibten Ursachen zu kommen,
o zwar erstlich, daß der von Thengen nicht
ständig seyn wolle, mit seinem Anhange die
ndliche Neuerungen und Unruhe in dem
ifte angefangen zu haben, sondern solche viel-
hr den von Solms, von Witgenstein, von
innenberg und von Mansfeld bezüchtigen
lle, so wird solchem widersprochen, und dasje-
e nochmals umständlich angeführt, was davon
eits weitläuftiger, in dem vorhin publicirten Aus-
reiben ꝛc. der Evangelischen Domherren
gekommen ist, daß nemlich der ganze Ursprung
Sache von dem vermeinten und nichtigen
bstlichen Banne herrühre, welchen der von
hengen und noch drey andere päbstliche Ka-
ulaten, mit Hülfe und Vorschub des Bi-
ofs, auch in dem Stifte Straßburg, hätten
führen und exequiren wollen. Denn würden
von Thengen, und sein Anhang den viel-
igen und treuherzigen Erinnerungen, Er-
ahnungen und Bitten der Churfürstlichen
d Fürstlichen Gesandten, einiger Domher-
n und des Raths zu Straßburg Gehör gege-
n, und darauf geachtet haben; so würde auch
s Stift in seinem ruhigen und friedlichen
We-

J. Chr. 1592 Wesen geblieben, und es zu den itzigen Weitläuftigkeiten nicht gekommen seyn. Es sey aber eine grobe und unverschämte Vermessenheit des von Thengen, daß Er sich nicht scheue, in seiner Schrift vorzugeben, als wären die Churfürstlichen und Fürstlichen Gesandten, von seinem Anhange und dem Bischof, von der Beschaffenheit der Sachen und dem alten Herkommen des Stiftes dergestalt informirt worden, daß Sie Ihnen beygefallen, und das Vorhaben des Evangelischen Theils gar nicht billigen können. Dieß sey ein öffentlicher, erdichteter und wissentlicher Ungrund, und die Ackten, die Ihnen aus den chur- und fürstlichen Kanzleyen seyen mitgetheilt, und gröstentheils Ihrem gedruckten Ausschreiben einverleibt worden, brächten ein viel anderes mit sich; zu dem Ende eine merkwürdige Stelle aus der, von den Gesandten, nach ihrer Rückkunft, an ihre Herren abgestatteten Relation angeführt wird. Daraus möge nun ein Jeder urtheilen, wie es mit dem Angeben des von Thengen beschaffen seyn, und ob Er dasselbe einiger massen beschönigen könne; es wäre dann Sache, daß Er vollends so gar vergessend seyn, und die Gesandten bezüchtigen wollte, als hätten Sie dieß Ortes anders geredt und gehandelt, als Sie hernach ihren Herren referirt hätten, welches Er aber nimmer würde sagen dürfen, noch weniger beweisen können. Auf sothanen Fall möge Er dann ihre Schriften, oder wenn es mündlich geschehen, die förmliche Worte und die Personen, welche solche gesprochen, namhaft machen; alsdann Ihm ferner darauf geantwortet werden sollte; immittelst aber bliebe es eine blosse Verläumdung und die offenbarste Lüge.

Daß

J. Chr. 1592

Daß hiernächst der von Thengen bey diesem ersten Punkte, Sie, die Evangelischen Domherren, ferner bezüchtigte, daß Sie im Stifte die Neuerungen einführen, und noch täglich durchsetzen wollten; auch dabey vorgäbe, es wäre in diesem Stifte jederzeit gebräuchlich gewesen, daß, ehe Einer in das Kapitul aufgenommen worden, Er zuvor die Formaten dociren, *minores et maiores Ordines*, die vom Pabste ihren Ursprung hätten, annehmen, sich dadurch dem Stuhle zu Rom unterwürfig machen, und den Pabst für seine höchste Obrigkeit in der Geistlichkeit erkennen müssen, welchen Gebrauch aber Sie, die Evangelischen Domherren, bey Aufnehmung etlicher junger Fürsten und Herren, die vielleicht ein Bedenken würden gehabt haben, sich damit zu qualificiren, Ihnen verschwiegen hätten, und also diesen Gebrauch gänzlich zu verwerfen und abzuschaffen gedächten; darauf gäben Sie zur Antwort, daß Sie von solchen *Ordinibus*, wie sie von dem von Thengen angezogen und gedeutet würden, nichts wüßten. Es würde auch derselbe, mit seinem ganzen Anhange und Andern, niemals beweisen und darthun können, daß solche *Ordines*, wodurch man sich dem Pabste unterwürfig zu machen pflege, in 10. 20. 30. 40. 50. und mehr Jahren, in diesem Stifte gebräuchlich gewesen seyen.

Um auch solches mit Wahrheit zu bekräftigen, wollten Sie anführen: 1) daß kein Statut von solchen *Ordinibus* in diesem Stifte vorhanden sey, als welches nimmer bewiesen werden könnte. Vielmehr sey 2) mit den alten und neuen Stiftsprotokollen zu beweisen, daß nicht etwa nur einer, sondern viele Domherren, sogar päbstli-

cher

J. Chr. cher Religion, zum Kapitul seyen zugel
1592 worden, die weder *Formata* docirt hätten,
darum gefragt worden: ob Sie die *Ordine*
ten, oder nicht? welche Protokolle, nö
Falls, zu Bestärkung der Wahrheit kö
vorgelegt werden. Ja es würde 3) daraus f
wenn auf diesem Stifte solche *Ordines* im
brauche gewesen, daß soviele, der evangeli
Religion zugethane, Fürsten, Grafen
Herren, welche, binnen funfzig Jahren
dem Stifte gelebt, solche gottlose und unc
liche Leute müßten gewesen seyn, denen ihr
lenheil und christliche Bekenntniß so sch
am Herzen gelegen, daß Sie sich dem Pa
den Sie doch für den wahrhaften Antichri
kannt, nichts destoweniger unterwürfig ge
hätten, welches jedoch der von Thengen und
sonst Jemand nicht würde sagen dürfen, vie
niger beweisen können. Daraus nun müs
nothwendig folgen, daß, weil es notorisch,
der von Thengen selbst es nicht in Abred
würde, daß Er eben damals die *Ordines* emp
gen habe, als Er sich noch zur evangelischen
ligion bekannt hätte, und dafür ausgegeben
also ein solcher leichtfertiger Mensch gen
der sich dem Pabste zu Rom, den Er doch
mals für den Antichrist gehalten, unterwü
gemacht, und damit wider sein eigenes Ge
sen und öffentliche Bekenntniß gehandelt hab

Ferner und 5) sey offenbar, daß, nach
Concilium zu Trident, Keiner die *Ordine*
*iores*, und besonders den Subdiakonatorden
langen könne; Er habe dann zum wenigsten 2
und zwanzig Jahre erreicht. Hingegen ab
in diesem Stifte ein uraltes Herkommen
sogar ein ausdrückliches Statut vorhanden,

ches dem, von einem jeden Domherren, ehe Er J. Chr. 1592
zum Kapitul gelassen würde, zu schwörendem Eide einverleibt wäre, daß man Einen zum Kapitul zulassen solle, wenn Er das neunzehnte Jahr erfüllt hätte, und in das zwanzigste Jahr getreten wäre. Sollten nun solche *Ordines* im Stifte Straßburg Statt haben, so könnte ja Keiner zum Kapitul zugelassen werden, bevor Er nicht zum wenigsten zwey und zwanzig Jahre erreicht hätte. Allein solches wäre dem gedachten Eide und Statuten, ja auch der Verordnung der gemeinen päbstlichen Rechte zuwider, als nach welchen ein Solcher, welcher die *Ordines ante legitimam aetatem* empfangen, pro *Suspenso, donec ad legitimam aetatem perveniat* und pro *perpetuo Suspenso* gehalten würde, also daß Er nimmer pro *Ordinato* gehalten werden könnte, bevor Er sich nicht von dem Pabste selbst hätte absolviren lassen. Allein der von Thengen und sein Anhang würden es nimmer erweisen können, daß es, auf diesem Stifte, in einem solchen Falle, jemals geschehen sey.

Weiter und 6) sey in den alten und neuen päbstlichen Rechten und Ordnungen klar versehen, daß Alle diejenige, welche nach dem kanonischen Rechte für Ketzer gehalten würden, d. i. die sich nicht zur päbstlichen Kirche bekennen, und die Römische Kirche für das Haupt aller Kirchen halten, die *maiores Ordines* nicht erhalten könnten. Deswegen dann pflegten diejenigen, welche solche päbstliche *Ordines* annehmen wollten, unter andern auch gefragt zu werden: was Sie von dem catholischen Glauben hielten? ob Sie denselben bekennen und dabey bleiben wollten? Es würde auch Keiner zu solchen päbstlichen *Ordinibus* gelassen, Er habe dann Ja dazu

J. Chr. 1592

gesagt, und **verheissen**, daß Er lebenslang al
also halten wolle. Ja in dem **neuesten** päbst
**chen Rechte** sey verordnet, daß Einer, ehe er
*Ordines maiores* annehme, zuvor das **Nachtm**
**auf päbstliche Art** empfangen, und sein **Gl**
**bensbekenntniß ablegen** müsse. Nun sey a
**offenbar**, und **gestünden** es der **von Theng**
und seine **Konsorten** selbst, daß, schon länger,
vor funfzig Jahren, **kundliche Evangelis**
**Fürsten** und **Herren in diesem Stifte** gewe
und zum **Kapitul** zugelassen worden, woraus
widersprechlich **folgen** müsse, daß Sie solche *Or*
*nes* **nicht** hätten **erlangen**, folglich **ohne die**
**ben nicht** hätten **aufgenommen**, und zum **K**
**pitul gelassen** werden können. Wollte inde
**der von Thengen** etwa die **Ausflucht** nehm
und sagen, daß solche **Evangelische Fürsten**
**Herren** anfänglich **Päbstisch** gewesen, und
die *Ordines*, ehe Sie **zur Erkenntniß** der ev
**gelischen Religion** gekommen, empfangen
ten; so stehe Ihm doch im Wege, daß, lang
dieser **Irrung**, viele **junge Fürsten** und **Her**
seinem eigenen Geständniß nach, auf das S
gekommen, und zum Theil **von Ihm** selbst bef
**dert** worden, die in der **evangelischen Relig**
wären **getauft** und **erzogen** worden. Daher
folgen müßte, daß auch **Diese** ad *maiores Ord*
**nicht** hätten **zugelassen** werden können, weil
*Jure Canonico* versehen sey, quod etiam *is*, qu
*haeresi baptizatus* est, ad *maiores Ordines* no
*admittendus*. Ausserdem sey es 8) ausdrüc
**päbstlichen Rechtens**, das **Keiner ordi**
werden könne, der **in Bann gethan**, **suspend**
oder sonst **mit** einer **päbstlichen Censur bela**
sey. Nun sey aber **offenbar**, daß **Alle**, die
**nicht** zum **Pabstthume bekennen**, für **Ke**

ge

gehalten würden, und daher, *ipso iure*, auch *sine* *Sententia declaratoria* im Banne wären, und vom Pabste järlich, per *Sententiam generalem*, verbannet würden. Sollten nun alle Verbannte der *Ordinum* unfähig seyn; so müsse daraus folgen, daß die der evangelischen Religion Zugethane solche päbstliche *Ordines*, wenn Sie auch gewollt hätten, nicht hätten empfangen, und ohne dieselben, in diesem Stifte, nicht zum Kapitul kommen können.

J. Chr. 1592

Hiernächst und 9) könne Keiner, nach den päbstlichen Rechten, solche *Ordines* erlangen, welcher, vermöge derselben, pro *Infami* gehalten würde. Nun aber würden Alle, die sich zur evangelischen Religion bekennen, vermöge der päbstlichen Rechte, für Ketzer, folglich für infame und ehrlose Leute gehalten, und daher nicht für würdig erkannt, daß sie zu Ablegung eines Zeugnisses fähig seyen; wie diese Regel der Bischöfliche Rath, D. Otto von Landersloth, in einer gewissen Rechtssache, bereits öffentlich vor dem Bischöflichen Gerichte eingewandt hätte, und in diesem Stifte zur Observanz habe bringen wollen. Weil aber im Stifte, schon eine lange Zeit her, Evangelische Fürsten und Herren angenommen, die doch, vermöge der erdichteten und gottlosen päbstlichen Rechte, pro *Infamibus* gehalten worden, folglich der *Ordinum* nicht hätten fähig werden, viel weniger selbige annehmen können; so müsse ja unwidersprechlich folgen, daß diese *Ordines* in diesem Stifte in keiner solchen Observanz gewesen, wie itzo von dem vorn Übengen fälschlich vorgegeben würde, sondern daß ein Domherr, auch ohne dieselben, zum Kapitul habe kommen können.

J. Chr. 1592

Ferner sey 10) in den päbstlichen R[illegible] versehen, daß kein *Irregularis* ad *Ordines* po[illegible] zugelassen werden solle. Weil aber alle [illegible] gelische für Ketzer, und daher pro *Irregul*[illegible] gehalten würden; so folge nothwendig, da[illegible] auch aus diesem Grunde, nicht haben o[illegible] und ohne solche Schmiererey zum Kapit[illegible] genommen werden können. Weiter und es unzweifelhaften Canonischen Rechte[illegible] kein Ungelehrter ad *maiores Ordines* bef[illegible] werden könne, es sey dann, daß er studi[illegible] Ingleichen sey versehen, daß, wenn Einer[illegible] vorgängiges fleissiges Examen, ordinirt solcher *Ordinum* wieder entsetzt, und der B[illegible] der ihn ordinirt hätte, von seinem Amte ab[illegible] werden solle. Nun aber wisse ein Jeder, von Thengen genauer kenne, daß Er ga[illegible] gar *Rudis Literarum* sey, und nicht einmal Namen dekliniren könne; zu geschweige[illegible] Er in den freyen Künsten und guten A[illegible] viel weniger im theologischen Studium, das Glockenlaufen und Predigen, in de[illegible] GOttes, gleich nöthig achte, bewand[illegible] sollte. Daraus aber folge, daß Er solche [illegible] wie sie im päbstlichen Rechte erfordert [illegible] und Er itzo für nöthig anziehe, nicht [illegible] langen können, und doch ohne dieselb[illegible] Kapitul sey zugelassen worden.

Endlich 12) werde der von Theng[illegible] in Abrede seyn, daß, als Er im J. 1[illegible] Sachsen und andern umliegenden Länd[illegible] umgezogen, und etliche erledigte Präben[illegible] geboten, Er gegen etliche hohe Fürsten, auf ihre Kinder auf dieses Stift zu D[illegible] ren hätten nominiren lassen, vorgegeben, demselben ganz und gar nichts mehr vor[illegible]

sey, und im Gebrauche gehalten werde, was der A. C. zuwider wäre. Solches könne sowohl mit denselben Personen, soviel deren noch im Leben, und mit etlichen ihrer noch lebenden Räthe, als auch mit den eigenen Schreiben des von Thengen, die noch in den fürstlichen Kanzleyen vorhanden seyen, genugsam erwiesen und dargethan werden. Ingleichen seyen auch noch lebendige Zeugen in dieser Stadt vorhanden, die um die Zeit, von Ihm, über seinem Tische, gehört hätten, als Er den H. Friedrich von Holstein auf das Stift bringen helfen, mithin noch vor wenig Jahren, daß Er öffentlich gesagt habe: Er habe an dessen Vater, den H. Adolf von Holstein, (Gottorp,) geschrieben, und Ihm zu verstehen gegeben, daß dieß Ortes nichts gebräuchlich sey, welches der evangelischen Religion zuwider wäre; mithin Er seinen Sohn ganz wohl zum Domherrn nominiren und aufnehmen lassen könne.

J. Chr. 1592

Aus dieser eigenen Bekenntniß des von Thengen sey genugsam zu spüren, wie gräflich und ehrlich Er in diesen Sachen umgehe, und ob es, seinem erdichteten Vorgeben nach, sich also verhalte, daß in diesem Stifte solche *Ordines* gebräuchlich gewesen, und noch seyen, die ihren Ursprung vom Pabste haben, wodurch man sich demselben verpflichtet mache, und Ihn für das höchste Haupt in der Geistlichkeit erkenne und annehme? Oder aber: ob dieses nicht vielmehr eine pure Verläumdung sey, die zu dem Ende unter den Leuten, hin und wieder, ausgesprengt würde, um dadurch die Evangelischen Domherren bey den Unwissenden, soviel möglich, verhaßt zu machen. Ueberhaupt hätte der von Thengen seine unzeitige Disputation, woher

 nem-

J. Chr. 1592

nemlich die påbstlichen *Ordines* ihren Ursp
haben, wohl einstellen mögen; besonders w
mit so hohem und gewaltigem Verstande
*licet*, begabt sey, daß Er von solchen S
wohl urtheilen und reden könne, da die på
chen Docktoren selbst darüber gar nicht m
ander einig wären. Er möchte sich aber, zu
künftigen bessern Nachricht, das verdolmet
und vorlesen lassen, was Franz Duaren
seinem Buche de *Beneficiis*, von dem Ursp
des *Ordinis* der ersten Tonsur beschreibe, w
selbe etliche Meinungen anzeige, und unter
melde, daß dieser Orden nicht vom Pabst
dern von den Aegyptischen Priestern sein
sprung habe, und deshalb den Herodot
ziehe. Daher aber würde folgen, daß, w
ner, der solcher Orden fähig sey, und sich
ben theilhaftig mache, demjenigen, von
sie herfliessen, sich unterwürfe, alsda
von Thengen, samt seinem ganzen gesch
Haufen, welche selbige angenommen, nich
Pabste, sondern dem ägyptischen abgött
Heidenthume, und folglich dem Teufe
dem Stifter derselben, sich unterwürfig ge
und denselben für ihr höchstes Haupt
Geistlichkeit erkannt und angenommen h

Daneben werde von dem von Theng
gegeben, als habe man solche angebliche bes
Observanz und altes Herkommen den F
und Herren, welche in das Stift auf- un
genommen worden, verschwiegen, inde
sonst, wenn Sie es gewußt hätten, Bed
würden gehabt haben, Sich damit qualifi
machen. Ob Sie nun gleich aus dem aller
sagtem das itzige Vorgeben des von Th
retorquiren, und sagen könnten, daß Er de

sten, deren Söhne Er zum Stifte befördert, J. Chr. 1592
solchen Umstand von der Weihe verschwiegen habe, um Ihnen deshalb keine Bedenklichkeit zu verursachen; es wäre dann daß Er die Fürsten von Braunschweig, Lüneburg, Holstein rc., die ihre Söhne, seit sechs Jahren, in dem Stifte hätten aufnehmen lassen, nicht für so gewissenhaft gehalten; so wollten Sie doch vielmehr, mit beständiger Wahrheit, erklären, und es würde sich auch nicht anders befinden, als daß Sie, vor, bey und nach Aufnehmung solcher Fürsten und Herren, Ihnen oder deren Eltern und Verwandten im geringsten nichts von allem demjenigen, so bisher auf diesem Stifte gebräuchlich gewesen, verschwiegen hätten, sondern daß dieselben, ordentlicher Weise, und vermöge der Statuten, nominirt und aufgenommen worden. Sie erböten sich auch, solches vor dem Kayser und den gesamten R. Ständen zu beweisen und auszuführen. Mithin habe sich der von Thengen nicht weiter darum zu bekümmern, noch weniger gebüre Ihnen, Ihm deshalb einige Rechenschaft, Rede oder Antwort zu geben.

Was nun bey diesem ersten Punkte der von Thengen noch ferner zweitens vorgebe: als wäre das Stift Straßburg dem Pabste unterworfen, und was dißfalls weiter von denselben, in seinem Gegenberichte rc. schon oben angeführt worden †); so wäre darauf ihr wahrhafter Bericht, daß dieses Stift, binnen funfzig und mehr Jahren, dem Stuhle zu Rom niemals *absolute* unterworfen gewesen, sondern, wie viele andere mehrere Stifter, in und ausser Teutschland, seine besondere Freyheiten hergebracht habe, welche demselben durch den Religionsfrieden und lan-



†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 14 sq.

J. Chr. 1592 langen verjährten Gebrauch wären bestäti[gt] worden. Es seyen daher jederzeit Evangelis[che] Fürsten, Grafen und Herren in selbigem a[uf]genommen worden, die sich dem Pabste niem[als] unterwürfig gemacht, und denselben für [ihr] Haupt und geistliche Obrigkeit erkannt hät[ten]. Denn sonst würde daraus folgen, daß diese fr[om]me Fürsten, Grafen und Herren, soviel de[ren] binnen funfzig und mehr Jahren, auf dem St[ifte] gelebt, solche Leute gewesen, welche, des zeitli[chen] Gutes und dieser geringen Präbenden hal[ber] GOtt und ihr Gewissen vergessen, und [sich] dem Pabste zu Rom, den Sie, vermöge i[hrer] Religion, für nichts anders, als für ein K[ind] des Verderbens halten können, unterwo[rfen] hätten. Es sey zwar freylich zu glauben, da[ß] der von Thengen auf die Art gerne sähe, weil Er, des zeitlichen Genusses wegen, se[inen] GOtt und die christliche Religion verläug[net] und der päbstlichen Abgötterey sich ergel[en], Er gerne wollte, daß Andere eben so gea[rtet] wären, oder doch zum wenigsten in gleichen V[er]dacht mit Ihm kommen möchten. Allei[n es] würde Ihm sein unchristliches Vorhaben n[icht] gelingen, und Ihm schwer fallen, solche[s zu] beweisen.

Denn soviel 1) die angezogene Kapitula[tion] belange, wären Sie, die Evangelischen D[om]herren nicht in Abrede, daß, auf das e[msige] Anhalten etlicher giftigen Papisten, die bem[eldte] Klausul von Veränderung der Religion [der]selben einverleibt worden. Allein wenn der [von] Thengen als ein ehrlicher Mann hätte h[an]deln wollen, so hätte Er auch anzeigen sollen, [daß] alle damals vorhandene Evangelische Dom[her]ren zum heftigsten widersprochen, und es

nesw

keswegs gutgeheissen hätten; wie die damals J. Chr. aufgenommene Protokolle solches ausweisen 1592 würden. Ob aber der Bischof, samt seinen Konsorten, darinn der Kapitulation gemäß oder zuwider gehandelt, und ob Er nicht damit eine Aenderung der Religion vorgenommen habe, daß Er alle Evangelische Fürsten, Grafen und Herren von dem Stifte gänzlich abschaffen wollen, überliessen Sie dem Urtheile eines jeden aufrichtigen und unpartheyischen Gemüthes? Ingleichen, ob es der angezogenen Kapitulation gemäß sey, daß der Bischof erstlich die Juden, und hernach, ohne Bewilligung des Domkapituls, die neue Seckte der Jesuiten in das Stift gebracht, diesen mit grossen Kosten ein stattliches Kollegium gebauet, und dazu ein, von den Vorfahren für arme und kranke Leute gestiftetes, Hospital ihnen eingeräumt und den Armen entzogen habe?

Hingegen 2) das Wahldekret betreffend, wären Sie auch nicht in Abrede, daß, wenn ein Bischof erwält würde, darüber ein instrumentirtes Dekret, welches man *Decretum electionis* nenne, aufgerichtet, und von allen anwesenden Herren unterschrieben zu werden pflege, wodurch diese bekenneten und zeugten, daß Der oder Jener zum Bischof sey erwält und aufgenommen worden, und dergleichen Wahldekret habe der Graf von Solms im Erzstifte Cöln mit unterschrieben. Nun möge geschehen seyn, daß solches oder dergleichen Dekrete, von den papistischen Kapitularen, hernach nach Rom und so auch die angezogenen Handschriften mögen mit überschickt worden seyn; indem die Protokolle dieses Stiftes auswiesen, daß deswegen ein Streit, zwischen den Evangelischen und Papistischen

J. Chr. 1592 keine andere Ursache gehabt habe, als die päbstliche Censuren, die ex *Caussa haeresis* ergangen wären, und wegen deren die gedachten drey Grafen und Herren, von ihrem Besitzstande im Kapitul, und von dem Genusse ihrer Beneficien hätten abgehalten und ausgeschlossen werden wollen, bis Sie sich vom Pabste rehabilitiren liessen. Nachdem aber die beiden Grafen von Solms und Mansfeld, erst etliche Jahre hernach, ungefähr vor einem Jahr, sich in den Ehestand begeben, so hätten Sie dadurch keine Unruhe, Krieg oder Landesverderben verursacht, sondern ihr Vorhaben dem Generalkapitul vorgetragen, welches aber, aus sehr wichtigen Ursachen, dieselben ihrer Gelübde, die Sie diesem hohen Stifte geleistet, noch zur Zeit, nicht gänzlich hätten erlassen können. Allein Sie hielten sich nicht für schuldig, dem von Thengen, der dem Kapitul nichts vorzuschreiben habe, deswegen Rechenschaft zu geben, sondern das Kapitul würde sich so zu verhalten wissen, wie es, vor GOtt, dem Kayser und den Ständen des H. R. R. zu verantworten sich getraue.

Ausserdem sey auch hierinn im Generalkapitul nichts Neues, oder zuvor hier Unerhörtes vorgegangen, sondern nur eben dasjenige, was hiebevor in dergleichen Fällen geschehen sey; wie dann etliche in ihrem Ausschreiben aus den Protokollen angezogene Exempel bisher unwidersprochen und unabgelehnt geblieben seyen. Diesen könnten Sie noch, aus dem Generalkapitul vom J. 1542., das Exempel des Wolfgangs von Dachstein beyfügen, welcher nicht allein verheiratet, sondern auch *Bigamus* gewesen, und dennoch bey dem Genusse seines Beneficiums in dem Stiftschor, vermöge eines Dekrets des Generalka-

ralkapituls, gelassen worden. Sie wären auch J. Chr. gar nicht gesonnen, solche Macht, die ihre 1592 Vorfahren gehabt, und bey verschiedenen Personen und Fällen ausgeübt hätten, durch den Grafen von Thengen, dem Kapitul entziehen oder schmälern zu lassen; wie Sie dann auch solches, ohne Verletzung ihrer dem Kapitul und Stifte geleisteten Pflicht, nicht thun könnten. Daß aber der von Thengen des Pfalzgraf Reicharts und anderer Evangelischer Fürsten, Grafen und Herren, die auf diesem Stifte gewesen, hiebey in allen Ehren gedenke, davon sey leicht zu erachten, wie ernst Ihm solches gewesen, und ob es Ihm auch von Herzen gegangen, in Betracht, daß er kurz zuvor alle Evangelische Fürsten, Grafen und Herren dieses Stiftes zu Apostaten und Verläugnern GOttes und der christlichen Religion habe machen wollen.

Viertens wolle der von Thengen Ihnen auch noch diese Neuerung Schuld geben, daß Sie dem, bey ihrer Aufnahme in das Stift, geleistetem Eide, die alten und hergebrachten Statuten zu beobachten, nicht nachzuleben gedächten *). Solches wolle Er nun damit beweisen, weil ein Statut vorhanden sey, daß ein, per *Sententiam*, ex *quacunque Caussa*, verbannter Domherr zum Kapitul und Genusse der Einkünfte solange nicht sollte zugelassen werden, bis Er sich, ordentlicher Weise, hätte absolviren lassen. Allein auf diese ungegründete und falsche Bezüchtigung erklärten Sie, die Evangelischen Domherren, daß zwar der von Thengen und sein Anhang Sie, im J. 1584. an dieses vermeinte Statut, aber nicht auf die gemeldete Art, sondern mit dem Zusatze; sive *de iure*, sive *de*

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 15 : 16.

J.Chr. 1592 ten dieselben, dem Herkommen zuwider, da Kapitul an ungewönliche Oerter verlegt, un verbotene Winkelkapituls angestellt; 4) di Stifts-Gefälle und Einkünfte bald hie- ba dorthin, ausser der Stadt, verführt; und 5 wider die ausdrücklichen Statuten des Kapi tuls, ohne Zusammenberufung der sämtliche Domherren, einen vermeinten neuen Domde chant erwält. Ferner und 6) hätten Sie auc ihrem eigenen Bekenntniß nach, neue Domher ren in das Stift, *extra Capitulum*, aufgenom men, und, wider die Stifts-Statuten un Gewohnheiten, den öffentlichen Anschlag de erledigten Präbenden, der sechs Wochen un drey Tage intimirt bleiben sollen, unterlassen 7) Hätten Sie auch etliche Domherren erwäl die ihre sechszehn Ahnen schwerlich erweise könnten; ingleichen 8) den neuen päbstliche Kalender, ungeachtet er von den sämtlichen R Ständen und dem R. K. G. nicht angenom men worden, aufnehmen, und wider die Sta tuten einführen wollen, obgleich nur Einer vo Ihnen hier zur Stelle gewesen. Hiernächst un 9) hätten Sie neue Statuten de *professione fid* gemacht, und alle Evangelische Fürsten, Gra fen und Herren vom Stifte dadurch gänzlich aus mustern wollen; und endlich 10) die gemeine Kapitulsdiener, den Statuten zuwider, nu etlichen Domherren schwören lassen, und s aufs neue verpflichtet, auch dieselben zu feindl chen Glockenzeichen und Empörung wide Sie, die Evangelischen Domherren, angewie sen, u. s. w.

Daß nun ferner, um Sie verhaßt zu machen wolle vorgegeben werden, als wären der Graf vo Solms und seine Konsorten vom Kayser, seine

nac

nach Straßburg verordneten Kommissarien, den zu Schletstatt versammelten Landständen und den Stifts-Lehensleuten ermahnt worden, von allen Neuerungen abzustehen, und daß dieselben ihr Vorhaben gar nicht hätten billigen wollen, welches alles aber nichts geholfen hätte u. s. w. *), darauf erklärten Sie hiemit: 1) daß zwar die Käyserlichen Kommissarien, auf den falschen Bericht des von Thengen und seiner Anhänger, Ihnen allerhand zugemuthet hätten; allein Sie hätten doch solches mit aller Bescheidenheit beantwortet und abgelehnt, auch zu verstehen gegeben, daß Sie solchem Begehren, ohne höchsten Schaden und Nachtheil aller Evangelischen Stände, nicht nachleben könnten, wie die in öffentlichen Druck gegebenen Kommissions-Ackten †) deutlich auswiesen. 2) Wäre auch sattsam widerlegt worden, was die Elsassischen Landstände zu Schletstatt verabschiedet und unter andern vorgeschlagen hätten, daß nemlich die vom Pabste vermeintlich verbannten Herren sich absolviren lassen sollten, mit welcher Antwort dieselben auch zufrieden gewesen wären. Und soviel endlich 3) die Stifts-Lehensleute belange, so wüßten Sie, die Evangelischen Domherren, sich nicht zu erinnern, daß sich Dieselben jemals über Sie beschwert hätten, als wozu Sie auch keine Ursache gehabt hätten. Wohl aber wüßten Sie, und könnten es mit ihrer Lehensleute Schreiben *) beweisen, daß

J. Chr. 1592

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 17.

†) Einen Auszug derselben findet man im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 706. bis zu Ende.

*) Es stehet in den Beylagen zu dem, im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, von S. 444-569. ausgezogenem Ausschreiben, n. 48.

J. Chr. 1592

daß dieselben sich zum höchsten beschwert und beklagt hätten, daß weder die, von der Stadt Straßburg und den churfürstlichen und fürstlichen Gesandten, vorgeschlagenen Mittel, noch die gehofte Güte nichts verfangen wollen. An welchem Theile es aber gelegen, erhelle aus der weiter oben angeführten Relation der erst genannten Gesandten. Sie, die Evangelischen Domherren, wüßten sich in dieser ganzen Handlung, vom Anfange her, aller bezüchtigten ungebürlichen Thätlichkeit, Gewalt, Neuerung und dergleichen unschuldig, und daß Sie nichts vorgenommen und gehandelt hätten, als was zu Erhaltung dieses uralten fürstlichen und gräflichen Stiftes, und der darauf erlangten Freyheit und Gerechtigkeit der Evangelischen Stände nothwendig gewesen.

Ein ganz erdichtetes und ungegründetes Vorgeben aber sey es, wenn dieser gottlose Verläumder, der von Thengen, vorgebe, daß Sie dem Kayser, vorsetzlicher Weise, entgegen gehandelt, sich demselben frevelhaft widersetzt und rebellirt hätten, auch Ihn für ihren Richter und Obrigkeit nicht erkennen wollten. Dergleichen falsche Bezüchtigungen wären Ihnen nie in Sinn gekommen, sie wären aus ihren Schriften und Handlungen nicht zu erweisen, und es solle Sie auch GOtt vor dergleichen Gedanken in Ewigkeit bewahren. Sie wüßten aus der heiligen Schrift und ihrer Religion soviel, daß Ihnen solches nicht gebüre, und daß derjenige, welcher der ordentlichen Obrigkeit widerstrebe, sich GOttes Ordnung widersetze. Ja das Gegentheil erhelle daraus deutlich, daß Sie, eben dieser Sachen wegen, ad *Imperatorem melius informandum*, und, vermöge des Passauischen Ver-

Vertrages, zugleich an die Stände des H. R. R. sich berufen hätten. Hingegen möchte dieser Verläumder sehen, wie Er es dereinst gegen GOtt und den Kayser verantworten wolle, daß Er Sie, so unbilliger und unchristlicher Weise, verfolge, und den Kayser, durch seine erdichtete Verläumdungen, zu schweren Ungnaden wider Sie bewege, auch dabey die Kayserliche Hoheit und Ehre so schändlich mißbrauche. Er möchte sich ja vorsehen, daß, wenn dem Kayser dereinst der wahre Grund bekannt würde, Ihm nicht das Urtheil gesprochen würde, so ehmals Alexander der Grosse über den Verläumder Aristobulus gefällt hätte.

J. Chr. 1592

Was nun zum andern, in ihrem Mandate, sey gesetzt worden, daß nemlich der von Thengen, nachdem Er von ihrer Religion abgetreten, nunmehro dieselbe verketzere, und alle Evangelische churfürstliche, fürstliche und gräfliche Personen von diesem Stifte gänzlich ausschliessen wolle †), sey die pur lautere Wahrheit, die der von Thengen nimmer würde abläugnen können. Er wolle zwar vorgeben, daß Er nur in wenigen Punkten der A. C. gefolget sey, und dazu durch einen Wortsprediger sey verleitet worden, hernach aber, als Er zu besserm Verstande gerathe, zur uralten catholischen Religion getreten sey *). Allein es sey dieses Vorgeben offenbar falsch, und in dieser Stadt allgemein notorisch, daß Er sich vormals öffentlich zur evangelischen Religion bekannt, und dieselbe, durch den öffentlichen Gebrauch der Sacramente, nicht allein in etlichen Punkten, sondern ganz und gar gebilliget habe, welches nicht nur zu



†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 8.
*) S. Eben daselbst, S. 19 sq.

J. Chr. 1592 Straßburg, sondern auch zu Speyer, Pfo heim, Durlach u. a. O. m. geschehen, wie ches viele noch lebende Leute wüßten. Er w de es auch nicht in Abrede stellen können, Er damals von der päbstlichen Messe, wor doch das ganze Pabstthum gegründet sey, nic gehalten, sondern selbige mehrmals verspot und Andere davon abgemahnt habe. Ges aber, daß es sich, seinem Angeben nach, v halte, und Er der A. C. nur in etlichen Pu ten gefolgt habe; so würde daraus nothwen folgen, daß Er zum Theil evangelisch, z Theil papistisch, mithin keiner Religion r zugethan gewesen, sondern von einer soviel, von der andern gehalten habe. Solches habe auch nachher genugsam bewiesen, als Er, Er melde, zu besserm Verstande gekommen, als Er nach Rom gezogen, und die Anwartsch auf die hiesige Domprobstey, vom P. Pius V., erlangt habe; denn dieses sey eigentlich bessere Verstand. Er würde sich auch noch erinnern, daß hierauf, nach seiner Rückku von Rom, der Graf Hermann Adolf Solms Ihm solches vorgerückt, und zu I im Garten zu Elsaßzabern, gesagt habe: „habe sich von dem Teufel auf den Berg f „ren lassen„. Daß Er aber hiebey zugleich Grafen von Solms bezüchtige, als habe selbe seine Religion zum drittenmal geänd daran thue Er demselben sehr unrecht. D sey Er zwar nicht in Abrede, daß Er sich den Finsternissen des Pabstthums zum he Lichte des Evangeliums begeben habe, s aber sey Er demselben keine Veränderung in Religion geständig, welches auch der von Th gen niemals auf Ihn würde beweisen könne

Ab

Wenn nun ferner der von Thengen läugnen wolle, daß Er sich angemaßt habe, allen, aus evangelischen churfürstlichen, fürstlichen und gräflichen Häusern, geborne Personen den Zugang zu diesem Stifte zu verschliessen, darauf gaben Sie zur Antwort, daß, obgleich derselbe, dieses sein und seiner Anhänger pracktirisches und listiges Vorhaben gänzlich läugnete, und zur Beschönigung vorgebe, daß Er selbst etliche Evangelische Fürsten, Grafen und Herren auf das Stift befördert und aufnehmen helfen, auch dazu ferner beförderlich seyn wolle †); so wären doch solches nur leere Worte, und liege darunter ein grosser Betrug verborgen, worauf Evangelische Churfürsten, Fürsten, Grafen und Herren ja aufmerksam seyn möchten. Sie wären zwar nicht in Abrede, daß der von Thengen vormals, gegen ansehnliche, von Ihm geforderte, Belohnungen, etliche Französische Fürsten, Grafen und Herren auf das Stift habe bringen und aufnehmen helfen, welches Er eher, vermöge seines dem Stifte geschwornen Eides und Pflicht, auch ohne einige Vergeltung zu thun, schuldig gewesen wäre, wofern Sie nur den gewöhnlichen Statuten und Herkommen ein Genüge gethan hätten. Ja Sie wären auch ohne Zweifel auf das Stift aufgenommen worden, wenn auch gleich der von Thengen Sie nimmer vorgeschlagen hätte, oder auch nicht zur Stelle gewesen wäre, indem es in diesem Stifte ein altes Herkommen sey, daß jederzeit sowohl Evangelische, als Catholische Fürsten, Grafen und Herren in das Stift wären aufgenommen, und zum Kapitul und Genusse ihrer Einkünfte zuge-

J. Chr. 1592



† S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 19. 20.

J. Chr. 1592 gelassen worden, und sich auch **friedlich** mit einander **verglichen** hätten.

Daß aber der **von Thengen**, seinem Angeben nach, nebst dem **Bischof** und seinen übrigen **Anhängern**, dieses friedliche und alte **Herkommen** auf dem **Stifte** zu **erhalten** und **fortzupflanzen**, mithin auch künftig **Evangelische Fürsten**, **Grafen** und **Herren**, wie vorhin, darauf zu **dulden**, und zur **kapitularischen Residenz** und **Hebung** ihrer **Einkünfte zuzulassen**, gesonnen sey, sey ein blosses **erdichtetes Vorgeben**, diejenigen damit zu **verblenden**, denen seine **Natur** und **Eigenschaft** noch **nicht** recht bekannt sey. Denn Sie, die **Evangelischen Domherren**, könnten mit den, zu ihren Händen gebrachten und noch in Verwahrung habenden, *original* **Protokollen** des **von Thengen** und seines **Anhanges**, darthun, daß **Derselbe**, nebst dem **H. Friedrich von Sachsen-Lauenburg** und dem Grafen **Johann Gerhard** von **Manderscheid-Keil**, der doch **nicht** einmal ordentlicher Weise und nach den **Statuten** des **Kapituls**, zum **Domherrn** sey **aufgenommen** worden, den 17. **Julius** 1586., in dem Flecken **Erstein**, ein heimliches, verbotenes **Winkelkapitul** gehalten, und ein vermeintes **Dekret** errichtet hätte, daß künftig **kein Fürst**, **Graf** oder **Herr**, in **diesem Stifte**, zum **Besitze** im **Kapitul** und zum **Genusse** der **Einkünfte zugelassen** werden sollte, bevor Er **nicht** *Professionem fidei* gethan, d. i. zur **päbstlichen Religion** sich **bekannt**, auf das **Concilium** zu **Trident geschworen**, und deswegen ein glaubwürdiges **Dokument vorgelegt** hätte.

Zu dem Ende werden, aus dem vorgedachten, bey der vermeinten **Nomination** des Graf **Reinhards**

J. Chr. 1592

hards von Leiningen-Westerburg zu einem Domherrn, aufgenommenen Original-Protokolle, und dessen 18. Blatt, folgende Stellen angeführt: „Es sollen auch J. G., nemlich der vor„genannte Graf Reinhard, *ante Possessionem* „*adeptam Professionem fidei* thun, und dessen ein „glaubwürdiges *Documentum* einem E. Thumm„capitul zustellen, dasselbige sollen die *Procurato*„*res* befödern, wie dann solches gleichfalls mit „allen künftigen newen Thumbherrn, *post no*„*minationem*, et *antequam illis Possessio assignetur*, „jederzeit solle gehalten werden„. Daneben stehe auf dem Rande: „*limitatur*, ut *infra folio* 25.„ Auf diesem 25sten Blatte nun, als der von Thengen, Herr Franz von Kriechingen und erst erwähnter Graf Johann Gebhard von Manderscheid, den 23. August gedachten Jahrs, abermals ein Winkelkapitul gehalten, seyen folgende Worte zu finden: „Item, es hat „D. Bilonius angezeiget: Er habe, als Proku„rator seines G. Herren, Graff Reinhardten „von Westerburg, wegen beschehener Nomina„tion, ein Schreiben an ihre Gnaden gestelt, „und dieweil hiebevorn, *tempore Nominationis*, con„cludirt worden, daß J. G., *ante adeptam Pos*„*sessionem Professionem fidei* thun sollen, habe Er „erstlichen mit *Reverendissimo*, (d. i. mit dem „Bischoffe,) daraus geredt: Hielten J. F. G., „bey diesen jetzigen geferlichen läufften, nicht für „rahtsamb, solches sobaldt ins Werck zu rich„ten, dann man sich allezeit darauff referirt, es „were wegen der Religion nicht zu thun, et „*hic appareret contrarium*, und dieweil gemeldter „Herr noch *minorennis*, auch die Vormünder „fast den mehrern Theil nit der Catholischen „Religion sein, were *Reverendissimi* gut und raht„sam

J. Chr. 1592 „sam Bedünken, daß solches noch zur Zeit, um „allerhand Unglimpff zu verhüten, eingesteller „würde, daß es sonsten, da die Sachen anderst „beschaffen, ins Werk gerichtet würde, auch „daß künfftig kein andere, dann Catholische „angenommen würden, wollen sich J. F. G. „nicht mißfallen lassen, könte sonsten auf diß„mal, bis auff ein General eingestelt werden. „Darauf *Capitulum*: Es habe bemeldte Conclu„sion *praecise* dahin nicht verstanden, daß solche „*Professio fidei in continenti et a Minorenni*, son„dern wann einer *ad iustam aetatem* kommen, zur „Residenz qualificirt, und *ad personalem Resi„dentiam* begerte admittirt zu werden, sol gelei„stet und prästirt werden: Zudem sey es kein ei„gentliches *Statutum*, sonder allein wie solchem „jezt schwebenden Unheil vorzubawen, da„von geredt worden, wolle also, noch zur Zeit, „*Capitulum* nicht unrathsam erachten, solches mit „bester Gelegenheit, dieser unwiderbringlicher „Zerrüttung, so allein *ex depravata Religione* sei„nen Ursprung genommen, in posterum fürzu„kommen, ins Werk zu richten„.

Aus diesem allen erhelle nun ganz deutlich, was der von Thengen, samt seinem Anhange, wider das vorige Herkommen practicire, und im Schilde führe, und wohin ihre Absicht gerichtet gewesen. Nemlich, daß künftig kein Evangelischer Fürst, Graf oder Herr in diesem Stifte jemals zum Kapitul und Genusse der Residenzgefälle hätte können zugelassen werden, Er wäre dann zuvor Papistisch geworden, und hätte *Professionem fidei* gethan. Damit jedoch die Evangelischen Stände dieses unchristliche Vorhaben desto weniger in Acht nehmen, und dadurch nicht zu etwas anderm veranlaßt werden möch-

hten, habe man diesen heimlichen Griff ge- J. Chr.
acht, so Sie eine Limitation genannt; nem- 1592
weil man sich allezeit darauf beziehe, daß es we-
der Religion nicht zu thun, so sollte solches,
*ic appareret contrarium*, nicht sobald ins
rk gerichtet werden; und zwar insonderheit,
die *Professio fidei* nicht alsbald, wenn Einer
nem Domherrn aufgenommen würde, ge-
en sollte, sondern alsdann erst, wenn Er zum
pitul, zur Residenz und zum Genusse der
künfte zugelassen zu werden, begehrte. Auf
he Art hätte man soviele Evangelische Für-
, Grafen und Herren, als man gewollt, no-
iren und aufnehmen, auch dadurch die
angelischen Stände eine Zeitlang zum
hweigen bringen können: im Grunde aber
es lauter Betrug und falsche List gewesen.
n obgleich Jene schon lange zu Domherren
n nominirt, aufgenommen und in den
ender gesetzt worden; so hätten Sie doch
mer zur Residenz, zum Kapitul und zur
ung des Einkommens kommen können,
n Sie nicht hätten *Professionem fidei* thun
Papistisch werden wollen.

Ein ähnlicher falscher Griff sey es ferner,
der von Thengen die Bürgerschaft der
t Straßburg, gleich zu Anfang seiner er-
ten Unruhe, bereden wollen, als ob diese
he die Religion ganz nichts angehe, oder
seine eigene Worte und Erklärung in dem
schreiben *) lauten: „es treffe diß Werk,
e man bey dem gemeinen Mann ausgeschryen
de,) die Religion gar nicht an, dann es
de ein Jeder für sich selbst müssen stehen„.
gleiche Art hätten der von Thengen und
E 5 seine

*) Und zwar in den Beylagen zu demselben, n. 3.

J. Chr. 1592 seine Anhänger, bald hernach, nemlich den April 1584., es dem hiesigen Stadt-Re mente und Rathe mündlich vortragen las da doch der Grund, und die vermeinte päbstli Censur ausdrücklich mit sich bringe, daß es Religionssache sey, daher dann auch deren A fang gleich anstimme: *ex Caussa Haeresis.* wollten Sie, die Evangelischen Domhert zwar gerne der Ungeschicklichkeit des von Th gen etwas zugeben, und Ihn entschuldig daß Er von dieser Ursache nichts gewußt ben möchte, weil Er weder Latein, noch G chisch verstehe, und also nicht wissen m was *Caussa Haeresis* für ein Thier sey. Allei befinde sich aus der Handlung, welche die G sandten der Catholischen Churfürsten Fürsten dem Kayser, eben dieser Stiftssac wegen, auf Ansuchen des von Thengen und ner Anhänger, neulich vorgebracht hätten, darinn, mit klaren Worten, dasjenige, was von Thengen betrüglich und fälschlich läug bekannt worden, nemlich, daß Sie, die Ch fürsten und Fürsten der Römischen Religi dieses Werk Selbst für ein Religionswerk ten und angeben, wie es auch billig dafür zu ten sey.

Soviel hiernächst drittens die, in ih Mandate, gesetzte Stelle betreffe, daß der v Thengen das köstliche Stiftskleinod, nem das Einhorn, samt der Baarschaft u. a. entäussert habe, liessen Sie es, da Er solches, ner Art nach läugne †), auf seinem Unweh beruhen, und Sich daran begnügen, daß Er drücklich gestehe, Er sey damit friedlich ge

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S vergl. S. 20 f.

sen, und habe es sich nicht zuwider seyn lassen, J. Chr. 1592
daß solche Kleinodien, dem undenklichen Herkommen zuwider, entfremdet worden. Es sey auch glaublich und leicht zu vermuthen, daß Er sich dieses Ansehen, daß nemlich diese Verrückung, ohne sein Vorwissen, geschehen, von dem Bischof und seinen zwey Brüdern nicht leicht würde haben entziehen lassen. Denn es sey fast Jedermann zu Straßburg bewußt, was vor einigen Zeiten, als das Stift noch in seinem friedlichen und ruhigen Stande gewesen, für Aemulationen und Widerwillen zwischen denen von Manderscheid und dem von Thengen vorgewaltet hätten. Ja man könne mit noch lebendigen Zeugen in der Stadt beweisen, daß sich der von Thengen wohl ausdrücklich vernehmen lassen: es hätten den itzigen Bischof sechs Grafen, durch eine erpracktieirte Wahl, zum Bischof erwält, aber vier und zwanzig Grafen könnten Ihn auch wieder absetzen. Solche Feindschaft habe sich eine lange Zeit zwischen Ihnen erhalten, bis Sie hernach wieder mit einander in ein Horn geblasen, und sich, wie Pilatus und Herodes über Christo, mit einander verglichen hätten, dieses uralte Stift aus dem Frieden in den Unfrieden zu setzen, und alle Evangelische Fürsten, Grafen und Herren davon gänzlich auszuschliessen. Da übrigens der Thäter und der Miteinwilligende in einem gleichen Grade seyen; so könne der von Thengen nicht für unschuldig geachtet werden, ob Er gleich, seinem Angeben nach, nicht anwesend gewesen, als solche Kleinodien seyen entäussert worden, weil es mit seiner Einwilligung geschehen sey. Daß aber solche Kleinodien zu dem Ende von Ihnen sollten bey Seite geschaft worden seyn, damit sie

in

J. Chr. 1592

in bessere Verwahrung gebracht werden, ... nicht abhanden kommen sollten, sey ein ung... gründetes Vorgeben, weil Sie dieselben g... stentheils an liederlichen und unachtsamen Or... tern verborgen hätten, wo sie hundertmal eher, v... fremden Leuten, hätten entwandt werden könn... ehe es jemand gewahr worden wäre, und wo S... die Evangelischen Domherren, selbige würd... gesucht haben. Denn es sey Jedermann bekann... daß Sie die Kleinodien in Fruchtsäcke gest... und in ein schlechtes Hünerhäusgen geschob... hätten. Ja man müsse sich billig wundern, d... der von Thengen und sein Anhang noch so re... lich gewesen, daß Sie solches nicht auch auf S... geschoben, wie Sie sich anfangs von denselb... Kleinodien ganz ungescheut vernehmen lass... daß die Evangelischen Domherren selbige a... dem Chorgewölbe entfremdet hätten; da S... doch hernach, in ihrer dem Rathe zu Straßbu... übergebenen Schrift, gestehen müssen, daß S... selbst diejenigen wären, welche solche Kleinodi... entäussert, weshalb ihre eigene, in der erst... wähnten Schrift befindliche, Worte angefü... werden *).

Die vierte Ursache, welche Sie, ... Evangelischen Domherren, zu ihrem Ma... date bewogen, sey, daß der von Thengen, e... Zeither, heimliche und verbotene Winkelkapit... angestellt, und zu seinem Vorhaben dienliche, ... sondere Dekrete angestiftet habe †). Ob n... gleich der von Thengen, in seiner ehrenrürig... Schrift, nicht in Abrede sey, sondern gesteh... daß Er, samt seinem Anhange, von dem orde... lich...

*) Sie stehen in der Beylage, n. 25., des mehrgeda... ten Ausschreibens der Evangelischen Domherre...

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 7 fg...

J. Chr. 1592

ichen Kapitul sich abgesondert, in seinem Hofe und an andern ungewönlichen Orten, Kapitul gehalten, und vermeinte Dekrete errichtet habe; so wolle Er doch solches auf allerley Art beschönigen, wie solches von mir, schon weiter oben *), angeführt worden. Auf dieses alles gåben Sie nun diesen wahrhaften Bericht, 1) daß Sie zwar nicht in Abrede stellten, daß der von Thengen und die zwey Brůder des Bischofs, die Grafen Eberhard und Arnold von Manderscheid, wie auch der Freyherr Hans Theobald von Hohensaxen, als Sie mit dieser von Ihnen erregten Unruhe durchzudringen gesucht, und etliche Evangelische Grafen und Herren, nemlich Georgen von Witgenstein, Hermann Adolfen von Solms und Hansen von Winnenberg, von dem Stifte abschaffen wollen, die Ursache daher genommen, weil dieselben in des Papstes Bann gerathen, und daher *Inhabiles* seyen, auch, vermöge der Statuten und des Herkommens des Stiftes, nicht eher zum Kapitul gelassen werden könnten, bevor Sie nicht die Absolution vom Pabste erlangt håtten. Mit was für einem Grunde aber solches von Ihnen angegeben worden, håtten Sie bereits weiter oben, und in ihrem oft angezogenem Ausschreiben nothdůrftig ausgeführt, und wollten es also nicht wiederholen. Daraus erscheine indessen genugsam, daß solches ihr Angeben und Grund, worauf Sie doch ihre ganze Meinung setzten, nichtig, und weder den Statuten, noch dem Herkommen dieses Stiftes gemåß sey. Mithin bleibe auch billig unkråftig, was von Ihnen ferner darauf möge dekretirt, und des von Thengen Angeben nach, protestirt worden seyn, daß

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 21 : 23.

J. Chr. 1592 daß Sie nemlich dadurch bewogen würden
Kapitul an andere Orte zu verlegen.

Daß aber 2), gleich zu Anfang diese
che und vorgenommenen Exekution des p
chen Bannes, der Kayser sölle befolen
die gedachten Grafen und Herren auszus
sen, und Sie, den Statuten zuwider, nic
zulassen, sey eine falsche Erdichtung, wel
von Thengen und sein Anhang nie bew
hätten. Denn in dem Schreiben des Kays
würde dessen mit keinem Worte gedacht;
gleich solches daraus erzwingen wollten, un
den 11. April 1584., in des von Th
Hause, gegen den Grafen Ernst von Ma
darauf berufen, aber sonst keinen andern
serlichen Befehl vorzulegen gewußt hätte
ungeachtet solches Schreiben erst den 11.
angekommen, Sie aber sich bereits den 4.
zuvor darauf berufen, und ihr vermeintes D
vermöge des Protokolls, länger als ein V
Jahr vorher gemacht hätten; so scheuete
sich doch nicht, vorzugeben, der Kayser h
befolen, worauf Sie ihr Dekret gemacht
daß die verbannten Herren zum Kapitul
zugelassen werden sollten; da doch dieses K
liche Schreiben, länger als ein Viertel
nach dem Dekrete angekommen sey.

Eine gleiche Bewandtniß habe es
3) mit dem Vorgeben des von Thenge
seines Anhanges, daß Sie deswegen das
und gewönliche Kapitul, nicht ohne Ge
hätten besuchen können, weil der Bruderh
eingenommen und mit Soldaten besetzt w

†) Es stehet in den Beylagen zu dem Ausschreib
n. 7. und ist zu Prag den 8. April 1584. d

Denn, um nur eines anzuführen, so habe der von Thengen, den 11. April 1584., in seinem Hofe Kapitul gehalten, und dazu den Grafen Ernst von Mansfeld berufen, da erst hernach den 18. August die Einnehmung des Bruderhofes erfolgt sey. Diese Einnehmung des Bruderhofes und dessen Besetzung mit Soldaten würde auch den von Thengen um so weniger entschuldigen können, weil Er und die Seinigen mit dieser Besetzung wohl zufrieden gewesen, und sich gegen den Rath zu Straßburg gar sehr dafür bedankt hätten, wie Ihre an denselben erlassene Danksagung ausweise; da hingegen der Evangelische Theil dawider protestirt, und sich darüber beschwert hätte *). Daraus aber sey leicht abzunehmen: ob der von Thengen Ursache gehabt habe, sich deshalb einiger Gefahr zu besorgen, und sich darüber zu beschweren, besonders in einer so vornehmen und gewaltigen Stadt des H. R., und bey einem so wohl bestellten Stadtregimente, wo kaum gehört worden, daß Einem, auch gar geringen Standes, in Gefahr stehen und nicht sicher seyn sollte. Wohl würde es kein Wunder gewesen seyn, wenn, zu Anfang dieser Sachen, der von Thengen, als Er, mit nächtlichem Trompetenblasen, Spanischen Feldzeichen und anderm Uebermuthe und unleidlichem Trotze, sich ganz ungebürlich hier betragen hätte, schon vorlängst wäre erschlagen worden.

J. Chr. 1592

Nun liesse sich zwar 4) der von Thengen rühmen und gebe, zu seiner Vertheidigung, immer vor, daß das Straßburgische Domkapitul nicht an den Bruderhof zu Straßburg und die darinn gelegene Kapitulstube gebunden sey, sondern daß man dasselbe ganz wohl an andere Orte

*) S. die Beyl. zum Ausschreiben rc., n. 28. und 27.

J. Chr. 1592 Orte verlegen, und, wo der gröste Theil Kapitularen beysammen, und Kapitularhan lungen zu tracktiren willens sey, ein Kapitul h ten könne. Allein hierinn irre Er sich gar se und würden viele Unbequemlichkeiten und Ze rüttungen daraus entstehen, wenn sein Vorg ben Statt haben sollte. Denn a) sey offenb und zeigten es auch die alten Fundationen, d das Kapitul auf die Stadt Straßburg gew met und fundirt sey, daß dasselbe daselbst Bruderhofe, in ihrer Kapitulstube, gehalt werden solle. Deswegen heisse es auch das Dom kapitul zu Straßburg, und nicht das Domk pitul zu Erstein, zu Molzheim, zu Zaber oder wohin es sonst, dem Herkommen u Fundationen zuwider, verlegt werden möch b) Sey notorisch, daß solche Fundation durch einen undenklichen Gebrauch, seyen stätiget, und die Kapitul, in hundert u mehr Jahren, an keinem andern Orte, als Straßburg, in der Kapitulstube, gehalten w den. Es habe auch c), nach einem uralten H kommen, ein Kapitular, ausser dem Kapi nicht die geringste Macht und Gewalt, könne von Kapituls wegen nichts anordnen dem geringsten Officianten nichts befeh sondern Er würde nur für eine Privatperson achtet. Deswegen sey auch ein Officiant, möge seines dem Domkapitul geleisteten Ei schuldig, den Befehlen, die ihm von eine zwey oder drey Kapitularen, hier im Ka tul, gegeben würden, mehr zu gehorchen, wenn acht, neun oder mehr Domherren, *e tra Capitulum*, an einem Orte vorhanden wär und ihm etwas zu verrichten befehlen wollte Und daher könne d) kein Domherr, in den de

Dom

Domkapitul zugehörigen Städten, Flecken J. Chr. 1592 und Dörfern etwas befehlen, anordnen und verrichten, es wäre dann, daß Er eine Kommission oder Vollmacht habe, die hier im Kapitul dekretirt und vollzogen worden.

Sollte nun aber, des von Thengen Vorgeben nach, das Kapitul von seinem ordentlichen Orte, dahin es gewidmet, und über etlich hundert Jahre gehalten worden, an einen andern Ort, nach Gefallen etlicher Kapitularen, verlegt werden können; so müßte e) daraus folgen, daß an vier, fünf, sechs oder mehr Orten zugleich Kapitul gehalten werden könnte. Denn weil vier und zwanzig Domherren wären, würden sich immer, dem Beyspiel des von Thengen und seiner drey Anhänger nach, ihrer Viere bald hier, bald dort versammeln, heimliche Konventickel und Konspirationen anstellen, und sich das rechte und ordentliche Kapitul nennen können. Daraus f) noch weiter diese Unbequemlichkeit erfolgen würde, daß die dem Domkapitul zugehörige Unterthanen, Diener und Andere, die bey dem Kapitul was zu verrichten, und keine Wissenschaft um die Nominationen, Introducktionen und Resignationen der Domherren hätten, irre gemacht werden, und nicht wissen würden, an welchem Orte Sie das Kapitul suchen sollten. Endlich und g) würde sich auch der von Thengen erinnern, und nicht in Abrede stellen können, daß, als zur Zeit weiland Hermanns von Wied, ErzB. zu Cöln der Cölnische Domdechant, Graf Heinrich zu Stolberg, nebst dem Pfalzgrafen Reichart, dem Rheingrafen Jacob, dem Grafen Wilhelm zu Wied, dem Grafen Christof von Oldenburg und dem Grafen Philipp von Oberstein, das

J. Chr. 1592

Kapitul von dem alten gewönlichen Orte verle-
gen, und ausserhalb der Stadt Cöln Kapitu
halten wollen, die Catholischen Kapitularen
sich damals zum heftigsten dawider gesetzt hätten
und solches durchaus nicht gestatten und gut
heissen wollen. Hätten nun aber, zur selbigen
Zeit, die Catholischen im Erzstifte Cöln, sol
ches Recht gehabt, und hätten Sie die Verle
gung des Kapituls dem Dekanus, der doch da
Direcktorium im Kapitul habe, und den an
dern Kapitularen, deren eine gute Anzahl g
wesen, nicht gestatten wollen; wie vielmeh
würde man zu Straßburg dem evangelische
Theil gutheissen müssen, daß es dem von Thei
gen, als welcher, in Ansehung seiner Domprol
stey, mit Kapitulssachen nichts zu schaffe
habe, einige Verlegung des Kapituls nicht g
statten könne.

Aus diesem allen möge ein jeder Unpa
theyischer beurtheilen: ob es des von Thei
gen Angeben nach beschaffen sey, und ob en
weder der grössere oder kleinere Theil der K
pitularen, *extra Capitulum*, Kapitularhan
lungen vornehmen könnten, wenn Sie auch glei
wollten, und in solcher Meinung zusammen käme
Nicht zu gedenken, daß der von Thengen, w
Er auch gleich, seinem jedoch unrichtigem Vo
geben nach, den mehrern Theil der Kapitul
ren auf seiner Seite hätte, dennoch in diese
Stifte, vermöge seines Eides, und nach der V
ordnung der päbstlichen Rechte, worauf de
Er und sein Anhang alles baueten, durch den grö
sern Theil und die Mehrheit der Stimm
nichts verrichten, und selbige zu seinem B
huf anziehen könnte, indem die Stimmen nic
*secundum maiorem*, sondern vielmehr *secundum*
*nior*

niorem partem pflegten erwogen zu werden. Daher müßte ein jeder Domherr, ehe er zum Kapitul komme, schwören, nicht allein dasjenige zu halten, was von dem mehrern Theil beschlossen sey, sondern auch das, quod *a saniori parte* verordnet worden. Solches wird nun auch noch mit einer Stelle aus dem *Jure Canonico* bestärkt. Und obgleich der von Thengen, als der lateinischen Sprache unkundig, solches aus der lateinischen Eidesformel nicht gewußt hätte; so habe es Ihm doch aus dem langen Herkommen bekannt seyn müssen.

J. Chr. 1592

Daß ferner 5) der von Thengen sehr stolz vorgebe: Er, als der Aelteste auf dem Stifte und als Prälat, habe die andern Prälaten und die meisten Kapitularen auf seiner Seite; da hingegen die verbannten Herren *Inhabiles* wären, und, ausser dem Grafen Ernst von Mansfeld, keinen andern Kapitularen jemals auf ihre Seite hätten bringen können †), solches sey ohne allen Grund. Denn a) die Prälaturen betreffend, so seyen bey diesem Stifte nicht mehr, als zwey, nemlich der Domprobst und Domdechant, die man deswegen Prälaten nenne, weil Sie den andern Prälaten vorgezogen würden, nemlich *a praeferendo*, welches der von Thengen, wenn Er die Grammatick studirt hätte, billig wissen sollte. Die andern Beamten aber, als der Domscholaster, Domküster, Domkämmerer würden weder im Kapitul, noch sonst den andern Kapitularen vorgezogen, auch nicht Prälaten genannt; Sie hätten auch keine Prälaturen; sondern nur *nuda Officia*, daß also der von Thengen unter den Stiftskapitularen keinen Prälaten, als allein Sich selbst auf seiner



†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 22 sq.

J. Chr. 1592 Seite jemals gehabt habe, oder an sich bri gen können.

b) Die übrigen Kapitularen betreffen so habe es mit Ihnen die Beschaffenheit, da obgleich nach des von Thengen eigenem B kenntniß nicht mehr als neun Catholische K pitularen seyen, und in dem Kalender verzei net wären, derselbe doch nicht würde abläugn können, daß nicht Alle mit seinem und seiner A hänger Vorfahren zufrieden und einig sey auch das von Ihnen errichtete vermeinte Dekr wegen Ausschliessung der Evangelischen nic unterschrieben und gutgeheissen hätten, a noch nicht unterschreiben und gutheissen w len. Vielmehr sey alles dieses nur des Bisch und seiner zwey Brüder, der Grafen Eberha und Arnold, und dann des von Thengen E trieb, welche anfangs den Freyherrn von ‑ hensaxen, einen Domestikus und Rath des E schofs, auch nächsten Verwandten des v Thengen, auf ihrer Seite gehabt, und nac den gewesenen Chorbischof zu Cöln, H. F drich von Sachsen-Lauenburg, an sich hängt, und Ihn damit an sich gelockt hätten, Sie Ihn zum Domdechant machen wollten, endlich auch den Freyherrn von Kriechinge der es noch mit Ihnen halte, mit gleichen Prac cken und vergeblichen Versprechungen, überre hätten. Die übrigen aber, ausser dem Graf von Reiferscheid, der gleich anfangs der Sac müde geworden, hätten sich Ihrer nie angenom men; mithin dieses Werk noch itzo nicht über vi päbstliche Kapitularen trieben. Hingegen sey der Evangelischen Domherren, laut des v dem von Thengen selbst angezogenen Kalender Vierzehn, die sich zu dieser gerechten Sac beke

bekenneten. Von diesen hätten Sieben in dem letzten Generalkapitul gesessen, und auch von den Uebrigen sey Keiner, der sich nicht des von Thengen und seiner Anhänger pracktirisches Vorhaben zum höchsten zuwider seyn lassen. Indessen sey mit des seeligen Graf Peter Ernsts von Mansfeld eigenhändigen Schreiben zu beweisen, daß Er das unchristliche Vorhaben des von Thengen und seiner Konsorten gar nicht gebilliget, sondern selbigem zum heftigsten widersprochen habe, und sich deswegen, wenn Ihn nicht GOtt von der Welt abgefordert hätte, nach Straßburg habe begeben wollen.

J. Chr. 1592

Wenn endlich 6) angeführt würde, daß der Kayser solle befolen haben, den von Thengen und seinen Anhang für das Kapitul zu erkennen; so wüßten Sie, die Evangelischen Domherren, sich zwar wohl zu erinnern, was für verschiedene ernstliche und offene Mandate der Kayser deswegen habe abgehen lassen. Allein Sie könten einen Jeden, aus diesem ihren wahrhaften Berichte, urtheilen: ob nicht dem Kayser diese Sachen ganz anders, als sie beschaffen, vorgebracht, und daher solche Mandate per Sub- et *Obreptionem*, auf einen falschen Bericht, von ausgebracht worden. Deswegen hätten Sie auch, so oft solche Mandate angekommen, nach dem Rathe und Gutachten etlicher Evangelischer Churfürsten und anderer Stände, jederzeit dasjenige, mit Bescheidenheit vorgenommen, wozu Sie, nach Recht und Billigkeit, befugt gewesen. Sie wollten sich auch vorbehalten, diese Sache an gebürenden Orten, nemlich bey dem Kayser und den gesamten Ständen des H. R. R., weiter auszuführen. Sie hätten sich zum Kayser, als ihrer von GOtt vorgesetzten

J. Chr. 1592 höchsten Obrigkeit, die Zuversicht, daß De
selbe Ihnen das, was Sie, ihrer Ehre, Eide
und Pflicht halber, und zu Erhaltung ihrer u
der, von allen Evangelischen Churfürste
Fürsten, Grafen und Herren, auf diesem Stif
erlangten und hergebrachten Rechte, nothwend
thun müssen, nicht ungnädig vermerken werd

Daraus wollten Sie, die Evangelisch
Domherren, nun ferner einen Jeden urtheil
lassen: ob es dem von Thengen und seinem A
hange gebürt habe, die Kayserliche Reputati
und Hoheit so zu mißbrauchen, um, durch
erschlichene Befehle, Ihre und des Stifts
schworne Unterthanen von ihrem schuldigen G
horsam, geleisteten Eiden und Pflichten abz
mahnen, sie zu landfriedbrüchigen Glockenz
chen, Kriegsrüstung, Empörung und d
gleichen Ungebühr wider Sie, als ihre ordentli
Obrigkeit, zu reitzen, und durch dieses Mi
die Ihnen und ihrem Stifte zugehörigen Gefäl
bald hie, bald dahin, zu verführen; und ob
hiedurch die in ihrem Mandate gesetzte für
Ursache entkräften und vernichten könne?
gleichen, ob man Ihnen, mit Grunde der Wa
heit, beymessen könne, daß Sie die Befehle
Kaysers und des R. G. verächtlich in den W
geschlagen, und denselben freventlich und mu
willig sich sollten widersetzt haben *)? Sie kö
ten vielmehr mit GOtt bezeugen, daß dergleic
etwas Ihnen nie in Sinn gekommen sey,
man würde es aus ihren Handlungen nimm
mehr, sondern vielmehr das Gegentheil, erw
sen können; weshalb Sie sich sowohl auf das Ze
niß vieler vornehmen und ehrlichen Leute,

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S
und 24 sq.

nen ihr Thun und Lassen bekannt sey, als auch auf die, in ihren Sachen, von beiden Seiten, ergangenen Ackten, und auf die Berichte der Kammerboten, welche die Processe insinuirt hätten, berufen wollten. Daß Sie aber ihre Unterthanen, durch bescheidene und in den Rechten zugelassene Mandate, erinnern lassen, und ihnen befolen hätten, dem von Thengen und seinem Anhange, weil Sie sich von dem rechten und ordentlichen Kapitul abgesondert, nicht zu gehorchen, damit hätten Sie nicht ungebürlich gehandelt, sondern nur dasjenige gethan, was Sie, vermöge ihrer dem Stifte geleisteten Eide und Pflichten, zu Erhaltung dessen Gerechtigkeit, zu thun schuldig gewesen wären.

J. Chr. 1592

Die sechste ihrem Mandate einverleibte Ursache sey, daß der von Thengen ihren Chor-Vikarius, M. Veit Ziegler, auf freyer Landstrasse angegriffen, gefangen und gezwungen habe, seine, ihm vorher theuer verkaufte, Beneficien zu resigniren †). Diese Landfriedbrüchige That und Mißhandlung des Zieglers sey so offenbar, daß sowohl in der Stadt, als auch auf dem Lande, davon ein gemeines Geschrey sey, und die Kinder auf den Gassen davon zu sagen wüßten; wie dann auch der von Thengen von dem Rathe zu Straßburg deshalb sey in Verhaft genommen, und erst auf geleistete Kaution derselben wieder entlassen worden *), solches auch die vom Rathe deswegen am K. K. G. ausgebrachten Mandate klar bezeugten, ausserdem aber die gelähmte und theils verstümmelte Hand des Zieglers dasselbe genugsam zu erkennen gebe. Man müsse sich daher billig wundern, wie



†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 8.
*) S. Eben daselbst, S. 6 sq.

J. Chr. 1592 päbstlichen Rechten für eine sehr sträfliche S
monie gehalten würden, befördern sollen. S
wollten auch alle päbstliche Theologen und Le
rer des päbstlichen Rechtes über diese Theng
sche Andacht urtheilen lassen: ob sie nicht de
jenigen gleich sey, da einer Leder gestolen, u
hernach die Schuhe um GOttes willen geg
ben hätte. Jngleichen überliessen Sie es sein
Gewissen: ob Er die Portugalöser, Pferd
silberne Kannen u. a. m., so Er dafür geschen
genommen, als Er die von Ihm genannten Eva
gelischen Fürsten und Grafen auf das St
befördern helfen, zu eben dergleichen fromm
Gebrauche angewandt habe; und ob Er das
6000. Gulden wehrte Lehen, so Er statt ei
Vergeltung gefordert, auch dazu anwend
und gebrauchen wollen.

Soviel nun siebentens den in ihr Mand
gesetzten Umstand belange, welchen der von Th
gen itzo läugnen wolle, daß Er nemlich sich un
standen habe, sowohl bey dem Kayser, als a
bey der Stadt Straßburg und den Elsassisch
Landständen allerhand zu prackticiren, u
durch Verschweigung der Wahrheit, falsch
Bericht und allerhand andere Kunstgriffe,
wohl Sie, die Evangelischen Domherren,
auch die Stadt Straßburg und die Stände,
seinen Verfolgungen und Neuerungen nic
hätten Hülfe leisten wollen, zu verläumden u
gegen einander zu verhetzen †), so wären Sie
gänzlichen Zuversicht, daß aus dem bisher erz
tem sattsam erhellen werde, was für Ungebü
der von Thengen und sein Anhang sich bis
unterfangen hätten; da hingegen Sie kein
Neu

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S.
und 26 sqq.

Neuerung, Thathandlung und dergleichen mehr beschuldiget werden könnten. Daraus werde ferner genugsam erscheinen, was für höchstschädliche und gefärliche Pracktiken vorgewesen, dieses uralte Stift, in welchem, nunmehro über fünfzig Jahre her, Evangelische Fürsten, Grafen und Herren aufgenommen, und zur Session im Kapitul, und zum Genusse der Einkünfte zugelassen worden, aus deren Hand und Gewalt gänzlich zu wissen, und solches dem abgöttischen Pabstthume einzuverleiben. Dazu habe man unter andern den Griff gebraucht, daß man dem Kayser das Stiftsherkommen verschwiegen, und ganz unverschämt vorgegeben, als wäre dasselbe dem Pabstthume gänzlich unterworfen, und daß sich alle aufgenommene Domherren dem Pabste unterwürfig gemacht, und Ihn für ihre höchste Obrigkeit in der Geistlichkeit erkannt hätten. Dabey wäre es nicht geblieben, sondern, damit man vollends den Kayser zum Zorn und Ungnade bewegen möchte, habe man am Römischen Hofe Monitorien an die Spanischen und Päbstlichen Gesandten am Kayserlichen Hofe ausgebracht, worinn Sie ermahnt worden diese Sache zu sollicitiren, stark zu treiben und zu verunglimpfen, die auch dazu ganz willig gewesen wären, tapfer Oel ins Feuer gegossen, und den Kayser zu schweren Ungnaden bewogen hätten. Es zeige auch des von Thengen und seiner Anhänger eigenes, schon oben gedachtes Protokoll, daß derselbe auf sich genommen habe, sein und der Seinigen Vorhaben dem Bischof von Lüttich, (unter welchem der Churfürst Ernst von Cöln gemeint wird,) vorzubringen, und zu versuchen; ob Er nicht dasselbe befördern könnte. Zu dem Ende habe Er bewilligen

J. Chr. 1592

J.Chr. gen helfen, daß man dessen Räthe mit Bech
1592 und Geschenken bestechen sollte, damit Sie
desto gutwilliger dazu gebrauchen liessen. Ja n
noch mehr, so habe Er dem Bischof zu Lütt
ansehnliche Kontributionen, auf etliche Ja
lang, von des Domkapituls Städten, Fleck
und Dörfern bewilliget, deswegen auch ihre U
terthanen mit Schatzungen belegt, selbige z
Theil bereits eingenommen, und damit zu d
im Erzstifte Cöln obschwebenden, Unruh
Blutvergiessen, Landesverheerungen u
Verderben also geholfen, damit Ihm zu gleic
Absicht, auch in diesem Stifte und Lande n
der geholfen, mithin solch erbärmliches Unwe
auch in dieses Land gezogen würde.

Gleicher gestalt ergäben auch die in dieser S
che ergangenen Ackten, was der von Theng
in Person, bey den Landständen und bey
Stadt Straßburg öffentlich, zu geschweig
was hinterrucks und Ihnen unwissend gesche
seyn möge, sich öfters unterfangen habe, S
und ihre Sachen zu verunglimpfen und dage
seinem pracktirischen Vorhaben einen Sche
zu geben. Ob nun nicht hiebey die Absicht g
wesen, Sie und die Stadt und die Landstän
welche dem von Thengen nicht anhangen, u
die Exekutoren des päbstlichen Bannes nic
seyn wollen, bey dem Kayser in Verdacht zu z
hen, als ob man Ihm vorsetzlich zuwider handl
möchten alle Ehrliebende beurtheilen? Dem vo
Thengen und seinen Anhängern müsse ihr eig
nes Gewissen sagen, daß Sie sich nicht einma
sondern öfters unterstanden hätten, Sie, die Stad
und die Landstände zusammen zu hängen,
Er nemlich, alles andere nicht zu gedenken, zu de
End

Ende, seine ehrenrürige Schrift auf die Pfalz *) J. Chr. 1592
zu Straßburg geschickt, und sie in vollem Rathe zu verlesen begehrt habe. Ferner möchte ein Jeder darüber urtheilen: ob nicht Sie, die Evangelischen Domherren, von dem von Thengen und seinen Anhängern, anfangs seyen beschuldiget worden, daß Sie die Stiftskleinodien entwandt hätten, um Sie dadurch, insonderheit bey dem Rathe und der Bürgerschaft, verhaßt zu machen, und es dahin zu richten, daß im ersten Anlaufe etwas wider die Evangelischen möchte vorgenommen werden, welches denselben zu grossem Schaden, hingegen Jenen zum merklichen Vortheil gereicht hätte? Aus dieser wahrhaften Erzälung aber möchten der von Thengen und sein Schriftdichter abnehmen, daß nicht der Urheber ihres Mandats, sondern der von Thengen selbst gar sehr geirrt habe, wenn Er dafür halte, als sey Ihm unmöglich, bey dem Rathe wider dessen Stadt, und bey den Landständen wider dieselben, Beschwerungen und Prackticken anzurichten; zumal da es Jenen nichts ungewönliches sey, Uneinigkeiten und Spaltungen im Rathe und in der Stadt, wie auch bey den Landständen zu erregen, und dieselben wider Sie und ihre eigene Wohlfahrt zu gebrauchen, welchem Unheil aber bisher, durch fleissige Aufsicht sey gewehrt worden. Was übrigens hiebey auch noch von Einnehmung des Bruder- und Gürtler-Hofes, zu ihrer Verunglimpfung, sey eingestreuet worden, hätten Sie schon längst, in ihren vorigen Schriften, beantwortet, und wollten auch alles, was Sie dißfalls gethan, besser, als der von Thengen und sein Anhang, welche, seit dieser erweckten Unruhe, fast alle järliche Stifts-

*) So hieß das Rathhaus zu Straßburg.

J. Chr. 1592

nicht allein selbst zusehen, wie Er bestehen
wenn diese Fürsten und Herren erfahre
den, daß Er Sie so fälschlich und betrüglic
tergangen habe, sondern auch wie Er d
Ihm begangenen Meineid, nun bald vo
Richterstuhle GOttes, verantworten
Daß Er aber 3) ferner zu verstehen gebe,
den, von dem Domkapitul aufgenom
Evangelischen Fürsten und Herren,
Investitur würde willfahrt, und sich da
geneigt erzeigt haben, wenn Sie bey Ih
seinem Anhange um die Präbenden sich
der hätten, wären zwar wohl scheinbare V
die zu seiner Entschuldigung nicht uneb
ren. Allein es sey gewiß, daß es nur
Worte wären, die zu dem Ende ausge
würden, um den Leuten Brillen aufzu
Denn daß des von Thengen und seiner A
ger gewisse und eigentliche Meinung sey,
Catholische auf das Stift aufzunehmen
hingegen die Evangelischen abzuschaffen
oben, aus ihrem eigenen Protokolle, ge
erwiesen und dargethan worden.

Die neunte in Ihrem Mandate ent
Ursache sey, daß der von Thengen die V
nungen des Domkapituls verachtet habe
ches Er auch gestehe, aber damit zu beschö
vermeine, weil dem von Solms nicht g
hätte, Ihm, als dem ältesten und vorn
sten Prälaten, zu gebieten, und sich einer
periorität über Ihn und seine Anhänger
Er das Kapitul nenne, anzumassen †).
es sey bereits weiter oben nothdürftig aus
worden, daß der von Solms, was Er d

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande,
und 31 sq.

gethan, nicht als eine Privatperson, auch nicht allein, sondern es als Statthalter des Dekanats, im Generalkapitul, nebst noch sechs andern Fürsten und Herren, die gemeinschaftlich dahin geschlossen hätten, gethan habe. Jngleichen, daß es mit dem Angeben des von Thengen, daß Er nemlich die Prälaten und den mehrern Theil der Kapitularen auf seiner Seite habe, und Sie das rechte Kapitul seyen, ganz anders beschaffen, vielmehr das Gegentheil wahr sey, und der von Thengen, nebst seinen wenigen Anhängern für nichts anders, als für ausgewichene Kapitularen, die sich von ihrem ordentlichen Kapitul abgesondert hätten, und ihre Zusammenkünfte für unziemliche Konventikel, und verbotene Winkelkapitul und Konspirationen zu halten wären. Ferner sey genugsam erwiesen und dargethan worden, was zehntens in ihrem Mandate gesetzt sey, daß nemlich der von Thengen ganz unruhig und unfriedsam sich bezeigt, und das friedliche Herkommen im Stifte, wie auch seine Pflicht und vorige Religion vergessen habe; mithin sey es unnöthig solches hier zu wiederholen. Es sey auch ohne allen Grund, was Er hiebey den von Solms fälschlich bezüchtige *), da Er dessen Selbst schuldig sey, und es nun gerne auf den Grafen von Solms schieben wolle, wovon aber das Gegenspiel genugsam erwiesen worden.

J. Chr. 1592

Betreffend nun die eilfte Ursache ihres Mandats, daß nemlich der von Thengen dem Kapitul, der Kammer und dem Chorhofe mit verschiedenen Geldsummen, und unter andern mit dem

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 8 sq. und 31.

J. Chr. 1592 dem **Kaufschilling** eines verkauften Kap-
fes, **verhaftet** sey, und selbige noch nic
richtet habe; so **gebe** zwar derselbe **vor**,
solche **Schulden abgetragen**, sich **mit** d
pitul und **Chor verglichen**, könne auc
fenden Falls darüber **Quittungen aufwe**
allein solches alles sey **ohne Grund**. Den
mit den **Stiftsprotokollen** zu **beweisen**,
die **Kapitulschulden niemals abgetrag**
dern dieselben **unberichtiget** gelassen. Ei
che **Beschaffenheit** habe es auch 2)
**Chorschulden**, indem Sie, mit seinem
längst an die **Deputaten** des **Chors** erl
**Originalschreiben**, das **Gegentheil** d
könnten. Es hindere auch nicht, daß Er
**Ausflucht** anführe: Er habe sich mit etl
ner **Anhänger**, wie auch mit etlichen ver
aber ungehorsamen, **Deputaten** des **Ch**
wegen **verglichen**, indem solches **wenig**
**Entschuldigung** diene, weil es *Res in*
*acta* sey, und **von denen verhandelt** wo
dazu **nicht befugt** gewesen. 3) Den A
der im **Bruderhofe** gefundenen **We**
**Früchte** belangend, sey derselbe dem **vor**
**gen nicht heimgestellt**. Hingegen sey
den publicirten **Ackten offenbar**, daß
**Thengen** und sein **Anhänger** den ans
**Vorrath** an **Baarschaft** und anderm
**Bruderhofe** gewesen, und daselbst bleib
dergestalt **spolirt** haben, daß Sie Ihn
**Evangelischen Domherren**, nicht me
einen **falschen Pabstkopf** oder **Bonon**
**terlassen** hätten.

†) S. weiter oben in diesem XVII. Band
und 31 sq.

Weil nun aber 5) die Freyheiten, das Herkommen und die Gerechtigkeit des Kapituls bisher von Ihnen wären vertheidiget und erhalten worden, wie noch itzo geschehe, auch solches ohne Kosten nicht habe geschehen können; so seyen die Kapitulsachen, wie seit undenklichen Jahren her in dem Stifte gebräuchlich gewesen, und auch, auf gleiche Art, vorhin von dem Gegentheil jederzeit geschehen, auf dessen Kosten geführt worden. Es wären auch die vorgefundenen Früchte so wenig zu des Graf Hermann Adolfs, oder eines Andern von Ihnen privat Nutzen verwandt worden, daß sogar Keiner von Ihnen, in etlichen Jahren, die gewönliche und schuldige Residenzgefälle genossen hätte, nur, damit die Stifts-Freyheit und Gerechtigkeit erhalten werden könnte, und dergleichen boshaften Sykophanten und Verläumdern, wie der von Thengen sey, alle Anleitung und Ursache zu dergleichen Auflage und Deutung, als ob Sie ihren privat Nutzen hiebey hauptsächlich gesucht hätten, abgeschnitten und verhütet würde. Hingegen aber hätten 6) der von Thengen und seine wenige Anhänger, nebst dem entäusserten ansehnlichen Vorrathe an Baarschaft und anderm, worunter auch das kostbare Kleinod des Einhorns sey, seit dieser von Ihnen erregten Unruhe, weit mehr von den järlichen Stifts-Früchten, Wein und andern Zinsen und Gefällen, mit Hülfe des Bischofs, eingenommen, und noch dazu die Unterthanen des Kapituls mit unbilligen und grossen Schatzungen belegt, auch solches alles theils in ihren privat Nutzen, theils zu dieser ihrer Unruhe, theils auch zu dem Cölnischen und dergleichen Landesverderben verwandt, also daß Sie, die Evangelischen Domherren, solcher

J. Chr. 1592

J. Chr. 1592 dem Kaufschilling eines verkauften Kap
fes, verhaftet sey, und selbige noch ni
richtet habe; so gebe zwar derselbe vor,
solche Schulden abgetragen, sich mit d
pitul und Chor verglichen, könne auc
fenden Falls darüber Quittungen aufwe
allein solches alles sey ohne Grund. De
mit den Stiftsprotokollen zu beweisen,
die Kapitulschulden niemals abgetrag
dern dieselben unberichtiget gelassen. E
che Beschaffenheit habe es auch 2)
Chorschulden, indem Sie, mit seinem
längst an die Deputaten des Chors er
Originalschreiben, das Gegentheil d
könnten. Es hindere auch nicht, daß Er
Ausflucht anführe: Er habe sich mit et
ner Anhänger, wie auch mit etlichen ve
aber ungehorsamen, Deputaten des Ch
wegen verglichen, indem solches wenig
Entschuldigung diene, weil es *Res in
acta* sey, und von denen verhandelt wo
dazu nicht befugt gewesen. 3) Den A
der im Bruderhofe gefundenen We
Früchte belangend, sey derselbe dem vo
gen nicht heimgestellt. Hingegen sey
den publicirten Ackten offenbar, daß
Thengen und sein Anhänger den an
Vorrath an Baarschaft und anderm
Bruderhofe gewesen, und daselbst bleib
dergestalt spolirt haben, daß Sie Ihn
Evangelischen Domherren, nicht m
einen falschen Pabstkopf oder Bonon
terlassen hätten.

†) S. weiter oben in diesem XVII. Band
und 31 sq.

Weil nun aber 5) die Freyheiten, das Herkommen und die Gerechtigkeit des Kapituls bisher von Ihnen wären vertheidiget und erhalten worden, wie noch itzo geschehe, auch solches ohne Kosten nicht habe geschehen können; so seyen die Kapitulsachen, wie seit undenklichen Jahren her in dem Stifte gebräuchlich gewesen, und auch, auf gleiche Art, vorhin von dem Gegentheil jederzeit geschehen, auf dessen Kosten geführet worden. Es wären auch die vorgefundenen Früchte so wenig zu des Graf Hermann Adolfs, oder eines Andern von Ihnen privat Nutzen verwandt worden, daß sogar Keiner von Ihnen, in etlichen Jahren, die gewönliche und schuldige Residenzgefälle genossen hätte, nur, damit die Stifts-Freyheit und Gerechtigkeit erhalten werden könnte, und dergleichen boshaften Sykophanten und Verläumdern, wie der von Thengen sey, alle Anleitung und Ursache zu dergleichen Auflage und Deutung, als ob Sie ihren privat Nutzen hiebey hauptsächlich gesucht hätten, abgeschnitten und verhütet würde. Hingegen aber hätten 6) der von Thengen und seine wenige Anhänger, nebst dem entäusserten ansehnlichen Vorrathe an Baarschaft und anderm, worunter auch das kostbare Kleinod des Einhorns sey, seit dieser von Ihnen erregten Unruhe, weit mehr von den järlichen Stifts-Früchten, Wein und andern Zinsen und Gefällen, mit Hülfe des Bischofs, eingenommen, und noch dazu die Unterthanen des Kapituls mit unbilligen und grossen Schatzungen belegt, auch solches alles theils in ihren privat Nutzen, theils zu dieser ihrer Unruhe, theils auch zu dem Cölnischen und kläglichen Landesverderben verwandt, also daß Sie, die Evangelischen Domherren, sol-

J. Chr. 1592

J. Chr. 1592 cher unverantwortlichen Verschwendung, Mi[
brauches und aller anderer Schaden wegen, w[
mit der Graf von Thengen und seine Anhänge[
durch ihre gestiftete Unruhe, das Kapitul [
Nachtheil gebracht hätten, das nöthige dem K[
pitul vorbehielten, um sich dessen an Ihne[
als den einzigen Verursachern, zu seiner Zeit, [
erholen.

Soviel endlich den deponirten Kriechin[
schen Zinsbrief betreffe, den der von Theng[
hätte abhanden kommen lassen, und Sie in [
rem Mandate als die zwölfte und letzte Ursac[
angezogen hätte *); so wären Sie zwar nicht [
Abrede, und wiesen es auch die Protokolle au[
daß, in Beyseyn der von dem von Thengen [
nannten Domherren, kapitulariter sey beschlo[
sen worden, dem von Hohensaxen solchen Bri[
verabfolgen zu lassen. Allein es stünde die Kla[
sul dabey, welche der von Thengen auslass[
und also die Protokolle, wie der Teufel die he[
lige Schrift, anführe, daß man dem von Ho[
hensaxen den Brief, auf genugsame Vers[
cherung und Schadloshaltung, verabfolge[
lassen solte. Darüber aber sey der von Theng[
zugefahren, weil Er damals die Schlüssel z[
Kammer gehabt hätte, und habe solchen Zin[
brief, ohne alle Versicherung, wider d[
Dekret des Kapituls, abhanden kommen lasse[
und ihn seinem Vetter zugestellt.

Aus dieser wahrhaften und gegründet[
Erzälung, wie auch aus den in ihrem Manda[
enthaltenen zwölf Ursachen könne Jedermann sp[
ren, daß Sie, die Evangelischen Domherre[
samt ihrem, im jüngsten Generalkapitul, gew[
sene[

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. [
und 32 sq.

em Dekanats-Statthalter, dem Grafen J. Chr. 1592
ermann Adolf von Solms, Sich zu dem
n Thengen keineswegs genöthiget, son-
n, daß Sie vielmehr, von Amts und Obrigkeit
gen, gezwungen gewesen, ja Eides und Pflicht
ber gedrungen worden, wider Ihn, wegen
er vielfältigen Mißhandlungen, die Gebühr
zunehmen. Mithin hätte demselben nicht
hürt, Sie und ihren Mitbruder, den gedach-
Grafen Hermann Adolf von Solms, so
sseliger Weise zu verläumden, und sogar der-
gen nicht zu verschonen, die bereits in GOtt
entschlaffen wären. Nun hätten Sie zwar
und jedes Thengische erdichtete und in Ewig-
unerweisliche Angeben nothdürftig wider-
, und lebten der gänzlichen Hofnung, daß ein
er, dem diese ihre Vertheidigung und Ge-
bericht zu Gesichte komme, leicht sehen wer-
wie es mit diesem ganzen Handel beschaf-
sey, und daß des von Thengen unerfindliches
geben nichts, als lauter boshafte Verläum-
gen, die gar nicht zum Frieden, sondern
hr zum Verderben, Unfrieden und fernern
eitläuftigkeiten dienten, enthalte. Indessen
wollten Sie doch allem und jeden, was in des
Thengen ehrenrürigen Schandschrift, wi-
Sie und den Grafen Hermann Adolf von
lms, mit Unwahrheit, ausgegossen, und un-
die Leute gesprengt worden, nochmals wider-
ochen, und dem von Thengen, als dem Ur-
er, solches zurückgewiesen, auch Ihn solang
derjenigen, wofür Er Sie und den Gra-
von Solms fälschlich ausgegeben, gehalten
en, bis Er mit Wahrheit erweise, daß Sie
der Dekanats-Statthalter ihres Kapituls

J. Chr. an demjenigen Schuld sey, dessen Er Sie
1592 Unwahrheit, bezüchtige.

Zuletzt erklärten und bezeugten die E
gelischen Domherren vor dem, in das Ka
gerufenem Notarius und den erbetenen Ze
daß an allen solchen unchristlichen und unb
Zulagen, die der von Thengen, in seiner
cirten Handlung, ausgestossen, Ihnen und
sämtlichen Mitkapitularen Gewalt und
recht geschehe. Hiernächst ertheilen Sie dem
fen Hermann Adolf von Solms, das wah
und erweisliche Zeugniß, daß Er, die viele
über, die Er auf dem Stifte gewesen, sic
allein überhaupt seinem gräflichen Herkon
gemäß, ehrlich, friedliebend und in sei
kannten Religion unverweislich verhalten
dern auch, mit besonderer Wohlmeinung,
und Ernste, den hergebrachten Wohlstan
die Gerechtigkeiten des Stiftes zu erh
und auf die Nachkommen fortzupflanzen
mit höchstem Fleisse und ohne einigen privat
bemühet, und dagegen den sehr gefärlichen pä
chen Anschlägen und Pracktickcn des
Thengen, womit daß Domkapitul dem
des Pabstes unterworfen, und alle Evan
sche Königliche, Churfürstliche, Fürs
und Gräfliche Häuser ausgeschlossen
wollen, sich nicht allein rechtmässig und billi
derſetzt, sondern auch selbige abzuwenden
also allen fernern, diesem Stifte, Stad
Lande sonst erfolgten, Pracktiken und
zeitig vorzubeugen, sich zum treulichsten un
sten beflissen habe. Daher hielten Sie sic
schuldig, den öfters gemeldeten Grafen
wesenen Dekanats-Statthalter, dem we

J. Chr. 1592

ter Kapitulsachen und Dekreten, durch den abtrünnigen Grafen von Thengen, mit Verläumdungen zugesetzt worden, zu vertheidigen und zu vertreten. Die Thengischen Verläumdungen aber zögen Sie sich schmerzlich zu Gemüthe, und behielten sich vor, dieses alles, wie es unter Fürstlichen und Gräflichen Personen hergekommen sey, mit Hülfe und Beistand ihrer Eltern, Verwandten und Freunde, zu ahnden. Den Notarius endlich wollten Sie hiemit requiriren, diese ihre, unter dem Kapitulsinnsiegel ausgefertigte, nothwendige Vertheidigung und Verantwortung dem von Thengen, oder seinen Befehlshabern fordersamst zu insinuiren, und Ihnen, zum Zeugniß der Wahrheit, ein oder mehr Instrumente darüber aufzurichten.

(9. Jan. st. ver. 1590.)

Es ist, etwas weiter oben °), bey dem vorigen Jahr 1589., der, von einigen Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen, an den Kayser, abgeschickten Gesandtschaft, der von denselben, auch in dieser Straßburgischen Angelegenheit gethanen Vorstellung, und der darauf erhaltenen Resolution gedacht worden. Da diese gar nicht nach dem Wunsche der Evangelischen Fürsten und Stände ausgefallen war; so schickten die drey Evangelischen Churfürsten von Pfalz, Sachsen und Brandenburg, das Jahr darauf, von neuem Gesandten an den Kayser nach Prag, welche Ihm sowohl wegen der Straßburgischen Sache, als auch anderer Religions-Beschwerden halber, abermalige Vorstellungen thun, und um die Einstellungen der, wider die Evangelischen Domherren ergangenen Dekrete, ansuchen mußten. Weil aber zu

(1590.)



°) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 37 sq.

J. Chr. 1592 gleicher Zeit auch Gesandten von drey geistlichen Churfürsten von Maynz, Trier und Cöln, ingleichen von den Erzherzogen von Oesterreich, den Herzogen von Bayern und den meisten katholischen Bischöfen nach Prag kamen, welche auf die Exekution der päbstlichen und kayserlichen Mandate drungen; so richteten Jene wiederum nichts aus, und der Kayser ließ es bey seiner vorigen Resolution bewenden [p]). Dieser, in dem Hochstifte Straßburg fortdaurende Streit verursachte noch eine andere Verwirrung, daß nemlich die Anzahl der Domherren von beiden Partheyen zunahm. Sobald nemlich Einer, von dem einen oder andern Theil, mit Tode abgieng, so nominirte und erwälte ein jeder Theil einen Andern von seiner Religion an des (1591.) Abgegangenen Stelle [q]). Das Jahr darauf (19. May.) starb der bisherige Domprobst, Graf Ladislaus Christof von Nellenburg und Thengen, zu S. Peter bey Oberkirch, als der Letzte seines sehr alten Geschlechtes, an welchem die Catholische Parthey vieles verlohr [r]). An seine Stelle erwälten

p) Von dieser Gesandtschaft ist umständlich gehandelt worden im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 411 454., und zwar besonders von dieser Straßburgischen Sache, S. 419. n. 13., S. 431 f. und 442.

q) Herzog, *l. c.*, L. IV. p. 129.

r) *Laguille*, l. c., P. II. L. VI. p. 61. b. Cf. Friedr. Lucä des H. R. R. uralter Graffen Saal, P. II. p. 1054. Die Landgrafschaft Nellenburg hatte, bereits im J. 1465., Hans, Graf von Thengen, an den Erz.H. Sigmund von Oesterreich, für 37905. rheinische Gulden, verkauft, und Kayser Carl der V. kaufte, im J. 1542. vom Grafen Christof von Thengen auch die Herrschaft Thengen für 8310. Gulden; S. A. F. Büschings neue Erdbeschreibung, P. III. 1. Band, p. m. 389.

ählten nun die Catholischen Domherren den Herzog Ferdinand von Bayern wiederum zum Domprobste, die Evangelischen aber den braunschweigischen Prinzen Joachim Carl, einen Bruder des regierenden Herzogs zu Braunschweig-Wolfenbüttel und Bischofs zu Halberstadt, Heinrich Julius [s]). Und im folgenden Jahr starb dann auch der bisherige Bischof Johannes, ein geborner Graf von Manderscheid zu Elsaßzabern, und vergrösserte, durch seinen Tod, die bisherige Trennung in dem Bisthume Straßburg [t]).

J. Chr. 1592

1592 22 Apr. st. vet. 2. May st. n.

Die Catholischen Domherren machten dem Kayser das Absterben ihres Bischofs sofort bekannt, empfalen Ihm das Stift, baten sich dessen Rath und Beystand wider ihren Gegentheil aus, und thaten deshalb auch einige Vorschläge. Der Kayser antwortete Ihnen sogleich aus Prag, daß Er den unversehenen Todesfall des Bischofs sehr ungerne vernommen hätte, weil Er an Ihm einen getreuen, gehorsamen und friedfertigen Fürsten verloren habe, der nicht allein dem Stifte, sondern auch dem gemeinen Wesen und der wahren catholischen Religion, wenn Er länger gelebt hätte, in viele Wege

28 Apr. st. vet. 8. May st. n.



s) Herzog, *l. c.*, L. IV. p. 129.

t) *Chytraeus* in Saxonia, L. XXIX. p. m. 851. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 268. *Lundorpii* Continuatio Jo. *Sleidani* etc., T. II. L. XXXII. p. m. 868. Fr. *Guillimannus* de Episcopis Argentinensibus; (Friburgi Brisgoiae, 1608. 4.) c. 74. p. 458. *Schadaeus* in Continuatione *Sleidani*, P. III. L. XVII. §. 25. p. m. 459. Graf von Khevenhüller in Annal. Ferdinand., T. III. ad h. a. p. m. 996. *Laguille*, l. c., P. II. L. VII. p. 66. und Köhlers Münzbelustigungen, P. XX. n. 2. p. 13.

J. Chr. 1592

Wege hätte nützlich seyn können. Weil aber das Stift, durch solchen Abgang, der Unruhigen halber, über die bereits ausgestandene vielfältige Bedrängniß, in die höchste Gefahr gerathen möchte; so wüßte Er dazu für dißmal keine andere Mittel, als eben die von Ihnen angezeigten. Er erbiete sich also, und bemühe sich schon würklich um ansehnliche und taugliche Kommissarien, um denselben die Einnehmung, Huldigung und Bewahrung des Stiftes, in seinem Namen, bis zu ihrer neuen ordentlichen Wahl, zu befehlen. Mittlerweil wolle Er Sie ermahnen, fleissig und ernstlich dahin zu sehen, daß die Städte, Flecken und Dörfer des Bisthumes in guter Verwahrung gehalten, und ohne sein Wissen und Befehl Niemanden, wer Er auch sey, geöfnet und abgetreten würden. Uebrigens aber sollten Sie sich gegen seine Kommissarien, bey ihrer Ankunft, so betragen, wie es die Nothdurft und Wohlfahrt des Stiftes erforderte; wobey Er sich den gebetenen Schutz und Schirm allezeit wolle befolen seyn lassen. An den Rath der Stadt Straßburg aber erließ der Kayser gleichfalls ein Schreiben, des Innhaltes: es würde demselben sowohl das unlängst erfolgte Absterben des B. Johanns von Straßburg, als auch dasjenige bekannt seyn, was für gefärliche Anschläge etliche dasige unruhige Domherren, Innhalter des Bruderhofes, vorlängst auf das Bisthum gemacht hätten, die Sie itzo ohne Zweifel, nach Abgang des ordentlichen Hauptes, weiter fortzusetzen, sich unterstehen würden. Es sey Ihm auch hinterbracht worden, daß Sie sich bereits vor diesem um Kriegsvolk beworben, und bey der Stadt um Hülfe und Zuzug angesucht haben sollen. Nun könne Er zwar nicht in den

30 Apr. st. vet. 10 May st. n.

Gedan-

danken stehen, daß die Stadt sich solcher ver- J. Chr. 1592.
nen Ungebühr und Thathandlungen der
uderhöfischen, wider die R. O. und A.,
de theilhaftig machen. Weil man aber aus
ier bisherigen Verhalten soviel bemerkt habe,
der Muthwille und das Prackticiren bey
en kein Ende nehmen wolle, bis Sie dieses
Stift ganz zu Grunde richteten; so habe Er,
Kayserlichen Amtes wegen, den Rath
lich ermahnen, und Ihm befehlen wollen,
Bruderhöfischen nicht allein, in ihren fried-
gen Handlungen, keinen Beyfall zu geben,
ern vielmehr Sie davon ab- und zur Ruhe,
ihren dem Stifte geleisteten Eiden und
ichten anzuweisen [u]).

Mittlerweil schickten sich die sogenannten
uderhöfischen oder Evangelischen Dom-
ren zur Wahl eines neuen Bischofs an, und
H. Joachim Carl von Braunschweig-Lü-
urg - Wolfenbüttel erließ an die, zu El- 26 Apr. f. 6. May.
zabern sich aufhaltende, Catholische Dom-
ren ein Schreiben, des Innhaltes: Er habe
er Tagen das Ableben ihres B. Johann, mit-
ig und ungerne, vernommen. Nun müßte diese
edigte Stelle, mit der Zeit, durch eine ordent-
e und einhellige Wahl, wieder ersetzt werden;
in Er erinnere sich der, nunmehro seit einigen
hren her, gedauerten sehr schädlichen Trennung
Domkapitul, daher Er besorgen müßte, daß
durch grosse Weitläuftigkeiten dem Stifte
d ganzen Lande, den armen und unschuldigen
Unter-

u) S. die Beylagen, n. 5. et 7., in der nächstfolgen-
den Note b) anzuführenden Erklärung, des Frey-
herrn zu Kriechingen rc., und *Schadaeus*, l. c.,
P. III. L. XVII. §. 30-32. p. m. 465 sq.

J. Chr. 1592

Unterthanen aber grosses Verderben zuwachsen möchte, wofern nicht solche, durch freundliche und billige Mittel, soviel möglich beygelegt, oder zum wenigsten die Affeckten so gemässiget würden, daß dieselben, bey Wiederbesetzung des erledigten Hauptes dem friedlichen Wesen und gemeinen Wesen nicht vorgezogen würden. Ob Er nun gleich der Geschäfte und Handlungen des Kapituls, aus Mangel der in den Statuten bestimmten Jahre seines Alters, sich bisher nicht hätte annehmen können, nunmehro aber dieselben völlig erreicht habe; so erkenne Er Sich, Pflichten halber, schuldig, dasjenige befördern zu helfen, was zu Verhütung des endlichen Unterganges und Verderbens dieses uralten Stiftes, und zur Wiederpflanzung eines guten friedlichen und vertraulichen Wesens immer dienlich seyn möchte. Sie, die Catholischen Domherren, möchten daher, nebst ihren zu Straßburg residirenden Mitkapitularen dieses Werk, mit getreuem und friedlichem Eifer, erwägen helfen, und GOtt die Ehre geben, damit zuförderst das von Alters her gewesene vertrauliche und brüderliche Wesen unter den Kapitularen des hohen Stifts wieder ergänzt und in den vorigen Stand gesetzt, und hiernächst die armen Unterthanen und die ganze Nachbarschaft, vor allem Unheil und Schaden, bewahrt werden möchte. Solches aber würde nicht besser geschehen können, als wenn in dem gewönlichen und ordentlichen Orte zur Wahl geschritten, und dem Stifte ein solches Haupt vorgesetzt würde, welches demselben, dem Domkapitul und dem ganzen Lande eine Zierde seyn und ein Vater des Vaterlandes genannt werden könne; wie Sie dann alle, solches zu thun, und emsig

dahin

dahin zu trachten, vor GOtt und der Welt schuldig wären, und auch ihr Eid und Pflicht Sie dazu anwiesen. Ob Sie nun gleich der gänzlichen Zuversicht lebten, daß Jene mit Ihnen in allen Stücken einig seyn würden; so wollten Sie doch dieselben ersuchen, Ihnen, bey dem Ueberbringer dieses, ihr rathsames Bedenken zu eröfnen v). — J. Chr. 1592

Einige Tage nachher schrieb der gewesene Churfürst von Cöln, Gebhard Truchseß, als Domdechant, in seinem und des Domkapituls Namen, an den Catholischen Mitkapitularen und Domküster, den Grafen Eberhard von Manderscheid-Blankenheim, und vermutlich auch an die übrigen: es wäre, durch den unversehenen und schnellen Todesfall des B. Johann, nunmehro dazu gekommen, daß das Domkapitul, bey den Pflichten, womit es dem Stifte und gemeinen Wesen verwandt sey, zur ordentlichen Wahl eines andern Oberhauptes, vermöge der Statuten und des undenklichen Herkommens des Stiftes, werde schreiten müssen. Obgleich nun vorgedachter Graf, mit etlichen wenigen Andern, nunmehro eine ziemliche Zeit her, Sich von dem Kapitul zu Straßburg, unnöthiger Weise, abgesondert, und hierinn den Vorbildungen, Bedrohungen und Vorgeben des verstorbenen Bischofs, ihres Erachtens, zuviel Gehör und Raum gegeben, wovon dem Stifte und dessen Angehörigen, wie auch dem ganzen Bezirke eine nicht geringe Zerrüttung, Schaden und Nachtheil verursachet worden, und aus der längern Beharrung in solcher unnöthigen Absonde- — 1. (10.) May.

v) S. die erst angeführte Erklärung rc. des Freyherrn zu Kriechingen rc., in den Beylagen, n. 1. und *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 33. p. m. 466 sq.

J. Chr. 1592

sonderung und Trennung der endliche Untergang und das Verderben des ganzen gemeinen Wesens und Wohlstandes zu erwarten wäre; so wollten Sie doch hoffen, daß sich nunmehro der Graf Eberhard, aus solang gehabter täglicher Erfahrung, eines Bessern besinnen werde. Ja wenn auch gleich zwischen Ihm und dem verstorbenen Bischof, zur Beharrung ihres gefaßten und unfreundlichen Vorhabens, etwa besondere Verpflichtungen und Zusagen möchten vorgegangen seyn; so wären doch dieselben nicht allein den hergebrachten Statuten und Ordnungen des Stiftes zuwider, und daher an sich selbst unkräftig und nichtig, sondern sie wären auch nunmehro, durch den Tod des Bischofs, gänzlich vernichtet, aufgehoben und erloschen; dagegen aber der Graf dem Stifte, dessen Geschäften und dem gemeinen Wesen, seit seiner Aufnahme und erlangten Aemtern, bisher verbunden geblieben, und noch sey.

Damit nun, zumal bey dem bereits vorgefallenen schnellen Falle, dem ferner bevorstehendem Unheil, einer grössern Zerrüttung und gemeinem Landesverderben, soviel an Ihm gelegen, abgewehret, dagegen aber eine gute und vertrauliche Zusammensetzung und Einigkeit wieder gepflanzt, und alles eingerissene Mißtrauen gemildert und aufgehoben werden möge, so wolle Er Ihn, den Grafen Eberhard, an seine dem Stifte und gemeinem Wesen geleistete Pflichten erinnert, und dabey ermahnt haben, sich auf die Zeit, die Ihm zur ordentlichen Wahl eines andern Oberhauptes zeitig zu wissen gemacht werden solle, nicht abzusondern, sondern deshalb schuldigen Gehorsam zu leisten. Inzwischen aber möchte Er, für Sich selbst, nichts unternehmen, noch eini-

einigen Vorschub, Rath oder Hülfe zu irgends einer Sache thun, oder bewilligen, was diesem uralten Stifte an seinen undenklich hergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten und Immunitäten, oder auch dessen Statuten und Ordnungen, und seinen darauf geleisteten Eiden in etwas zuwider, ungemäß, abbrüchig und nachtheilig seyn möchte. Am wenigsten aber möchte Er etwas thun oder veranlassen, weshalb man sich über Ihn künftig zu beklagen, oder sich an Ihm zu erholen, befugte Ursache haben möchte. Solches diene nun zuförderst zur Erhaltung und Fortpflanzung der von ihren Vorfahren, auf Sie und Ihn, den Grafen Eberhard, von undenklichen Jahren, hergebrachten Würde und Wohlstandes dieses herrlichen Stiftes, und dann auch demselben und den Seinigen, bey der Nachkommenschaft, zu besonderm Ruhme, vornemlich aber zur Abwendung mehrern Unheils. Uebrigens aber wären Er, der Domdechant, und das ganze Domkapitul erbietig, an Sich nichts mangeln zu lassen, was zum Frieden und Wohlstande zuträglich und rathsam erachtet werden möchte [w]).

J. Chr. 1592

Dieses Schreiben des Gebhards Truchseß liessen die Catholischen Domherren unbeantwortet. Hingegen aber antworteten Sie dem Domprobste und H. Joachim Carl aus Elsaßzabern, daß Sie Ihm zwar für sein bezeigtes Mitleiden über das Ableben des gewesenen B. Johanns, wie auch für sein wohlgemeintes Anbieten dankten; in Hofnung, daß Er gesinnt seyn würde, in die Fußstapfen seiner Vorfahren aus

7. (17.) May.

w) S. die Beylage, n. 2., zu der Erklärung rc., des Freyherrn zu Kriechingen rc., und *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 34. p. m. 467 sq.

J. Chr. 1592 aus dem Hause Braunschweig, die auf d
Stifte gewesen, zu treten, und das Stift, b
seinem Herkommen und Wesen, wobey es m
lich zugenommen, mit Ihnen erhalten und ret
zu helfen, welches Ihm, bey allen friedlieb
den hohen und niedern Standespersonen,
auch bey den Nachkommen, eben so, wie sei
Vorfahren, rühmlich seyn würde. Soviel a
die Wiederbesetzung der nunmehro erledig
Bischöflichen Stelle belange, und was desh
der Herzog Sie habe erinnern wollen; so kö
ten Sie Ihm nicht verhalten, daß Sie, für i
Personen, bey dem nun etliche Jahre her
dauerten Mißverständniß, ihre Affeckten d
gestalt gemässiget hätten, daß, so sehr man S
auch beleidiget habe, Sie dennoch, zur Erh
tung des Friedens und Verschonung der arm
unschuldigen Unterthanen dieses Landes, alles m
Gedult aufgenommen, und GOtt die Sac
heimgestellt hätten. Hierinn hätten Sie au
noch zur Zeit, ihr Gemüth nicht geändert, so
dern wären beflissen, und erkannten sich schuldi
in diesem Werke, besonders in Ersetzung d
Stiftshauptes, mit Hintansetzung aller pr
vat Affeckten, vornemlich dahin zu sehen, d
das Stift wieder mit einem solchen Oberhaup
und Vorsteher versehen würde, der sich, m
christlichem Eifer und Ernste angelegen seyn lies
zuförderst die Ehre GOttes, sodann die wohl he
gebrachten alten Gebräuche, Ordnungen, St
tuten und Gerechtigkeiten, endlich die ewige u
zeitliche Wohlfahrt der Stifts-Unterthane
und Angehörigen, wie auch die Ruhe und d
Frieden sowohl des Stiftes, als auch des gem
nen Landes zu erhalten und zu befördern.

Da

Daß nun zur einhelligen Wahl eines J. Chr. 1592
[n]euen Bischofs, nach dem Gutdünken des
[H]erzogs, in dem gewönlichen und ordentli-
[ch]en Orte, worunter Sie den Bruderhof zu
[S]traßburg verstünden, geschritten werden solle,
[wo]llten Sie zwar, für ihre Personen, nichts lieber
[w]inschen, als daß derselbe in seinem alten
[St]ande und Wesen wäre gelassen worden, da-
[mit] Sie, nebst ihren andern Mitprälaten und
[Ka]pitularen, alle nöthige Kapitulsgeschäfte,
[wie] von Alters her, ruhig darinne hätten verrich-
[ten] können und noch verrichten möchten. Da aber
[der]selbe dem Domkapitul, wie auch Ihnen und
[de]n andern Mitprälaten und Kapitularen ihre
[Hö]fe, Häuser, Renten, Gefälle und anderes,
[so] Sie in der Stadt Straßburg gehabt, nicht
[all]ein abgenommen, sondern auch Ihm, dem
[Do]mdechant †), mit allerhand beschwerlichen
[Be]drohungen sey zugesetzt worden; so werde der
[He]rzog, nach seinem hohen Verstande, leicht er-
[me]ssen können, daß es Ihnen bedenklich und
[be]schwerlich, auch bey dem Kayser, und allen
[ka]tholischen Churfürsten, Fürsten und Stän-
[de]n verantwortlich fallen würde, Sich, noch
[zur] Zeit, an diesen Ort zu begeben, jene da-
[selb]st sich Aufhaltende, dem klaren Innhalte des
[de]s R. Religionsfriedens zuwider, für Ka-
[pit]ularen zu halten, mit Ihnen zur Wahl zu
[sch]reiten, und damit einen Anfang zu Schwä-
[chu]ng des Religionsfriedens zu machen. Sie
[bäte]n daher den Herzog, Er möchte Ihnen solches,
[au]s den angeführten Ursachen, nicht verdenken;
da

†) Unter diesem wird der von den Catholischen Ka-
pitularen zum Domdechant erwälte Freyherr Franz
von Kriechingen verstanden.

J. Chr. 1592 da Sie sonst, wofern alle bisherige beschwerlich Neuerungen vermieden, und auf die Stifts Statuten, Gebräuche, Ordnungen und Ge wohnheiten durchaus gesehen würde, an Sic nichts würden ermangeln lassen, was zum Frie den, zur Ruhe, Einigkeit und Wiederbrin gung des vorigen vertraulichen Kapitulswese immer zuträglich seyn möchte [r]).

Da der Domprobst und H. Joachim Car nebst den übrigen Evangelischen Domherren i Bruderhofe aus dieser Antwort ihrer Cathol schen Mitkapitulaten ersahen, daß dieselben si mit Ihnen nicht vereinigen würden; so schritte Sie näher zur Sache, und setzten den 20. (30. May zur Wahl eines neuen Bischofs in der g wönlichen Kapitulstube zu Straßburg an, lu den auch dazu die Catholischen Domherre nochmals ein, von denen aber Keiner erschier

20.(30) May. An dem bestimmten Tage fanden sich nun auch al Evangelische Domherren *) im Kapitulhau ei

r) S. die Beylage, n. 3., zu der Erklärung rc., d Freyherrn von Kriechingen, und *Schadaeus*, l. c P. III. L. XVII. §. 35. p. m. 468-470.

*) Köhler, in seinen Münzbelustigungen, P. XX. 14., sagt, ohne seinen Gewährmann anzuführe indem ich bey den, von Ihm, S. 16., angeführt Schriftstellern davon nichts finde, daß folgen Evangelische Domherren, bey der Wahl d Marggraf Johann Georgs zum Administrat zusammen gehalten hätten: 1) Joachim Carl, zu Braunschweig und Lüneburg, Domprob 2) Gebhard, des H. R. R. Erb-Truchseß v Waldburg, Domdechant, 3) Georg, Graf v Witgenstein, 4) Hermann Adolf, Graf v Solms, 5) Graf Ernst von Mansfeld, 6) Gr Johann Ludewig von Leiningen-Westerbur 7) H. Franz von Lüneburg, (von der Dann bergischen Linie,) 8) Graf Johann Albrec

J. Chr. 1592

, und wohnten im Münster zu Straßburg ter, von dem daran stehenden Prediger und rofessor der Theologie auf der dasigen Unirsität, D. Johann Pappus, über 1 Timoteus III. 2-7., gehaltenen Predigt †) bey, worn Er von den Tugenden und Eigenschaften es wahren Bischofs handelte, und die Kapilaren ermahnte, alle fleischliche Affeckten, einer so wichtigen Sache, die nicht nur Haab d Gut, sondern auch Leib und Seele angehe, beyt zu setzen, blos auf die Ehre GOttes, und f die letzte allgemeine Ankunft Christi zum erichte zu sehen, und mit einhelligen Stimen einen solchen Bischof zu erwälen, welcher iner Seckte verwandt, sondern der reinen ehre, wie dieselbe in der heiligen Schrift, in n drey Hauptsymbolen, den vier ersten allgeinen Concilien und der ersten und ungeänrten A. C. begriffen wäre, zugethan sey, auch

H 2 end-

von Solms, 9) Marggraf August zu Brandenburg, des Administrators Bruder, 10) Johann Georg, Fürst von Anhalt, 11) H. Christof zu Lüneburg, von der Harburgischen Linie, 12) Ulrich, Königlich-Dänischer Prinz, 13) H. Christian von Holstein, und 14) Graf Johann Günther von Mansfeld. Allein ich zweifle gar sehr, daß diese Herren insgesamt bey der Postulation des Marggraf Johann Georgs zugegen gewesen seyen; wenigstens war schon vorher der Graf Georg von Witgenstein gestorben.

†) Der Titul dieser Predigt ist: Eine christliche Predigt von dem Ampt, Tugenden und Wahl eines Christlichen Bischoffs. Vor der Wahl deß — — — Herrn Johann Georgen, Postulirten Administratoris der Stifft zu Straßburg, Landgraven zu Elsaß, Marggraven zu Brandenburg :c. :c. — — gehalten zu Straßburg im Münster, Sambstags den 10. Maii *A. C.* 1592., durch Johannem Pappuß, D.; Straßburg, f. a. 4. 6 Bogen.

J. Chr. 1592 endlich der armen Unterthanen Heil und Wo[illegible]
fahrt suche, und die Laster bey den untüchtig[illegible]
Priestern abschaffe und verbessere. Hier[illegible]
20. (30) May. schritten Sie zur Wahl, und stimmten alle A[illegible]
wesende einmüthig auf den Marggrafen Joha[illegible]
Georg von Brandenburg, des damaligen A[illegible]
ministrators des Erzstiftes Magdebu[illegible]
Marggraf Joachim Friedrichs, zweiten Soh[illegible]
und Enkel des damals noch lebenden Churf[illegible]
Johann Georgs zu Brandenburg, ei[illegible]
fünfzehnjährigen Prinzen, der nicht einmal [illegible]
Kapitul war *), sondern sich nur Studire[illegible]
halber, auf der Universität zu Straßburg a[illegible]
hielt y).

Der junge Marggraf Johann Georg na[illegible]
auch, mit Einwilligung seines Herrn Vat[illegible]
und Großvaters, das Ihm angetragene B[illegible]
22 May st. vet. f. 1. Jun. st. n. thum an, und publicirte, unter dem Titel ei[illegible]
postulirten Administrators des Stiftes [illegible]
Straßburg und Landgrafens zu Elsaß, [illegible]
zu Straßburg datirtes, öffentliches Ausschr[illegible]
b[illegible]

*) Auch dieses sagt Köhler, *l. c.*, p. 13.; allein [illegible]
Administrator und Marggraf Johann Georg [illegible]
sichert Selbst, in seinem, in der nächstfolgen[illegible]
Note f), anzuführendem Edickte, daß Er, s[illegible]
seit etlichen Jahren her, nach gethaner Pr[illegible]
zum Kanonikus des Hochstiftes Straßburg [illegible]
aufgenommen worden, seine Residenz gehab[illegible]
habe, und also *de gremio Ecclesiae* gewesen.

y) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 851. *Th*[illegible]
*nus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 268. *Lund*[illegible]
l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 868 sq. *Gu*[illegible]
*mannus*, l. c., c. 75. p. 459 sq. *Schadaeus*, l[illegible]
P. III. L. XVII. §. 36. p. m. 470. Graf [illegible]
Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad h. a. p. m. 9[illegible]
*Laguille*, l. c., P. II. L. VII. p. 67. und K[illegible]
ler, *l. c.*, P. XX. p. 13.

an alle und jede Räthe, Amtleute, Vasal- J. Chr. 1592
Schultheissen, Bürgermeister, Ge-
tsleute und Unterthanen des Hochstiftes
aßburg, worinn Er ihnen bekannt machte,
nach dem Ableben weiland B. Johanns, der
ndechant und das Kapitul des hohen Stif-
an dem gewönlichen Orte und Kapitul zu
aßburg, die Wahl und Postulation eines
en Hauptes vorgenommen hätten. In der-
wäre nun Er, durch GOttes Schickung, zu
Administrator an des verstorbenen Bi-
fs statt, postulirt und solches den 20. May
vet.) publicirt worden. Er habe auch solche
ulation angenommen, und ermahne und
ete daher Ihnen bey Verlust seiner Gnade und
licher Strafe, daß Sie keinem andern Herrn,
hm, unter was Schein es auch geschehe, bey-
hren und gewärtig sich erweisen, auch seine
fts-Gefälle und Einkommen Niemand
en, als Ihm und seinen Befehlshabern,
folgen, viel weniger sich ungehorsam, wi-
und feindlich wider Ihn und die Seini-
zu erweisen, bereden lassen sollten. Denn
solches geschehen, und von Jemand dawider
andelt werden sollte, würde Er, mit GOttes
der Seinigen Hülfe, seine erlangte Gerech-
eit handhaben, und die Ungehorsamen
Widerspenstigen, nebst ihren Anstiftern
Gehülfen, an Leibe, Haab, Ehre und Gut
lich bestrafen. Dagegen aber wolle Er alle
jede seine gehorsame Unterthanen, Ange-
ige und Vasallen bey ihren Freyheiten,
hten und Herkommen, wider unbillige Ge-
, nach seinem besten Vermögen, schützen und
hirmen, welches Er hiemit, damit sich Nie-
d mit der Unwissenheit behelfen könne, unter

J. Chr. 1592 seinem Innsiegel, und mit seiner Hand [illegible]terschrieben, publiciren lassen wollen [i]).

Bald nach der geschehenen Postulation [illegible] Marggraf Johann Georgs, erließ der Kay[illegible] ehe Er noch von derselben Nachricht hatte, ein [illegible]maliges Reskript aus Prag an die Catholisc[illegible] Domherren, worinn Er Ihnen zu wissen [illegible] daß Er seinem Vetter, dem ErzH. Ferdin[illegible] von Oesterreich, mittlerweil und bis ein ne[illegible] Bischof würde erwält und bestätiget, auch [illegible] Ihm, mit der Weltlichkeit und den Regal[illegible] dem Herkommen nach, belehnet werden, [illegible] getragen habe, das Stift Straßburg, [illegible] seinen Schlössern, Städten, Häusern, Land, [illegible]ten und allem Zugehör, entweder Selbst, [illegible] durch seine subdelegirte Räthe, in seinem [illegible]men, einzunehmen, sich huldigen zu lassen, [illegible] bis auf weitern Bescheid, mit allem Fleisse zu [illegible]wahren, und zu beschützen, damit demse[illegible] bey den itzigen besorglichen und gefärlichen Zei[illegible]ten, kein Schade wiederfahren möge. Int[illegible] könnte es sich zutragen, daß diese seine Kayserl[illegible] Kommission, wegen anderer Angelegenhe[illegible] des Erzherzogs, sich in etwas verweilen [illegible] nicht sogleich ins Werk gerichtet werden m[illegible] Damit nun auf solchen Fall das Stift, soviel [illegible]lich, vor Schaden und Nachtheil gesi[illegible] bleibe, wolle Er hiemit Ihnen, den Catholis[illegible] Domherren, samt und sonders, ernstlich be[illegible]len, und vollkommene Gewalt geben, daß [illegible] bis zur Ankunft seines gedachten Vetters [illegible] Kommissarius, oder seiner Subdelegirten, [illegible] gemeldeten Stiftes, dessen Schlösser, St[illegible]

16 May L. S. Jun.

i) S. die Beylage, n. 4., zu der Erklärung [illegible] Freyherrn von Kriechingen rc., und Seba[illegible] l. c., P. III. L. XVII. §. 36. p. m. 470 sq.

Häuser, Land und Leute, samt allem Zugehör, sich treulich annehmen, und nach ihrem besten Verstande und Vermögen, bis zur Ankunft seines Kommissarius oder dessen Subdelegirten, verwalten, und an Seiner Statt, wider alle unrechtmässige Gewalt, beschützen und beschirmen sollen [a]).

J. Chr. 1592

Den Catholischen Domherren wurde die Zeit zu lang, bis der Erz.H. Ferdinand, als Kayserlicher Kommissarius, anlangte, und es möchte auch vielleicht Ihnen bedenklich scheinen, denselben zum Sequester anzunehmen. Sie fuhren also zu, es erwälten zu Elsaßzabern der Freyherr Franz von Kriechingen, den der catholische Theil des Domkapituls schon vorher zum Domdechant ernannt hatte, ferner der Graf Johann von Salm-Reifferscheid, Domkämmerer, der Domküster, Graf Eberhard von Manderscheid-Blankenheim, die Grafen Eberhard von Solms, Johann Philipp von Manderscheid-Geroldstein und Arnold von Manderscheid-Blankenheim, endlich Philipp des H. R. R. Erbtruchseß von Waldburg, an der Zahl Sieben, den Cardinal Carl von Lothringen, der bereits seit dem J. 1578. Bischof zu Metz war, einen Sohn des damaligen H. Carls des II. von Lothringen, zum Bischof von Straßburg. Derselbe nahm auch nicht nur die auf Ihn gefallene Wahl an, sondern kam auch Selbst bald darauf, mit einigen Lothringischen Truppen, nach Elsaßzabern und nahm von der dasigen Bischöflichen Residenz Besitz, welcher der Marggraf Johann Georg von Bran-

30 May st. vet. s. 9. Jun. st. n.



a) S. die Beylage, n. 6., zu der Erklärung rc., des Freyherrn von Kriechingen rc., und *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 40. p. m. 472 sq.

J. Chr. 1592 denburg vergeblich angeboten hatte, sie bey
ihren Privilegien, Religion und andern F
heiten zu handhaben [b]).

Die Stadt Straßburg hatte, wegen
damaligen Unruhen, kurz vor der zwistig au
fallenen Wahl, zu ihrer Sicherheit, vier F
nen Fußvolk und ungefähr sechzig Reute
Sold genommen, und den Marggrafen
hann Georg von Brandenburg für den re
mässigen Bischof erkannt, auch Ihm das
wönliche Geschenk gemacht. Da nun diejen
welche die Stiftsschlösser und Häuser inne
ten, sich an den neu-erwälten Bischof und M
grafen Johann Georg nicht ergeben wol
so bediente man sich dieses Volkes, um die Sch
ser mit Gewalt einzunehmen. Es rückten also
Truppen, mit einigen Kanonen, vor das S
Rochersberg, welches sie beschossen und
berten, dessen Kommendant und Burgv

26 May f. 5. Jun. — 28 May f. 7. Jun.

b) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 851.
*nus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 269. *Lun*
l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 869. *Guill*
*nus*, l. c., c. 75. p. 459 sq. *Schadaeus*,
P. III. L. XVII. §. 41 sq. p. m. 473. et
Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad
p. m. 999. *Laguille*, l. c., P. II. L. VI
67 sq. und Köhler, *l. c.*, P. XX. n. 2. p. 1
Cf. Straßburgische Kriegs-Sachen. Kurtz
doch warhaffte Erzehlung, was sich von dem
Tag Junii an, biß auff den 26. Julii, zwi
dem New-Erwählten Evangelischen Bischo
Straßburg, und dem Cardinal von Lottri
inner und ausser der Statt verlauffen und zug
gen habe. Wie Söllichs, auß Glaubwürd
Schreiben, so inn Straßburg außgangen,
lich, ohne Zusatz, zusammen gebracht, auff da
heft verfasset, und in den Truck verfertiget
den, Durch Eliam Baldum von der Freys
(s. l. 1592. 4. 1½ Bogen,) gleich zu Anfang

Michael Bürkel von Rufach hierauf zu Straßburg enthauptet wurde, weil er vor neun Jahren zu Bonn die Meuterey, wider Carln Truchseß, Freyherrn zu Waldburg, mit angezettelt hatte *). Von Kochersberg rückte dieses Kriegsvolk vor die Festung Dachstein, die sich bald ohne alle Gegenwehr ergab. Hierauf musterten die Straßburger noch eine Fahne Fußvolk, und schickten sie den vorigen vier Fahnen nach; wie Sie dann zu Anfang des Brachmonats gegen hundert Schützen und noch eine Fahne von 500. Mann stark aufrichteten, so daß Sie nunmehro sechs Fahnen wohlgerüsteter Fußknechte, nebst sieben Feldstücken im Lager bey Dachstein hatten, und noch täglich mehrere Truppen annahmen.

J. Chr. 1592

d. e.

Der hierauf, von den Catholischen Domherren, zum Bischof gleichfalls erwälte Cardinal von Lothringen schickte, sogleich den Tag nach seiner Wahl, einen Trompeter, mit einem Schreiben, an den Rath zu Straßburg, worinn Er demselben meldete, daß Er ordentlicher Weise zum Administrator des Bisthumes sey erwälet worden. Nun habe Er in Erfahrung gebracht, daß etliche zu seinem Bisthume gehörige Städte und Schlösser, mit Hülfe des Magistrats, wären eingenommen worden, wozu doch weder Er selbst, noch die Catholischen Domherren Ursache gegeben hätten. Er müsse sich daher wundern, daß der Magistrat zu solchen in den R. Gesetzen verbotenen Thätlichkeiten geschritten wäre, und wolle Ihn ermahnt haben, davon abzustehen, seine Kriegsvölker aus dem bischöflichen Gebiete zurück zu ziehen, und die eingenom-

31 May f. 10. Jun.



*) S. im XIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 418-424., wo er unter dem Namen: Pirckel, vorkommt.

J. Chr. 1592 nommenen Orte Ihm unverzüglich zurück geben. Würden Sie aber dieses nicht thun, wolle Er GOttes, seiner Freunde und and Fürsten Hülfe anrufen, und Gewalt mit Gew also vertreiben, daß sowohl die Stadt Straßbu als auch Jedermann gewahr werden sollte, Er sich die Regierung des Bisthumes ange gen seyn liesse. Dieser Trompeter brachte a ein gedrucktes Mandat mit, willens, dass an die Thore hin und wieder anzuschlagen, begehrte, ihm eine Anweisung zu geben, wo es anschlagen sollte; da ihm dann ein Rathsv wandter die unbesonnene Antwort gab: „we „er nicht wisse, wo er es anschlagen solle, „möchte er es an den lichten Galgen schlag „wo er Platz und Raum genug habe„.

Der Trompeter, der das Schreiben Cardinals von Lothringen an den Rath Straßburg überbringen mußte, hatte Befe eine Antwort mit zurück zu bringen. D Rath gab ihm daher die verlangte Antwort, w inn derselbe bezeugte, daß Er sich jederzeit beflis habe, mit dem Hause Lothringen eine gute Nac barschaft zu unterhalten. Was aber die ne etliche Bischofswahl betreffe, so sey Ihm b wußt, daß dieselbe, vermöge eines mehr als zw hundert järigen Herkommens, an keinem ande Orte, als zu Straßburg vollzogen werden m se, und daß auch Niemand zum ruhigen B sitze des Bisthumes gelangen könne, der ni daselbst von dem Domkapitul, mit Einwilligu der Stadt, aufgenommen sey; wie dann a die Domherren damit einstimmen, und Ni manden für den Bischof erkennen würden, nicht mit Einwilligung der Stadt erwälet s Vermöge gewisser Statuten sey auch ein jeder B

sch

f schuldig, die Aufrechthaltung der Frey- J. Chr. 1592
en und Gerechtsamen der Stadt zu be-
wören. Da nun die Wahl des Marggraf
hann Georgs in der Stadt Straßburg ge-
mässig vollzogen, und von demselben, mit
willigung seines Herrn Vaters, angenom-
, auch dem Magistrate alles, was Er ver-
en könne, von diesem bereits geleistet worden;
ürde Er, der Cardinal, leicht einsehen, daß
, ohne sich den Vorwurf des Meineides
Leichtsinnes zuzuziehen, von diesem nicht
er abgehen könne. Sie bäten Ihn also, seine
ohungen zurück zu nehmen, und zu beden-
, daß die wenigen Kapitularen, welche,
e eine rechtmässige Ursache, sich von dem
mkapitul abgesondert, und an einem un-
wönlichen Orte eine neue Wahl angestellt
ten, nicht im Stande seyn würden, dem
use Brandenburg Widerstand zu thun.
llte diese Vorstellung aber den Cardinal nicht
wegen können, die wahre Ehre seines Hau-
und den Nutzen seiner Unterthanen in
acht zu nehmen; so müßten Sie ihre Sache
Ott heimstellen, und sich und ihre Unter-
nen zu schützen suchen. Uebrigens wünschte
Rath bey dem allen nichts sehnlicher, als die
haltung der Freundschaft des Hauses Lo-
ingen c).

Da

c) S. Straßburgische Kriegshändel, ad *hos dies*. *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 851. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 868 sq. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXII. p. m. 869 sq. *Sebadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 37. et 43. p. m. 471. et 479. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad h. a. p. m. 998-1001. und *Laguille*, l. c., P. II. L. VII. p. 67. et 68.

J. Chr. 1592

Da es nun einmal zu einer Trennung bey der neuen Bischofswahl zu Straßburg gekommen war; so wollte ein jeder Theil Recht haben, und führte auch solches in öffentlichen und gedruckten Streitschriften aus. Von Seiten der Catholischen Domherren kam also, unter dem Namen ihres Domdechants, des Freyherrn Franz von Kriechingen rc., eine sogenannte Erklärung[d]) zum Vorschein, welche zu Cöln gedruckt wurde, und folgendes enthielt. Es sey nicht allein im H. R. R. Teutscher Nation, sondern auch bey ausländischen Nationen bekannt, daß etliche unruhige und friedhässige Personen, welche durch ihren Abfall, und gesuchte beschwerliche, im H. R. R. niemals gestattete Neuerungen, das Erzstift Cöln in jämmerliches Verderben gebracht hätten, sich gelüsten lassen, das uralte, fürstliche, gräfliche und herrliche Stift Straßburg gleicher gestalt anzufechten. Weil Sie nun an jenem Orte, nemlich zu Cöln, ihren Willen nicht hätten vollbringen

d) Der vollständige Titul ist: Der Ehrwürdigen, Hoch- und Wolgebornen Herrn, Herrn Frantzen, Freyherrn zu Kriechingen und Pittingen, Thumdechants und Capituls Hoher Stifft Straßburg Erklerung, belangend die den 10. Junii, *Stylo Novo*, *Anno etc. 92.*, an (von) Ihr Erw. G. und Gn. fürgenommene Bischoffliche *Election*, zu Straßburg. Sampt angehengte Copien dreyer Keyserl. Schreiben, und andern der Herrn Capitularen Mißiven, Auch Hertzog Johann Georgen von Brandenburg etc. Postulirten *Administratoris*, der Stifft zu Straßburg, Außschreiben. Gedruckt aus dem *Origional*, In Verlegung des *Autoris*, A. D. MDLXXXXII. f. l. A. 3½ Bogen stark. Es stehet auch bey dem *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 41. p. m. 473-478., jedoch ohne die Beylagen.

en können, und fast nirgends im H. R. einen J. Chr.
ufenthalt gewußt; so hätten Sie ihre Zuflucht 1592
die Stadt Straßburg genommen, und, mit
ülfe derselben, solche ihre Neuerungen in die-
m Stifte, wider dessen Statuten, geleisteten
Eid, altes Herkommen und eigenes gethanes
rbieten, nunmehro in das siebente Jahr,
rchzusetzen, mit allem Fleisse sich bearbeitet,
ch durch Nachsicht der Stadt Straßburg
Sachen soweit gebracht, daß Sie nicht allein
les, was in der Stadt Straßburg Ihnen so-
hl insgemein, als einem Jeden insonderheit zuge-
te, abgedrungen, die Höfe und Häuser, bey
cht und Nebel, bestiegen, etliche, mit geschwin-
Practicken und wenigem Geräusche, einge-
mmen, was darinn gewesen, veräussert und
rschwendet, auch nach ihrem Gefallen damit
gegangen, sondern auch ihre Dörfer mit Ge-
lt etlichmal überfallen, die armen Untertha-
n auf dem Lande gefangen genommen, ihre
nten, Gülten und Gefälle Ihnen entzogen,
h, bey Lebzeiten weiland B. Johanns, dem-
en selbst und dem Stifte nachgetrachtet, und
rhand Anschläge gemacht hätten, wie Sie das-
e unvermuthet überfallen, zu ihrem Gehor-
n bringen, und die Stifts-Lehensleute, wi-
ihre gegebene Reverse und geleistete Lehens-
icht, von dem Bischofe abwendig machen,
auf ihre Seite ziehen möchten, welches alles
h GOtt verhindert habe, und solche unehrbare
nke an Tag kommen lassen.

Mit diesem allen hätten Sie, die Evange-
chen Domherren, sich indessen nicht be-
ügt, sondern nach dem Ableben des gewesenen
Johanns, anfangs durch verschiedene Schrei-
n, zu deren einem Sie der H. Joachim Carl
von

J. Chr. 1592 von Braunschweig ꝛc., Domherrn des hoh
Stiftes, vermocht, das andere aber unter d
Namen des Domdechants und Kapitels
hohen Stiftes Straßburg an Sie abgegang
sey, Sie, die Catholischen Domherren, all
hand erinnern, und soviel merken lassen, d
Sie zum Frieden, Ruhe und Einigkeit s
geneigt wären. Darauf hätten nun Sie dem
Joachim Carl so geantwortet †), daß sow
derselbe, als sonst Jedermann ihr friedfertig
Gemüthe daraus abnehmen können. Das a
dere Schreiben aber hätten Sie deswegen un
antwortet gelassen, weil Sie von keinem ande
Domdechant und Kapitul des hohen Stifte
als von Sich selbst, die von der höchst
geistlichen und weltlichen Obrigkeit, neml
dem Pabste und dem Kayser, wie auch von
dern Churfürsten, Fürsten und Ständen d
Reichs, dafür erkannt und respecktirt word
gewußt und dafür gehalten hätten, daß es n
Zeit genug seyn würde, ihre Nothdurft dageg
vorzuwenden, Falls Sie zu der vermeint
Wahl, wie hernach geschehen, würden beschr
ben werden. Immittelst hätten Jene, neml
die Evangelischen Domherren, durch Befö
derung der Stadt Straßburg, welche alsba
etliche Fahnen Fußknechte, unter dem Schei
als wenn Sie solche zur Verwahrung ihrer Sta
und anderer Städte gebrauchen wollte, werb
lassen, mit Volk und anderer Kriegsnothdur
in der Stille sich gefaßt gemacht, und unversehe
ein neues Haupt dieses Stiftes vermeintlich e
nan

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, der T
T. R. Geschichte, S. 107 : 114. und die Beyl
gen, n. 1. 2. und 3., zu der Erklärung ꝛc. d
Freyh. von Kriechingen.

nannt und aufgeworfen; wären auch gleich, etliche Tage hernach, ohne einige Kriegsankündigung, zu nächtlicher Zeit, mit fliegenden Fahnen, kleinem und groben Geschütze und einer ansehnlichen Kriegsmacht, auf das Land gefallen, hätten das dem Stifte zugehörige Schloß, den Kochersberg, belagert, beschossen, gestürmt, und endlich, weil nur fünfzehn Soldaten darinn gewesen, indem man sich dergleichen feindlichen Ueberzug, wider des H. R. R. Konstitutionen und Landfrieden nicht versehen gehabt, erobert, die Besatzung, wider den bewilligten sichern Abzug, andern zum Schrecken, hingerichtet, und auf gleiche Art, die übrigen Städte, Häuser und Flecken des Stiftes, wenn sie sich Ihnen nicht sofort gütlich ergeben würden, feindlich anzugreifen, und die Einwohner und Unterthanen am Leibe, Ehre, Haab und Gut zu bestrafen, gedrohet, wie solches das gedruckte Patent *) mit mehrerm ausweise.

J. Chr. 1592

Es hätten also die gedachten unruhigen Evangelischen Domherren, samt der Stadt Straßburg einen öffentlichen Krieg wider Sie, die Catholischen Domherren, und das Stift angefangen, wozu Sie Ihnen keine Ursache gegeben hätten, welches Sie mit GOtt und ihrem Gewissen bezeugen könnten. Denn es sey Jedermann bewußt, wie unbillig, nunmehro in das siebente Jahr, wider Sie, in der Stadt Straßburg, sey verfahren, und Ihm, dem Domdechant, auf Leib und Leben nachgetrachtet worden, welches alles Sie jedoch mit der grösten Gedult gelitten, die ganze Sache zuförderst GOtt, und dann dem Kayser, als ihrem höchsten weltlichen Haupte und Obrigkeit, jederzeit heimgestellt, und sich vorgenom-

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 116 sq.

J. Chr. 1592 genommen hätten, allem und jeden, was der Kayser thun und verordnen würde, gehorsamst nachzuleben, und alle andere Mittel, wodurch Sie sich der Ihnen zugefügten höchsten Unbilligkeit und Verfolgung, vielleicht vor der Zeit hätten entledigen können, zu Erhaltung der Ruhe und des Wohlstandes dieses Stiftes, und des gemeinen Landfriedens, beyseit zu setzen. Da Sie nun, nemlich die Catholischen Domherren, nach Absterben des letztern B. Johanns, leicht hätten ermessen können, daß jene Urheber und Anstifter der Cölnischen und Straßburgischen Unruhe nicht still und ruhig bleiben, sondern sich unterstehen würden, das Stift Straßburg in ihre Gewalt zu bringen, die catholische Religion, worauf dasselbe gestiftet und gewidmet sey, und nun viele hundert Jahre dabey erhalten worden, gänzlich zu vertilgen, statt derselben die kalvinische Seckte einzuführen, und damit den Weg zu bahnen, auch andere Erz- und Hochstifter im H. R. gleicher gestalt zu zerreissen, zu profaniren und zu verkehren, wie Sie damit im Erzstifte Cöln den Anfang machen, und weil es Ihnen daselbst nicht gelungen wäre, solches nun diß Ortes erlangen wollten; so hätten Sie, Eid und Pflicht halber, womit Sie dem Stifte verwandt seyen, nicht unterlassen können, auf Mittel zu denken, wie solchem höchstschädlichen Vornehmen gesteuert und begegnet, auch das Stift bey seinen Würden, altem Herkommen, Religion, Thun und Wesen erhalten, und wieder auf die Nachkommen gebracht werden möge.

Nun hätten Sie zwar alsbald eine ordentliche Wahl vornehmen, und das Stift wiederum mit einem Haupte und Herrn versehen können, wozu Sie auch von Churfürsten und Fürsten

wären

wären erinnert und ermahnt worden. Weil Sie aber erwogen hätten, zu was für einer gefärlichen Weitläuftigkeit und verderblichen Unruhe des Stiftes, und dessen armen und unschuldigen Unterthanen und Angehörigen, auch des ganzen Landes die Sachen gerathen möchten, wenn sich ihre Widerwärtige gleichfalls einer solchen Wahl anmassen, und also eine zwistige Wahl vorfallen sollte; so hätten Sie die Sache zuförderst an den Kayser gelangen lassen, und denselben gebeten, daß Er, in dieser Streitigkeit, Kraft seines Kayserlichen Amtes, Mittel und Wege vornehmen möge, damit der Untergang und das Verderben des Stiftes und Landes möge verhütet werden. Es habe auch hierauf der Kayser Sie, mittelst eines Schreibens, ermahnt, und Ihnen hernach durch ein öffentliches Patent, befolen †), fleissig und ernstlich dahin zu sehen, daß die Städte, Häuser und Flecken des Stiftes, bis zu Verordnung der Kayserlichen Kommissarien, in guter Verwahrung gehalten würden. Indem Sie nun solcher Kayserlichen Ermahnung und Befehl gehorcht, die Städte, Häuser und Flecken des Stiftes nothdürftig besetzt, und die Stifts-Unterthanen zur Befolgung des Kayserlichen Befehls angewiesen, auch gehoft hätten, daß, nach Ankunft der Kayserlichen Kommissarien, diese langwierige irrige und streitige Sachen des Stiftes zum wenigsten in solche Richtigkeit gebracht werden sollten, daß alle zu besorgende Weitläuftigkeit und das Verderben

J. Chr. 1592

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 105 sq. und 118 sq. und N. 5. und 6. der Beylagen zu der Erklärung 2c. des Freyh. von Kriechingen 2c.

J. Chr. 1592 derben des Stiftes und Landes dadurch verhütet würde; so wären das Stift und Sie, obgedachter massen, unversehens feindlich überfallen und überwältiget worden; ungeachtet ihre Widerwärtige und die Stadt Straßburg von solcher vorseyenden Kayserlichen Komission gute Wissenschaft gehabt hätten, auch die Letztere, vom Kayser, durch ein Reskript *) wäre ermahnt worden, dem unruhigen Gegentheil keinen Beyfall zu geben, sondern Ihn zur Ruhe zu weisen.

Dieser wahre Verlauf der Sachen gebe sattsam zu erkennen, daß alle Hofnung zum Frieden umsonst, und ihr Gegentheil entschlossen und bereits im Werke sey, keinen Respeckt gegen den Kayser zu haben, sondern sein Vorhaben mit dem Schwerdte, Spiesen und Stangen auszufechten; da hingegen Sie, die Catholischen Domherren, allein auf GOtt, und den Kayser, als das höchste Haupt im H. R., und den höchsten Patron aller Erz- und Hochstifter, sich verliessen. Da nun aber, in Erwartung der mehrgedachten Kayserlichen Verordnung, das Stift von Ihnen, vermöge des Kayserlichen Befehls, vor solcher Kriegsmacht nicht könne erhalten werden, sondern Sie dasselbe in des Gegentheils Gewalt würden haben müssen gerathen lassen, welches Ihnen nicht allein bey dem Kayser, sondern auch bey andern Potentaten, Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie auch bey den Nachkommen, und zuförderst vor GOtt unverantwortlich würde gefallen seyn; so wären Sie dadurch gedrungen, und

*) S. die Beylage, n. 7., zu der Erklärung etc., des Freyherrn zu Kriechingen etc., und weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 106 sq.

und auch von Andern dazu ernstlich erinnert wor- J. Chr. 1592
den, die Wahl eines andern Hauptes und Bi-
schofs des Stiftes nicht länger anstehen zu las-
sen, sondern zu derselben unverzüglich, wie es
die Rechte und *Canones*, in solchen Nothfällen,
zuliessen und befälen, zu schreiten. Deswegen
hätten Sie den 10ten d. M. Junius, nach dem
N. Styl †), die Wahl vorgenommen, und
den Cardinal Carl von Lothringen, B. zu Metz,
als einen friedliebenden Nachbar und Fürsten,
dessen Vorfahren dem Stifte mehrmals mit Hül-
fe und Rettung bengesprungen, zum Haupte und
Bischof dieses Stiftes, dessen Mitglied Er
nun seit sechs Jahren gewesen, einhellig ernannt
und erwält, welche Wahl auch derselbe ange-
nommen, und darauf alsbald den würklichen Be-
sitz des Stiftes, hier zu Elsaßzabern, in der ge-
wönlichen bischöflichen Residenz ergriffen, und
der Verwaltung sich unterzogen habe.

Uebrigens wollten Sie hiemit öffentlich erklä-
ren, und GOtt zum Zeugen solcher Erklärung
nehmen, daß Sie die gedachte Wahl keineswe-
ges dem Marggrafen Johann Georg zu Bran-
denburg, wie auch dem Churhause Branden-
burg zur Verkleinerung und Verachtung vor-
genommen hätten. Vielmehr erkennten Sie sich
schuldig, dem Marggrafen und alle andere chur-

 fürst-

†) Sowohl auf dem Titelblatte der Erklärung ꝛc. des Freyh. von Kriechingen ꝛc., als auch hier und von einigen andern Schriftstellern, wird der 10. Junius *st. n.* unrichtig für den Tag der Wahl des Cardinals von Lothringen ausgegeben. Sie gieng nemlich den 30. May *st. vet.* vor sich, welches da-mals der 9. Junius *st. n.* war, wie der Cardinal selbst, in seiner nachher anzuführenden Erklärung ꝛc., anzeigt; S. weiter unten in diesem XVII. Bande, S. 135.

J. Chr. 1592

mit Beschiessen und Stürmen angegriffen, u
also mit dem Kriege den Anfang gemacht ha
Zum dritten erklärten und erböten S
sich noch zum Ueberfluß, indem es sonst bey al
Verständigen und Friedliebenden keinen Str
und Zweifel habe, daß Sie vor ihrer orden
chen Obrigkeit, dem Kayser, und wohin Er S
weisen würde, ausführen wollten, daß Sie
der vorgenommenen Wahl rechtlich befugt ge
sen, und daß selbige, Kraft der gemeinen
schriebenen Rechte, und ohne Verletzung
Stifts-Statuten und Herkommens, vor
gegangen sey; da hingegen der Unruhigen un
fugtes und unrechtmässiges Vornehmen,
Aufwerfung eines andern Stiftshauptes
die Absicht hätte, das Feuer der Zwietra
noch mehr anzublasen. Solches sey auch an
selbst so klar und offenbar, daß alle Ehrlieber
sich über die Vermessenheit dieser Leute, die
dergleichen Dinge wider GOtt, wider Recht u
wider alle gemeine Statuten, Ordnungen, Ob
vanzen, Gebräuche und Gewohnheiten der E
und Hochstifter, zu unternehmen keine Sc
trügen, zum höchsten wunderten. Es gela
daher an Alle und Jede ihre Bitte, daß Sie ihr
unruhigen Gegentheil, in seinem unbilligen u
unrechtmässigen Vornehmen, ferner keinen B
fall erzeigen, noch sich wider Sie zu widerre
licher und gewaltsamer Beschwerung und V
folgung bewegen lassen möchten. Vielm
möchten Sie, mit gemeinem Zuthun, die Sach
dahin befördern helfen, daß diejenigen, wel
zuvor das Erzstift Cöln in ein jämmerliches Bl
bad gesetzt, und itzo dieß Ortes gleichfalls den A
fang dazu gemacht hätten, endlich einmal g
dämpft, und also sowohl das Stift Straßbu
u

J. Chr. 1592

[s]ind Sie, als auch die **Benachbarten** und Je[d]ermann bey guter **Ruhe** und **friedlichem** We[s]en bleiben mögen. Sie selbst wünschten und be[g]ehrten nichts mehr, und wollten sich auch künftig [j]ederzeit also **geneigt** und **willig** dazu finden lassen, [d]aß Sie, mit Grund der Wahrheit, **eines andern** [n]immer sollten **beschuldiget** werden können. Ue[b]rigens hätten Sie für gut gefunden, diese ihre **Er[k]lärung** und gründlichen **Bericht im Drucke** [a]usgehen zu lassen, und wollten einen **Jeden**, [d]em er zu Gesichte kommen würde, **ersuchen**, die [S]achen, mit reinen Gedanken, **ohne** alle **Zunei[g]ung, Partheilichkeit, Gunst** und dergleichen [A]ffecktion, wohl zu **erwägen**, und alsdann der [G]erechtigkeit **beyzustehen**, dessen Sie sich zu [j]edermann versähen, und solches bey vorfallender [G]elegenheit zu verschulden, beflissen seyn wollten.

Zwischen dem **Cardinal** von **Lothringen** [u]nd der **Stadt Straßburg** waren inzwischen ver[s]chiedene **Schreiben** gewechselt worden, und da der [C]ardinal aus allen Reden und Handlungen merkte, [d]aß alle **Schuld** der entstandenen **Unruhen Ihm** [w]ollte **beygemessen** werden; so gab Er gleichfalls [e]ine zu **Elsaßzabern** datirte **Erklärung** [e]), zu [s]einer **Entschuldigung**, in **Cöln** in öffentlichen Druck.

14 Jul. st. n.



e) Der vollständige Titul dieser Schrift ist: Lothringische Erklärung und wahrhaffter Bericht des Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten und Hochgebornen Herrn, Herrn *Caroli*, der H. R. R. Cardinals, Bischoffen zu Straßburg und Metz rc. rc., darinnen klärlich zu ersehen, wie es mit dem Straßburgischen unruhigen Wesen beschaffen ist. Sampt Copeyen der Mißiven zwischen Ihro Hochfürstl. Gnaden und der Stadt Straßburg vom 10. Junii an, bis auff den 10. Julii ergangen. Gedruckt zu Cöln, im J. 1592. 4. Sie stehet auch, jedoch ohne die Beylagen, bey dem *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 56. p. m. 492-495.

J. Chr. 1592 mit Beschiessen und Stürmen angegriffen, u
also mit dem Kriege den Anfang gemacht ha

Zum dritten erklärten und erböten S
sich noch zum Ueberfluß, indem es sonst bey al
Verständigen und Friedliebenden keinen Str
und Zweifel habe, daß Sie vor ihrer orden
chen Obrigkeit, dem Kayser, und wohin Er S
weisen würde, ausführen wollten, daß Sie
der vorgenommenen Wahl rechtlich befugt ge
sen, und daß selbige, Kraft der gemeinen
schriebenen Rechte, und ohne Verletzung
Stifts-Statuten und Herkommens, vor
gegangen sey; da hingegen der Unruhigen un
fugtes und unrechtmässiges Vornehmen,
Aufwerfung eines andern Stiftshauptes
die Absicht hätte, das Feuer der Zwietra
noch mehr anzublasen. Solches sey auch an
selbst so klar und offenbar, daß alle Ehrlieber
sich über die Vermessenheit dieser Leute, die
dergleichen Dinge wider GOtt, wider Recht
wider alle gemeine Statuten, Ordnungen, Ob
vanzen, Gebräuche und Gewohnheiten der E
und Hochstifter, zu unternehmen keine Sc
trügen, zum höchsten wunderten. Es gela
daher an Alle und Jede ihre Bitte, daß Sie ih
unruhigen Gegentheil, in seinem unbilligen
unrechtmässigen Vornehmen, ferner keinen B
fall erzeigen, noch sich wider Sie zu widerre
licher und gewaltsamer Beschwerung und V
folgung bewegen lassen möchten. Vielm
möchten Sie, mit gemeinem Zuthun, die Sach
dahin befördern helfen, daß diejenigen, wel
zuvor das Erzstift Cöln in ein jämmerliches Bl
bad gesetzt, und itzo dieß Ortes gleichfalls den A
fang dazu gemacht hätten, endlich einmal g
dämpft, und also sowohl das Stift Straßbu
u

nd Sie, als auch die Benachbarten und Je- J. Chr.
ermann bey guter Ruhe und friedlichem We- 1592
n bleiben mögen. Sie selbst wünschten und be-
hrten nichts mehr, und wollten sich auch künftig
derzeit also geneigt und willig dazu finden lassen,
ß Sie, mit Grund der Wahrheit, eines andern
immer sollten beschuldiget werden können. Ue-
igens hätten Sie für gut gefunden, diese ihre Er-
ärung und gründlichen Bericht im Drucke
usgehen zu lassen, und wollten einen Jeden,
m er zu Gesichte kommen würde, ersuchen, die
Sachen, mit reinen Gedanken, ohne alle Zunei-
ung, Partheilichkeit, Gunst und dergleichen
ffecktion, wohl zu erwägen, und alsdann der
erechtigkeit beyzustehen, dessen Sie sich zu
dermann versähen, und solches bey vorfallender
elegenheit zu verschulden, beflissen seyn wollten.

Zwischen dem Cardinal von Lothringen
d der Stadt Straßburg waren inzwischen ver-
iedene Schreiben gewechselt worden, und da der
rdinal aus allen Reden und Handlungen merkte,
ß alle Schuld der entstandenen Unruhen Ihm
llte beygemessen werden; so gab Er gleichfalls
ne zu Elsaßzabern datirte Erklärung [e]), zu 14 Jul. st. n.
ner Entschuldigung, in Cöln in öffentlichen

 Druck.

e) Der vollständige Titul dieser Schrift ist: Lothrin-gische Erklärung und wahrhaffter Bericht des Hoch-würdigsten, Durchlauchtigsten und Hochgebornen Herrn, Herrn *Caroli*, der H. R. K. Cardinals, Bischoffen zu Straßburg und Metz rc. rc., dar-innen klärlich zu ersehen, wie es mit dem Straß-burgischen unruhigen Wesen beschaffen ist. Sampt Copeyen der Mißiven zwischen Ihro Hochfürstl. Gnaden und der Stadt Straßburg vom 10. Junii an, bis auff den 10. Julii ergangen. Gedruckt zu Cöln, im J. 1592. 4. Sie stehet auch, jedoch ohne die Beylagen, bey dem *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 56. p. m. 492-495.

J. Chr. 1592

Druck. In derselben meldet Er gleich anfangs, d[...]
Er, nach dem Absterben weiland B. Johann[...]
zu Straßburg, von dem Domdechant und K[...]
pitul dieses Hochstiftes, die von den beid[...]
höchsten Obrigkeiten, dem Pabste und Ka[...]
ser, für das rechte und ordentliche Domkapit[...]
wären erkannt, gehalten und respecktirt word[...]
den 9. des vorigen Monats Junius, wieder[...]
zum Haupte und Bischof des Stiftes, rec[...]
mässig und kanonisch, sey erwält, auch in der [...]
wönlichen bischöflichen Residenzstadt Elsaß=[...]
bern in den Besitz eingeführt, publicirt u[...]
proklamirt worden. Zuvor aber und ehe n[...]
solche Wahl vor sich gegangen, hätten die a[...]
trünnigen, verbannten, und privirten In[...]
halter des gewönlichen Kapitulhauses und B[...]
derhofes zu Straßburg, über alle, nunme[...]
in das siebente Jahr, nicht allein wider ihre [...]
Stifte geleistete Pflicht, sondern auch dem Ka[...]
ser zum Troze und zur Verachtung, auch des[...]
vielfältigen wider Sie ergangenen Befehlen entg[...]
gen, ausgeübte Ungebühr, sich noch ferner v[...]
messen gelüsten lassen, einen jungen Marggr[...]
fen von Brandenburg zum Administrator [...]
Stiftes Straßburg vermeintlich zu postulir[...]
und aufzuwerfen. Unter dessen Namen h[...]
ten Sie auch alsbald und unversehens, mit Hü[...]
und Zuthun der Stadt Straßburg, das St[...]
mit Heeresmacht feindlich überzogen, das H[...]
Kochersberg belagert, beschossen, gest[...]
met, erobert, und dessen Befehlshaber, [...]
geachtet des sowohl Ihm, als den andern dar[...]
gelegenen Soldaten zugesagten freyen Abzug[...]
stracks vor dem Schlosse hinrichten lassen. H[...]
auf hätten Sie auch das Städtgen Dachst[...]
eingenommen, und die übrigen Städte, H[...]

J. Chr. 1592 angehalten, nicht allein mündlich, sondern auch in ihrem übergebenem schriftlichen Pro Memoria, vermöge des angedruckten Auszuges, gemeldet, daß Sie, wegen Niederlegung der Waffen und Einstellung des Kriegswesens, weder bey dem Marggrafen von Brandenburg, noch bey der Stadt Straßburg etwas fruchtbarliches und endliches hätten erlangen können.

Da nun, bey der Eroberung der Stadt und des Schlosses Dachstein, der seit langen Jahren her bestellte Hauptmann dieser Stadt, N. Bubenhöfer, wie auch ihre geworbene Soldaten und vier Stück Geschützes, worunter zwey etwas grösser als halbe Karthaunen gewesen, und worauf ihr Stadtwappen gestanden, gefunden worden, woraus sich sattsam ergeben, daß alles bisher wider das Stift feindlich vorgenommene, durch die Stadt, mit ihrem Volke und Geschütze, geschehen sey; so sey Er bewogen worden, die Stadt um ihre runde und unverdeckte Erklärung zu ersuchen: ob Sie gemeint sey, solch angefangenes Kriegswesen fortzusetzen, oder aber wieder einzustellen. Allein es erhelle aus ihrem Antwortschreiben, wie verschlagen Sie Ihm darauf geantwortet, und ihre handgreifliche Unbeständigkeit gerne verkleistert hätte, indem Sie nicht gestehen wollen, daß Sie jemals etwas Feindliches gegen das Stift vorgenommen, und doch, weil man Sie auf der That ergriffen, nicht läugnen können, daß es alles durch ihr Volk angefangen und verrichtet worden. Dabey aber habe die Stadt Straßburg, auf sein öfteres Anhalten, Sich niemals zur Abstellung alles Kriegswesens, Enthaltung fernerer feindlichen Gewalt, und Pflegung eines guten, nachbarlichen und friedlichen

We-

Wesens, rund und sattsam erklären wollen. Daraus würde nun ferner ein Jeder ersehen können, was Ihn zur Einnehmung des Hauses Waslenheim bewogen habe, welches Er den Straßburgern gar nicht zu vorenthalten begehre, sofern Er nur der Ausfälle, Angriffe und Wegschleppung, wie auch sonst alles feindlichen Zunöthigens von Ihnen entübriget seyn könnte. Solange Sie sich aber deshalb nicht gegen Ihn erklärten, sondern auf ihrem feindlichen Vorhaben beharreten; so überliesse Er es eines Jeden Beurtheilung: ob Er nicht rechtmässige Ursache habe, Sich nicht allein dieses Hauses zu bemächtigen, sondern auch, auf andere Art und Weise, seinen Vortheil gegen Sie zu gebrauchen?

J. Chr. 1592

Uebrigens liesse Er Alle und Jede, die diesen seinen Bericht lesen würden, urtheilen: ob Er sich nicht, sowohl in seiner den subdelegirten Kommissarien gegebenen Erklärung, als auch in seinen Schreiben an die Stadt Straßburg, zum Frieden genugsam erboten habe? Ferner: an Wem es gefehlt habe, daß es nicht bereits dazu gekommen sey? und ob nicht die Stadt Straßburg dieses ganze Kriegswesen angefangen und verursacht habe? Denn hätte Dieselbe ihr Volk, Geschütze, Geld, Rath und That nicht dazu gegeben, so wäre dasselbe nie vorgenommen worden. Ja Dieselbe setze solches, ungeachtet des so vielfältig angebotenen und gesuchten Friedens, unnöthiger und muthwilliger Weise, blos auf Anstiften etlicher weniger friedhässiger und blutgieriger Kalvinisten unter Ihnen, die den Cölnischen Stiftsverderbern so sehr ergeben wären, noch immer fort, und bringe dadurch nicht allein das Stift, Land und dessen unschuldige

J. Chr. 1592 Benachbarten des Stiftes, daß Sie Ih als dem ordentlichen Bischofe, beystehen dagegen sich alles Guten zu Ihm versehen sol Gleich zu Anfang desselben führt Er an: nach Er unlängst, nach seiner ordentlichen Postulati durch die Vorsehung GOttes, zwar unver thet und unverdient, zu einem Nachfolger Regenten des Hochstiftes Straßburg sey hoben worden, und hierauf durch ein allgeme Mandat, einen jeden Stiftsangehörigen schuldigen Gehorsam angemahnt hätte; so Er gar keinen Zweifel getragen, daß nicht Jeder sich darauf, der Gebühr nach, zu a schuldigen Gehorsam unweigerlich würde beque haben. Allein es hätten etliche wenige friedl sige Leute, wider das alte Herkommen, die S tuten, Gebräuche und Gewohnheiten, eine meinte und unordentliche Gegenpostulation genommen, und Sich dadurch einen Rückh und Anhang, zu ihrem besondern Vortheil, machen vermeint. Nun habe Er sich schon dan erboten, und erbiete sich hiemit nochmals, ei jeden seiner getreuen Unterthanen, nach a Gebühr, ruhig zu regieren, bey seinem frey Gewissen unbeschwert, und bey allen wohl h gebrachten Privilegien und Freyheiten nicht lein bleiben zu lassen, sondern auch dieselben, n Gelegenheit, zu verbessern, und Sich so zu weisen, damit die seinen Vorfahren des Ch

denburg :c. :c. — — Darinnen die Beschaff heit J. F. G. ordentlicher Postulation, mit a hefftem Christlichem unnd billichem erbieten, ne gründlichem Bericht, jetzigem von andern im St Straßburg erregtem anwesens angezeiget wird; 1592. 4. 1 Bogen stark. Es stehet auch be *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 60. p. 523-525.

und Fürstlichen Hauses Brandenburg angeerbte Milde und Gütigkeit auch von Ihm gespürt werden möchte. Er bezeuge dabey vor GOtt und der Welt, daß deshalb kein anderer Gedanken Ihm in Sinn gekommen sey, noch Er von Jemanden zu was anderm sey ermahnt worden. Ja es sey ohnehin genugsam bekannt, daß seine Voreltern, mit Daransetzung von Land und Leute, Leib und Gut, Sich zu gemeiner Wohlfahrt des R. R., und zum Besten des Vaterlandes, öfters aufgeopfert hätten, in deren Fußstapfen zu treten, Er sich gleichfalls befleissigen würde.

J. Chr. 1592

Daß nun aber, wider Verhoffen, fast zehen, wo nicht mehr Tage nach seiner ordentlichen Postulation, sehr wenige, unruhige Mitkapitularen, ungeachtet des, sogleich nach dem Absterben seines Vorfahren, von dem Domkapitul geschehenen freundlichen Ersuchens, Ermahnens und Erinnerns, sich zur Vergleichung einer gesamten ordentlichen Wahl, an dem gewönlichen Orte, einzufinden, unbedachtsam und zu ihrer nicht geringen Verantwortung, zugefahren, den Cardinal und Bischof von Metz, seinen lieben Oheim, in dieses sein Stift, mit gewafneter Hand, zu fordern, und, nach dessen Ankunft, Denselben, Ihm entgegen, ausser dem gewönlichen Orte, unrechtmässig zu postuliren, solches wolle Er nicht sowohl dem Cardinal, als den Urhebern beymessen. Weil aber nunmehro der Cardinal sich unterstehe, solche vermeinte Postulation mit Heereskraft durchzusetzen; so würde Ihm, dem Marggrafen, Niemand verdenken können, daß Er, durch Hülfe, Rath, Beförderung und Zuthun seines Vaters und Großvaters, wie auch seiner Vetter, Schwäger und Freunde, die nothgedrungene

J. Chr. 1592

und nach allen Rechten erlaubte Gegenwehr, s
nen getreuen und gehorsamen Unterthanen zu
Schutz und Schirm, wie auch zu Wiedere
langung des Friedens und Hintertreibung s
cher unziemlichen Pracktiken, mit Beystan
GOttes, der Ihn in diesen ordentlichen Beruf g
setzt hätte, gebrauchen würde; ob Er gleich wüns
te, daß Er dergleichen Widerwärtigkeit, ne
seinen Unterthanen, hätte mögen entübrig
und nebst Ihnen im Frieden gelassen worden sey

Nun habe Er zwar gleich anfangs, wie
mit GOtt und vielen ehrlichen Leuten bezeugen könn
ingleichen auch die Seinigen, zeitig dahin gesehe
daß Er zu desto friedlicherer Besitznehmun
wenn etwa Jemand sich Ihm ungebürlich widersetz
würde, Jemand an der Hand haben möch
allen Widerwärtigkeiten Vertheidigungsweise
begegnen, und den Frieden dem Stifte zu erha
ten, sonst aber gegen keinen Menschen gewal
sam zu verfahren, sondern vielmehr, soviel Ih
möglich, zu beschützen, und, seinem Fürstlich
Amte gemäß, Sich und seine getreue Untertha
nen, vor aller Gewalt, zu vertheidigen. Nu
mehro aber würde Er, wider seinen Willen, ge
drungen, solche Vertheidigung etwas stärke
und mit mehrerm Ernste, gegen die Widerwär
tigen fortzusetzen. Indessen wolle Er vor GO
und der Welt sich vorbehalten, daß Er an all
daher verursachten Ungelegenheit, Verheere
und Verderben unschuldig seyn, und solches de
Gegentheil vor GOtt und allen unpartheyische
redlichen Leuten, denen die wahre Beschaffenheit d
Sachen bewußt sey, verantworten lassen woll
Denn, was hätten doch solche unruhige Leut
welche in einer so geringen Anzahl kein Kapit
ausmachen, ausserdem, daß Sie auch dem Her

kommen

kommen zuwider gehandelt, gegen Ihn einzu- J. Chr. 1592
wenden: da Er, nach den alten Statuten, seine Probe gethan, und als ein Kanonikus dieses Stiftes nun etliche Jahre her, in der Residenz, und also *de gremio Ecclesiae* †), auch Niemanden zuwider oder beschwerlich gewesen, zuletzt aber, durch offenbare Schickung GOttes, rechtmässig, ohne einige Affecktation, Simonie, oder dergleichen unziemliche Pracktícken, ohne sein Wissen, sey postulirt worden. Er sey auch des gänzlichen Vorhabens gewesen, und sey es noch, sein Stift in altem Stande, ohne einige Profanation, in der Freyheit eines Jeden Gewissens, und ohne Jemands Beschwerung, er sey gleich geistlichen oder weltlichen Standes, und also Einen bey dem Andern, nach eines Jeden Religion, in christlicher Aufrichtigkeit, ungestört zu lassen.

Obgleich man auch itzo willens seyn solle, wie Ihm von der Oesterreichisch-Oberelsassischen Regierung, wider Verhoffen, nunmehro zu wissen gethan worden, von Seiten derselben eine Sequestration des Stiftes vorzunehmen, zu was für einem Vortheil oder Endzwecke aber wisse Er nicht, doch unstreitig mehr zu weiterer Zerrüttung, als zum gemeinen Besten; so könne Er doch selbige, zum Nachtheil seiner und anderer mitinteressirten Stände Rechte, und zur Verkleinerung des Hauses Brandenburg, nicht gestatten. Es wäre dann Sache, daß man, wider Hofnung, mit unnöthiger und unziemlicher Gewalt, gegen Ihn, zu noch mehrerer Zerrüttung und zum Verderben des Stiftes, etwas unternehmen würde, welches Er gleichwol vom Hause

 Oester-

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 116., in der Note *).

J. Chr. 1592

Oesterreich, nach Beschaffenheit der Sachen, sovieler mitinteressirter hoher und mittlerer Stä halber, auch wegen der so uralten und angestan ten Verwandtschaft und Vertraulichkeit mit sein Hause, Sich keineswegs versehen könne wolle. Sollte sich jedoch etwa dergleichen nöthigung zutragen, dawider Er, Kraft die itzo alsdann, und dann als itzo, auf die feyerlic Art Rechtens, wolle protestirt haben; so wü Ihm um soviel weniger können verdacht wer sein erlangtes und von GOtt verliehenes Rec auf gebürende und zulässige Weise, ohne Jema Verachtung, zu vertheidigen.

Uebrigens ermahne Er alle seine Ange rige, Lehensleute und Unterthanen, wie die Benachbarten, mit denen Er alle Freundschaft zu halten gemeint sey, und ersu Sie, wohl zu bedenken, was zu ihrem Be diene, und wie Er und Sie, ohne Schu in dieser Kriegsvergewaltigung, zur Vert digung genöthiget würden. Seinen Lehe leuten und Unterthanen aber wolle Er, K seines Amtes, darein Ihn GOtt über Sie ge hätte, gebieten, und Sich zuverlässig zu Ih versehen, daß Sie sich vielmehr an ihn hal als zu einiger Widerwärtigkeit und Ungeh sam sich bewegen lassen würden. Sie möc daher, wie getreuen und gehorsamen Unterth gebüre, standhaft zu Ihm treten, indem Er, geachtet seiner Jugend, weil Ihn GOtt einmal berufen, nach äusserstem Vermögen, an sei emsigen und treuen Sorgfalt nichts unterla wolle. Wenn Ihm auch weiterer Rath, H und Beystand nöthig wäre; so würden Ihn g sein Vater, Großvater und andere churfü liche und fürstliche Verwandte nicht ver

n. Es hätten auch Dieselben bereits, nebst der J.Chr. 1592
aubten Vertheidigung und Hülfsbietung,
zum Theil schon angekommen, und noch wei-
zu erwarten wäre, den Kayser umständlich
der Sache berichten, und ersuchen lassen,
ne Gewalt vorzunehmen, insonderheit aber die
gedachte Sequestration abzuschaffen, und
mehr die R. Gränzen zu handhaben, zu
ützen, und vor solcher eingedrungener Gewalt
wärtiger Herrschaften, nach seinem Kayser-
en Ansehen, und berühmten Mässigung, durch
rende und ernstliche Mittel vertreten zu hel-
. Immittelst aber möchten Sie sich in seinen
ldigen Gehorsam und Landeshuldigung
ben, und Ihn mit ihrem getreuen Beystande
Hülfsleistung nicht verlassen, damit Er
seine Mitverwandte um so mehr Ursache
en möchten, Sich, ihrem Vorhaben nach, Ih-
ernstlich anzunehmen, indem Er sonst und wi-
enfalls nicht unterlassen könnte, wider die Un-
orsamen ernstlich zu verfahren; doch wolle
Sich zu Ihnen, als christlichen, redlichen und
euen Leuten, eines Bessern, und wie es ge-
rsamen Unterthanen gebüre, auch Ihnen vor-
nlich zum Besten gemeint sey, in Gnaden ver-
en.

Auch der Rath der R. Stadt Straßburg
b dem Cardinal von Lothringen die Ant-
rt nicht schuldig, sondern rechtfertigte sein
eriges Betragen in dieser Sache in einem öf-
lichen Ausschreiben, des Innhaltes: es habe
Cardinal von Lothringen sich letzthin gegen
Rath erklärt, daß Er die zwischen Ihnen ge-
hselten Schriften und vorgefallenen Hand-
ngen in öffentlichem Drucke wolle ausgehen
en, welches auch mit einer Erklärungs-

J. Chr. 1592

schrift *), nebst noch einer andern Erklärung, die im Namen des Freyherrn Franz zu Kriechingen ausgegangen †), geschehen sey. Da nun der Rath befunden habe, daß sich Beide unterstanden hätten, Ihn mit vielen ungegründeten Auflagen zu beschweren, und dadurch bey Jedermann verhaßt zu machen; so habe es die unvermeidliche Nothdurft erfordert, seinen wahrhaften Gegenbericht und Ablehnung dawider zu publiciren, damit ein Jeder sehen möge, daß Er nicht im geringsten zu einiger Unruhe oder Unfrieden Lust gehabt, sondern Sich vielmehr, vermöge seines Amtes, blos beflissen habe, zuförderst die Ehre GOttes zu befördern, die Wohlfahrt der gesamten Stände A. C., und die uralte Rechte und Freyheiten seiner Stadt und Bürgerschaft zu handhaben, die entstandenen Irrungen freundlich zu vergleichen, und aller weitern Unruhe und Zwietracht vorzukommen. Um aber allen und jeden aufrichtigen und uneingenommenen Gemüthern einen wahrhaften Bericht zu thun; so wäre nöthig, zu zeigen: 1) wie diese Irrung und itzige Unruhe angefangen worden, und welche die wahren Anfänger und Urheber derselben seyen? 2) warum der Rath sich zu dem hiesigen uralten hohen Domkapitul und dessen Verwandten geschlagen, den, von demselben, neuerwälten Administrator aus dem Hause Brandenburg, als ein Haupt des Straßburgischen Bisthumes, erkannt, und demselben sich verpflichtet habe? 3) was für eine Beschaffenheit es mit den beiden publicirten Schriften des Cardinals und des Freyherrn von Kriechingen

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 135-143.

†) S. Eben daselbst, S. 123-135.

dingen habe, und ob in denselben das, was J. Chr. 1592
Ihn, den Rath, betreffe, indem Er das übrige
diejenigen, welche es angehe, billig verantworten
lasse, in der Wahrheit gegründet sey, oder mit
seinen Farben, die Unwissenden und leichtgläubigen zu verblenden, und die Zweifelhaften zu verführen, verstrichen worden; ingleichen was sich in
den vorgeschlagenen gütlichen Handlungen Beiderseits begeben und zugetragen habe? und endlich
4) umständlich zu melden, was sich sonst, während
diesem Kriegswesen, verlaufen, und mit welchem Vorsatze und Eifer, auch mit was für
ritterlichen Thaten, zu Anstellung des angeblich friedliebenden Regiments, und angebotener
guten Nachbarschaft, das geistliche Kriegsvolk
des Cardinals die Einnehmung des Stiftes
angefangen, und bisher den vermeinten Besitz desselben fortgesetzt habe? Alles zu dem Ende, damit
man die Catholischen Kapitularen, mit ihrem
Lothringischem Oberhaupte, desto besser möchte
kennen lernen, und also die Beschaffenheit und
das Urtheil dieser hochwichtigen Sache, von allen eifrigen Teutschen und rechten Liebhabern
des gemeinen Vaterlandes, desto unpartheyischer und gründlicher erfolgen könne.

Was nun den ersten Punkt belange, wie
nemlich diese Unruhe angefangen worden, und
wer die Urheber derselben gewesen, so sey bekannt,
mit was für verkleinerlichen und ehrenrürigen Worten etliche Evangelische Kapitularherren und
der Rath, von ihren Widersachern, als die einzigen Urheber des itzigen Unheils und der
Kriegsempörung, hin und wieder im H. R.
T. N., und auch anderswo ausgeschryen worden; da doch wahrhaftig im Gegentheil nur etliche
wenige von dem Domkapitul, eigenmächtig

J. Chr. 1592

und ohne eine rechtmässige Ursache, abgewichene Kapitularen den friedlichen Zustand dies Stiftes, der Stadt und des Landes aufgehoben, das alte gute Vertrauen zwischen den Kapitulsherren, der Stadt und Bürgerschaf zerstört, und alles zu dem gegenwärtigen Kriegswesen gebracht hätten. Solches wird nun dur eine umständliche Anführung und Auseinande setzung desjenigen bewiesen, was bereits zu An fang der Erzälung dieser Händel, von der durch den Päbstlichen Nuncius zu Cöln, wid einige dasige und Straßburgische Evangel sche Domherren ausgesprochenem Banne un der vermeinten Entsetzung ihrer Prälaturen un Beneficien, auch von dem, was hierauf die Ca tholischen Kapitularen zu Straßburg, z Exekution des päbstlichen Bannes, vorgenom men, weitläuftig ist angeführt worden *). Hi auf wird ferner umständlich bemerkt, was von S ten des Raths geschehen sey, um die Cathol schen Domherren auf andere Gedanken bringen, und daß Jener deshalb Diese, zu v schiedenen malen, nemlich bereits den 4. April, d 13. May, den 13. Julius und den 8. Augu 1584. beschickt und ermahnt habe, von all weitern Thätlichkeiten abzustehen, welches all aber auch schon vorgekommen ist †). Ingleich wird angeführt, was in dieser Sache, von d Administrator der Chur-Pfalz, dem Pfalzgr fen Johann Casimir, den Pfalzgrafen Reicha zu Simmern und Johann zu Zweybrück, n auch den Marggrafen Ernst Friedrich und J

c

*) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschich S. 444 ff.

†) S. Eben daselbst, S. 464 ff. und 570 bi passim.

cob zu Baden, im September 1584., mit dem J. Chr. 1592 verstorbenen B. Johannes von Straßburg und den Catholischen Kapitularen, obgleich vorgeblich sey gehandelt worden, wovon ich auch schon die nöthige Nachricht gegeben habe *).

Aus diesem allen wird nun der Schluß gemacht, daß, wenn diese vielfältige treuherzige und wohlgemeinte Erinnerungen, Ermahnungen und Warnungen von dem Bischof und den Catholischen Kapitularen wären befolgt worden, es zu den nachmaligen Weitläuftigkeiten und dem itzigen Kriegswesen nimmer gekommen wäre, sondern daß man in altem teutschen Vertrauen und guten Frieden mit einander würde geblieben seyn. Weil aber die Catholischen Kapitularen, nebst ihrem Haupte, dem verstorbenem Bischof, ihren Affeckten zuviel Raum gelassen, und die Römischen Processe, samt deren Exekution, dieser Stadt und den Evangelischen Ständen zur schädlichen Folge, wieder hätten einführen wollen, auch deswegen von den Evangelischen Kapitularen sich abgesondert, sich aus der Stadt begeben, und nachher einen schädlichen Anschlag und eine Neuerung nach der andern, wider die Rechte und Freyheiten des Stiftes und der Stadt, vorgenommen; so hätten dieselben, mit solcher nachtheiligen Halsstarrigkeit, das itzo brennende Feuer angezündet, welches vor GOtt und den Menschen zu beklagen sey. Aus diesem kurzen, aber wahrhaften, und von den Catholischen selbst nicht widersprochenem Berichte folge nun aber weiter, daß der Rath mit Ungrund der itzigen Unruhe und Unfriedens, auch des daher entstandenen und noch täg-



*) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 484 ff. und 569. bis zu Ende dieses Bandes.

J. Chr. 1592 täglich zunehmenden Schadens und Landverderbens beschuldiget werde.

Daß nun, soviel den zweiten Punkt betreffe, der Rath, nach der gedachten eigenmächtigen Absonderung der Catholischen Kapitularen von den Evangelischen, und durch die Verlassung der Stadt, mit den Evangelischen Domherren, dem undenklichen Herkommen nach, zu Fortsetzung der jederzeit gehabten Korrespondenz und vertraulichen Zusammensetzung, Sich verglichen, und endlich mit dem, zu Straßburg, als an dem gewönlichen Orte, erwälten Administrator des Bisthumes, zu eines jeden Theils mehrern Sicherheit und besserm Vertrauen, auf unverweisliche Bedingungen, zu Wiedererhaltung des Friedens, der Ruhe und Einigkeit, sich verbunden habe, solches würde Ihm, nach Vernehmung folgender gegründeter Ursachen, Niemand verdenken, noch Ihn einer unverantwortlichen Handlung beschuldigen können. Denn bey dem, zwischen den Kapitularen der beiden Religionen, entstandenem Streite, hätte der Rath sich völlig neutral gehalten, und sich äusserst bemühet, alle vorgefallene Irrungen aufzuheben, alle nachtheilige Beschwerden und Neuerungen zu verhüten und abzuschaffen, und bey beiden Theilen, durch annehmliche Mittel, Frieden und Einigkeit wieder zu stiften, wie die verhandelten Ackten an vielen Orten zu erkennen gäben †). Nachdem aber der verstorbene B. Johann und die Catholischen Kapitularen sich zusammen geschlagen, allerhand ungewönliche, unerhörte, und sowohl der Stadt, als andern Evangelischen Ständen sehr nachtheilige Neuerun-

†) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 570-608. *passim.*

tungen vorgenommen, und dieselben, ungeachtet alles Erinnerns, Bittens und Ermahnens, ins Werk zu richten sich unterstanden, wie solches, durch die am Kayserlichen und andern chur- und fürstlichen catholischen Höfen, durch besondere Gesandten, ausgeübte Diffamationen und unerweisliche Beschuldigungen, auch darauf, ex falsis narratis, erfolgte ernstliche Kayserliche Schreiben und Befehle genugsam zu erweisen; so habe der Rath sich genöthiget gesehen, ihren neuen und gefärlichen Pracktiken Sich zu widersetzen, dem hiesigen Domkapitul beyzustehen, und Sich mit demselben zu vergleichen.

J. Chr. 1592

Denn 1) sey allgemein bekannt, daß zu Straßburg das uralte hohe Domstift und dessen rechtmässiges Kapitul jederzeit gewesen und noch sey; ingleichen, daß alle Schenkungen und Stiftungen, Statuten, Rechte und Kapitulsordnungen auf diesen Ort gerichtet seyen, und daß, vermöge derselben und der geleisteten Eide, die Kapitularen zu Straßburg residiren, und des Stiftes Geschäfte und Sachen daselbst vornehmen und verrichten sollen. Deswegen habe sich der Rath nicht unbillig zu denjenigen gehalten, die Kraft der Statuten und des Herkommens in der Stadt, bey ihrer Residenz geblieben, dem hiesigen rechten Kapitul beygewohnt, und in dessen rechtmässigen *Possessione vel quasi* beharret, dagegen aber das Vorhaben der Catholischen Kapitularen sich nicht gefallen lassen, welche sich angemaßt hätten, das Kapitul, zur Verkleinerung des Domstiftes und der Stadt, wider alle Rechte, Statuten und Herkommen, an andere Orte, als Elsaßzabern und Molzheim zu verlegen, und daselbst vermeintlich zu halten.

Weil

J. Chr. 1592 Weil nun 2) die Catholischen Kapitularen sich vorgenommen hätten, wider etliche Evangelische Mitkapitularen, zum Theil ihre nächste Verwandten, päbstliche Processe und Exkommunikationen, auf Anstiftung des Bischofs und aus Neid gegen die A. C. Verwandten, hier zu Straßburg, zu exequiren; so habe der Rath Sie ermahnt und gebeten, davon abzustehen. Als aber Jene solche Ermahnungen verachtet, und auf ihrem halsstarrigen Sinne beharret, unter dem Vorwande des ihrer hohen geistlichen Obrigkeit geschwornen Gehorsams; so habe der Rath ihr unchristliches und in dieser Stadt nicht zuläßiges Vornehmen nicht billigen können, weil Er, nach Christo, unserm HErrn, von keinem andern geistlichen Haupte auf dieser Welt etwas wisse. Mithin habe der Rath rund erklärt, Er könne nicht zugeben, daß Jene, unter seiner Obrigkeit, ihr päbstisches unfreundliches Vorhaben an ihren Mitkapitularen, und zum Theil nächsten Verwandten vollzögen. Denn im Reiche T. N. hätten nicht allein ihre Vorfahren, obgleich damals noch keine Ungleichheit in der Religion gewesen, und sie in der päbstlichen Finsterniß gesteckt hätten, niemals dem Pabste soviel eingeräumt, daß Er die Macht gehabt hätte, hohe oder niedere Stände des Reichs für sich zu priviren, zu verbannen und nach seinem Gefallen abzusetzen, sondern auch hernach und in den neuern Zeiten, vor und nach dem Religionsfrieden, habe der Pabst zu Rom und die es mit Ihm gehalten, über die Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und andere R. Stände der A. C., besonders in dem Straßburgischen Domstifte, keine Macht, Recht und Gerichtszwang, viel weniger die Gewalt gehabt,

gehabt, dieselben zu citiren, zu verbannen, zu verdammen, zu priviren, und ihrer habenden Rechte und Beneficien zu entsetzen. Deswegen sey auch der Rath bewogen worden, Sich wider den gefärlichen Vorsatz der Catholischen Kapitularen zu erklären, und nicht zu gestatten, daß in etlicher Evangelischer Herren Personen Thür und Thore aufgethan würden, alle evangelische churfürstliche, fürstliche, gräfliche und freyherrliche Häuser von diesem hohen Stifte, wider dessen und des Reichs Herkommen, auszuschliessen, Dieselben ihrer diß Ortes habenden Gerechtigkeiten unrechtmässig zu entsetzen, und damit zu verursachen, die päbstliche Pracktiken, Greuel und Finsternisse, in dieser Stadt und an andern Orten im Reiche, wieder einzuführen.

J. Chr. 1592

Da ferner 3) die vermeintlich verbannten Evangelischen Kapitularen den Catholischen Mitkapitularen, ihren Widersachern, und auch dem ganzen Publikum, in ihren öffentlich gedruckten Schriften, viele und wichtige Ursachen wider die päbstliche Verbannung, wie auch stattliche Mittel zu Beylegung des entstandenen Streites angezeigt und vorgeschlagen hätten, die von mir bereits sind angeführt worden *), und daher nicht brauchen wiederholt zu werden; so hätte der Rath nichts mehr gewünscht, als daß die Catholischen Herren nicht mit der Exekution angefangen hätten, und mit ihren Römischen geschwinden Processen wider die Evangelischen Mitkapitularen verfahren wären, sondern vielmehr den ordentlichen Weg Rechtens erwält,

*) Nemlich in dem Auszuge des Ausschreibens rc., im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 444-569. *passim*.

J. Chr. wält, und diese Sache vor dem Kayser und
1592 gesamten R. Ständen angebracht, daselbst e
tert und ausgetragen hätten. Weil aber J
mit Gewalt auf der päbstlichen nichtigen
allen Evangelischen Ständen sehr nachth
gen Censur und Exkommunikation bestan
und sich daher Selbst von allen Evangelisc
Mitkapitularen, die zu Straßburg im D
kapitul, ihre Residenz gehabt, aus Haß
Widerwillen, ohne einige erhebliche Ursache,
gesondert hätten; so habe der Rath deren V
haben nicht billigen können, und zwar se
Absonderung ihren Fortgang lassen mü
aber, Ehre und Gewissens halber, zu Verhüt
aller gefärlichen Folgen, Sich zu dem hiesi
rechten Domkapitul und dessen Mitglied
gehalten. 4) Hätten sich die Churfürs
Fürsten, Grafen und andere Stände der A.
der Evangelischen Domherren ernstlich un
frig angenommen, und zum Theil ihre Gesa
ten an den Bischof und die Catholischen Ka
tularen geschickt †), ingleichen ihre ansehnl
Gesandschaften an den Kayser abgeordnet
für Jene unterthänigst gebeten, und dabey
sam erklärt, daß diese streitige Sache n
blos etliche wenige Herren, sondern alle Stä
der A. C. angehe, und daß der päbstliche Ba
Privation und Entsetzung im Teutschen L
de des R. R., als fremd und ungewönl
auch dem R. A. stracks zuwider, nicht könne
gelassen werden. Daher habe dem Rathe,
einem Mitgliede und Stande der A. C., zu

†) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschic
S. 484 ff. und in diesem XVII. Bande, S. 1

*) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschic
S. 242 f. 419. n. 13. und S. 431 f. und 44

da Er auch von den Churfürsten, Fürsten und Grafen darum wäre ersucht worden, nicht gebüren wollen, sich von den andern Ständen abzusondern; vielmehr habe Er, in dieser gemeinen Sache, zu denselben Sich halten müssen, und von den hiesigen Evangelischen Kapitularen des Domstiftes, seinem Gewissen nach, nicht abweichen können.

J. Chr. 1592

Hiernächst und 5) hätten die Catholischen Kapitularen, wie auch besonders der letzt verstorbene Bischof, wider des Hochstiftes und der Stadt uralte, wohl hergebrachte, und von den Römischen Kaysern und Königen gegebene und bestätigte Rechte, Privilegien und Freyheiten, geschworne und reversirte Verträge, auch Briefe und Siegel, vielfältigen Eintrag gethan, eine Neuerung und Beschwerde über die andere vorgenommen, und damit, wider alles Erinnern, Bitten und Ermahnen, immer fortgefahren. Denn nachdem die päbstliche Censuren und Exkommunikationen in der Stadt nicht gestattet werden wollen; so hätten der Bischof und die Catholischen Kapitularen die Einkünfte des Hochstiftes, an Zinsen, Wein und Früchten, auf dem Lande thätlich versperrt und aufgehalten, und hin und wieder an ungewönliche Orte im Bisthume führen, auch nichts mehr in die Stadt und an die gewönlichen Orte, wie von undenklichen Jahren gebräuchlich gewesen, kommen lassen. Gleichwie nun solches den, zwischen dem Hochstifte und der Stadt, aufgerichteten Verträgen und altem Herkommen gänzlich zuwider wäre; so sey es damit lediglich darauf angesehen, daß dadurch die Evangelischen Kapitularen ihrer rechtmässigen Possession *vel quasi* zum Theil, unbilliger Weise, entsetzt, und der Stadt

J. Chr. 1592 Stadt und Bürgerschaft die gebürenden Z
Umgeld und andere Nutzungen unnachba
entzogen würden.

Indessen sey es nicht einmal dabey gebli
sondern gleichwie der Bischof, sofort zu Anf
seiner Regierung, sich der Stadt auf me
Art, als z. E. mit Verweigerung des E
und sonst, zuwider erzeigt, so hätten Ders
und seine Rathgeber und Beamten nicht u
lassen, eine beschwerliche Neuerung nach de
dern einzuführen, und insonderheit, zu Sch
chung und Unterdrückung ihrer uralten,
denklichen, privilegirten verbrieften und besitzlich
gebrachten Gerechtigkeit, den Bürgern n
mehr gestatten wollen, daß Sie im Bisth
ihre Landgüter nothdürftig bauen, Feuer
Rauch in ihren Häusern halten, und mi
rem Vieh die gemeine Huth und Weide
niessen dürfen. Ja es hätte der Bischof,
seinem Anhange, ihrer Bürger frey gew
Landgüter mit neuen Beschwerden, jär
Steuer und Bede belegt, und, um dieselbe
erlangen, durch seine Beamten, zur Herbs
den Wein, aus den Keltern und Kellern, ge
thätig nehmen lassen; theils auch ihre Bür
ohne rechtmässige Ursache, ins Gefängniß
worfen, nachtheilige Urfeden, durch Bedro
gen, ihnen abgenöthiget, die ihnen im Bist
me angefallenen und geerbten Güter vorent
ten, den freyen Zu- und Abzug aus dem H
stifte in die Stadt, ohne Erlegung eines n
und zuvor unerhörten Abzuggeldes, gesperrt
verweigert, auch ein besonderes Verbot
Ehen eingeführt, daß nemlich keine Ehen, o
Vorwissen des Priesters, ihren Fortgang
ben sollten, besonders wenn die Personen n

von påbstlicher Religion seyn sollten; und über- J. Chr. haupt habe der Bischof alles sein Dichten und 1592 Trachten dahin gerichtet, wie die wissentlichen, wohl hergebrachten und besitzlichen Rechte und Freyheiten der Stadt und Bürgerschaft vernichtet und unterdrückt werden möchten. Daher würde ein jeder Unpartheyischer leicht ermessen können, daß der Rath, nothgedrungen und rechtmässig, Sich von denen, die seinen und der Seinigen Schaden gesucht, hätte abwenden, und Sich vielmehr an diejenigen halten müssen, welche mit Ihm im Frieden und Einigkeit zu leben, und seine Rechte und Freyheiten nicht zu verringern, viel weniger zu unterdrücken, sondern selbige zu handhaben, sich gegen Ihn schriftlich erklärt und verpflichtet hätten.

Weiter und 6) sey hinter dem Vornehmen des Bischofs und der Catholischen Kapitularen eine Beschwerung der Gewissen, und Unterdrückung der wahren Religion verborgen gewesen; mithin der Rath sich billig von denselben hätte abwenden und ihrem Vorhaben keinen Beyfall geben, sondern vielmehr selbigem begegnen müssen. Es sey nemlich unläugbar und offenbar, daß es allein um die Exekution des påbstlichen Bannes zu thun gewesen, und wofern man solches schädliche Vorhaben einmal zugelassen hätte, daß nemlich der Pabst einen einzigen Evangelischen Stand am Zeitlichen und Ewigen hätte beschweren können, so würden dadurch die uralten, wohl hergebrachten und besitzlichen Freyheiten der Teutschen gänzlich aufgehoben, die påbstliche Gerichtsbarkeit wider andere Evangelische Stände prorogirt, der Greuel des Pabstthumes und die Verstrickung der Gewissen wieder eingeführt, und endlich die

J. Chr. 1592 von Ihnen erkannte, und in vielem Kreutz und Widerwärtigkeit erhaltene **Wahrheit** gänzlich ausgerottet und abgeschaft worden seyn.

So hätten sich 7) die Sachen zwischen dem Bischof und den Catholischen Kapitularen an einem, und den Evangelischen Domherren und der Stadt Straßburg am andern Theil verhalten, als der B. Johann plötzlich gestorben sey. Nach dessen Tode hätten der H. Joachim Carl von Braunschweig-Lüneburg, als Domprobst, wie auch der Domdechant und das Kapitul des hiesigen Hochstiftes an ihre Catholische Mitkapitularen verschiedene Schreiben abgehen lassen, und Sie ermahnt, alle vorige Trennung und Mißverstand beyseit zu setzen, und sich zur Wahl eines neuen Hauptes gefaßt zu machen, damit solches an dem gewönlichen und ordentlichen Orte einhellig erwält, das alte vertrauliche brüderliche Wesen wieder ergänzt, die Unterthanen und ganze Nachbarschaft in friedlichen Stand gesetzt, und alles Landverderben verhütet würde. Allein es sey auf das Schreiben des Domprobstes eine solche Antwort erfolgt, woraus man leicht habe schliessen können, daß die Catholischen Kapitularen auf ihrem ersten unbilligen Vornehmen zu bestehen und solches auszuführen gedächten; sollte auch darüber ganz Elsaß zu Grunde gehen. Weil nun die zu Straßburg residirenden Evangelischen Domherren das halsstarrige Vorhaben ihrer Widersacher vermerkt hätten; so hätten Sie den 20. May den Marggrafen Johann Georg von Brandenburg zu einem Administrator des Bisthumes postulirt, der zwar, seinem Alter nach, ein junger Fürst, aber wegen seines hohen Verstandes, wahren Gottesfurcht, auf-

aufrichtigen Teutschen Gemüthes und aller fürstlichen Tugenden halber einem wohlbetagten Herrn zu vergleichen sey. Nachdem nun der Marggraf solche Postulation angenommen, sey Er mit den gewönlichen Ceremonien investirt, öffentlich im Münster ausgeruffen und in den bischöflichen Hof begleitet worden.

J. Chr. 1592

Diese Postulation und Wahl eines neuen Hauptes des Bisthumes habe sich der Rath gefallen lassen, in Betracht, daß selbige, mit seinem Vorwissen, dem alten Gebrauche nach, sey vorgenommen, und an dem gewönlichen Orte, vermöge der Statuten des Stiftes, und undenklichen Herkommens, von den hier residirenden Kapitularen, die in dem rechtmässigen Besitze des Stiftes geblieben, ordentlich vollzogen worden. Es habe auch der Rath, samt der ganzen Bürgerschaft, GOtt dafür Dank gesagt, und gehoft, daß, durch diese Wahl, die vielfältigen Beschwerden der Stadt beygelegt, und die Kapitularen allerseits zum alten vertraulichen Wesen wieder gebracht werden, der Gegentheil aber hierinn das Churhaus Brandenburg respecktiren, und den Nutzen und Wohlfahrt des gemeinen Vaterlandes T. N. sich bewegen lassen sollte. Als daher der vorgedachte Marggraf Johann Georg, nach dem Rathe und mit Bewilligung seines Vaters, des Administrators zu Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrichs, seine Wahl und Postulation anzunehmen, auch gegen Ihn, den Rath, erklärt, sich den getroffenen Vergleichen und Verträgen gemäß erwiesen, und es noch ferner zu thun sich verpflichtet; so habe ja der Rath, wegen beider Theile gegen einander habenden Verpflichtungen, und aus besonderm Vertrauen

J. Chr. 1592 gegen das **Haus Brandenburg**, billig Niemand andern, als den **Marggrafen**, für das ordentliche **Haupt** des **Bisthumes erkennen**, und demselben alle gebürende **Ehrerbietung**, **Hülfe** und **Beystand** erzeigen müssen.

Da nun der **Rath** aus den bisher erzälten wichtigen Ursachen sey **bewogen** worden, Sich der **Einführung** des **päbstlichen Bannes**, in **seiner Stadt**, zu **widersetzen**, und von den **Catholischen Kapitularen**, die sich vielfältig unterstanden hätten, die **Stadt** in **Religions**- und **profan**-**Sachen** zu **beschweren**, **abzuwenden**, und dagegen den vorbesagten **Marggrafen**, als **postulirten Administrator**, für das **Oberhaupt** des **Stiftes** zu **erkennen** und zu **ehren**; so werde man daraus leicht **schliessen** können, daß, in Ansehung des obigen **dritten Punktes**, der **Rath**, in den obgemeldeten **beiden Erklärungen** des **Cardinals** von **Lothringen** und des **Freyherrn** von **Kriechingen**, vieler **Sachen**, ganz **ohne Grund**, **bezüchtiget** werde. Denn 1) in Ansehung desjenigen, was in diesen **beiden Schriften** von dem **feindlichen Ueberfalle** des **Stiftes** vorgegeben würde, und schon weiter oben angeführt worden †), darauf diene folgendes zur Nachricht. Es sey im ganzen **Reiche** offenbar und kundbar, in was für **Widerwärtigkeiten** und **Zwiespalt** weiland B. **Johann**, mit etlichen wenigen Jhm anhangenden **Catholischen Kapitularen**, gegen die **Evangelischen** gestanden, und daß der von **Kriechingen**, wenige Monate **vor** des **Bischofs Ableben**, viele **Thätlichkeiten** gegen ihre **Stadt**, und in ihrer **Bürger** ungezweifelten **Obrigkeit**, mit Einfällen und Abholung etlicher Fuder Weins, Ver-

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, der **N. T. R.** Geschichte, S. 124 sqq. und 136 sq.

Verwundung und Wegschleppung etlicher Personen, J. Chr. 1592
und ungiemlicher Bedrohung der Stadt-Unterthanen, unternommen habe. Da sich nun der Rath etlicher schwerer Fälle, welche, durch die Trennung und Zwiespalt der Kapitularen, andern [illegible] K. Städten begegnet, sich erinnert hätte; so habe Er, zu Verwahrung der Stadt, und zur Vertheidigung und Rettung seiner Unterthanen auf dem Lande, einiges Kriegsvolk angenommen.

Nachdem aber der Marggraf Johann Georg zum Administrator des Bisthumes, von dem hiesigen Domkapitul sey postulirt, hierauf investirt und proklamirt worden, auch Sich hierauf, nach dem viel hundertjärigen Herkommen, gegen Ihn, den Rath, genugsam reversirt und begehrt hätte, das bereits geworbene Kriegsvolk Ihm und dem Domkapitul zu bewilligen, damit Sie sich des Bisthumes bemächtigen, und zu dessen würklichen Besitze gelangen möchten; so hätte der Rath Ihnen die begehrte Hülfe zu Erlangung der gebürenden Possession nicht wohl verweigern können. Und zwar nicht allein weil der Rath den Marggrafen für ein Haupt des Bisthumes bereits erkannt, und mit demselben, Laut einer besondern Kapitulation, Sich verglichen, sondern auch weil Er von keinem andern Haupte des Bisthumes was gewußt, am wenigsten aber vermuthet hätte, daß etliche wenige Catholische Kapitularen, wider ihre dem Stifte geleistete Eide, und wider das bekannte und unzweifelhafte alte Herkommen der Wahl, unordentlich erweise, ausserhalb des gewöhnlichen Ortes, zu ihrer größten Verantwortung, einen andern Bischof, der, ungeachtet seines Teutschen Herkommens und Namens,

J. Chr. 1592

mens, einer ausländischen und fremden Spra
sey, zu Elsaßzabern vermeintlich erwälen
aufwerfen würden. Es habe auch der Ma
graf keine Kriegsankündigung nöthig geh
weil Er Niemanden feindlich überziehen
bekriegen wollen, sondern nur vorgehabt h
die Ihm, durch eine ordentliche Wahl, an
fallenen Land und Leute in Besitz zu nehm
und das Kriegsvolk und Geschütze, allein
den Fall eines ungebürlichen Widerstandes,
zur Besetzung etlicher Oerter des Bisthu
zu gebrauchen.

Daß aber der Cardinal von Lothrin
die Innhaber des Bruderhofes insgesamt
trünnige, Verbannte und Privirte, ja s
Apostaten, in einem andern Schreiben, ne
und zwar allein der Ursache halber, weil Sie
zur A. C. bekennen; damit gebe man an
wie man gegen Fürsten und Herren dieser C
fession gesinnt sey, in was für einer Achtung
selben gehalten werden, und was die Bisthüm
welche zum Lichte des Evangeliums und r
tem Gebrauche der Sackramente gekommen,
zu versehen haben. Und wenn ferner der von R
chingen etliche hiesige Stiftsherren unru
und friedhässige Leute heisse; so wäre zu w
schen, daß Er, mit seinem Anhange, so grosse L
als die beschuldigten Herren, zu Erhaltung d
ten ruhigen und friedlichen Wesens des H
stiftes, der Stadt und des ganzen Landes
tragen, und nicht vielmehr das Widerspiel
Werke gezeigt, und der Unruhe und dem L
verderben einen Anfang gemacht hätte; de
würden ohne Zweifel Stift, Stadt und L
in guter Ruhe, Frieden und Einigkeit itzo
sammen leben, und es zu einer solchen jämn

chen und türkischen Verheerung und Verfolgung nimmer gekommen seyn. J. Chr. 1592

Was hiernächst 2) der Cardinal in seiner Erklärung, von der von Ihm, vor Anfang der Thätlichkeiten, gethanen Requisition melde, welches auch schon weiter oben vorgekommen ist *); so sey der Rath solche nicht in Abrede. Allein Er nehme für bekannt an, daß der Cardinal, noch vor der Ihm ertheilten Antwort, gewußt habe, daß bereits vorher der Marggraf Johann Georg von Brandenburg nicht allein zu einem Haupte dieses Bisthumes sey erwält worden, sondern auch die zum Stifte gehörigen Oerter, Rochersberg und Dachstein, eingenommen und deren Besitz erlangt habe, ehe der Cardinal aus Lothringen in das Land gekommen sey. Deswegen habe auch der Rath in seiner Antwort, solche wichtige Ursachen seiner Verweigerung vorgebracht, daß ein jeder Unpartheyischer leicht habe verstehen können, daß Er sich, Ehre und Gewissens halber, nicht anders habe erklären können; es wäre dann Sache, daß Er auch den Cardinal zugleich für einen Bischof hätte annehmen und erkennen wollen. Allein solches zu thun, wäre dem Rathe unverantwortlich und unmöglich, weil Er den schon vorher postulirten und in ihrer Stadt ordentlich erwälten Administrator, den vorgedachten Marggrafen von Brandenburg, in seiner Gegenwart, hätte proklamiren gesehen und gehört, auch denselben bereits für das ordentliche Haupt des Stiftes erkannt und angenommen, und Sie sich, nach Gewohnheit ihrer Vorfahren, gegen einander reversirt hätten, wovon Sie dann, als Biderleute, nicht hätten abgehen können, ohne eine Leicht-

 fer-

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 138 sq.

J. Chr. 1592 fertigkeit zu begehen, und Sich selbst bey den Nachkommen zu verkleinern. Ob aber wegen solcher Erklärung der Cardinal befugt gewesen, den Ernst, wie Er melde, vorzukehren, überliesse der Rath dem Urtheile aller redlichen Teutschen? Es würde sich auch aus seiner, des Raths, Antwort befinden, daß der Cardinal diesen Ernst nicht nach, sondern schon vor seinem ersten Schreiben, wie Sie sich, in ihrer darauf erfolgten Erklärung, darüber beschwert hätten, angefangen, und daß sein Kriegsvolk, wie reissende Wölfe, die armen Unterthanen des Raths hin und wieder angefallen, und den sogenannten Ernst in ein ganz unchristliches, tyrannisches, barbarisches, abscheuliches, mehr als viehisches und türkisches Wesen verkehrt habe.

Daß nun ferner 3) dem Rathe zur Last wolle gelegt werden, daß die subdelegirten Kayserlichen Kommissarien in der mit dem Rathe gepflogenen Handlung nichts fruchtbarliches hätten ausrichten können u. s. w. †), darauf wolle Er folgenden gegründeten Bericht geben. Nachdem die subdelegirten Kommissarien des Kaysers und des ErzH. Ferdinands, nemlich die Freyherren Peter zu Mörspurg und Beffort rc., und Georg Leo zu Stauffen, wie auch Johann Werner von Reitnau zu Langenstein, Hans Christof von Stadion, D. Michael Textor und D. Johann Conrad Breuning, zu Straßburg angekommen wären, und zuerst, den 12. Junius *st. vet.*, mit dem Administrator des Bisthumes, dem Marggrafen Johann Georg, Unterhandlung gepflogen, derselbe aber, aus bedenklichen Ursachen, sich entschuldiget hätte, Sich

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 139 sq.

Sich einzulassen; so hätten die subdelegirten Kommissarien, den 24. Junius, ihr Anbringen auch dem Rathe eröfnet, und schließlich begehrt, daß, weil Er bey dem Administrator vieles ausrichten könnte, und derselbe sich auch erklärt hätte, die Sache an den Rath gelangen zu lassen, Er sich so erzeigen möchte, daß dem Willen des Kaysers der schuldige Gehorsam geleistet würde. Es hätten auch hierauf die mehr gedachten Kommissarien dem Rathe das übergeben, was Sie, sowohl in ihrer Proposition, als auch in ihrer Replick, dem Marggräfen vorgebracht hätten. Was nun Er, der Rath, sich dagegen erklärt, erboten, gesucht und gebeten habe, und was die Kommissarien darauf replicirt hätten, sey in ihren Schriften zu finden. Hieraus aber sey augenscheinlich am Tage und offenbar, daß dem Rathe mit Ungrund beygemessen werde, daß man bey Ihm nichts fruchtbarliches und endliches habe erlangen können, indem Er nicht derjenige gewesen, der Jemanden beleidiget und beschwert, auch bisher etwas *Offensive* vorgenommen habe.

J. Chr. 1592

Weil auch nunmehro nicht nur in diesem Lande, sondern im ganzen H. R. bekannt sey, daß der Freyherr von Kriechingen, mit seinem angenommenen geistlichen Oberhaupte und Anhange, die erbärmliche Landesverheerung angefangen, und mit mehr als türkischer Tyranney fortsetze; so wäre der Rath der gänzlichen Zuversicht, daß seine Resolution und Erklärung für genugsam und der Sache gemäß, zugleich aber auch zu Friede, Ruhe und Einigkeit geneigtes Gemüth von Jedermann werde erkannt werden. Dagegen aber sey unnöthig, weiter zu ergründen, was für Lust und Liebe zum Frieden der

J. Chr. 1592 Cardinal von Lothringen gehabt habe, und was sein ganzes Vorhaben sey, weil solches dessen Kriegsvolk, durch seine barbarische Handlungen, einem Jeden, mit lebendigen Farben, vor Augen lege. Es sey auch solches aus seiner, in seiner Erklärung abgedruckten, Resolution überflüssig zu merken, indem selbige in ihrem Zusammenhange so beschaffen sey, daß sie dem Hauptwerke und allen Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen nachtheilig sey, und daher der Rath, Ehren und Gewissens halber, sie nicht hätte eingehen können. Ja Er, der Rath, halte gänzlich dafür, daß die subdelegirten Kommissarien selbst mit derselben nicht zufrieden gewesen seyen, und deswegen solche, weder in Abschrift, noch im Original, Ihm vorgelegt hätten, weil nemlich der Hauptstreit nicht *pure et absolute* dem Erkenntniß des Kaysers sey heimgestellt worden, sondern mit diesem beschwerlichen Anhange: „doch Uns und unserm Stifte „ohne Nachtheil;„ ingleichen mit dem vermeinten ausdrücklichen Vorbehalte, „daß der Cardi„nal sich damit seiner erlangten Rechte und Ge„rechtigkeiten, wie auch seiner ordentlichen „Wahl nicht wolle begeben haben„ Mit diesen Worten und Klauseln aber habe sich der Cardinal, auf allen Fall, seinen Anspruch und Forderung an das Bisthum vorbehalten, mithin beschlossen, die unrechtmässige Sache fortzusetzen, und das abgedrungene Land zu behalten. Mithin habe sich der Cardinal seiner Friedenserklärung eben nicht zu berühmen; denn ob es nicht nur ein blosses scheinbares Erbieten, in der That aber viel anders gemeint sey, lasse man einen Jeden urtheilen, und die bisher ausgeübten Handlungen davon selbst reden.

Obgleich

Obgleich auch 4) der Cardinal dem Rathe Schuld gebe, daß derselbe was Feindliches gegen das Stift vorgenommen habe, weil man zu Dachstein, bey der Eroberung der Stadt und des Schlosses, den Hauptmann Bubenhofer, nebst Straßburgischen Soldaten und Kanonen, gefunden hätte, mithin der Rath der Anfänger und Urheber alles Uebels sey *); so geschehe Ihm doch auch damit Unrecht, und sey solches der kundbaren Wahrheit zuwider. Denn der Rath sey zwar nicht in Abrede, daß Er sein geworbenes Kriegsvolk und Geschütze dem postulirten Administrator, auf sein nachbarliches Ersuchen, überlassen habe; aber Er sey gar nicht geständig, daß Er dadurch zu diesem noch währenden Unheil Ursache gegeben, indem es notorisch sey, daß, bey der Einnahme von Kochersberg und Dachstein, kein einziger Unterthan sey beleidiget, und auch diese Einnehmung, ehe man von einer Gegenwahl gehört, sey vorgenommen worden. Nicht zu gedenken, daß der Cardinal wohl wisse, daß die berührte Einnehmung nicht in des Raths, sondern in des dazu berechtigten Administrators Namen, angefangen und verrichtet worden; mithin man Ihn billig mit dergleichen ungegründeten Auflage hätte verschonen sollen. Auch darinn geschehe dem Rathe wider die kundbare Wahrheit zuviel, daß Er verschlagen geantwortet habe, und auf das öftere Anhalten Sich nicht rund und sattsam habe erklären wollen. Denn seine Schriften und Erklärungen auf die jedesmaligen Schreiben des Cardinals würden das Gegentheil darthun, und einem Jeden zu erkennen geben, daß der Rath nicht verschlagen, sondern rund, sattsam und teutsch geant-

J. Chr. 1592

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 140 sq.

J. Chr. 1592 Cardinal von Lothringen gehabt habe, und was sein ganzes Vorhaben sey, weil solches dessen Kriegsvolk, durch seine barbarische Handlungen, einem Jeden, mit lebendigen Farben, vor Augen lege. Es sey auch solches aus seiner, in seiner Erklärung abgedruckten, Resolution überflüssig zu merken, indem selbige in ihrem Zusammenhange so beschaffen sey, daß sie dem Hauptwerke und allen Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen nachtheilig sey, und daher der Rath, Ehren und Gewissens halber, sie nicht hätte eingehen können. Ja Er, der Rath, halte gänzlich dafür, daß die subdelegirten Kommissarien selbst mit derselben nicht zufrieden gewesen seyen, und deswegen solche, weder in Abschrift, noch im Original, Ihm vorgelegt hätten, weil nemlich der Hauptstreit nicht *pure et absolute* dem Erkenntniß des Kaysers sey heimgestellt worden, sondern mit diesem beschwerlichen Anhange: „doch Uns und unserm Stifte „ohne Nachtheil;„ ingleichen mit dem vermeinten ausdrücklichen Vorbehalte, „daß der Cardi„nal sich damit seiner erlangten Rechte und Ge„rechtigkeiten, wie auch seiner ordentlichen „Wahl nicht wolle begeben haben„ Mit diesen Worten und Klauseln aber habe sich der Cardinal, auf allen Fall, seinen Anspruch und Forderung an das Bisthum vorbehalten, mithin beschlossen, die unrechtmässige Sache fortzusetzen, und das abgedrungene Land zu behalten. Mithin habe sich der Cardinal seiner Friedenserklärung eben nicht zu berühmen; denn ob es nicht nur ein blosses scheinbares Erbieten, in der That aber viel anders gemeint sey, lasse man einen Jeden urtheilen, und die bisher ausgeübten Handlungen davon selbst reden.

Obgleich

J. Chr. 1592

Obgleich auch 4) der Cardinal dem Rathe Schuld gebe, daß derselbe was Feindliches gegen das Stift vorgenommen habe, weil man zu Dachstein, bey der Eroberung der Stadt und des Schlosses, den Hauptmann Bubenhofer, nebst Straßburgischen Soldaten und Kanonen, gefunden hätte, mithin der Rath der Anfänger und Urheber alles Uebels sey *); so geschehe Ihm doch auch damit Unrecht, und sey solches der kundbaren Wahrheit zuwider. Denn der Rath sey zwar nicht in Abrede, daß Er sein geworbenes Kriegsvolk und Geschütze dem postulirten Administrator, auf sein nachbarliches Ersuchen, überlassen habe; aber Er sey gar nicht geständig, daß Er dadurch zu diesem noch währenden Unheil Ursache gegeben, indem es notorisch sey, daß, bey der Einnahme von Kochersberg und Dachstein, kein einziger Unterthan sey beleidiget, und auch diese Einnehmung, ehe man von einer Gegenwahl gehört, sey vorgenommen worden. Nicht zu gedenken, daß der Cardinal wohl wisse, daß die berührte Einnehmung nicht in des Raths, sondern in des dazu berechtigten Administrators Namen, angefangen und verrichtet worden; mithin man Ihn billig mit dergleichen ungegründeten Auflage hätte verschonen sollen. Auch darinn geschehe dem Rathe wider die kundbare Wahrheit zuviel, daß Er verschlagen geantwortet habe, und auf das öftere Anhalten Sich nicht rund und sattsam habe erklären wollen. Denn seine Schriften und Erklärungen auf die jedesmaligen Schreiben des Cardinals würden das Gegentheil darthun, und einem Jeden zu erkennen geben, daß der Rath nicht verschlagen, sondern rund, sattsam und teutsch geant-

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 140 sq.

J. Chr. 1592 geantwortet habe. Und so sey auch der Rath der Ihn bezüchtigten Unbeständigkeit in Abrede. Denn als Er dem postulirten Administrator und dem Domkapitul sein geworbenes Kriegsvolk und Geschütze, den 25. May *st. vet.*, überlassen hätte, so habe Er so wenig im Sinne gehabt, etwas Feindliches wider das Stift vorzunehmen, so wenig Ihm von der andern vermeinten Wahl, die nach des Cardinals eigener Bekenntniß damals noch nicht vor sich gegangen sey, etwas habe bekannt seyn können. Deswegen könne man ja dem Rathe nichts unbeständiges beymessen, noch weniger demselben nachsagen, daß Er Sich feindlich, unfriedlich und unnachbarlich gegen den Cardinal bezeigt hätte.

Hierauf wird 5) von dem Rathe auf dasjenige, was der Cardinal, in seiner Erklärung, von Waslenheim meldet und schon oben angeführt worden †), folgendes geantwortet. Aus den bisher angezeigten Ursachen sey offenbar, daß der Cardinal, weder zur Einnehmung des Hauses Waslenheim, noch zu andern Thätlichkeiten, von Ihm, dem Rathe, sey bewogen worden. Weil aber Er mit dem Kriege einen Anfang gemacht, und durch das eingeführte fremde Volk der Spanier, Albaneser, Italiäner, Lothringer, Wallonen rc., ein solch greuliches Morden, Rauben, Plündern, Weiber- und Töchter-Schänden, in den umliegenden und der Stadt Flecken und Dörfern ausgeübt hätte; so sey der Rath bewogen worden, Waslenheim, gegen einen Anlauf, mit einigen Soldaten zu besetzen, um auf das Vornehmen des Cardinals etwas Acht zu geben. Und da nun dieser Ort nicht

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 141 sq.

nicht ein Eigenthum der Stadt, sondern ein Lehen vom H. R. R. sey, und deswegen das Bisthum im geringsten nicht interessire; so habe dem Cardinal nicht gebürt, solches Haus feindlich und mit Kriegsmacht aufzufordern, viel weniger einzunehmen und in seine Gewalt zu bringen. Vielmehr sey hierinn, wie auch sonst in vielen andern benachbarten Orten, öffentlich und vorsetzlich, das H. R. R., in seinem Eigenthume, feindlich angefallen, und, zu dessen besondern Geringschätzung, und der Stadt grossen Schaden, gewaltthätige Handlungen, den gemeinen Rechten und R. Konstitutionen zuwider, ausgeübt worden. Indessen wäre es noch einiger massen zu ertragen gewesen, wenn es bey einem blossen Auffordern und Wegnehmen geblieben, und nicht zugleich ein unmenschliches Rauben, Plündern, Weiber- und Töchter-Schänden erfolgt wäre, auch die armen, nach Waslenheim geflohenen Unterthanen, über die erlittene Plünderung und Verlust ihrer Armuth, mit Weibern und Kindern gefänglich wären weggeführt, hart geplagt und endlich zu Erlegung etwas Geldes genöthiget worden. Daraus aber könne der Rath nichts anders schliessen, als daß der Cardinal sich vorgenommen habe, alles im Elsasse, ohne Unterschied, zu verheeren, zu plündern, zu schänden, zu überwältigen, und Niemanden zu verschonen.

J. Chr. 1592

Daß aber hiebey der Cardinal dem Rathe ferner drohe, daß Er sich gegen Ihn, auch auf andere Art und Weise seines Vortheils bedienen wolle, wofern Er auf seinem feindlichen Vornehmen beharre, damit geschehe dem Rathe, wie dem Schafe, so das Wasser trübe gemacht zu haben, angeklagt worden. Denn es sey einmal eine

unwi-

J. Chr. 1592 unwidersprechliche **Wahrheit**, daß der Ra
nicht die geringste Feindschaft dem Cardin
erzeigt, noch Ihm zu einer Feindschaft geg
Ihn Anlaß gegeben habe, sondern daß vielm
derselbe sich wider den Rath, wider das chu
fürstliche Haus Brandenburg, wider a
Evangelische Fürsten und Herren dieses St
tes, ja wider alle hohe und niedere Stän
der A. C., die hiebey sehr interessirt wären, öffe
lich zu einem Feinde erklärt und aufgeworfe
auch bereits im Elsasse alle feindliche Handlu
gen, mit unerhörter Tyranney, ausgeübt ha
und ohne Zweilfel vorhabe, solche noch weiter i
Werk zu richten, wo Ihm nicht auf das eilig
ein Riegel vorgeschoben würde. Uebrigens sey b
dieser Stelle wohl zu bemerken, wie man so g
linde und sanfte Worte gebrauche, daß nemli
der Rath den Cardinal zum Ernste gegen S
angereitzt, und itzo bewogen habe, Sich sein
Vortheils gegen Ihn zu bedienen. Wer ne
lich diese Worte höre und lese, hielte ohne Zwei
dafür, daß der Cardinal nur allein den Ern
und seinen Vortheil gegen den Rath gebrauc
und liesse sich daher nicht träumen, daß ganz we
anderes dahinter verborgen sey; da doch Ern
und Vortheil, in des Cardinals Schreibe
in der That nichts anderes heisse, als morde
rauben, plündern, Weiber und Töcht
schänden, das Land verheeren, arme und u
schuldige Landleute wegfangen, jämmerli
plagen, ranzioniren, den Raub aus dem Lan
nach Lothringen führen, wider verbriefte u
hochbetheuerte Zusage Flecken und Dörfer
verbrennen, und überhaupt unchristlich, t
rannisch, mehr als türkisch und barbarisch
handeln, wie hernach insbesondere, mit etliche
s

zugetragenen Fällen, solle bescheiniget, und J. Chr. 1592
äftiget werden.

Gleichwie nun 6) der Cardinal Alle, die
n Bericht lesen würden, urtheilen liesse: ob
in seiner Erklärung gegen die subdelegirten
yserlichen Kommissarien, und in seinem
hreiben an den Rath, Sich nicht genug-
zum Frieden erboten habe? Also liesse auch
Rath Alle, die seine gegebene Antwort und
n Gegenbericht gelesen hätten, gleichfalls ur-
len: ob Er Sich in der Hauptsache gegen den
yser und dessen Kommissarien anders, als
ehen, habe erklären können; und ob Er Sich
t genugsam gegen die Kommissarien zu
dlichen Mitteln erboten, und darum fleis-
gebeten habe? Ja ob nicht vielmehr etliche
nige Catholische Kapitularen, die den Car-
al, nach dem hier erwälten Administra-
, zu einem Bischof zu Elsaßzabern vermeint-
und ganz nichtig aufgeworfen, die Ursache
izigen Kriegswesens seyen; und daß der
dinal, unter dem Schein eines nichtigen
rechtlosen Titels, das angefangene Kriegs-
sen, mit unerhörter Tyranney, fortsetze, und
durch nicht allein das Stift, Land und dessen
e unschuldige Unterthanen, samt allen Be-
hbarten, sondern auch die Stadt und Bür-
schaft in das äusserste Verderben, Elend
Jammer bringe? Es bezeuge auch der Rath
mit öffentlich, daß, wenn der Hauptstreit
ht die Ehre, das Gewissen, das Haus
andenburg, und alle andere, hohe und niedere
ände der A. C. insgemein, sondern allein etwas
tliches, so unmittelbar in seiner Gewalt stünde,
räffe, Er sich bald würde entschlossen haben,
as zu Verhütung des Krieges und Blutver-
giessens

J. Chr. 1592 giessens zu thun und zu lassen wäre. Weil es aber erzälter massen damit beschaffen sey, und die Sache nicht hauptsächlich und allein Ihn angehe, so würde kein Unpartheyischer Ihm verdenken können, daß Er sich nicht anders erkläre, noch etwas, so in seiner Macht nicht stehe, andern höhern Ständen zum Nachtheil, bewillige.

Hiebey könne nun aber der Rath nicht ungemeldet lassen, daß, wie friedlich sich auch der Cardinal vor den subdelegirten Kommissarien und sonst, in Worten und Schriften, erklärt habe, so feindselig, barbarisch und tyrannisch habe sich sein Kriegsvolk, auch währender Unterhandlungen, gegen die armen Unterthanen und Straßburgischen Bürger, hin und wieder, erzeigt, also daß solche Kriegsleute vielmehr unsinnigen und rasenden wilden Thieren, als vernünftigen, und einem geistlichen Herrn zugehörigen Menschen gleich gewesen, wodurch sich mit der That kund gemacht habe, mit was für Eifer und Ernst der Friede gesucht werde. Aus diesem aber erhelle nun weiter, wie hinterlistig gesagt werde, daß aus Trieb und Anstiften etlicher weniger erbitterter, friedhässiger und blutgieriger Kalvinisten im Rathe der angefangene Krieg fortgesetzt werde *). Denn Sie alle wüßten Sich einer friedhässigen Blutgierigkeit mit Wahrheit unschuldig, und könnten vielmehr sagen, daß, wie itzo, so auch in den vorigen Jahren, zu verschiedenen malen, in diesem Lande, in den benachbarten Orten, und insonderheit in der Grafschaft Mömpelgard †), von den Lothringern unerhörte Blutdürstigkeit sey ausgeübet

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 141 sq.
†) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 18-24.

J. Chr. 1592

rübet worden. Die Hauptsache aber hätten nicht blos etliche Wenige unter Ihnen getrieben, sondern sie sey, an sich selbst, so beschaffen, daß keinem redlichen Bürger zu Straßburg, von welchem Stande er auch sey, gebüre, in derselben etwas nachzugeben. Deswegen hätten auch die Schöffen und Ammann der Stadt, in ihrem und der ganzen Bürgerschaft Namen, nach reiffem Rathe, sich rund erklärt, daß Sie gesinnt wären, in der Hauptsache Niemanden vorzugreifen, viel weniger in derselben Jemanden etwas wider sein Gewissen, wider Recht und altes Herkommen einzuräumen, noch dem Pabste zu Unterdrückung der erkannten Wahrheit, die geringste Anleitung zu geben; mithin Sie dann den Räthen und Ein und Zwanzigern der Stadt volle Macht und Gewalt zugestellt hätten, das Nöthige jederzeit zu handeln.

Was nun 7) die weitere und schon oben angeführte Erklärung des Cardinals belange, daß Er gegen die Stadt Straßburg nicht feindlich gesinnt seyn wolle, wofern der Rath das Kriegswesen einstellen, und dem Erkenntniß und Verordnung des Kaysers nachleben würde*), darauf erkläre der Rath hiemit öffentlich, daß Er gleichfalls gegen das Fürstliche Haus Lothringen, und besonders gegen den Cardinal, wenn Er von dem greulichen Tyrannisiren und Landesverheeren abliesse, des sich angemaßten Bisthumes Straßburg begäbe, und der Stadt den zugefügten Schaden erstattete, ebenfalls keine Feindschaft habe, sondern vielmehr gewillt sey, mit Ihm und dem ganzen Hause Lothringen

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 142.

J. Chr. 1592 gen in guter Nachbarschaft zu leben, und Ihnen alle nachbarliche Dienste, nach Vermögen, zu erzeigen, wie Er sich dazu, bereits den 2. Junius, bey dem ersten zugeschickten Trompeter, schriftlich erboten habe. In Ansehung des Hauptstreites aber erkläre sich der Rath, daß Er alles, was die Churfürsten, Fürsten und gesamten Stände der A. C., in dieser gemeinschaftlichen Sache zu thun oder zu lassen, sich entschliessen, oder über einen rechtmässigen Austrag mit dem Kayser sich vergleichen würden, Sich gefallen lassen, und vollziehen wolle.

Mit was für einem Gemüthe aber 8) der Cardinal seine gedachte Erklärung gethan, und wie Er wahrhaftig gegen den Rath und die Stadt gesinnt sey, ergebe sich aus der schon oben angeführten ehrenrürigen Stelle seines Berichtes †). Diese Auflagen wären nemlich so beschaffen, daß, wenn auch nur eine einzige wahr wäre, Ihnen nicht unbillig alles Mitleiden, in ihrem Zustande, verweigert, und alle Hülfe versagt werden müßte; mithin müsse also der Rath seine Unschuld noch ausfürlicher entdecken. Daß nemlich a) der Rath, von dem Cardinal und dem Freyherrn von Kriechingen für den Anfänger dieses Handels ausgegeben werde, sey schon oben genugsam abgelehnt und solches von den Catholischen Kapitularen sattsam und gründlich bewiesen worden, wobey Er es bewenden lasse. b) Daß dieser Handel wider GOtt sey, sey ein erdichtetes Vorgeben, wenn es auf den Rath gedeutet werden wolle, weil der vornehmste Streit daher erwachsen, daß der Rath auf GOtt und sein Wort, und nicht auf Menschen Befehl sehen und geben wollen. Soviel sey indessen der Rath

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 14

Rath nicht in Abrede, daß, wenn durch das Wort: GOtt, der irrdische GOtt zu Rom verstanden werde, Er dessen Befehl sich widersetzt habe, und nicht gestatten wollen, daß der päbstliche Bann in dieser seiner Stadt, zum besondern Nachtheil aller Evangelischen Stände exequirt würde; in Betracht, weil Er nicht vergeblich befürchtet habe, daß, wenn einmal päbstliche Befehle bey Ihnen Statt fänden, bald andere Befehle ihrer Religion zuwider, erfolgen, und dadurch ihre Gewissen, mit neuen und unerträglichen päbstlichen Beschwerden beladen werden würden. Dagegen aber und wenn das Thun und Vorhaben der Catholischen Kapitularen wohl bedacht würde, so werde sich befinden, daß Dieselben vielfältig wider GOtt gehandelt hätten. Denn Sie hätten wider GOtt sich unterstanden, christliche Gewissen mit des Pabstes Banne zu beschweren; Sie hätten ferner wider GOtt, als den Liebhaber des Friedens, allen Frieden in dem Stifte, in der Stadt und im ganzen Lande zerstört und aufgehoben; ja Sie hätten wider GOtt alle billige Mittel zum Frieden ausgeschlagen, Tag und Nacht darauf getrachtet, die wahre Religion auszurotten, und endlich die gegenwärtige Landesverheerung und Blutbad, durch ihre nichtige Wahl, angerichtet.

J. Chr. 1592

Desgleichen würde c) mit Ungrund gesagt, daß dieser Handel wider Recht sey; denn kein Vernünftiger würde sagen können, daß derjenige wider Recht handle, der sich, ungehört und unüberwiesen, seiner Rechte und Beneficien, gewaltthätiger Weise, nicht wolle entsetzen lassen; der sich gegen Jedermann zum Recht erbiete, und an gebürenden Orten von seinem Thun und las-

 sen

J. Chr. 1592 sen Rede und Antwort zu geben, willig und geneigt sey. Es sey aber in den, schon oben angeführten, und bisher unwiderlegt gebliebenen Ackten der Evangelischen Domherren *) gründlich dargethan worden, daß die Bruderhöfische Sache den göttlichen und weltlichen Rechten, den Statuten, altem Gebrauche und Herkommen des Stiftes gemäß, und dagegen die papistische Sache solchem allen zuwider sey, welches dann mit den schon vorgekommenen Beyspielen von der ersten Absonderung der Catholischen Kapitularen an, bis zu der von Ihnen vorgenommenen Wahl eines neuen Bischofs bestärkt wird.

Ferner und d) sey dieser Handel auch nicht wider des H. R. R. hochbetheuerten Religionsfrieden, wobey dann die schon mehrmals angeführten Gründe wider den geistlichen Vorbehalt angezogen werden, und noch hinzugefügt wird, daß der Fall, da Einer, der sich öffentlich zur A. C. bekenne, in einem Stifte zu einem Kanonikus angenommen worden, und hernach zum Bischof erwält würde, in dem Religionsfrieden nicht begriffen sey; mithin könne nicht gesagt werden: man handle in dergleichen Fällen dem Religionsfrieden zuwider. Viel weniger gebüre den Catholischen, diejenigen mit dem päbstlichen Banne von dem Religionsfrieden wieder auszuschliessen, die Sie einmal, ungeachtet des Pabstes järlichen Exkommunikation und des Religionsfriedens, in die Stifter aufgenommen und der Beneficien theilhaftig gemacht hätten. Vielmehr könne mit mehrerm Grunde bejahet werden, daß die Catholischen Kapitularen wider den Religionsfrieden, und besonders wie

*) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 569. bis zum Ende dieses Bandes.

J. Chr. 1592

er auf dem Straßburgischem Hochstifte
alten worden, gehandelt hätten. Denn im
ligionsfrieden sey ausdrücklich versehen, und
hoher Strafe verboten, daß Keiner von der
holischen Religion dem Andern von der A.
, und so auch im Gegentheil, in oder ausser=
Rechts, einigen Eintrag, Verhinderung
Unglimpf an Ehren, Leib und Gütern,
sonst zufügen, mit Worten, Werken oder der
t beschweren, beschädigen, beleidigen,
unterdrücken solle. Nun aber hätten die
holischen Kapitularen, über acht Jahre her,
zu Straßburg, ihre Evangelische Mitka=
laren und den Rath selbst, mit Verketzern,
bannen, und Einführung allerhand Neue=
gen vielfältig beschwert und beleidiget, ja
t das Stift, die Stadt und das Land in
egsgefahr gebracht, und damit ausdrücklich
er den Religionsfrieden gehandelt.

Ingleichen sey die obgedachte Stelle des Re=
onsfriedens im Hochstifte Straßburg, so=
die Ungleichheit in der Religion ihren An=
g genommen, nicht beobachtet worden, son=
es wären, vor und nach dem Religions=
den, einige der A. C. öffentlich zugethane Für=
, Grafen und Herren, auf dem Stifte ge=
n, mit keinem Banne verfolgt, und, wenn
Sie gleich deswegen angefochten hätte, nichts
weniger bey ihren Gerechtigkeiten Prä=
den und Kanonikaten erhalten, und sowohl
die Catholischen Herren zugelassen worden.
sey nemlich im J. 1521. der evangelische Graf
gmund von Hohenlohe Domdechant gewe=
Demselben wären gefolgt der Rheingraf Ja=
, der Graf Philipp von Hohnstein, der
af Heinrich von Stolberg, der Pfalzgraf

Chr. J. 1592 Reichart, als Domprobst, der Graf Bern[h]
von Oberstein, die Grafen Heinrich und [
mann von Sayn, die Grafen Philipp und L[
wig von Isenburg, der Graf Hans Günther [
Schwarzburg, die Grafen Wolf und Fried[
von der Hoya, die Grafen Philipp und B[
hard von Waldeck, der Freyherr Peter E[
von Kriechingen, die Grafen Ludewig [
Hans Ludewig von Leiningen, und der [
Peter Ernst von Mansfeld, welche sich insg[
zur evangelischen Religion öffentlich bek[
hätten, ehe noch die itzigen Irrungen entstanden,
das Stift gekommen, angenommen, und b[
rer Session im Kapitul, bey dem Genuss[
Einkünften ihrer Präbenden, auch andern [
Gerechtigkeiten ruhig gelassen worden. [
der itzigen Unruhe aber sey der, vor wenig J[
gestorbene Graf Georg von Witgenstein, [
der Graf Hermann Adolf von Solms, der [
herr Johann von Winnenberg, der Graf E[
von Mansfeld, und der itzige Domprobst, [
Joachim Carl und sein Vetter, Prinz F[
HH. zu Braunschweig-Lüneburg, unge[
Sie der evangelischen Religion zugethan [
sen, auf das Stift angenommen, und zum [
von den Catholischen Kapitularen selbst
befördert worden. Da nun vor und nach [
Religionsfrieden die Evangelischen He[
auf dem Stifte wären geduldet, und sowo[
die Catholischen Herren zu *Canonicis* er[
worden; so könne ein Jeder leicht vermer[
daß die mehr erwähnte Stelle des Religi[
friedens unrechtmässig angezogen, un[
mit, von den Catholischen Herren, dem [
besitzlichen Herkommen und dem Religions[
den zuwider gehandelt werde.

Hiernächst sey es e) gleichfalls eine unge- J. Chr. 1592
gründete Beschuldigung, daß der oft gedachte
Handel wider alle Erbarkeit und Billigkeit
Denn weil bereits bewiesen worden, daß
nicht der Rath oder die Herren im Bruderhofe,
sondern vielmehr die Catholischen Herren vie-
ley Sachen wider GOtt und das Recht vor-
genommen hätten; so folge daraus, daß Sie
auch wider Erbarkeit und Billigkeit gehandelt
hätten, indem alles, was GOtt und den Rech-
ten entgegen sey, zugleich auch wider die Er-
barkeit und Billigkeit streite. Hätten indessen
die Catholischen Capitularen Lust an Erbar-
keit und Billigkeit gehabt; so würden Sie ohne
Zweifel ihren gefaßten Haß und Widerwillen,
zu so greulicher Landesverheerung, nicht aus-
gelassen haben. Und wenn auch der Cardinal
die Erbarkeit und Billigkeit hätte in Acht neh-
men wollen; so hätte Er wenigstens mit Loslas-
sung der armen gefangenen Landleute und Un-
terthanen, mit Befreyung ihrer Wohnungen,
des Gesindes, Pferde und Viehes, zu Ein-
sammlung der Erndte und Bauung ihrer Feldgüter,
sich so erzeigen sollen, daß man seine Neigung
zur Verschonung der armen Leute und des
Landes, und einen Jeden bey seiner Anmuth blei-
ben zu lassen, hätte spüren können. Uebrigens sey
es unnöthig, hier noch weiter davon zu reden,
weil der letzte Theil dieser Schrift das erbare
und billige Gemüth der Catholischen Herren,
mit lebhaften Farben, zu erkennen geben solle.

Endlich würde auch noch f) dem Rathe mit
Ungrund beygemessen, daß Er seinen geleiste-
ten Pflichten zuwider gehandelt habe. Denn
es habe zwar seine Richtigkeit, daß Er järlich, vor
seiner Rathsstube, schwöre, des Stifts Ehre

J. Chr. 1592 zu befördern, wie Er auch solchen Eid, seit acht Jahren her, gröstentheils allein in Gegenwart der Evangelischen Kapitularen, geleistet habe, weil die Catholischen, nebst den Gesandten des verstorbenen Bischofs, sich niemals an dem gebürenden Orte, dem undenklichen Herkommen nach, hätten stellen wollen. Es sey aber auch die kundbare Wahrheit, daß diejenigen, welche den berürten Eid von Ihnen angehört hätten, und nach den Rechten und Gewohnheiten des Stiftes in der Stadt residirten, nicht die geringste Klage über den Rath hätten, sondern vielmehr, nebst Ihm, die Catholischen Kapitularen beschuldigen, daß Sie ihre geleistete Eide übertreten, von dem hiesigen uralten und rechten Kapitul, ohne erhebliche Ursache, abgewichen, und gleichsam ein neues Stift und Kapitul angerichtet hätten, dessen Ehre zu befördern, der Rath sich nicht verpflichtet halte. Ja Er sey, mit vieler ehrlichen leute Zeugniß, dessen gewiß, daß Er die Ehre und das Aufnehmen des Stiftes mehr in Acht genommen, und in dieser Sache aufrichtiger gehandelt habe, als diejenigen, von denen Er des Gegentheils, ohne Grund der Wahrheit, beschuldiget würde.

Und obgleich 9) der Cardinal, zu Ende seiner Erklärung sich vernehmen lasse, daß Er sich der in aller Völker Rechten erlaubten Vertheidigung bedienen wolle, auch dem Rathe nochmals zur last lege, daß derselbe der Anfänger des Krieges, und alles daraus entsprungenen, und noch ferner zu entstehenden Unheils einzige Ursache sey †); so wäre doch bereits weiter oben mit Wahrheitsgrund ausgeführt worden, daß nicht der Rath, son-

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 142 sq.

ern die Catholischen Kapitularen, mit ih- J. Chr.
neu aufgeworfenen Haupte, den Krieg in 1592
m Lande angefangen, und damit insonderheit
m und den Seinigen, unerhörte Tyranney
unglaublichen Schaden zugefügt hätten, und
täglich zuzufügen, in Bereitschaft stünden.
raus erhelle aber, daß nicht der Cardinal, son-
der Rath, die in aller Völker Rechten erlaubte
rtheidigung zu gebrauchen habe; in Be-
ht, das jenes Kriegsvolk, die Spanier,
anefer, Italiäner, und Lothringer, die
inigen beleidiget, und wie Bären und Wölfe
efallen hätte, auch Sie gleichsam zu ver-
ingen und zu unterdrücken begehrte. Es
se nemlich der Rath täglich sehen und hören,
Er und die Seinigen, von den erstgedachten
egsvölkern, nicht allein für verführerische und
ammte Ketzer ausgeschryen, sondern auch für
e Menschen geachtet würden, und daß mit
en und der benachbarten Stände Untertha-
so tyrannisch verfahren würde, daß der-
chen in der Geschichte nicht zu finden sey. Des-
en würde Ihm, dem Rathe, Niemand un-
lich verdenken können, daß Er, zur Rettung
Beschirmung des Landes und der armen
ute, die gehörigen Mittel und Rechte einer
ührenden Gegenwehr und Abtreibung aller
ranney gebrauche, welche Gott und die Na-
, in dergleichen Fällen einem jeden vergönne.
as nun bereits, in diesem Lande und in den be-
hbarten Orten, für Schaden, Gefahr und
rderben vorgegangen, und was die dadurch
ursachte Gegenwehr künftig mit sich brin-
n möchte, könne und müsse Niemanden anders,
den oft genannten Anfängern dieses Krieges
d Landesverheerung zugeschrieben werden, als

 wel-

J.Chr. 1592 zu befördern, wie Er auch solchen Eid, seit Jahren her, größtentheils allein in Gegenwart Evangelischen Kapitularen, geleistet h- weil die Catholischen, nebst den Gesandten verstorbenen Bischofs, sich niemals an dem bürenden Orte, dem undenklichen Herkomm nach, hätten stellen wollen. Es sey aber auch kundbare Wahrheit, daß diejenigen, welche berürten Eid von Ihnen angehört hätten, nach den Rechten und Gewohnheiten Stiftes in der Stadt residirten, nicht die ringste Klage über den Rath hätten, sond vielmehr, nebst Ihm, die Catholischen Kapi laren beschuldigen, daß Sie ihre geleistete E übertreten, von dem hiesigen uralten und re ten Kapitul, ohne erhebliche Ursache, abge chen, und gleichsam ein neues Stift und Ka tul angerichtet hätten, dessen Ehre zu bef dern, der Rath sich nicht verpflichtet h Ja Er sey, mit vieler ehrlichen leute Zeugniß, sen gewiß, daß Er die Ehre und das Aufnehm des Stiftes mehr in Acht genommen, un dieser Sache aufrichtiger gehandelt habe, diejenigen, von denen Er des Gegentheils, Grund der Wahrheit, beschuldiget würde.

Und obgleich 9) der Cardinal, zu Ende ner Erklärung sich vernehmen lasse, daß Er der in aller Völker Rechten erlaubten Verthe gung bedienen wolle, auch dem Rathe nochm zur last lege, daß derselbe der Anfänger des Kr ges, und alles daraus entsprungenen, und ferner zu entstehenden Unheils einzige Ursa sey †); so wäre doch bereits weiter oben mit W heitsgrund ausgeführt worden, daß nicht der Ra

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der T. R. Geschichte, S. 142 sq.

J. Chr. 1592

welche alle friedliche **Mittel** trotzig ausgeschlagen, und mit öffentlicher Gewalt **Land** und **Leute** angefallen, wozu Sie **nicht** das geringste **Recht** gehabt hätten. Ferner würde dem **Rathe**, mit offenbarer Verläumdung, **vorgerückt**, daß Er Sich zu **keinem Frieden** habe **verstehen** wollen, da doch seine vielfältige **Erklärungen** und **Schriften** das **Gegentheil** an Tag gäben. Denn was Er Sich, des **Friedens** und anderer Sachen halber, gegen die subdelegirten **Kayserlichen Kommissarien** erklärt habe, sey schon vorhin, durch die **Beylagen**, genugsam **bescheiniget** worden.

Nachdem auch der **Cardinal Andreas** von **Oesterreich**, **Bischof** zu **Costnitz** und **Brixen**, der Bischof **Christof** zu **Basel**, der Graf **Friedrich** zu **Würtemberg** und **Mömpelgard**, nebst den **oberhalb** des **Landgrabens** gelegenen **Städten** und der Stadt **Schletstatt**, wie auch den **dreyzehn Orten** der **Eidgenossenschaft**, ihre **Gesandten**, aus nachbarlichem Mitleiden, an den **Rath** geschickt, und Ihn zu **Niederlegung** der **Waffen**, oder einem **Stillstande** ermahnt hätten; so habe der **Rath** Sich gegen dieselben erklärt, daß Er an Sich **nichts** wolle fehlen lassen, was gegen GOtt und die Nachkommen, wie auch Ehren und Gewissens halber, **verantwortlich** sey. Zugleich habe Er den **Gesandten** noch weiter gemeldet, daß die **Sache** Ihn **nicht hauptsächlich angehe** sondern das hohe **Haus Brandenburg**, und alle **Evangelische Stände** insgemein, denen der **Rath**, in einer so wichtigen Sache, **nichts** zum **Nachtheil vornehmen** könne. Als auch die gedachten **Gesandten** darauf **replicirt** hätten; so habe es der **Rath** bey seiner **Erklärung bewenden** lassen. Hierauf hätten sich **dieselben**, den 10 **Julius**, zu dem **Cardinal** von **Lo**-

Lothringen nach Benfelden verfügt, und, nach gepflogener Handlung, Ihm, dem Rathe, den 14. Julius die Anstandsmittel zugestellt. Weil aber selbige Ihm ganz gefährlich und beschwerlich, und den höhern und allen Evangelischen Ständen sehr nachtheilig, auch der Termin zur kategorischen Erklärung ganz kurz angesetzt gewesen; so habe Er seine Resolution den Gesandten schriftlich übergeben, die sich dann gegen Ihn, nebst einem zugeschickten Schreiben an Sie von dem Cardinal, wie auch Er, der Rath, wiederum gegen Sie, die Gesandten, ferner erklärt hätte. Hieraus möge nun ein jeder Unpartheyischer urtheilen, mit welchem Grunde dem Rathe beygemessen würde, daß Er sich zu keinem Frieden habe verstehen wollen, und ob Er Sich anders, ohne daß es Ihm bey allen interessirten Evangelischen Ständen würde verantwortlich gewesen seyn, habe erklären können. Es könne auch der Rath wahrhaftig darthun und beweisen, daß, während dieser Friedenshandlung, mit seinen armen Unterthanen und Landleuten, besonders zu Barr so unmenschlich und wider alles Völkerrecht sey gehandelt worden, daß man daraus leichtlich abnehmen könne, wie es der Cardinal mit dem Rathe meyne; was für Treue und Glauben Er zu erwarten habe; und was hinter dem angebotenen Frieden verborgen liege.

J. Chr. 1592

Ferner würde von dem Freyherrn von Kriechingen dem Rathe, mit Ungrund, Schuld gegeben, daß derselbe von der Kayserlichen Kommission solle Wissenschaft gehabt haben, wie auch solches das Schreiben des Kaysers, so der von Kriechingen seiner Erklärung, zum Unglimpfe des Rathes, als die letzte Beylage habe.

mit

J. Chr. 1592

mit andrucken lassen, mit sich bringe *). Allein dieses Kayserliche Schreiben sey dem Rathe allererst den 1. Junius, an eben dem Tage, und in eben der Stunde, zugekommen, als der Cardinal von Lothringen, durch seinen ersten Trompeter, die vorgegangene vermeinte Wahl dem Rathe hätte ankündigen lassen. Es wäre aber zu wünschen gewesen, daß der von Kriechingen dem Kayserlichen Befehl gehorcht, die Kommission, wovon Er, und nicht der Rath Wissenschaft gehabt, und die Ihm, und nicht dem Rathe insinuirt worden, erwartet, nicht eine nichtige und widerrechtliche Gegenwahl vorgenommen, und dadurch alle itzige und künftige Unruhe, Schaden und Landesverheerung verursachet hätte, weshalb Land und Leute über Ihn ewig klagen müßten.

Ingleichen könne der Rath nicht unbeantwortet lassen, daß Er auf dem letztern Kreistage zu Worms, den letztverwichenen 1. September, von dem Cardinal, in einem Schreiben, eines gleichmässigen Ungehorsams, vor allen Ständen des Oberrheinischen Kreises, mit Ungrund, sey beschuldiget worden, daß nemlich das Mandat des Kaysers bey Ihm nicht habe Statt finden wollen. Denn wie solches Mandat dem Rathe sey überantwortet worden, habe bereits das Lothringische Kriegsvolk des Cardinals das Land und die armen Unterthanen der Stadt greulicher Weise, angefallen und angefangen, alles zu plündern, zu rauben und zu verheeren. Mithin könne dem Rathe kein Ungehorsam beygemessen werden, weil der Kayser diese Verderbung des Landes und der

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande. S. 129 sq. und 106 sq.

Leute dem Kriegsvolke des Cardinals nicht J. Chr. 1592
folen, viel weniger dem Rathe verboten
be, die in allen Rechten erlaubte Vertheidi-
ung und Gegenwehr zu gebrauchen. Und so
auch, in dem vorgedachten Schreiben, dem
athe allein die Belagerung der Stadt Molz-
im, mit gleichem Ungrunde, zugeschrieben
rden; da doch notorisch sey, daß der Rath
d die Stadt, für Sich und zu ihrem Vortheil,
t dem Bisthume nichts zu schaffen habe, in-
n Sie dasselbe nicht begehrt, auch ihm einigen
chaden oder Verderben nicht zugefügt hät-
, noch solches künftig zu thun gesonnen wären
enn diese Sache gehe eigentlich den postulirten
dministrator, das Haus Brandenburg und
e hohe und niedrige Evangelische Stände zu-
ich an, und sey von denselben insgesamt zu führen.

Endlich den vierten Punkt †) betreffend,
isse der Rath allen aufrichtigen Teutschen mit
ahrheitsgrund, anzeigen, daß der Cardinal
n Lothringen, mit seinem Anhange und
riegsvolke, 1) wider das Völkerrecht,
wider den Religions- und 3) Land-Frie-
n, und 4) wider alle Erbarkeit und Billig-
it, vielfältig gehandelt habe. Denn 1) würde
y allen Völkern für recht und billig geachtet,
s einander Zugesagte und Versprochene, un-
rbrüchlich und aufrichtig zu halten. Nun aber
be der Cardinal von Lothringen, in dem itzi-
n Kriegswesen, bereits mancherley friedbrü-
ige Thaten begangen. Z. E. bey der Ueber-
abe des Fleckens und Schlosses Waslenheim,
elche die Stadt Straßburg von dem H. R. R.
Lehen trage, habe man den Soldaten und
ürgern einen freyen Abzug zugesagt; allein her-
nach

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 151.

J. Chr. 1592

mit andrucken lassen, mit sich bringe *). Allein dieses Kayserliche Schreiben sey dem Rathe allererst den 1. Junius, an eben dem Tage, und in eben der Stunde, zugekommen, als der Cardinal von Lothringen, durch seinen ersten Trompeter, die vorgegangene vermeinte Wahl dem Rathe hätte ankündigen lassen. Es wäre aber zu wünschen gewesen, daß der von Kriechingen dem Kayserlichen Befehl gehorcht, die Kommission, wovon Er, und nicht der Rath Wissenschaft gehabt, und die Ihm, und nicht dem Rathe insinuirt worden, erwartet, nicht eine nichtige und widerrechtliche Gegenwahl vorgenommen, und dadurch alle itzige und künftige Unruhe, Schaden und Landesverheerung verursachet hätte, weshalb Land und Leute über Ihn ewig klagen müßten.

Ingleichen könne der Rath nicht unbeantwortet lassen, daß Er auf dem letztern Kreistage zu Worms, den letztverwichenen 1. September, von dem Cardinal, in einem Schreiben, eines gleichmässigen Ungehorsams, vor allen Ständen des Oberrheinischen Kreises, mit Ungrund, sey beschuldiget worden, daß nemlich das Mandat des Kaysers bey Ihm nicht habe Statt finden wollen. Denn wie solches Mandat dem Rathe sey überantwortet worden, habe bereits das Lothringische Kriegsvolk des Cardinals das Land und die armen Unterthanen der Stadt greulicher Weise, angefallen und angefangen, alles zu plündern, zu rauben und zu verheeren. Mithin könne dem Rathe kein Ungehorsam beygemessen werden, weil der Kayser diese Verderbung des Landes und der

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande. S. 129 sq. und 106 sq.

er Leute dem Kriegsvolke des Cardinals nicht J. Chr. 1592
befolen, viel weniger dem Rathe verboten
habe, die in allen Rechten erlaubte Vertheidi-
gung und Gegenwehr zu gebrauchen. Und so
sey auch, in dem vorgedachten Schreiben, dem
Rathe allein die Belagerung der Stadt Molz-
heim, mit gleichem Ungrunde, zugeschrieben
worden; da doch notorisch sey, daß der Rath
und die Stadt, für Sich und zu ihrem Vortheil,
mit dem Bisthume nichts zu schaffen habe, in-
dem Sie dasselbe nicht begehrt, auch ihm einigen
Schaden oder Verderben nicht zugefügt hät-
ten, noch solches künftig zu thun gesonnen wären.
Denn diese Sache gehe eigentlich den postulirten
Administrator, das Haus Brandenburg und
alle hohe und niedrige Evangelische Stände zu-
gleich an, und sey von denselben insgesamt zu führen.

Endlich den vierten Punkt †) betreffend,
müsse der Rath allen aufrichtigen Teutschen mit
Wahrheitsgrund, anzeigen, daß der Cardinal
von Lothringen, mit seinem Anhange und
Kriegsvolke, 1) wider das Völkerrecht,
2) wider den Religions- und 3) Land-Frie-
den, und 4) wider alle Erbarkeit und Billig-
keit, vielfältig gehandelt habe. Denn 1) würde
bey allen Völkern für recht und billig geachtet,
das einander Zugesagte und Versprochene, un-
verbrüchlich und aufrichtig zu halten. Nun aber
habe der Cardinal von Lothringen, in dem itzi-
gen Kriegswesen, bereits mancherley friedbrü-
chige Thaten begangen. Z. E. bey der Ueber-
gabe des Fleckens und Schlosses Waslenheim,
welche die Stadt Straßburg von dem H. R. R.
zu Lehen trage, habe man den Soldaten und
Bürgern einen freyen Abzug zugesagt; allein her-
nach

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 151.

J. Chr. 1592 mit andrucken lassen, mit sich bringe *). Allein dieses Kayserliche Schreiben sey dem Rathe allererst den 1. Junius, an eben dem Tage, und in eben der Stunde, zugekommen, als der Cardinal von Lothringen, durch seinen ersten Trompeter, die vorgegangene vermeinte Wahl dem Rathe hätte ankündigen lassen. Es wäre aber zu wünschen gewesen, daß der von Kriechingen dem Kayserlichen Befehl gehorcht, die Kommission, wovon Er, und nicht der Rath Wissenschaft gehabt, und die Ihm, und nicht dem Rathe insinuirt worden, erwartet, nicht eine nichtige und widerrechtliche Gegenwahl vorgenommen, und dadurch alle itzige und künftige Unruhe, Schaden und Landesverheerung verursachet hätte, weshalb Land und Leute über Ihn ewig klagen müßten.

Jngleichen könne der Rath nicht unbeantwortet lassen, daß Er auf dem letztern Kreistage zu Worms, den letztverwichenen 1. September, von dem Cardinal, in einem Schreiben, eines gleichmässigen Ungehorsams, vor allen Ständen des Oberrheinischen Kreises, mit Ungrund, sey beschuldiget worden, daß nemlich das Mandat des Kaysers bey Ihm nicht habe Statt finden wollen. Denn wie solches Mandat dem Rathe sey überantwortet worden, habe bereits das Lothringische Kriegsvolk des Cardinals das Land und die armen Unterthanen der Stadt greulicher Weise, angefallen und angefangen, alles zu plündern, zu rauben und zu verheeren. Mithin könne dem Rathe kein Ungehorsam beygemessen werden, weil der Kayser diese Verderbung des Landes und der

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande. S. 129 sq. und 106 sq.

der Leute dem Kriegsvolke des Cardinals nicht befolen, viel weniger dem Rathe verboten habe, die in allen Rechten erlaubte Vertheidigung und Gegenwehr zu gebrauchen. Und so sey auch, in dem vorgedachten Schreiben, dem Rathe allein die Belagerung der Stadt Molzheim, mit gleichem Ungrunde, zugeschrieben werden; da doch notorisch sey, daß der Rath und die Stadt, für Sich und zu ihrem Vortheil, mit dem Bisthume nichts zu schaffen habe, indem Sie dasselbe nicht begehrt, auch ihm einigen Schaden oder Verderben nicht zugefügt hätten, noch solches künftig zu thun gesonnen wären Denn diese Sache gehe eigentlich den postulirten Administrator, das Haus Brandenburg und die hohe und niedrige Evangelische Stände zugleich an, und sey von denselben insgesamt zu führen.

J. Chr. 1592

Endlich den vierten Punkt †) betreffend, müsse der Rath allen aufrichtigen Teutschen mit Wahrheitsgrund, anzeigen, daß der Cardinal von Lothringen, mit seinem Anhange und Kriegsvolke, 1) wider das Völkerrecht, 2) wider den Religions- und 3) Land-Frieden, und 4) wider alle Erbarkeit und Billigkeit, vielfältig gehandelt habe. Denn 1) würde bey allen Völkern für recht und billig geachtet, das einander Zugesagte und Versprochene, unverbrüchlich und aufrichtig zu halten. Nun aber habe der Cardinal von Lothringen, in dem itzigen Kriegswesen, bereits mancherley friedbrüchige Thaten begangen. Z. E. bey der Uebergabe des Fleckens und Schlosses Waslenheim, welche die Stadt Straßburg von dem H. R. R. zu Lehen trage, habe man den Soldaten und Bürgern einen freyen Abzug zugesagt; allein hernach

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 151.

J. Chr. 1592 nach nur die Soldaten frey abziehen lassen, hingegen die Bürger, mit ihren Weibern und Kindern, wider die gethane Zusage, zurückbehalten, und zum Theil erst hernach, gegen eine schwere Ranzion, wieder erlediget. Nach der Einnahme und Plünderung des Straßburgischen Fleckens Barr habe des Cardinals Obrister de la Tour, mit dem dasigen Amtmann, dem Schultheiß und dem Gerichte, zu Schletstatt, einen Vergleich getroffen, daß er, nach der Erlegung von 1000. Kronen, aus der Herrschaft Barr sogleich abziehen, keine weitere Forderungen an die Leute und ihr Gut machen, die Gefangenen, nebst dem Vieh, Hausrathe u. s. w., ohne alle Ranzion, wieder ledig lassen, und es ihnen wieder zustellen, auch an das nach Andlau und anderwärtshin geflüchtete Gut, keinen Anspruch machen wolle. Nachdem aber die tausend Kronen zu Schletstatt baar wären ausbezalt, und dagegen die verschriebene Kaution ausgehändiget worden, habe der Cardinal, etliche Tage nachher, durch sein tyrannisches Kriegsvolk, in dem schönen Flecken Barr gegen siebenzig Hofstätte in den Brand stecken, und gröstentheils, mit dem Schlosse, durch das Feuer, zu Grunde richten lassen; die armen Barrischen Unterthanen habe man in harte Gefängnisse geworfen, gemartert, gepeiniget, und, ob sie gleich alle ihre fahrende Haab, durch den Raub, meistens verlohren, nicht eher in Freyheit gesetzt, als bis sie, über ihr Vermögen, noch eine grosse Summe Geldes erlegt hätten. Ja der Cardinal habe auch noch alles, von den Barrischen Unterthanen, nach Andlau geflüchtete von da wegholen und rauben lassen, und damit zu erkennen gegeben, daß man tyrannischer und unchristlicher handle, als

als der Türke, der nicht so bald seine verschriebene Zusage zu brechen pflege.

J. Chr. 1592.

Auf eine gleiche Art habe man auch den Straßburgischen Unterthanen in dem Flecken Dorlißheim mitgespielt, denn nachdem derselbe, auf eine barbarische Weise, ganz sey abgebrannt worden, die armen Leute gröstentheils in die R. Stadt Roßheim geflohen wären, und die zeitigen Früchte auf dem Felde hätten müssen stehen lassen, habe der Cardinal, durch einen seiner Hauptleute zu Molzheim, den abgebrannten Dorlißheimern zu entbieten lassen, daß, wenn sie Ihm eine gewisse Summe Geldes bezalen würden, sie ein freyes und sicheres Geleite haben, und nicht angefochten werden sollten, ihre Früchte einzuerndten. Als nun die, durch Raub und Brand bereits verderbten, armen Leute, nach getroffenem Vergleiche, solches gewagt, und die abgeschnittenen Früchte hätten wegfahren wollen, habe man sie feindlich angefallen, mit Pferden und Wagen davon geschleppt, greulich geplagt, und erst nach erlegtem Lösegeld wieder losgelassen. Hiebey sey noch eine andere rühmliche Lothringische That zu melden. Nachdem das Kriegsvolk des Cardinals den Kochersberg belagert, und einige Tage lang, ohne Unterlaß beschossen hätte; so hätten die Soldaten im Schlosse, mit ihrem Hauptmann, gegen die Zusage eines freyen Abzuges, dasselbe übergeben. Allein der versprochene freye Abzug sey ihnen nicht gehalten, sondern treuloser und tyrannischer Weise gebrochen worden. Denn den Hauptmann Moritz, einen untadelichen, redlichen und mannhaften Kriegsmann, habe sein eigener Junge, vor dem Schlosse, aufhenken müssen, alle übrige Soldaten aber,

gegen

J. Chr. 1592

gegen sechzig redliche Kriegsleute, habe 
zusammen gekuppelt, einem jeden die Gur
wie einem Schwein, abgestochen, und sie 
unmenschlich erwürgt.

Nun melde zwar der von Kriechinge
seiner Erklärung *), daß der Soldat, dem
vor das Haus Rochersberg anbefolen gew
wider den zugesagten freyen Abzug, jäm
lich sey hingerichtet worden, womit Er den R
zu beschuldigen vermeyne, daß Er versproch
Dinge nicht gehalten habe. Allein der R
habe solches nicht zu verantworten, und es 
auch ohne seinen Befehl geschehen. Inde
habe der Rath, auf eingezogene Erkundigung, 
nommen, daß die Belagerer des Rochersber
wohl gewußt hätten, daß der Soldat, Mic
Bürkel, von Ruffach gebürtig, sich im Schl
aufgehalten; mithin sey den Belagerten 
angezeigt worden, daß allen redlichen Sol
ten der Abzug mit ihren Seiten und Ober-
wehren, auch Sack und Pack, sollte zugelas
seyn. Weil aber der gedachte Michael Bür
einer von den Bösewichtern, und zwar der v
nehmste Rädlinsführer gewesen, die, im 
1584., an ihrem eigenen Obristen, dem C
Truchseß, Freyherrn zu Waldburg, verrät
risch und meineidig gehandelt, Ihn dem Fein
übergeben, die Stadt Bonn für 4000. Pis
letkronen verkauft, und zu vielem unschuldi
Blutvergiessen Ursache gegeben hätte †); so sey de
selbe für keinen redlichen Mann zu halte
viel weniger unter einem ehrlichen Regimen
oder Gesellschaft zu dulden gewesen Deswe

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 1
†) S. Eben daselbst, S. 120 sq. und im XI
Bande der N. T. R. Geschichte, S. 418-4

er vor das Recht gestellt, angeklagt, und, 3. Chr.
) seiner eigenen gethanen Bekenntniß, seiner 1592
rmässigen Mißhandlung wegen, das, was
das Recht gesprochen habe, exequirt wor-
Folglich könne dem Rathe nichts unge-
liches beygemessen, viel weniger derselbe
chuldiget werden, daß Er wider Zusage ge-
delt habe.

Vielmehr hätte der von Kriechingen sich
erinnern sollen, daß, indem Er den Rath
eschmitzen vermeyne, Er sich selbst bey der
en Nachkommenschaft, und bey allen red-
n Teutschen, in die höchste Verkleinerung,
ott und Schande bringe, weil Er sich eines
en Ehre- Treue- Pflicht- und Eidvergessenen
ewichtes annehme, ihn zu Diensten gebrau-
, und dafür halte, daß ihm viel Unrecht ge-
chen sey, da es doch Reichskundig wäre,
von jener unredlichen That und verrä-
ischen Uebergebung von Jedermann sey ge-
ten worden. Uebrigens wolle der Rath nicht
en, daß der Cardinal, wider alles Völker-
Kriegs-Recht, die armen Bauren, in ih-
Arbeit auf dem Felde, habe fangen, greulich
tern, übermässig sich ranzioniren, den Feld-
verhindern, die Weiber und Töchter
den, und gröstentheils allein diejenigen be-
digen, plagen und verheeren lassen, die
dem gegenwärtigen Kriege nichts zu schaf-
, viel weniger denselben verursacht hätten.
Der Cardinal habe auch derjenigen nicht ver-
ont, die von Ihm eine Salvegarde bekommen
, und mit Haber, Heu, Stroh, Wein
andern Sachen, zu Befreyung ihrer Dör-
, Häuser und Hütten, wären belegt worden,
zu Fitdenheim, Holzheim, Kolpsheim,

J. Chr. 1592 und vielen andern Orten zu beweisen sey, indem dieser Thaten soviele wären, daß man sie unmöglich alle erzälen könnte.

Was 2) die **Konstitution** vom **Religionsfrieden** belange, so sey in derselben unter andern **versehen**, daß **kein Stand** den **andern**, weder mit Worten, noch Werken, in oder ausserhalb Rechtes, **beleidigen** oder **schmähen** solle. Nun habe aber gleichwohl der **Cardinal** von **Lothringen**, in seiner **Erklärung**, ganz ehrenrürig, vorgegeben, daß die **Erz**= und **Hochstifter** im **H. R. R.** schändlich **profanirt**, viele gottseelige, königliche und fürstliche **Fundationen** und **Dotationen** umgekehrt und **abgethan** seyen *). Daraus sey aber, ohne allen Zweifel, abzunehmen, nicht allein **was** der **Cardinal** von allen **Ständen** der **A. C.** eigentlich **halte**, sondern auch **was** Sie sich zu Ihm künftig zu **versehen** hätten; indem es unfehlbar sey, daß man alles **Feindliche** von demjenigen zu **erwarten** habe, welcher den Andern, besonders wegen der **Religion**, **an Ehren antaste**. Wie man ferner mit den **Pfarrern** zu **Dossenheim** und **Berstett**, wie auch mit andern umgegangen, und wie viele **Straßburgische** und des benachbarten Adels **Unterthanen**, allein der **Religion** wegen, zum höchsten **gepeiniget**, mit grossen Ranzionen **beschwert**, und zum Theil **an** den **Bettelstab gebracht** worden, sey leider! mehr als zuviel **kundig**, und die **Leute**, die solches erlitten hätten, seyen noch alle **vorhanden**. Obgleich nun dieses im **Reiche T. N. unerhört** sey, als in welchem die **Catholischen** mit den **A. C. Verwandten** bisher **friedlich** und **einig** gelebt hätten; so sey sich doch darüber, **in Ansehung** des **Cardinals**, **nicht** zu **verwundern**, weil Er **Einer** nicht

*) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 137.

t der geringsten Exekutoren der Ligue sey, J. Chr. 1592
nöge welcher Alle, die allein in Christo ihre Ge-
tigkeit, Seeligkeit und ewiges Leben suchen, hin-
n die päbstlichen Satzungen verwerfen, ausge-
t werden sollen; mithin sey es nicht nöthig, von
m Punkte viele Stellen anzuführen.

3) Wird aus der Konstitution vom Land-
den die bekannte Stelle angeführt, worinn al-
Befehden, Bekriegen, Berauben rc. auf
strengste verboten, und alle streitige Sa-
n vor die ordentliche Gerichte, oder zum
strage verwiesen worden. Wider diese
elle des Landfriedens habe der Cardinal
t als überflüssig gehandelt. Denn nachdem
von etlichen wenigen, friedhässigen Catho-
hen Kapitularen, zu einem Haupte des
sthumes Straßburg, ganz nichtig, wäre
fgeworfen worden, sey Er sofort, mit bewehr-
Hand, und mit fremden tyrannischen Völkern
das Bisthum eingefallen, habe dasselbe, ohne
gen rechtmässigen Titel, mit gewafneter
nd eingenommen, den zu Straßburg, aus
n Churhause Brandenburg, rechtmässig er-
lten Administrator seines zum Theil gehabten
esitzes gewaltthätig entsetzt, und sich gegen die
nterthanen im Bisthume zu Elsaßzabern,
Dachstein, zu Molzheim, zu Bennfeld,
d an vielen andern Orten, mit Weiber- und
chter-Schänden, Rauben, Brennen u. s. w.,
ehr als feindlich erzeigt, welches künftig noch
ehr an Tag kommen werde. Wenn nun der Car-
inal dem Landfrieden gemäß hätte handeln
ollen; so hätte derselbe, nachdem bereits zu
Straßburg, als an dem gewönlichen Orte,
n Administrator ordentlich und rechtmässig war
wälet worden, das Bisthum, mit tyrannischer

J. Chr. 1592 Gewalt, **nicht anfallen**, und einem **Andern** seinen gebürenden **Besitz**, friedbrüchig, **entziehen**, sondern, wenn Er, eine rechtmässige **Forderung** an das **Bisthum** zu haben, vermeint hätte, den **Weg Rechtens** zur Hand nehmen, und dessen **Austrag erwarten** sollen.

Jngleichen habe der **Cardinal**, **wider** den **Landfrieden**, die **Stadt-Straßburgischen Flecken**, **Barr**, **Dorlißheim** und **Gertweiler** in **Brand gesteckt**, alle **Flecken** und **Unterthanen** der **Stadt** im **Elsaße befehdet**, **bekriegt**, **beraubt** und zum Theil **gefangen**. Er habe auch den Flecken **Waslenheim**, so ein **R. Lehen** sey, **nicht verschont**, sondern **belagert**, **eingenommen**, **geplündert**, den armen **Unterthanen** ihr in das **Schloß** geflüchtete **Guth geraubt**, sie noch dazu **ranzionirt**, ihnen ihre **Wohnungen abgebrannt**, und mit den Jhrigen ganz **friedbrüchig**, gewaltthätig und **tyrannisch gehandelt**. Diese itzt erzälte **friedbrüchige Handlungen** liessen sich auch **nicht** damit **entschuldigen**, daß der **Rath** zu denselben Ursache gegeben habe, indem weiter oben das **Gegentheil** überflüssig sey bewiesen worden. Ja wenn auch gleich der **Rath** und die **Stadt Straßburg**, wie doch nicht an dem sey, einige **Ursache** gegeben hätte; so hätte doch dem **Cardinal nicht gebürt**, so **greulich** und **barbarisch** mit **Jhnen**, als einem **Stande** des **H. R. R.**, zu verfahren, sondern Er hätte vielmehr, vermöge des **Landfriedens**, Sie an gebürenden Orten **verklagen** sollen. Weil aber der **Cardinal** allen **Raub**, den Er hin und wieder im **Elsaße** bekommen, mit viel hundert Wagen und Karren, nach **Lothringen** hätte **führen** lassen; so könne man daraus nichts anders **schliessen**, als daß man darum den **nichtigen Titel** eines

Straß-

Straßburgischen Bischofs angenommen habe, J. Chr. 1592
um, unter diesem Schein, das ganze Land berauben, plündern, verheeren und zu Grunde richten zu können.

Ferner habe der Cardinal nicht allein wider die Stadt Straßburg, sondern auch fast wider alle benachbarte Stände im Elsaß, friedbrüchig gehandelt. Denn die unmittelbare R. Ritterschaft habe eben dasjenige, was die Stadt, erfahren, als deren Dörfer der Cardinal zum Theil verbrannt, ihre Unterthanen aus ihren Hütten verjagt, geplündert, gefangen, ranzionirt und ganz türkisch behandelt habe. Jngleichen habe der Cardinal die R. Stadt Roßheim mit vielem Drohen dazu genöthiget, daß Sie Einige, die Sie in ihren Schutz und Schirm genommen, habe ausliefern müssen; ja bald hernach habe Er der Roßheimischen Bürger ihr Vieh, im Stadtgebiete, angefallen, geraubt und weggeführt. Eben so hätten auch die von Andlau, auf die Drohungen der Kriegsvölker des Cardinals, für viele tausend Gulden wehrtes Guth, so aus der Herrschaft Barr dahin geflüchtet worden, herausgeben müssen, da doch vorher des Cardinals vornehmster Hauptmann de la Tour, wegen dieser Herrschaft, tausend Kronen dafür empfangen hätte, daß solches geflüchtete Guth vor aller feindlichen Gewalt gesichert seyn sollte. Auf eine gleiche Art habe man auch mit den R. Städten Schlerstatt und Ober-Ehenheim verfahren, und von denselben alles dahin geflüchtete Guth erzwungen.

Weil nun 4) der Cardinal das Völkerrecht und die R. Konstitutionen vielfältig übertreten hätte; so folge daraus nothwendig, daß Er gänzlich wider alle Erbarkeit und Billigkeit ge-

 han-

J. Chr. 1592 handelt habe. Denn es liege offenbar am Tage, daß sein **Kriegsvolk** sich gegen die **Straßburgischen** und **andere Unterthanen**, währendem itzigen Kriegswesen, so bezeigt habe, daß die **Türken nicht** unerbarer, unbilliger, **greulicher** und unmenschlicher **handeln** könnten. Um auch solches desto besser zu **bescheinigen**, habe der **Rath**, in seiner **Kanzley**, in Gegenwart des **Notarius**, Georg **Willen**, und **zweyer Zeugen**, aus **viel hundert Personen** etliche **Wenige**, die **von** dem **Lothringischen Kriegsvolke gefangen** gewesen, **eidlich verhören**, und darüber ein **Instrument abfassen** lassen, aus welchem etliche **ritterliche Thaten** dieser **tyrannischen Truppen** zu **ersehen**, und daß sie die **Teutschen** viel **schnöder**, als das unvernünftige **Vieh**, und gleichsam **für** gar **keine Menschen** halten. Ob auch gleich der **Cardinal** sich gegen den **Rath** schriftlich **beschwert** hätte, daß seine **Gefangene** sehr übel sollten **gehalten** werden; so habe doch der **Rath** Ihm mit Wahrheitsgrund das **Gegentheil** gemeldet, und zugleich damals einen **Auszug** aus dem vorgedachten **Notariats-Instrumente** mit geschickt.

Indessen sey der **Rath nicht** in **Abrede**, daß, nachdem der **Fürst Christian** von **Anhalt**, jüngsthin den 25. **August**, mit einer **geringen Anzahl Reuter** gegen die beste und gesamte **Lothringische Reuterey** die **Oberhand** behalten, und etliche **Gefangene** in die **Stadt gebracht** worden, darunter **Einige** derjenigen gewesen, die hiebevor ihre **Bürger**, wie aus dem vorbesagten **Instrumente** zu ersehen, in dem **Gefängniß** ganz **unmenschlich** und **barbarisch tracktirt** hätten, diese **Bürger** sich mit den **Reutern** um die **Gefangenen verglichen**, die ihnen dann von

Jenen wären zugestellt worden. Allein sobald der Rath solches erfahren, habe Er sogleich bey den Seinigen die ernstliche Verfügung gemacht, daß sie sich, als Christen, der Rache begeben, und die Gefangenen an ihrem gebürenden Lebensunterhalte keinen Mangel leiden, sondern sich damit begnügen lassen sollten, wenn sie wieder zu ihren abgepreßten Ranzionen, wie auch geraubten Pferden und Gelde kommen könnten. In diesem allen sey nun der Rath und die Seinigen, von allen Unpartheyischen, nicht zu verdenken; dagegen aber aus dem oben angeführten zur Genüge erhelle, wie barbarisch, tyrannisch und unmenschlich das Lothringische Kriegsvolk, mit seinem Oberhaupte, gegen die Straßburgischen und andere gefangene arme Unterthanen sich bezeigt, und mit welch friedlichem und nachbarlichen Eifer der Cardinal den Besitz des Bisthumes vermeintlich erlangt habe, auch von Tag zu Tag, je länger, je greulicher, und mehr als türkischer Weise fortsetze.

J. Chr. 1592

Zum Beschlusse dieser Schrift bezeugt der Rath vor GOtt, der zwischen allen Theilen Richter seyn werde, daß Er dem Cardinal zu dergleichen Verfahren ganz und gar keinen Anlaß gegeben, und daß auch derselbe, seiner eigenen Bekenntniß und vielfältigen Erklärungen nach, keine andere Ursache an Ihn habe, als daß der Rath sich der Bruderhöfischen Sachen, wie sie der Cardinal nenne, angenommen habe. Aus was für erheblichen, wichtigen, beständigen und christlichen Ursachen aber solches geschehen, sey weiter oben umständlich ausgeführt, und genugsam bewiesen worden, daß es nicht etwas Zeitliches, sondern das Ewige betreffe. Daher habe der Rath billig, nach dem Befehl Christi, mehr

J. Chr. 1592 handelt habe. Denn es liege offenbar am Tage, daß sein **Kriegsvolk** sich gegen die **Straßburgischen** und andere **Unterthanen**, währendem itzigen Kriegswesen, so bezeigt habe, daß die **Türken nicht** unerbarer, unbilliger, **greulicher** und unmenschlicher **handeln** könnten. Um auch solches desto besser zu **bescheinigen**, habe der **Rath**, in seiner **Kanzley**, in Gegenwart des **Notarius**, Georg **Willen**, und **zweyer Zeugen**, aus **viel hundert Personen** etliche **Wenige**, die **von** dem **Lothringischen Kriegsvolke gefangen** gewesen, **eidlich verhören**, und darüber ein **Instrument abfassen** lassen, aus welchem etliche **ritterliche Thaten** dieser **tyrannischen Truppen** zu **ersehen**, und daß sie die **Teutschen** viel **schnöder**, als das **unvernünftige Vieh**, und gleichsam **für** gar **keine Menschen** halten. Ob auch gleich der **Cardinal** sich gegen den **Rath** schriftlich **beschwert** hätte, daß seine **Gefangene** sehr übel sollten **gehalten** werden; so habe doch der **Rath** Ihm mit Wahrheitsgrund das **Gegentheil** gemeldet, und zugleich damals einen **Auszug** aus dem vorgedachten **Notariats-Instrumente** mit geschickt.

Indessen sey der **Rath nicht** in **Abrede**, daß, nachdem der **Fürst Christian** von **Anhalt**, jüngsthin den 25. **August**, mit einer **geringen Anzahl Reuter** gegen die beste und gesamte **Lothringische Reuterey** die **Oberhand** behalten, und etliche **Gefangene** in die **Stadt gebracht** worden, darunter Einige derjenigen gewesen, die hiebevor ihre **Bürger**, wie aus dem vorbesagten **Instrumente** zu ersehen, in dem **Gefängniß** ganz **unmenschlich** und **barbarisch tracktirt** hätten, diese **Bürger** sich mit den **Reutern** um die **Gefangenen verglichen**, die ihnen dann von

Je-

Jenen wären zugestellt worden. Allein sobald der J. Chr. 1592 Rath solches erfahren, habe Er sogleich bey den Seinigen die ernstliche Verfügung gemacht, daß sie sich, als Christen, der Rache begeben, und die Gefangenen an ihrem gebürenden Lebensunterhalte keinen Mangel leiden, sondern sich damit begnügen lassen sollten, wenn sie wieder zu ihren abgepreßten Ranzionen, wie auch geraubten Pferden und Gelde kommen könnten. In diesem allen sey nun der Rath und die Seinigen, von allen Unpartheyischen, nicht zu verdenken; dagegen aber aus dem oben angeführten zur Genüge erhelle, wie barbarisch, tyrannisch und unmenschlich das Lothringische Kriegsvolk, mit seinem Oberhaupte, gegen die Straßburgischen und andere gefangene arme Unterthanen sich bezeigt, und mit welch friedlichem und nachbarlichen Eifer der Cardinal den Besitz des Bisthumes vermeintlich erlangt habe, auch von Tag zu Tag, je länger, je greulicher, und mehr als türkischer Weise fortsetze.

Zum Beschlusse dieser Schrift bezeugt der Rath vor GOtt, der zwischen allen Theilen Richter seyn werde, daß Er dem Cardinal zu dergleichen Verfahren ganz und gar keinen Anlaß gegeben, und daß auch derselbe, seiner eigenen Bekenntniß und vielfältigen Erklärungen nach, keine andere Ursache an Ihn habe, als daß der Rath sich der Bruderhöfischen Sachen, wie sie der Cardinal nenne, angenommen habe. Aus was für erheblichen, wichtigen, beständigen und christlichen Ursachen aber solches geschehen, sey weiter oben umständlich ausgeführt, und genugsam bewiesen worden, daß es nicht etwas Zeitliches, sondern das Ewige betreffe. Daher habe der Rath billig, nach dem Befehl Christi, mehr

J. Chr. 1592 auf GOtt, als auf Menschen sehen, und GOtt den schuldigen Gehorsam, die Liebe aber gegen den Nächsten erzeigen müssen. Da Er nun den päbstlichen Bann, wider GOtt, wider die Liebe des Nächsten, wider die uralte Freyheit der Teutschen, und wider den Religionsfrieden zu seyn, gehalten habe; so habe Er billig nicht zugeben können, denselben, allen Evangelischen interessirten Ständen zum höchsten Nachtheil, Spott, Schande und Gefahr, in seiner Stadt, bey dem erkannten Lichte des Evangeliums, und ausgemustertem Pabstthume, wieder einführen zu lassen. Weil es aber itzo dahin gekommen, daß Er, wegen Verhinderung des unchristlichen Bannes, mit Heeresmacht, auf das heftigste verfolgt, seine Bürger und Unterthanen jämmerlich ermordet, gefangen, weggeschleppt, ranzionirt, ihre Weiber und Kinder geschändet, ihr Vieh und Pferde geraubt, ihre Hütten und Wohnungen erbärmlich verbrannt, und in Summa sie und ihre Güter auf das äusserste verheert und zu Grunde gerichtet würden; so wolle sich der Rath zuversichtlich getrösten, und gänzlich versehen, daß alle Evangelische Stände diese gemeine Gefahr wohl erwägen, und bedenken würden, wie nöthig es sey, diesem brennenden Feuer nunmehro zu wehren, damit es nicht, in seinem Laufe, durch die gefärliche Exekutionen der Ligue, wozu sich das Haus Lothringen bisher tapfer habe gebrauchen lassen, einen Stand, nach dem andern, verzehre, und Sie dadurch, nebst ihren Nachkommen, in die äusserste Dienstbarkeit der Gewissen, und um die Wohlfahrt der zeitlichen Nahrung gebracht würden.

Uebri-

Uebrigens zweifle der Rath im geringsten nicht, daß andere Catholische R. Stände sich gegen Ihn und die Stadt, als ihr zwar geringes, aber doch gehorsames und bedrängtes Mitglied, zu einiger Verfolgung, durch die ausgegangene Erklärungen des Cardinals und des von Kriechingen, nicht würden bewegen lassen, sondern sich vielmehr erinnern, was seit wenig Jahren her, zu verschiedenen malen, durch die Lothringische Ausfälle, der ganzen Nachbarschaft, alle Religion hintangesetzt, vor diesem tyrannischen und wütendem ausländischem Kriegsvolke, den Italiänern, Albanesern, Spaniern, Burgundern und Lothringern, mit Rauben, Plündern, Stehlen, Brennen, Frauen und Jungfern Schänden, wiederfahren sey. Mithin hoffe der Rath und die Stadt, daß andere Catholische Stände mit Ihnen ein christliches Mitleiden haben, und auf Mittel denken würden, daß das Vaterland T. N. gegen dergleichen Tyranney beschirmt, solche Verfolgung gebürend bestraft, und künftig vor weitere Gewalt, mit altem, gutem teutschem Vertrauen, beschützt würde.

J. Chr. 1592

Dieses alles nun habe der Rath, zu wahrhafter Entschuldigung und Rettung seiner wohl hergebrachten Ehren, auf die publicirten vorgedachten Erklärungen, und darinn enthaltenen unerfindlichen Auflagen, in Druck geben wollen; und zwar zum Zeugniß bey der Nachkommenschaft, daß Er, nach seinem Vermögen, nichts versäumt habe, was zur Beförderung der Ehre GOttes, zum Widerstande des unchristlichen päbstlichen Bannes, und zum bessern Berichte der Leichtgläubigen, denen man vorgebildet hätte, daß der Rath und die Stadt die Anfänger und Verursacher dieses Krieges

J. Chr. 1592 und Landverderbens seyen, dienen möchte. Es bäte daher der Rath alle Hohe und Niedrige, daß Sie diese seine wahrhafte Gegenerklärung und Ablehnung wohl aufnehmen, seinen itzigen traurigen Zustand, um der Ehre GOttes und des gemeinen Vaterlandes Wohlfahrt willen, sich ernstlich angelegen seyn lassen, und Ihm in dieser gemeinen Sache, wodurch GOttes Ehre und die zeitliche und ewige Wohlfahrt der Nachkommenschaft befördert würde, mit Hülfe, Rath und That so beystehen möchten, damit Er, ausser der erlittenen vielen Gefahr, Schaden, und aufgewandten merklichen Kosten, unter der schweren Last nicht ganz erliegen, und dadurch Ihm, seinen Nachkommen und allen dabey interessirten R. Ständen eine gleiche Gefahr, Schaden und Nachtheil zuwachsen müsse [g]).

Ausser diesem Ausschreiben der R. Stadt Straßburg wurde daselbst, um eben diese Zeit, ein sogenannter kurzer Bericht von dem Anfange und den Ursachen der itzigen Unruhe im Bisthume Straßburg, mit einer Vorrede der dasigen Kirchendiener publicirt [h]). 10 Oct. Diese Vorrede ist von vier und zwanzig Straßburgischen Geistlichen unterschrieben, an deren Spitze der D. Jo-

g) *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVII. §. 57. p. 495-521.

h) Der vollständige Titel dieser Schrift ist folgender: Kurzer und beständiger Bericht von dem rechten Anfang, und warhafften Ursachen der jetzigen Unruhe im Bisthumb und Stifft Straßburg. Sampt einer Vorrede und notwendigen Erinnerung, Trost und Vermahnung der Kirchendiener zu Straßburg, an ihre liebe Zuhörer, und andere dieser Zeit im Elsaß von den Lothringern hart bedrängte und verfolgte Christen; Straßburg, bey Jost Martin am Kornmarkt, 1592. 4. 7 Bogen stark.

Johann Pappus, als Präsident des Kirchen- J. Chr. konvents und Pfarrer im Münster stehet. In 1592 derselben wird gleich anfangs geäussert: man habe für gut angesehen, daß bey der gegenwärtigen Unruhe im Hochstifte Straßburg und im Elsaße, neben andern Schriften, auch dieser kurze Bericht in Druck kommen solle. Sie, die Kirchendiener zu Straßburg, hätten also, in dieser Vorrede, 1) ihre Gemeinde und die Elsasser überhaupt erinnern wollen; wozu dieser Bericht angesehen und dienlich seyn solle; 2) wollten Sie auch diejenigen, welche entweder über ihren eigenen, bereits erlittenen, und noch besorgenden Schaden, oder 3) über den jämmerlichen Zustand dieses ganzen Landes herzlich bekümmert wären, trösten; und endlich zum Beschlusse Alle und Jede treuherzig ermahnen, was ihnen, als Christen, bey diesen beschwerlichen Zeitläuften, zu thun gebüre.

Bey dem ersten Punkte sey es 1) Ihnen, den Seelsorgern selbst, und ihren Zuhörern vornemlich darum zu thun, gründlich zu wissen: ob die Sache selbst gerecht und gut sey, und ob man zu dem bisher vorgenommenen und noch vorzunehmenden Betragen befugt gewesen? Es wird auch hierauf die Nothwendigkeit der Erörterung dieser vorläufigen Frage, durch die Anführung verschiedener biblischen Sprüche, bewiesen.

2) Sey dieser Bericht auch dazu nöthig, um ihre Glaubensgenossen und die gesamten Stände der A. C. zu überzeugen, daß Sie sich nicht, durch den falschen Schein, und das gleissende Vorgeben der Widerwärtigen, verblenden, und Sich von Ihnen abwenden liessen. Denn ihre Gegner wollten gerne einen Jeden bereden:

es

es sey diesseits vornemlich um den Kalvinismu
zu thun, daß nemlich derselbe nicht allein in de
Kirchen und Schulen der Stadt, sondern au
im ganzen Bisthume eingeschoben werd
könnte. Allein Sie könnten mit Wahrheit bez
gen, daß nicht allein in den hiesigen Kirch
und Schulen, von allen Kirchendienern
Professoren der Theologie, die reine Le
des Evangeliums, nach Maaßstab der heil
Schrift, der drey Hauptsymbolen, der vier e
allgemeinen Concilien, der ersten und ungeänd
A. C., der Schmalkaldischen Artickel, und der
Konkordienformeln, deren die erste im J.
zwischen den Sächsischen und Oberländischen
logen zu Wittenberg, die andere im J. 1563
schen den Kirchen- und Schul Dienern zu S
burg, und die dritte im J. 1580. zwischen de
nehmsten Ständen und Kirchen in Ober-
land und in Sachsen aufgerichtet worden,
und unverfälscht, öffentlich und ohne Sche
führt und getrieben, auch alle angehen
chendiener mit Fleiß darauf examinirt u
nirt werden, sondern daß auch der postuli
ministrator des Bisthumes Straßburg
graf Johann Georg von Brandenburg
cher Bekenntniß erzogen worden, und
von ganzem Herzen zugethan sey.

Gleichergestalt pflege der Gegen
Straßburgischen Rath zu beschuld
Er sich dieser Händel nicht hätte a
noch in fremde Sachen sich mischen so
der gegenwärtige Bericht würde au
darthun, daß ihre hiesige Obrigkeit
lerhand sehr beschwerlichen Neuerung
eine nach der andern, von den Cathol
pitularen, mittelst Einführung der

d auf dem Domstifte selbst, abgeschaften päbst- J. Chr.
chen Processe, ferner durch die Entführung 1592.
d Veräusserung der Stifts-Kleinodien und
aarschaften, wie auch durch die Vorenthal-
ng und Verführung der Stifts-Gülten und
efälle, wären angefangen und fortgesetzt worden,
n höchsten veranlaßt, ja gleichsam genöthiget
d gedrungen worden, Sich bey ihrem, an al-
solchen und noch mehrern Stücken habendem,
nteresse zu handhaben. Hiernächst wären die
apisten, seit langen Jahren her, damit umge-
ngen, wie sie die reine evangelische Lehre in
en hiesigen Stifts- und Pfarr-Kirchen, und in
ganzen Stadt und dem Lande ausrotten möch-
n. Ja es hätten sich auch, zu verschiedenen Zei-
n, etliche Meßknechte ungescheuet vernehmen
ssen, und sogar gewisse Monate benannt, bin-
n welchen man wieder im Münster und andern
esigen Stiftskirchen die Messe halten wür-
; da man doch bisher sie bey dem ruhigen Be-
ge und Genusse ihrer Pfründen und Gefälle
eiben lassen, und niemals nach denselben und
m Bisthume, wie sie fälschlich vorgäben, ge-
achtet, sondern Ihnen solches alles ruhig gelassen
ätte, wenn Sie nicht selbst, unbefugter Weise,
h unterstanden hätten, die Andern neben Sich
verdrängen.

Ohne Zweifel würde auch dieser Bericht
Vielen, die bisher gemeint hätten, daß sie diese
Sache nichts angehe, und daß es allein um Straß-
urg und einige wenige dasige Domherren zu
un sey, die Augen öfnen, daß Sie merkten,
sey solches ein gemeines Werk, dessen sich alle
Stände der A. C. billig anzunehmen hätten.
Denn würde es den Catholischen mit diesem
Bisthume und mit dieser Stadt gelingen; so
wür-

J. Chr. 1592 würden Sie nicht allein auch alle andere reformirte Bisthümer wieder haben wollen, sondern auch hin und wieder alle Pfründe und Stifter anfallen, und dieselben, nach ihrem Gefallen, des Pabstes Joche aufs neue unterwerfen; wie Sie dann ihrem Rühmen von dem Gehorsam, den Sie ihrem höchsten geistlichen Haupte, dem Pabste, schuldig seyen, kein Ende machten.

Endlich 3) würde dieser Bericht auch Vielen von ihren Widersachern selbst dienen können. Denn ausser den Rädlinsführern, die öffentlich und unläugbar wider ihr Gewissen handelten, und wohl wüßten, wie die Sache eigentlich beschaffen sey, wären noch viele ehrliche und gottesfürchtige Leute im Pabstthume, welche, wenn Sie wüßten, womit ihre Prälaten und andere umgiengen, solches gewis nicht billigen, noch dazu helfen würden. Allein Sie würden, durch das scheinbare Vorgeben von Jenen irre geführt, und wider die Evangelischen verhezt; mithin es billig sey, daß Ihnen ein genugsamer Bericht gegeben werde, damit Sie sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen könnten.

Nach dieser Erläuterung des ersten Punkts wenden sich die Verfasser der Vorrede zum zweiten, und an diejenigen insonderheit, welche sich entweder über ihren eigenen bisher erlittenen und noch besorgenden Schaden heftig bekümmern, oder sonst sich in diesen jämmerlichen Zustand des ganzen Landes nicht zu schicken wissen, sondern sich selbst und Andere fragen: warum es bisher den Papisten so glücklich ergangen? und ob solches nicht etwa ein Zeichen sey, daß GOtt sich derselben Gottesdienst, und auch dieses Vornehmen wohl gefallen lasse? Allein es hätten: 1) Alle, die itzo etwas leiden müßten,

ten, sich zu erinnern, daß sie solches alles, und noch ein mehreres, mit ihren vielfältigen Sünden, und besonders mit ihrem grossen Undanke und Ungehorsam gegen GOttes Wort, wie auch mit dem Mißbrauche der edlen Gaben und Kreaturen GOttes, überflüssig verdient und verschuldet hätten; mithin gegen GOtt nicht murren könnten, daß ihnen zuviel, oder unrecht geschehe. Denn obgleich Sie es um die Lothringer nicht verschuldet hätten, sondern Diese ihnen öffentliche Gewalt zufügten; so hätten sie doch GOtt nicht vorzuschreiben, was für eine Ruthe Er gebrauchen wolle, sondern sich aus den Worten des Propheten Micha, VI. 9., zu belehren. 2) Hätten Sie zu betrachten, daß ihnen alles dieses Unheil, zum Theil schon durch die vorigen Kirchendiener, zum Theil durch Sie, die itzigen, lange zuvor verkündiget und gedrohet worden. Insonderheit aber hätten Sie 3) sich damit zu trösten, daß es gleichwol GOtt, mitten in solcher Heimsuchung und Züchtigung, väterlich und gut mit ihnen gemeint, und damit allein ihre Besserung, folglich ihre zeitliche und ewige Wohlfahrt gesucht habe.

J. Chr. 1592

Ausserdem aber habe 4) GOtt ihnen noch das Mehrere und Bessere, nemlich seine wahre Erkenntniß, worinn die ewige Seeligkeit bestehe, gelassen. Und weil dieses ganz gewiß sey, daß ihre Widerwärtige Sie um beides bringen wollen, nemlich sowohl um ihre zeitliche Haabe und Güter, und um Leib und Leben, als auch um die reine Lehre des Evangeliums; so habe man billig GOtt zu danken, daß Er sie mit dem geringern, nemlich mit einem Theil ihrer Nahrung, und, wenn es zum höchsten komme, mit diesem ohnehin elenden Leben abfertige, und ihnen dagegen

J. Chr. 1592 gegen dasjenige lasse und erhalte, woran ihrer Seelen Heil gelegen sey. Da auch 5) diejenigen, denen nun die Lothringer das ihrige entzogen, solches von GOtt erhalten, und derselbe es ihnen wieder genommen hätte; so müßten sie dafür billig GOtt, mit dem frommen und gedultigen Hiob, I. 21., loben, und also auch nicht allein das gleich darauf, im 22. Versickel, folgende herrliche Zeugniß, sondern auch den zu Ende dieser Historie, XLII. 20., gemeldeten reichen Seegen dafür erwarten. Diejenigen aber, die 6) mit diesem Troste sich nicht wollten beruhigen lassen, sondern mehr auf den bereits erlittenen Schaden, als auf den künftigen Seegen GOttes achten würden, werden auf ein Paar eingerückte Stellen aus den Schriften des alten Kirchenlehrers Cypriani †) verwiesen; mithin Sie hernach ihrem Unglauben die Schuld beymessen möchten, daß sie lieber Christum, mit seinem Evangelium, ausser dem Lande sehen, als den Schaden von etlichen Schweinen leiden wollten. Endlich müsse man 7), durch den glücklichen Anfang der Papisten und Lothringer, sich nicht zu sehr schrecken lassen, indem gar nicht folge, daß alles recht und GOtt gefällig sey, wobey eine Zeitlang etwas Glück und guter Fortgang sich zeige. Denn obgleich solches von jeher die frömmsten leute sehr angefochten und betrübt hätte; so bleibe es doch bey dem Ausspruche des 73. Psalms, daß nemlich die Gottlosen, aus GOttes gerechtem Urtheil, durch ihr zeitliches Glück, auf das Schlüpfrige gesetzt, und doch endlich zu Boden gestürzt würden, und ein Ende mit Schrecken nähmen. Daß es nun auch mit ihren Feinden zuletzt

†) in *Tr. de exhort. Martyrii*, et *Epistolarum* L. II. ep. 2.

letzt dieses Ende haben werde, sey leicht, aus allem ihren Thun und Vornehmen, abzunehmen, weil so viele Fromme über sie seufzten, und so vieles unschuldige Blut um Rache über sie schreye, und GOttes gerechte Strafe nicht ruhen lasse.

J. Chr. 1592

Aus diesem Troste aber sey, in Ansehung des dritten Punkts, genugsam zu verstehen, wie man sich in diese böse und betrübte Zeit schicken solle. Denn weil wir bekennen müßten, diese Strafe wohl verdient zu haben; so müsse man 1) nicht über andere Leute klagen, als ob Sie die Sache nicht recht angefangen hätten, oder doch nicht recht damit umgiengen, sondern man müsse sich dessen erinnern, was in den Klagliedern des Propheten Jeremias, III. 37., geschrieben stehe. 2) Solle auf die Erkenntniß der Sünde auch wahre Busse und Besserung folgen, indem sonst jene, für sich allein, wenig ausrichten würde; vielmehr sollen wir uns prüfen, und zum HErrn bekehren; zumal weil uns der HErr eben darum züchtiget, wie der Prophet Hoseas, V. 13. und VI. 1., schreibe. 3) Gehöre auch dazu ein andächtiges, eifriges und anhaltendes Gebet, wozu abermals Jeremias in seinen Klagliedern, III. 41 : 66., ermahne, und uns eine herrliche Form und Weise des Gebetes vorschreibe. Solches Gebet aber solle man nicht allein zu Hause oder in den ordentlichen Predigten verrichten, sondern man solle auch billig, in den itzigen betrübten Zeiten, besondere Zusammenkünfte zu dem gemeinen Gebete anordnen, und inzwischen sich von andern Geschäften und Arbeiten abmüssigen; wie man dann hin und wieder im A. T., z. E. Jud. XX. 26., 1. Sam. VII. 3. 6., 2. Chron. XX. 1. 12. und Joel II. 3. 12 f. und 15 : 17., lese, was für grossen Ernst und Eifer gottesfürch-

J.Chr. 1592 tige **Könige** und **Regenten** angewandt hätten, wenn dergleichen **trübseelige Zeiten** eingefallen wären, daß sie nemlich nicht nur das **Nöthige**, zu **Beschützung** des **Vaterlandes** und **Abtreibung** des **Feindes**, angeordnet, sondern auch zuförderst das **gemeine Gebet** angestellt, und dasselbe auch **Selbst** fleissig gesucht hätten. Wenn Sie nun ein solches **gemeines Gebet**, nicht aus Heucheley, sondern **aus Herzensgrunde** und mit **rechtem Ernste** anstellen würden; so würden Sie auch **erfahren**, wie **wahr** es sey, was **Jacob**, in seinem **Briefe**, V. 16., sage.

Da Sie nun 4) diese **Kriegslast** und **Landesverheerung**, mit ihren vielfältigen **Sünden**, mehr als überflüssig **verschuldet** hätten, wie auch der Prophet **Jesaias**, XLII. 24. *coll.* 20., von seiner Zeit **erinnere**; so sollten billig **alle Stände**, **Obrigkeit**, **Kirchendiener**, **Zuhörer** und **Unterthanen** zusammen treten, und **nach** dem **Exempel** der gottseeligen Regenten **Josua**, **Asa**, **Hiskias**, **Josia** und **Esdra**, mit **GOtt** dem **HErrn** einen öffentlichen **Bund** machen, und Ihm, durch ein öffentliches **Gelübde**, in versammelter Gemeinde, **zusagen** und **versprechen**, Sich insgesamt, sobald Er ihnen aus der gegenwärtigen Noth und Trübsal würde geholfen haben, in seiner Furcht **zusammen** zu **thun**, und zu **erforschen**, woran es bisher gefehlt habe, und nicht allein **gute Ordnungen** zu machen und zu erneuern, sondern auch die **Sünden** und **Laster**, mit allem Eifer, **abzuschaffen**. Endlich 5) solle man auch die ordentlichen und von GOtt erlaubten **Mittel** fleissig **gebrauchen**, jedoch auf selbige sich **nicht** zu **sehr verlassen**. Wenn Sie nun also mit rechter **Reue** und **Leid** über ihre **Sünden**, mit kindlicher **Zuversicht** auf GOttes **Gnade** und mit dem beständigen

digen Vorsatze ihr Leben, in allen Ständen und Aemtern, hinfüro ernstlich zu bessern, ihrem GOtt in die Ruthe fallen, und Ihm solchen Bund und Gelübde zusagen würden; so wäre kein Zweifel, Er würde sich Ihrer bald erbarmen, und dem Muthwillen und Frevel ihrer blutdürstigen Feinde nicht länger zusehen; wie Er dann schon etlichmal seine Allmacht und Gnade Sie mehr als augenscheinlich habe sehen lassen.

J. Chr. 1592

Nach dieser langen Vorrede folget nun der kurze Bericht selbst, der jedoch vier und dreissig Seiten im Drucke innimmt. Gleich zu Anfang desselben wird bemerkt, daß, als nach Absterben des B. Johanns von Straßburg der Marggraf Johann Georg zu Brandenburg, von den Bruderhöfischen Kapitularen zu einem Administrator des Bisthumes wäre postulirt worden, etliche wenige Catholische Kapitularen, solcher Postulation zuwider, den Cardinal und Bischof von Metz, mit gewafneter Hand, in das Land gefordert, und Ihn zu einem Bischof aufgeworfen, und dem Stifte aufgedrungen hätten. Weil nun aus solchen widerwärtigen Wahlen oder Postulationen bereits ein grosser Schade dem ganzen Lande wiederfahren sey, und besorglich noch mehr wiederfahren möchte; so würde vielfältig gefragt und darüber gestritten, welcher Theil doch eigentlich der Anfänger und die Ursache dieses Uebels sey. Es wäre auch dieses keine unnöthige Frage, sondern dem Grunde dieses Handels mit Fleiß nachzuforschen; damit man sich nicht fremder Sünden theilhaftig mache, noch diejenigen, die unrecht haben, in ihrem Vornehmen stärke. Mithin wären in dieser Schrift folgende zwey Punkte zu betrachten: I) was deshalb die Catholischen Ka-

J. Chr. 1592

pitularen und ihr Anhang den Bruderhöfischen und deren Beystande Schuld geben, um Sie bey Jedermann in den Verdacht zu bringen, daß Sie die ersten Anfänger und einzige Ursache alles solchen Uebels und Unheils seyen; und II) was dagegen die Bruderhöfischen, nebst ihrem Beystande sich über die Catholischen Kapitularen, die sich der Gegenpostulation angemaßt hätten, beschwerten und beklagten. Aus diesen beiden Punkten würde ein Jeder, auch nicht allzu Verständiger, leicht ermessen können, wie die Sache beschaffen, und welchem Theil die Schuld beyzumessen sey.

Soviel nun den ersten Punkt, oder die Klage der Catholischen Kapitularen wider die Bruderhöfischen belange, so beruhe selbige vornemlich auf folgenden vier Artikeln: 1) daß die Herren im Bruderhofe keine Kapitularen seyen, und deswegen auch nicht die Macht gehabt hätten, einen Bischof zu wälen; 2) wenn Sie auch gleich für Kapitularen zu achten wären, so hätte Ihnen doch nicht gebürt, ohne ihre andere Mitkapitularen zu ersuchen und zu erwarten, die Wahl vorzunehmen, und dieselben eigenmächtig auszuschliessen. 3) Sey es auch unverantwortlich und dem Religionsfrieden stracks zuwider, daß Sie einen solchen Administrator postulirt hätten, welcher einer andern, als der Catholischen Religion zugethan sey. Und 4) klagten Sie auch gar sehr darüber, daß der postulirte Administrator, nebst seinem Kapitul und der Ihnen beystehenden Stadt Straßburg, zuerst zu den Waffen gegriffen, und also den Landfrieden gebrochen hätten. Dieses seyen zwar harte und beschwerliche Anklagen, und wenn solche gegründet wären, könnte weder

den

den Bruderhöfischen Herren, daß Sie sich der J. Chr. 1592 Wahl und Postulation unterfangen, noch dem postulirten Administrator, daß Er solche Postulation angenommen, noch der Stadt Straßburg recht gegeben werden, daß Sie sich der Sache mit annehme. Allein die Sache sey viel anders beschaffen, wie aus dem folgenden wahrhaften und gegründetem Berichte zu ersehen seyn würde.

Denn 1) könne mit keinem Grunde dargethan werden, daß die Bruderhöfischen Herren keine Kapitularen seyen, indem dieselben auf das Stift aufgenommen worden, demselben zum Theil viele Jahre beygewohnt, und sich um dasselbe wohl verdient gemacht hätten, ehe die so schädliche Trennung und Spaltung unter den Kapitularen sich begeben. Ausserdem wären auch dieselben und die Uebrigen an dem ordentlichen Orte, auf die Statuten, nach vorgängigen Ladungen und gewönlichen Proben, erwält worden, und daher eben sowohl, als die Andern, für Domherren zu halten. Auf den Vorwurf aber, der Etlichen, die der Wahl und Postulation mit beygewohnt hätten, gemacht werden wolle, daß Sie nemlich, der Cölnischen Sache halber, vom Pabste, seyen in den Bann gethan, und aller ihrer Pfründen und Beneficien entsetzt worden, und daß man dieselben, weil Sie solchen Bann und Spoliation hätten verjären lassen, von solcher Zeit an weiter für keine Kapitularen erkennen könne, folglich es nicht in ihrer Macht gestanden, andere *Canonicos* zu Sich, noch viel weniger aber einen Bischof zu erwälen, sey leicht zu antworten. Denn es sey unläugbar, und im Läugnungsfalle zu beweisen, daß dergleichen päbstliche Processe, im Bisthume Straßburg,

 burg,

J. Chr. 1592

burg, von der Reformation der evangelischen Lehre an, und schon lange vor dem aufgerichteten Religionsfrieden, in keinem Gebrauche und Uebung mehr gewesen, ja von den Catholischen Kapitularen, ingleichen von dem letzt verstorbenem Bischofe selbst, nicht angenommen, noch respecktirt worden. Solches wäre auch aus der schon vorgekommenen *) Sache Graf Eberhards von Manderscheid, des Bruders von dem verstorbenen Bischof, wider den Grafen Johann von der Mark, der Thumküsterey halber, als welche der Bischof, nach der Resignation des gewesenen Churfürsten von Cöln, Graf Salenteins von Isenburg, der Pabst aber dem erstgedachten Grafen von der Mark verliehen hätte, augenscheinlich zu beweisen; da nemlich der Bischof und sein Bruder, der Graf Eberhard, ungescheut behauptet hätten, daß die Päbstlichen Processe in dem Stifte Straßburg schon längst erloschen und in Abgang gekommen wären. Wenn nun solches jenen Beiden, die doch sonst die liebsten Kinder des Pabstes gewesen, und noch seyen, frey gestanden, und der Graf Eberhard, allein aus diesem Grunde, die Domküsterey erhalten, und bisher genossen hätte; so sehe man nicht ein, warum man Andere mit solchen päbstlichen Processen beschweren wolle?

Ferner diene auf die Einwendung bey diesem ersten Klagartickel, daß die Bruderhöfischen Herren deswegen für keine Kapitularen zu halten, noch Ihnen einige Wahl zu gestatten wäre, weil Sie von einer andern, als der päbstlichen Religion seyen, zur Antwort, daß, wenn man

*) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 540 ff.

man es auch zugestehen wollte, dennoch die Catho- J. Chr. 1592
lischen Kapitularen sich darauf nicht berufen
können, weil die Herren im Bruderhofe nicht
erst damals, wie man Sie ausgeschlossen, zur
evangelischen Religion getreten wären, sondern
selbige schon lange zuvor bekannt hätten, und
dennoch, von ihrem itzigen Gegentheil, nicht al-
lein wissentlich bey ihren Präbenden und Bene-
ficien gelassen, sondern auch als vornehme Glie-
der des Stiftes geehret und in den wichtigsten
Stiftsgeschäften gebraucht worden. Man
habe Sie auch niemals, ordentlicher Weise, der
Religion halber, zur Rede gesetzt, sondern so-
wohl hier, als zu Cöln, die Sache wider Sie
von der Exekution angefangen. Wie es aber
mit der Religion des mehrern Theils der Bru-
derhofischen Herren beschaffen sey, sey aus der
itzigen Wahl und Postulation leicht abzuneh-
men, da Sie nemlich einen ächt-evangelisch-
lutherischen und der ungeänderten A. C. wahr-
haftig zugethanen Bischof oder Administrator
erwälet hätten.

Endlich könnten sich auch die Catholischen
mit dem Religionsfrieden, und dem darinn ent-
haltenem geistlichen Vorbehalte nicht behel-
fen, weil Dieselben selbst und ihre Vorfahren
solches Rechtes, welches Ihnen etwa der Reli-
gionsfriede geben möge, durch widrige Hand-
lungen und Exempel sich wissentlich verziehen
und begeben hätten, indem Sie viele Evange-
lische Kapitularen neben sich, auf dem Stifte
und im Kapitul, gerne geduldet, noch sich je-
mals, vor der Cölnischen Sache, unterstanden
hätten, Einen derselben zu priviren oder seiner
Beneficien zu entsetzen. Vielmehr hätten Sie
viele fürstliche und gräfliche Personen, von

 denen

J. Chr. 1592 denen Sie wohl gewußt hätten, daß sie in einer andern, als der päbstlichen Religion wären erzogen worden, und von denen Sie nicht vermuthen können, daß dieselben, solcher Pfründen halber, die einmal erkannte Wahrheit würden fahren lassen, dennoch zu den Pfründen und Beneficien in diesem Stifte auf- und angenommen, welches Sie doch billig hätten unterlassen sollen, wenn Sie dem Buchstaben des Religionsfriedens so genau hätten nachkommen wollen. Ingleichen würden Sie sich damit nicht entschuldigen können, daß Sie zwar solche junge Herren auf das Stift angenommen, aber nicht in das Kapitul würden zugelassen haben, wenn Sie nicht zuvor wenigstens den Subdiakonatsorden angenommen, und damit dem Pabste sich pflichtig gemacht hätten. Denn wenn Sie ihre päbstliche Religion allein auf dem Stifte hätten behaupten wollen, hätten Sie die Andere, Falls Sie es befugt gewesen, gänzlich aus demselben lassen müssen. Was wollten Sie nemlich mit solchen *Canonicis*, wenn dieselben ihr Alter erreicht hätten, gethan haben, Falls sie nimmer hätten Kapitularen werden sollen? Oder hätten Sie etwa denselben alsdann erst die Präbenden wieder nehmen, und sie mit Spott abweisen wollen?

2) Klagten die Catholischen Kapitularen, daß den Herren im Bruderhofe, wenn Sie auch gleich für Kapitularen zu halten wären, dennoch nicht gebürt hätte, nach Absterben des letztern Bischofs eine Wahl vorzunehmen, sondern daß Sie zum wenigsten auch Sie, die Catholischen Kapitularen, dazu hätten berufen sollen; indem sich nicht gebüre, ein Haupt eines so ansehnlichen Bisthumes zu wälen, *nisi prius citatis et voca-*

*vocatis omnibus, quorum interest*, welche Klage, J. Chr. 1592
mit grossem Schein, dem gemeinen Mann vorgebildet würde. Nun hätten zwar die Bruderhöfischen Kapitularen, weil Sie von den Päbstischen, unbilliger Weise, wären ausgeschlossen worden, und diese, ungeachtet der mehrmaligen Einladungen und Citationen zum Kapitul im Bruderhofe, hartnäckig ausgeblieben wären, Fug und Recht gehabt, dieselben zu der bevorstehenden Wahl nicht zu berufen, sondern Sie, wegen ihres beharrlichen Ungehorsams und Halsstarrigkeit, ihrer Beneficien und Präbenden zu entsetzen, und Andere an ihre Stelle zu erwälen. Weil aber die Bruderhöfischen gemerkt hätten, daß das ganze Werk, nur von etlichen wenigen unruhigen Personen, getrieben würde, und Sie bisher immer zu den übrigen Catholischen Kapitularen die Hofnung gehabt hätten, daß Sie dereinst der Sache reifer nachdenken, und der täglich zunehmenden Zerrüttung dieses Stiftes sich endlich erbarmen würden, auch ausserdem die Bruderhöfischen gegen die Catholischen Kapitularen, als ihre gröstentheils Verwandte und gute Freunde, nichts unangenehmes vorzunehmen begehrten; so hätten Sie, nach Absterben des vorigen Bischofs, die Catholischen Kapitularen ganz freundlich und schriftlich ersucht und ermahnt, sich zu Vergleichung einer gesamten Wahl an den gewönlichen Ort zu verfügen, welches alles aber Sie verächtlich ausgeschlagen, und darüber diese grosse Unruhe und Schaden im Lande erweckt hätten.

Es könnten sich auch die Catholischen Kapitularen damit nicht entschuldigen, daß damals der gewönliche Ort, nemlich der Bruderhof und die Kapitulstube, sich nicht in solchem

J. Chr. 1592 friedlichen Wesen befunden, daß man sicher hätte dahin kommen können. Denn die Catholischen Kapitularen würden doch wohl nicht vergessen haben, daß Sie sich vordem gegen den Rath zu Straßburg freundlich bedankt hätten, als derselbe, mehrerer Sicherheit halber, und um beiden Partheyen einen gleichen Zugang zum Bruderhofe und der Kapitulstube zu erhalten, die noch bis itzo fortwährende Garde in den Bruderhof verordnet und gelegt hätte. Und da also die Catholischen Kapitularen gar keine Gefahr und Thätlichkeit wider ihre Personen und die Ihrigen, in der Stadt und im Bruderhofe zu besorgen gehabt hätten; so hatte Ihnen viel besser angestanden, wenn Sie, auf die geschehene Einladung, sich zu der gemeinen Berathschlagung eingestellt hätten, als daß Sie itzo, zu ihrer Beschönigung, doch ohne Grund, vorgeben wollten, man habe Sie von der Wahl, unbilliger Weise, ausgeschlossen. Man könne auch nicht wissen, wie es würde ausgefallen seyn, wenn die Catholischen Kapitularen erschienen, und Sie mit einander zur Wahl geschritten wären. Es seyen ja Jener Sieben, welche, wenn Sie zusammen gestimmt hätten, leichtlich die mehrern Stimmen würden haben machen können, Falls vielleicht von den Evangelischen mehr als eine Person, zur Wahl wäre vorgeschlagen worden.

Was 3) die Klage betreffe, daß es dem Religionsfrieden zuwider seyn solle, daß ein solcher Administrator postulirt und erwält worden, welcher nicht der päbstlichen, sondern der evangelischen Religion und der reinen und unverfälschten A. C. zugethan sey; davon sey weder im Passauischen Vertrage, noch in dem darauf erfolgtem

folgtem und im R. A. vom J. 1555. bestätigten Religionsfrieden kein einziges Wort zu finden. Denn der in diesem, §. 18., enthaltene geistliche Vorbehalt gehe blos auf die Geistlichen der alten Religion, welche vòn derselben abtreten würden.. Nirgends aber sey in dem Religionsfrieden versehen, daß kein Kapitul oder Stift die Macht haben solle, Sich selbst, nach Anleitung der A. C., zu reformiren, oder ein solches Oberhaupt und Bischof zu wälen, welcher der A. C. zugethan sey, wenn auch gleich das Bisthum oder Stift in seinem alten Wesen bleiben sollte; mithin sey es ein von dem Gesetzgeber nicht vorhergesehener, und also auch nicht bestimmter Fall. Es hätten nemlich damals die Catholischen sich nicht träumen lassen, daß es dazu kommen möchte, daß entweder ein ganzes Kapitul, oder Stift über eine der A. C. gemässe Reformation sich einhellig mit einander vergleichen, oder aber, wenn Sie schon, wo nicht alle, doch der mehrere Theil, bey der päbstlichen Religion zu bleiben gedächten, gleichwohl um anderer des Bisthumes und Stiftes erforderlichen Nothdurft oder Nutzens willen, einen Evangelischen und der A. C. verwandten Bischof oder Administrator wälen möchte. Es folge daher keinesweges, daß, Falls etwa Einer allein, oder Wenige, wenn Sie die Religion veränderten, von den Stiftern und Beneficien abtreten sollten, deswegen einem ganzen Kapitul und Stifte verwehrt seyn sollte, seinem Gewissen nach Sich selbst zu reformiren, oder von seinem dißfalls habenden Rechte zu weichen; zumal weil diese angeführte Abtretung der Geistlichen kein *Onus* sey, womit die Kapitul und Stifter beschweret worden, daß Sie dawider nicht handeln dürften, sondern

J. Chr. 1592

soy-

J. Chr. 1592

sondern allein eine **Verfügung** und **Wohlthat** wären, daß Sie nicht, wider ihren Willen, zu einiger **Aenderung gedrungen** werden könnten. Indessen aber müßte Ihnen billig das frey stehen, was Sie, in ihrem Gewissen, gegen GOtt zu verantworten sich getraueten; jedoch also, daß Sie den andern ausdrücklichen **R. Konstitutionen**, deren aber, in dem itzigen **Falle, keine wider** die **gegenwärtige Postulation** vorgebracht werden könnte, **nicht zuwider handelten**.

Daß es aber dem **Religionsfrieden nicht zuwider** sey, wenn entweder ein **Stift**, nach **Maaßgab** der **A. C.**, sich **reformire**, oder ein derselben zugethanes **Oberhaupt erwähle**, davon habe man stattliche **Beyspiele** im **H. R.** Um mit dem **Erz-** und **Privatstifte Magdeburg** anzufangen, sey allgemein bekannt, daß nicht allein die **beiden letztern Administratoren**, die Marggrafen **Sigmund** und **Joachim Friedrich** zu **Brandenburg** der **A. C.** wahrhaftig **zugethan** gewesen, und doch **bey** ihrer **Administration** ruhig **gelassen** worden, sondern daß auch das **dasige Domkapitul**, ohne Jemands **Zwang, sich selbst** freywillig **reformirt**, und eine christliche **Kirchenordnung** angestellt habe. Gleichergestalt verhalte es sich auch mit dem **Erzstifte Bremen**, wie auch mit den **Stiftern Lübeck, Verden** u. a. m. in **Ober-** und **Nieder-Sachsen**, wobey **Niemand** darüber **geklagt** habe, daß der **Religionsfriede** deswegen sey **gebrochen** worden, **noch** auch zu **klagen Ursache** habe, viel **weniger** dergleichen **Unruhe** und **Kriegsrüstung** darüber anfange. Insonderheit sey das Exempel des **Bisthumes Halberstadt** zu bemerken, in welchem sogar die damaligen **päbstlichen Kapitularen** nicht allein den **Braunschweigischen Prinzen, Heinrich**

rich Julius, im J. 1566., als Er erst zwey Jahr alt gewesen, zu einem Bischof postulirt, sondern auch hernach im J. 1578., ob Sie gleichwohl gewußt hätten, daß derselbe in der A. C. erzogen würde, dennoch in das Bisthum eingeführt, und dazu neulich, nemlich den 21. September 1591., die itzigen Kapitularen, mit einhelliger Einwilligung der Union, die A. C. angenommen, und die öffentliche Ausübung derselben in den Stiftskirchen angeordnet hätten †). Da man nun solches bey diesen Erz- und Hoch-Stiftern bisher zugelassen, und deswegen keine Gegenwahl, noch Unruhe und Krieg angefangen habe; so könne es ja auch zu Straßburg so unrecht nicht seyn, einen Evangelischen und der A. C. ungezweifelt zugethanen Bischof und Administrator zu haben. Zumal, weil sich der Administrator ausdrücklich erbiete, das Stift im alten Stande, ohne einige Profanation, in eines jeden Gewissensfreyheit, und einen Jeden, er sey geistlichen oder weltlichen Standes, unbeschwert, bey seiner Religion ungestört bleiben zu lassen.

J. Chr. 1592

Uebrigens könne man bey diesem Klagartickel deutlich spüren, wie es die Papisten meynen, wenn sie zum Schein allein über die Kalvinisten klagen, und vorgeben, daß sie sich williger wollten finden lassen, wenn es nur um die A. C. Verwandten zu thun wäre. Denn hier, zu Straßburg, hätten Sie einen solchen Administrator, von dessen Person nicht allein nicht gesagt werden könne, daß Er dem Kalvinismus zugethan sey, sondern auch daß nicht eine einzige Person in dem ganzen chur- und fürstlichen Hau-

†) S. die N. T. R. Geschichte, im VI. Bande, S. 443-446. und im XVI. Bande, S. 141-145.

J. Chr. 1592 Hause Brandenburg genannt werden kön
welche jemals des Kalvinismus halber verdäch
tig gewesen wäre, oder noch sey. Nichts desto w
niger aber werde der itzige Administrator den u
wissenden Unterthanen fälschlich vorgebild
und, zum Verderben des ganzen Landes, m
Heereskraft überzogen und bedrängt. Desw
gen sey nicht allein diesen Papisten in der geg
wärtigen Sache ganz und gar nicht, sondern au
keinem andern Papisten überhaupt zu glaube
wenn er vorgebe, Er möchte die Lutherische R
ligion und A. C. wohl leiden, wenn sich nur
Kalvinisten nicht darunter mengten und v
bärgen. Denn wäre es ihnen ein Ernst, d
die A. C. ihnen nicht zuwider sey; waru
nehmen sie dann dieselbe nicht für voll an u
bekennen sich dazu? Können Sie aber solches
ihrem Gewissen nicht finden; warum spotten S
dann der Leute, und sagen nicht gerade h
aus, wie es ihnen ums Herz sey? Oder waru
machen Sie zum wenigsten den Unterschied nic
auch im Werke, wie Sie sich mit Worten verl
ten lassen, daß Sie diesen Lutherischen, u
nicht kalvinischen Bischof zur ruhigen P
session kommen lassen, und das übrige, was S
mit den Kalvinisten zu thun haben, durch ge
rende Mittel, und ohne Anderer Beschwerde a
führen?

Endlich 4) klagten auch noch die Catho
schen Kapitularen, daß der Administrat
Marggraf Johann Georg, nebst seinem Ka
tul und der Stadt Straßburg, zuerst zu
Waffen gegriffen, und den Landfrieden g
brochen habe, mithin einen Offensivkrieg füh
und Sie, die Catholischen Kapitularen, z
Nothwehr, wider ihren Willen, gezwung
h

hätten. Auf diesen vierten Klagpunkt trotzten J. Chr. 1592
Sie nun besonders, und glaubten, damit Jedermann die Augen zu verkleistern, daß Niemand merken solle, womit Sie umgiengen. Aber es sey dieses die alte Wolfsklage über das Schäfgen in der bekannten Fabel. Man könne nemlich wohl fragen: wider wen das (Evangelische) Domkapitul, der Administrator und die Stadt Straßburg die Offensivwaffen in die Hände genommen habe? Oder: wo diese Waffen sogleich zur Stelle, oder in gewisser Werbung gewesen, daß man daraus vermuthen können, daß man sich zu einem solchen weitläuftigen Werke zuvor gerüstet habe? Allein GOtt selbst habe die Papisten verblendet, daß Sie nemlich, da Sie zu Vergleichung einer gesamten ordentlichen Wahl so fleissig berufen worden, nicht erschienen wären, und, nach ihrem bisherigen vielfältigen Gebrauche, zum Schein allerhand Handlungen angefangen, und damit die Bruderhöfischen Kapitularen an ihrer wohlbefugten Wahl zu verhindern, sich unterstanden hätten. Denn solches würde doch vor der Welt einen Schein gehabt haben, als ob Sie, des Friedens halber, vieles nachgegeben, und allerhand beschwerliche Mittel hätten annehmen wollen. Daß man aber Ihnen hätte zutrauen sollen, daß Sie viel lieber dieses ganze Bisthum, und das benachbarte Land und Städte hätten wollen helfen zu Grunde richten, als ihrem Haß und Neid, theils gegen die Evangelische Religion, theils gegen ihre nächste Verwandten und das Haus Brandenburg, etwas abbrechen, habe man freylich von Ihnen nicht vermuthet, noch eine solche Bosheit und Unbesonnenheit Ihnen zugetrauet: Denn hätte man Sie vorhin so gut gekannt, als

Sie

J. Chr. 1592

Sie sich nunmehro zu erkennen gegeben; so hätte man ihrem Frevel, durch ordentliche Mittel, wohl begegnen können, und man würde die Sache in den Stand, worinn sie itzo leider sey, nimmer haben kommen lassen.

Nunmehro folget in diesem **kurzen Berichte** die **Ausführung** des **zweiten Punkts**, nemlich, was dagegen die **Kapitularen im Bruderhofe** wider die **Catholischen Kapitularen** sich zu **beschweren**, und zu **klagen** hätten. In Ansehung desselben heißt es nun, daß nicht allein die bisher **abgelehnten Klagpunkte** größtentheils gegen Sie mit Wahrheitsgrunde **retorquirt**, sondern auch noch **mehrere** augenscheinlich dargethan werden könnten. Denn 1) könne Niemand läugnen, daß die **Catholischen Kapitularen** diejenigen seyen, die sich unterstanden hätten, nicht allein die **päbstliche Processe**, wider das bisherige Herkommen und ihr eigenes Exempel, in dem **Stifte** und der **Stadt Straßburg** zu **exequiren**, sondern auch, durch die unbillig vorgenommene Exekution solcher Processe, das **Cölnische Werk**, ohne alle Ursache, in dieses **Stift** und **Stadt** gezogen, damit aber alle **Unruhe verursachet** hätten. Denn **gesetzt** auch, daß die zu **Cöln** in **Bann** gethanen **Kapitularen** so sehr **unrecht** gehabt hätten, daß zu ihrer Entschuldigung nicht das geringste könnte gedacht werden; so wären Sie doch bereits zu **Cöln**, durch den **Bann** und die würkliche **Entsetzung** ihrer **Prälaturen** und **Beneficien** genugsam **gestraft** worden, und es wäre **nicht nöthig** gewesen, die **Sache** hier, zu **Straßburg**, von neuem **anzufangen**, und um eines **Verbrechens** willen Sie an **zwey** verschiedenen **Orten** nach einander zu **bestrafen**.

Nicht

Nicht zu gedenken, daß die Catholischen Kapitularen, unter sich selbst, obgedachter massen, dergleichen Processe nicht gestattet hätten. Denn daß der erwähnte Graf Eberhard von Manderscheid sich hernach von dem Banne habe loszälen lassen, schwäche diese Klage ganz und gar nicht, indem es ein für allemal wahr sey, daß Er und sein Bruder, der Bischof, selbst bekannt hätten, daß die päbstlichen Processe in dem Stifte Straßburg nichts gälten. Ausserdem wäre auch wohl noch über solche Absolution, nach dem päbstlichen Rechte, zu disputiren, wie viel sie gelten könne, weil es ja heisse: *peccatum non dimittitur, nisi ablatum restituatur.* Der Graf Eberhard aber habe die Domküsterey, derenthalben Er in Bann gethan worden, behalten können, und sey dennoch absolvirt worden. Ja der Graf Eberhard habe, vermöge seiner zuvor eingewandten Protestation, sich vom Banne, nur zum Ueberfluß, loszälen lassen, und könne deswegen, mit seinem Exempel, Keinem andern, der sich lieber seines Rechtes und der Gewohnheit dieses Stiftes bedienen wolle, etwas vorschreiben. Allein dieß sey die Art der Papisten, daß Sie nemlich, wenn sie sich zu schwach befinden, sich schmiegen und hinter dem Berge halten; sobald Sie aber mehr Luft zu haben meinten, habe alle ihre Sanftmuth und Bescheidenheit ein Ende. Mithin hätten Sie geglaubt, daß, weil es Ihnen mit dem Cölnischen Wesen einigermassen geglückt hätte, Sie auch zu Straßburg würden durchdringen können.

J. Chr. 1592

Ingleichen sey 2), von den Catholischen Kapitularen damit sehr sträflich gehandelt worden, daß Sie sich, wegen solcher päbstlichen und Cölnischen Processe, von den andern Kapitu-

J. Chr. 1592 pitularen eigenmächtig getrennt, und hernach, ungeachtet so vielfältiger Erinnerungen, wodurch Ihnen das sehr schädliche Verderben dieses Stiftes, des Landes und der Stadt zu Gemüthe geführt worden, gleichwohl in ihrem unbefugten Vornehmen halsstarrig fortgefahren, und sich durch nichts zu mehrerer Bescheidenheit bewegen lassen. Vielmehr hätten Sie anfangs Winkelkapitul in der Stadt gehalten, hernach den Kapitulsort und die vermeinte Residenz an andere ungewönliche Oerter verlegt, ingleichen die Stiftsgefälle, nicht ohne merklichen Abbruch der Stadt Straßburg, die ihr gebürendes Interesse deshalb seit undenklichen und viel hundert Jahren her, wohl hergebracht hätte, außer der Stadt behalten, und an andere Orte liefern und verführen lassen, dadurch aber sich als öffentliche Feinde der Stadt erklärt, und in der That bewiesen.

Ferner und 3) hätten die Catholischen Kapitularen zu allem diesem Unheil keine geringe Ursache gegeben, daß Sie eben damals, als Sie die zu Cöln verbannten Herren auch hier zu priviren angefangen, und also kurz zuvor, als der Bruderhof von denselben, zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit, eingenommen worden, alle Baarschaft des Stiftes, bis auf einen bösen Mönchskopf, den sie ohne Zweifel zum Spott hätten liegen lassen, samt dem Einhorn, entäussert, und dasselbe mit allen übrigen Stiftskleinodien zu thun, sich unterstanden hätten. Und dennoch hätten Sie hernach, unverschämter Weise, so mündlich, als schriftlich, gegen den Rath zu Straßburg sich vernehmen lassen, daß solches die Bruderhofischen Kapitularen gethan hätten. An dieser Entwendung der Baarschaft und Kleinodien hätten auch die Catholischen Kapitularen um so sträf-

äflicher gehandelt, weil Sie sich billig hätten J. Chr.
nnern sollen, daß Sie nicht befugt gewesen, 1592
hes, auch in der höchsten Gefahr, derglei-
n doch damals keine vorhanden gewesen, ohne
orwissen und Einwilligung des Raths zu
un. Eben damit aber hätten die mehrgedachten
tholischen Kapitularen, wenn auch sonst,
der vor- noch nachher, nichts ungebürliches ge-
hen wäre, den Rath zu Straßburg, an sei-
dißfalls habenden Gerechtigkeiten, zum höch-
gestört und beleidiget.

Ein gleiches sey 4) auch davon zu halten, daß
e zu der angebotenen Vergleichung einer ge-
nten und allgemeinen Wahl nicht allein nicht
chienen wären, sondern auch ihre Leute ganz das
egentheil davon vorgäben, und die Evan-
lischen dasjenige beschuldigten, was Sie doch
st gethan hätten. Und 5) würden Sie auch
nimmer verantworten können, daß Sie in so
ringer Anzahl, welche ohnehin kein Kapitul
te ausmachen können, wenn auch sonst alles rich-
wäre, ihre Gegenpostulation vorgenommen,
also ihren eigenen Glaubensgenossen und ih-
n gegenpostulirtem Cardinal ein nicht gerin-
Präjudiz damit verursachet hätten. Man
ne sich daher, von Seiten der Evangelischen,
en Sie desto besser vertheidigen und entschul-
gen, daß solche Gegenpostulation, ausser ih-
übrigen innerlichen Fehlern, nicht einmal
hellig von denjenigen geschehen sey, die sich bis-
wider das hiesige Kapitul aufgelehnet,
von demselben abgesondert hätten. Denn es
unläugbar, daß etliche Catholische Kapi-
laren, die sich aus ihren bisherigen Resi-
nzen schon auf die Reise begeben hätten, und
cht weit mehr von Elsaßzabern gewesen, auf

 die

J. Chr. 1592 pitularen eigenmächtig getrennt, und hernach, ungeachtet so vielfältiger Erinnerungen, wodurch Ihnen das sehr schädliche Verderben dieses Stiftes, des Landes und der Stadt zu Gemüthe geführt worden, gleichwohl in ihrem unbefugten Vornehmen halsstarrig fortgefahren, und sich durch nichts zu mehrerer Bescheidenheit bewegen lassen. Vielmehr hätten Sie anfangs Winkelkapitul in der Stadt gehalten, hernach den Kapitulsort und die vermeinte Residenz an andere ungewönliche Oerter verlegt, ingleichen die Stiftsgefälle, nicht ohne merklichen Abbruch der Stadt Straßburg, die ihr gebürendes Interesse deshalb seit undenklichen und viel hundert Jahren her, wohl hergebracht hätte, außer der Stadt behalten, und an andere Orte liefern und verführen lassen, dadurch aber sich als öffentliche Feinde der Stadt erklärt, und in der That bewiesen.

Ferner und 3) hätten die Catholischen Kapitularen zu allem diesem Unheil keine geringe Ursache gegeben, daß Sie eben damals, als Sie die zu Cöln verbannten Herren auch hier zu priviren angefangen, und also kurz zuvor, als der Bruderhof von denselben, zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit, eingenommen worden, alle Baarschaft des Stiftes, bis auf einen bösen Mönchskopf, den sie ohne Zweifel zum Spott hätten liegen lassen, samt dem Einhorn, entäussert, und dasselbe mit allen übrigen Stiftskleinodien zu thun, sich unterstanden hätten. Und dennoch hätten Sie hernach, unverschämter Weise, so mündlich, als schriftlich, gegen den Rath zu Straßburg sich vernehmen lassen, daß solches die Bruderhofischen Kapitularen gethan hätten. An dieser Entwendung der Baarschaft und Kleinodien hätten auch die Catholischen Kapitularen um so sträf-

sträflicher gehandelt, weil Sie sich billig hätten J. Chr. 1592
erinnern sollen, daß Sie nicht befugt gewesen, solches, auch in der höchsten Gefahr, dergleichen doch damals keine vorhanden gewesen, ohne Vorwissen und Einwilligung des Raths zu thun. Eben damit aber hätten die mehrgedachten Catholischen Kapitularen, wenn auch sonst, weder vor- noch nachher, nichts ungebürliches geschehen wäre, den Rath zu Straßburg, an seinen dißfalls habenden Gerechtigkeiten, zum höchsten gestört und beleidiget.

Ein gleiches sey 4) auch davon zu halten, daß Sie zu der angebotenen Vergleichung einer gesamten und allgemeinen Wahl nicht allein nicht erschienen wären, sondern auch ihre Leute ganz das Gegentheil davon vorgäben, und die Evangelischen dasjenige beschuldigten, was Sie doch selbst gethan hätten. Und 5) würden Sie auch nimmer verantworten können, daß Sie in so geringer Anzahl, welche ohnehin kein Kapitul hätte ausmachen können, wenn auch sonst alles richtig wäre, ihre Gegenpostulation vorgenommen, und also ihren eigenen Glaubensgenossen und ihrem gegenpostulirtem Cardinal ein nicht geringes Präjudiz damit verursachet hätten. Man könne sich daher, von Seiten der Evangelischen, gegen Sie desto besser vertheidigen und entschuldigen, daß solche Gegenpostulation, ausser ihren übrigen innerlichen Fehlern, nicht einmal einhellig von denjenigen geschehen sey, die sich bisher wider das hiesige Kapitul aufgelehnet, und von demselben abgesondert hätten. Denn es sey unläugbar, daß etliche Catholische Kapitularen, die sich aus ihren bisherigen Residenzen schon auf die Reise begeben hätten, und nicht weit mehr von Elsaßzabern gewesen, auf

 die

J. Chr. 1592 die erhaltene Nachricht, daß der Cardinal und Bischof von Metz bereits gewält, und auf den Altar zu Zabern gesetzt worden, ihre Reise nicht weiter fortgesetzt, sondern nach Hause zurückgegangen wären, und sich dieser ungebürlichen Wahl oder Postulation nicht theilhaftig hätten machen wollen. Mithin würden es diese unruhige Leute nicht allein gegen Andere, sondern auch gegen ihre eigene Glaubensgenossen, schwerlich verantworten und sich entschuldigen können.

Gleicher gestalt würde 6), weder das hiesige Domkapitul, noch die Stadt Straßburg, es Ihnen gutheissen, wenn auch sonst keine andere Fehler bey dieser Wahl wären, daß Sie dieselbe, ohne einige Noth und Gefahr, ausser der Stadt, und an einem ungewönlichen Orte vorgenommen, an welchem noch kein Bischof von Straßburg erwälet worden. Sie könnten sich auch, wegen der veränderten Religion, oder wegen einer zu besorgenden Gefahr, ganz und gar nicht entschuldigen, weil Sie wohl wüßten, daß es dem ungeachtet die Stadt Straßburg mit dem Bisthume und Stifte bisher noch also gehalten, daß man, seit Veränderung der Religion, keine Ursache gehabt hätte, weder die Residenz des Hochstiftes zu verlegen, noch die, in solcher Zeit, zweymal vorgefallene bischöfliche Wahl anderswo zu halten, welches dann auch dißmal, wegen der beiden Theilen dienenden Garde im Bruderhofe, wohl hätte geschehen können, wenn man nicht mit Fleiß Weitläuftigkeiten gesucht hätte. Denn daß vielleicht die Catholischen Kapitularen darüber klagen möchten, daß Ihnen ihre Höfe von den Bruderhöfischen wären weggenommen worden, und es Ihnen, als Kapitularen, nicht hätte anständig

seyn

seyn wollen, in einem öffentlichen Wirthshause einzukehren; so sey Ihnen doch darauf bereits genugsam geantwortet worden, daß Sie, theils durch ihren Ungehorsam und Halsstarrigkeit gegen das hiesige Kapitul, theils durch die unbillige Vorenthaltung und Verführung der Stiftsgefälle, solche Kurien vielfältig verwürkt hätten. Ja wenn auch solches nicht wäre, und Sie damit notorisch wären beschwert gewesen; so hätten Sie doch billig solches Unrecht dem gemeinen Frieden und Heil des ganzen Landes nachsetzen sollen; in Betracht, daß, wenn man sich, der Wahl halber, verglichen hätte, Ihnen, wegen dieser und anderer Forderungen, ein billiger Abtrag hätte wiederfahren können. Und wenn auch schon die Vergleichung nicht würde zu Stande gekommen seyn; so hätten Sie doch ihre Klage und Beschwerden sich vorbehalten können.

J. Chr. 1592

Hiernächst und 7) sey, in Ansehung der Catholischen Kapitularen, sehr sträflich und unverantwortlich, daß Sie einen solchen Herrn dem Stifte aufgedrungen hätten, der, ob Er gleich aus einem alten und hohen fürstlichen Geschlechte entsprossen sey, dennoch aus Mangel allerhand Erfordernisse, wider die kundbare Statuten des Stiftes, dazu nicht hätte können und sollen genommen werden. Und obgleich man dagegen einwenden möchte, daß an solchen Erfordernissen nicht viel gelegen sey, und daß der Pabst in solchen Mängeln leicht dispensiren könne; so hätten doch die chur- und fürstlichen, auch gräflichen Häuser sich dißfalls wohl vorzusehen. Denn wofern man erst einmal dem Pabste gestatten würde, in solchen Mängeln zu dispensiren; so würde man in wenigen Jahren

J. Chr. 1592 erfahren, daß die chur- und fürstlichen, wie auch gräflichen und freyherrlichen Häuser von solchen Stiftern würden ausgeschlossen, und statt ihrer Jesuiten und andere, unter dem Schein, daß man den Stiftern helfen, und die verfallene Zucht wieder aufrichten müßte, eingeschoben werden. Alsdann aber würde man erst erfahren, was die päbstliche Processe und Dispensationen für eine Würkung hätten.

Nicht zu gedenken, daß 8) die Catholischen Kapitularen keinen andern, als einen Landsfremden, hätten finden können, und dazu einen solchen, der ohnehin dem gemeinen Vaterlande nicht wohl gewogen sey, sondern sich unterstehe, mit dessen Verderben und Untergange, theils sein, durch die letztere Französische Kriege, verderbtes Land und Geschlecht, theils die päbstliche Ligue zu bereichern und zu verstärken. Denn wie hätten es immer die ärgsten Feinde des gemeinen Vaterlandes schlimmer anfangen können, als daß sie diesem Lothringer das Bisthum aufgetragen, dem es, zu seinem Vortheile so nahe gelegen, und der demselben, mit seinem unversehenen Ueberfalle, so grossen Schaden habe zufügen können, ehe man sich zu einiger Vertheidigung oder Gegenwehr habe gefaßt machen können? Es bedürfe auch gar nicht, daß man Ihnen den Schaden, den sie andern Leuten, als der Stadt Straßburg, und dem umliegenden Adel zugefügt hätten, vor Augen stelle; sondern Sie möchten nur bedenken, wie Sie selbst dem Bisthume, welches Sie doch behaupten wollten, und dessen Unterthanen, mitgespielt hätten, welches Sie nimmer verantworten, oder entschuldigen könnten. Die benachbarten und angränzenden Potentaten wären ja ohnehin dem Reiche

T. N. aufsätzig und gefährlich, daß man Sie also nicht erst lang herbeylocken, und ins land führen dürfe, indem Sie ohnediß viel eher kämen, als man sie nöthig habe.

J. Chr. 1592

Daraus aber sey 9) mehr als sichtbar welchem Theil die Schuld beyzumessen sey, daß er zuerst zu den Waffen gegriffen, und die Unruhe angefangen habe. Denn von Seiten der Stadt Straßburg sey man gar nicht zum Kriege gefaßt und gerüstet gewesen. Und obgleich man etwas weniges Fußvolk, zur Besatzung der Stadt, wie in dergleichen Fällen zu geschehen pflege, angenommen, und hernach einen Theil desselben dem rechtmässig postulirten Administrator, zur würklichen Einnehmung des Bisthumes, und seiner Ihm nunmehro zugehörigen Land und Leute, noch eher, als man von einer Gegenpostulation oder einem Widerstande etwas gewußt habe, geliehen hätte; so hätten gleichwohl die Catholischen selbst Ihrer gespottet, daß man mit einem so geringen Volke ein ganzes Fürstenthum einnehmen wolle, mit solchem Spotte aber selbst bekannt, daß man sich disseits zu keinem Angriffe geschickt habe. Hingegen sey der Cardinal von Lothringen mit einem Kriegsheer in das Land gefallen, ehe Er einigen Anspruch an das Bisthum gehabt, oder auf den Altar zu Elsaßzabern gesetzt worden; da Er doch nicht habe wissen können oder sollen, auf wen die Wahl ihrer Seits fallen möchte; mithin es solches Kriegsvolkes, für seine Person, zu dieser Wahl nicht bedürft hätte, wenn es nicht zuvor ein abgeredetes Werk gewesen wäre. Dagegen entschuldige den postulirten Administrator genugsam die, von dem ganzen chur und fürstlichen Hause Brandenburg geschehene Abschi-

 ckung

J. Chr. 1592 ckung an den Kayser, und gethaner Antrag, wobey man nichts unterlassen habe, und noch bis itzo nichts unterlasse, was zu freundlicher Beylegung des, wider Verhoffen und Vermuthen, vorgefallenen Streites, ohne weiteres Blutvergiessen und Landesverheerung, dienen möchte.

Wenn es endlich 10) dem Gegentheil, bey seinem Einfalle in dieses Land, nicht um Raub und Plünderung zu thun gewesen wäre, so hätte es des feindlichen Ueberfalles, der Verheerung und Plünderung des Hauses Waslenheim, welches doch ein R. Lehen sey, nicht bedürft, indem die Stadt Straßburg Ihnen, wegen ihres Anspruches und geleisteten Beystandes, genug gesessen gewesen wäre. Mithin hätte man so vieler armer und unschuldiger Leute wohl verschonen, und doch dasjenige erhalten können, wozu man Fug und Recht zu haben vermeint hätte. Allein die Ligisten hätten nun endlich einmal ihre bisher heimlich gehaltene Pracktičken ein wenig entdecken, und ein Beyspiel davon wollen sehen lassen, wie Sie mit allen Evangelischen, hohen und niedern, Ständen, zu verfahren Willens seyen, wenn es in Ihrer Macht stehen sollte. Deswegen müsse man sich gar sehr verwundern, daß sich noch itzo unter ihnen, den Evangelischen, so viele thörichte und unbesonnene Leute fänden, die sich vernehmen liessen: es wäre besser gewesen, daß man den Papisten ihr Bisthum gelassen, und den Frieden im Lande erhalten hätte; gleichsam als wenn alsdann die Widerwärtigen würden ruhig geblieben seyn, und nichts destoweniger ihr lang angelegtes Vorhaben zum fordersamsten würden ausgeführt haben. GOtt aber wolle sich Ihrer, der Evangelischen, väterlich erbarmen, dem nunmehro lichterlohe brennendem

dem Feuer gnädig steuren, und Ihnen allen den see- J. Chr. 1592
ligen Frieden und die Einigkeit verleihen.

Mittlerweil, daß eine jede Parthey ihre Rechte, durch öffentliche Schriften, deren Inhalt wir bisher angezeigt haben, zu behaupten suchte, hatten beide Theile auch zu den Waffen gegriffen, um sich in den Besitz des Bisthumes zu setzen. Von dem ersten Anfange der Thätlichkeiten ist schon weiter oben einige Nachricht gegeben worden [t]). Die Macht des Cardinals von Lothringen war der des Marggrafen von Brandenburg und der Straßburger sehr überlegen. Er drung an der Spitze von 10000. Mann ins Elsaß ein, bemächtigte sich des zum Bisthume gehörigen festen Städtgens Benfeld, und bestellte daselbst den von Zaraucourt zum Gouverneur, der bis an die Thore von Straßburg streifte, und denen von Andlau, unter Bedrohung militärischer Exekution, befahl, die vom Lande in ihre Stadt geflüchtete Evangelische Prediger, mit ihren Weibern und Kindern, von sich zu schaffen. Nachdem hierauf der Cardinal der Stadt Straßburg vergeblich angesonnen hatte, die Evangelischen Domherren aus der Stadt zu weisen, und dagegen die Catholischen Kapitularen wieder aufzunehmen, auch Ihnen allen erlittenen Schaden zu vergüten; so wurden die Feindseeligkeiten gegen einander fortgesetzt, und es fielen, von Zeit zu Zeit, Scharmützel der m. Jun. beiden Partheyen, zwischen Molzheim und Andlau, vor, in welchen bald der eine, bald der andere Theil einbüßte. Unter andern wurde eine Fahne von 500. Brandenburgischen Völkern, von 1500. Lothringern, in der Nacht zu Schaf- 15 Jun. tolz-

P 5

[t]) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 121-123.

J. Chr. 1592 tolzheim überfallen, zerstreuet und größtenth niedergemacht; ingleichen nahmen die Lothr ger, durch Verrätherey, Geispolzheim, Geispitzen ein.

Unter diesen Unruhen langten die Kayse chen Kommissarien im Elsasse an, und bega sich zu dem Cardinal von Lothringen n Molzheim, den Sie, im Namen des Kayse ermahnten, die Waffen niederzulegen, se Truppen abzudanken, und die Entscheidu dieser Streitigkeiten dem Kayser zu überlass Der Cardinal erbot sich auch, den Kayserlich Befehlen zu gehorchen, wofern auch der Mar graf von Brandenburg und die Straßburg alle Feindseeligkeiten einstellen würden; des gen sich die Kayserlichen Kommissarien hier nach Straßburg begaben, und dem Marggr fen, auch dem Rathe daselbst einen ähnlich Antrag thaten. Allein Diese gaben zur Antwo daß nicht der Kayser allein der kompetiten Richter in dieser Sache sey, sondern deren Er scheidung vor die gesamten R. Stände gehö und daß auch der Marggraf, ohne Vorwiss und Einwilligung seines Vaters und Großv ters, des Churfürsten von Brandenburg, s in keine Vergleichung einlassen könnte. D durch diese Antwort alle Unterhandlungen a einmal waren abgebrochen worden; so fieng sich die Feindseeligkeiten noch lebhafter, als vo

17 Jun. hin, wieder an. Die Lothringer unternahm also die Belagerung von Kochersberg, und b schossen dieses Schloß drey Tage lang, da si dann die Besatzung, gegen die Bedingung

20. e. m. nes freyen Abzuges, ergab, der ihr aber nich gehalten, sondern dieselbe bis auf einen Man niedergemacht, und der Kommendant d

Schlo

Schlosses gehenkt wurde. Hierauf rückten die Lothringer vor das Schloß Dachstein, dessen Kommendant, der Hauptmann Bubenhofer, es Ihnen, durch ein geheimes Verständniß, mit einem ansehnlichen Vorrathe von Wein, Früchten und anderm Geräthe, übergab, aber hernach, wegen solcher Treulosigkeit, nebst seinem Lieutenant, gefangen gesetzt wurde. Endlich nahmen die Lothringer auch Waslenheim ein, und fanden daselbst ein grosses Gut. Uebrigens bewog die damalige Unsicherheit der Strassen, die durch die Streifereyen der Lothringer verursachet wurde, den Rath zu Straßburg, daß Er, in diesem Jahr, die sonst gewönliche Johannismesse oder Jahrmarkt nicht einläuten und halten ließ, weil Er bedenklich fand, so viele fremde Leute, ohne Unterschied und auf einmal, in die Stadt einzulassen.

J. Chr. 1592

24 Jun.

24. e. m.

Indessen suchten der Administrator und Marggraf Johann Georg von Brandenburg wegen des erlittenen Verlustes sich an dem Gegentheil zu rächen, und Sie machten daher einen Anschlag auf die bey Erstein gelagerten Lothringischen Truppen, wurden aber mit blutigen Köpfen abgewiesen. Dagegen aber schlugen Sie hernach die Lothringer, welche Sie in ihrem Lager bey Illkirchen und Grafenstaden, zu nächtlicher Zeit, überfallen wollten, mit einem Verluste von 200. Mann, zurück. Während der Zeit, daß die beiderseitigen Kriegsvölker, durch dergleichen Scharmützel, sich beunruhigten, schickten die Kantons Zürch, Bern und Basel der Stadt Straßburg 3000. Mann zu Hülfe, mit welcher Verstärkung das Straßburgische Kriegsvolk, aus seinem Lager bey Illkirchen, aufbrach, auf seinem Zuge Fegersheim, Reinau und

8. Jul.

24. e. m.

J. Chr. 1592 30 Jul. und Osthausen verbrannte, und hierauf die Belagerung von Molzheim unternahm. Ob nun gleich die Stadt heftig beschossen wurde, so mußten doch die Straßburger die Belagerung wieder aufheben, nachdem die ihnen, unter Hansen von Nürnberg, zugeschickte Verstärkung von 600. Mann zu Fuße und 80. Reutern, von dem Grafen von Vaudemont, bey Dippichen war aus dem Felde geschlagen, und der ihnen mitgegebene Proviant, nebst dem Gelde zu Bezalung der Soldaten, weggenommen worden; worauf die Straßburger sich wieder in ihr altes Lager bey Jllkirchen und Grafenstaden zurückzogen. Während dieser Unternehmungen im Felde, versuchte man beide Partheyen zu Niederlegung der Waffen zu bewegen, zu dem Ende die Abgeordneten der Schweitzer-Eidgenossen und die subdelegirten Kommissarien der Oesterreichischen Regierung zu Ensisheim im Elsasse sich einfanden, und alle Mühe anwandten, um zwischen dem Cardinal von Lothringen, dem Administrator und der Stadt Straßburg eine gütliche Handlung zu pflegen, und Sie mit einander zu vergleichen. Allein Sie konnten bey dem Cardinal nicht länger als auf drey Tage einen Stillstand auswürken, binnen welcher Zeit sich der Marggraf von Brandenburg über etliche vorgelegte Punkte erklären sollte. Wofern aber solches nicht geschähe, so wolle der Cardinal in seinem Vornehmen fortfahren, und sich bey dem Bisthume behaupten, bis Ihn ein Stärkerer aus demselben vertreiben würde; worüber dann die Kommissarien unverrichteter Dinge wieder aus einander giengen.

(Margin: 6. Aug.; 5. e. m.; 31 Jul.; 17 Aug.)

Um diese Zeit kam der Rest der, unter dem Fürsten Christian von Anhalt, nach Frankreich gezo-

gezogenen Truppen, deren noch 900. Mann zu Fusse und 4000. zu Pferde waren, wieder zurück *). Sie zerstreueten sich Rottenweise, und zum Theil liessen sie sich in der Pfalz, zum Theil von der Stadt Straßburg in Bestallung nehmen. Diese nahm von ihnen 300. Reuter in Sold, worüber Sie den von Rötteritz zum Rittmeister bestellete. Ingleichen nahm die Stadt auch etliche welsche Reuter in ihren Dienst, um sie zu Streifereyen zu gebrauchen, die sich hiebey gut verhielten. Den Fürsten Christian aber verlangte die Stadt Straßburg zum Obristen ihres Kriegsvolkes, welcher auch, mit Bewilligung der Evangelischen Churfürsten und Fürsten, solche Stelle annahm, und mit einigen Reutern sich nach Straßburg verfügte, wo Er von dem Rathe und den Evangelischen Domherren im Bruderhofe, mit 200. Pferden stattlich eingeholt wurde. Da dieser Fürst ein sehr Kriegsverständiger Herr, und dabey unverdrossen war; so ritt Er fleissig in das Straßburgische Lager bey Illkirchen, und sah alle Gelegenheit ab, dem Feind einen Streich beyzubringen. Nachdem Er nun ausgekundschaft hatte, daß der Cardinal willens sey, sein gesamtes Volk aus allen Lägern zusammen zu ziehen, und die Straßburger an unterschiedenen Orten anzugreifen, und unversehens zu überfallen; so nahm Er sich vor, demselben vorzukommen. Er rückte also blos mit 400. Reutern und 300. Musquetirern, aus dem Lager bey Geispolzheim, gegen die Lothringer an, die Ihm, nach erhaltener Kundschaft, mit 1500. Reutern aus Dachstein, Benfeld u. a. O. entgegen zogen, und hoften, Ihn mit ihrer

3. Abs. 1592

12 Aug.

16. e. m.

25. e. m.

*) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 289.

J. Chr. 1592 ihrer Menge leicht über einen Haufen zu werfen. Allein wie es zum Treffen kam, so schlug der Fürst Christian die Lothringer in die Flucht, erlegte ihrer zwey bis dreyhundert Mann, erbeutete drey Reuterfahnen und viele Pferde, und machte viele Gefangene, worunter einige Officiers wa-

25 Aug. ren, mit denen Er siegreich in Straßburg ein-

29. e. m. zog. Hingegen wollte Ihm ein bald darauf unternommener neuer Versuch gegen die Lothringer nicht gelingen, sondern Er mußte sich mit einigem Verluste zurückziehen.

Die Straßburger verstärkten inzwischen ihr Kriegsvolk bis auf 8000. Mann zu Fuße

29 Spt. und 2600. Reuter, die sich bey Geispolzheim, so wie die Infanteristen bey Rheinau lagerten. Die Lothringer aber zogen auch auf 8000. Mann, zwischen Molzheim, Dachstein und Elsaßzabern zusammen. Der Fürst Christian

d. e. von Anhalt hingegen begab sich auf eine kurze Zeit zu dem Marggrafen Ernst Friedrich von Baden-Durlach nach Wildberg, um den Anzug der, von demselben den Straßburgern versprochenen, 800. Reuter zu befördern. In seiner Abwesenheit überfielen vierhundert Straßburgische Reuter das Städtgen Rheinau, plünderten es rein aus, und brannten es vollends ab;

27 Oct. die Lothringer hingegen nahmen das Städtgen Wangen weg, wo Sie eine ansehnliche Beute

m. Oct. machten. Es fielen hierauf noch verschiedene Streifereyen und Scharmützel vor, wobey jedoch meistens die Straßburger die Oberhand behielten, und den Lothringern vieles Volk zu Schanden machten. Allein da der Fürst von Anhalt bey dieser Art den Krieg zu führen keinen Ruhm fand; so machte Er den Entwurf zu einer Unternehmung, die Ihm mehrere Ehre brächte.

Nach-

nachdem Er sich nun deshalb mit dem Adminis- | J. Chr. 1592
trator und Marggrafen Johann Georg unter-
redet hatte; so brach Er, in Begleitung der | 30 Oct.
Braunschweig-Lüneburgischen Prinzen, H.
Joachim Carls zu Wolfenbüttel und Franz
Otto zu Danneberg †), des Burggraf Fabians
von Dohna und anderer Kriegsobristen, mit vie-
lem Geschütze, von Straßburg auf, und nahm
sein Lager zwischen Straßburg und Molzheim,
wobey Er die Lothringer in der Ungewißheit
ließ, wohin Er seinen Zug weiter richten würde.
Da nun der Graf von Vaudemont glaubte, daß
es auf Elsaßzabern angesehen wäre, und dahin
ein starkes Korps, zur Verstärkung der Besa- | 3. Nov.
tzung, abschickte; so wandte sich der Fürst Chri-
stian plötzlich gegen Molzheim, und fieng an, diese | 4. e. m.
Stadt zu belagern, welcher Er auch, mit dem
vielen Geschütze und Stürmen, so heftig zusetzte,
daß sich die, bis auf 400. Reuter und 800. Fuß-
knechte geschmolzene Besatzung ergeben mußte. | 15. e. m.
Sie erhielt, mit ihrer Bagage, einen freyen
Abzug mit fliegenden Fahnen, mußte aber alles
übrige Geschütze und Munition zurücklassen.

Mittlerweil war auch der Marggraf Ernst
Friedrich von Baden-Durlach mit seinen Zurü-
stungen fertig geworden, und nachdem Er sein
Kriegsvolk bey Pforzheim gemustert hatte, | 13. e. m.
brach

†) Diesen beiden Prinzen aus dem Hause Braun-
schweig-Lüneburg fügen *Schadaeus*, l. c., p. m.
545. und *Laguille*, l. c., P. II. p. 71., auch noch
den Prinzen Otto Heinrich von der Haarburgi-
schen Linie, jedoch irrig, bey, indem derselbe bereits
den 15. October 1591. gestorben war; S. Joh.
Georg Layritzens histor. genealog. Palmwald;
(Nürnberg, 1686. Fol.) Tab. VII. cap. 4. §. 7.
p. 416. b. und Rehtmeyers Br. Lüneb. Chronica,
P. III. cap. 70. p. 1338.

J. Chr. 1592 18 Nov. 24. e. m. brach Er mit demselben von da auf, nahm sein Weg auf **Lichtenau** und **Reichenbach**, u marschirte über die **Rheinbrücke** und dur Straßburg in das eine Meile von der Stadt, b Husberg ausgesteckte **Lager**. Diese **Hülfsvö ker** bestunden aus 1000. **Reutern** und 200 **Fußgängern**, hielten aber **nicht** die beste **Mann zucht**, sondern **raubten** und **plünderten** in Freu des- und Feindes-lande. Den schönen Hanauisch

29. e. m. Marktflecken **Brumpt plünderten** sie rein au und mit dem in die **Elsassische Landvogtey** g hörigen Flecken **Hochfeld** verfuhren Sie eben

m. Dec. Hierauf kam die Reihe an die Flecken und Dörf **Ebersheim, Rogenheim, Restenholz, Blien weiler, Scherweiler** u. a. m., die theils de **Bischof**, und dem **Domkapitul** zu **Straßbur** theils dem **Hause Oesterreich** und Andern zu hörten. Ueber diese **Ausschweifungen** und **Ra bereyen** der **Baden-Durlachischen Trupp** klagten Viele, und besonders **verklagte** deswe der Graf **Philipp** von **Hanau-Lichtenberg** d Marggrafen **Ernst Friedrich** am **Kammerg richte** zu **Speyer**, daß, da Er einen **unschädl chen Durchzug** durch sein Land begehrt hätte, u Ihm solcher zugestanden worden, dessen **Krieg volk**, dem ungeachtet, allen **Muthwillen** an s nen **Unterthanen** diß- und jenseits des **Rhei** ausgeübt hätte. Der **Graf** von **Hanau** schät den allein zu **Brumpt** erlittenen **Schaden** a 45000. **Gulden**, verlangte deshalb gebürend **Abtrag**, und bat, **Ihn** und seine **Unterthane** gegen dergleichen **Landfriedbrüchige Thätlic**

12 Dec. **keiten** für das künftige zu **sichern**. Er brac auch von dem **R. G.** eine **Citation** aus, in w cher der Marggraf **Ernst Friedrich** und die Sta **Straßburg** auf den 30. **Jenner** 1593. peremt

ri

risch vorgeladen, und zur Verantwortung oder Strafe angehalten wurden. Da sich übrigens um diese Zeit der Fürst Christian von Anhalt, unter einer Bedeckung nur von 200. Schützen und 100. Reutern aus seinem Lager nach Molzheim begeben wollte; so stieß Er unvermuthet auf einen starken Haufen Lothringer, die Ihm scharf zusetzten, so daß Er Gefahr lief, mit allen seinen Leuten, gefangen genommen zu werden. Es kamen Ihm aber noch zu rechter Zeit die Marggräflich-Badenschen Reuter zu Hülfe, welche den Lothringern den Sieg aus den Händen rissen, und den Fürsten aus dieser grossen Gefahr retteten.

Den Marggrafen von Baden-Durlach bewog übrigens zu dieser dem Administrator und Marggrafen Johann Georg geleisteten Hülfe noch ein besonderes Mißvergnügen über den Herzog von Lothringen. Dieser hatte nemlich die Grafschaft Bitsch, welche Er des Marggraf Ernst Friedrichs Bruder, weiland Marggraf Jacob von Baden-Hachberg, im J. 1589., unterpfändlich überlassen hatte, nach Absterben dessen Sohnes, des jungen Marggraf Jacob Ernsts, dessen Erbe sein Oheim, unser Marggraf Ernst Friedrich, war *), ohne Bezahlung des Pfandschillings, eingezogen, deren Er dann, bey dieser Gelegenheit, sich zu bemächtigen hofte. Als Ihm aber seine Hofnung fehlgeschlagen; so verlangte Er die Ersetzung dieses Schadens von der Stadt Straßburg und den Evangelischen Domherren im Bruderhofe, unter der Bedrohung, daß Er, im Verweigerungsfalle,

*) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 540.

J. Chr. 1592 der Theil Anstalten machte, seine Wahl, durch die Waffen, geltend zu machen; so berichtete der H. Ludewig seine Besorgniß dem Kayser und dem H. Ferdinand zu Innspruck, damit Er einen verderblichen Krieg abwenden, und dem ohnehin gefärlichen H. von Lothringen aller Vorwand benommen werden möchte, mit seinem Kriegsvolke in das teutsche Reich einzurücken. Zugleich versicherte der Herzog, sein vornehmstes Augenmerk darauf zu richten, den Frieden und die Ruhe im Reiche, wie bisher, zu erhalten, und das gute Zutrauen unter den Ständen zu behaupten. Die Churfürsten von Maynz und Trier, wie auch der Pfalzgraf Reichart von Simmern rüsteten sich gleichfalls zu einem Kriege, welche daher der H. Ludewig ersuchte, ihre Absichten Ihm vertraulich zu eröfnen, damit Er sich im Schwäbischen Kreise, den R. Verfassungen gemäß, darnach zu verhalten wüßte; allein Er erhielt darauf keine Antwort. Der postulirte Administrator und Marggraf Johann Georg aber suchte bey dem H. Ludewig um Erlaubniß an, in seinem Herzogthume werben zu dürfen, welches Ihm aber abgeschlagen wurde.

Inzwischen hatte der ErzH. Ferdinand zu Innspruck von dem Kayser den Befehl bekommen, das Bisthum Straßburg einzunehmen, und bis auf eine gesetzmässige Wahl eines catholischen Bischofs, oder bis auf fernern Bescheid zu sequestriren; wobey jedoch der H. Ludewig fest entschlossen blieb, Sich weder des einen, noch des andern Theils anzunehmen. Nachdem aber der Cardinal von Lothringen mit seinen und seines Vaters Völkern ins Elsaß eingerückt war, und bedroliche Schreiben an die

Stadt

Stadt Straßburg hatte ergehen lassen; so veranlaßten diese ernstliche Auftritte den Herzog von Würtemberg, seinen Amtleuten zu befehlen, die Unterthanen, zum Kriege gerüstet, bereit zu halten, und sie in den Waffen üben zu lassen, damit dieselben zur Vertheidigung des Landes gefaßt seyn möchten. Weil auch die Kriegsvölker des Administrators und Marggraf Johann Georgs Anstalten machten, die zum Bisthume gehörigen und disseits des Rheins gelegenen Länder einzunehmen, die Lothringer aber solche zu behaupten suchten, und der H. Ludewig befürchtete, daß die Letztern sich der Herrschaften Oberkirch und Oppenau bemächtigen möchten, aus welchen sie in sein Herzogthum streifen könnten; so befahl Er seinem Hauptmann und Obervogt zu Leonberg, überall auf dem Schwarzwalde Verhacke zu machen, die Oppenauer Steig zu verlegen, und bey Bayersbronn einige Völker an die Gränze rücken zu lassen.

J. Chr. 1592

Es schien also, daß die Sache würklich je länger, je weitläuftiger und gefährlicher werden, und in selbige nicht nur die Nachbarn, sondern auch alle A. C. Verwandten verwickelt werden könnten; weil es nemlich das Ansehen gewann, daß die Catholischen dem Reiche Ausländer zu Ständen aufdringen wollten, und weil man auch die ausschweifende Grausamkeit der Lothringischen Völker kannte. Daher hielt der H. Ludewig dafür, daß die benachbarten Fürsten alles ihr Vermögen anwenden müßten, damit die Lothringischen Einfälle in die R. Länder zu einer gemeinschaftlichen politischen R. Sache gemacht, durch eine rechtschaffene Zusammensetzung die R. Gesetze aufrecht erhalten,

J. Chr. 1592 ten, und alle Unruhen vom Hochstifte Straßburg und dem Reiche abgewandt würden. Hingegen war der Marggraf Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach gesonnen, seinem Vetter, dem Administrator und der Stadt Straßburg eine Anzahl Reuter zu Hülfe zu schicken, und verlangte von dem H. Ludewig, daß Er ein gleiches thun möchte, dergleichen Ansinnen auch von andern Orten her geschah. Und weil der Herzog von Bayern dem Herzog von Lothringen Hülfsvölker zuschickte; so kam man auf die Vermuthung, daß dieser Krieg nicht sowohl auf das Bisthum Straßburg, sondern vielmehr auf die Unterdrückung der Evangelischen angesehen, und dieses nur der Anfang eines grössern Kriegsfeuers sey.

Der H. Ludewig wandte also alle Sorgfalt an, solches zu verhüten, und schrieb deswegen an Chur-Sachsen, daß man die Absichten der Catholischen hintertreiben, und Sie, durch die Wachsamkeit der A. C. Verwandten scheu machen müßte. Es mußten auch seine Gesandten am Kayserlichen Hofe nachdrücklich vorstellen, wie gefärlich diese Unruhe dem ganzen Reiche werden dürfte. Und weil der Herzog selbst im Verdachte war, daß Er mit seinen Zurüstungen Theil daran nehmen wollte; so entschuldigte Er sich, daß Er nur die Gränzen seines Herzogthums wider die feindlichen Einfälle in Sicherheit gesetzt habe. Mittlerweil lief die Nachricht ein, daß disseits des Rheins die Gefahr nicht so groß sey, und daß die Stiftischen Amtleute über die gemachten Verhacke und Verschanzungen sich um so mehr beschwerten, weil sie auf dem Stiftischen Grund und Boden wären gemacht worden; deswegen der Her-

29 Jun.

zog

zog befahl, die Strassen wieder zu eröfnen. J. Chr. 1591
Der Erzh. Ferdinand aber entschlug sich der Ihm aufgetragenen Kayserlichen Kommission, weil kein kriegender Theil den Kayserlichen Befehlen gehorchen, und die Waffen niederlegen wollte; jedoch erklärte Er sich gegen den H. Ludewig zur Neutralität, und ersuchte Ihn, als Schwäbischen Kreisobristen, daß Er gemeinschaftlich mit dem Oberrheinischen Kreise, durch eine Gesandtschaft, bey dem Cardinal von Lothringen, dem postulirten Administrator und Marggrafen Johann Georg, und der Stadt Straßburg einen Versuch thun möchte: ob nicht der Friede, oder wenigstens ein Waffenstillstand zu erhalten wäre. Allein der Herzog wollte solches nicht allein übernehmen, sondern versprach nur, solches Begehren an die Schwäbischen Kreisstände gelangen zu lassen.

Nunmehro wachten auch die entfernteren Kreise über die dem Reiche drohende Gefahr auf, und die Niedersächsischen Kreisstände liessen an den H. Ludewig von Würtemberg, 12 Aug. wegen der Jülichischen, Aachischen und Straßburgischen Unruhen, gelangen, daß Sie, zu Erhaltung der Ruhe und des Wohlstandes im Reiche gut befänden, eine Gesandtschaft an den Kayser abzuordnen. Zugleich begehrten Sie, daß der Herzog ebenfalls seine Gesandten nach Prag schicken, und die Sache gemeinschaftlich tracktiren lassen möchte, wie sich auch der Obersächsische Kreis willfährig erzeigt hätte. Ueber dieses Ansinnen ließ sich der H. Ludewig von seinen Geheimen und Geistlichen Räthen ein Bedenken stellen, welches von dem Landhofmeister, dem Kanzler, Melchior Jäger, und dem Probst, D. Lukas Osiander, unterschrieben ist. 29. e. m.

J. Chr. 1592

Dasselbe gieng nun dahin, daß, da der Herzog sich in das Straßburgische Kapitularwerk, und daher entstandene Kriegswesen, ungeachtet des öftern Ansuchen, Schickungen zu Intercessionen, noch nie hätte einlassen wollen, es auch noch itzo am rathsamsten seyn möchte, wenn man sich dessen gänzlich entschlagen könnte, weil bekannt wäre, daß in der Straßburgischen und Aachischen Handlung der Calvinische Irrthum und Seckte mit eingemengt sey, und selbige, durch eine solche Intercession, nicht wenig befördert würde, besonders weil Chur-Pfalz in solcher Gesandtschaft auch würde begriffen seyn, und das Directorium sich nicht würde entziehen lassen; endlich bewußt wäre, was hiebevor mit Cöln und Aachen in dergleichen Fall vorgefallen, und hernach von Pfalz, des Calvinismus halber, vorgeruckt worden. Allein da die Stände der Nieder- und Ober-Sächsischen Kreise, als die Weitentsessenen, sich diese Abschickung hätten gefallen lassen, und unter denselben der mehrere Theil, als Sachsen, Brandenburg, Lüneburg, Holstein, Meklenburg, Lübeck rc., der wahren Religion der unverfälschten A. C. zugethan wäre, auch unlängst in der Cölnischen Handlung eine solche Mitschickung und gütliche Intercession geschehen sey, und auch weiland H. Christof von dergleichen gemeinen, den Evangelischen Ständen obgelegenen, Sachen sich nicht leicht ausgeschlossen hätte; so könnte man nicht absehen, mit welchem Grunde man sich dißmal von der begehrten Mitschickung absondern wolle; in Betracht, daß die Herzoglichen Gesandten ohnehin noch zu Prag seyen. Sollte auch der Herzog die Gesandtschaft verweigern, so würde solches nicht allein bey seinen andern Religions-

ligionsverwandten ein ungleiches Ansehen, Nach- J. Chr. 1592
denken und Verdacht erwecken, als ob man heimlich mit den Papisten kollusdire, und sich darüber einen beschwerlichen und schädlichen Haß zuziehen, sondern man möchte auch, wenn hernach dem Herzog etwas widriges begegnete, solches Ihm wohl gönnen, und es Ihn entgelten lassen.

Damit indessen der Herzog hierinn vorsichtig verfahre, so wäre den Räthen zu Prag zu befehlen, daß Sie, wenn die Gesandten der beiden Sächsischen Kreise in der Zeit, da Sie, der Fürstlichen Geschäfte halber, daselbst noch verharren müßten, anlangen würden, alsdann zu den Abgeordneten des Administrators des Chur-Sachsen sich verfügen, und denselben anzeigen sollten, daß Sie Befehl erhalten hätten, neben den Gesandten der beiden obgemeldeten Kreise, eine Intercession bey dem Kayser, der erwähnten drey Sachen wegen, mit zu thun. Allein Sie wollten Ihnen, den Chur-Sächsischen Gesandten, nicht bergen, daß solches Ansuchen nicht allein ein geringes Ansehen bey dem Kayser haben würde, wenn man in demselben die Kalvinischen mit einmischte, und es nicht blos auf die beiden im Reiche zugelassenen Religionen, nemlich der A. C. und der Römischen richtete; sondern auch daß Sie den ausdrücklichen Befehl hätten, Sich, ihres Herrn wegen, anderer Gestalt nicht einzulassen, als wenn es auf eine bescheidene Fürbitte, auf die im J. 1530. überreichte A. C., welche auf den Grund des göttlichen Wortes gebauet sey, und von unpartheyischen Concilien noch nicht als ketzerisch überwunden worden, und auf den darauf erfolgten Religionsfrieden gerichtet würde. Denn die Chur-Sächsischen Gesandten könnten leicht selbst erachten, daß wi-

 drigen-

J. Chr. 1592

Dasselbe gieng nun dahin, daß, da der H[...] zog sich in das Straßburgische Kapitularw[...] und daher entstandene Kriegswesen, ungeac[...] des öftern Ansuchen, Schickungen zu Interce[...] nen, noch nie hätte einlassen wollen, es auch [...] itzo am rathsamsten seyn möchte, wenn man [...] dessen gänzlich entschlagen könnte, weil beka[...] wäre, daß in der Straßburgischen und Aac[...] schen Handlung der Calvinische Irrthum [...] Seckte mit eingemengt sey, und selbige, d[...] eine solche Intercession, nicht wenig beförd[...] würde, besonders weil Chur-Pfalz in solcher G[...] sandtschaft auch würde begriffen seyn, und [...] Directorium sich nicht würde entziehen las[...] endlich bewußt wäre, was hiebevor mit Cöln [...] Aachen in dergleichen Fall vorgefallen, und [...] nach von Pfalz, des Calvinismus halber, vo[...] ruckt worden. Allein da die Stände der Nied[...] und Ober-Sächsischen Kreise, als die W[...] entsessenen, sich diese Abschickung hätten ge[...] len lassen, und unter denselben der mehrere T[...] als Sachsen, Brandenburg, Lüneburg, H[...] stein, Meklenburg, Lübeck rc., der wah[...] Religion der unverfälschten A. C. zuget[...] wäre, auch unlängst in der Cölnischen Han[...] lung eine solche Mitschickung und gütliche I[...] tercession geschehen sey, und auch weiland [...] Christof von dergleichen gemeinen, den Eva[...] gelischen Ständen obgelegenen, Sachen [...] nicht leicht ausgeschlossen hätte; so könnte m[...] nicht absehen, mit welchem Grunde man [...] dißmal von der begehrten Mitschickung abs[...] dern wolle; in Betracht, daß die Herzoglich[...] Gesandten ohnehin noch zu Prag seyen. S[...] auch der Herzog die Gesandtschaft verweige[...] so würde solches nicht allein bey seinen andern R[...] ligion

ligionsverwandten ein ungleiches Ansehen, Nach- denken und Verdacht erwecken, als ob man heimlich mit den Papisten kolludire, und sich darüber einen beschwerlichen und schädlichen Haß zuziehen, sondern man möchte auch, wenn hernach dem Herzog etwas widriges begegnete, solches Ihm wohl gönnen, und es Ihn entgelten lassen.

J. Chr. 1592

Damit indessen der Herzog hierinn vorsichtig verfahre, so wäre den Räthen zu Prag zu befehlen, daß Sie, wenn die Gesandten der beiden Sächsischen Kreise in der Zeit, da Sie, der Fürstlichen Geschäfte halber, daselbst noch verharren müßten, anlangen würden, alsdann zu den Abgeordneten des Administrators des Chur-Sachsen sich verfügen, und denselben anzeigen sollten, daß Sie Befehl erhalten hätten, neben den Gesandten der beiden obgemeldeten Kreise, eine Intercession bey dem Kayser, der erwähnten drey Sachen wegen, mit zu thun. Allein Sie wollten Ihnen, den Chur-Sächsischen Gesandten, nicht bergen, daß solches Ansuchen nicht allein ein geringes Ansehen bey dem Kayser haben würde, wenn man in demselben die Kalvinischen mit einmischte, und es nicht blos auf die beiden im Reiche zugelassenen Religionen, nemlich der A. C. und der Römischen richtete; sondern auch daß Sie den ausdrücklichen Befehl hätten, Sich, ihres Herrn wegen, anderer Gestalt nicht einzulassen, als wenn es auf eine bescheidene Fürbitte, auf die im J. 1530. überreichte A. C., welche auf den Grund des göttlichen Wortes gebauet sey, und von unpartheyischen Concilien noch nicht als ketzerisch überwunden worden, und auf den darauf erfolgten Religionsfrieden gerichtet würde. Denn die Chur-Sächsischen Gesandten könnten leicht selbst erachten, daß wi-

J. Chr. 1592 drigenfalls nicht nur ihr **Anbringen** bey dem **Kayser** ohne **Frucht** ablaufen, sondern auch daß, wenn ein mit der **kalvinischen Seckte Behafteter** zu dergleichen **Würden** der **Bisthümer** und anderer **Herrschaften** kommen sollte, solches den **A. C. Verwandten** zu nicht geringerer **Gefahr** und schädlichen **Unruhe** gereichen würde. Sie getrösteten sich auch, daß die **Sächsischen Gesandten** gleichfalls **instruirt** seyn würden, die **Sachen** dahin zu **befördern**. **Denn wenn solches nicht geschehen**, und **was widriges** dem **Kayser vorgebracht** werden sollte; so wollten Sie hiemit dawider **protestirt** und ausdrücklich **erklärt** haben, daß Sie **Befehl** hätten, sich **nicht anders**, **als** von Ihnen **gemeldet** worden, **einzulassen**. Ein **gleiches** sollten Sie nun auch **bey** den **Räthen** und **Gesandten** des **Churfürsten** von **Brandenburg**, des Pfalzgraf **Philipp Ludewigs** zu **Neuburg**, und des Marggraf **Georg Friedrichs** zu **Brandenburg - Anspach anbringen**, und mit denselben, wie auch mit den **Chur-Sächsischen Gesandten** eine **vertrauliche Korrespondenz** halten.

Nicht weniger sollten die **Würtembergischen Gesandten**, bey einer etwa vorfallenden **widrigen Handlung**, auch **vor** den **Gesandten** der **andern Stände** der **A. C. protestiren**, und ein **Gleiches erklären**. Und Falls wider Vermuthen **dergleichen** etwas **widriges**, in der öffentlichen Audienz, **vorkommen**, oder die **Sache anders**, **als** sie **berathschlagt** und **verglichen** worden, **vorgetragen** werden; so sollten die **Gesandten** nicht nur den **Herzog**, bey den **Kayserlichen Räthen**, bestens **entschuldigen**, daß ihr **Herr** diese **Gesandtschaft**, und was durch dieselbe bittlich gesucht worden, nicht anders **verstanden**

und

und bewilliget habe, als in Ansehung der beiden im H. R. zugelassenen Religionen, nemlich der A. C. und der Römischen, und deren zugewandten Stände, indem der Herzog gar nicht gesonnen sey, andere, im Religionsfrieden ausgeschlossene Seckten zu befördern. Ausserdem sollten die Gesandten auch bey dem Kayser um eine Audienz anhalten, und, nach deren Erlangung, eine gleiche Erklärung thun, und protestiren, auch die Kayserlichen geheimen Räthe bitten, daß Ihnen von der Kayserlichen Kanzley, aus dem Protokolle, ein Auszug, unter dem Kayserlichen Sekrete, ertheilt würde, damit man sich hernach desselben, bedürfenden Falls, bedienen könnte.

J. Chr. 1592

Wenn man auch, nach der gethanen Intercession, und darauf erfolgten Kayserlichen Resolution, repliciren, und dabey, oder auch im ersten Vortrage, einige Drohungen mit einmischen, oder auch hernach von dem *Brachio seculari*, und wie das Straßburgische Werk oder Freystellung mit Gewalt fortzusetzen wäre, handeln und berathschlagen wollte und würde; so sollten die Würtembergischen Räthe sich rund erklären, daß Sie keinen Befehl hätten, deswegen etwas zu handeln, oder zu bewilligen, und daher sich nicht einlassen könnten; sondern, daß Sie allein instruirt und bevollmächtiget wären, eine bescheidene Fürbitte mit einlegen zu helfen. Uebrigens obgleich nicht zu zweifeln sey, daß der Niedersächsische Kreis auch bey dem Pfalzgrafen zu Neuburg und dem Marggrafen zu Brandenburg-Anspach ein gleiches Ansuchen werde gethan haben; so möchte doch der Herzog dieserhalb gerne berichtet seyn: ob nemlich auch an Sie, laut der beyliegenden Abschrift, sey geschrie-

J. Chr. 1592 geschrieben worden. Wofern nun die vorgedac Instrucktion und Befehl die Räthe noch Prag antreffen würde; so habe es damit sein gewiesenen Weg, und Sie würden die S chen, ihrer Diskretion nach, zu verrichten wiss Sonst aber sey es nicht rathsam, eine ande Gesandtschaft deshalb abzuschicken. Ja wäre zu wünschen, daß die Würtenbergisch Räthe noch vor dem angesetzten Termin, u vor Ankunft der Gesandten, zu Prag, bere an die andere befohlene Orte abgereiset wäre damit der Herzog dieser Mitschickung und I tercession füglich überhoben werden möchte.

Dieses Gutachten ließ sich der H. Lud wig gefallen. Die nach Prag zusammengeschi ten Räthe aber hielten für gut, die Jülichisch und Aachischen Händel dißmal nicht zu berü ren, sondern nur dem Kayser zu Gemüthe führen, wie schädlich dem Reiche die Rän des Cardinals von Lothringen seyen. Die hie auf erfolgte Antwort des Kaysers gieng nun d hin, daß Er allen kriegenden Theilen, durch e nen R. Herold, offene Mandate und Friedg bote verkündigen lassen, und nicht allein das beide seitige Kriegsvolk, durch Avokatorien, abfo dern wollte, sondern auch di: Churfürsten vo Maynz und Sachsen, den ErzH. Ferdinan zu Innspruck, den Bischof zu Würzburg, de Pfalzgrafen Philipp Ludewig zu Neuburg und den Landgrafen Ludewig zu Hessen-Mar burg, als Kommissarien ernannt habe, die Streitigkeiten in der Güte beyzulegen, un auch allenfalls einen Sequester anzuordnen. Ausser die Kommissarien wurden nun auch noch an dere sogenannte Neben-Kommissarien verord net, unter welchen auch der H. Ludewig vo

Wür

Würtemberg war, welche dem Kayserlichen Herold beystehen, und die Partheyen zu Niederlegung der Waffen bewegen sollten. Bald darauf aber ersuchten der Administrator und Marggraf Johann Georg, wie auch der Rath zu Straßburg den H. Ludewig, seine Räthe zu der bevorstehenden Kayserlichen Kommission zu Beyständen zu schicken, welches denselben bewog, von seinen Geheimen Räthen ein abermaliges Bedenken zu fordern, welches auch dieselben, unter der Unterschrift des Landhofmeisters, des Kanzlers, Melchior Jägers und des Vicekanzlers, D. Hieronymus Gerhards, ausstellten.

J. Chr. 1592

20 Dec.

In diesem Gutachten, welches sich auch nachher der H. Ludewig gefallen ließ, wird gleich anfangs erinnert, daß man, von Seiten des Herzogs, bisher immer dahin gesehen und gerathen habe, sich in dem Straßburgischen Kriegswesen, zu des Herzogs desto bessern Entschuldigung, soviel immer möglich, neutral zu erzeigen; wie es dann vielleicht auch noch itzo rathsam seyn möchte, auf die kürzlich eingelaufenen Schreiben des Raths zu Straßburg, und des Administrators zu Magdeburg, um Beystand zu der bevorstehenden Kayserlichen Kommissionshandlung, vorerst zurück zu halten, und zuzusehen, wie dieselbe ausfallen möchte. Allein es wäre zu erwägen, daß dieses beschwerliche Kriegswesen je länger, je mehr, um sich greiffe, und sich den herzoglichen Landen nähere, mithin in des Herzogs, als nächsten Nachbars, Interesse, des Landfriedens halber, mit einschlage. Hiernächst habe sich auch der Herzog bereits in etwas eingelassen, da nemlich die letzthin zu Prag, bey dem Kayser, eingelegte Intercession, in Beyseyn und mit Zuthun seiner Gesand-

12. und 19. e. m.

J. Chr. 1592 einer gleichen Abschickung halber, hiebevor einiges an ihren Herrn, den Herzog, hätte gelangen lassen, und derselbe wäre berichtet worden, daß die Kayserliche Kommissionshandlung allein dahin angesehen sey, die kriegenden Partheyen zur Niederlegung der Waffen, und zur Wiederherstellung des Friedens zu ermahnen; so wären Sie, von ihrem Herrn, blos dazu abgeordnet worden, dasjenige mit handeln, rathen und befördern zu helfen, was zum Frieden und zur Ruhe, zur Fortsetzung desselben, und zur Erhaltung der R. Konstitutionen nützlich und zuträglich seyn möchte. Solches würde dann hoffentlich dazu dienen, daß es der Erzherzog dem Kayser melden würde, und dadurch der Herzog, Falls etwa Seinethalben was widriges ausgesprengt werden möchte, einer ungleichen Beschuldigung entlediget, und jederzeit entschuldiget werden könnte. Und weil übrigens noch nicht gewiß bekannt sey: ob die zur Nebenkommission Verordneten bereits zu Straßburg angekommen seyen, und auf welchen Tag ihre Handlung angestellt worden; so könnte man an den Administrator-Bischof und den Rath zu Straßburg, nach einem beygefügten Entwurfe, schreiben, und, nach ihrer erhaltenen Antwort, die fernere Nothdurft bedenken und vornehmen. Es schickte auch hierauf der H. Ludewig seinen Kanzler, Melchior Jäger und den Vicekanzler, D. Hieronymus Gerhard, nach Straßburg, welche aber bey diesem Geschäfte viele Schwierigkeiten zu überwinden fanden [l]).

Mitt-

l) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 96 sq. p. 141-144. und in den Beylagen, n. 24. b. et 25. p. 79-84.

Mittlerweil waren die Kayserlichen und Oesterreichischen Kommissarien, Adam Gall Poppel von Lobkowitz, der von Stadion und D. Textor, mit einem Kayserlichen Herold, zu Straßburg angelangt, um einen Frieden zwischen den Kriegführenden Partheyen zu stiften. Sie überlieferten, sogleich am folgenden Tage, dem Administrator und Marggrafen Johann Georg die Kayserlichen Schreiben, und den Tag darauf begab sich der Kayserliche Herold auf die Pfalz oder das Rathhaus, und verkündigte dem Rathe den Kayserlichen Befehl, die Waffen niederzulegen und die ganze Sache, durch Schiedsleute, vertragen zu lassen. Hierauf reiseten Sie auch nach Elsaßzabern zu dem Cardinal von Lothringen, um demselben gleichfalls die Kayserlichen Befehle zu eröfnen, von da Sie zu Anfang des folgenden Jahrs nach Straßburg zurückkamen, dem Rathe eine gute Vertröstung wegen des Friedens mitbrachten, und begehrten, daß Er seine bisherige Kriegsrüstung einstellen, und seine Truppen abdanken sollte, in welchem Falle der Cardinal ein Gleiches thun wollte. Weil aber Dieser den Weg nach Elsaßzabern noch immer mehr befestigte, und das Lothringische Kriegsvolk sein Rauben und Plündern noch beständig fortsetzte; so war ein schlechter Anschein zu Wiederherstellung des Friedens, und der Administrator und Marggraf Johann Georg, nebst dem Rathe zu Straßburg, liessen sich vernehmen, daß Sie nur Vertheidigungsweise handelten, und daß Sie den Kayserlichen Befehlen sogleich gehorchen wollten, wenn die Lothringischen Völker zuvor abzögen, und man sich von ihnen nichts mehr zu befürchten hätte. Es dauerten nemlich,

J. Chr. 1592 9. Dec.

10. e. m.

J. Chr. 1593 4. Jan.

J. Chr. 1593 ungeachtet der Anwesenheit der Kayserlichen Kommissarien, die Feindseeligkeiten noch immer fort, und es fielen beständig Scharmützel zwischen den beiden Partheyen vor, wobey dißmal die Straßburger meistens den Kürzern zo-
25 Jan. gen. Unter andern machten auch die Lothringer einen Anschlag auf die R. Stadt Schletstatt, um sich derselben, durch einen Ueberfall, zu bemächtigen, welches aber, durch die Wachsamkeit der Wächter auf dem Thurme, verhindert wurde: Der Marggraf von Baden-Durlach aber belagerte das Städtgen Dambach, und
in fine Jan. eroberte es, welches Er den Straßburgern zu besetzen überließ, worauf Er sich nach Epfich wandte, diesen Ort verbrannte, und auf 200. im Schlosse gefundene Lothringer ausplündern, und hernach niedermachen ließ.

Endlich da beide Theile merken mochten, daß ihre Kräfte, zu Fortsetzung des Krieges nicht mehr zureichen wollten, und da auch die oberwähnten Nebenkommissarien sich alle Mühe gaben, Sie auf friedliche Gedanken zu lenken, so brachte man endlich einen Vergleich zu Stande. Wider alles Vermuthen erklärte sich der Cardinal von Lothringen zuerst, daß Er den Kayserlichen Mandaten in allen Stücken gehorchen wollte. Der Administrator und Marggraf Johann Georg aber bat noch um einen Aufschub, weil Er sich bey dem Chur- und Fürstlichen Hause Brandenburg erst noch Raths erholen müßte, den Er jedoch täglich erwartete. Nachdem Er nun die erwartete Nachricht erhalten hatte; so
26 Jan. erklärte Er sich, die Waffen, unter folgenden Bedingungen, nieder zu legen: 1) Alles, was zum Bisthume gehöre, solle bis zum völligen Austrage der Sache, und getroffenen Friedenshandlung

von

von sechs R. Fürsten, in Sequestration genommen werden; 2) der Cardinal von Lothringen solle vorher, oder doch zu gleicher Zeit, alle seine Truppen abdanken; 3) solle Derselbe, sowohl wegen Ersetzung des zugefügten, als auch zur Sicherheit gegen fernern von Ihm zu befürchtenden Schaden bey einigen R. Ständen eine zureichende Kaution machen; und endlich 4) die Erörterung dieses Streites folgenden sechs Fürsten, nemlich dem Churfürsten Wolfgang zu Maynz, dem B. Julius zu Würzburg, dem Erz-H. Ferdinand zu Innspruck, dem Landgrafen Ludewig zu Hessen-Marburg, dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig zu Neuburg und dem H. Friedrich Wilhelm zu Sachsen, Administrator der Chur-Sachsen, heimstellen.

J. Chr. 1593

Dieser Erklärung widersetzte sich das Evangelische Domkapitul, welches durchaus nichts von einer Sequestration hören wollte. Allein die Evangelischen Geistlichen zu Straßburg ermahnten, in einer weitläuftigen Schrift, den dasigen Rath, einen Vergleich nicht länger auszuschlagen, und Sie widerlegten zugleich die Gründe der Kalvinisten und Anderer, die zur Fortsetzung des Krieges riethen. Es gaben also endlich auch die Evangelischen Kapitularen im Bruderhofe nach, und ihre und des Raths zu Straßburg Forderungen bestunden darinn: 1) man möchte lieber dem Marggrafen von Brandenburg und dem Cardinal von Lothringen das Bisthum zugleich eingeben, als solches in fremde Hände kommen lassen; 2) der Stadt und dem Kapitul sollten vor allen Dingen ihre Städte, Schlösser und Dörfer wieder zugestellt werden; so wie auch den in der Stadt wohnhaften Geistlichen, ingleichen den Straßburgischen

2. Febr.

J. Chr. 1593 solchen Aemtern gehörigen Stiftern, Klöstern, Vogteyen und allem Zugehör, wie auch die Gefälle in der Stadt Straßburg, worunter Eschau mit begriffen sey. Und zwar 3) dergestalt, daß sowohl der **Cardinal**, als auch der **Marggraf zu Brandenburg**, sobald durch die sechs chur- und fürstlichen Kommissarien verglichen worden, wie es mit den Stiftsgefällen, währender gütlichen Handlung, oder **Litispendenz**, zu halten sey, die vorbesagten Aemter und Stücke mit einander den erstgedachten sechs Kommissarien unweigerlich einräumen und abtreten sollen. Inmittelst aber und ehe solche Abtretung geschehe, sollen 4) sowohl der **Cardinal**, als auch der **Marggraf** schuldig seyn, die Unterthanen in ihrem alten Stande, ohne einige Profanation, bey ihrer völligen Gewissensfreyheit, und ganz unbeschwert, sie seyen geistlichen oder weltlichen Standes, ungestört, bey ihren Privilegien, Gerechtigkeiten, altem Herkommen und Gebräuchen zu lassen, dieselben dawider nicht zu beschweren, oder Aenderungen vorzunehmen, oder durch Andere beschweren zu lassen. Ingleichen solle Keiner von Beiden weder nach, noch vor solcher Abtretung, weder für Sich selbst, noch durch Jemand andern, gegen das Stift, das Kapitul und die Stadt Straßburg, auch deren Land und Leute, Verwandte und Zugethane, etwas Thätliches oder Feindliches vornehmen, sondern seine Nothdurft, sowohl im Petitorium, als Possessorium, es betreffe das Stift, oder die entführten Kleinodien, die zugefügten Schäden, aufgewandten Kosten, oder sonst was anderes, vor den Reichs-Deputirten Churfürsten und Fürsten, ordentlich und wie es sich gebüret, vorbringen, auf die von allen sechs Kommissa-

missarien erfolgte Citationen gehorsam erschei- nen, deren gütlichen oder rechtlichen Austrag, Spruch und Entscheidung erwarten, und demjenigen, was in der Güte, oder im Rechte verglichen, verabschiedet und erkannt worden, nachkommen, und es unverbrüchlich halten, alles bey fürstlichen Ehren, wahren Worten, und treuem, guten Glauben, auch bey der den Kayserlichen Mandaten einverleibten Strafe, und Verlust der Hauptsache und aller Ansprüche an das gedachte Stift und dessen Land und Leute.

J. Chr. 1593

Damit aber 5) solches alles desto gewisser und unfehlbarer gehalten werde, so solle sich mit dem Cardinal von Lothringen sein Herr Vater, samt und sonders, in bester Form, mit verschreiben, aller dagegen habender Gnaden und Freyheiten sich verzeihen, und, zu noch mehrerer Sicherheit, auch der H. Wilhelm zu Bayern, als Bürge, unter seinem Sekrete und Handschrift, sich verbinden. Und auf eine gleiche Art solle auch der Marggraf von Brandenburg, mit Bewilligung seines Herrn Vaters, des postulirten Administrators des Primats- und Erz-Stiftes Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrichs zu Brandenburg, und der Rath der Stadt Straßburg sich verschreiben.

Was nun II) die Güther und Gefälle des Domkapituls zu Straßburg, und die deshalb erfolgte Mißverständniß belange, so hätten sich die Herren (Kapitularen) im Bruderhofe zu Straßburg, nach langer Handlung, dergestalt erklärt und versprochen, daß Sie sich, gleich dem Marggrafen der gütlichen Handlung der sechs deputirten Churfürsten und Fürsten, und, in deren Entstehung, derselben rechtlichen Erkenntniß, sowohl im Petitorium, als Posseso-

J. Chr. 1593

sessorium, unterwerfen und bewilligen m[illegible]ten, daß auch ihr Streit, der kapitularisch[illegible] Güther und Gefälle halber, zum Gutach[illegible] der deputirten Stände gestellt seyn solle. [illegible] zwischen aber sollen die Herren im Bruderh[illegible] bis die Sache gütlich verglichen, oder rec[illegible]lich erörtert worden, alle Güther, Gef[illegible] und Einkünfte haben, nutzen, geniessen und [illegible] halten, die unter dem Grafen von Hanau [illegible] denen von Adel, mit Ausschuß des alten [illegible] jungen Jacobs von Landspurg, ingleichen [illegible]ter der Stadt Straßburg gelegen wären, [illegible] auch Geispolzheim, und überhaupt alles, s[illegible] bisher genossen, und die andern Catholisch[illegible] Herren, zur Zeit der bisherigen Unruhe, mit [illegible]gezogen, genutzt und genossen hätten, inglei[illegible] das Städtgen Barr, und die fälligen Zinsen [illegible] Gefälle der Aemter; jedoch nur solange, [illegible] die Deputirten sechs Churfürsten und Für[illegible] ihre Kommission angetreten, und sich ver[illegible]chen hätten, wie es mit dem gedachten Stä[illegible]gen und den dahin gehörigen Gefällen, währe[illegible] gütlichen Handlung oder litispendenz, gehal[illegible] werden solle.

Dagegen sollen die andern (Catholisch[illegible] Herren alle Gefälle, Güther und Einkün[illegible] die unter Oesterreich und der Landvogtey [illegible]genau, auch unter den Beiden von Landsp[illegible] gelegen wären, ingleichen was in den Aemt[illegible] Erstein, Kesterholz und in den beiden Flec[illegible] Ebersheim und Küttelsheim, und zu [illegible] Schlosse Frankenberg fiele, mit allen ihren R[illegible]ten, wie es bey der entstandenen Unruhe hergek[illegible]men gewesen, einziehen, innehaben, nu[illegible] und geniessen. Immittelst aber und ehe [illegible] Sache gütlich verglichen, oder rechtlich [illegible]

ör[illegible]

J. Chr. 1593

ert worden, solle nichts Thätliches und
indliches, von keinem Theil gegen den andern,
r auch gegen des Stiftes und der Stadt
raßburg Land und Leute vorgenommen,
hin von dieser Stunde an den Kayserlichen
andaten gehorcht werden. Uebrigens aber
e diese ganze Handlung, und was überhaupt,
schriftlich, als mündlich, bisher von allen
eilen, vor den Kayserlichen Kommissarien,
gekommen und beschlossen worden, allein dem
ayser zum unterthänigsten Gehorsam, und den
derbten Land und Leuten zum Besten, auch
gemein zu Niederlegung der Waffen, und
en Partheyen in der Hauptsache, oder Je-
anden an seiner Jurisdicktion und Gerech-
gkeit, weder nachtheilich, noch verkleiner-
h seyn; alles getreulich und ohne Gefährde, auch
y Verlust der Hauptsache, und bey Strafe
s Landfriedens.

Betreffend III) den Rath der Stadt Straß-
urg, so sey die Sache dahin verglichen und
erabschiedet worden, daß der Cardinal von
othringen demselben und der gemeinen Stadt
Straßburg Waslenheim, nebst dem daselbst
ser Stadt zustehendem Schutze, und was noch
nst an Mobilien vorhanden seyn möchte, wieder
nräumen und zustellen solle. Ingleichen solle
r Cardinal schuldig seyn, dem gedachten Ra-
he und der gemeinen Stadt, auch den in ihrer
Jurisdicktion gelegenen Stiftern und Klöstern,
Hospital, Allmosen, Schulen und dergleichen
i vielen Sachen gestifteten und verordneten Häu-
ern, wie auch ihren Bürgern und allen Ange-
hörigen, ihre Güther, Zinse und Gefälle auf
em Lande, forthin ohne alle Verhinderung,
Eintrag und Widerrede, wie Sie es von Alters

J. Chr. 1593 sessorium, unterwerfen und bewilligen wollten, daß auch ihr Streit, der kapitularischen Güther und Gefälle halber, zum Gutachten der deputirten Stände gestellt seyn solle. Inzwischen aber sollen die Herren im Bruderhofe, bis die Sache gütlich verglichen, oder rechtlich erörtert worden, alle Güther, Gefälle und Einkünfte haben, nutzen, geniessen und behalten, die unter dem Grafen von Hanau und denen von Adel, mit Ausschuß des alten und jungen Jacobs von Landspurg, ingleichen unter der Stadt Straßburg gelegen wären, wie auch Geispolzheim, und überhaupt alles, so sie bisher genossen, und die andern Catholischen Herren, zur Zeit der bisherigen Unruhe, mit eingezogen, genußt und genossen hätten, ingleichen das Städtgen Barr, und die fälligen Zinsen und Gefälle der Aemter; jedoch nur solange, bis die Deputirten sechs Churfürsten und Fürsten ihre Kommission angetreten, und sich verglichen hätten, wie es mit dem gedachten Städtgen und den dahin gehörigen Gefällen, währender gütlichen Handlung oder litispendenz, gehalten werden solle.

Dagegen sollen die andern (Catholischen) Herren alle Gefälle, Güther und Einkünfte, die unter Oesterreich und der Landvogtey Hagenau, auch unter den Beiden von Landspurg gelegen wären, ingleichen was in den Aemtern Erstein, Kesterholz und in den beiden Flecken Ebersheim und Küttelsheim, und zu dem Schlosse Frankenberg fiele, mit allen ihren Rechten, wie es bey der entstandenen Unruhe hergekommen gewesen, einziehen, innehaben, nutzen und geniessen. Immittelst aber und ehe die Sache gütlich verglichen, oder rechtlich erörtert

örtert worden, solle nichts Thätliches und Feindliches, von keinem Theil gegen den andern, oder auch gegen des Stiftes und der Stadt Straßburg Land und Leute vorgenommen, mithin von dieser Stunde an den Kayserlichen Mandaten gehorcht werden. Uebrigens aber solle diese ganze Handlung, und was überhaupt, so schriftlich, als mündlich, bisher von allen Theilen, vor den Kayserlichen Kommissarien, vorgekommen und beschlossen worden, allein dem Kayser zum unterthänigsten Gehorsam, und den verderbten Land und Leuten zum Besten, auch insgemein zu Niederlegung der Waffen, und allen Partheyen in der Hauptsache, oder Jemanden an seiner Jurisdicktion und Gerechtigkeit, weder nachtheilich, noch verkleinerlich seyn; alles getreulich und ohne Gefährde, auch bey Verlust der Hauptsache, und bey Strafe des Landfriedens.

Betreffend III) den Rath der Stadt Straßburg, so sey die Sache dahin verglichen und verabschiedet worden, daß der Cardinal von Lothringen demselben und der gemeinen Stadt Straßburg Waslenheim, nebst dem daselbst dieser Stadt zustehendem Schutze, und was noch sonst an Mobilien vorhanden seyn möchte, wiedrr einräumen und zustellen solle. Ingleichen solle der Cardinal schuldig seyn, dem gedachten Rathe und der gemeinen Stadt, auch den in ihrer Jurisdicktion gelegenen Stiftern und Klöstern, Hospital, Allmosen, Schulen und dergleichen zu vielen Sachen gestifteten und verordneten Häusern, wie auch ihren Bürgern und allen Angehörigen, ihre Güther, Zinse und Gefälle auf dem Lande, forthin ohne alle Verhinderung, Eintrag und Widerrede, wie Sie es von Alters

 her

J. Chr. 1593 her und bisher innegehabt und genossen, frey, sicher und ungesperrt folgen, und Sie bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten, wie die gemeine Stadt und ihre Bürgerschaft, auf ihren im Stifte gelegenen Güthern, mit selbst bauen und auf andere Art hergebracht, ungestört bleiben zu lassen, bis ein anderes, durch ordentliche im Reiche verordnete Wege, rechtlich erkannt würde. Ferner solle der Cardinal der Stadt Straßburg wegen Wiedereinnehmung und Aufbauung des Hauses Bart und dessen Zugehör, wie auch des Flecken Dorlißheim und aller Anderer keinen Antrag thun. Wegen der zugefügten Schäden aber, und aufgewandten Kosten, und wegen alles dessen, was der Rath zu klagen haben möchte, solle der Cardinal, vor den sechs deputirten Churfürsten und Fürsten, Red und Antwort geben, und deren Entscheidung erwarten, auch ferner das geistliche Gericht, wie dasselbe von Alters hergekommen, in der Stadt und in Ansehung deren Unterthanen, in seinem alten Wesen bleiben lassen.

Soviel IV) den Marggrafen Ernst Friedrich von Baden-Durlach betreffe, sey die Sache mit Ihm dahin verglichen und abgehandelt worden, daß, Falls der Herzog von Lothringen Bedenken haben sollte, dem Marggrafen die Herrschaft (Grafschaft) Bitsch sogleich wieder einzuräumen, nicht allein das, was diese Restitutionssache, und deren gehobene Zinsen, Renten und Gefälle betreffen, sondern auch alle Ansprüche und Forderungen, die der Marggraf sowohl wegen der Deterioration der gedachten Grafschaft, als auch wegen der ausstehenden Regimentszalung und aufgewandter Kriegskosten halber, gegen Lothringen zu haben

den vermeine; ingleichen, was der Graf Carl von Hohenzollern, wegen der gedachten Grafschaft, zu klagen habe, vor die deputirten sechs Churfürsten und Fürsten gebracht, und von denselben entweder in der Güte verglichen, oder, in deren Entstehung, auf angenommenen Bericht und Gegenbericht, auch nach geführtem Beweise, durch einen richterlichen Spruch, erörtert werden solle. Damit aber die Partheyen, bey Entstehung der Güte, durch einen langwierigen Proceß, nicht lange aufgehalten würden; so wurde ferner verabschiedet, daß ein jeder Theil seine Sachen nur in drey Schriften verfassen, und dieselben, von drey zu drey Monaten, bey Verlust der Hauptsache, eingeben, darauf in der Sache beschliessen, und sie zum richterlichen Erkenntniß stellen, auch, ohne Jemands Eintrag, Irrung oder Intervention, diesem kompromittirten Processe sein stracker Lauf gelassen werden, und, nach geschehenem rechtlichen Beschlusse, die rechtliche Entscheidung, binnen drey Monaten, erfolgen solle. Zugleich wurde noch weiter verglichen, daß es bey demjenigen, was durch die sechs oder zwey, hernach gemeldete, kompromittirte Richter zu Recht erkannt worden, ohne alles Appelliren, Redimiren und Suppliciren, durchaus verbleiben, und der kondemnirte und verlustige Theil das, was Ihm, durch richterlichen Ausspruch, auferlegt worden, alsbald, und ohne einige Widerrede und Ausflucht, leisten und vollziehen, widrigenfalls aber, vermöge der R. Konstitutionen, die Exekution wider Ihn vorgenommen werden solle.

J. Chr. 1593

Da indessen die Kommission der vorgedachten sechs Kommissarien auf diese Sache sich nicht erstrecke; so sey der Kayser zu bitten, (wie Er

J. Chr. 1593 Er bereits schriftlich bewilliget hätte,) die se
Kommissarien zu ersuchen, daß Sie auch
dieser Sache, dem allgemeinen Frieden zum
sten, sowohl gütlich, als rechtlich, sich wo
beladen lassen. Ingleichen, daß Er den Gr
Carl von Hohenzollern dahin weisen mö
sich diesen Austrag gefallen zu lassen;
Falls Er es nicht thun würde, daß, seines
wendens ungehindert, der Marggraf,
rechtlichen Bericht und Vorbringen, in den B
der Grafschaft Bitsch wieder eingesetzt,
dabey solange gelassen werden solle, bis der G
von Zollern, vermöge der im H. R. R., zwis
Fürsten und Grafen, verfaßten Austräge,
Anderes gegen den Marggrafen mit Re
erhalten hätte, als wohin in solchem Falle
mehrgedachte Graf von Zollern, vom Kay
gewiesen werden solle. Wofern aber, wider
hoffen, die Hauptkommission der sechs Ko
missarien verhindert werden, und innerhalb
Monaten nicht vor sich gehen sollte, damit
doch die zwischen Lothringen und dem Gr
Carl von Hohenzollern, von wegen seiner G
mahlin *), eines, und dem Marggrafen
Baden-Durlach, andern Theils, entstande
Irrungen, entweder in der Güte verglich
oder rechtlich erörtert werden möchten; so wu
weiter abgeredet und bewilliget, daß der K

*) Graf Carls von Hohenzollern zweite Gemah
Elisabeth, war eine geborne Gräfin von Cuyl
burg und Witzwe Marggraf Jacobs von Bad
Hachberg, wegen welcher, als Erbin ihres So
nes aus der ersten Ehe, des jungen Marggraf
Ernst Jacob, ihr zweiter Gemahl ein Recht
den Bitschischen Pfandschilling zu haben glaub
S. *Schoepflin*, l. c., T. IV. L. VI. cap. 4. §.
p. 134 sq.

...r die Churfürsten von Maynz und Pfalz, in J. Chr. 1593
...lchem Falle, ersuchen möge, sich diesem Ge-
...häfte zu unterziehen, und die gedachten Ir-
...ngen und Forderungen entweder in der Güte
... vergleichen, oder rechtlich zu erörtern. Es
...te also der Kayser, kraft dieses Abschiedes, zu
...suchen, und die Willfahrung von den Kom-
...issarien vertröstet worden, sowohl an die sechs
...eits kommittirten, als auch an die beiden
...genannten Churfürsten solche Ersuchungs-
...reiben abgehen zu lassen, welche Letztere auf
...e gleiche Art, wie von den sechs Kommissarien
...fahren werden solle, und unter eben der Strafe,
...rfahren, handeln, in der Sache beschlies-
..., und sie entscheiden sollten.

Endlich V) habe man sich auch noch vergli-
...en, daß die Gefangenen, die mit dem Kriegs-
...sen nichts zu schaffen gehabt, und in den Waf-
... nicht ergriffen worden, von beiden Theilen,
... leidliche Mittel, sollen entlediget, und zu
... Ihrigen sicher wieder gelassen werden. In-
...chen, daß weder von dem einen, noch dem
...dern Theil dasjenige, was währendem Kriege
...gegangen, weder thätlich, noch durch andere in
... Rechten nicht zugelassene Wege, gegen den ei-
..., oder andern Theil, oder dessen Bürger, Un-
...hanen, Diener und Angehörigen, auch Helfer
... Helfershelfer, noch auch gegen diejenigen, welche
...einen, oder der andern Parthey, heimlich oder
...ntlich, Hülfe und Beystand geleistet, oder sonst
...gen Vorschub gethan hätten, nicht geahndet
...den, sondern Alle in diesem Frieden mit be-
...ffen seyn, und ein Jeder gegen den Andern sich
... gewöhnlichen Austrage-Rechten begnügen
...en solle. Zuletzt wurde auch noch von allen Thei-
... versprochen, das Kriegsvolk sogleich, ver-
möge

J. Chr. 1593 möge des Kayserlichen Mandats und der Bewilligung aller Partheyen, abzudanken, und dasselbe, ohne Jemands Schaden und Nachtheil alsbald ausser Landes zu bringen, auch in den oben verzeichneten Städten und Schlössern keine Besatzung, und keine andere als Teutsche Amtleute zu haben.

Hierauf wurde der Friede, mit Bewilligung 1. Merz beider Partheyen, unter Trompetenschall publicirt, und die Stadt Straßburg fieng sogleich am folgenden 3. e. m. Sonnabend an, ihre Truppen abzubezahlen und abzudanken. Die Lothringer hingegen 11. e. m. verliessen sehr ungerne Benfeld und Dachstein und begiengen, auf ihrem Rückmarsche, noch viele Ausschweifungen, bis sie endlich über Elsaßzabern nach Lothringen zurückkehrten. Nach ihrem völligen Abzuge wagte sich das nach Straßburg geflohene Landvolk wieder zu seinen verlassenen Häusern, die es aber meistens zerstört und abgebrannt, auch alle Haabseeligkeiten und Vorrath geplündert fand. Nur auf dem Felde stunden noch viele Früchte, welche im vorigen Sommer, aus Furcht vor den streifenden Lothringischen Partheyen, nicht waren geschnitten worden, sondern, den Winter hindurch, auf den Aeckern stehen geblieben, welche dann die Landleute einsammelten, und davon ein wohlschmeckendes Brodt backen konnten. Die zu Benfeld zurückgebliebenen Soldaten des Cardinals von Lothringen verschanzten übrigens und befestigten die Stadt auf das beste, und verlegten, ungeachtet des gemachten Friedstandes, den Straßburgischen Bürgern, die, unter der gewönlichen Vergleitung der Straßburgischen Einspänniger, auf den Jahrmarkt nach Schletstatt ziehen wollten, den Weg, und wiesen sie zurücke.

Mi

Mit den gepflogenen Friedenshandlungen zu Straßburg war der H. Ludewig zu Würtenberg nicht recht zufrieden, weil die Neben-Kommissarien wider ihre Instrucktionen handelten, und dem Cardinal von Lothringen, gegen alle Vorstellungen, verschiedene Plätze und Aemter einräumten, woraus die Nachbarn beständig mit Einfällen bedrohet wurden. Der H. Ludewig berichtete auch solches an den Kayser, und befahl seinen Gesandten, den übrigen Kommissarien zu Gemüthe zu führen, daß das Kriegsfeuer dadurch nicht gedämpft, sondern nur desto mehr würde entzündet werden, und um sich greifen. Denn man müßte besorgen, daß diese benachbarte Stände möchten gedrungen werden, wider die Lothringischen Gewaltthätigkeiten die Waffen zu ergreifen; dagegen Sie den Befehl hätten, das aufgegangene Kriegsfeuer vielmehr zu ersticken, als weitläuftiger zu machen. Die beiderseitigen Truppen waren ohnehin, durch den Mangel an Lebensmitteln genöthiget, andere Quartiere in den benachbarten Ländern zu suchen, und die Völker des Administrators und Marggrafens wurden wegen des Geldmangels unwillig, und hielten keine Ordnung; endlich die Evangelischen Kapitularen und die Stadt Straßburg waren des Krieges überdrüssig, und die gehofte Hülfe war von den A. C. Verwandten nicht zu erlangen. Aber eben diese lage der Sachen machte Hofnung zu einem baldigen Vergleiche, der auch hernach, obgedachter massen, zu Stande kam; mittlerweil die Würtenbergischen Gesandten nach Hause gereiset waren, um neue Befehle zu holen.

J. Chr. 1593

Nach

J. Chr. 1593 Nach getroffenem Vergleiche, kam es nun auf die Haupt-Kommission, oder die sechs Churfürsten und Fürsten an, auf welche beide Partheyen kompromittirt hatten, was von Ihnen geschehen würde. Das vornehmste Augenmerk war nemlich auf die Evangelischen Kapitularen gerichtet, die für Sich anführen konnten, daß Sie bey dem Stifte im ungezweifeltem Besitze seyen, und daß A. C. Verwandte, fast seit 70. Jahren her, beständig zu Domherren, mit gutem Wissen und Willen des Bischofs und der Catholischen Kapitularen, durch eine einmüthige Wahl, wären aufgenommen worden; da man hingegen vormals, in der Cölnischen Handlung, auf die noch nicht anerkannte Freystellung der Religion in diesem Erzstifte, von Seiten der Catholischen, dringen konnte. Dem postulirten Administrator und Marggrafen war auch sehr daran gelegen, die Kapitularen in dem Besitze der Religionsfreyheit zu erhalten, weil sonst dessen Wahl, als nichtig, hätte verworfen werden können, welches dem ganzen Protestantischen Wesen, für das vergangene und für das künftige, zum grossen Nachtheil würde gereicht haben. Ausserdem aber drung der H. Ludewig bey den Kommissarien auch noch darauf, daß das ganze Reich in Gefahr liefe, wenn der Cardinal von Lothringen bey dem Bisthume bliebe, weil der Paß aus Frankreich und Lothringen nach Teutschland durch Straßburg gienge; mithin das Reich den meisten Antheil nehmen müßte, daß der Cardinal und das Welsche Gesind, wie der Herzog sich ausdrückte, aus der Stadt und dem Stifte getrieben, und im Namen des Kaysers und des Reichs

Reichs ein gutes Regiment im Stifte, bis zum J. Chr. 1593
lustrage der Sache, bestellt würde.

Mittlerweil wurde die Zusammenkunft der
ubdelegirten Gesandten der sechs Churfür-
ten und Fürsten auf den 23. Merz nach Speyer 23 Merz
ngesetzt; da dann der Evangelische Theil den H.
udewig von Würtenberg abermals um seinen
Beystand ersuchte. Derselbe schrieb aber an den
Niedersächsischen Kreis, daß, weil diese Sa-
e, wegen Freystellung der Religion, alle
Stände der A. C. betreffe, nöthig seyn würde,
ß Sie hierinn insgesamt, treulich und mit allen
räften, zusammen hielten, um solche fremde
Gäste aus dem Reiche wegzuschaffen. Allein
e Churfürsten von Sachsen und Branden-
urg hielten es für gefärlich, die Religions-
reystellung, bey dieser Handlung, auf die
Bahn zu bringen, weil dieselbe bisher das Miß-
rauen zwischen den Ständen unterhalten hätte,
nd gar bald das alte und baufällige Reichsge-
äude vollends über einen Haufen werfen
önnte. Besonders bezeigte der Churfürst von
Brandenburg dazu keine Neigung, weil Er
ch den Vorwurf nicht zuziehen wollte, daß
r, um seines oder seines Hauses Vortheils
illen, ein solches Verderben angerichtet hätte.
Hingegen aber dankte der Administrator zu
Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich zu
Magdeburg dem H. Ludewig für die Sorg-
lt, welche Er für seinen Sohn anwende, und
ewilligte nicht allein den Beystand des Nie-
ersächsischen Kreises, sondern machte auch
ofnung, daß der Obersächsische Kreis gleich-
lls beytreten würde.

Obgleich nun der Administrator und Marg-
af Johann Georg sich beschwerte, daß die

J. Chr. 1593 23 Merz

Zeit zur Kommissionshandlung allzukurz angesetzt sey; so wurde sie doch auf den bestimmten Tag zu Speyer eröfnet. Weil man aber dazu nicht gefaßt seyn konnte; so wurden blos die Beschwerden angebracht, daß, obgleich man Protestantischer Seits die Waffen niedergelegt, und den neulich gemachten Abschied vollkommen vollzogen hätte, dennoch Lothringen seine Besatzungen aus den Festungen nicht herausgezogen, sondern Sich inzwischen, in zween Ihm nicht zugehörigen Dörfern huldigen lassen, und die abgeredete Kaution nicht gestellt hätte. Lothringen entschuldigte sich hierauf hinlänglich, und des Administrators Johann Georgs Großvater, der Churfürst zu Brandenburg, bewilligte, dem Kayser das Bisthum einzuräumen; mithin drungen nun auch die Kommissarien darauf, weil dadurch alle übrige Beschwerden würden gehoben werden. Desswegen wurde ein anderer Termin auf den ersten May angesetzt, weil aber der Administrator und Marggraf Johann Georg, ohne den Rath und das Gutbefinden seiner weit entfernten Anverwandten, nichts füglich thun konnte; so war Ihm die Kürze dieses neuen Termins sehr beschwerlich, und dem Evangelischen Domkapitul schien es verdächtig, daß man so sehr eilete. Denn dasselbe befürchtete, daß man sowohl den Cardinal von Lothringen, als auch den postulirten Administrator und Marggrafen ihres erlangten Rechtes entsetzen, und einen Dritten ernennen dürfte, wodurch das Domkapitul, als zur Wahl untüchtig erklärt werden konnte.

13 Apr. 1 May.

d. c. Zu dieser zweiten Tagefahrt schickten zwar sowohl der H. Ludewig von Würtenberg, als auch die andern A. C. Verwandten wiederum ihre

ihre Beyſtände nach Speyer, und zwar Jener den D. Christian Tholde. Allein der H. Ludewig richtete hiebey seine Aufmerksamkeit mehr auf das allgemeine Wohl des Reichs, als auf den besondern Vortheil des Administrators und Marggrafens; denn Er glaubte, daß Dieser die Abtretung des Stiftes nicht füglich verweigern könnte, zumal, weil Lothringen sich dazu deutlich erboten hatte, und ohne welche keine Ruhe zu vermuthen wäre. Bey solchen Umständen müßten die privat Absichten der allgemeinen Wohlfahrt weichen, indem ein grosser Schade vom ganzen Reiche dadurch abgewendet, und einem Ausländer der Paß und Schlüssel dazu entzogen würde, als welches diesen ganzen Handel zu einer Reichs-Sache machte. Die A. C. Verwandten aber machten sich zwar die Hofnung, die Freystellung der Religion in den Stiftern durchzutreiben, weil dazu in dem Bisthume Straßburg ein günstiger Grund gelegt war; da hingegen der Kayser deswegen auf sorgenvolle Gedanken gerieth. Er eröfnete auch solche dem Administrator der Chur-Sachsen, der Ihn aber ingeheim versicherte, daß Er solche, dem Kayser gefärlich scheinende Absichten seiner Glaubensgenossen schon vernichten wollte.

J. Chr. 1593

Indessen bemühete sich der Magdeburgische Beystand und Kanzler, D. Meckbach, bey dieser Kommissionshandlung, alle diejenige Churfürsten und Fürsten, die, dem postulirten Administrator und Marggrafen beyzustehen, abgeordnet waren, zu Theilnehmern selbst zu machen. Er übergab nemlich den Kayserlichen Kommissarien, im Namen dieser Beystände, eine Schrift, die mit unleidlichen und hitzigen

J. Chr. 1593 Ausdrücken angefüllt war, ungeachtet die Andern erinnert hatten, solche glimpflicher einzurichten. Da nun solches nur zu noch mehrerer **Verbitterung** und **Verwirrung** des ganzen **Handels** gereichte; so wollte der **H. Ludewig** nichts mehr mit der Sache zu thun haben, so lang dieser **D. Meckbach** in derselben gebraucht

3. Jun. würde. Und Er **forderte** daher seinen **Gesandten** von **Speyer** ab, mit dem **Befehl**, den **Evangelischen Räthen** und **Gesandten** zu **eröfnen**, daß Er, im **Namen** seines **Herrn**, an den **Verhandlungen** des **Magdeburgischen Kanzlers keinen Antheil** nehme. Die **subdelegirten Räthe** und **Gesandten** aber, nebst den übrigen **Beyständen**, blieben wohl noch sechs **Wochen** beysammen, und gaben sich alle **Mühe**, diese **Streitigkeiten** zu **erörtern**, und zum **Schlusse** zu **bringen**. Weil sich aber täglich neue Schwierigkeiten und **Beschwerden** hervorthaten, und Sie darüber **nicht** zu **Ende kommen** konnten; so faß-

m. Jul. ten Sie den **Entschluß**, alles, was bisher in dieser Sache **verhandelt** worden, an den **Kayser** zu **schicken**, und seinen **richterlichen Ausspruch** zu **erwarten**. Zugleich setzten Sie einen **neuen**

15 Nov. **Termin** auf den 15. **November d. J.** nach **Frankfurt** an, und **befalen**, inzwischen den geschlossenen **Stillstand**, sowohl in **geistlichen**, als in **weltlichen Sachen**, auch noch **ferner**, unverbrüchlich zu **halten** m).

Die-

m) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 851. et 863 sq. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 271. et L. CV. p. 289 sq. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXIII. p. m. 884 sq. *Schadaeus*, l. c, P. III. L. XVII. §. 98. p. m. 553 sq. et L. XVIII. §§. 5. 7. 18. 30. et 43. pagg. 563 sq. 564 sq. 572-577. 589. et 600. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad

J. Chr. 1593

Dieses den obgenannten sechs Churfürsten und Fürsten übertragene Kompromiß veranlaßte eine Schrift, die in diesem Jahr herauskam [n]), worinn die Gründe für den Administrator und Marggrafen Johann Georg von Brandenburg und die Evangelischen Domherren zusammengefaßt sind, deren Jnnhalt ich nun auch noch, zum Beschlusse dieser weitläuftig abgehandelten Materie, anführen will. Gleich zu Anfang dieser sogenannten Jnstrucktion wird erinnert, daß man zu bedenken habe: ob man, von Seiten des Administrators und Marggrafens, vor der Kayserlichen Kommission, als Kläger handeln, oder solches dem Gegentheil zuschieben wolle. Nun könnte zwar disseits angezogen werden, daß man, in Ansehung der zuerst geschehenen Postulation in *Possessione vel quasi* gewesen, und von dem Gegentheil, gewaltiger Weise, durch einen feindlichen Einfall, sey turbirt, auch des H. R. Gränzen überzogen und mit fremden Kriegsvolke feindlich beschädiget worden; mithin anzusuchen wäre, daß man den disseitigen Theil vor allen Dingen restituiren, und den Gegentheil, wegen solcher im Reiche ausgeübten

 Feind-

ad h. a. p. 1109-1111. *Laguille*, l. c. T. II. L. VII. p. 71 sq. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 98. p. 144-146. *coll.* §. 100 sq. p. 147-149. Cf. Köhlers Münzbelustigungen, P. XX. n. 2. p. 14 sq.

n) Der vollständige Titel dieser in meiner Bibliotheck befindlichen Schrift ist folgender: *Instructio* uff ides Stands so hierunter ersuchet verbesserunge, allein zu bericht der sachen nach dencken, und vertrawlicher *Communication*, ohnvergreifflich in eil, zu vorstehender Straßburgischer Handlung, der von der Keys. Majest. sechs deputirten Chur und Fürsten verfasset; s. l. 1593. 4. 7½ Bogen stark.

J. Chr. 1593

Feindseeligkeiten, zu Ersetzung der zugefügte Schäden, der Gebühr und den R. Konstitutio-nen nach, anhalten möchte. Allein dagegen se dieses zu erwägen, daß hernach der Gegenthe der disseitigen Parthey den Beweis de *Posse-sione*, und also auch de *Postulatione*, ingleichen d *Qualitate Personarum eligentium* zuschieben würd Dadurch aber machte man sich disseits dem *One probandi* unterwürfig, und wenn dabey, na Art der päbstischen Gewohnheit und Meinung, d sputirt würde; so hätte man, im Wege der Güt oder des Rechts, sich destomehr vorzusehen, un zwar nicht sowohl den Rechten nach, als der Gun für die Papisten halber, Gefahr zu erwarten.

Hingegen, wenn man in *terminis Defension* bliebe; so wäre jener Theil desto leichter zu w derlegen, und es würde Ihm obliegen, seine Satz zu beweisen, welches aber demselben des schwerer fallen würde, weil man disseits *Con suetudinem longissimam*, *Statuta* et *Usurptione* vor Sich hätte; daher alle ihre Gründe könn ten über einen Haufen geworfen werden, wen Sie auch gleich etwas *secundum Canones* ausfüh ren würden. Es sey deshalb der beste Weg, da Sie zuerst sich herauslieſſen, und man d Kommissarien von Anstellung des Processe handeln lasse, indem man alsdann ihre und de Lothringer Absichten vernehmen würde. D auch die Lage des Beklagten immer vorthei hafter sey; so sey solches in dieser hochwichtige Sache wohl in Acht zu nehmen; nur müsse ma stäts dahin sehen, daß das *Petitorium* und *Posse sorium* nicht kumulirt, sondern es vornemlich da hin gerichtet würde, daß das *Possessorium* zuer entschieden werde. Ja wollte gleich auch Lo thringen in *Possessorio* handeln, so möchte es sol che

ches immer thun, wobey es aber **weniger gefaßt** seyn würde. Auf das *Petitorium* hingegen müsse man anfangs sich durchaus **nicht einlassen**, bevor nicht das **disseitige** *Possessorium* **entschieden** sey. Wosern aber der **Gegentheil**, wie zu **vermuthen** wäre, **eben diesen Vortheil** suchen würde; so müßte man allerhand zur Sache **dienliche Argumente** und **Motiven** gebrauchen, die sich, nach Gelegenheit des Verlaufs, finden würden, und man müßte, währender Berathschlagung, **zusehen, was** am **zuträglichsten** seyn möchte. Hiernächst wäre auch den **Kommissarien** Anleitung zu geben: **ob** man **schriftlich**, oder **mündlich verfahren** solle, welches **erstere** wohl um so **nöthiger** seyn möchte, weil es, nach **Entstehung** der **Güte**, auf eine **rechtliche Erkenntniß** ankommen solle. Es möchte nun aber das eine oder das andere geschehen, so sey **dahin** zu **sehen**, damit man *in agendo*, sive *excipiendo* **gefaßt** sey, und **worauf** man sich **disseits gründen** könne.

J. Chr. 1593

Vermutlich aber würde der **Cardinal** von **Lothringen** auf **Beides** zugleich gehen, und anführen: 1) daß **Er mehr tauglich** (*habilis*) zum **Bisthume** sey, als der **Marggraf**; 2) daß die **Wahl** zu **Straßburg** von **Ketzern** und **Verbannten**, oder auch **von denjenigen** geschehen sey, die **nicht rechtmässig**, ratione *defectus Religionis* et *qualitatis respectu Ordinum*, **aufgenommen**; und 3) daß Er, der **Cardinal**, a *Sanioribus* sey **postulirt** worden; auch 4) den **grössern Theil** des **Bisthumes** in seinen **Besitz** gebracht habe, welche *Cumulatio Actionum* tam *Possessorii*, quam *Petitorii*, den **Rechten** nach, **bestehen** könne. Wosern man aber, von Seiten des **Administrators** und **Marggrafens**, gleich anfangs in *Possessorio* **handeln** wollte; so würde

J. Chr. doch zu besorgen seyn, daß das *Petitorium* mit
1593 laufen werde, oder *excipiendo* auf die Bahn w
gebracht werden, indem der Cardinal von L
thringen wider die disseitige Postulation
schiedenes schon erwähnte einwenden, und sie
durch zu entkräften suchen werde, welches a
gegen einander per *Conventionem* et *Reconven*
*nem* geschehen könne. Indessen sey es auch bek
ten Rechtens, cum *Spoliato* competat *Poss*
*rium*, quod *Adversarius* aut *Reus conveniens*
*audiatur*, *donec* de *Possessorio* et *Restitutione*
*gnoscatur*; mithin könnte dem Cardinal von L
thringen keine Rekonvention gestattet wer
es wäre dann, daß der Gegentheil *ex simili* h
deln würde, weil alsdann die *Quaestio Spoliat*
als privilegirt anzusehen wäre.

Jedoch würden solches alles die Rechts
lehrten, bey der künftigen Konsultation,
besten in Acht zu nehmen wissen, wie es
füglichsten anzustellen wäre. Vermutlich w
ein jeder Theil suchen, gleichen Vorthei
gebrauchen, und der Proceß in *mutua petit*
gehen. Insonderheit aber sey hiebey wohl zu be
achten, daß man nicht von der Hauptha
lung abkomme, oder, mit gefärlicher Verzö
rung des Processes, das Erkenntniß erw
ten müsse. Uebrigens würde dieses alles blo
dem Ende angeführt, daß, Falls etwa die K
missarien die gütliche Handlung, als w
Sie, vermöge der Kayserlichen Kommissi
zuerst vornehmen sollten, auf eine schriftl
Ausführung eines jeden Theils richten wür
die Sachen und eines jeden Theils Recht zu
serm Nachdenken zu fassen, und, wo es nö
darauf zu erkennen wäre. Ausserdem diene
ches auch zur Beförderung, und es wäre be

venn, nach einer langwierigen gütlichen
ndlung, ein neuer Proceß sollte angestellt
geführt werden, welches doch, und wie es
üglichsten anzustellen wäre, die ganze Konsul-
on weiter und besser geben werde.

Weil indessen allerhand Vorurtheile und
inungen grossen Herren und Andern bereits
n vorgespiegelt worden, als ob das Haus
ndenburg, nebst den Evangelischen, bey
Sache noch was anderes suche, nemlich
eder die Stifter erblich zu machen, oder
allgemeine Freystellung anzurichten; so
e nöthig seyn, gleich anfangs anzuzeigen,
der Churfürst und die Marggrafen von
ndenburg, nebst ihren Fürstlichen und mit-
andten Beyständen, als friedliebende
nde, nichts lieber gewünscht hätten, als daß
Bemühung des Kaysers, der Churfür-
und Fürsten, wie auch der Subdelegirten
t möchte nöthig gewesen seyn. Ausserdem
auch dem Hause Brandenburg diese ver-
iche Unruhe, und daher verursachte Zerrüt-
g des Vaterlandes, gleich vom Anfange an,
hwerlich genug vorgekommen, und man hätte
uch billig nicht vermuthen sollen, wofern
der allzu heftige Eifer etlicher päbstlichen
pitularen dazu Ursache gegeben hätte. Mit-
könnte solches dem Hause Brandenburg
t zur Last gelegt werden, als welches sich
Friedens von Alters her beflissen, und sol-
wieder herstellen helfen, auch, nebst seinen
ern Religionsverwandten, noch ferner fort-
tzen geneigt sey. Es bedinge daher das ge-
te Haus Brandenburg vor GOtt, dem
ayser, dessen Kommissarien, ihren Subde-
girten, und vor Jedermann, daß alles, was

 bis-

J. Chr. 1593 bisher vorgegangen, zu keiner Feindseligkeit ode Zerrüttung des Vaterlandes gemeint gewesen noch daß es dazu irgends eine Ursache gegeben habe, als was, aus Noth, die erlaubte Verthei digung erfordert hätte. Ingleichen sey es demsel ben nie in Sinn gekommen, einige Freystellung zur Profanation der andern Stifter im Reich zu unternehmen, noch einige Erblichkeit diß Or tes, oder in andern Stiftern zu suchen, sondern es möchte ein jedes, solang es GOtt gefällig, in seinem Stande bleiben und gelassen werden. Soviel aber das Hochstift Straßburg betreffe, so habe es damit eine ganz andere, und zwar solche Beschaffenheit, daß man sich nemlich desselben, billig, Gewissens halber, und nach altem Herkom men, wegen Verantwortung gegen GOtt und die Nachkommen, wider allerhand daselbst vorgefal lene Prackticken, dem H. R. und dem Vater lande zum Besten, jedoch nur Vertheidigungs weise habe annehmen müssen. Man wolle also bitten, dessen eingedenk zu seyn, und hätten die Gesandten den Befehl, anzuhören, und der Gebühr nach sich zu erzeigen, wie am füglichsten zur Hauptsache, durch die eheste Aenderung derselben, zu schreiten wäre.

Was nun aber das Hauptwerk belange, so würde es nicht allein die hohen Häupter und andere Catholische ohne Zweifel, und als ob es zu ihrer Verachtung gemeint sey, beleidigen, und die Sache dieses Theils gleich anfangs desto verhaßter machen, auch als zur Hauptsache undienlich verworfen werden, wenn man vom Pabste und dessen angemaßten Gewalt, dem falschen Gebrauche seiner Kirche, seinen wider viele Kayser, Fürsten und Herren tyrannisch ausgeübten bösen Pracktiken, und also von aller seiner an-

tichri-

tichristischen Unart handeln wollte. Mithin sey am zuträglichsten, daß man gerade zur Hauptsache gehe, wobey gleichwohl, was nöthig sey, deshalb die nothdürftige Erinnerung geschehen könnte. Das Facktum aber, worauf der ganze Rathschlag auf die bevorstehende gütliche Handlung zu richten, beruhe kürzlich darauf. Als in dem Cölnischen Wesen etliche Kapitularen, die in beiden hohen Stiftern, zu Cöln und zu Straßburg, präbendirt gewesen, nemlich der seelige Graf Georg zu Witgenstein, der Graf Hermann Adolf von Solms und der Freyherr Johann zu Winnenberg, durch den päbstlichen Nuncius und Italiänischen Bischof zu Vercelli in den Bann gethan worden; so hätten sich diese Evangelische Herren nach Straßburg, zu ihrer Residenz, nach dem Beyspiel des Graf Hennings (Heinrichs) von Stolberg und Graf Georgs zu Gleichen, als dieselben, bey der vorgehabten Reformation des Churfürst Hermanns zu Cöln, im J. 1543., aus ähnlichen Ursachen, gleichfalls in den Bann wären gethan worden, begeben.

J. Chr. 1593

Obgleich nun die päbstlichen Kapitularen, wider den vorigen Gebrauch, wegen dieses neuen Bannes, sich widersetzt hätten, der Rath zu Straßburg aber vermerkt habe, daß die Catholischen Kapitularen, neben der zu Molzheim errichteten neuen Jesuitischen Schule, auch wiederum den Greuel der Messe zu Straßburg allmählich einführen wollten, wie dann der gewesene Domprobst, der Graf von Thengen, in seinem Hofe, ungeachtet Er selbst vormals der evangelischen Meinung gewesen, den Anfang damit gemacht hätte; so habe der Rath zu Straßburg der Sache sich mit angenommen, und, nachdem die Evangelischen Kapitularen,

zu

J. Chr. 1593

zu Fortsetzung ihrer Possession, den Brud
eingenommen, Ihnen seine Wache, zu
rer Sicherheit, und zu Verhütung eines
multes in der Stadt, auf ihre Kosten zu
net. Darüber hätten sich die Catholischen
pitularen bey dem letzt verstorbenen Bischof
hernach auch bey dem Kayser beklagt, die E
gelischen aber ihre Nothdurft dagegen e
wandt, und den Rath und Beystand der E
gelischen Stände gesucht; mit der Anzeige
hiebey nichts ungebürliches und ungebräu
ches gehandelt worden. Denn dergle
wäre auch vorhin geschehen, und über R.
jährung, auch noch eine gute Zeit vor Auf
tung des Religionsfriedens, ohne Unter
so gehalten worden, daß die Verwandte
beiden Religionen zugleich wissentlich aufg
men, und in christlicher Einigkeit bey ein
geduldet worden. Allein daraus sey erfolgt,
obgleich der Kayser, auf Anhalten des Ge
theils, und mit päbstlicher Beförderung
droliche Exekutorialmandate und Reskrip
den Rath zu Straßburg habe ergehen l
dennoch der Rath seinen Gegenbericht ei
wandt hätte. Es hätten sich auch die Eva
lischen Churfürsten und Fürsten der Sa
sowohl insgemein durch eine zweymalige Ab
ckung an den Kayser, als auch durch Inte
sionschreiben, angenommen, daß darübe
Kayser, nach seiner Mässigung, die Sch
hintangesetzt, und Einen beym Andern p
ren lassen; zumal, weil auch die Evangelis
sich zur Güte und zum Rechte, auf alle bi
Mittel, erboten hätten, ihre Sache, vor
R. K. G., oder vor allen R. Ständen,
Scheu auszuführen.

In

Inzwischen hätten sich allerhand gefärliche ...racktiken, von Seiten des Bischofs, hervor...than, daß Er nemlich das Stift, damit es ja ...s den Händen der Evangelischen gebracht ...rde, auf Mächtigere, als Bayern oder Lo...tingen, durch eine verstellte Abdankung, ...r auf den künftigen Fall, übertragen wolle, ... man mit den deshalb ergangenen Schriften be...eisen könne. Und weil nun auch den Evange...chen das Ihrige, hin und wieder, entzogen ...rden; so hätten Sie endlich den Schafner des ...ürtlerhofes, als einen gemeinschaftlichen ...apitulsdiener, vorgefordert, und ihn seiner ...flicht erinnert, einem Jeden das Seinige ...lgen zu lassen. Da aber derselbe solches ver...eigert, und die Gebühr thätlich vorenthalten ...tte; so hätten die Evangelischen Kapitularen ...chen Hof, doch nicht gewaltsam, sondern mit ...r Bescheidenheit, einziehen lassen; jedoch mit ... ausdrücklichen Protestation, daß es den mit...eressirten päbstlichen Kapitularen nicht ver...nglich seyn solle, sondern daß Sie dieselben gerne ...ben Sich dulden wollten; nur daß die Evan...lischen nicht ausgeschlossen, sondern, nach ...tem Herkommen, Einer bey dem Andern, in ...ristlicher Einigkeit, gelassen würde.

J. Chr. 1593

Dabey sey nun auch noch ferner dieses zu mel...n, daß die Catholischen Geistlichen, schon ...t vielen Jahren her, keine Religionsübung ... der Domkirche oder dem Münster gehabt hät...n, indem bereits unter der Regierung des Bi...hofs Erasmus, aus dem Hause Limpurg, ... damaligen Domherren eine Reformation, ...ch vor Errichtung des Religionsfriedens, ...rgehabt, solche auch zu Papier gebracht, und dar...f den D. Capito, einen namhaften Theologen, in

J. Chr. 1593

in das hohe Stift gefordert, und zum Prediger eingesetzt hätten. Allein solche allgemeine Reformation sey hernach, weil der B. Erasmus gezaudert hätte, und endlich darüber weggestorben, auf sich ersitzen geblieben; nichts desto weniger aber habe der D. Capito sein Lehramt verrichtet, und sey auf solche Art damit fortgefahren worden. Jngleichen könne noch ferner aus den Protokollen ausgeführt werden, daß, vor und nach dem Religionsfrieden, öfters sehr wichtige Stiftssachen, nach der Mehrheit der Evangelischen Stimmen, seyen abgehandelt, beschlossen und angeordnet worden.

Da nun dieser Streit, eine Zeit her, fortgedauert hätte, und die Evangelischen Domherren, auf ein so billiges und gleichmässiges Erbieten, in ihrem Stande unentsetzt geblieben wären, indem der päbstliche Bann Jhnen, aus nachher zu meldenden Ursachen, nichts hätte entziehen können, obgleich der papistische Theil die meisten Kapituls-Einkünfte eingenommen, und die vornehmsten Stiftskleinodien weggebracht hätte; so habe es sich unversehens zugetragen, daß der leztere Bischof Johann, Graf von Manderscheid plötzlich mit Tode abgegangen, und es also dadurch zu einer Sedisvakanz gekommen sey. Hierauf hätten sich die Evangelischen an dem gewönlichen Orte versammelt, (wie dann auch dem Gegentheil, ohne Gefahr, freygestanden, zu Straßburg sicher ein- und auszuziehen,) die Begräbniß des Bischofs, den geistlichen Rechten gemäß, einen Monat lang erwartet, und sich immittelst stille, ohne Pracktizirung eines neuen Herrn, gehalten, auch den Gegentheil zu Friede und Ruhe ermahnt, und Sie, laut der an dieselben erlassenen Schreiben,

den †), gebeten, nichts zur Beschwerung des Stiftes vorzunehmen, sondern an den gehörigen Ort, nach altem Herkommen, und den Statuten gemäß, sich zu verfügen, um mit Ihnen auf eine dem Stifte taugliche Person bedacht zu seyn.

J. Chr. 1593

Jedoch müsse man hiebey melden, daß der Rath der R. Stadt Straßburg und das Evangelische Domkapitul, weil Sie nicht sobald Truppen hätten bekommen können, bey dem Administrator des Primat-Erzstiftes Magdeburg angesucht hätten, das Stift gegen alle Gefahr und Einfälle des benachbarten Kriegswesens zu versehen, und demselben eine Fahne Reuter zu überlassen. Darein habe auch der erstgedachte Administrator, nach einiger Bedenkzeit, den dortigen R. Gränzen zum Besten, gewilliget, weil Er nemlich vermerkt habe, daß eine so geringe Anzahl zu nichts anders gemeint sey, als das Stift in Friede und Ruhe zu erhalten. Ausserdem aber sey kein weiteres Ansuchen und Pracktickken vorgefallen, sondern man habe die Wahl und Postulation, schlecht und recht, in den Willen und die Vorsehung des Allmächtigen gestellt. In was für einer Ordnung nun, und wie ganz stille die Wahl zu Straßburg, an dem gewönlichen Orte, zu rechter Zeit, nach alten Statuten, und mit Beobachtung frommer und christlichen Ceremonien, auch ohne Wissen des jungen Marggrafens zu Brandenburg, vor sich gegangen, sey offenbar, und genugsam zu beweisen. Dagegen habe der einzige Franz von Kriechingen, mit Zuziehung des Graf Eberhards von Manderscheid, der doch schon auf dem

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 107:114.

J. Chr. 1593 dem Wege nach Straßburg gewesen seyn solle, den Cardinal von Lothringen, Bischof zu Metz, mit gewafneter Hand in das Stift gezogen, und zu Elsaßzabern eine besondere Postulation angestellt. Darüber wären die Sachen zu dem beschwerlichen Kriegswesen gerathen, in welchem der Cardinal mit Gewalt fortgefahren, die Unterthanen zu seiner Pflicht gezwungen, und alles, was Ihm vorgekommen, geraubt, geplündert, verheert und verderbt, auch diesem Theil dasjenige, was E. vorher inngehabt, mit Gewalt abgedrungen hätte.

Nachdem es aber nunmehro wiederum zur Niederlegung der Waffen gekommen, so wäre dahin zu sehen: ob man es in dem Stande der Abtheilung eines jeden Theils itzigen Innhabung lassen, oder aber, wie es vorhin von dem Hause Brandenburg bewilliget worden, die Güter den Hauptkommissarien vollkommen einräumen wolle? Nun schiene zwar solches zu kurzer Resolution um so billiger, weil es 1) zufolge der, zur nächsten vorgehenden Handlung, wegen Abtretung oder Bestellung der Administration des Stiftes, gefaßten Neben-Instrucktion, schon einmal so beliebt sey; und 2) weil man dadurch die Güter wieder aus den Händen des Cardinals brächte, deren man sonst nicht mächtig werden, sondern immer in solchem Interim und Verwirrung bleiben würde. Allein dabey wäre dieses zu bedenken: ob man einem jeden Theil etwas von seinem Theil der Einkünfte zur Kompetenz, bis zur Entscheidung lassen wolle? Das übrige hingegen wäre zum Besten des Stiftes und zur Erstattung der Kriegskosten zu gebrauchen, oder beyzulegen. Jedoch sey hiebey vornemlich das Teutsche Kriegsvolk zu verstehen, als

welches zur Vertheidigung des Stiftes und der J. Chr. 1593
Gränzen gebraucht worden; da hingegen die
thringer als Räuber und Angreifer zu be-
hten, die feindlich in das Reich eingefallen,
für ihren Theil genug geplündert hätten.
ch Maaßgab dieses wahrhaften und klaren Fack-
s, woraus ein jeder Verständiger und Unpar-
ischer den Grund selbst einsehen und beurtheilen
ne, wäre nun weiter nachzudenken, wie es
erhatten wäre, und zu welchen Mitteln
n schreiten könne.

Wenn man nun von der Hauptursache
dem Ursprunge dieses Wesens handeln solle,
sey offenbar, daß solches allein und vornemlich
des Pabstes neu angemaßten Gewalt und
nne in Teutschland herrühre. Denn wenn
hes unterblieben wäre, wie es auch billig im
iche T. N. nicht verstattet werden solle, und
h demselben, schon von vielen Jahren her, zu
ten der frommen vom Pabste bedrängten Kay-
und Fürsten, aus gleichen Ursachen, in öffent-
en Schriften, widersprochen worden; so wä-
die Evangelischen Kapitularen zu Straß-
rg, wie vormals, in ihrer wohl bekannten Re-
ion ungestört gelassen worden. Ja selbst der
tere Bischof Johannes zu Straßburg habe
angs solchen Weg des Bannes in der Cölni-
en und andern Sachen, wie schriftlich zu
weisen sey, gemißbilliget. Allein Er habe
nachmals von den neuen päbstlichen Mitka-
ularen wider die Evangelischen verhetzen
en, und es, ungeachtet der vielfältigen und ge-
samen Erklärung, dahin verstanden, als ob
Evangelischen eine allgemeine Reformation
*Autonomiam* und Freystellung in den Stif-
n antichten wollten, welches doch niemals den

J. Chr. 1593 Evangelischen Churfürsten und Fürsten in Sinn gekommen, oder vorgewesen sey. Hingegen aber sey zu beweisen, daß jene päbstliche Kapitularen, durch die neu = gemachte Eide und Statuten, die Evangelischen als unfähig gänzlich wegschaffen wollen.

Soviel nun erstlich den Bann belange, könnte überhaupt davon gesagt werden, daß derselbe in Teutschland nichts gelte, weil schon die alten Kayser, wider welche er gebraucht worden, durch gründliche Gegenschriften, solchem widersprochen, welches auch Kayser Carl (der V.) gethan hätte, als der Pabst seine Gewalt im Reiche habe gebrauchen wollen; nicht zu gedenken, daß auch die Konkordaten der T. N. die Macht des Pabstes einschränkten. Ein noch wichtigerer und beständigerer Grund aber sey, der aus des Pabstes eigenen Schriften und Dekreten, zuförderst aber aus den Schriften der alten Kirchenväter und den Dekreten der Concilien zu nehmen sey. Und was würde endlich für ein Joch und Tyranney daraus folgen, da man sich in Teutschland, durch die göttliche Schickung, derselben entlediget, wie auch in Engelland durch K. Heinrich den VIII., und in Frankreich, durch etliche Könige, noch zur Zeit des Pabstthumes, geschehen; wenn man sich von neuem wiederum diesem Joche unterwerfen sollte? Man würde ja dadurch alles zuvor unrecht gewesene und öffentlich bezeugte wieder gutheissen, soviele grosse Herren, als ob ihnen vom Pabste recht geschehen wäre, verdammen, und der Wahrheit, dem frommen Alterthume und dem Worte und Willen GOttes selbst widersprechen, das Antichristenthum des Pabstes aber anerkennen, und dadurch die Wiederher-

stel-

stellung der Gewalt des Pabstes, und das, was Er, in Ansehung des Bannes, wider die alten *Canones* gottlos statuirt hätte, bestätigen. Solches alles aber würde nicht allein die Layen, sondern auch mit der Zeit die Geistlichen treffen, die ja allerseits in den alten Geschichten nachforschen möchten, was einem und dem andern Stande, zur höchsten Beschwerung, durch dergleichen Tyranney, und unrechtmässigen, gewaltsamen Bann, wiederfahren sey.

J. Chr. 1593

Ausserdem habe man in Teutschland einen Religionsfrieden, aus hochbewegenden Ursachen, wohl bedächtlich, und zu damaliger Zeit, einmüthig, aufgerichtet, wozu man den Pabst nicht gebraucht, noch Ihn nöthig gehabt, sondern Ihn dadurch, gleichsam *extra fines Imperii*, mit seiner angemaßten Gewalt abgewiesen hätte. In diesem Religionsfrieden sey nun heilsam versehen, „daß kein Stand den Andern wider seine Re„ligion beleidigen, betrüben, beschweren, „oder vergewaltigen, sondern Einer den An„dern bis auf ein freyes, sicheres *oecumenicum* „*Concilium*, so in Teutschland zu halten, und „auf dem von dem Religionsstreite, nach GOt„tes Wort, christlich zu handeln, unturbirt blei„ben lassen solle„. Sollte nun dawider dem Pabste soviel eingeräumt werden; so wäre dadurch schon ein grosses Loch in solche heilsame Verfassung des Religionsfriedens gemacht, ja derselbe wohl gar aufgehoben. Denn hätte der Pabst in einem Gewalt, so hätte Er es auch in dem andern, und es müßte seinem Banne gehorcht werden, insonderheit, weil Er die Evangelischen als Ketzer, in Bann thue. Daraus aber würde zuletzt folgen, daß auch der Religionsfriede, wie in etlichen neuen Schriften zu finden, nichtig

J. Chr. 1593 tig errichtet worden, und als ein blosses i
mistisches **Werk**, durch die **päbstliche A**
tät, wieder **aufzuheben** sey. Allein wo w
alsdann **Kayser Carl** der V. und der fromme
**ser Ferdinand**; wo alle friedliebende **Ch**
**sten, Fürsten** und **Stände beider Relig**
insgemein bleiben? Würde nicht **alles** dadurc
**nichtet**, ihre wohlbedachte **Satzung** und
**nung geschändet**, und Sie in ihren darau
steten Eiden und Pflichten **meineidig** gemach
den, weil Sie unchristlich, unrechtmässig,
**wider** die **christliche Kirche gehandelt** h
Wen würde aber endlich die daraus zu besor
und durch den **Pabst** verursachte **Verwi**
treffen? Es könnte ja solche eben sobald **üb**
**Geistlichen** selbst, in Betracht des gemeinen
sens, als **über Andere** ergehen.

Um nun dieses noch weiter zu bekräftige
daß der **Pabst nicht** die **Macht** habe, sein
**so weit** zu **erstrecken**, daß es auch **wide**
**eigene** und der **alten Concilien Dekrete**
auch **wider** die *Canones Patrum* laufe, ode
lich, daß **Ihm nicht gebüre**, ein solches
**in Teutschland**, durch seinen gottlosen **A**
wovon es allein und hauptsächlich herrühre,
**zünden**; so sey es zwar richtig, daß dem
der **Kirche**, nach **Christi Ordnung**, ein
**Maaß** in der **geistlichen Gerichtsbarkeit**
folen und **nachgelassen** worden. Allein d
habe seine **Gränzen** allzuweit **überschritten**
**man gebrauche es**, besonders von Seite
**Pabstes**, in *functione ecclesiastica*, **allzu n**
**tig** und **zu weit**; daher sich **gebüre**, darin
gehörige **Maaß** zu halten, indem die **Kirch**
**walt** sich nicht weiter, als nur **auf Gewisse**
**chen** erstrecke, da hingegen der **Pabst** selbig

gen alles und jedes, ohne Unterschied, als eine gemeine Arzney gebrauche. Gleichwie aber GOtt selbst, nach seiner Gerechtigkeit, unsere erste Eltern nicht unverhört verdammt habe, und in den weltlichen Rechten, inaudita Caussa, keine Sentenz gesprochen, und exequirt werden solle, auch, wenn es geschähe, dadurch eine Nullität begangen, und der Richter deshalb bestraft würde; so gelte solches auch von Kirchensachen. Wenn man nun solches auf den **gegenwärtigen Fall** anwenden wollte; so würde sich das **Gegentheil** ausweisen, indem den **Evangelischen Kapitularen**, ungeachtet ihres geschehenen Bittens und Erbietens, **niemals ein rechtmässiger Proceß**, von der **päbstischen Gegenparthey**, **sey bewilliget**, **zugelassen**, oder **vorgenommen** worden.

J. Chr. 1593

Daraus aber folge 1), daß des **Pabstes** wider Sie angemaßter **Bann** an und für sich **nichtig**, oder daß es, wenn er von Andern angestiftet und ausgebracht worden, *sub*- et *obreptitie*, mithin *nulliter* geschehen sey. 2) Bestehe solcher **Bann** auch sonst **nicht**, weil er **weltlicher Sachen** halber ergangen sey, in welchen der **Pabst** im **Reiche** gar **nichts**, sondern der **Kayser**, als die von GOtt gesetzte ordentliche Obrigkeit, nach der **R. O.**, zu **richten** habe. Belange es hingegen **Gewissens-Sachen**, so **gehe** der **Pabst** abermals **zu weit**, indem **noch nicht**, durch eine, nach GOttes Wort ergangene, **Entscheidung** des vorbehaltenen **allgemeinen Conciliums**, **festgesetzt** worden: **wer für einen Ketzer zu halten** sey. Es könne einer ein **Ketzer** seyn, wenn er gleich **nicht** in **Bann** gethan würde; und es könne auch wohl **Jemand unschuldig** vom **Pabste** mit dem **Banne** belegt werden, der in der **Wahrheit**, im **Glauben**, und in der **Furcht** des **HErrn** wandle. Solches

 könne

J. Chr. 1593

könne man nun auf diesen **Bann** der **Evan**
schen **Kapitularen** ziehen und damit eine
gleichung anstellen, indem Sie **nicht vo**
**Wahrheit gewichen**, sondern **im Gla**
und in der **Furcht GOttes** geblieben wären,
die **Liebe** dadurch bezeigten, daß Sie ihre **M**
pitularen jederzeit gerne, nach altem Herkom
neben Sich, christlich und freundlich, du
wollten. Wohl aber habe der **Pabst** die
gegen Sie **vergessen**, da Er Sie **ungehört**
**ohne erhebliche Ursachen**, in den **Ban**
than, und die **Exekution** der **Kognition**
**gezogen** habe. Ob nun **nicht** vielmehr der
und seine anhangende **Kapitularen** für **Ke**
**achten**, und des **Bannes würdig** seyen,
ein jeder **Rechtgläubiger** oder **Unparthey**
selbst **beurtheilen**. Der **Pabst** sey also se
**GOtt verbannt**, und würde dessen **Gerich**
**Strafe**, wegen der Andern angethanen **G**
und **Unrechtes**, **über Ihn selbst kom**
wie dann noch ferner in den **geistlichen Re**
versehen sey, daß **Niemand**, **ausser hoch**
**tiger Ursachen** halber, die **Seeligkeit** ode
**Todtsünde** betreffend, **in den Bann** zu **thu**

Wenn man hiernächst von dem **Amt**
**Berufe** des **Pabstes** reden wollte, und ob
auch ordentlich, nach Vorschrift des **Dekre**
25. **Session** des **Basler**, als des **letzten**,
**ciliums** in **Teutschland**, in sein **Amt** sey
**setzt worden**, mithin **Macht hätte**, da
christlicher Weise zu **gebrauchen**; so würde
**Bann** ohnehin **fallen**. Es werden auch hi
in unserm **Rathschlage**, oder sogenannten
**struction**, die **Worte** dieses **Dekrets** ang
und hernach die **Anmerkung** gemacht, daß
nug **bekannt** sey, **wie es mit** den **Pabstw**

herzugehen pflege; was für Facktionen unter den Cardinälen seyen; was für Pracktiken gespielt würden; wie ein Theil Diesen, der andere Jenen, nach seinen Affeckten, gerne erheben wolle; endlich was für Simonie dabey getrieben, und was für Geschenke und Aemter, bey der Gelegenheit, gegeben würden, daß das Kind des Verderbens nicht nach GOttes Willen, sondern nach seinem Verhängniß, geboren würde. Eben so sey auch der bannende P. Sixtus (der V.,) dem Dekrete der Basler Väter ganz zuwider, erhoben worden, und deswegen habe Derselbe selbst kein ordentliches Amt, noch Gewalt, viel weniger könne sein Bann bestehen. Ja wenn man auch gleich die dagegen einmal eingeführte Gewonheit einwenden wollte, und daß der Pabst die Macht hätte, jenes Dekret zu ändern; so finde doch keine Verjärung gegen die Gesetze statt.

J. Chr. 1593

Wolle man nun vollends von der Simonie reden, wie nemlich die Wahlen und Stimmen erkauft und durch Ränke erlangt würden, auch wie im ganzen Pabstthume mit fast nichts gewönlicher umgegangen würde, und wie alles, sogar die Erkaufung der Indulgenzien und der Seeligkeit nur auf Geldschatzungen gerichtet sey; ingleichen, daß die Simonie, nach weltlichen und geistlichen Rechten, nicht einer geringern Strafe, als das Laster der beleidigten Majestät, unterworfen sey; so folge daraus weiter: ob eines solchen *Simoniaci* Gewalt sich dahin erstrecke, daß er Andere mit solchen Strafen belegen könne, deren er selbst schuldig sey? Aus solchem allen aber sey nun leicht zu schliessen, daß die Evangelischen Kapitularen zu Straßburg ganz und gar nicht im Banne seyen, noch mit

J. Chr. 1593

demselben hätten belegt werden können. Hiebey sey dann besonders dieses ja nicht aus der Acht zu lassen, daß der verstorbene Bischof selbst den Cölnischen Bann anfangs gemißbilliget, und, als vormals sein Bruder, der Graf Eberhard, wegen eines streitigen Beneficiums oder Prälatur, von dem Pabste mit dem Banne bedrohet worden, Sich dagegen gelegt, und seinen Bruder vertheidiget habe; wie dann auch zu beweisen wäre, daß eben dieser Bischof den (Evangelischen) Grafen Ernst von Mansfeld gerne an Sich gezogen, und von den Andern abgezogen, auch Sich erboten hätte, Ihn, ungeachtet seiner evangelischen Religion, bey dem Stifte zu erhalten. Endlich folge daraus noch weiter, daß, weil solcher päbstlicher Hauptgrif des Bannes weder nach dem Evangelium und GOttes Wort, noch auch in geistlichen oder weltlichen Rechten von Gültigkeit sey, die Evangelischen Kapitularen weder zu entsetzen, noch ihres Standes unfähig gewesen. Folglich hätten Sie, mit eben so gutem, wo nicht besserm Gewissen, ihren Stand, als Domherren, zu führen, und alles dasjenige, nach Ordnung der Statuten, Rechte und Herkommen des Stiftes, gleich den Andern, zu thun, und zu leisten; wie dann der Punkt der Wahl eben auch darauf beruhe.

Was nun dieses Recht der Wahl oder Postulation belange, so werde es dabey vornemlich darauf ankommen, daß der Gegentheil solches den Evangelischen 1) wegen der Religion, 2) wegen des Bannes nicht werde zugestehen wollen; und daher ohne Zweifel 3) auf die Fundation, und 4) das alte Herkommen der päbstischen Religion, oder daß dergleichen hiebevor nicht

J. Chr. 1593

nicht geschehen sey; auch endlich 5) auf den Vorbehalt des Religionsfriedens sich beziehen werde. Da nun 1) der **Einwurf** wegen der **Religion**, als der **Hauptpunkt**, zu **entkräften** wäre, in welchen die andern, fast insgesamt, liesen; so sey es **notorisch**, daß zu **Straßburg**, lange **über Rechtsverjährte Zeit**, und vom **Anfange** der **reformirten Religion** an, **mehr** oder **weniger Evangelische Kapitularen**, **als von** der **andern Religion**, gewesen seyen, wie solches mit vielen Exempeln darzuthun wäre, und, wenn es zum **Beweise** käme, **aus** dem **Archive** und den **Protokollen** des **Domkapituls** erhärtet werden könnte. Mithin habe man dißfalls **für sich** *receptam longissimam consuetudinem, rationabilem, piam et iuri divino congruentem.* Und weil man dadurch in dem kundbaren **Besitze**, **Herkommen** und **Gebrauche** sey; so könne man auch in *Possessorio* **nichts dawider vornehmen**, oder **erkennen**, man wollte dann Recht und die offenbare Wahrheit hintansetzen. 2) Den **Bann** betreffend, so sey bereits weiter oben genugsam ausgeführt worden, daß die **Evangelischen mit demselben nicht hätten belegt** werden können, oder **dadurch unfähig** wären gemacht worden, folglich auch ihres **Mitbesitzes nicht** zu **entsetzen** gewesen. **Falle** aber der **Bann**, so **falle** auch **alles**, was ihm **anhängig** sey.

Wenn man nun 3) von der **Fundation** handeln wollte, so würde man in die **ältesten Zeiten zurückgehen**, und nach allen Umständen **ausführen** müssen, was die **Ursache** solcher **Stiftungen** gewesen, und wie der **Zustand** der **Kirche** und **Religion**, zur **Zeit** der **ersten Stiftung**, beschaffen gewesen. Soviel sey indessen richtig, daß die **alten Stifter** erstlich **Zuchtschulen**, nach **Ge**-

 legen-

J. Chr. 1593 legenheit der Stände und zur Uebung in der Religion gewesen, da man noch nicht viele hohe Schulen gehabt hätte, als hernach; wie dann die erste zu Paris erst vor 800. Jahren aufgerichtet worden. Mithin sey ohne Zweifel auch das Stift zu Straßburg, wie das Cölnische, anfangs dazu gestiftet worden, eines jeden Standes Kinder in guten Künsten, Zucht und Erbarkeit, an seinem Orte, erziehen zu lassen, deren Etliche hernach sich in den geistlichen Stand begeben hätten, andere zu weltlichen Sachen gezogen werden. So meldeten z. E. die Historiker, daß selbst Kayser Otto, mit etlichen jungen Fürsten und Grafen, im Stifte Hildesheim, sey erzogen und unterrichtet worden; mithin stehe die Ursache und der Nutzen allen Fürsten, Grafen und Herren, auch auf dem hohen Stifte zu Straßburg, zugleich zu, und sey Ihnen gemein.

Mit der Religion aber habe es die Bewandtniß, daß ohne Zweifel die Meinung oder Absicht der ersten Fundatoren gewesen sey, GOtt in rechter Erkenntniß zu ehren. Und weil nun Straßburg, als eines der ältesten Stifter in Teutschland, schon vor viel hundert Jahren gestiftet worden; so sey kein Zweifel, daß die Lehre des göttlichen Wortes, zur Zeit der Stiftung, viel reiner, richtiger und klarer, als hernach, gewesen sey. Sehe man nun auf die Zeit solcher Stiftung zurück, und forsche hernach nach, wie sehr das päbstliche Verderben, seit sechs, sieben oder achthundert Jahren her, überhand genommen habe; so werde sich von selbst finden, daß die itzige Römische Religion in vielen Punkten jener alten Religion nicht gleich sey, womit dann der Vorwurf des Gegentheils wegfalle. Denn sollte es nach der alten Fundation

ation oder Religion gehalten werden; so müßte J. Chr. 1593
hnehin eine Reformation geschehen. Oder wä-
en inzwischen die Domherren von solchem Wege
bgewichen, und hätten sich zu den eingerissenen
äbstlichen Mißbräuchen verleiten lassen; so
önne es den Itzigen nicht verboten seyn, der
echten Richtschnur des göttlichen Wortes zu
olgen.

Ausserdem sey zu vermuthen, daß, Falls die
ottseeligen Fundatoren damals ein Besseres er-
artet und gehoft hätten, Sie ihre gottseelige Ab-
icht nicht dergestalt an ihre Stiftung würden
gebunden haben, daß nicht einem Jeden hätte
freystehen sollen, den besten Weg zur Seelig-
keit zu suchen. Wäre also inzwischen was Unrech-
es in der Lehre und in den Ceremonien vorge-
aufen; so sey solches vielmehr dem allgemeinen
*Pastori et Servo Servorum*, oder *Domino Dominan-
tium*, als Jemand andern beyzumessen. Daraus
aber werde nicht folgen, daß derjenige, welcher
geirret hätte, einen bessern Weg nicht suchen
möge. Mithin sey die Religion mehr auf den
Grund des göttlichen Wortes und Ehre, als
auf die Zeit der Stiftung zu richten. Wellte
man aber auch solches nicht gelten lassen; so
möchte man 4) nur bey dem alten Herkommen
bleiben, wie es nun, schon viele Jahre her, und
lange vor dem Religionsfrieden, zu Straß-
burg üblich und gebräuchlich gewesen sey, indem
es daselbst auch zuvor, wie zu beweisen, eben
so mit den Kapitularen sey gehalten worden.
Was aber den Bischof belange, so würde davon
bald weiter, bey der Ausführung, daß seine Wahl
rechtmässig geschehen, gehandelt werden.

Endlich 5) den Punkt wegen des Vorbe-
haltes im Religionsfrieden möchte man wohl
un-

J. Chr. 1593 undisputirt lassen, wie dann auch disseits ni
nöthig sey, deswegen etwas auf die Bahn zu b
gen, indem es sonst gemeiniglich dahin verstan
würde, daß man eine allgemeine Reformat
der Stifter und *Autonomiam* errichten wolle.
aber den Gegentheil, welcher diesen Gru
als einen Eckstein, gebrauchen möchte, zu
derlegen, könnte man bescheiden vorbring
man wolle sich deswegen mit Ihnen in keine Dis
tation einlassen, ob es für eine pragmatis
Sancktion zu halten, und wie lange, oder
es gemeint sey, als der Buchstabe und Anha
selbst auswiesen; man stelle diesen Punkt,
gen der Deklaration des friedfertigen K. Fer
nands dahin; und es wäre auch schon hiebevor
nug davon geschrieben, sollicitirt, protesti
und alle Nothdurft in vielen allgemeinen
Versammlungen eingewandt worden. H
nächst so wäre disseits die Meinung gar nic
solchen Punkt, zu Jemands Nachtheil, oder
allgemeinen Freystellung anzuziehen. Al
des Stiftes Straßburg wegen sey zu antwo
ten, daß man, vorgedachter massen, im Bes
sey, und zwar schon lange vor Errichtung
Religionsfriedens, und des demselben einverl
ten Vorbehaltes. Ja wenn es auch genau na
den Worten so gemeint seyn sollte; so wäre
doch nach dem Buchstaben von denjenigen
verstehen, die von der päbstlichen Religi
zu den andern träten. Zu Straßburg aber v
ändere man nicht die Religion, sondern behar
in der Lehre, darinn ein Jeder erzogen w
den; mithin sey der geistliche Vorbehalt auf d
sen Fall nicht zu ziehen. Man habe auch
Erfahrung, daß Bischöffe im Reiche, a
nach dem Religionsfrieden, ingleichen Präl

t

n in hohen Stiftern, und *Canonici illustres et*
*biles* in ihrem Gewissen nicht päbstisch gewesen,
o doch nicht abgesetzt worden; dergleichen der
Marquart zu Speyer, der B. Johannes
Münster, Oßnabrück und Paderborn, der
zB. Heinrich zu Bremen, der B. Erhard
Lübeck, der B. Bernhard zu Oßnabrück
a. m. gewesen, und deren noch itzo Einige wären.
Hiebey sey nun auch zu wiederholen, was
in weiter oben von der vorgehabten Reforma-
n gesagt worden, und daß noch schriftlich eines
n, gelehrten und ehrlichen Mannes, nemlich des
Beuters, auf dem R. Tage zu Augspurg,
Abfassung des Religionsfriedens, wegen
B. Melchior Zobels zu Würzburg, gehal-
s Protokoll vorgelegt werden könne, aus wel-
n darzuthun wäre, daß, wofern nur die Evan-
ischen Stände noch etwas weiter darauf
den gedrungen haben, bereits von den Ca-
lischen Ständen der Schluß wäre gefaßt
esen den Punkt der Freystellung lieber fah-
, als den Religionsfrieden zurückgehen zu
n. Es wären zwar freylich allerdings Leute, die
n Vorbehalt heftig wider die Evangeli-
n dispuritten; ja unter den Evangelischen
en sich selbst Einige, die aus ungleichem Ver-
nde und Meinung den Grund desselben nicht
rig in Acht hätten. Allein dieß sey gewiß, daß
Ferdinand solchen Vorbehalt, bey dem vor-
llenen Streite, für Sich selbst, jedoch nach
gsamen Widersprechen der Evangelischen,
esetzt habe. Es sey auch die Sache gar nicht,
Einige meinten, dem K. Ferdinand heim-
ellt worden, sondern die Evangelischen Ge-
dten hätten, (damit in den Römischen Kö-
nicht zu unbescheiden gedrungen würde,)
der

J. Chr. 1593

der protestirenden Stände, als ihren Her-
schaften, und ihr eigenes Gewissen beste
verwahrt, und geäussert, daß, Falls ihr A
suchen nicht Statt fände, Sie es zwar müßt
geschehen lassen, und J. K. M. kein Ziel u
Maaß setzen könnten; allein Sie hätten zugle
auch die Worte, Protestationsweise, und
Bezeugung ihres Widerspruches, gebrauc
daß Sie in solchen Artickel nicht willig
könnten. Sie wären auch gefaßt gewesen,
die Worte des Protokolls ferner lauten, solc
vor einem Notarius und Zeugen zu bezeuge
welches aber deswegen unterblieben sey, weil
K. Ferdinand sich ausdrücklich und mündlich e
klärt hätte, solches Ansuchens und Widersp
chens Selbst eingedenk zu seyn.

Hierauf wird, in unserer Instruckion, n
umständlich angeführt, was sowohl auf dies
Augspurgischen R. Tage im J. 1555. den 2
September, als auch hernach auf dem folgend
R. Tage zu Regenspurg den 22. Decemb
1556. und den 17. Februar, auch 12. Ma
1557.; ferner auf dem abermaligen Augspurg
schen R. Tage im J. 1559., den 7. Juliu
von Seiten der Evangelischen Stände, wid
den geistlichen Vorbehalt, *protestando*, vo
gebracht worden. Auch nachher wären von d
Evangelischen Ständen noch immer Supplik
tionen eingewandt worden, und also dieser Pun
niemals zum allgemeinen Schluß der Stän
gekommen. Weil aber solches bereits in einig
der vorhergehenden Bände dieses Werkes
umständlich vorgekommen ist; so will ich solch
hi

*) S. z. E. die N. T. R. Geschichte, im II. Band
S. 602 ff. im III. Bande, S. 154-158. und
IV. Bande, S. 42 ff. u. s. w.

hier nicht nochmals wiederholen. Man könne J. Chr. also nicht sagen, daß nicht dem geistlichen 1593 Vorbehalte *protestando*, wäre widersprochen worden, indem eine Protestation nicht auf dem Notarius beruhe, sondern auf dem Willen und dem Unterschiede der Meinungen, auch genug sey, wenn es zu den öffentlichen Ackten registrirt würde. Ingleichen könne der Vorbehalt nicht für eine pragmatische Sancktion und für eine solche allgemeine und verbindliche Konstitution gehalten werden, daß man keine Ursache hätte, diesen Punkt nochmals zu einer bessern Erklärung zu ziehen. Wenn etwas als eine pragmatische Sancktion oder öffentliche Konstitution angezogen werden solle, so würde erfordert, daß solches insgemein, *ob Caussam publicam*, von Allen miteinander wäre gesucht, und also dem gemeinen Nutzen zum Besten verordnet worden. Dabey aber sey auch dahin zu sehen, daß bey solchen allgemeinen Konstitutionen die Ehre GOttes und der gemeine Nutzen in Acht genommen werde. Uebrigens aber wäre dieses alles nicht in der Absicht, den Religionsfrieden zu disputiren, anzuführen, sondern nur, um die Einwendung des Cardinals von Lothringen desto klarer zu widerlegen, als dessen vornehmstes Argument es seyn würde.

Ueberhaupt sey dieses von den Evangelischen Ständen dem K. Ferdinand zu Ehren, und aus Glimpf, geschehen, um in Ihn nicht härter zu dringen; worauf dann auch derselbe die Mässigung gebraucht, und es allein auf diejenigen, welche von der alten Religion abtreten, und vielleicht die Stifter profaniren würden, gemeint habe. Insonderheit aber wäre die heilsame Klausel: zu fernerer christlichen Verglei-

chung,

J. Chr. 1593 chung, nicht dahin zu verstehen, daß sie nicht, nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände, einzuschränken wäre; zumal auch in dieser Sache, die auf den Religionsfrieden selbst darinn gegründet sey, daß es an einem jeden Orte, wie es hergebracht, gehalten werden solle. Nun aber sey Niemand von den Evangelischen gesonnen, das wohl geordnete Stift Straßburg zu profaniren, sondern vielmehr dasselbe allen daran interessirten Ständen in seiner Ordnung zu erhalten. Hiernächst wäre auch dieses hiebey zu bedenken, daß die Konstitution, oder vielmehr Deklaration K. Ferdinands nicht für ein beständig zu geltendes Gesetz zu halten, sondern, vermöge des Anhanges nur für itzo, und bis zu fernerer christlichen Vergleichung gemeint sey. Es habe auch dieselbe keine *Clausulam derogatoriam;* mithin sey sie, wie alle *Leges* et *Constitutiones* de *futuris casibus contingentibus* zu verstehen.

Man sey zu Straßburg, viele Jahre zuvor, im freyen Stande gewesen, und man sey von der Religion nicht abgewichen, sondern man sey bey eben derjenigen geblieben, worinn auch Andere, beynahe vor 70. Jahren, daselbst für *Canonicos* wären erkannt und geduldet worden. Denn so habe sich das Domkapitul, im J. 1525., mit dem Rathe zu Straßburg gutwillig verglichen, daß alle päbstische, mißbräuchliche Ceremonien vom Kreutze, Singen und andern dergleichen Dingen, insonderheit auch die öffentliche Messe, um bessern Vertrauens willen, und zu Erhaltung guter Einigkeit, freywillig abgestellt werden sollten. Ferner im J. 1542., und also siebzehn Jahre vor Errichtung des Religionsfriedens, habe sich das ganze Domkapitul über

ber eine allgemeine Reformation verglichen, J. Chr. 1593
nd solches auf die Mitbeliebung des damaligen
3. Erasmus gestellt, der es aber auf sich habe
rsitzen lassen, und darüber weggestorben wäre.
lusserdem sey bekannten Rechtens, daß, wenn eine
Konstitution von einzelnen Personen rede, sel-
ige nicht von einem ganzen Kollegium oder Ka-
itul verstanden werden könne. Nun sage aber diese
Deklaration: „wenn es sich begebe, daß ein Erz-
bischof, Bischof oder Prälat u. s. w.„; mithin
nne sie nicht von denjenigen, die in ihrer Re-
gion unverändert geblieben, und die schon
ivor insgemein in der Freyheit gewesen, ver-
anden werden.

Wenn nun ferner vom Gegentheil vorge-
andt werden wollte, daß vorhin kein Bischof
r Evangelischen Religion zu Straßburg
wesen, folglich auch kein Anderer, als von der
äbstlichen Religion erwält oder postulirt
erden könnte; so sey zwar solches, an sich selbst,
icht zu verneinen. Allein Falls man auf die
eiten der ersten Fundation und etliche hun-
ert Jahre, da die Lehre und Kirche etwas
iner gewesen, zurückgienge; so würden sich
ne Zweifel viele Bischöfe finden, welche eben
eser evangelischen Meinung und rechtgläu-
igen Lehre mehr, als den papistischen Miß-
äuchen zugethan gewesen. Nun bestehe aber
s bischöfliche Amt in der Lehre, die nach
GOttes wahrem Worte angestellt, entweder selbst
epredigет, oder doch zu seinen Ehren befördert
erden solle. Daraus aber folge, daß ein Bischof,
r nicht nach GOttes reinem Worte lehre,
och solche Lehre befördere, solches Amtes
nwürdig und unfähig sey, weil das bischöf-
che Amt ein Lehramt sey, welches nicht auf

J. Chr. 1593

den Pabst und seine Meinungen, sondern auf GOttes Befehl gegründet wäre. Da nun in den geistlichen Rechten auch Administratoren der Kirche zugelassen wären, welche, wenn Sie schon nicht selbst lehren, dennoch den Gottesdienst, zur Ehre GOttes, befördern sollen; so wären Sie von gleicher Würdigkeit, indem Sie der Kirche vorgesetzt seyen. Ein evangelischer Christ könne das bischöfliche Amt eben sowohl führen, als ein Anderer, indem Er GOttes Wort gemässer nachgehe, als jemals vom Pabste bewiesen werden könne, daß seine Meinung der Wahrheit selbst vorzuziehen sey. Es wären ja vormals bey den grossen Kirchenspaltungen, und den verschiedensten Meinungen, nicht alle Bischöfe einerley Meinung gewesen, sondern der Eine habe dieser, der Andere jener Lehre angehangen, und Er sey deswegen doch in seinem bischöflichen Amte gelassen worden. Warum sollte oder könnte dann nicht auch zu Straßburg ein Bischof der evangelischen Religion seyn? Besonders wenn nach dem alten Herkommen dieses Ortes, und nach dem Religionsfrieden nichts profanirt, Niemanden sein Gewissen beschwert, und beyderley Meinung der Religion geduldet, auch die Ceremonien, Stifter und Klöster, nach der Gelegenheit eines jeden Ortes, bey dem alten Herkommen gelassen würden.

Um nun auch noch von der Wahl oder Postulation, worauf es hauptsächlich ankommen werde, zu handeln, so sey der junge Marggraf Johann Georg von Brandenburg, als Einer *ex gremio Ecclesiae*, zu rechter Zeit, nach der Begräbniß des verstorbenen Bischofs, und nach vorgängiger Anrufung des heiligen Geistes au[...]

auch gehaltener Berathschlagung an dem ordentlichen Orte, wo alle vorige Bischöffe wären erwält oder postulirt worden, ohne alle Simonie oder schlimme Prackticken, ordentlich berufen, proklamirt, das TE DEUM *laudamus* gesungen, und dabey überhaupt alle christliche Ceremonien, nach altem Gebrauche, ausser der Messe, statt deren aber nach einer gehaltenen christlichen Predigt von dem Amte eines Bischofs, beobachtet worden. Das ganze Volk der Stadt Straßburg habe sich darüber gefreuet, und dem neuen Bischof freudig zugerufen; da hingegen das ganze Land über die Ankunft des Cardinals von Lothringen nicht unbillig erschrocken sey. Ferner sey die Wahl des Marggrafen von dem mehrern und vornehmsten Theil des Domkapituls, *sano* et *maturo consilio*, geschehen, welches auch den Andern und Vornehmsten, besonders die sich des päbstischen Theils am meisten angenommen, (denn nicht alle päbstliche Straßburgische Domherren hätten solche Sache einmüthig, sondern nur etliche Wenige, nicht über Zwey, getrieben,) gemeldet, Sie zur Wahl gefordert, und zu einer christlichen vertraulichen Zusammensetzung, freundlich und brüderlich, ermahnt worden. Daß aber Keiner von Ihnen erschienen sey, deshalb wären die Andern, auch nach ihren Statuten, entschuldiget, daß Sie, dem ungeachtet, im Namen des HErrn, zur Wahl geschritten wären.

J. Chr. 1593

Hingegen habe man, nach einer ziemlichen Zwischenzeit, an einem ausserordentlichen Orte, wo zuvor niemals eine Wahl oder Postulation geschehen, den Cardinal von Lothringen erstlich mit Kriegsgewalt eingeführt, der sich zu Elsaßzabern eingelagert, und einge-

J. Chr. 1593 drungen hätte. Derselbe sey also nicht nach der Kirchenordnung und den *Canonibus* gemäß, durch Eingebung des heiligen Geistes, sondern mit Hülfe des *Brachii secularis*, und mit gewaffneter Hand, zum Bisthume, unrechtmässig und wider Recht und Erbarkeit, aufgeworfen worden. Man habe das Bisthum und das Reich zugleich überfallen, und sich eingedrungen. Hiezu komme noch weiter, daß der Cardinal von Lothringen schon ein Bisthum habe, ohne dessen vorgängige Resignation solche Postulation, auch sonst nach den geistlichen Rechten, nicht bestehen könne. Ausserdem sey Er nicht *de gremio Ecclesiae* aut *Capituli*; denn obgleich Er es vordem gesucht hätte, so sey Er doch, aus bewegenden und in den Statuten gegründeten Ursachen, nicht gehörig aufgenommen worden. Jngleichen sey Er ein Cardinal, der, nach dem geistlichen Rechte, zu einem Bischof nicht könne erwählet werden. Und obgleich dagegen die rechtmässige Vertheidigung sey gebraucht worden; so sey man doch dazu von Rechtswegen befugt gewesen.

Wenn nun eine richtige Vergleichung zwischen diesen beiden Wahlen, den Personen und ihren Eigenschaften, auch nach Beschaffenheit der Wählenden zum Bischöflichen Amte gemacht würde, so werde sich bald selbst, auch nach den geistlichen Rechten, schliessen lassen, welcher dem Andern vorzuziehen, und welches Theils Wahl oder Postulation am beständigsten sey. Solches wird nun auch mit angeführten Stellen aus dem kanonischen Rechte, den Pandeckten und dem Coder, bestätiget, als in welchen herrlich verordnet sey, wie das bischöfliche Amt aufgetragen werden solle, weder durch Geschenk, Gift oder Gaben, noch an-

der

dere dergleichen unordentliche Mittel. Unter andern sey aus der, aus dem Codex, angeführten christlichen und herrlichen Kayserlichen Konstitution nicht abzunehmen, wie rechtmässig die, zuletzt unter den Waffen, angestellte Wahl des Cardinals von Lothringen geschehen sey. Hiernächst würde es auch damit, ohne Zweifel, nicht ohne grosse Versprechungen, oder dergleichen Vortheile und Simonie zugegangen seyn; indem der Freyherr Franz von Kriechingen sich dadurch eine Gunst bey Lothringen habe erwerben, die alten Widerwärtigkeiten dadurch kompensiren, und sich einen Rückhalt machen wollen. Ueberdiß könne, nach dem kanonischen Rechte, ein Bischof nicht zugleich zwey Bisthümer besitzen, noch dazu erwälet werden, welches auch noch in dem jüngst gehaltenem Concilium zu Trident so verordnet worden. Wie richtig nun ihre eigene geistliche Dekrete und Concilien gehalten würden, gebe die Erfahrung, und liesse es sich nicht damit verantworten, wenn man gleich vorgebe, daß durch den Pabst könne dispensirt werden.

J. Chr. 1593

Ferner sey dieß offenbar, daß die Wahl des Marggrafen Johann Georgs, von dem mehrern Theil des Domkapituls, kanonisch und nach vorgängiger Handlung, geschehen sey; dagegen des Cardinals von Lothringen seine nur von zween Kapitularen, *absque Scrutinio et omissa collatione*, unter den Waffen vorgenommen worden, wovon auch etliche Andere, oder der mehrere Theil der Catholischen Domherren nichts gewußt habe; mithin solche vermeinte Postulation *ipso iure* nichtig sey. Wollte man aber etwa den Mangel des Alters anziehen, und daß der junge Marggraf zur Administration nicht alt genug sey; so sey in den geistlichen Rechten

J. Chr. 1593 gehalten; wie dann der heilige Ambrosius selb
aus dem Layenstande zum Bischöflichen Amt
ohne einige Weyhe, sey berufen worden, u
sein Lehramt, fünf Jahre lang, ungetauft, v
weniger geweyhet, christlich geführt habe. E
gleiches bezeuge die Kirchengeschichte von A
dern mehr, und wären solche Dinge bereits,
vielen herrlichen Schriften, so gründlich wide
legt worden, daß eine besondere Ausführun
dißfalls nicht nöthig sey. Man dürfe nur in d
N. T. sehen, was Christus und dessen Apost
für *Ordines*, Weyhe oder Salbung gebrauc
hätten. Die Apostel Geschichte weise klar au
wie der Apostel Matthias, an des Judas Sta
durch das Loos, sey gewälet, und allein dur
Gebete und Auflegung der Hände sey bestä
get und geweyhet worden.

Wofern man nun etwa auch den Ehestar
anziehen würde, daß dadurch die Evangelisch
unfähig würden; so möge man nur die alte G
schichte der Kirche nachlesen, und auf den u
alten Gebrauch aller Kirchen im Orient, As
und Africa sehen. Man möge sich ferner d
Zeiten, da der Ehestand habe wollen untersa
werden, erinnern; wie sehr der fromme Paphn
tius deshalb widersprochen habe. Man mö
ferner nachsuchen, wie lange nachher in Teutsc
land den Geistlichen mit vielem Tumulte, au
gedrungen worden, ihre Weiber zu verlasse
Endlich möge man auch in den geistlichen Rec
ten selbst nachforschen, wie wunderlich es
den Dekreten durch einander geworfen s
Z. E. *P. I. Dist. 27.* heisse es: Quidam *nubent*
*post votum* asserunt *adulteros esse:* Ego autem di
vobis, *quod graviter peccant, qui tales dividu*
Wenn nun dieses sogar bey denen, die geistlic
G

J. Chr. 1593

elübde abgelegt hätten, Statt finde, die doch zu S-
traßburg nicht pflegten geleistet zu werden;
müsse es vielmehr bey denen gelten, welche die
thaltsamkeit nicht angelobt hätten. Ferner
nde in *Dist. 31. Nicaea* quoque *Synodus post*
*hnutii pium consilium*, ab omnibus tum appro-
um, *in uniuscuiusque voluntate, non necessitate,*
*rimonium permisit.* Ingleichen in eben dieser
*tinction:* Qui *castitatem non promisit, ab Uxore*
*separari ne cogatur.* Ausserdem wird sich auch
auf andere Stellen in der *Distinctione* 2.
28. berufen; ingleichen auf eine Stelle des
*eas Sylvius, L. II.* de *Concilio Basileensi.* Hie-
h sey nun der Vorwurf wegen des Ehestans
, selbst aus dem kanonischen Rechte geho-
, und könne derselbe Niemanden unfähig
hen, der nach GOttes Ordnung, Befehl und
assung sein Gewissen, durch die Verheiratung,
efreyen suche.

Aus allem diesem bisher angeführten folge
unstreitig, daß, ungeachtet des Bannes,
Religion und des Ehestandes der Wählen-
, die Wahl des Marggraf Johann Georgs,
vielen rechtmäßigen Ursachen, vor des Cardi-
s von Lothringen seiner bestehe. Es sey auch
en nichts gelegen, was etwa wegen der Mit-
hlenden oder des Marggrafens selbst eingewe-
ndt werden möchte, daß Sie nemlich nicht
n päbstlichen Theil in das Stift wären aufge-
nommen worden. Denn es seyen bey der Auf-
hme und Immatrikulation ganz und gar keine
eränderungen in den alten und gewöhnlichen
den gemacht, sondern es jederzeit, nach den
tatuten gehalten worden, daß man, nach Erl-
iner oder der andern Präbende, die
ben, öffentlich und nach altem Ge-
brauch

J. Chr. 1593

gehalten; wie dann der heilige Ambrosius selbst aus dem Layenstande zum Bischöflichen Amte, ohne einige Weyhe, sey berufen worden, und sein Lehramt, fünf Jahre lang, ungetauft, viel weniger geweyhet, christlich geführt habe. Ein gleiches bezeuge die Kirchengeschichte von Andern mehr, und wären solche Dinge bereits, in vielen herrlichen Schriften, so gründlich widerlegt worden, daß eine besondere Ausführung dißfalls nicht nöthig sey. Man dürfe nur in das N. T. sehen, was Christus und dessen Apostel für *Ordines*, Weyhe oder Salbung gebraucht hätten. Die Apostel Geschichte weise klar aus, wie der Apostel Matthias, an des Judas Statt, durch das Loos, sey gewälet, und allein durch Gebete und Auflegung der Hände sey bestätiget und geweyhet worden.

Wofern man nun etwa auch den Ehestand anziehen würde, daß dadurch die Evangelischen unfähig würden; so möge man nur die alte Geschichte der Kirche nachlesen, und auf den uralten Gebrauch aller Kirchen im Orient, Asia und Africa sehen. Man möge sich ferner der Zeiten, da der Ehestand habe wollen untersagt werden, erinnern; wie sehr der fromme Paphnutius deshalb widersprochen habe. Man möge ferner nachsuchen, wie lange nachher in Teutschland den Geistlichen mit vielem Tumulte, aufgedrungen worden, ihre Weiber zu verlassen. Endlich möge man auch in den geistlichen Rechten selbst nachforschen, wie wunderlich es in den Dekreten durch einander geworfen sey. Z. E. *P. I. Dist. 27.* heisse es: Quidam *nubentes post votum* asserunt *adulteros esse:* Ego autem dico vobis, *quod graviter peccant, qui tales dividunt.* Wenn nun dieses sogar bey denen, die geistliche Ge-

Gelübde abgelegt hätten, Statt finde, die doch zu Straßburg nicht pflegten geleistet zu werden; so müsse es vielmehr bey denen gelten, welche die Enthaltsamkeit nicht angelobt hätten. Ferner stünde in *Dist. 31. Nicaea* quoque *Synodus* post *Paphnutii pium consilium*, ab omnibus tum approbatum, *in uniuscuiusque voluntate, non necessitate, matrimonium permisit.* Ingleichen in eben dieser *Distinction:* Qui *castitatem non promisit, ab Uxore sua separari ne cogatur.* Ausserdem wird sich auch noch auf andere Stellen in der *Distinctione* 3. und 28. berufen; ingleichen auf eine Stelle des *Aeneas Sylvius*, L. II. de *Concilio Basileensi.* Hiedurch sey nun der Vorwurf wegen des Ehestandes, selbst aus dem kanonischen Rechte gehoben, und könne derselbe Niemanden unfähig machen, der nach GOttes Ordnung, Befehl und Zulassung sein Gewissen, durch die Verheiratung, zu befreyen suche.

J. Chr. 1593

Aus allem diesem bisher angeführtem folge nun unstreitig, daß, ungeachtet des Bannes, der Religion und des Ehestandes der Wählenden, die Wahl des Marggraf Johann Georgs, aus vielen rechtmässigen Ursachen, vor des Cardinals von Lothringen seiner bestehe. Es sey auch daran nichts gelegen, was etwa wegen der Mitwählenden oder des Marggrafens selbst eingewandt werden möchte, daß Sie nemlich nicht vom päbstlichen Theil in das Stift wären aufgenommen worden. Denn es seyen bey der Aufnahme und Immatrikulation ganz und gar keine Veränderungen in den alten und gewönlichen Eiden gemacht, sondern es jederzeit, nach den Statuten gehalten worden, daß man, nach Erledigung einer oder der andern Präbende, die Vakanz derselben, öffentlich und nach altem Ge-

J. Chr. 1593

mässige **Wahl**, *contra Canones*, **nicht beste**hen konnte. Ueberdieß sey der **Cardinal**, als ein **Ligiste**, für einen **Nachbar** und **Stand** dem **Reiche** schädlich, und ein **ausländischer Fürst**; mithin es ohnehin **bedenklich** wäre: **ob** Er zu **dulden** sey, und **ob** man sich in irgends ein **der**gleichen **Mittel**, den **Teutschen** zum grossen **Schimpfe**, **einzulassen** habe; gleichsam als ob Er Sie, **durch** seine **auswärtige Gewalt**, dazu **genöthiget** hätte. Ja wenn man es auch gleich dahin wollte kommen lassen, daß Er als der **Letzt**erwälte **abtrete**, wie ohnehin von **Rechts** wegen billig geschehen müsse, und daß Ihm hiernächst, wenn es wieder zur **Vakanz** käme, sein **Recht vorbehalten** seyn sollte; so würde solches gleichwohl **wider Recht** und das **Herkommen** seyn, und Anlaß zu allerhand **Ungelegenheiten** geben. Sollte man aber **Ihn** mit einer Summe Geldes **abkaufen** wollen, so sey es auch **bedenklich**, um **Ungerechtigkeit** noch einen **Lohn** zu geben, und es würde einer **Simonie**, ob es gleich für den **Vergleich** zu verstehen, **nicht ungleich** seyn. Daher und wenn man erst die **Absicht** des **Gegen**theils vernommen hätte, würde man sich **darnach** zu **richten** wissen. Bey den vorkommenden **Mit**teln werde man vielleicht auch **davon handeln** wollen, daß der **Administrator** zu **Straßburg** und die **Evangelischen Domherren** etwa gegen eine **Kompetenz** oder **Abfindung**, **weggeschaft** werden sollen, **welches** aber in einer so offenbaren, rechtmässigen und frommen Sache durchaus **nicht angehe**; man wollte dann **des** guten **Rechtes** sich selbst **entsetzen**, und die **Gewissen beschwe**ren, auch dem **Pabstthume** selbst an **diesem Orte** wieder **Raum** lassen, und **mit Schimpf abtre**ten, wozu man um so **weniger Ursache** habe, weil

l das Possessorium, worinn man hauptsächlich J. Chr. 1593
sire, disseits guter massen gegründet sey.

Ueberhaupt aber von den Vertragsmitteln
reden, so sey es den Papisten allein darum zu
un, daß nicht eine allgemeine Freystellung
den Stiftern einreisse. Weil nun aber die ho-
n Stifter zu Straßburg und Cöln auf den
rsten-Grafen- und Herren-Stand, GOtt
Ehren und zu Erhaltung der Geschlechter, vor-
nlich seyen gestiftet worden, und unter solchen
hen und mittlern Ständen der mehrere und
ößte Theil der evangelischen Religion an-
ige; so würde es sich nicht thun lassen, daß die
apisten solche Stiftungen allein, unter dem
meinten Schein ihrer catholischen Geistlich-
t, an sich rissen, dagegen aber die Evange-
chen, als Ketzer und Unfähige, fortschaf-
 wollten. Denn es sey noch nicht ausge-
acht, welcher Theil den alten Stiftungen
 der Absicht der Fundatoren gemässer kom-
, als welche nicht auf die päbstlichen Miß-
äuche und Irrthümer, worinn schon damals
le Leute, aus Verführung des Pabstes,
teckt hätten, sondern auf die Ehre GOttes
 die Erhaltung der Familien gesehen hät-
. Ja, wenn auch solche gutherzige und fromme
ndatoren noch lebten, und eines Bessern be-
htet wären; so würden Sie es leicht auf an-
re Wege gerichtet haben, oder noch thun.
inige der alten frommen Kayser wären Selbst
gleichen Fundatoren gewesen, die indessen von
n Pabste heftig wären geängstiget worden,
 demselben widersprochen hätten.

Damit nun kein Stand, welcher dazu be-
chtiget, seines Rechtes, um des Pabstes wil-
, möchte verlustiget, und schimpflich hintan-
gesetzt

J. Chr. 1593 gesetzt werden; so möchte man es vermittel
weder daß Straßburg allein den Evangel
bliebe, Cöln aber den Päbstlichen; oder
nach Beschaffenheit der Religion der S
ein Jeder in seinem Gewissen, an diesen
frey gelassen, und ohne Unterschied aufg
men würde, oder die Aufnehmung wec
weise geschehe. Wollte aber der Gegenth
Erzstift Cöln, (worauf indessen auch darun
mehr zu dringen wäre, weil es auch auf Fü
Grafen- und Herren-Stämme verordnet
des Churfürstlichen Standes halber,
gerne verlassen, und den Evangelischen
an Straßburg desto mehr zu geben; so setz
solches aus, und handle blos auf Straß
Man könne alsdann nicht unbillig verlangen,
wenn die vom catholischen Fürsten- G
und Herren-Stande das Erzstift Cöln i
niger Zahl allein geniessen sollten, bey der
sen Anzahl der Evangelischen zu Straß
Diesen solches Stift gleichfalls allein bliebe
auf besonders zu dringen sey. Im äussersten
habe man zu bedenken: ob es thunlich
daß dergleichen vorbesagter Wechsel zu S
burg jederzeit gehalten würde, oder daß ma
jenigen, der sich, bey einer erledigten Präb
zuerst meldete, er wäre nun Catholisch,
Evangelisch, zuliesse. Die Wahl eines
schofs aber sollte dem ganzen Kapitul zus
und, nach der göttlichen Vorsehung, ohne P
ticken, unter Anrufung des heiligen Geistes
desmal bestehen. Wen dann das Loos tr
würde, der wäre es billig, nach dem Exe
der Apostel, als dazu von GOtt ausers
Jedoch sollte Er die beiden Religionen unp
nirt, im freyen Stande, und bey dem
gi

onsfrieden lassen, Klöster und Stifter nicht J. Chr.
m weltlichen Gebrauche ziehen, Niemanden 1593
ingen, und Niemanden was verbieten, sondern
m unwandelbaren Willen und der Regierung des
iligen Geistes freyen Lauf lassen, und ein Jeder
mit dem Andern christlich, treulich und freundlich
ynen, ihn ehren und befördern.

Uebrigens hätte man zwar freylich die grossen
chäden von Lothringen und den Verursa-
ern zu fordern, und hierinn möchte man han-
ln, so weit man könnte. Andere würden es
ch suchen, und stehe es bey dem Ausspruche
r Kommissarien; die Handlung würde es
on geben, was hierinn weiter zu thun sey;
e dann auch Mehrere dazu gehörten. Uebri-
ns sey dieses alles allein zu einem kurzen Nach-
nken und zur Vorbereitung so gefaßt wor-
n. Die Handlung und der Verlauf würden
n Weg besser weisen, und die Evangeli-
hen Stände würden diese Gelegenheit, zu
Ottes Ehren, und Befreyung der Gewissen, auch
Fortsetzung des Laufes seines Evangeliums, zu
ebrauchen wissen. Dieselben und ihre Räthe
ürden auch den Sachen besser nachdenken, und
as hier in der Eile übergangen worden, mit ih-
n vernünftigen Rathschlägen ersetzen. In-
nderheit aber würde das Domkapitul sein Recht
lbst auszuführen wissen; dahin auch dasjenige
beantworten gehöre, und bereits genugsam
eantwortet worden, was der Kayserliche Ge-
ndte, Hans Christof von Hornstein, auf Er-
chen aller drey weltlichen Churfürsten, bey
em Churfürsten von Brandenburg insonder-
eit, vorgebracht habe.

Dieses ist der genaue Innhalt der sogenann-
n Instrucktion in der streitigen bischöflichen
Wahl-

J. Chr. 1593 Wahlsache zu Straßburg, die ich auch aus dem Grunde so umständlich ausgezogen habe, theils weil daraus noch einige bisher nicht berührte Umstände, zu mehrerer Kenntniß und Erläuterung dieser Sache, zu ersehen sind, theils weil in derselben die Hauptgründe zusammen gezogen worden, welche für die Rechtmässigkeit der Wahl des Marggraf Johann Georgs von Brandenburg, und für die Rechte der Evangelischen Domherren können angeführt werden. Ueberhaupt verdiente diese Sache eine umständliche und aus damals publicirten Staatsschriften gezogene Ausführung, da es hiebey vornemlich auf den eigentlichen Verstand der bekannten Stelle des Religionsfriedens vom geistlichen Vorbehalte ankam, die von den Evangelischen, und zwar, wie es scheint, nicht unrecht, wenigstens mit vielem Schein, ganz anders ausgedeutet wurde, als von den Catholischen. Jene behaupteten nemlich, daß die Wahl eines Evangelischen Bischofs zu Straßburg nicht wider den geistlichen Vorbehalt anstosse, weil dieser nur von der Religionsänderung eines catholischen Erzbischofs, Bischofs oder Prälaten rede, die aber in dem gegenwärtigen Falle nicht vorhanden sey, indem hier keine Veränderung der Religion vorgegangen, da nemlich der neue Bischof in der evangelischen Religion sey geboren und erzogen, auch von dem evangelischen und größten Theil des Domkapitels erwälet worden. Hiernächst dient diese umständliche Ausführung auch dazu, diesen Straßburgischen Handel mit dem in den vorhergehenden Theilen dieses Werkes o) bereits abgehandeltem Cölnischen desto

o) S. im XIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 1-438.

desto besser vergleichen zu können, wo die Evangelischen Domherren nicht soviel Recht gehabt zu haben scheinen, als die zu Straßburg; als woselbst Domherren von der evangelischen Religion, schon fast von den Zeiten der Reformation an, und also noch vor dem Religionsfrieden waren geduldet, und auch nachher beständig aufgenommen worden; mithin beynahe seit 70. Jahren und einer Rechtsverjährten Zeit her, *in Possessione vel quasi* waren. Wie übrigens nachher diese Sache weiter gelaufen, soll zu seiner Zeit, an gehörigem Orte schon gemeldet werden.

J. Chr. 1593

Wir wollen uns nun zu der Geschichte der übrigen Begebenheiten wenden, die sich im J. 1593. in unserm Teutschen Reiche zugetragen haben; da dann, nach der bisher beobachteten Ordnung, zuerst die mir bekannt gewordenen kayserlichen Urkunden p) zu bemerken seyn werden, die unser Kayser Rudolf der II., in diesem Jahr, zu Prag hat ausfertigen lassen. Ausser andern, nachher an ihrem Orte anzuführenden, gehört nun gleich anfangs hieher die dem Stammvater des ganzen noch blühenden R. Gräflich-Lippischen Hauses, dem Grafen Simon, ertheilte Bestätigung des von demselben wieder erneuerten Rechtes der Erstgeburt in seiner Familie, dessen neu errichtete Hofgerichtsordnung Er auch bestätigte, und die bisherige Appellationssumme bis auf zweyhundert Goldgülden erhöhete q). Ingleichen bestätigte unser Kayser das Privilegium

12. Jbr.

1. Merz

p) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 172-174.

q) Lünigs R. A., T. XI. p. 92-96. n. 67. et 68. und p. 555-557. n. (3.)

J. Chr. 1593 gium K. Sigmunds, wodurch derselbe die Länder der Herren von **Gonzaga** zu einer **Marggrafschaft** erhoben hatte, und erklärte zugleich **Carln, Guido, Sfortia, Jordan** und **Fulvius** von **Gonzaga**, die aus einer **Seitenlinie** der **Herzoge** von **Mantua** abstammten, und **Ur-Ur-Enkel** des **dritten Marggrafens** von **Mantua, Friedrichs**, von seinem nachgebornen Sohn **Johannes** waren, zu **R. Fürsten** [r].

26 Apr. Ferner ertheilte Er dem **K. Christian** dem IV. von **Dännemark**, als **Herzog** von **Holstein**, und wegen seiner von Ihm und dem R. R. herrührenden **Regalien** und **Lehen** *Veniam aetatis* [s]; an die Freyherren **Wolf** und **Georg** von **Schönburg** aber erließ Er ein **Reskript** wegen einiger von einem ihrer Unterthanen sich herausgenommenen **Anmassungen** gegen die **Böhmische Lehensherrliche Jurisdicktion** [t]. Ingleichen gab der **Kayser** dem **Herrenstande** in **Oesterreich** ob der **Ens** ein **Privilegium**, worinn Er demselben verschiedene **Vorzüge** vor den **neuen Standesherren**

4. Jun.

27. e. m.

r) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 31-40. n. 5. Cf. Ant. *Possevini* jun. Gonzaga: *acc.* Genealogia totius Familiae; (Mantuae, 1629. Fol.) L. VI. p. 637. et in Genealogia, Tab. XI.

s) Lünigs Collectio nova, von der mittelbaren und landsässigen Ritterschaft in Teutschland, T. II. p. 909-913. n. 40.

t) S. vorläufige Gegen-Anzeige J. K. R. und C. Majestät und dero Cron Böheimb von vielen Seculis wohl-hergebrachte höchste Gerechtsame; so dann derer Graffen und Herren von Schönburg habende Befugnisse bey denen K. Affter-Lehens-Herrschafften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein betreffend; s. l. 1724. Fol. in den Beylagen, Lit. Oo.

en zuließ [u]), und die Stadt Prag erhielt die Be- ätigung ihrer Privilegien [v]).

J. Chr. 1593 4. Jul.

Da auch zu Augspurg ein dasiger Bürger, eils wider das der Stadt, schon ehmals vom . Maximilian dem I., im J. 1506., ertheilte rivilegium, daß keine Appellationen in of- nbaren und unläugbaren Schulden gegen e Rathsdekrete Statt haben sollten, theils ider das bisherige Herkommen, da nemlich ine Provokation von extrajudicial Dekreten gelassen, sondern selbige jederzeit vollzogen urden, von einem dergleichen wider ihn ergan- nem Dekrete an das K. K. G. zu Speyer ap- ellirt, und bey demselben ein Inhibitorialman- at ausgewürkt hatte; so hielt der Rath für nö- ig, damit nicht Mehrere diesem Exempel fol- en möchten, den Kayser um die Bestätigung wol des Maximilianischen Privilegiums, als ch dieser alten Gewohnheit zu ersuchen. Der ayser bewilligte auch solche Bitte, und ver- dnete in dem deshalb ausgefertigtem neuen Gna- nbriefe ausdrücklich, daß hinführo, zu ewigen iten, in allen Schuldsachen, welche entwe- r aus des Schuldners Bekenntniß und Aussage nläugbar, oder durch des Schuldners eigene andschrift, Unterschrift, Handelsbücher, ettschaft und Innsiegel, coniunctim vel di- sim, oder durch zwey glaubwürdige Zeugen, er durch des R. Stadtvogts offenes Sekret, wiesen werden können, oder beglaubiget worden en; ingleichen überhaupt in allen Händeln der aufleute, ihre Wechsel und Kaufhandlun-

30 Jul.

 gen

u) Lünigs R. A., T. VII. im 4. Absatze, p. 269. n. 173.

v) *Idem* ibidem, T. VI. in der 1. Forts., p. 120. n. 95.

J. Chr. 1593

gen betreffend; sodann auch in **Fallimentsa**
da entweder der *fallit* **wider** seine **Gläub**
oder etliche **privat Gläubiger wider** die v
nete **Ausschuß** des **Falliten gemeiner N**
streiten, von keinem der von **Augspurg** a
**Partheyen**, (dem **bey** der **Stadt** hergekomn
**uralten** und löblichen **Gebrauche** nach)
gangene **Wechselschriften** ergangenem und
tem **extra=judicial** oder **Raths=Dekrete**
hoch sich immer die Klag und Forderung er
**von Niemanden**, geistlichen oder wel
Standes, Fremdem oder Einheimischem, Mä
oder Frauen, in oder ausser der Stadt Au
wohnhaft, von was für Würden, Stand und
sen sie seyen, keine Person ausgenommen, du
**nicht an** eine **höhere Obrigkeit provocirt**
dern, was also gesprochen, **ohne Verzug exe**
und **ins Werk gerichtet** werden solle.
mit der Maaße, soviel die in **K. Maximi**
**Privilegien nicht begriffenen Fälle** b
wofern in denselben, **nach** geschehener schu
**Exekution**, der **beschwerte Theil** seine G
*mina*, *ordinario iure*, **ausführen** wollte,
dann den **Proceß vor** dem **Stadtgerich**
**Augspurg** anfangen, und von da hernach di
**pellationen** an den **Rath**, und ferner a
**Kayser** oder das **K. K. G.** ihren Gang
und **ungesperrt** seyn sollen. Sonst aber solle
**K. K. G.** und **andere Gerichte** dergleichen
cesse **nicht annehmen**; widrigenfalls aber,
darauf **erkannt** wird, **ungültig** und **unkr**
seyn und bleiben. Alles bey einer **Straf**
**sechszig Mark lötigen Goldes**, wer **da**
**handeln** würde.

Ausser diesem herrlichen Privilegium er

30 Jul. der **Kayser**, noch an eben diesem Tage, d

G

Stadt Augspurg, in einem besondern Gnaden-briefe, auch diese Freyheit, daß Er die von K. Carl dem V. auf 400. Rheinische Gulden gesetzte Appellationssumme von des Raths- und Stadtgerichts-Dekreten und Bescheiden auf 600. Gulden Rheinisch in Golde erhöhete, und auf die Uebertreter dieser Freyheit eine Strafe von 50. Mark lötigen Goldes setzte. Es ließ auch hierauf der Rath, noch in diesem Jahr, diese beide herrliche Privilegien, nebst dem obgedachten Freyheitsbriefe K. Maximilians des I. vom J. 1506. und dem Privilegium K. Friedrichs, die Aufhaltung und Behausung der am Kayserlichen Hof- Land- und andern dergleichen fremden Gerichten in die Acht und Aber-Acht erkannten Personen betreffend, dem K. K. G. zu Speyer, zu seiner Nachachtung, durch den K. G. Prokurator Stammler, insinuiren w). Endlich belehnte auch noch in diesem Jahr der Kayser den gefürsteten Abt Joachim zu Hersfeld x), und den Administrator der Chur-Sachsen, als Vormund des jungen Churfürst Christians des II. y), und bestätigte den Landständen des Herzogthums Crain, und der dazu gehörigen Windischen Mark und Ysterreich ihre alte Privilegien und Freyheiten z).

J. Chr. 1593

31 Oct.

12 Aug.

17 Nov.

3. Dec.

Bey dem vorigen Jahr ist der fortgesetzten Unterhandlungen über die Vermälung des Kaysers mit der Spanischen Infantin Isabella, der des-



w) Lünigs R. A., T. IV. n. 828. p. 1311 sq. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 46. p. 728 sq.

x) Lünigs R. A., T. IX. p. 800 sq. n. 10.

y) Chur-Sächsische gründl. Beantwortung des unumstößl. Vormundschaffts-Recht der verwittibten Fürstin Eleonoren, Gräfin zu Mannsfeldt rc.; Dresden, 1719. Fol. in den Beylagen, n. 43.

z) Lünigs R. A., T. VII. p. 217 sq. n. 139.

J. Chr. 1593 deswegen von dem Kayserlichen Gesandten, zu Madrit, dem Grafen von Khevenhüller, gethanen Reise nach Prag, und seiner, ohne eine erhaltene endliche Entschliessung, erfolgten Rückreise gedacht worden [a]). Auf derselben unterhielt sich der Graf von Khevenhüller, während seinem Aufenthalte zu Grätz in Steyermark, zum öftern mit des ErzH. Carls hinterlassenen Wittwe, wegen der Erziehung und künftigen Versorgung ihrer Kinder, und besonders wegen der Vermälung Einer ihrer Prinzessinnen mit dem Prinzen von Asturien, Don Philipp. Ingleichen hielt Er auch ganz allein, viele Stunden lang, öftere Unterredungen mit des Kaysers anwesendem ältesten Bruder, dem ErzH. Ernst, damaligen Regenten der Inneröstereichischen Länder, um mit Demselben, nach den, von der Kayserlichen Frau Mutter und dem König von Spanien, ihm ertheilten Aufträgen, die Mittel zu verabreden, wodurch man den Kayser bewegen könnte, wegen der Vermälung mit der Infantin Isabella, und Bestimmung des ErzH. Ernst zur Kayserlichen Krone, eine endliche Entschliessung zu fassen. Die Sache war auch von so grösserer Wichtigkeit, weil die Spanische Monarchie den Feinden des Erzhauses Oesterreich leicht hätte zu Theil werden können, wenn die Infantin Isabella an einen fremden Prinzen wäre vermält worden, und hernach ihr einziger schwächlicher Bruder, der Prinz von Asturien, unvermält oder ohne Nachkommen zu hinterlassen, gestorben wäre. Hierauf reisete der Graf von Khevenhüller nach Madrit zurück, und erwartete, nebst der Kayserlichen Frau Mut-

a) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 174-178.

Mutter und dem König von Spanien, mit J. Chr. 1593
Verlangen die versprochene endliche Entschliess-
ung des Kaysers wegen dieser Vermälung, die
er nach wie vor ausblieb, weil der Kayser zu
nentschlossen war.

Da nun der Herzog von Parma, gegen
Ende des vorigen Jahrs, mit Tode abgegan- (11 Dec. 1592.)
en war, welcher bisher die Generalstatthalter-
haft in den Niederlanden geführt hatte, so
ug K. Philipp der II. von Spanien solche sei- 1593
m Vetter, dem vorgedachten ErzH. Ernst auf,
r sie auch annahm. Allein der Kayser war da-
t gar nicht zufrieden, konnte jedoch seinen Bru-
r von seinem einmal gefaßten Entschlusse, nach
n Niederlanden zu gehen, nicht abhalten.
ieser hatte nemlich dabey eine zwiefache grosse
ussicht, entweder, bey den damals fortdauern-
n Unruhen der Ligue, König von Frank-
ich, oder Herr der Niederlande zu werden,
d, wofern der Kayser seine Vermälung noch
nger verschieben würde, auch die Infantin Isa-
lla zur Gemahlin zu erhalten. Da der Kay-
seine Empfindlichkeit über diese Verfügung
f keine andere Weise öffentlich konnte blicken las-
; so trug Er seinem Gesandten zu Madrit,
n Grafen von Khevenhüller, auf, bey dem
önig von Spanien darüber Beschwerde zu
ren, daß derselbe den ErzH. Ernst von der Re-
erung der Inneröſterreichischen Länder ab-
d in die Niederlande gerufen habe, ohne den
ayser, einige Zeit vorher, etwas davon wis-
zu lassen. Allein der König von Spanien
tschuldigte hierauf sein Verfahren damit, daß
ja dem Kayser und dessen Mutter, seiner
chwester, der verwittweten Kayserin, sol-
s an einem Tage eröfnet habe. Dieses war

 nun

J. Chr. 1593 nun zwar freylich wahr; aber es war dabey der grosse Unterschied, daß die Kayserliche Frau Mutter zu Madrit sich aufhielt, der Kayser hingegen sich zu Prag befand, wohin man Ihm diese Nachricht erst schicken mußte. Indessen war die ganze Sache mit Fleiß so angelegt worden, weil der K. Philipp, die Kayserin Frau Mutter und der Erzh. Ernst wohl wußten, daß der Kayser, wenn Er, zeitig genug, etwas von dieser Entschliessung erfahren hätte, gesucht haben würde, selbige wo nicht zu hintertreiben, doch wenigstens die Ausführung derselben zu verschieben. Denn der argwönische Kayser besorgte von der Reise seines Bruders nach den Niederlanden, daß derselbe Ihm seine zugedachte Braut, die Infantin Isabella, die Er eben so wenig einem Andern gönnen, als zur Vollziehung seiner Vermälung mit Ihr zu schreiten, sich entschliessen konnte, wegfischen, und alsdann, mit Hülfe des Königs von Spanien, nach der Römischen Kayserkrone trachten würde b).

Mit der Republik Venedig gerieth der Kayser, in diesem Jahr, in unangenehme Mißhelligkeiten. Die Republik ließ nemlich durch ihre, im Friaul und an der Küste des Adriatischen Meers bestellte Beamten, gegen alle vormalige Verträge, die österreichischen Unterthanen mit allerley Mauthen, Zöllen und andern Auflagen beschweren. Diejenigen nun, welche diesen Neuerungen auszuweichen suchten, und darüber ertappt wurden, bestrafte man mit dem Verluste ihrer Waaren, und legte sie ins Gefängniß, oder schmiedete sie wohl gar auf die Galeeren; und alles geschah unter dem Vorwande

b) Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad h. a. p. m. 1071-1074.

wande ihrer Oberherrschaft über das Adriatische Meer. Zu den darüber entstandenen Mißhelligkeiten gesellete sich noch ein anderer Vorfall. Die Uscochen, welche in und um die österreichische Festung Zengh am Adriatischen Meere wohnten, und wider die Türken vortrefliche Dienste leisteten, hatten gegen dieselben einen Streifzug zur See gethan, unterwegs aber auch etliche Venetianische Schiffe angetroffen, und selbige, nach ihrer Gewohnheit, geplündert. Darüber wurden Sie nachher, auf ihrer Rückfahrt, von einigen Venetianischen Galeeren, unter dem Tiepolo, angegriffen, und ihnen der Weg verlegt, daß Sie einen Theil ihrer Beute einbüßten, mit dem Reste aber sich an das Land flüchteten, in ihre und in die Venetianischen Schiffe Feuer warfen, und sich hernach, durch die Venetianische an das Land gesetzte Truppen, glücklich durchschlugen.

J. Chr. 1593

Wegen dieses Vorfalles wandten sich nun die Republicken Venedig und Ragusa, wie auch Andere an den Kayser, als König von Ungarn, Croatien und Dalmatien, und verlangten die gänzliche Vertilgung der Uscochen, besonders der Zengher. Der Kayser und die Innerösterreichische Regierung zu Grätz schickten auch hierauf eine Kommission nach Zengh, um die Sache zu untersuchen, und die Verbrecher scharf zu bestrafen. Hingegen die von den Venetianern zugleich verlangte gänzliche Vertilgung der Uscochen fand der Kayser allzu bedenklich, weil diese Nation aus dem türkischen Gebiete ihre Zuflucht nach Zengh genommen, und gegen die Türken stattliche Dienste bisher geleistet hatte, durch dergleichen Härte aber leicht zur Verzweiflung gebracht werden könnte, um sich wieder zu den Türken zu schlagen. Ausserdem konnte man

J. Chr. 1593 aus allen Umständen leicht merken, daß es den Ve-
netianern nicht sowohl um die Ausrottung d
Zengher und Uscochen, als vielmehr um die Er
weiterung ihres Gebietes, und um die Behau
ptung der angemaßten Herrschaft des Adriat
schen Meers zu thun sey. Denn Sie sahen wo
ein, daß Sie, solange die Zengher oder Uscoche
in dieser Gegend blieben, durch dieses streitbare
Wasser und zu Lande geübte Volk, in allen dara
abzielenden Unternehmungen, grossen Widerstan
finden würden. Mithin hielt der Kayser f
rathsam, die räuberischen Seestreifereyen di
ses Volkes zwar abzustellen, die gänzliche Ver
tilgung desselben aber abzuschlagen.

Damit nun die Venetianer ihre Absichte
auf eine andere Art desto besser erreichen möchte
erbaueten Sie von Grund aus die neue Festun
Palma nova an der Friaulisch-Oesterreich
schen Gränze, womit es nicht nur auf die Be
hauptung ihrer, durch Kriege und Verträg
mit dem Patriarchen von Aquileja erworbene
Gerechtsamen und Herrschaft über Friaul, so
dern auch auf die gänzliche Ausschliessung de
Erzhauses Oesterreich von dieser Gegend a
gesehen war: Es wurde daher, dieser Sache ha
ber, mit Zuziehung des Innerösterreichische
Ministeriums zu Grätz, ein Gutachten en
worfen und darinn folgende drey Punkte erörter
I) Ob der Kayser die Fortsetzung des, ohn
seine Einwilligung, angefangenen Baues de
Festung Palma nova solle geschehen lassen
II) Ob die Republick Venedig, auf Verlan
gen des Kaysers, sich werde geneigt finden lasse
von dem Festungsbau abzustehen oder nicht
Und III) was für Maaßregeln allenfalls de
Kayser und das Erzhaus Oesterreich, bey diese
fü

für die ganze Landschaft Friaul gefärlichem Unternehmen der Venetianer zu beobachten haben dürfte? J. Chr. 1593

Auf die erste Frage wurde mit Nein! geantwortet; 1) weil die Erbauung dieser neuen Festung den, in den Jahren 1524. und 1529., mit der Republick Venedig geschlossenen Verträgen und Bündnissen zuwider laufe; 2) weil diese Festung so gelegen sey, daß die Vollendung aller dazu gehörigen Werke nothwendig den österreichischen Dorfschaften zum größten Nachtheil gereichen müßte; und endlich 3) weil, nach dem ganzen bisherigen Betragen der Venetianer nichts anders zu erwarten sey, als daß Sie diese Festung zu Schmälerung der Gerechtsame des Erzhauses Oesterreich gebrauchen würden; wie dann insonderheit dadurch bereits der Zugang zu verschiedenen seiner Besitzthümer versperrt sey. Die zweite Frage betreffend, war man der Meinung: es wäre um so weniger zu erwarten, daß die Republick von dem neuen Festungsbau abstehen möchte, weil Sie theils solches ihrer Ehre zuwider halten würde, theils bereits dem Pabste und andern Italiänischen Fürsten glaubend gemacht hätte, daß diese Festung eine Schützwehr für Italien seyn solle.

Da man aber schlechterdings allem bisherigen Verfahren der Republick doch nicht länger nachsehen könnte; so wäre, in Ansehung der dritten Frage, entweder gegen Dieselbe der Krieg zu erklären, oder auf einige Art die Güte zu versuchen. Der Krieg könne zwar freylich nicht sogleich angefangen werden, weil man den Türkenkrieg auf dem Halse habe. Sobald man aber von dieser Seite einen erträglichen Stillstand erlangen könne, und Ungarn in Sicherheit wäre; so

schen Gebiete im Friaul gezoge
jeder Theil alsdann von seinen
zungen dem Andern zu überla
nach seinem Ertrage genau ges
ander verglichen, und der Ue
Land oder Geld, vergütet werde
würde dienlich seyn, daß zur
neuen Gränze auf der Oesterre
etwa auf dem Berge Wedra,
disca über, eine neue Festung
welche wegen künftiger Vorfälle z
nen könne, um ganz Italien im
halten. Diesen Rathschlag s
an seinen Gesandten am Span
Grafen von Khevenhüller,
solchen dem K. Philipp zu übe
bey Ihn um seinen Beystand, zu
des Baues der Festung Paln
Allein der König entschuldigt
übrigen itzigen Kriegen, und st
in die Er verwickelt sey. Und da
wegen des Türkenkrieges, de
Nachdruck geben konnte; so gi

Dieser erstgedachte **Türkenkrieg**, von dessen Anfange bey dem vorigen Jahr gehandelt worden [b]), machte dem **Kayser** vieles zu schaffen. Ohne daß der **Krieg** schon **förmlich** wäre **erklärt** gewesen, setzten die **Türkischen Befehlshaber** die angefangenen **Feindseeligkeiten** fort, wogegen in **Ungarn** und in den **Oesterreichischen Erbländern**, von der **Landschaft**, gute **Anstalten** zur tapfern **Vertheidigung** gemacht wurden. Bald nach dem Anfange des Jahrs suchte ein Trupp von 3000. **Türken**, durch einen listigen Anschlag, **Neuhäusel** zu **übertrumpeln**, wo man sie aber mit blutigen Köpfen **zurückwies**. Hingegen that der **Hassan Bassa** von **Bosnien**, aus seiner neuen Festung **Petrina**, einen **zweymaligen Einfall** in die croatische Landschaft **Turopole**, erlegte viele Christen, und schleppte noch Mehrere, mit einer ansehnlichen Beute, in die Dienstbarkeit. Die **Türken** eroberten auch hierauf die Schlösser **S. Hedwig** am **Plattensee**, und **Ischa**, welche sie **wegbrannten**, und alsdann **Kleinkomorra** heftig **bestürmten**, aber unverrichteter Dingen **abziehen** mußten. Diese fortdaurende Feindseeligkeiten bewogen den **Kayser**, sowohl in **Ungarn**, als in **Böhmen Landtäge** zu halten, und die **Stände** um die fernere Bewilligung der **vorigen Schatzung** noch auf **drey** oder **sechs Jahre** lang, ingleichen um **Volk**, **Proviant** und **Kriegsrüstung** anzusprechen. Die **Stände** aber waren **mehr** zum **Frieden**, als zum **Kriege geneigt**, und wünschten daher, daß ein **neuer Stillstand** mit den **Türken** möchte

J. Chr. 1593

m. Jan.

m. eod.

m. Fbr.

m. Mart.

582 sq. und Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad h. a. p. m. 1076-1091. Cf. Lünigs Europ. Staats-*Consilia*, T. I. n. 83. p. 445-451.

b) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 184-188.

J. Chr. 1593 möchte gemacht werd'n. Wie Sie aber sahen, daß die **Türken** sich von Tag zu Tag **verstärkten**, die festen Städte und **Schlösser wegnahmen**, das **Land ausplünderten**, eine unzälige **Menge Volkes** gefangen **wegführten**, und immer tiefer in **Ungarn eindrungen**; so **bewilligten** Sie, eine Anzahl **Reuter** und **Fußknechte wider** die **Türken** zu halten, und denselben ihren **Sold** monatlich zu **bezalen**.

Indem man auf den **Ungarischen** und **Böhmischen Landtagen** sich über die **Mittel** zur **Gegenwehr** berathschlagte, that der **Hassan Bassa** von **Bosnien** einen neuen **Einfall** in **Turopole**, welchen Er im folgenden Monat wiederholte, grossen Schaden anrichtete, die feste Stadt **Trentschin**, nach einer heftigen Belagerung, **eroberte**, rein **ausplünderte**, und die **junge Mannschaft** mit sich **wegführte**, die **Alten** aber gröstentheils **niederhauen** ließ. Nach dieser Eroberung rückte **Hassan Bassa** mit einer, unter verschiedenen **Beas** zusammen gezogenen und auf 30000. **Mann** starken **Armee** abermals vor die Festung **Sisseck**, und **belagerte** und **beschoß** sie auf das heftigste. Allein der Obrist **Andreas** von **Auersberg** zu **Carlstadt** zog in der Eile alle in der Nähe liegende Truppen zusammen, die aber nur 5000. **Mann** zu Fuß und zu Pferde ausmachten, mit denen Er dem belagerten **Sisseck** zum **Entsatze** eilte. Auf die Nachricht von seiner Annäherung zog Ihm **Hassan Bassa** mit 20000. **Mann** über die **Kulpa** entgegen, worüber es zu einem **Treffen** kam, in welchem die **Christen** die viermal stärkere **Türken** in die **Flucht** schlugen, also daß derselben auf 18000. **Mann** theils auf dem Platze blieben, theils in der **Kulpa** ersoffen, unter welchen leztern **Hassan Bassa** selbst mit war; da hinge-

med. Apr.

m. Maio

(12). 2. Jun.

a. (22) m.

hingegen die Christen nicht mehr als zwey Reu- J. Chr. 1593
ter, zehen Husaren, und etwa 80. Mann zu
Fusse wollen eingebüßt haben. Man erbeutete
zugleich 2000. Pferde, 20. Fahnen, und 8. Ka-
nonen, auf welchen sich die Wappen K. Ferdi-
nands des I. und Maximilians des II. fanden,
nebst dem ganzen feindlichen Lager, als welches
die vor Sisseck zurückgebliebenen Türken, nach
der Niederlage der Ihrigen, eiligst verliessen.
Nach diesem herrlichen Siege, und einer angelang-
ten Verstärkung, machte man zwar einen Versuch
auf die neue Festung Petrina; allein die tapfere
Gegenwehr der Türken, und vornemlich der
Mangel an Proviant, wie auch die schlimme
Witterung nöthigten die Christen, von dieser
Unternehmung wieder abzustehen.

Nachdem der Türkische Kayser Amurath
von dieser grossen Niederlage der Seinigen Nach- 3. Jul.
richt erhalten hatte, wurde Er darüber sehr er-
grimmt, und schwur, seiner Schwester, die
ihren Sohn, den Sinan Beg in jenem Treffen
mit verloren hatte, bey dem Mahomet zu, sol-
ches an den Christen zu rächen, Sie mit aller
seiner Macht anzugreifen, und ganz Ungarn zu
verwüsten. Der Englische Gesandte und der
Venetianische Bailo zu Constantinopel gaben
sich zwar alle Mühe, Ihn von dieser Entschlies-
sung abzubringen, Sie fanden aber kein Ge-
hör. Auch Kayser Rudolf dachte, nach dem
Wunsche der Ungarn, auf Mittel, diesen ge-
droheten Angrif abzuwenden, und fertigte daher
Poppeln von Lobkowitz, als seinen Gesandten,
mit vielen Edelleuten, nach Constantinopel ab,
um die, seit zwey Jahren zurückgebliebenen, Ge-
schenke zu überbringen, mit denen auch derselbe
bis nach Comorra kam, wo Er aber, auf erhalte- 2. (12.) Aug.
nen

J. Chr. 1593 nen Befehl, solange **verweilen** sollte, bis man Nachricht hätte: ob der **Sultan** die **Friedensvorschläge** annehmen und den **Waffenstillstand** auf 12. **Jahre verlängern** wolle. Inzwischen aber gab der **Kayser**, wegen der besorgten **widrigen Antwort**, den **Befehl**, ein **Kriegsheer** von 10000. **Mann** zusammen zu ziehen, um auf alle Fälle gefaßt zu seyn. Ehe aber dieses sich versammelt hatte, brachte der **Beglerbeg** von **Griechenland** wieder **einige tausend Türken** zusammen, mit welchen Er nochmals vor **Sisseck** rückte, so damals nicht zum besten versehen war, und es zu **belagern** anfieng. Die **Besatzung**, nebst allen **Einwohnern** und sogar den **Weibern**, that zwar männlichen **Widerstand**; allein da der **Beglerbeg**, mit unaufhörlichem Schiessen und Stürmen ihr zusetzte, und alle **Hofnung** zum **Entsatze abgeschnitten** war; so wurde endlich **Sisseck**, mit stürmender Hand, **erobert**, und alles darinn niedergemacht, der Ort aber **geplündert**, und hernach gänzlich **zerstört**. Hierauf setzte eben **dieser Haufe über** die **Sau**, **streifte** bis nach **Agram**, **verwüstete** alles mit **Feuer** und Schwerdt, und **schleppte** 500. **Christen mit** sich **fort in** die **Sklaverey**.

m. Aug.

24 Aug.

Der Sultan **Amurath** sah diesen **glücklichen Anfang** als eine **Vorbedeutung** noch **grösserer** Siege an, **kündigte** nunmehro dem **Kayser Rudolf** den **Krieg** an, und ließ Ihm dabey melden, daß Er künftig den **Tribut**, wie die **Türken** die järlichen **Geschenke** des **Kaysers** nannten, **nicht** mehr **annehmen**, sondern alles mit **Rauben**, **Morden** und **Brennen** auf das äusserste **heimsuchen** würde. Zugleich ließ Er den **Kayserlichen Gesandten** an seinem Hofe, den Herrn **von Kreckowitz**, an Hals und Fuß in Ke-

n legen, und seine Bediente niedersäbeln. J. Chr. 1593
darauf erfolgte die öffentliche Kriegserklä- 29Aug.
zu Constantinopel und Ofen, und der
a von Temeswar, Mahomet, wie auch
Beglerbeg von Griechenland erhielten Be-
daß sie, unter dem obersten Kommando des
zveziers, Sinan Bassa, zu Felde ziehen
. Der Sinan Bassa marschirte also mit
Kriegsheer von 40000. Mann nach Un-
ab, und erhielt den Auftrag, vorzüglich die
Sisseck erlittene Niederlage zu rächen, und
urch keine Geschenke davon abhalten zu
. Da nun Kayser Rudolf solches erfuhr,
Er die nach Constantinopel bestimmt gewe-
Geschenke wieder zurückbringen, und die
schen Churfürsten, Fürsten und Stände,
uch seine Landstände, durch besondere Ge-
n, ermahnen und erinnern, die verspro-
Hülfe unverzüglich zu stellen. Den Gra-
von Oettingen schickte der Kayser an den
fürsten von der Pfalz, und den von Schlei-
n die Churfürsten von Sachsen und Bran-
urg, wie auch an andere Teutsche Höfe.
Es wurden auch hierauf in Teutschland al-
lben Werbungen wider die Türken ange-
und auf einem zu Torgau in Chur-Sach-
ehaltenem Ausschußtage berathschlagt, was 4. Spt.
briften und Kriegsvolk dem Kayser auf
Begehren, zu Hülfe zu schicken wäre. Alle
sten und Rittmeister aber, die in Chur-
sischer Bestallung waren, mußten zu
den erscheinen, wo man mit ihnen verabredete, 26.e.m.
ich verglich, wie eine Anzahl Reuter und
nechte zusammen zu bringen wären, die man
Kayser wider die Türken zu Hülfe schicken
e. Auch zu Dessau wurde von den Fürsten

J. Chr. 1593 Johann Georg, Christian, Bernhard, August, Rudolf, Johann Ernst und Ludewig von Anhalt ein Landtag, des Türkenkrieges halber, gehalten, und von den Landständen bewilliget, hinführo alle Jahr von einem Gebrau Bier sechs Thaler zur Steuer zu geben. Ein gleiches geschah auch in andern Fürstenthümern und Herrschaften, und kam hernach ein Verzeichniß zum Vorschein, nach welchem die Churfürsten von Maynz, Trier, Cöln, Sachsen und Brandenburg, der Bischof von Passau, der ErzH. Ferdinand zu Innspruck, der Herzog von Bayern, und die landschaften Mähren und Schlesien, jeder 1000. Reuter zum Dienste wider die Türken schicken würden. Ingleichen suchte auch der Kayser bey dem Pabste, dem König von Spanien, den Italiänischen Fürsten und andern Potentaten, deren Länder an das Türkische Gebiet gränzten, als Polen, Moskau und Siebenbürgen, um Hülfe an, und ließ Ihnen, durch eigene ansehnliche Gesandten, die der Christenheit drohende Gefahr vorstellen. Unter allen diesen waren der Pabst, und die Italiänischen Fürsten am bereitwilligsten hiezu, und erfüllten auch nachher ihre gethane Zusagen, wie dann der Pabst sich solle erboten haben, monatlich 60000. Kronen zu erlegen, oder 10000. Reuter, auf seine Kosten, zu stellen, und eine Anzahl Schanzgräber zu unterhalten, so lange der Krieg mit den Türken dauern würde. Es würde also eine ansehnliche Armee wider die Türken in Ungarn zusammen gekommen seyn, wenn sie würklich im Felde erschienen, und nicht gröstentheils auf dem Papier geblieben wäre.

Mitt-

J. Chr. 1593

Mittlerweil war der Vezier **Sinan Bassa** mit seinem mächtigen Kriegsheer zu **Ofen** angekommen, von da Er sogleich vor die Festung **Vesprin** rückte, und nahe bey derselben **drey** verschiedene **Lager** aufschlug. In der folgenden Nacht warf Er **Schanzen** auf, und **beschoß** die Stadt mit **zwölf Kanonen**, welcher Er auch mit beständigem Schiessen und Stürmen so stark zusetzte, daß die **Besatzung**, weil sie **keine Hofnung** zum **Entsatze** hatte, am **vierten Tage**, in der **Nacht**, durch einen geheimen Ausgang, die **Flucht** nahm, nachdem sie hin und wieder das **Pulver vergraben**, und **Feuer angelegt** hatte. Sobald die **Türken** solches wahrnahmen, eilten sie der **flüchtigen Besatzung** nach, holten sie ein, und **machten** den **größten Theil** davon nieder, **zweyhundert Mann** aber, unter denen auch die **beiden Obristen** und **Befehlshaber** der **Besatzung**, **Ferdinand Samaria**, ein **Ungar**, und Georg **Andreas von Hofkirchen**, ein **Teutscher**, waren, brachten sie **gefangen** zurück; also, daß von dieser aus 1200. **Mann** bestandenen **Besatzung** nur **vierzig teutsche** und 54. **ungarische Soldaten** davon kamen. **Sinan Bassa** wurde also zwar von **Vesprin** Meister, welches aber durch das angelegte **Feuer** und hernach in Brand gerathene vergrabene **Pulver**, wodurch die **Türken**, bey der Besitznehmung, **viele Leute einbüßten**, gröstentheils **zerstört** war.

12 Spt.

16. e. m.

22. e. m.

Nach dieser Eroberung zog der **Sinan Bassa** mit seiner ganzen Macht vor **Palotta**, und setzte ihr mit **Schiessen** und **Stürmen** heftig zu, wobey die **beiden** ersterwähnten **gefangenen Obristen**, mit ihren 200. **Knechten**, im **Sturm** mit **anlaufen** mußten. Der **Kommendant** von **Palotta**, ein ungarischer Oberhauptmann, **Peter**

9. Chr. 1593 Ornandi, schlug zwar den Sturm ab; nachdem aber die Brustwehren des Walls weggeschossen waren, so ließ er den Muth sinken, und übergab die Festung an den Sinan Bassa mit der Bedingung, daß er mit seiner Besatzung, unter einer sichern Begleitung, einen freyen Abzug haben sollte. Allein die Türken hielten den Ackord nicht, sondern säbelten die Besatzung, bey ihrem Auszuge, den Kommendanten und zween Andere ausgenommen, nieder. Durch diese beide Eroberungen brachte der Sinan Bassa fast den ganzen Plattensee in seine Gewalt; 30 Spt. worauf Er auch noch vor Papa rückte, wo Ihm zween übergegangene Ungarn zeigten, an welchem Orte Er die Stadt mit dem größten Vortheile angreifen könnte. Mithin gebrauchte Er sein Geschütze so gut, daß sich die Belagerten, gegen die Bedingung eines freyen Abzuges, sehr bald ergeben mußten. Es hielten ihnen aber die Türken den getroffenen Ackord eben so wenig, als der Besatzung zu Palotta; sondern, nachdem sie dieselben auf eine Meilweges begleitet hatten, fielen sie über sie her und machten sie nieder.

Da inzwischen der Sultan Amurath mit den Persern und Georgianern in neue Streitigkeiten verwickelt wurde; so bekam der Großvezier Sinan Bassa den Befehl, nach Constantinopel unverzüglich zurück zu kommen. Und da nun 3. bis 5. Oct. die christliche Armee, bey der gehaltenen Musterung, sich 18000. Mann stark befand, lauter auserlesenen Volkes an Schützen, ausser den Reutern und Husaren; so entschloß man sich von der Schwäche des Feindes einen Vortheil zu ziehen, über die Donau zu gehen, und das von dem Sinan Bassa zurückgelassene Kriegsheer 16. und 17. e. m. anzugreifen. Es setzte also die christliche Armee über

iber die Donau, in der Absicht, die Türken J. Chr.
in der vorhabenden, oder wohl schon angefangenen 1593.
Belagerung von Totis zu hindern. Melchior
von Rödern, ein Schlesier, grif blos mit 1300. 30 Oct.
Reutern ein Korps von etlich tausend Türken
an, erlegte ihrer auf 6000., und befreyete viele
gefangene Christen und 3000. Christenkinder,
welche in die Türkey geführt werden sollten.

Mittlerweil hatte sich ein grösseres Kayser-
liches Kriegsheer, unter Anführung des Graf
Ferdinands von Hardegg, bey Komorra ver-
sammelt, welches von da aufbrach, und die eine 18. al.
Vorstadt von Stuhlweissenburg, durch einen 21. e. m.
unerwarteten Ueberfall, eroberte und plünderte.
Weil Er aber, mit den übrigen Kriegsobristen,
wohl einsah, daß die Stadt selbst, ohne eine
langwierige Belagerung, nicht würde können
gewonnen werden; so machte Er sogleich wieder
Anstalten zum Abzuge. Indessen hatte der Bassa
zu Ofen, in aller Eile, seine Truppen zusam-
men gezogen, und eilte zum Entsatze von
Stuhlweissenburg herbey. Es entschloß sich
daher der Graf von Hardegg, nach gehaltenem
Kriegsrathe, den Angrif der Feinde zu erwar-
ten, worüber es zu einem hitzigen Gefechte kam, 24. e. m.
in welchem die Türken, mit einem grossen Ver-
luste, in die Flucht geschlagen wurden. Auf
der Wahlstatt, die sich auf anderthalb Meilen
weit erstreckte, lagen viele tausend Türken mit
ihren Pferden, und Viele waren, auf der Flucht,
in den Morästen und Teichen umgekommen, also
daß man ihre Anzahl zusammen bis auf 8000.
Mann schätzte. Von Seiten der Kayserlichen
aber waren auch nicht Wenige geblieben, und
noch Mehrere verwundet worden, unter denen
der Graf von Hardegg selbst war. Der Bassa

 von

J. Chr. 1593 von Ofen aber kam, hart verwundet, nur mit 100. Reutern, nach Ofen zurück, und war über diese Niederlage so erboßt, daß er schwur, keinem Christen mehr Pardon zu geben. Die Türken hingegen bezeugten selbst ihr Mißfallen über dieses, unnöthiger Weise, und ohne Befehl und genugsame Mannschaft, von dem Bassa gewagte Treffen, wie auch über seinen übrigen Frevel gegen die Christen, und sollen sich deshalb einige Janitscharen und Spahis nach Constantinopel begeben haben, um Ihn zu verklagen, daß Er sein Volk nicht besser schone, sondern dasselbe, unnöthiger Weise, auf die Schlachtbank liefre. Uebrigens faßte zwar der Graf von Hardegg, nach diesem Siege, den Vorsatz, nunmehro Stuhlweissenburg zu belagern, und die Türkische Besatzung brannte auch, aus Furcht vor der Belagerung, bereits die eine Vorstadt ab. Weil aber die meisten Ungarischen Kriegsleute ihre Entlassung verlangten, weil ihre Dienstzeit verlaufen wäre, die man ihnen, vermöge der ungarischen Gesetze, ertheilen mußte; hiernächst weil auch die Stadt sehr fest und wohl besetzt, hingegen der Christen ihr Vorrath an Lebensmitteln und Munition sehr gering war; so zog das ganze Kriegsheer von Stuhlweissenburg wieder ab, und gieng theils nach Comorra, theils nach Raab zurück.

Eine andere Kayserliche Armee in Ober-Ungarn von etwa 14000. Mann zu Roß und zu Fusse, unter dem Kommando des Statthalters von Ober-Ungarn und Caschau, Christofs, Freyherrns von Tiefenbach, blieb länger im Felde stehen. Derselbe zog von Caschau aus, rückte vor Sabathga, welches er heftig beschoß, und am folgenden Tage, mit stürmender Hand, eroberte,

5. Nov. 7. e. m. 8. e. m.

berte, auch alle darinn gefundene Türken nie- derhauen ließ, durch welche Eroberung der Paß nach Ober-Ungarn wieder eröfnet und gesichert wurde. Hierauf zog Er vor Filek, nahm unterwegs Rowato weg, und fieng die Belagerung von jener starken Festung an. Der Bassa von Temeswar zog also, in aller Eile, 18000. Mann zusammen, in der Absicht, den Freyherrn von Tiefenbach in seinem Lager unvermuthet zu überfallen, welches aber Diesem verrathen wurde. Ohne daher seinen Angrif erst zu erwarten, gieng Er ihm selbst mit 7000. Mann auserlesener Soldaten entgegen, überfiel den Bassa, der sich dergleichen nicht versah, in seinem Lager, zwey Meilen von Filek, und schlug ihn, gleich im ersten Angriffe, in die Flucht, wobey im Nachsetzen etliche 1000. Türken, und darunter der Bassa von Temeswar selbst, erschlagen wurden. Das ganze türkische Lager wurde geplündert, und darinn sehr reiche Beute gemacht, auch nebst vielen Pferden und anderm Vieh, Fahnen und Paucken, 29. Feldstücke und 200. Wagen mit Proviant erbeutet. Fibek wurde hierauf mit Sturm erobert, und alle darinn gefundene Türken niedergemacht. Ein Theil der Besatzung hatte sich, mit den Weibern und Kindern in das Schloß geflüchtet, und übergab es nachher, unter der Bedingung eines freyen Abzuges, der ihnen auch gestattet wurde. Die zerschossenen Festungswerke zu Filek aber wurden wieder ausgebessert, eine hinlängliche Besatzung in den Ort gelegt, und dadurch derselbe gegen die künftigen Angriffe der Türken gesichert.

J. Chr. 1593

10 Nov.

11. e. m.

16. e. m.

18. e. m.

Als die Türkischen Besatzungen zu Divin und Somoshkö von der Eroberung von Filek Nachricht erhielten; so verliessen sie, aus

J. Chr. 1593 von **Ofen** aber kam, hart **verwundet**, nur mit 100. **Reutern**, nach **Ofen** zurück, und war **über** diese **Niederlage** so **erboßt**, daß er **schwur**, keinem **Christen** mehr **Pardon** zu **geben**. Die **Türken** hingegen bezeugten selbst ihr **Mißfallen** **über** dieses, unnöthiger Weise, und **ohne Befehl** und **genugsame Mannschaft**, von dem **Bassa** gewagte **Treffen**, wie auch **über** seinen übrigen **Frevel** gegen die **Christen**, und sollen sich deshalb einige **Janitscharen** und **Spahis** nach **Constantinopel** begeben haben, um Ihn zu verklagen, daß Er sein Volk **nicht** besser **schone**, sondern dasselbe, **unnöthiger Weise**, auf die **Schlachtbank** liefre. Uebrigens faßte zwar der **Graf** von **Hardegg**, nach diesem Siege, den **Vorsatz**, nunmehro **Stuhlweissenburg** zu belagern, und die **Türkische Besatzung brannte** auch, aus **Furcht** vor der **Belagerung**, bereits die eine **Vorstadt ab**. Weil aber die **meisten Ungarischen Kriegsleute** ihre **Entlassung** verlangten, weil ihre **Dienstzeit verlaufen** wäre, die man ihnen, vermöge der **ungarischen Gesetze**, ertheilen mußte; hiernächst weil auch die **Stadt sehr fest** und **wohl besetzt**, hingegen der **Christen** ihr **Vorrath** an **Lebensmitteln** und **Munition** sehr **gering** war; so **zog** das ganze **Kriegsheer** von **Stuhlweissenburg** wieder **ab**, und gieng theils nach **Comorra**, theils nach **Raab** zurück.

Eine andere **Kayserliche Armee** in **Ober-Ungarn** von etwa 14000. **Mann** zu Roß und zu Fusse, unter dem **Kommando** des **Statthalters** von **Ober-Ungarn** und **Caschau**, Christofs, **Freyherrns** von **Tiefenbach**, blieb **länger** im

5. Nov. **Felde** stehen. Derselbe zog von **Caschau** aus, 7. e. m. rückte vor **Sabathga**, welches er heftig **beschoß**, 8. e. m. und am folgenden Tage, mit stürmender **Hand**, eroberte,

berte, auch alle darinn gefundene Türken nie- J. Chr. 1593
derhauen ließ, durch welche Eroberung der Paß
nach Ober-Ungarn wieder eröfnet und gesi-
chert wurde. Hierauf zog Er vor Filek, nahm
unterwegs Rowato weg, und fieng die Belage- 10 Nov.
rung von jener starken Festung an. Der Bassa
von Temeswar zog also, in aller Eile, 18000.
Mann zusammen, in der Absicht, den Frey-
herrn von Tiefenbach in seinem Lager unver-
muthet zu überfallen, welches aber Diesem ver-
rathen wurde. Ohne daher seinen Angrif erst zu
erwarten, gieng Er ihm selbst mit 7000. Mann
auserlesener Soldaten entgegen, überfiel den 11. e. m.
Bassa, der sich dergleichen nicht versah, in seinem
Lager, zwey Meilen von Filek, und schlug
ihn, gleich im ersten Angriffe, in die Flucht, wobey
im Nachsetzen etliche 1000. Türken, und dar-
unter der Bassa von Temeswar selbst, erschla-
gen wurden. Das ganze türkische Lager wurde
geplündert, und darinn sehr reiche Beute ge-
macht, auch nebst vielen Pferden und anderm
Vieh, Fahnen und Paucken, 29. Feldstücke
und 200. Wagen mit Proviant erbeutet. Fibek
wurde hierauf mit Sturm erobert, und alle 16. e. m.
darinn gefundene Türken niedergemacht. Ein
Theil der Besatzung hatte sich, mit den Wei-
bern und Kindern in das Schloß geflüchtet, und
übergab es nachher, unter der Bedingung eines 18. e. m.
freyen Abzuges, der ihnen auch gestattet wurde.
Die zerschossenen Festungswerke zu Filek aber
wurden wieder ausgebessert, eine hinlängliche Be-
satzung in den Ort gelegt, und dadurch derselbe ge-
gen die künftigen Angriffe der Türken gesichert.

Als die Türkischen Besatzungen zu Divin und Somoſhkö von der Eroberung von Filek Nachricht erhielten; so verliessen sie, aus

J. Chr. 1593 20. November. Furcht, gleichfalls **belagert** zu werden, **beide Festungen**, welche hierauf der **Freyherr** von **Tiefenbach**, ohne Widerstand, **besetzen** ließ, und in denselben einen guten **Vorrath** von **Proviant, Geschütze** und **Munition** antraf. Er rückte

d. e. sodann, noch an diesem Tage, weiter fort gegen **Szerscheny, Plauenstein** und **Sallackh**, welche Oerter aber die **Türken**, bey der **Annäherung** der **Kayserlichen Armee** zwar **verlassen**, jedoch vorher **in Brand gesteckt** hatten, von denen dann

v. 21-24. e. m. **diese Besitz nahm**, und das angelegte **Feuer** mit vieler Mühe **löschte**. Der **Freyherr** von **Tiefenbach** wäre zwar gerne noch weiter fortgerückt, und hätte sein Glück noch ferner versuchen wollen; allein die eingefallene **ungestümme Witterung** und **Kälte**, wie auch der **Mangel** an **Lebensmitteln** nöthigten Ihn, dißmal den **Feldzug** zu **beschliessen**, in welchem auch noch der **Herr** von **Palfy** viele **Schlösser** und **Festungen** eingenommen hat, und überhaupt ein **grosses Stück** von **Ungarn gewonnen** worden. Ja es würden noch **mehrere Vortheile** in **diesem Feldzuge** zu **erhalten** gewesen seyn, wofern nicht die **innerliche Schwäche** des **Kayserlich-Ungarischen Kriegsheers** solches **verhindert** hätte. Dasselbe bestund nemlich theils aus **Ungarn**, die ihrer **Lehen** halber gewisse **Monate** dienen mußten, theils aus eigenen beständigen **geworbenen Soldaten**, und theils aus **Hülfsvölkern Teutscher R. Stände** und einzelner **Kayserlicher Erbländer**. Die **Befehlshaber** der **Letztern** suchten **ihre Leute**, soviel möglich, zu **schonen**, und in ihr **Vaterland zurück** zu **bringen**. **Jene** äusserten **eben diese Gesinnungen**, sobald Sie die **Absicht** der **Teutschen Hauptleute** merkten; und da alle **Unternehmungen**, **nach** dem **Gutbefinden** der meisten

n Hauptleute eingerichtet werden mußten; so J. Chr. 1593
nte im Ganzen wenig Vortheilhaftes ausge-
tet werden. Nachdem übrigens die Nachricht
dem Verluste so vieler festen Plätze in Un-
rn nach Constantinopel gekommen war; so
der Sultan, unter dem Vorwande, daß
Ihm gehuldigten Ungarn, durch Verräthe-
und Anweisungen, zu diesen Eroberungen
hülflich gewesen, an den Bassa von Ofen den
fehl ergehen, alle diese gehuldigte Ungarn,
über 10. oder 12. Jahre alt wären, nieder
säbeln, ihre Weiber und Kinder aber nach
nstantinopel zu schicken.

Zuletzt muß ich noch anführen, daß der Kay-
, wegen des Türkenkrieges, einen nochmali-
Böhmischen Landtag, im Weinmonat v. 13-24 Oct.
J., zu Prag gehalten habe. Auf demselben
Er den versammelten Landständen, mündlich
schriftlich, vortragen, daß die Türken in
oatien und die umliegenden Länder einge-
llen wären, viele tausend Christen, männli-
n und weiblichen Geschlechtes, in die ewige
ienstbarkeit weggeführt, die vornehmsten
stungen, Schlösser und Gränzhäuser, wor-
ter auch Sisseck, gewaltsamer Weise, einge-
mmen, und noch was Aergeres im Sinne hät-
, wenn sie nicht daran gehindert würden; die
andstände möchten daher die auf dem letztern
andtage bewilligte Hülfe und Steuer forder- 7. Merz
nst in Richtigkeit bringen. Auf diesen Vor-
ag versprachen die Böhmischen Landstände,
Beschützung des Königreichs Böhmen
d der einverleibten Länder, jedoch aus kei-
r Pflicht, sondern aus freyem guten Willen,
schiedene, namhaft gemachte, Steuren und
bgaben, auf drey Jahr lang, zu entrichten,

sollten die Hauptleute oder
Kayserlichen Herrschaften,
ter, Städte und Geistliche
die in Böhmen angesessene
einem jeden Grunde und Per
genen Beutel, ein Jeder 15
und die Prager und andere S
Gelde, zusammen 18750. Th
lang, in bestimmten Terminen
Ingleichen sollten auch
Weibspersonen, in den S
fern, alle Sonntage, zu diese
den gemeinen Kasten steuren.
thig wäre, über diese Auflagen
des zu entlehnen; so sollten die
Macht haben, 100000. Thal
und solle demnächst auf dem fol
darüber gehandelt werden, w
wieder zu bezalen sey. Zu
Defension aber solle längstens
25 Jan. Pauli-Bekehrungstag die
stellt, und jeder zehende Ma
einer Sturmhaube, langem

nkriege sich gerne gebrauchen lassen. Ferner J. Chr. 1593
lten die Schiffarten, statt der Verstorbenen,
ederum mit gewissen Personen bestellt, mit gu-
: Ordnung, durch die Deputirten, versehen,
id nach Ausgang dieses Landtages, inner-
lb zwey Monaten, ein neuer Landtag im Kö-
greiche gehalten werden [e]). Uebrigens veran-
ßte dieser Türkenkrieg auch die Ausschreibung
nes abermaligen R. Tages in unserm Teutschen
eiche, der im folgenden Jahr gehalten wurde,
id von dem sowohl, als der Fortsetzung des
ürkenkrieges wir zu seiner Zeit handeln wollen.

Von dem K. und R. Kammergerichte zu
peyer [f]) kann bey dem J. 1593. weiter nichts
merkt werden, als die dabey vorgegangenen Ver-
nderungen und ein Paar publicirte gemeine
escheide, weil die sonst gewönliche järliche Vi-
tation auch in diesem Jahr, aus den bekannten
rsachen abermals unterblieb. Es giengen aber in
m gegenwärtigen Jahr drey Churfürstliche
Asses-

e) *Chytraeus*, l. c., L. XXX. p. m. 871-876. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 280-285. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXIII. p. m. 908-919. Hieron. *Ortelii* histor. Beschreib. aller Kriegs-empörungen rc. in Ungarn; (Nürnb. 1620. 4.) P. II. ad h. a. p. 192-215. Nic. *Isthuanffii* Hist. Regni Hungar., L. XXVII. p. m. 388-401. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVIII. §§. 13-25 sq. 35-37. 61 sq. 67. 71. 74 sq. 77. 82-84. 91. et 97. pagg. 567 sq. 580 sq. 593-597. 613 sq. 618 sq. 621. 623-628. 630-635. 639 sq. et 644. und Graf von Khevenhüller, T. IV. ad h. a. p. m. 1091-1107. Cf. *ab Hontheim* Hist. Trevir. diplomat., T. III. n. 1145. p. 175. und J. C. Beckmanns Hist. des Fürstenth. Anhalt, P. V. L. III. c. 1. §. 12. p. 314.

f) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 188-192.

11 Oct. Georg Seiblin wegen Chur-Tri
d. e. wegen Chur-Pfalz, Georg Re
2. Aug. Sachsen, und Christian Rosen
Schwäbischen Kreises aufschr

Was die beide publicirte
30 Mrz. scheide betrift, so verordnete de
hinführo die Prokuratoren ihr
nen, bey Strafe der Ermässigu
zwiefach übergeben, und deren
hernach gleichlautende Abschrifte
lagen, soviel deren verlangt wür
bung der Dekrete, bey der K
ten. Daneben sollten Sie in ih
Producten die Sache, Punkt
auf das kürzeste fassen, und jed
tranten zuerst, und, wenn *a fi*
*ria* appellirt würde, dasselbe son
gerichtlich eingeführten, als b
Sachen, in der Intitulatur,
den und von einander unterschei
sollten Sie 2) auf ein jedes Pr
verzeichnen, ob es, in den, v

aufgeschriebenen Punkten, Exceptionen, Re- J. Chr.
cken, Duplicken, Terplicken, Quadru- 1593
cken seyen, und solche in allen Recessen nicht
ers nennen, auch alle Produckte mit mehrerm
sse kollationiren, und nichts inkorreckt
geben, keine vergebliche Dilationen und
*beratorias* bitten, oder zulassen, viel weni-
für Sich allein, wie bisher, fernere Noth-
ft vorbehalten, oder, wenn es ja nöthig,
uf unverlängt *ad proximam* vel *secundam* han-
, oder Zeit zur Handlung bitten. Ferner
3) sollten die Prokuratoren auf die gerichtlich
ekommene Supplikationen *pro Processibus*
zere Termine, insonderheit aber pro *Commis-*
ad *perpetuam rei memoriam*, nicht mehr als
zehn Tage, oder zum längsten vier Wo-
n bitten, und zulassen. Jngleichen sollten
auf jeden, in den ausgebrachten Processen,
immten Termin, oder ja, sobald der Kam-
bote damit ankommt, selbige reproduciren,
die Citirten sollten darauf gleichfalls erschei-
, auch deswegen *ad proximam*, oder einen an-
Aufzug nicht begehren, noch einem An-
gestatten, widrigenfalls aber, auf Anhal-
des Gegentheils, des Rufens gewärtig
, und sobald dasselbe erkannt, wenn es auch
h noch nicht geschehen, *Contumaciam*, und da
inen Rath, Kommun oder Kollegium be-
e, nicht mit Erlegung nur eines Gulden,
dern nach Ermässigung des Richters, pur-
en, auch, ohne Erinnern des Gegentheils,
Selbst gerichtlich anzeigen, oder Sich dazu
ieten.

Gleichfalls sollten die Prokuratoren 4) in
Zeit der angebotenen Kaution nicht weniger,
wenn dieselbe würklich geleistet wäre, ungeachtet
des-

so solle Er die vorigen Submiss
derholen, und deshalb keine f
ten, oder zulassen. Weiter so
len und Punkten, wo *Periculum*
Kautionen gestatten, sondern
verfahren, auch hinführo kei
seyn dann zugleich ad *Punctum E*
vel *passive*, ausdrücklich bestellt
noch einander zulassen; alles
Ermässigung. Endlich 5) sol
Prokuratoren, wenn in einer
Gewalt eingelangt wäre, die sig
von unverzüglich, und ehe desha
nung vom Gegentheil geschehe
ches auferlegt werde, bey Straf
zu den andern Sachen gleichf
dann *in Contumaciam* der nicht
Tutoren und Kuratoren, un
der Hauptsache, sondern auf an
nung zugelassene Wege, gegen
oder Güter, auf die Acht oder
rufen und verfahren; auch nich
beygelegte glaubwürdige Beschein
Gegentheil darein willige, od

In dem zweiten gemeinen Bescheide ist enthalten: 1) daß die Prokuratoren hinfüro in dem ersten Termin die *Instrumenta Appellationis* gerichtlich reproduciren, und dieselben, sofern *a simplici Interlocutoria* wäre appellirt worden, allein mündlich, an statt des Libells alsbald repetiren sollten. Ingleichen sollten Sie in Sachen *simplicis Querelae*, obgleich Niemand der Citirten wegen erschiene, im ersten Termin libelliren, und alle ihre Klagen oder Libelle in den Sachen, worinn die Litiskontestation erfordert wird, jedesmal schriftlich, in andern Sachen aber, worinn ohne jene verfahren werden kann, wie auch in *Caussis Mandatorum C. C.* und *Appellationum*, entweder schriftlich, oder allein mündlich, mit Wiederholung der Ackten oder *Narratorum*, an statt des Libells, und einer, dem gemeinen Bescheide vom 7. Julius 1590. *) gemässen, Bitte, bey Strafe der *Absolutionis a Citatione*, vorbringen. Wenn dann einmal, vergedachter massen libellirt worden, so solle es dabey gelassen, und hernach keine Variation, obgleich der deswegen erhaltene Termin noch nicht verflossen wäre, gestattet werden. 2) Alle *Exceptiones dilatoriae*, *declinatoriae*, *non devolutionis*, *desertionis* und dergleichen könnten in *Novis* auch mündlich, wenn es kurz geschehen mag, sonst aber schriftlich, und mit denselben jederzeit gebürende Eventualhandlung, sämtlich, und nicht erst hernach, noch währendem Termin auf das Libell zu verfahren, *separatim* producirt, und darauf *coniunctim*, hinc inde, *eventualiter*, vermöge der Ordnung, gehandelt werden. Falls aber *Exceptiones ante Libellum*, oder ja *ad proximam* vel

J. Chr. 1593 13 Dec.

*) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 456 f.

gentlich gemeldet werden, in w
der Appellant sich beschwert fi
was und wie er ferner und v
weisen begehre, indem sonst die
zugelassen werden sollen. Ingle
das *Juramentum dandorum*, *re*
*lumniae* würklich abzustatten, n
richte erfordert und angeboten;
dern und dritten Dilation kei
auch *secunda* und *tertia* nicht blo
ner, sondern jederzeit mit beson
oder Bescheinigung der Verl
Strafe der Ordnung; noch so
nen sowohl, als *Prorogatio qua*
gleich an des abgegangenen C
Stelle sich Niemand legitimir
und expedirt werden. Wenn
publicirte Attestationen Zeit
halten worden; so solle, bey St
sigung, nicht gerichtlich a
daß die Abschriften aus der Ka
get seyen. Sondern es solle das
welcher Zeit dieselben sollicitir

nalium et *Defensionalium*, nicht zertheilt, noch J. Chr. 1593
die Zahl derselben überschritten werden. Endlich 5) wenn Einem keine schriftliche Handlung mehr gebüre, so solle allein mündlich per *generalia*, und gar nicht schriftlich, oder per *Schedulam*, beschlossen und submittirt werden. Nächstdem solle auch in *Puncto Expensarum* in *Novis* verfahren und gehandelt, aber, ohne besondere erhebliche Ursachen, nicht replicirt; und in allen Liquidationen und Designationen, Geld betreffend, der Anschlag jederzeit auf R. Münze gerichtet, oder besonders dabey verzeichnet werden, was andere specificirte Sorten in R. Münze betragen; alles bey gedachter Strafe der Ermässigung [m]). Daß übrigens die R. Stadt Augspurg ihre beide, in diesem Jahr, vom Kayser, erhaltene herrliche Privilegien dem R. G. förmlich habe insinuiren lassen, ist bereits, etwas kurz vorhin gemeldet worden [n]). 31 Oct.

Bey der Gelegenheit will ich nur auch sogleich desjenigen gedenken, was in dem itzigen Jahr, wegen der noch immer fortdaurenden Streitigkeiten des Schwäbischen Kreises mit der R. und R. Landvogtey in Schwaben, und wegen der über dieselbe geführten Beschwerden vorgefallen ist. Von denselben hab ich in dem vorhergehenden Bande dieses Werkes die weitere Nachricht gegeben [o]), und sie würkten endlich soviel, daß der ErzH. Ferdinand zu Innspruck, als damaliger Inn-

m) *de Ludolf* Corp. Jur. Cameralis, P. I. n. 319 sq. p. 451-453.

n) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 325.

o) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 70-83.

Jahre nachher, der erst erwähnte
darüber wegstarb, und hierauf
als ältester regierender Her
Oesterreich, solche Visitation
dacht war; so fand solches, vo
sten und Stände des Schw
viele Bedenklichkeiten und
Dieselben wollten nemlich das
*formandi* des Kayserlichen L
des H. R. unstreitiges Eigent
hause Oesterreich durchaus ni
stehen, sondern Sie bestunden
des Kaysers und Reichs wege
Kommissarien sollten beygef
auch die Kommission zwar u
Namen und Innsiegel war
aber unter Oesterreichischer
pedition und Signatur ausg
folglich die Visitation des La
len vier Wahlstätten vom
Römischen Kayser, sondern a
sterreich, und unter Dessen
torität, vorgenommen werden

unterwerfen, worüber sich dann die würkliche Erőfnung derselben bis in das J. 1604. verzogen hat, wie zu seiner Zeit weiter soll gemeldet werden p).

J. Chr. 1593

Zu Aufrechterhaltung und Verbesserung des R. Münzwesens q) hielten die deshalb korrespondirenden drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, in diesem Jahr, ihren gewönlichen Münzprobationstag zu Augspurg. Laut des davon vorhandenen Abschiedes wurde 1) nach Verlesung des leztern Regenspurgischen Münzprobations-Abschiedes r), und der kommunicirten Münzabschiede der beiden korrespondirenden Sächsischen Kreise, die alte Klage wiederum darüber angestimmt, daß die drey korrespondirenden Kreise, nun viele Jahre her, dadurch einen grossen Verlust und Schaden gelitten hätten, weil etliche ungehorsame Stände, nach ihrem Willen und Gefallen, mit Verkaufung und Verleyhung ihrer Münzfreyheit, verfahren, und dadurch eigennützigen und schädlichen Privatpersonen zu aller Unordnung Anlaß gegeben hätten. Darüber habe die Münzsteigerung auf den Messen und Jahrmärkten zu Frankfurt, Straßburg, Leipzig, Linz, und fast allenthalben im Reiche dergestalt überhand genommen, daß fast nirgends im Reiche gute grobe goldene und silberne Münzsorten, weder in den R. Kontributionen und järlichen Kammergefällen, noch im Kommerz und bey Hand-

m. Maio

3. (13) e. m.



p) (Joh. Reinh. Wegelins) Gründl. Histor. Bericht von der Kayserl. und R. Landvogtey in Schwaben, wie auch dem Frey-Kayserl. Landgerichte auf Leutkircher Haid und in der Pirß; (s. l. 1755. Fol.) P. I. Sect. XIX. §. 12. p. 357.

q) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 192-248.

r) S. Eben daselbst, S. 216-221.

ungehorsamen Stände, M
derselben Interessenten, nac
Münzedicktes und anderer he
nungen, verführen, aller Geh
thanen gegen ihre Obrigkeiten
Die Armuth des gemeinen M
gestalt zugenommen, daß man sic
und auch auf die Vermöglich
äussersten Nöthen, gegen die
Christenheit, bey denen die beste
sorten an Gold und Silber hä
nig oder gar nicht verlassen kön
Es wären daher die Fürst
der drey Kreise unumgänglich
den, weil sich die allgemeine R.
etwas länger verweilen werde,
ersuchen, seinem Fiskal ernstl
gegen die ungehorsamen Stän
sen der Privation und Konfis
fahren, gegen die Münzmeist
Anhang die verordnete Leibesf
men. Der Kayser habe auch hi
schreibenden Fürsten der dre

Fürsten und Stände der drey benachbarten korrespondirenden Kreise die Verordnung gemacht, daß man die, in solcher Zeit, in und ausser dem Teutschen Reiche, geschlagenen und zu erhaltenden Münzsorten aufziehen, probiren, und wie man sie an Schroot, Korn und Gehalt befunden, den Verordneten auf dem Probationstage vorlegen solle, welches dann auch geschehen sey. Und was besonders seit dem 19. (29.) September des vorigen Jahrs, in diesen drey Kreisen gemünzt worden, gäben die verwahrten Probierzettel zu erkennen. Und obgleich etliche wenige Stände, aus den in vielen vorigen Probationsabschieden angeführten Ursachen, nicht viele Werke gemünzt hätten; so wären doch dieselben durchaus, dem Münzedickte gemäß und gerecht befunden worden.

J. Chr. 1595

Nachdem man sich hiernächst 2) vorhin gegen den Kayser erboten hätte, die sich etwa künftig, bey einem oder andern Stände, ereignende Mängel gebürend anzuzeigen, und darüber Bescheid zu erwarten; so hätten die verordneten Wardeine, dem erhaltenem Befehl nach, etliche in und ausser dem Reiche geschlagene und hiebey verzeichnete Münzsorten aufziehen und probiren lassen. Es würde daher zu des Kaysers Gefallen gestellt: ob insonderheit gegen diejenigen, die dergleichen Sorten übermässig gemünzt hätten, wenigstens eine Citation und Proceß ausgebracht, und denselben vor allen Dingen auferlegt werden solle, die Münzmeister und deren Zugehörige zu benennen, und zu stellen. Die Fürsten und Stände aber möchten für Sich selbst fleissig bedacht seyn, an gebürenden Orten zu verordnen, wie solche Verbrecher und Missethäter eingezogen, und mit gebürender Leibesstrafe gegen

andern zum Abscheu, ein Exem
Wohlfahrt und der Nutzen de
befördert, und solchem Unh
möglich, gesteuret würde.

Ferner und 4) habe der Er
Innspruck dem H. Ludewig
schriftlich zu erkennen gegeben, d
und Zuthun des Schwäbisch
barten, Kreises, durch ein
schlagung, eine Zusammenkun
stellen wolle, und zu dem Ende,
ben, die dahin zu schickende R
missarien benannt hätte, welch
derösterreichischen Regierun
dern Städten, wie auch mit d
Grafen, Herren und Stände
der bereden und berathschlage
chem Münzwesen, und der d
Unordnung zu rathen und zu h
Weil nun aber solches gemei
ohne Zuthun der andern angr
und Stände, schwerlich sein
langen würde; so möchte der H

J. Chr. 1593

ErzH. Ferdinands, durch verschiedene Schreiben, an die Stadt Augspurg gelangen lassen, deren rāthliche Gutachten aus den Anlagen zu ersehen wären. Obgleich nun dieses Werk den gesamten Fürsten und Ständen des Reichs, und ihren bedrängten Unterthanen zu aller Wohlfahrt und Aufnehmen gemeint sey, auch billig mit anderer Kreise und Stände Rath und Zuthun tracktirt werden müßte; so wüßten doch die Abgeordneten auf dem itzigen Münzprobationstage das Gutachten der Stadt Augspurg nicht zu verbessern. Sie hielten daher nicht für gut, dißmal mehrere Weitläuftigkeiten und Kosten zu verursachen; zumal, weil zu Costnitz nichts endliches beschlossen, sondern allein, von des Schwäbischen Kreises wegen, das Berathschlagte, auf Ratifikation und *ad referendum* angehört, und was alsdann von dem Schwäbischen Kreise ferner bedacht worden, den Fränkischen und Bayerischen Kreisen mitgetheilt, und hernach erst in der Sache geschlossen werden solle.

Hiernächst und 5) habe der Vormund und Administrator der Chur-Sachsen, H. Friedrich Wilhelm, den ausschreibenden Fürsten der benachbarten unirten Kreise, nebst Mittheilung des Obersächsischen Kreisabschiedes, zwey Abdrücke etlicher böser Münzsorten, die in dem Chur- und Fürstenthume Sachsen, durch Mandate, verrufen und verboten worden, zugeschickt, welche Abdrücke aber die ausschreibenden Fürsten des Fränkischen Kreises nicht erhalten hätten. Zugleich habe Derselbe, in seinem Schreiben, begehrt, daß die benachbarten Kreise sich mit dieser Valvation vergleichen, und verordnen möchten, daß sol-

Vergleichung dem Churrheini
sächsischen Kreise mitgetheilt
Korrespondenz, auch von Se
erhalten und gepflanzt werden
6) beschlossen, dem Kayser un
benden Churfürsten der beid
Kreise den itzigen Münzpro
zu überschicken. Und weil 7
Kreis, mit seinem vorigen Wa
änderung vorgenommen hatte,
Gesandten dieses Kreises den
zu Nürnberg zum Kreiswar
ten; so wurde derselbe, zufolge
nen M. O., an seine Pflicht er
eidiget. Ueberhaupt aber wurd
sende Münzwardeine zu schuldi
und Fleisse ermahnt. Und weil
Probationstag auf den 16. (2
d. J. zu Nürnberg gehalten
übergab man die Schlüssel zu de
sen den Gesandten der Stadt N
befahl den Wardeinen, etwa
den Gesandten daselbst einzutr
Proben, wie gebräuchlich

J. Chr. 1593 m. Maio.

Fast um eben diese Zeit hielt auch der Oberrheinische Kreis [t]) einen gewönlichen Münz-Probationstag zu Worms. Auf demselben erschienen die Gesandten der Bischöfe zu Worms und Speyer, des Johannitermeisters in Teutschland, des Pfalzgrafen Reicharts zu Simmern, des Churfürst Friedrichs von der Pfalz, wegen der Ihm von seinem Oheim, dem Pfalzgrafen Johann Casimir, angefallenen Länder †), ferner der Pfalzgrafen Johanns zu Zweybrücken, und Georg Gustavs zu Veldenz, ingleichen der Landgrafen zu Hessen, Moritzs zu Cassel, Ludewigs zu Marburg und Georgs zu Darmstatt; weiter der Grafen Albrechts zu Nas-



t) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 211 f.

†) Hier verdient bemerkt zu werden, daß man um diese Zeit auch in den R. Kreisen den Satz angenommen habe, daß das Sitz- und Stimm-Recht auf dem Lande hafte, und mit dem Aussterben einer Linie nicht erlösche, sondern auf den Erben des Landes übergehe. Man findet nicht, daß vormals Chur-Pfalz wegen Lautern besondern Sitz und Stimme auf den R. Tagen und in dem Oberrheinischen Kreise gehabt und geführt habe. Nachdem aber Churfürst Friedrich der III. von der Pfalz, in seinem Testamente, seinem jüngern Sohn, dem Pfalzgrafen Johann Casimir, die Oberämter Neustadt und Lautern angewiesen hatte; so nahm Dieser deswegen Sitz und Stimme sowohl auf dem R. Tage zu Augspurg im J. 1582., als auch in dem Oberrheinischen Kreise, und man trift seine Gesandten zuerst auf dem Münzprobationstage des Oberrheinischen Kreises vom J. 1582. an; S. N. T. R. Geschichte, im XI. Bande, S. 514. und im XII. Bande, S. 39. Nach seinem im J. 1592. erfolgtem Absterben fiel sein Land an seinen Neffen, den Churfürsten von der Pfalz zurück, welcher nun das Votum von Pfalz-Lautern im Oberrheinischen Kreise fortsetzte.

genau. Sogleich bey Eröfn
tionstages wiederholten un
die Räthe und Gesandten d
charts zu Simmern an einem,
Friedrichs von der Pfalz am
auch letzthin gethane Erklärung
und Reservationen der Stim
halber, die sich zwischen ihren
mundschaft und Landes-Adi
ber ereignet hatten *), wobey e
Kreisstände bewenden liessen.

Hierauf wurden, nach In
6 May. denen Abschiedes, 1) die M
gewönlich, eröfnet, die Probe
Kreiswardein überliefert, und
in das Protokoll getragen. W
daß derselbe die Probstücke aufz
verlas man 2) den letztern obe
die von den andern korrespond
barten Kreisen kommunicirte
tionsabschiede. Sodann regte
liche Saumseligkeit und Ung
Kreis-Münzstände, daß S

[v]erabschiedet worden, daß ein jeder Stand, [e]r möge nun würklich münzen, oder nicht, selbige [d]urch seine Räthe und Gesandten, auch Münz-[m]eister und Wardeine, beschicken solle. Es [w]urden daher, in unserm Abschiede, die alten [D]rohungen wiederholt, daß man nemlich künftig [so]lche ausbleibende Stände dem Kayser na-[m]entlich anzeigen wolle, in Hofnung, Derselbe [w]erde ein solches Einsehen haben, wie es die [R]eichs- und Kreis-Abschiede mit sich brächten, [w]obey indessen die gehorsamen Stände sich der [de]swegen verursachten Kosten nicht begeben, [so]ndern selbige sich, an gehörigen Orten vorbehalten [ha]ben wollten.

Ferner und 4) kam, bey Verlesung der ob-[ge]dachten Probationsabschiede, vor, welches [si]ch auch, bey der Eröfnung der Münzbüchsen, [de]sgleichen aus dem Berichte des Kreiswardeins, [u]nd aus dem besondern Verhör der Münzmeister [u]nd Wardeine, die auf gewisse Fragstücke, auf [ih]ren dem Kreise geleisteten Eid, befragt wur-[d]en, weiter auswies, daß durch das vielfältige und [ü]bermässige Ausstückeln der kleinen Sorten, [v]ornemlich der Pfenninge, eine solche Anhäu-[f]ung derselben, und so übermässige Steigerung [d]er grossen Sorten verursacht, diese gleichfalls [v]erführt, und gebrochen, dagegen aber, die [f]remde Münze vermehret worden, daß itzo fast [n]ichts als Pfenninge im Schwange giengen, [w]odurch dann nicht allein das gemeine Wesen [l]itte, sondern auch im Aufwechseln, ein über-[s]chwänglicher Profit, zum unleidlichen Scha-[d]en des gemeinen Mannes, gemacht würde. Es wurde daher verabschiedet, daß das Pfen-[n]ingmünzen, bis zu fernerer Erkenntniß des Oberrheinischen Kreises, eingestellt, das

Mün-

diesen Schluß, wegen Einst
ningmünzens auf eine Zeitla
sich etliche Gesandten, wegen
Herren, besonders der Lande
und protestirten dawider, we
mit den eingewandten Ursachen
tokoll einverleibte. Da man hie
angestellten Verhör noch einige
gen und Uebertretungen beme
daß etliche Münzmeister die
selbst verlegten, nach ihrem G
und davon einen überflüssigen V
ren Herrschaften aber einen jä
schatz gäben; ingleichen, daß d
Stempel auf den Schmieden
nicht verwahrten, welches alle
Münzedickt, und des H. R.
schiede laufe; so wurden Sie,
Vergehens ernstlich zu Rede
Bedrohung, daß man, wofe
R. M. O. und R. A. nicht h
würden, die Schärfe der verdi
gegen Sie vornehmen wolle; mithi
wohl vorsehen sollten.

nemlich der beiden Rheinischen und des West- J. Chr.
fälischen, fordersamst ins Werk zu richten, da- 1593
mit man einmal zur Beförderung und Verbes-
serung der Münzsachen, desto füglicher und mit
mehrerer Frucht, schreiten, und solche erledigen
könnte; so habe bisher solcher Verzug nicht an dem
Oberrheinischen Kreise gelegen, sondern viel-
mehr an dem Westfälischen, welcher gröstentheils
sich deswegen bey dem Churrheinischen Kreise
entschuldiget hätte. Da man aber aus dem kom-
municirten Probationsabschiede des Westfäli-
schen Kreises, vom 6. October 1592., soviel
vermerke, daß derselbe, zu Beförderung dieses heil-
samen Werkes, an den Herzog zu Jülich rc. ge-
schrieben habe *); so wolle man sich hiemit katego-
risch erklären, daß man deshalb, auch von Seiten
des Oberrheinischen Kreises, nichts wolle feh-
len lassen, was zu solchem vorhabenden Werke er-
sprießlich seyn möchte. Man wolle deswegen dem
Churrheinischen Kreise hiemit zu erkennen ge-
ben, daß er auf das nächste über die Mittel han-
deln möge, damit solches von dem Westfälischen
Kreise nicht ferner aufgeschoben werde, sondern
vielmehr, zu Fortpflanzung des gemeinen Wesens,
den Fortgang erreiche. Nächstdem hätten zwar
7) die Oberrheinischen Kreis-Gesandten und
Räthe, auf diesem Probationstage, die Re-
ducktion der Churrheinischen und landgräflich
Hessischen Münzen gerne vorgenommen, und
mit derselben sich verglichen. Weil man aber die
gänzliche Zuversicht habe, daß die vorgedachte
Versammlung der drey benachbarten Kreise
ihren Fortgang gewinnen werde; so habe man es
bis dahin verschieben wollen, in Betracht,
daß

*) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 230 f.

J. Chr. 1593 daß solches **Werk** nicht allein durch den **Oberrheinischen Kreis**, sondern **auf** der mehr erwähnten **Zusammenkunft**, mit mehrerer Frucht, **erlediget** werden könne.

**Damit** aber inzwischen **nichts verabsäumet** würde, und die **benachbarten Kreise** spüren mögen, daß man sich einer **allgemeinen Reducktion** zu **nähern** begehre; so habe man sich 8) dahin **verglichen**, daß mittlerweil ein jeder **Stand** die **Steigerung** und **Verführung** der **groben Münzen**, auch das schädliche **Granuliren**, durch ernstliche **Mandate** gänzlich **abschaffen**, und die **Uebertreter** ernstlich **bestrafen** solle, damit sich Andere daran spiegeln mögen. Weiter und 9) habe man aus dem **Berichte** des **Kreiswardeins** ersehen, daß etliche zum Theil **leichte Goldgülden**, **falsche halbe Batzen** und **Dreykreuzerstücke**, auch **böse Thaler** und **Pfenninge** unter den Kaufleuten kursirten. Deswegen habe man **solche Sorten**, in einem besondern **Verzeichniß**, diesem **Abschiede** mitangehängt, damit ein **jeder Stand** seine **Unterthanen** deshalb **warnen** könne. Und 10) habe man zwar auch den jüngst im **May** aufgerichteten **Churrheinischen Abschied**, so bereits zur **ausschreibenden Kanzley** geliefert worden, auf **diesem Probationstage**, zur Hand genommen, und **davon geredet**. Weil aber etliche **wichtige Punkte** darinn enthalten wären, worauf der **mehrere Theil** der **Gesandten nicht instruirt** sey; so habe man denselben zum **Abschreiben** übergeben, um in der **nächsten Versammlung** darüber weiter zu **handeln**.

11) Hatten, schon im vorigen Jahr, der Pfalzgraf **Reichart** zu **Simmern** einen neuen **Münzmeister**, Namens **Daniel Ludwig** von **Weyersdorf**, der Graf **Adolf** von **Nassau-Saar**-

aarbrück einen Wardein, mit Namen Hans J. Chr. 1593
och, und der Graf Johann Ludewig zu
lassau-Idstein und Wisbaden den Anton
issenbrinn zum Münzmeister dem Kreise prä-
ntirt, welche auch, nach Vorschrift der R. M.
. und A., genugsame Bescheinigung von ihrem
erkommen und Geschicklichkeit der Kreis-
usschreibenden Kanzley vorgelegt hatten. Da
n der Eissenbrinn und Koch schon letzthin den
id geleistet hatten; so wurde, auf dem itzigen
robationstage, nur noch der Eid Daniel
udwig, nach vorgängigem Handgelübde, ab-
nommen, und ihm ernstlich eingeschärft, sein
mt, nach Anweisung des Münzedickts, der
robationsordnung und der R. A. treulich zu
errichten. Endlich 12) sollte zwar auch noch,
rmöge des letztern Abschiedes, des von Bu-
ck der Stadt Frankfurt überreichte Verzeich-
ß und Urkunden, und Peter Scherers Zeh-
ung specificirt, auch die von Ottens von Woll-
erkhausen Wittwe, an die ausschreibende
anzleyen überschickten Rechnungen, auf diesem
robationstage, angehört werden. Weil aber
e Gegenrechnungen der Legstädte nicht bey
r Hand waren, und Peter Scherer, diese Zeit
her, sich bey der Stadt Straßburg nicht ein-
estellt hatte; so wurde solches bis zur künftigen
Versammlung verschoben. Zuletzt und 13) wur-
, des künftigen Probationstages halber, noch
erglichen, daß, wofern solcher, von den aus-
hreibenden Fürsten, immittelst nicht versetzt
ürde, ein jeder Münzgenoß, Er sey nun in
er Ausübung seiner Münzgerechtigkeit oder nicht,
ey der obgesetzten Bedrohung, den 1. May 1594.,
hne ferneres Ausschreiben, durch seine qualifi-
irte Räthe und Befehlshaber, zu Worms ein-
kom-

sau-Saarbrück, und der R.
nemlich von dem Rath und D.
dem Kanzler, D. Georg zu
Registrator, Philipp Brücke
Stättmeister, Georg Eucharius
terschrieben und besiegelt [u]).

Zufolge des, auf diesem
gemachten, und kurz vorhin,
angeführten Schlusses, publici
Worms, noch in diesem J
Münzmandat wegen des eigen
selns und Verführens der gro
wäre nemlich dem Rathe glau
worden, daß etliche eigennützig
gewinnsüchtige Leute sich u
Vortheils halber, alle gute gro
sonders aber die ganzen und hal
Reichs-Gulden-Groschen
könnten, wie zuvor auch mit den
sorten, als Dreyern und Pfen
hin und wieder aufzuwechseln,
zu bringen, und mit Verfüh
fremde Orte, verbotenen und
winn und Kaufmannschaft

*. Oct.

hierungen und Gewerbe, dergestalt in ihrer Stadt Worms und auf dem Markte sich verloren hätten, daß fast Niemand solches grobe Geld, zu seiner Nothdurft, und zu Bezalung der schuldigen Raths-Anlagen und Gefälle, bekommen könne.

Da nun aber solches der R. M. O. und den vielfältig ergangenen ernstlichen Mandaten und Warnungen stracks zuwider sey; so wolle hiemit der Rath nochmals solche Ungebühr des Aufwechselns und Verführens der erwähnten guten, groben R. Münzen, die ohne Erlaubniß und Vorwissen des Raths und seiner Deputirten geschähe, auf das ernstlichste verboten haben. Es solle also von nun an Keiner in der Stadt oder in dem Raths-Gebiete dergleichen Einwechseln und Wegschicken der groben R. Münze sich unterstehen, unter was für einem Schein oder Namen, oder zu was für Ende und Gebrauch solche Verschickung immer geschehen möchte, wodurch jedoch das Verschicken eines Jeden selbst eigenen R. Münze, so er ohne verbotene Aufwechslung, aus dem Verkaufe seiner eigenen Waaren löse, nicht gemeint seyn solle. Wer nun dawider handle, und entweder auf frischer That betreten, oder über kurz oder lang dem Rathe deshalb mit Grunde angezeigt und strafbar befunden würde, sollte von einem jeden solchen Verbrechen dem Rathe 500. Gulden, ohne alle Gnade, zur Strafe verfallen seyn. Es habe auch deshalb der Rath seinen Amtleuten im Zollhause und auf der Waage neuen Befehl gegeben, auf die verdächtigen Waaren und Güter, darinn mit Verschickung der Münze vermutlich der Betrug gespielt würde, eine fleißige Aufsicht zu haben. Zu mehrerer Erforschung

Güter, mit Entsetzung sein
sonst an Leib und Leben zu bes
sich nun ein Jeder zu richten,
und Nachtheil sich zu hüten w

Der Chur-Rheinische
nen Münzprobationstag, i
zu Maynz. Laut des vorhand
wurde der Anfang mit der Er
bierbüchsen gemacht, deren di
lich die eine von dem Churmay
andere von dem Churtrierisch
überbracht wurden. Man stellte
gefundenen Proben dem Kreis
selbige aufzuziehen, und nebst
verspürten verdächtigen Sor
Nachdem man hierauf den letzter
errichteten, Probationsabschie
andern Kreisen eingelaufene
nen verlesen hatte; so schritt
schlagung über das Hauptwe
sens: ob und wie dasselbe zu
rung gebracht, und alle dabey ei
nungen abgestellt werden könn

m. Maio. 7. e. m.

eln im Münzwerke, als der Ausführung der
ncen, und der Einschleiffung der argen und
sen Münzen, insonderheit aber den ganz un-
äßigen, ungescheueten und täglich zunehmenden
teuerungen vorzubeugen und zu steuern seyn
lche. Zu dem Ende nun hätten zwar die Rhei-
schen Churfürsten es an einer ernstlichen Er-
nerung bey allen Kreisen nicht ermangeln las-
n, sondern auch sich über eine Reducktion der
oben Münzsorten, um der Steigerung in et-
as zu steuern, mit einander verglichen. Allein
an habe doch dabey bemerkt, daß solches alles keine
Würklichkeit oder Frucht haben werde, solange
t auch die benachbarten Kreise diesen Ver-
dnungen gleichfalls beypflichteten. Mithin
be man ferner, nach Vorschrift des Augspur-
schen R. A. vom J. 1582. *), den Oberrhei-
schen und Niederländisch-Westfälischen
reis ersucht, die Ihrigen auf eine bequeme und
nannte Zeit und Ort abzufertigen, um mit den
hurfürstlichen Räthen der Sache nachzuden-
n, und darüber zu berathschlagen, wie eine
chgehende Gleichheit könnte vorgenommen
rden, welches aber bisher allein von Seiten des
Westfälischen Kreises, aus allerhand vorgeschütz-
n Entschuldigungen, einen Anstand gefunden
tte. Weil nun aber aus der, von diesem Kreise
schehenen Mittheilung seines Probationsab-
hiedes vom 6. Oct. 1592. †), soviel zu ersehen
y, daß die Stände dieses Kreises sich erboten,
m Herzog von Jülich rc. zu ersuchen, daß Er
iesen Punkt sowohl in seinem Ausschreiben
dem nächst bevorstehendem Kreistage, als auch



*) S. im XII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 208 f.

†) S. im XVI. Bande derselben, S. 239 f.

schöpft, es werde der Westfäli
einmal den vielfältigen, bey il
innerungen stattgeben und F
hin hätten die Churfürstlichen
funden, solche Erklärung de
Kreises, von dessen, itzo im M
tenem Probationstage zu er
und wenn dieselbe willfärig er
fürst von Maynz, dem vorige
zu solcher Versammlung der d
einen Tag und Mahlstatt na
man mit Sicherheit dahin komm
nen und ausschreiben möchte.

2) Kam auf diesem Mün
in Berathschlagung, daß die
ber 1592., zu Leipzig beysamn
the und Gesandten der Stän
sischen Kreises den Rheinisch
dasjenige überschickt hätten, was
October, in Münzsachen ver
wobey Sie zugleich gebeten hätt
tung einer durchgehenden Gleic
werke, die Rheinischen Chur

eichen habe der H. Friedrich Wilhelm zu
Sachsen, als Vormund und Administrator
r Chur-Sachsen, zwey verschiedene Schrei-
en, nemlich aus Dresden im November des
origen, und aus Torgau, unter dem 22. Merz
s itzigen Jahrs, an den Churfürsten von
Maynz ergehen lassen, worinn Er Diesen an die
rgedachte Kommunikation des Obersächsi-
hen Kreises erinnert, und gemeldet hätte,
as für Klagen und Unordnungen, von wegen
s Oberrheinischen Kreises, des Münzwe-
ns halber, aus dem Berichte der drey Ober-
ndischen Kreise, Franken, Bayern und
chwaben, eingekommen seyen. Zugleich habe
r vorgedachte H. Friedrich Wilhelm zwey ver-
iedene Abdrücke mitgeschickt, wie weiland Chur-
rst Christian zu Sachsen die Münzen, zu
ner Zeit, befunden, und hernach Er, der Ad-
inistrator der Chur-Sachsen, die seitdem ein-
rissene böse Münzsorten valvirt habe; mit
itte, daß der Churfürst sich gegen Ihn erklä-
n möchte, [illegible] und wie die höchstschädlichen
Mißbräuche auch in dem [illegible]heinischen
reise könnten abgewandt werden, und wie der
hurfürst, nebst seinen unirten Kreisstän[illegible],
ernstlich dahin richten wollte, daß solchen Ge-
echen bey Zeiten gesteuert, die Kommerzien
cht gehindert, und die armen Unterthanen
cht ferner so vorsetzlich betrogen würden, welches
es dann hernach der Churfürst an seine Mit-
ände des Kreises gleichfalls berichtet hätte.

Die Rheinischen Churfürsten hätten nun
ar, dieses Punkts halber, ihren Gesandten
sonderheit Befehl gegeben, und aus der Kom-
unikation des Obersächsischen Kreises so-
ohl, als auch aus den eingelangten Fürstlichen

J. Chr. 1593

Schreiben und Schriften nichts anders
merken können, als daß berührte Stän
Sachen wohl und eifrig nach= und auf ersp
che Mittel, zu Abhelfung der einge
Mißbräuche und Unordnungen, gedac
ten, weshalb Sie auch billig zu loben, un
Ortes gleichfalls nachzudenken wäre:
Münzwesen, nach der Kommunikati
andern Kreise soviel verbessert oder besc
befunden worden, daß deshalb schon izo,
dem Churrheinischen Kreise, etwas gew
beschlossen wäre, und also dem Adminis
der Chur=Sachsen desto besser könnte gea
tet werden. Allein es zeige sich dabey der
gel, daß die drey Kreise noch nicht beysa
gewesen, ohne deren Zusammenordnung
fruchtbarliches zu erörtern und festz
wäre. Damit indessen aber der Obersäc
Kreis einige Nachricht bekäme, was fü
hinderungen bey dem Churrheinischen
vorgefallen seyen; so habe man die Sache da
dacht, daß die [illegible] Räthe
Abschied dem Administrator der Chur=
sen, zu weiterer Kommunikation mit dem
[illegible]sischen Kreise, zu fertigen, und dem
fürsten von Maynz, weil Er deshalb zum
mal angegangen worden, heimstellen sollten:
gleichfalls an den erstgedachten Adminis
schreiben, und Sich auf diesen allge
Schluß des Churrheinischen Kreises be
wolle. Daneben aber könnten gleichwohl die
fürstlichen Räthe und Gesandten, kraft
den Befehls, im Namen ihrer Herren,
ihrer Antwort, erbieten, daß ihre Herre
Rheinischen Churfürsten, nach aller M
keit, nichts unterlassen wollten, alles zu

..., was zur Handhabung des Kayserlichen ... J. Chr.
...ezedicktes gereichen könnte. 1593

Weil aber 3) in der Kommunikation des ...ersächsischen Kreises die sehr beschwerlichen ...ngel wieder wären angeregt worden, welche ... vormals, des Oberrheinischen Kreises ..., auch die Oberländischen Kreise geklagt ..., und um deren Abstellung man jenen ..., auch von Seiten des Churrheinischen, ...het habe; so hielt man für nöthig, dem ge... ...m Oberrheinischen Kreise den Abschied ...bersächsischen Kreises und die oberwähn... ...chtlichen Missiven, in Abschrift, zuzu..., damit derselbe nicht dafür halte, als ob ... allein im Churrheinischen Kreise dieses ...es sich so sehr annähme. Ingleichen sollte ...uch den Administrator der Chur-Sach... ... 40. oder 50. Exemplare von den beiden ...cken ersuchen, sowohl zur bessern Nach... für die Rheinischen Churfürsten, als auch ...berrheinischen und Westfälischen Kreise, ... ihrer künftigen Zusammenordnung. So... ...nächst 4) die geschehene Kommunikation ... Oberländischen Kreise belange; so hät... ... dieselben, mit Ueberschickung des unrech... ...schiedes, ein Versehen begangen. Weil ... aus dem Kreisschreiben zu ersehen wäre, ... Kayser, auf geschehenes Anbringen des ...n, resolvirt habe; so lasse man es dergestalt ... bewenden, daß nichts desto weniger die ...ten drey Kreise, nebst gewöhnlicher Ueber... ...ung des itzigen Abschiedes, ersucht wer..., von ihrem bisher gespürten Eifer, in ...ung aller guten Ordnungen, nicht ...ssen, bis etwa Zeit und Umstände er... ... möchten, daß dieses Werk, zufolge der

nischen Gepräge, vom J.
genen Goldgüldens vorgekomm
Rheinischen Churfürsten, w
nen Mangels, daß er geringe
gülden seyn solle, zu Verwahru
nen, hin und wieder in ihren G
schlagen lassen. Darüber aber
von Jülich 2c. sich zum höchsten
dem solches Ihm und seinem F
zum grösten Unglimpfe gereich
die Abschaffung oder Einstel
schlages solange gebeten, bis
ein mehrerer Bericht eingebr
nun die meisten Rheinischen C
abgefertigten Räthen den aus
gegeben hätten, sich auf dem itzi
tage nach der Sache eigentlich
und wie Sie solche befunden, nich
von Jülich 2c. zu melden, so
man ausfindig gemacht hätte,
schung solcher Münze verur
Vorschrift der R. O., desw
zu bedenken; so sey auch solch
Man habe nun auch würklich,

J. Chr. 1593

Es zeige sich nemlich, daß nicht allein etliche
che Goldgülden vom J. 1592. zum Vorschein
kommen, die nicht über 15., auch wohl nur
. Karat 6. und 10. Green hielten, und also
er und mehr Batzen geringer wären, als sie
n sollten, sondern daß auch von andern vor-
rgehenden Jahren, und zwar namentlich vom
. 1589., gleichmässige Sorten, mit noch
ehrerm und höhern Mangel, nemlich im
ehalt auf 12. Karat und 4. Green, auch 16.
arat und 5. Green, folglich in dem einen wohl
acht Batzen zu gering, ausgegangen seyen.
ngleichen werde auch in den Silbermünzen, als
ülichischen Thalern von verschiedenen Jah-
n, ein nicht geringer Fehler, wie die Rela-
on mit sich bringe, bemerkt. Bey so bewandten
mständen wären die Churfürstlichen Räthe der
einung, daß es ihren Herren, in Betracht,
ß dergleichen Goldgüldengepräge auch unter
r Rheinischen Churfürsten Wappen aus-
enge, ohne Erwartung des grösten Vorwurfes,
icht verantwortlich oder thunlich fallen woll-
, den verordneten Anschlag abzuschaffen, oder
nzustellen, sondern daß es vielmehr nöthig seyn
erde, auch die übrigen Sorten, zu ihrer und
r Ihrigen Verwahrung, in einen Anschlag zu
ingen, welches jedoch den Churfürsten, ihren
erren, selbst zu fernerer Verordnung heimge-
ellt würde. Uebrigens aber sollte, den befundenen
mständen nach, von Seiten des Münzproba-
ons-Konvents, nicht nur an den Herzog von
ülich rc. ein Schreiben ausgefertiget, sondern
uch der Westfälische Kreis, vermöge der R.
., ersucht und erinnert werden, nach dem
Münzmeister und Wardein, durch welche diese
Werke ausgegangen, zu trachten, dieselben

 vor

lichischen Gepräge, vom J.
genen Goldgüldens vorgekom
Rheinischen Churfürsten,
nen Mangels, daß er gering
gülden seyn solle, zu Verwahr
nen, hin und wieder in ihren
schlagen lassen. Darüber abe
von Jülich 2c. sich zum höchste
dem solches Ihm und seinem
zum größten Unglimpfe gereich
die Abschaffung oder Einste
schlages solange geboten, bis
ein mehrerer Bericht eingebr
nun die meisten Rheinischen
abgefertigten Räthen den aus
gegeben hätten, sich auf dem itzi
tage nach der Sache eigentlic
und wie Sie solche befunden, nic
von Jülich 2c. zu melden, so
man ausfindig gemacht hätte,
schung solcher Münze verur
Vorschrift der R. O., desw
zu bedenken: so sey auch solch

Es zeige sich nemlich, daß nicht allein etliche solche Goldgülden vom J. 1592. zum Vorschein gekommen, die nicht über 15., auch wohl nur 14. Karat 6. und 10. Green hielten, und also vier und mehr Batzen geringer wären, als sie seyn sollten, sondern daß auch von andern vorhergehenden Jahren, und zwar namentlich vom J. 1589., gleichmässige Sorten, mit noch mehrerm und höhern Mangel, nemlich im Gehalt auf 12. Karat und 4. Green, auch 16. Karat und 5. Green, folglich in dem einen wohl zu acht Batzen zu gering, ausgegangen seyen. Ingleichen werde auch in den Silbermünzen, als Jülichischen Thalern von verschiedenen Jahren, ein nicht geringer Fehler, wie die Relation mit sich bringe, bemerkt. Bey so bewandten Umständen wären die Churfürstlichen Räthe der Meinung, daß es ihren Herren, in Betracht, daß dergleichen Goldgüldengepräge auch unter der Rheinischen Churfürsten Wappen ausgienge, ohne Erwartung des grösten Vorwurfes, nicht verantwortlich oder thunlich fallen wollte, den verordneten Anschlag abzuschaffen, oder einzustellen, sondern daß es vielmehr nöthig seyn werde, auch die übrigen Sorten, zu ihrer und der Ihrigen Verwahrung, in einen Anschlag zu bringen, welches jedoch den Churfürsten, ihren Herren, selbst zu fernerer Verordnung heimgestellt würde. Uebrigens aber sollte, den befundenen Umständen nach, von Seiten des Münzprobations-Konvents, nicht nur an den Herzog von Jülich rc. ein Schreiben ausgefertiget, sondern auch der Westfälische Kreis, vermöge der R. O., ersucht und erinnert werden, nach dem Münzmeister und Wardein, durch welche diese Werke ausgegangen, zu trachten, dieselben

J. Chr. 1593

J. Chr. 1593

Kayserlichen Resolution, durch ...
Nachdenken der R. Stände, zur
Richtigkeit gebracht werden könnt...

Ferner und 5) erinnerten si...
Churfürstlichen Räthe und ...
hiebevor wegen eines, unter der...
lichischen Gepräge, vom ...
genen Goldgüldens vore...
Rheinischen Churfürs... ... das
nen Mangels, daß er... ...ge ein-
gülden seyn solle, zu... ...Münzsor-
nen, hin und wied... ...eiswardeins,
schlagen lassen. ... ...selben bey der Pro-
von Jülich rc. ... ...anden sich aber 1) in
dem solches J... ...Münzbüchse die Pro-
zum größten ... ...en Goldgulden, das eine
die Absch... ...93. von 17. Mark, 11. Loth
schlages ..., und das andere vom 16. April
ein me... von 41. Mark und 2. Loth. Das
nun ... dieser Werke hatte sein rechtes Gewicht,
abg... fein 18. Karat und 5. Green, und war um
ge... ein Green zu gering, und das andere hatte
gleichfalls sein rechtes Gewicht, hielt fein 18. Karat und 7. Green, und war also um ein Green zu gut. 2) In der Trierischen Münzbüchse waren a) drey Werke an Goldgulden, b) drey an Thalern, c) eines an Albus, und d) drey an Pfenningen befindlich. Die drey Werke a) an Goldgulden waren α) vom 6. Jenner 1593. von 12. Mark; β) vom 22. d. M. und J. von 13. Mark; und γ) vom 24. Merz d. J. von 12½ Mark und 2. Loth. Alle drey hatten ihr rechtes Gewicht, hielten fein 18. Karat und 6. Green, und waren also gerecht. Was b) die drey Thaler-Werke betrift, so war das erste α) vom 1. December 1592. von 24. Mark,

hatte

...tes Gewicht, hielt fein 14. Loth ...n, und war also um 1. Green zu ...ere β) war vom 9. (21.) Merz ...te γ) vom 12. April eben d. J.; ...ark, und Beide hatten ihr ...ten fein 14. Loth und 4. ...recht. c) Das Werk ... war vom 23. Merz ... Stück wogen 67. ...ück auf die Mark; ... mithin war die feine ... 12 Fl., 7. Albus und 3. ... folglich zu hoch um 1. Fl. und ... Endlich d) die drey Pfenning- ...gemh. waren selbige α) vom 24. No- ...1592. von 21. Mark, deren 25½ Stück ...½ Loth, mithin 816. Stück auf 1. Mark ...ölnisch giengen, und fein hielten 4½ Loth und 3. Green, folglich war die feine Mark um 12. Fl., 26. Albus und 5. Pf., und also um 2. Fl., 12. Kreutzer und 2½ Pf. zu hoch ausgebracht worden; β) vom 18. Merz 1593. von 25. Mark, deren 25. Stück ½ Loth wogen, 800. Stück auf 1. Mark giengen, und fein 4½ Loth und 3. Green hielten, mithin die feine Mark um 12. Fl., 8. Albus und 6½ Pf., folglich um 1. Fl., 56. Kr. und 3½ Pf. zu hoch ausgebracht war; und γ) vom 19. April 1593. von 23. Mark, deren 25¼ Stück wogen ½ Loth, auf 1. Mark 805. Stück giengen, und 4½ Loth fein hielten, auf welche Art die feine Mark um 12. Fl., 16. Albus und 7½ Pf., mithin zu hoch um 1. Fl., 52. Kr. und 2½ Pf. war ausgebracht worden.

7) Uebergab der Kreiswardein auch noch eine Relation und Valvation von probirten fremden Münzsorten, die unter den Kaufleu-

ten

J. Chr. 1593 vor sich zu bescheiden, sie wegen der befundenen Mängel ernstlich zu Rede zu stellen, und sie vor allen Dingen zur Einwechslung der mangelhaften Sorten anzuweisen, nichts desto weniger aber, und nach Beschaffenheit ihrer Verantwortung, und befundener Schuld oder Unschuld, ein ernstliches Einsehen und gebürende Strafe gegen dieselben vorzunehmen.

Hierauf folget 6) in dem Abschiede das Verzeichniß der auf diesem Probationstage eingebrachten goldenen und silbernen Münzsorten, nebst der Relation des Kreiswardeins, Tielemann Wiekrodts, wie er dieselben bey der Probirung befunden habe. Es fanden sich aber 1) in der Chur-Maynzischen Münzbüchse die Proben von zwey Werken Goldgulden, das eine vom 4. Merz 1593. von 17. Mark, 11. Loth und 2. Quent, und das andere vom 16. April eben d. J. von 41. Mark und 2. Loth. Das erstere dieser Werke hatte sein rechtes Gewicht, hielt fein 18. Karat und 5. Green, und war um ein Green zu gering, und das andere hatte gleichfalls sein rechtes Gewicht, hielt fein 18. Karat und 7. Green, und war also um ein Green zu gut. 2) In der Trierischen Münzbüchse waren a) drey Werke an Goldgulden, b) drey an Thalern, c) eines an Albus, und d) drey an Pfenningen befindlich. Die drey Werke a) an Goldgulden waren α) vom 6. Jenner 1593. von 12. Mark; β) vom 22. d. M. und J. von 13. Mark; und γ) vom 24. Merz d. J. von 12½ Mark und 2. Loth. Alle drey hatten ihr rechtes Gewicht, hielten fein 18. Karat und 6. Green, und waren also gerecht. Was b) die drey Thaler-Werke betrift, so war das erste α) vom 1. December 1592. von 24. Mark,

hatte

J. Chr. 1593

sein rechtes Gewicht, hielt fein 14. Loth 5. Green, und war also um 1. Green zu ; das andere β) war vom 9. (21.) Merz 3. und das dritte γ) vom 12. April eben d. J.; de von 23. Mark, und Beide hatten ihr tes Gewicht, hielten fein 14. Loth und 4. ren, und waren also gerecht. c) Das Werk us oder Weißpfenninge war vom 23. Merz 3. von 26. Mark, deren 2. Stück wogen 67. , mithin giengen 145. Stück auf die Mark; hielten sie 7. Loth, mithin war die feine rk ausgebracht um 12 Fl., 7. Albus und 3. nninge, kamen folglich zu hoch um 1. Fl. und Batzen. Endlich d) die drey Pfenning-rke Orlungswerk. waren selbige α) vom 24. No-ber 1592. von 21. Mark, deren 25½ Stück n ½ Loth, mithin 816. Stück auf 1. Mark lnisch giengen, und fein hielten 4½ Loth und Green, folglich war die feine Mark um 12. 26. Albus und 5. Pf., und also um 2. Fl., Kreutzer und 2½ Pf. zu hoch ausgebracht ben; β) vom 18. Merz 1593. von 25. Mark, n 25. Stück ½ Loth wogen, 800. Stück 1. Mark giengen, und fein 4½ Loth und 3. ren hielten, mithin die feine Mark um 12. 8. Albus und 6½ Pf., folglich um 1. Fl., Kr. und 3½ Pf. zu hoch ausgebracht war; γ) vom 19. April 1593. von 23. Mark, de-25¾ Stück wogen ½ Loth, auf 1. Mark . Stück giengen, und 4½ Loth fein hielten, welche Art die feine Mark um 12. Fl., 16. us und 7½ Pf., mithin zu hoch um 1. Fl., Kr. und 2½ Pf. war ausgebracht worden.

7) Uebergab der Kreiswardein auch noch Relation und Valvation von probirten nden Münzsorten, die unter den Kaufleu-ten

J.Chr. 1593 ten kursirten, und zwar 1) von Goldgülden: a) einen Goldgulden mit dem Wappen des Herzogs von Jülich ꝛc. und rund um der vier Rheinischen Churfürsten. Derselbe sey im J. 1582. geprägt, habe sein rechtes Gewicht, halte aber nur 15. Karat, an statt daß er 18. Karat und 6. Green halten sollte, mithin er um 4. Batzen und 1. Kreutzer geringer sey, als ein rechter Goldgulden: b) einen andern Jülichischen Goldgulden von gleichem Gepräge, aber mit der Jahrzahl 1589., welcher zwar sein rechtes Gewicht habe, aber nur 16. Karat und 8. Green fein halte, mithin um 9½ Kreutzer geringer sey, als ein rechter Goldgulden; und c) noch einen Goldgulden, den der Graf von Seyn, im J. 1592., habe schlagen lassen, welcher sein rechtes Gewicht habe, 18. Karat und 6. Green fein halte, und also gerecht sey. 2) An Thalern, Dukaten und Pfenningen: a) einen Jülichischen Thaler vom J. 1587., der sein rechtes Gewicht habe, aber nur 12½ Loth und 2½ Green fein halte, und um 9. Kreutzer und 1½ Pfenning zu gering sey; b) einen andern Jülichischen Thaler von rechtem Gewichte, am Gehalte 13. Loth und 2. Green, folglich um 6. Kr. und 2. Pf. geringer, als der rechte Thaler; c) noch einen Jülichischen Thaler vom J. 1587., zwar von rechtem Gewichte, aber um 7. Kreutzer geringer; d) noch einen Jülichischen Thaler vom J. 1575., wie oben, habe sein rechtes Gewicht, und halte 12. Loth und 12. Green fein, mithin sey er um 9. Kr. und 1. Pf. zu gering; e) einen andern Jülichischen Thaler vom J. 1574., wie oben, welcher 13. Loth und 13. Green fein halte, und um 3. Kr. und ½ Pf. zu gering sey; f) endlich noch einen Jülichischen

[..]bischen Thaler, wie oben, auch vom J. 1574., [..]n Gehalte und Mangel, wie der vorherge[..]ende; ferner g) einen Thaler, welchen der Graf [H]einrich von Sayn, im J. 1590., habe mün[..]en lassen, sein rechtes Gewicht habe, und 13. [L]oth und 6 Green fein halte, aber um 5. Kr. [u]nd 1. Pf. zu gering sey; h) noch einen andern [T]haler von eben diesem Jahr 1590. und dem [G]rafen Heinrich von Sayn, der aber nur 13. [L]oth und 3. Green fein halte, und daher um 6. [K]r. und 1. Pf. zu gering sey; i) einen Thaler [de]r Stadt Straßburg, der sein rechtes Ge[w]icht, und fein 14. Loth und 1. Green halte, [m]ithin 3. Green mangelten, welches auf 1. [S]tück 1. Kreuzer betrage; k) noch einen andern [S]traßburgischen Thaler vom J. 1592., wovon [d]as Stück 2. Loth, weniger 6. Aeß wöge, und [f]ein hielte 14. Loth und 1. Green, folglich 3. [G]reen mangelten, welches auf jedes Stück [m]ehr als 12. Kreuzer ausmache; l) einen Du[k]aten, auf dessen einer Seite ein geharnischter [M]ann stehe, mit einem Schwerdte in der ei[n]en, und sieben Pfeilen in der andern Hand, [a]uf der Rückseite eine vierkantige Tafel, halte [f]ein 21. Karat und 7. Green, und würden der[g]leichen Dukaten in den Niederlanden geschla[g]en; m) einen Niederländisch-Holländischen [T]haler, welcher sein rechtes Gewicht habe, und [f]ein halte 14. Loth und 2. Green, mithin um [..] Green zu gering sey; endlich n) einen Pfen[n]ing, auf welchem zween Löwen stünden, deren [..] Stück 46. Aeß wögen, auf 1. Mark Cöl[n]isch 151. Stück giengen, und fein hielten 3. Loth [u]nd 1. Green, mithin die feine Mark ausgebracht [w]ürde um 23. Fl., 1. Albus, 18. Kreuzer und [..]½ Pfenninge. Ausserdem werden auch noch, aus der

J. Chr. 1593 der Relation anderer Wardeine, zwey Sorten von Jülichischen Goldgulden von den Jahren 1589. und 1592. bemerkt, von denen die erstere Art nur 12. Karat und 4. Green, die andere aber 14. Karat und 10. Green fein halte.

Da nun also 8) aus der Verlesung des Berichtes des Kreiswardeins befunden wurde, daß ausser den schon vorhin ausfindig gemachten mangelhaften Jülichischen Goldgulden, auch noch von andern Jahren, gleichmässige Sorten und Thaler, die ebenfalls am Gehalte zu gering seyen, unter dem Jülichischen und andern Geprägen gemünzt worden; so solle der Kreswardein solche verzeichnete Sorten in Abdruck bringen, und mit erster Gelegenheit den Rheinischen Churfürsten zuschicken, damit Sie deshalb die nöthige Warnung an die Unterthanen ergehen lassen, und verfügen könnten, daß der Kreis, in welchem sie geschlagen worden, selbige wieder einwechsele. 9) Wurden die Münzmeister und Wardeine, wie gewönlich, ermahnt, ihrer Pflicht treulich und fleissig nachzukommen. Und endlich 10) verglich man sich, daß man zum nächsten Probationstage, ohne ferneres Ausschreiben, auf den 1. October d. J. zusammen kommen wolle. Daß auch derselbe würklich vor sich gegangen sey, hat zwar seine gute Richtigkeit, in Ermanglung aber des daselbst gemachten Abschiedes, kann ich von den darauf vorgefallenen Handlungen und Schlüssen keine Nachricht geben [r]. Und daß auch von dem Niederländisch-

r) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 156. p. 307-314. coll. p. 326. Lin. 11 sq.; aber nach der pag. 323., etwas nach der Mitte, soll dieser Probationstag nicht zu Cöln, sondern zu Coblenz gehalten worden seyn, welches mir auch glaublicher ist.

disch-Westfälischen Kreise gleichfalls im May- J. Chr. 1593
monat d. J. ein Münzprobationstag sey gehalten worden, hat wohl keinen Zweifel. Weil aber der daselbst errichtete Abschied, meines Wissens, noch nicht zum Vorschein gekommen ist; so kan ich auch von demselben nichts melden [y]).

Es ist weiter oben [z]) gedacht worden, daß der ErzH. Ferdinand zu Innspruck bey den ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises auf eine zu Costnitz zu haltende Zusammenkunft angetragen habe, um daselbst, mit Zuziehung seiner Vorderösterreichischen Landschaften, und der dreyzehn Orte der Eidgenossenschaft, berathschlagen zu helfen, wie den bisher, je länger, je mehr, eingerissenen Unordnungen und dem schädlichen Wesen mit den fremden, geringen, und andern zum Theil falschen, auch etwa beschnittenen Münzen gesteuert werden möchte. Obgleich nun auf dem letztern Schwäbischen Probationstage eine schlechte Lust zu Beschickung dieses vorgeschlagenen Konvents bezeugt wurde; so schickten doch nachher der Bischof von Costnitz, der Herzog von Würtenberg und die R. Stadt Augspurg ihre Gesandten dahin ab, welchen der Schwäbische Kreiswardein, Conrad Baudistel aus Stuttgard beygefügt wurde. Auch die dreyzehn Eidgenossischen Kantons fertigten, den Rathsherrn zu Zürch, Gerold Escher, und den Bürgermeister von Schaffhausen, D. Hans Conrad Maier, nach Costnitz ab, und von Seiten des ErzH. Ferdinands erschienen, ausser seinen beiden Kommissarien, Hans Christof Schenken von Stauffenberg und D. Gallhagern, die Abgeordneten

24 Jun. (4 Jul.)

y) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 372.
z) S. Eben daselbst, S. 358 f.

Bludenz und Sonnenber
schaft Nellenburg, der S
endlich der fünf österreichisch
see, Riedlingen, Saubg
m. Jul. Munderkingen. Bey der a
angestellten Berathschlagun
das Unheil mit den fremde
Münzen soweit eingerissen se
gänzlicher Aus- und Abscha
dißmal nicht abgeholfen
wollte dann alle Gewerbe un
und verhindern. Mithin mü
bedacht seyn, wie etwa der
den, durch eine Valvation
rung verschaft werden möchte

Es verglichen sich daher
8. Jul. denen Abschiedes, die Oest
missarien und die beschrieb
Oesterreichischen Beamte
ein einiges Votum, sodan
Fürsten und Stände des S
ses auch durch ein Votum,
geordneten der dreyzehn
senschaft auch durch ein V

nd unverrufene Thaler zu 18. Batzen; b) die J. Chr. 1593
Reichs - Guldener zu 64. Kreutzer; c) die
tranken zu 34. Kreutzer; d) die Savoyischen,
Mantuanischen und dergleichen Italiänische
chtbätzner zu 32. Kreutzer; e) die Venedi-
che halbe Justiner zu 48. Kr.; f) die Silber-
onen zu 86. Kr.; g) die Französischen Dicken
24. Kr.; h) die Lothringer- und Schwei-
er-Dicken zu 21. Kr.; i) die alten gerechten
Bononier zu 12. Kr.; k) die Neuen aber, so
om P. Pius dem V., und seitdem, innerhalb
o. Jahren, gemünzt worden, wie auch die
Schweitzer- und andere dergleichen geringhal-
ge Dreybätzner zu 10. Kreutzer, jedoch solle
Niemand verbunden seyn, selbige anzuneh-
en, sondern es in eines Jeden freyen Willkühr
ehen; l) die Niederländischen Zehner mit dem
dler und Spanischem Wappen zu 10. Kr.;
nd da m) bey den Sorten der Böheimischen
er Dreykreutzerer und halben Batzen sich die
nbequemlichkeit finde, daß in Ansehung dersel-
n keine gewisse Ordnung, ohne besondere Ge-
hr, gemacht werden könne, so sollten die gerech-
n Dreykreutzerstücke und halbe Batzen in ih-
m bisher gewönlichen Wehrte und Lauffe
ssiren und bleiben, die übrigen und gering-
altigen aber solle und möge eine jede Obrigkeit,
ach ihren Landläufigen Sorten Gehalt und
eschaffenheit selbst valviren, auch einneh-
en und ausgeben lassen.

Hiernächst sollen und mögen n) die Philipps-
aler, von diesem Datum und der Publika-
on des Münzmandats an, ein Jahr lang, zu
$\frac{1}{2}$ Batzen eingenommen und ausgegeben werden,
ach dessen Verfliessung aber solle, dieser Sor-
n halber, wofern es nöthig, weitere Verglei-

gebräuchlich und gängig gew
einen Gulden genommen
g) die kleinen Fünfer belan
Herrschaft Belieben stehe
dieselben, in ihrem Gebiete
geben lassen. Ingleichen
und Lucerner-Schillinge
ben Schweitzer-Batzen,
Angster, Heller, und and
zen, nach einer jeden He
und Verordnung eingeno
werden. Jedoch sollen vo
Münzsorten keine andere g
als welche gerecht, nicht
ringert und beschnitten w
oberzälten Münzsorten s
fremde und ausländische
geschlagene Münzen ge
geben werden, sondern h
schaft und verboten seyn.
goldenen Sorten betreffe;
nen, welche das Goldgüld
23. Batzen; b) die Kro

n werden, wie vorhin von den Philippstha- J. Chr.
n sey verabschiedet worden. 1593

Ausserdem wurde auch noch 2) in unserm
schiede festgesetzt, daß bey dem zu geringen
olde, so nicht das rechte Gewicht habe, für
jedes Gran, um soviel es zu gering sey,
Kreuzer abgezogen werden solle. 3) Die
trafen der Uebertreter betreffend, so solle ein
er Verbrecher mit der Confiskation desjeni-
, was er habe ausgeben wollen, bestraft wer-
, und einer jeden Herrschaft frey stehen, dem
bringer dafür eine Ergötzlichkeit zu geben;
och sollen auch die Herrschaften diese Sachen
gestalt und mit solchem Ernste anstellen, damit
r dieser Ordnung gehalten würde, und man
n Ernst würklich spüren möge. Ferner und
solle das künftige Münzmandat dahin gestellt
eingeschränkt werden, daß es erst drey Mo-
te nach seiner Publikation, welches jedoch von
vereinbarten benachbarten Herrschaften
einen bestimmten Tag geschehen solle, seine
ürklichkeit erreiche. 5) Wegen des Silber-
ufes solle das, durch ihre Gesandten geschehene
gehren der Eidgenossen den Fürsten, die
rgwerke und Silbergruben haben, fleissig
terbracht werden, und man zweifle auch
ht, daß dieselben, der guten Nachbarschaft
en, soviel als möglich, sich darauf willfärig
lären würden.

Uebrigens aber solle 6) von itzo an über vier
onate ein dieser Valvation gleichlautendes
ünzedickt aller Orten publicirt werden. Jn-
chen möchten der Erzherzog, und die andern
rsten und Herrschaften ihren Unterthanen
Verabredung bekannt machen, und sie
rnen lassen, sich, bis zur Publikation des

Fränkischen, Bayerischen
Kreise Ab- oder Zuschreib
ten; so sey Ihnen hiezu bis au
chaelistag Zeit und Aufsch
gelassen worden, Sich bis
denken gewis zu erklären.
man auch den Gesandten der
die Sachen an ihre dreyzeh
zu lassen, wobey sich Jene e
zu befördern, daß die Ent
zehn Orte nächstens darübe
8. Jul. letzt wurde dann dieser Abschi
ten Erzherzoglichen Kon
und von der Oesterreichisch
Wallgauischen, Hohenb
lenburgischen Herrschafte
amten und Abgesandten,
wegen der Vorderösterreic
und Kammer zu Ensishei
Deputirten, andern Theils
geordneten des Schwäbis
ten, und von den Abgeord
Eidgenossischen Orte, vi

Zufolge der letzthin zu Augspurg getroffenen ergleichung [b]) kamen die Abgeordneten der ey im Münzwesen korrespondirenden Krei- Franken, Bayern und Schwaben, auf die timmte Zeit, zu Nürnberg zusammen, um ei- Probationstag zu halten. Auf demselben rden nun, laut des Abschiedes, 1) der letztere schied und das Entschuldigungsschreiben neuen Herzogs von Würtenberg, Frie- ichs, verlesen. Hierauf sah man 2) der einige ge zuvor allda angekommenen Münzwardeine rgebene Münzproben nach, soviel deren seit- n waren gemünzt worden, und zu bekommen ge- sen, welche man, laut der beygefügten sechs Pro- rzettel, theils gerecht, theils dem Münz- ickte ganz zuwider befunden hat. Ob man n gleich genugsame Ursache gehabt hätte, die in R. M. O. erlaubten Mittel wider die Ver- echer vorzunehmen; so habe man doch solches für mal einstellen, und bis zu der in Kurzem zu hoffenden Zusammenkunft und Vergleichung hrerer Kreise und deren Stände verschieben llen. Nichts desto weniger aber bleibe einem je- n Stande unbenommen und vorbehalten, seine terthanen vor dergleichen geringen Münzen, ch ein Mandat, zu warnen.

J. Chr. 1593

16.(26) Sept.

Nachdem auch 3), seit dem letztern Augs- rgischen Probationstage, die ausschrei- n Fürsten des Schwäbischen Kreises, nem- der Cardinal Andreas von Oesterreich, Bi- hof zu Costnitz 2c., und weiland H. Ludewig n Würtenberg, dem Bischof Neidthart zu amberg und dem Marggrafen Georg Frie- ich zu Brandenburg - Anspach, als aus- reibenden Fürsten des Fränkischen Kreises,

20.(30) Jul.

 das-

b) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 361.

der Eidgenossenschaft, di
auf Hintersichbringen un
allgemeinen Münzwesen zu
sen worden; so hätten die, z
abgeordneten Gesandten de
ses solches alles den Abgeo
schen und Schwäbischen
vorgetragen, deren Fü
Obern aber solches, berei
Schwäbische Kreisauss
schriftlich wäre berichtet wo

Man habe nun hierau
und Abschied wohlbedächtlic
fleissig darüber berathschla
funden, daß eine Zeither, w
der mit sich bringe, in den
schleiffung der verbotenen
führung der guten Sorte
vation und Steigerung,
dere Art und Weise, eine g
verderbliche Unordnung ei
zwar die drey korrespondir
an ihnen gelegen, und mögli
wendung merklicher Koste

mit der dem Costnitzischen Abschiede einverleib- J. Chr.
ten Valvation, und den übrigen angehängten 1593
Punkten, ihrem Begehren und Vorschlage nach,
sich vergleichen wollten, dennoch diesem hoch-
wichtigem, weitaussehendem und das ganze R. R.
betreffendem Werke dadurch wenig geholfen seyn
würde; in Betracht, daß das Münzedickt, mit
gutem und zeitigem Rathe vieler und erfahrner
Münzverständigen sey errichtet, und unter
höchstem Ansehen und auf Befehl des Kaysers,
als höchsten Oberhauptes, mit Einwilligung
aller zehen Kreise des H. R. R. sey publicirt
worden. Um so mehr also würde es nicht allein
vergeblich, sondern auch Ihnen, den Abge-
ordneten der drey Kreise, bedenklich und ver-
antwortlich seyn, in dergleichen allgemeinen,
präjudicirlichen, nachdenklichen und hochwichtigen
Sachen, anderer Inkonvenienzien zu geschweigen,
ohne Vorwissen der andern Mitstände des
Kreises, besonders des Kaysers, wenn anders
etwas Beständiges festgesetzt werden sollte, eine
Aenderung vorzunehmen.

Damit man aber 4) spüren könne, daß das
Münzwesen diesen drey Kreisen gar sehr an-
gelegen sey, und daß Sie dasselbe gerne beför-
dert, und dagegen den vortheilhaften Gesuch
abgeschaft, und selbigem gesteuert sehen wollten;
so hätten sich die ausschreibenden Fürsten des
Fränkischen Kreises, mit den andern Fürsten
und Ständen dieses Kreises, über eine, den 4.
October des N. oder 24. September A. Ka-
lenders, zu Nürnberg zu haltende Zusammen-
kunft miteinander verglichen, auf welcher dieser
Punkt der Valvation und andere Dinge noth-
dürftig erwogen und berathschlaget werden soll-
ten. Was nun daselbst verglichen würde, sollte

 den

J. Chr. 1593 den beiden andern Kreisen, dem Bayerischen und Schwäbischen, so wie hinwiederum von diesen Beiden, was auf ihren vertrösteten Kreisversammlungen bedacht worden, dem Fränkischen Kreise nachbarlich kommunicirt, und alsdann an den Kayser und andere mehrere Kreise des R. R., um einer durchgängigen und allgemeinen Gleichheit willen, gebracht werden, damit ein gleichstimmendes Werk daraus gemacht werden sollte. Uebrigens solle 5) eine Abschrift dieses Abschiedes dem Kayser, und den Chur- und Ober-Rheinischen, wie auch Obersächsischen Kreisen zugeschickt werden. Die Probierbüchsen aber und die Schlüssel dazu wurden 6), der Ordnung nach, den Abgeordneten der Stadt Regenspurg zugestellt; und 7) der künftige Probiertag auf den 1. (11.) May des folgenden Jahrs, nach Regenspurg angesetzt, wo sich die Wardeine, ungefähr drey Tage vorher, einfinden, und die Proben pflichtmässig verrichten sollten [c]).

Zuletzt muß ich auch noch des, in diesem 14 Oct. Jahr, zu Leipzig gehaltenen Münzprobationstages des Obersächsischen Kreises [b]) gedenken. Auf demselben verglichen sich die Obersächsischen Kreisstände unter andern dahin, und rückten es dem errichteten Abschiede ein, daß Sie künftig jederzeit, ohne ferneres Zuschreiben, auf den 1. May zu Frankfurt an der Oder, und auf den Montag nach dem Michaelismarkte zu Leipzig zusammenkommen, und von den Münz- und andern vorfallenden Sachen Rath hal-

c) Moser, *l. c.*, P. II. n. 85. p. 509-513. und Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 8. p. 24-26.

b) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 234-242.

en wollten. Uebrigens aber waren in diesem J. Chr. 1593
·ise, seit dem 10. October 1592., an fei-
Silber 58135. Mark, 1. Loth und 2.
·ten ausgemünzt, und an Thalern 5,23472.
·ler, 18. Groschen und 5. Pfenninge aus-
·lt worden, welches in Münze 5,98254.
·lden, 12. Groschen und 5. Pfenninge aus-
·e; an feinem Golde aber sind aus 3. Mark,
Karat und 9. Green 310½ Rheinische
·ldgülden gemünzt worden [e]).

Der kurz vorhin erwähnte [f]) und auf dem
·bationstage zu Nürnberg verabredete Frän-
·e Kreistag [g]) zu Nürnberg gieng nunmehro 23Spt. (3Oct.)
· vor sich. Denselben beschickten, laut der Un-
·chrift, durch ihre Gesandten die Bischöffe
Bamberg und Würzburg, der Marggraf
Brandenburg-Anspach, der Bischof von
·hstätt, die Innhaber der fürstlichen Graf-
·ft Henneberg von der Schleusinger und
·mhilder Linien, und der Teutschmeister;
·er die Grafen Wolfgang und Philipp von
·henlohe-Neuenstein, mit Befehl der Gra-
und Herren Heinrich und Georg zu Castell,
Graf Georg Friedrich von Hohenlohe-
·aldenburg, die Innhaber der Grafschaft
·ertheim, der Churfürst von Mayntz wegen
·es innhabenden Theils der Grafschaft
·eneck, die Freyherren und R. Erb-Schenken
·hann und Albrecht von Limburg, von der
·ildorfischen Linie, Graf Wolf Jacob zu
·hwartzenberg und Hohenlandsberg, und
Freyherr Georg Ludewig von Seinsheim;

 end-

[e]) Müllers Sächs. Annales, ad h. a., p. 212.
[f]) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 391.
[g]) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 252-270.

grafen von Brandenburg
20.(30) Jul. Kreisausschreibenden Fü
ten, daß auf dem letztern A
bationstage sey verabsch
24 Jun. (4 Jul.) Falls der nach Coßnitz ange
vor sich gehen würde, alsdo
und Bayerischen Kreisen
was allda tracktirt und besc
folge dieser geschehenen Vertr
den ausschreibenden Für
schen Kreises den auf Ratis
schied, mit der einverleibten
dern Münzordnung, übersch
die Stände des Fränkische
ren möchten: ob dieser Absc
nehmlich seye, oder nicht
Erklärung auf das eheste,
vor oder zu Anfange des
die Schwäbische Kreiska
überschicken möchten. Obgleich
schreibenden Fürsten des F
solchem Begehren, in Anseh
Zeit, gerne willfahrt hätten
aus einigen vorgefallenen Hind

ung und Festhaltung der R. M. O. vom J. 1559. an Sich nichts habe ermangeln lassen, uch daß Er der eingerissenen Unordnung, verbo- nen Valvation und Steigerung, Einschleif- ung der bösen, und Ausführung der guten R. Münze, auch sonst dem unzulässigem Mün- en gerne gesteuert sehen wollte; so hätten die fränkischen Kreisausschreibenden Fürsten ne Abschrift von jenem Schreiben und dem ostnitzischen Abschiede ungesäumt den andern Fürsten und Ständen dieses Kreises kommu- icirt, und dieselben, sowohl dieser Angelegen- heit halber, als auch wegen einiger anderer, aus em letzten Abschiede rückständigen Punkte, auf en 23. Sept. A. und 3. Oct. N. K. zusam- nenbeschrieben und eine allgemeine Kreisver- ammlung angesetzt.

J. Chr. 1593

Auf diesem Kreistage wurde nun zuförderst, aut des Abschiedes, 1) die, durch den Erz-H. Ferdinand zu Innspruck, mit dem Schwäbi- schen Kreise und den dreyzehn Orten der Eid- genossenschaft, auf Ratifikation getroffene, und orgeschlagene Valvation und Münzordnung, on den mit genugsamer Instrucktion abgeordneten Gesandten, im Namen ihrer Fürsten, Herren nd Obern, umständlich und reiflich erwogen, nd berathschlagt. Bey solcher Berathschlagung war man dann der Meinung, daß die Valva- ion und Steigerung Niemanden füglicher, als em Kayser und den R. Ständen, Amts wegen, nd dem R. Herkommen nach, nicht aber einem der andern Kreise allein gebüren wolle. Es äben auch etliche Probations-Abschiede, und ie darauf erfolgte schriftliche Erklärung des Kaysers zu erkennen, daß einige Münze, ge- chweige dann soviele unterschiedene inn- und aus- ländi-

digen und zu taxiren, und
nige zu bereichern, unzälig
derben, und in Armuth u
gen. Ausserdem sey zu be
dergleichen Valvation, die
lein nicht abgeschaft, son
zu grosser Unbequemlichkei
eigennützigem privat Gewi
geben, und die Thüre zu
Sorten und anderer Vortl
Aus diesen und noch mehrern
könne man also nicht raths
Fränkische Kreis die Co
und Steigerung annehme,
mehr auf Mittel zu gedenke
edickt in seinen Würden e
verschiedentlich eingerissene U
bösen Münzstätten gänzlic
gegen die Verbrecher, mit
Strafe und Exekution verf
Es wurden daher die be
den Fürsten ersucht, diesen
schreibenden Fürsten des S
ses, wegen solcher Vermeint

ntschuldigen, und Sie zu ermahnen, die- J. Chr. 1593
hochwichtige, weit aussehende und beschwerliche
rk bis auf einen R. Tag einzustellen. Zu-
h könnte man Dieselben vertrösten, daß inzwi-
n in dem Fränkischen Kreise allen Män-
, die dem Probationsabschiede einverleibt,
in Erfahrung gebracht werden möchten, fleis-
nachgeforscht, die Mittel und Rath, bey
in diesen Sachen erfahrnen und verständi-
Personen, eingeholt, und was sonst dazu
liches gefunden und erdacht werden könne, nebst
Bedenken der andern zu den Münz- und
bier-Tagen deputirten Bayerischen und
wäbischen Kreis-Stände, dem Kayser,
oder zu Anfang der verhoffenden R. Ver-
mlung, zu guter Vorbereitung und Nach-
t, übergeben, und um den Schutz, Schirm
Festhaltung des Münzedicktes, gebeten
en solle. Inzwischen aber würden die gedach-
Deputirten sowohl, als die andern Fränki-
n Kreisstände, soviel Ihnen möglich, und
Ihnen gelegen, über dem mehrgedachten Münz-
kte zu halten, die geringen Sorten abzu-
ffen, die Steigerung und Mißbräuche zu
wehren, und wider die Verbrecher zu ver-
ren wissen.

Ausser dieser Münzsache wurden nun auf
m Fränkischen Kreistage auch noch einige
ere Punkte abgehandelt, und darüber folgende
lüsse gefaßt. Nemlich 2) die Verstärkung
Vorrathes wurde für dißmal nicht für nö-
g gehalten, und daher eingestellt, weil ein
licher Vorrath bereits vorhanden sey, und
e besondere Umstände solches für itzo erforderten.
auch 3) die Herzoge Johann Casimir und
hann Ernst zu Sachsen, als Innhaber des
Stamm-

zu Würzburg und die R. ...
wegen des dritten Pfennin...
Dörfern, Gochsheim u...
letztern Kreisabschiede ...
nung und Vertröstung n...
miteinander verglichen hä...
ches, vielleicht aus erheblich...
terblieben sey, und beide ...
ter einander nicht wohl en...
wolle man dieselben hiemit e...
nicht, zu Einstellung un...
langwierigen Processes, ...
streitigen Sache etlichen S...
ses auftragen, und die E...
spruch dem ganzen Kreis...
Man wolle auch dem Bischo...
zu ihrer Erklärung bis zu...
tage geben. Falls aber als...
Erklärung erfolgen sollte; ...
stände das nöthige zu verf...
schlag richtig zu machen ...
von den beiden erst erwähn...
Kreisversammlung ein S...
worden, worinn sie sich über d...

Resolution bis auf den künftigen Kreistag verschoben, weil die Abgeordneten deshalb nicht instruirt gewesen wären. 3. Obr. 1593

6) In Ansehung der Kreis-Officier *) meldeten die Gesandten, daß ihre Fürsten, Herren und Obern mit den vorhin bestellten Officiers noch versehen seyen, und daß sich mit denselben keine Veränderung, durch einen Todesfall oder Verwechslung, zugetragen habe; nur allein Bamberg machte dem Kreisobristen, an Georg Frankens Stelle, den Melchior Solderer als Hauptmann namhaft. Ferner haben 7) der Ausschuß und die Einnehmer des Kreises die Rechnung wegen der Unkosten, welche von dem Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg, der Schlesischen Reuter halber †), aufgewandt worden, durchgesehen, und sie ohne Mangel befunden, deswegen auch solche ratificirt und gutgeheissen wurde. 8) Fiel auf dem itzigen Kreistage wiederum der schon einigemal erwähnte Streit wegen des Vorsitzes zwischen Sachsen und Hessen *) vor. In der ersten Session des Vormittages kam der Hessische Gesandte dem Sächsischen, des Nachmittages aber und am folgenden Tage der Sächsische dem Hessischen zuvor. Beide protestirten und reprotestirten deshalb gegen einander, führten die Gründe für ihre Herren umständlich an, und baten Beiderseits, daß einem Jeden der Vorsitz und die erste Stimme für seinen Herrn möchte zuerkannt werden. Weil aber die Gesandten sich dieses Streites nicht versehen, sondern gehoft hatten,

*) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 262 f. n. 7.

†) S. Eben daselbst, S. 264. n. 9.

*) S. Eben daselbst, S. 265. n. 10.

Partheyen nicht Statt fi
dieselben auf ihren gemesse
beharrten; so entschuldig
Gesandten, in einer so bed
was zu erkennen. Sie
Fürsten an ihrem prätendir
und Gerechtigkeit nichts
vielmehr in der Hauptsache
ten, die ohnehin durch dies
wurden, fortfahren. Mi
sandten, wie man sie in de
und Nachmittages, sitzen fa
auf jeden Punkt, der Ordn
dawider aber der Hessische G
seinem Herrn unnachtheili
stirte, die Session verließ,
nahm. Bey so bewandten U
beiden erstgenannten Fürste
ganzen Kreises, durch diesen
entweder diesen Streit unter
zulegen, oder ihre Noth
schriftlich vorzulegen, und
Sich gefallen zu lassen.

Ferner und 9) beschwe

die Session und eine besondere Stimme zu ge- J. Chr. ben. Allein die Gesandten erinnerten sich, daß 1593 ein Gleiches, im J. 1576., und auf andern Kreistagen, auch von andern Grafen und Herren, sey gesucht und gebeten worden; man habe aber solches, allerhand Folgen halber, jederzeit verweigert, und lasse es daher bey dem deswegen im J. 1576. ergangenem Abschiede und dem alten Herkommen nochmals bewenden. Endlich 10) zeigten noch die Würzburgischen und Sächsisch-Hennebergischen Gesandten, zur Nachricht und damit es der Kreismatrikul möchte einverleibt werden, an, daß ihre Fürsten und Herren, wegen der Güter, die von weiland dem Fürsten Georg Ernst, Grafen und Herrn zu Henneberg, der Schleusinger Linie halber, mit Würzburg verwechselt worden, Sich verglichen hätten, daß nunmehro künftig ein jeder regierender Bischof zu Würzburg Einen zu Roß und Einen zu Fusse in seinen Anschlag nehmen, und bey dem Kreise vertreten solle. Uebrigens wurde dieser Kreisabschied von allen anwesenden 26Spt. Gesandten der obgenannten Fürsten und Stän- (6Oct.) de unterschrieben, und von dem Ausschusse besiegelt.

Hinter demselben findet man, wegen des vorgedachten Präcedenzstreites zwischen Sachsen und Hessen, die Sächsische Protestation und Hessische Reprotestation. In der erstern wird geäussert, daß, nachdem der Hessische Gesandte, D. Eberhard von der Weyhe, dem Fränkischen Kreis-Rathe eine Protestationschrift wegen der Session, durch einen unbekannten Boten, habe einreichen lassen, und solche Ihm, dem Sächsisch-Coburgischen Gesandten, Hans Ernst von Teutleben, abschriftlich zugekommen

 sey;

Gesandten gelassen habe
bisher fortgesetzt, ersessen
Ihm, den Rechten, der
Herkommen nach, aus fol
chen gebüre. Die hierau
und Gründe sind gröstent
che in der, im vorigen Ja
sischen Protestation, a
bereits angezeigt worden *)
nöthig seyn, selbige hier
len. Jedoch werden noch
führt: 1) daß der Herzog
seine Hennebergische S
eher gehabt und hergebra
liche Haus Hessen in den
sey an- und aufgenomme
erstgedachte Herzog selbst
Rücksicht auf den Frän
annehmen helfen; folgli
würde, wenn derselbe nun
gesetzt werden sollte.

Es habe zwar der He
J. 1591., die Session

ider protestirt. Die Fürsten und Stände J. Chr. 1593
s Fränkischen Kreises oder deren Gesandten
tten auch damals den Coburgischen Gesandten
sucht, die Sache für dißmal, unbeschadet
nes Herrn Recht und Gerechtigkeit, nicht
eiter zu bestreiten, damit die Hauptsachen
cht aufgehalten würden, welches aber seinem
errn nichts habe präjudiciren können. Ob-
ich auch die Bambergischen und Branden-
rgischen Gesandten dem Hessischen besonders
geredet, und wohlmeinend eine Umwechslung
rgeschlagen hätten; so habe sich doch der Letz-
e, als man zu Rathe niedergesessen, sich
ischen dem Chur- und Fürstlichen Gesand-
, wegen Henneberg-Schleusingen, und
m, dem von Teutleben, als Henneberg-
ömhildischen Gesandten, auf eine ungestüme
d eigenmächtige Art, eingedrungen, welchem
aber gebürend widersprochen, dawider pro-
tirt, und die obgedachte Gründe, warum das
rstliche Haus Sachsen, Coburgischer Linie,
Innhaber der Herrschaft Römhild, dem
use Hessen, in der Session und Stimme,
dem Fränkischen Kreistage zu weichen,
ht schuldig sey, ausgeführt und wiederholt,
h am folgenden Nachmittage, und bis zu
de dieses Kreistages, die seinem Herrn ge-
ende Session und Stimme eingenommen,
tgesetzt und erhalten. Mithin wolle Er wi-
die eingewandte Hessische Schrift, in bester
rm Rechtens, hiemit protestirt, und seines
rrn Recht und Gerechtigkeit ausdrücklich
rbehalten haben.

In der hierauf erfolgten Hessischen Repro-
tation wird zuförderst angeführt, daß, aus den
evor ergangenen Handlungen und Acten, wie

 auch

zugefallenen Hennebergisc
auch dieselben geschätzt werd
Kreis- und Reichs-Anl
auf einen Römerzug u
ckul einen Mann zu Pf
auf sich nehmen, und dam
Anschlag der Grafschaft
singer-Linie, erleicht
auch weiland Churfürst Ch
sen und der itzige Administ
sen, H. Friedrich Wil
Wilhelm zugesagt, die
tion darüber auszuwürken;
graf bedungen hätte,
Kayserlicher Genehmig
zu Sitz und Stimme
Reichstagen, zu den
beytragen wollte. Hiera
daß weiland Landgraf Will
sel, vermöge des Fränkis
vom 10. October 1590. *
der Fränkischen Kreisa
sten vom 20. Junius 15

würde, eingeräumt worden. Es habe auch hier- J. Chr.
auf der Landgraf den folgenden Kreistag be- 1593
schickt, den Rückstand erlegt, und die Ses-
sion, durch seinen Rath und Amtmann zu
Schmalkalden, Anton von Wersabe, vor
dem Sächsisch-Coburgischen Gesandten, D.
Wirth, am hellen lichten Tage, in der Ver-
sammlung der Kreisstände, legitimiren und
in Besitz nehmen lassen. Dem gedachten Rath
und Amtmann von Wersabe sey auch damals,
ungeachtet der D. Wirth Ihn in seinem Besitze
habe stören, und des Nachmittages sich vorsetzen
wollen, die Possession also zugesprochen worden,
daß, weil Er des Morgens den Vorsitz erhal-
ten hätte, Er auch billig dabey zu lassen wäre;
wie dann auch Derselbe solche beständig behalten
und bey der Unterschrift des Kreisabschiedes
solche behauptet hätte †).

Man habe daher, von Seiten des Fürstli-
chen Hauses Hessen, billig gehoft, daß der Säch-
sische Gesandte sich eines Bessern würde erin-
nert, und sich nicht eigenmächtig unterstanden
haben, den Landgrafen in seiner wohlerlangten
*Possessione vel quasi* zu stören, viel weniger heim-
lich, und nicht in der ganzen Versammlung
Dessen Session einzunehmen. Weil nun aber
solches alles de facto Vorgenommene seinem Herrn,
dem Landgrafen, zu grossem Nachtheil, Prä-
judiz und Schimpfe gereiche; so habe Er, der
Gesandte, vermöge des Ihm aufgetragenen Be-
fehls, die anwesenden sämtlichen Kreis-Gesand-
ten ersuchen wollen, seinen Fürsten und Herrn
bey dem erlangten Rechtsbesitze *vel quasi* zu schü-
tzen und zu handhaben, und nicht zu gestatten,
daß itzo ein anderes wider das vorige gegebene



†) J. C. Moser, *l. c.*, P. II. p. 460 sq.

*demque caussa*; zumal, weil
nen geschriebenen **Rechten**
wie Er solches klar ausgefü
Gesandten Ihm beygepflicht
Indessen sey bey den vorgedac
zu erhalten gewesen, daß Sie
**sischen Gesandten**, wie sich
seinen **gehörigen Ort** gew
es wäre **alles**, was Er, im
zu verschiedenen malen **gesuc**
**gangen** worden. Deswegen
lassen wollen, **gegen** dieses
ohnehin an und für sich in
**ten**, **nichtig** und **kraftlos**
Rechtens, **mündlich** zu **pro**
lich seinem **Herrn nicht** zum
**noch** dadurch Demselben an
fortgesetzten *Possessione vel qua*
**gehen** könne, sondern selbige
in *firmo statu*, *integra* et *illi*
die **Kreisstände**, **vermöge**
**nahme**, sofern Sie einige **K**
nem **Herrn** zu erhalten meinten

en Bitte, daß Sie Ihm, dem Gesandten, es J. Chr. 1593
nicht verdenken möchten, daß Er sich, vermöge
eines Befehls, von der noch fortdaurenden Be-
rathschlagung abgesondert habe.

Es irre auch im geringsten nichts, was von
em Sachsen-Coburgischen Gesandten vorhin
ind itzo angezogen worden, indem solches zum ge-
enwärtigen Streite nicht gehöre, und deswegen zu
inzeitig vorgebracht sey, weil sein Fürst und Herr
ich noch nicht erklärt habe: ob, wie und wel-
her gestalt Er diese Irrung, und also das
Hauptwerk, den Kreisständen heimstellen
volle. Vielmehr sey es itzo allein darum zu thun,
aß sein Herr in seiner wohlhergebrachten *Possessione*
*el quasi* nicht turbirt werde. Dem Sachsen-
Coburgischen Gesandten komme auch gar nicht
u Statten, daß die Fürsten zu Henneberg von
er Schleusingischen Linie, vor mehr als dritt-
albhundert Jahren, nicht mehr, als nur eine
Stimme und Session im Reiche gehabt hätten.
Denn wenn man gleich die Verfassung des
Reichs, wie nemlich die Session auf den Kreis-
agen verordnet worden, und wie die Stimmen
aufen sollen, so sehr alt machen wollte, als
von dem Sächsischen Gesandten gerühmt wür-
e; so sey doch die gemachte Folgerung nicht
ichtig, indem es nichts neues im Reiche sey,
aß vor Alters Fürstliche Häuser nur eine
Stimme *pro indiviso* gehabt, nachher aber, wenn
e angewachsen wären, mehrere Stimmen
nd Sessionen erlangt hätten, welches mit Exem-
peln zu bestärken, unnöthig sey, indem es den
er R. Verfassung Kundigen sattsam bekannt
väre. Und obgleich das *Jus Sessionis* an und für
ich *individuum* scheine; so könne doch nicht allein
*uoad praestationem facti*, wie hier geschehen, son-

 dern

die Portion sey, die an d
Hennebergischen Güte
Linie gefallen wäre, sond
und Bewilligung. Daß
daß den Abgeordneten de
von Sachsen, wegen H
auf dem Kreistage, i
Session nächst der Schl
eingeräumt und verstat
nichts zur Sache, wei
Haus Hessen noch nicht k
angesetzten Kreistage sey

Von gleicher Bes
Hessen keinen *Titulum*
Denn wenn dieser Sch
müßte Sachsen, die Chu
gend, auch keinen *Titulum*
aber Titel und Ankunft in
singer Linie, wie Sie dar
gen, daß Hessen dessen auc
tig sey. Das ebenfalls vo
*Tertii* betreffend, sey solche
zu nehmen, denn Sachsen

z. E. der König von Dännemark wolle dem Reiche gar nicht unterworfen seyn, und dennoch, wenn Er auf dem Niedersächsischen Kreistage erscheine, müsse Er seine Stelle nach Braunschweig-Lüneburg und Mecklenburg einnehmen. Der Ausschlag würde allein gemacht durch die Länder, die in dem Kreise, in welchem die Session streitig wäre, gelegen seyen, und habe man dißfalls auf nichts anders zu sehen. Denn gleicher gestalt wie Chur-Maynz, wegen der Grafschaft Rieneck, nach den Grafen von Hohenlohe, Castell und Wertheim, in diesem Kreise, die Session habe; also habe es auch eine gleiche Beschaffenheit, in dem gegenwärtigen Falle, mit Sachsen und Hessen. Aus allem diesem aber ergebe sich, daß alles dasjenige, was der Sächsische Gesandte auf die Bahn gebracht habe, unerheblich sey, und daher nicht hätte in Acht genommen werden sollen; sondern daß vielmehr sein Herr, der Landgraf von Hessen, wofern man von Ihm die Kontribution erwarten und fordern wolle, bey seiner erlangten *Possessione vel quasi* billig zu schützen, und der Sächsische Gesandte an seinen gebürenden Ort, mit gewönlicher Entsetzung, zu weisen sey. Daß aber solches unterblieben, stelle man an seinen Ort, und wiederhole und erneuere nochmals die, auch schon auf dem letztern Kreistage, eingelegte Protestation in allen und jeden ihren Punkten [h]).

J. Chr. 1593

Daß in diesem Jahr die R. Städte abermals ihren gewönlichen Städtetag [i]), und zwar zu Ulm, gehalten haben, hat zwar seine Richtigkeit;

in fine Aug.



h) J. C. Moser, *l. c.*, P. II. n. 86. p. 513-529.
i) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 248.

sachen, auch dißmal nicht
einen Theil der Berathschlag
sammlung der R. Städte,
R. Stadt Aachen aus, w
ruhen zwischen den Cathol
lischen Bürgern und Ein
fortdauerten, in denen aber,
tigen Jahr, eine für die
gefallene Kayserliche Sent
Wir haben von diesen
und den Bedrückungen die
vorhergehenden Theilen
verschiedenen malen, und zule
bey Gelegenheit des letztern
Tages, gehandelt. Nach
Versammlung setzte der K
den Catholischen und E
(12. Dec. 1582.) Versuch der Güte, einen
December 1582., nach W
Catholischen beschickten,
aber ausblieben. Deswegen
(1583.) ser einen neuen Termin von
welchen zwar der Evangelisch

igte, aber blos mit dem Auftrage, die zu | J. Chr. 1593
ende Vorschläge anzuhören; wie Sie dann,
ne die Entscheidung des Kaysers abzuwarten,
ickreiseten. Es trug also der Kayser den Chur- (1583.)
sten von Trier und Sachsen die Kommiss-
n auf, daß Sie die Stadt, soviel möglich, wie-
zur Ruhe und Einigkeit bringen sollten, die
n auch ihre subdelegirte Räthe dahin schickten, (22. Oct. a. e.)
che zwar die Klagen, sowohl des Evangeli-
en und Catholischen Theils, als auch der be-
chbarten und mitinteressirten Fürsten und
rren der Burgundischen und Jülichischen
user anhörten, aber die Sachen so verwickelt
verworren fanden, daß Sie, mit beider
rtheyen Belieben, durch den errichteten Ab- (7. Apr. 1584.)
ied, alle Streitigkeiten an den Kayser wie-
um verwiesen. Der Kayser erließ hierauf (1585.)
e Mandate an den Rath und die Stadt
chen, hauptsächlich des Innhaltes, daß die
vangelischen ihr angefangenes Predigen un-
lassen, und dem Scholaster des Stiftes zu
L. F., wie auch dem Vogt, in ihren Aem-
, keine Hindernisse in Weg legen sollten.
ein der Evangelische Theil des Raths kam
en Kayserlichen Befehlen nicht nach, son-
n wandte sich an den damals zu Ulm gehaltenen (a. e. m. August.)
isschußtag der R. Städte, und ersuchte den-
en um ein Intercessionsschreiben an den
ayser, worinn Ihm auch willfahrt wurde *).

Einige Jahre hernach fertigte der Kayser, (1588. m. Decemb.)
Anhalten des Herzogs von Jülich und an-
er dabey interessirten Herren, den Georg
hrenpreiß, als seinen Kommissarius, nach
chen ab, um nochmals einen Versuch zu ma-
chen,

*) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 304 f.

zu beschweren, den ver
anzunehmen, alle Neu
der Religion, abzustelle
benen und in die Stadt
stanten auszuschaffen,
weltlichen Gerichten ihr
lassen, sich aller Störung
griffe gegen den Erzprie
diction in der Stadt und
lich zu enthalten, den Sch
richtsbarkeit über die Sch
(10. Febr. a. e.) ren, u. s. w. Diese Man
serliche Herold dem gros
derselbe sich erklärte, daß
(13. e. m. et a.) Befehlen gehorchen wollte
auf der vertriebene Vogt,
in Begleitung der Jülichisch
in die Stadt zurück, wu
hause, nach altem Gebrau
präsidirte nunmehro wieder
(19. e. m.) Schöffengerichte. Ingleich
Send- oder Synodal-Geric
(12. neue geistliche, und hernach

brecht Schrick und der Schöffe, Johann El- J. Chr.
:born, wie auch die neuerwälten Synodalen, 1593
rch besondere ihnen insinuirte Dekrete, und ein (1. und
:nach öffentlich angeschlagenes Edickt, aus der 2. Aug.
tadt und dem Gebiete von Aachen auf ewig a. e.)
rbannt, und an ihre Stellen drey neue Schöf-
1, bey dem weltlichen Schöffengerichte, an-
nommen. Und da der vorgedachte Vogt, Jo-
nn von Thenen, bey und neben diesen neuen
chöffen, in dem Schöffengerichte, nicht
:en wollte; so verordnete der Evangelische
ath einen gewissen Hauptmann, Namens
ıton, zum Meyer oder Vogt, welches Atten-
: zu neuen Beschwerden Anlaß gab.

Ferner verkaufte eben dieser Rath einen
atz auf dem grossen Münsterkirchhofe an
ige Bürger, die auf demselben neue Häuser
uen liessen, über welche Violation des Kirch-
fes die Canonici bey ihrem Ordinarius, dem
ischof von Lüttich, klagten, und um die
schaffung solcher Attentaten ansuchten. Es
: auch hierauf Derselbe, sowohl aus eigener, (18.
aus Ihm aufgetragenen Kayserlichen Auto- May.
ät, ein *Mandatum C. C.* an den Rath ergehen a. e.)
en, solche Gewaltthätigkeiten, binnen sechs
gen, von der Insinuation an, bey der den Kay-
lichen Mandaten einverleibten Strafe, wie-
abzustellen, oder Ursachen vorzuwenden,
arum diesem Befehle keine Folge sey gelei-
t worden. Zu Anfang des folgenden Jahrs (1591.
oteſtirte auch der Herzog zu Jülich wider 22. Ja-
vorerwähnten Thätlichkeiten vor dem Evan- nuar.)
lischen Rathe sehr heftig und bedrolich, klagte
über bey dem Kayser, und gesellte sich des-
b zu der Catholischen Parthey. Es schickte (4. Jul.
ar auch hierauf der Kayser neue Mandate a. e.)
nach

bisher gehabt, und jemal[illegible]
gund erlangt hatte, weil [illegible]
der die aufgerichteten Ro[illegible]
den und Verbannten des[illegible]
schleif gegeben, und die A[illegible]
lischen Lehren zugelassen [illegible]
sion auch bis auf das J. [illegible]

(1592. (11. Apr.

Das Jahr darauf [illegible]
Partheyen zu Aachen [illegible]
Hof vorgeladen, um ihre [illegible]
Es erschienen auch beide [illegible]
Seiten der Catholischen, [illegible]
Parochian zu Aachen, J[illegible]
Schöffenmeister Wilhelm[illegible]
Franz Widerraht, von S[illegible]
gelischen ihr Syndikus, [illegible]

1593 27Aug. st. n.

Gegenwart wurde hierauf das [illegible]
auf dem Schlosse zu Pra[illegible]
publicirt: in Sachen der Ca[illegible]
meister, Schöffen, Rat[illegible]
Königlichen Stuhls und [illegible]
Kläger, eines Theils wider [illegible]
1581., anderwärts bestellten [illegible]

tachtens, den Churfürsten von Trier und J. Chr. 1593
chsen aufgetragenen Kommission, auch des
ihren verordneten Subdelegirten, im J.
4., zu Aachen errichteten Abschiedes, und
den Kayserlichen Hof geschickten Ackten und
lation, sodann auf die, den 11. April des vo-
n J. 1592., abermals ergangene Citation,
scheinung der Partheyen, und vorgebrachte
walt, erkenne der Kayser, ungehindert dessen,
von dem beklagten Theil, wegen der fer-
Mittheilung der vom Gegentheil einge-
menen Schriften, unzulänglichen Ge-
lts und sonst angezogenen Rechtsstandes, im-
elst unerheblich eingewandt worden, hiemit
allem Vorbringen nach, zu Recht, daß den
klagten nicht gebürt habe, zu Aachen einige
uerung in Religionssachen einzuführen, oder
führen zu lassen, noch sich des Magistrats
der Stadt-Regierung thätlich zu unter-
gen, sondern daß vielmehr alles, was vorhin
nachher, bey dem Rathe, Schöffenstuhle
sonst, gehandelt und vorgenommen worden,
assiren, zu revociren und aufzuheben, auch
s, wie es vor dieser eingerissenen Neuerung,
nöge des, im J. 1560., einmüthig aufgerich-
n, und mit der sämtlichen Gaffeln Gefallen,
Werk gestellten Rathsschlusses gewesen, wie-
herzustellen, dazu die Kläger in den vori-
Stand zu restituiren, und hinfüro die Er-
lung der Bürgermeister, des Raths und der
sonen zu den Raths-Aemtern und Dien-
, solcher, im J. 1560., getroffenen Verglei-
ng nach, allerdings gemäß vorzunehmen, auch
, die Beklagten, den Klägern alle deswegen
ewandte und erlittene Kosten und Schaden
rstatten, schuldig seyn sollen. Daneben aber
behal-

J. Chr. 1593 behalte sich der Kayser, gegen die Beklagten, die verwürkte Strafe, nach Beschaffenheit ihres Verbrechens, so wie den Interessenten, Klägern und Andern alle ihre übrige Gerechtigkeiten, Ansprüche und Forderungen, samt und sonders ferner auszuführen, hiemit ausdrücklich vor.

Für dieses sehr günstige Urtheil bedankten sich die anwesenden Fürstlich-Jülichischen Gesandten und die Catholischen Abgeordneten der Stadt Aachen im Namen ihres Herrn und Principalen, der Evangelische Syndikus aber, D. Men, erklärte sich, daß er solches seinen Kommittenten hinterbringen wolle, und erhielt, auf seine Bitte, eine Abschrift dieses Endurtheils aus der Kayserlichen R. Hofkanzley. Bald 6. Oct. st. n. darauf erließ der Kayser ein *Mandatum executoriale* an die Regierung zu Aachen, welches auch derselben, durch einen Kayserlichen Kammerboten, 30. Novemb. st. n. gehörig insinuirt wurde, des Innhalts, daß Sie, bey Strafe der R. Acht, innerhalb sechs Wochen, alles in dem Endurtheil enthaltene, vollstrecken, und nach Ablauf dieser Zeit, binnen dreissig Tagen, die Ihr für den ersten, zweiten, dritten und letzten Termin peremtorisch angesetzt würden, am Kayserlichen Hofe, durch ihre bevollmächtigte Anwälde, erscheinen, und bescheinigen sollte, daß der Kayserlichen Sentenz, in allem und jedem, volle Genüge gethan worden. Allein die Evangelischen zu Aachen gehorchten diesem Kayserlichen Urtheile nicht, 17 Spt. sondern hatten schon vorher, gegen dasselbe, vor einem Lüttichischen Notarius, appellirt, und *à Caesare male informato ad Caesarem melius informandum*, nec non et *ad alios Imperii Proceres et Status* sich berufen. Sie beklagten sich auch darüber bey den Evangelischen Churfürsten

und

nd R. Städten, und erlangten von denselben ein J. Chr. 1593
Intercessionsschreiben an den Kayser, wie Sie
h dann Ihrer, auch auf dem folgenden R. Tage
Regenspurg treulich annahmen, und es dahin
achten, daß die Sache zu fernerm Verhör
nd Erörterung gestellt würde. Und weil nun
ich der Kayser, wegen des ausgebrochenen neuen
ürkenkrieges, die Hülfe der Evangelischen
hurfürsten, Fürsten und Stände nöthig
atte, und Sie daher nicht zu sehr vor den Kopf
ossen durfte; so unterblieb vorerst die Vollzie-
ung dieses ergangenen Endurtheils, und der
arinn gedroheten Strafe [m]).

Es ist bey dem J. 1588. der, von dem Pfalz-
rafen Johannes zu Zweybrücken, in seinem
nde, eingeführten Reformirten Religion, und
s von Ihm publicirten neuen Katechismus ge-
acht worden [n]). Da dessen Brüder, die Pfalz-
rafen Philipp Ludewig, Otto Heinrich,
riedrich und Carl, der evangelisch-lutheri-
chen Religion eifrig zugethan waren; so gaben
Sie sich alle Mühe, Ihn auf andere Gedanken, und
ieder zur Bekenntniß der Lehre der unverän-
erten A. C. zu bringen. Nach vielen deshalb
wechselten Schreiben verglichen sich endlich alle
ünf Brüder und Pfalzgrafen, daß deshalb ein
Reli-

m) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 864. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXIII. p. m. 900 sq. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVIII. §. 79. p. m. 628-630. Joh. Nopps Aacher Chronick; (Cöln, 1632. Fol.) ad aa. 1582-1593., p. 200-207. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad a. 1593. p. 1111 sq. und B. G. Struvens Hist. der Religions-Beschwerden, P. I. c. 3. §. 35. p. 370.

n) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 111-113.

Philipp Ludewig, Joh
Carl persönlich bey, wie
weltlichen Räthe des Pf
dewigs zu Neuburg, und
brücken. Der Erstere b
kutor seinen Oberhofpredi
Heilbrunner, und ordnete
sche Auditoren den Super
burg, M. Johann Klei
der Gottesgelahrheit auf
Lauingen, D. Philipp
Hofprediger, D. Tobia
Pfarrer an der Marienkir
Magnus Agricola, zu.
Pfalzgraf Johann den Lice
lipp Beuther, und den Pf
zu Hornbach, Bartholom
Rollokutoren. Die Pfal
selbst bey diesem Religion
Pfalz-Neuburgische Kon
2. Dec. st. vet. D. Veit Kürner, eröfne
men, mit einer Rede, we
Heilbrunner antwortete,
die Religion und die brüde

Zweybrückischen Katechismus enthalten wäre, billige, sondern daß der Pantaleon Candidus und der Hexamerus den meisten Antheil an demselben hätten.

J. Chr. 1593

Die Materie dieses Kolloquiums bestund größtentheils darinn: ob der, im J. 1588., publicirte neue Zweybrückische Katechismus, in allen Fragen und Artickeln, zuförderst der heiligen Schrift, und dann dem Konkordienbuche, und der, von weiland Pfalzgraf Wolfgang, im Neuburgischen und Zweybrückischen, publicirten Kirchenordnung, die nachmals, von den beiden Brüdern und Pfalzgrafen, Philipp Ludewig und Johann, wäre erneuert worden, völlig gemäß wäre. Insbesondere aber sollte die Unterredung über folgende sieben Punkte angestellt werden: 1) ob die neue Eintheilung der zehen Gebote, in dem Zweybrückischen Katechismus, nöthig, oder ob nicht die erstere und bisher gewönliche besser und beyzubehalten sey? 2) über die Definition der göttlichen Vorsehung; 3) über einige Fragen, die Person und Majestät Christi betreffend; 4) ob, bey der verbotenen Anbetung der Kreaturen, auch die Menschheit Christi darunter verstanden werde? 5) von den Sakramenten überhaupt; 6) von der Taufe; und 7) von dem heiligen Abendmale. Man machte also mit dem ersten Artickel den Anfang, und hielt sich dabey bis in den folgenden Tag auf. An demselben kam man des Nachmittages auf den zweiten Artickel, nemlich auf die Definition der göttlichen Vorsehung, und an den drey folgenden Tagen disputirte man über den obgemeldeten dritten Punkt. Der D. Heilbrunner trieb den L. Beuther ziemlich in die Enge, daß er nicht fortkommen konn-

2. Dec.

3. e. m.

4-6. e. m.

Philipp Ludewig, Joh
Carl persönlich bey, wie
weltlichen Räthe des Pf
dewigs zu Neuburg, und
brücken. Der Erstere b
kutor seinen Oberhofpred
Heilbrunner, und ordnete
sche Auditoren den Super
burg, M. Johann Klei
der Gottesgelahrtheit auf
Lauingen, D. Philipp
Hofprediger, D. Tobia
Pfarrer an der Marienkir
Magnus Agricola, zu.
Pfalzgrof Johann den Lic
lipp Beuther, und den P
zu Hornbach, Bartholon
Kollokutoren. Die Pfa
selbst bey diesem Religion
Pfalz-Neuburgische Ko
2. Dec. st. vet. D. Veit Kürner, eröfn
men, mit einer Rede, w
Heilbrunner antwortete

Zweybrückischen Katechismus enthalten wäre, J. Chr. 1593
billige, sondern daß der Pantaleon Candidus
und der Hexamerus den meisten Antheil an
demselben hätten.

Die Materie dieses Kolloquiums bestund
größtentheils darinn: ob der, im J. 1588., publi-
cirte neue Zweybrückische Katechismus, in
allen Fragen und Artickeln, zuförderst der heili-
gen Schrift, und dann dem Konkordienbuche,
und der, von weiland Pfalzgraf Wolfgang, im
Neuburgischen und Zweybrückischen, publi-
cirten Kirchenordnung, die nachmals, von den
beiden Brüdern und Pfalzgrafen, Philipp Lu-
dewig und Johann, wäre erneuert worden,
völlig gemäß wäre. Insbesondere aber sollte die
Unterredung über folgende sieben Punkte ange-
stellt werden: 1) ob die neue Eintheilung der
zehen Gebote, in dem Zweybrückischen Ka-
techismus, nöthig, oder ob nicht die erstere und
bisher gewönliche besser und beyzubehalten sey?
2) über die Definition der göttlichen Vorse-
hung; 3) über einige Fragen, die Person und
Majestät Christi betreffend; 4) ob, bey der
verbotenen Anbetung der Kreaturen, auch die
Menschheit Christi darunter verstanden werde?
5) von den Sakramenten überhaupt; 6) von
der Taufe; und 7) von dem heiligen Abend-
male. Man machte also mit dem ersten Artickel 2. Dec.
den Anfang, und hielt sich dabey bis in den fol-
genden Tag auf. An demselben kam man des 3. e. m.
Nachmittages auf den zweiten Artickel, nem-
lich auf die Definition der göttlichen Vorse-
hung, und an den drey folgenden Tagen di- 4-6. e. m.
sputirte man über den obgemeldeten dritten Punkt.
Der D. Heilbrunner trieb den L. Beuther
ziemlich in die Enge, daß er nicht fortkommen


konn-

J. Chr. 1593 konnte, deswegen sich der Pfalzgraf Johann selbst ins Mittel schlug, und Falls Er nicht seine Autorität dazwischen gelegt hätte, so würden seine Theologen zum Stillschweigen gebracht worden seyn.

Indessen wurde man über keinen dieser Punkte mit einander einig, und als die Theologen in dem Kolloquium über dieselben weiter fortfahren wollten, so wurde das Gespräch mit der neunten Session auf einmal abgebrochen, (7. Dec.) weil die Pfalzgrafen Philipp Ludewig und Johann nach Nürnberg giengen, um daselbst den nach den Niederlanden reisenden ErzH. Ernsten zu sprechen, von denen nachher der Pfalzgraf Johann nicht wieder zurückkam. Fast zu Ende dieses Religionsgesprächs kam des Pfalzgraf Otto Heinrichs zu Sulzbach Gesandter, D. Johann Jugler, auch noch nach Neuburg, der dann blos der Kollationirung des Protokolls mit beywohnte, und mit Hand und Mund bezeugte, daß Er alles dasjenige billige, was von dem D. Heilbrunner wider die Zweybrückischen Theologen wäre vorgebracht worden. Uebrigens sind die Ackten dieses Kolloquiums noch nicht zum Vorschein gekommen, sondern die kollationirte und unterschriebene Original-Protokolle wurden in die Neuburgische und Zweybrückische Archive beygelegt, wo sie bey dem veränderten Religionszustande der Regenten dieser Länder vermutlich im Verborgenen ferner bleiben werden; jedoch hat uns D. Hutter davon einen Auszug geliefert o).

Was

o) Rod. *Hospiniani* Concordia discors; (Genevae, 1678. Fol.) cap. 50. p. 428. Leonh. *Hutteri* Concordia concors; (Witebergae, 1614. Fol.) cap.

J. Chr. 1593

Was nun noch einige andere merkwürdige Begebenheiten und Veränderungen betrift, die ch, in diesem Jahr, im Teutschen Reiche er- gnet haben, so publicirte in demselben der Chur- irst Ernst von Cöln p) eine weitläuftige Refor- nation für die geistliche Gerichte in seinem Erzstifte q). Jngleichen schrieb Er einen Land- ag nach Bonn aus, weil aber die Landstände ch weigerten, dahin zu kommen, und ver- angten, daß er zu Cöln gehalten werden sollte; verlegte Er ihn in diese Stadt. Auf demsel- en stellte Er den versammelten Landständen vor, elch grosse Kosten Er bisher hätte aufwenden üssen, um sowohl das Land zu beschützen, als uch den fremden Soldaten ihren rückständigen Sold zu bezalen, damit sie die von ihnen besetzte Plätze des Erzstiftes geräumt hätten. Er bat aher die Landstände, auf Mittel zu denken, amit es künftig nicht an Gelde, zu Unterhal- ung der Soldaten, fehlen möge, und also die- lben, aus Mangel des Soldes, verleitet wür- en, sich, zum Verderben der Unterthanen, auf as Plündern zu legen. Denn bey den itzigen efärlichen Zeiten wäre unumgänglich nöthig, Besatzungen in den Städten zu halten, damit

m. Aug.

 die-

cap. 51. p. 337-354. Jo. Andr. *Schmidii* Introd. Sagittar. in Hist. ecclesiast., T. II.; (Jenae, 1718. 4.) p. 1566 sq. Jo. Franc. *Buddei* Diss. de Colloquiis charitativis Sec. XVI. per Germaniam irrito eventu institutis; (Jenae, 1719. 4.) cap. 3. §. 11. p. 154-157. und B. G. Struvens Pfälz. Kirchen-Historie; (Frankfurt, 1721. 4.) cap. 8. §. 4. p. 495-498. Cf. die im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 113. in der Note m) angeführte Verantwortung ꝛc.

p) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 248-252.

q) Lünigs R. A., T. XX. n. 158. p. 149-179.

J. Chr. 1593 dieselben den auf Beute und Plünderungen herumstreifenden Soldaten nicht offen stünden. Hiernächst erwähnte Er auch einiges von dem Amte Bibern, welches der Graf Werner von Reifferscheid im Besitze hätte, und die Staaten der vereinigten Niederlande für die Wittwe des Graf Adolfs von Nuenar zurück verlangten, im Weigerungsfalle aber dem Erzstifte das äusserste droheten. Während dieses Landtages befreyete sich die Stadt Neuß von ihrer bisherigen sehr beschwerlichen Spanischen Besatzung. Da der gröste Theil derselben einen Streif auf das platte Land vorgenommen hatte; so rottirten 19 Aug. sich die Bürger zusammen, fielen bey Nacht über die zurückgebliebenen wenigen spanischen Soldaten her, entwafneten dieselben, und schlossen sie in unterirrdischen Löchern ein. Ein kleiner Trupp Spanier behauptete noch eine Zeitlang das obere Thor, und gab dem abwesenden Kommendanten Nachricht von diesem Ueberfalle, der zwar eiligst zurückkam, und die Bürger, jedoch vergeblich, zu besänftigen suchte; deswegen Er ihnen die Stadt überließ, und mit seinen übrigen Leuten einen freyen Abzug erhielt [r].

In den Chur-Sächsischen Ländern wurde die Visitation zu Untersuchung und Ausrottung des Kryptokalvinismus [s]) noch immer fortgesetzt, und der Administrator der in fine Jan. et Febr. Chur-Sachsen hielt abermals einen Landtag zu Torgau. Auf demselben beschloß man unter andern: 1) daß diejenigen, welche die Visitationsartickel noch nicht angenommen und unterschrieben hätten, ernstlich dazu angehalten werden

r) *Thuanus*, l. c., T. V. L. CV. p. m. 290.

s) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 389-416.

en sollten; und 2) daß man, da die aus Sachsen nd Meissen vertriebenen und entwichenen Kalvinisten sich meistentheils in das Anhaltische begeben hätten, an den Fürsten Johann Georg von Anhalt schreiben wollte, daß Er ihnen keinen fernern Aufenthalt in seinem Lande verstatten, nd keinen Unterhalt geben möchte. Währendem Landtage wurde der gefangene D. Urbanus Pierius †), auf die Fürbitte der Königin von Engelland und anderer Fürsten, auf freyen Fuß gestellt; doch mußte Er sich schriftlich verpflichten, niemals wieder in das Land zu kommen. Er begab sich hierauf anfangs nach Heidelberg, und als hernach ein gewisser Magnus Christophorus, in einer öffentlichen Schrift, ihn beschuldigte, daß er seine vorige Meinung, vor seiner Entledigung, widerrufen hätte, und also sein ausgestellter Revers für eine Revokation ausgedeutet werden wollte; so entschuldigte er sich deshalb in einer zu Heidelberg herausgegebenen Schrift, daß ihm hierinn unrecht geschehen, und daß er noch bey seinem vorigen Bekenntniß geblieben sey.

J. Chr. 1593

2. Febr.

21 Mrz.

Ferner schickte der Administrator, H. Friedrich Wilhelm, von diesem Landtage aus, den Kanzler, D. David Pfeiffer, den Hofrichter zu Leipzig, Cäsar von Breitenbach, und Hans Georgen von Ponickau, als seine Kommissarien, nach Leipzig, um einige streitige Sachen zwischen dem dasigen Rathe und der Bürgerschaft beyzulegen, durch deren Unterhandlung dann sich beide Partheyen, bis auf Ratifikation des Administrators, mit einander vertragen wurden. Und darauf wurde, auf Befehl des Administra-

5. Febr.



†) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 391. in der Note *).

J. Chr. 1593 11. Nbr. nistrators, ein allgemeines Dankfest im Lande gehalten, und GOtt für den zur Visitation verliehenen Beystand und Seegen gedankt; dabey aber Jedermann zur wahren Busse und Besserung des Lebens, vornemlich aber zur Beständigkeit in der erkannten evangelischen Wahrheit vermahnt. 12. e. m. Gleich den Tag darauf entließ man zu Leipzig die drey Diakoni, M. Georg Justus, M. Matthias Harder und M. Johann Posseld, ob sie gleich die Visitationsartickel unterschrieben hätten, aus unbekannten Ursachen ihrer Dienste. 24. e. m. Hiernächst wurden zu Wittenberg und Leipzig, in jeder Stadt, acht Personen, nemlich Viere von der Universität, und Viere vom Rath, zu Exekutoren über diejenigen verordnet, welche die Visitations-Artickel nicht unterschrieben hatten. Es war aber die Meinung und der Befehl des Administrators, diejenigen, welche sich noch nicht unterschrieben hatten, zwar im Lande zu dulden; doch sollte sich ein Jeder, eigenhändig und unter seinem Pettschafte, reversiren, mit Niemanden von seiner irrigen Meinung zu disputiren, oder ärgerliche Gespräche zu halten, sondern für sich selbst in der Stille unärgerlich zu leben, und seine Seeligkeit wahrzunehmen. Da indessen in Ansehung dieses auszustellenden Reverses, einige Bedenklichkeiten vorfielen, so erklärten sich deshalb die verordneten Kommissarien, und überschickten ihr Gutachten an den Administrator, dessen Resolution Sie erwarteten.

Obgleich nun, durch die gehaltene Visitation, die churfürstlichen Länder so ziemlich wiederum zur Ruhe, und zur vorigen Gleichförmigkeit in der Lehre und Ceremonien waren gebracht worden; so regte sich doch noch immer bey die-

elen Unterthanen ein besonderer Unwillen und J. Chr.
Mißtrauen gegen etliche Personen, welche sich 1593
r vorigen Religions-Veränderung und Neu-
rung verdächtig gemacht, und zum Theil auch
ch nicht die Visitations-Artickel unterschrie-
en hatten. Solches bewog dann den Admini-
rator und H. Friedrich Wilhelm, daß Er, zu
Wiederaufrichtung und Fortpflanzung der all-
meinen Ruhe und des alten guten Vertrauens,
n ernstliches Mandat zu Torgau publicirte, 19.9br.
orinn Er Alle und Jede zu einem friedlichen
nd stillen Wesen im täglichen Umgange und Re-
n, und zu Vermeidung alles unnöthigen Ge-
inkes in Religionssachen, woraus nur Ver-
itterung und anderes Unheil zu erfolgen pflege,
eulich ermahnte, den zankfüchtigen und unruhi-
n Uebertretern aber die höchste Ungnade und
Strafe drohete. Zuletzt erklärt Er in diesem Re-
gionsmandate, daß Er, nebst den Ständen
s Chur- und Fürstenthums Sachsen, ein-
üthig und ernstlich, entschlossen sey, bey der
chten, reinen und wahrhaften Lehre des gött-
chen Wortes, die der unveränderten A. C.,
ren Apologie, den Schmalkaldischen Arti-
keln, den beiden Katechismus des D. Lu-
hers und dem Konkordienbuche gemäß sey,
ständig zu beharren. Gegen diejenigen aber,
e sich, wider diese seine Vermahnung und War-
ung, unterstehen würden, eine irrige und fal-
che Lehre einzuführen, und neue Zerrüttun-
en zu erregen, würde Er sich dergestalt erzei-
en, daß man daraus seinen christlichen Eifer,
ber der rechten Religion fest zu halten, in der
That würde spüren können; es würde auch ohne
weifel die göttliche Strafe wider solche unruhige
nd gottlose Leute nicht ausbleiben. Uebrigens

 aber

führt, welche aber hier an
ger seyn wird, weil die Per
genden Ausschußtagen,

Ungeachtet der Admi
drich Wilhelm, in seine
Religions-Mandate,
friedfertigen Betragen
ernstlichste ermahnt hatte
Leipzig, währender damal
ein sehr gräßlicher Tumu
nächste Veranlassung
Leipzig anwesenden Wi
logen, D. Samuel Hub
Einige seiner daselbst befi
14 May einem Abendessen, in ihre
Weinhausens, eines Ref
geladen, wobey auch der
Major, ehmaliger Profes
Wittenberg, und Joha
derseits kalvinische Gru
gegen waren. Ueber Tisch
D. Huber, der Jenen ni
dern: ob Er, der D. Hub
in seinem zu Wittenberg

J. Chr. 1593

weisen könne? worauf Huber mit Ja antwortete. Jener fragte sodann weiter: ob Er dann auch das darthun könne, was Er vom D. Major darinn vorgegeben hätte? und Huber hierauf sagte, daß er demjenigen würde zu antworten wissen, der wider sein gedachtes Buch schreiben würde; so erwiederte der D. Major: „das leugst Du, als ein meineidiger und aus der Schweitz verwiesener loser Mann; Ich habe die Konkordienformel, bey Lebzeiten des Churfürst Augusts, nie unterschrieben, wie Du vorgiebst, sondern mich eher gefänglich setzen lassen„. Ingleichen sagte auch der vorgedachte Johann Müller zu dem D. Huber, daß, wenn Er von Ihm so, wie vom D. Caspar Peucer und andern vornehmen Leuten, geschrieben hätte, er Ihm mit dem, in seiner Hand gehabtem, Messer das Herz im Leibe entzweystechen wollte. Ueber diese Drohworte erschrack nun D. Huber gar

mehro zu Altorf, D. Peter Wesenbecks, und des Landgräflich-Hessischen Legations-Rathes, D. Eberhards von Weyhe, nicht zum besten gedacht, und Sie, *perfidos, facinorosos Perturbatores, consiliis malitiosissimos adversus Ecclesiam Saxonicam* genannt, welches diese beide berühmte Männer für eine grosse Schmach und Injurie angezogen, und deshalb den 13. August d. J., bey dem Administrator der Chur-Sachsen supplicirt haben, daß Er den D. Huber, als einen Verläumder und unwahrhaften Mann, solche Schmähworte, durch ein anderes öffentliches Schreiben, widerrufen, und Ihn, vermöge der Chur-Sächsischen Rechte, mit dem Staupenschlage, Landesverweisung, oder auf eine andere Weise, nach seinem Gutbefinden, bestrafen lassen möchte. Es solle aber der H. Administrator beide Partheyen zu Rechte verwiesen, und ihnen befolen haben, ihre Sache vor den ordentlichen Richtern auszutragen; S. *Schadaeus*, *l. c.*, P. III. L. XVIII. §. 59. p. m. 612 sq.

beschwerte sich der
lung wegen, bey dem
aber einen schlechten
Abschrift Ihm verw
Als nun das Ge
in der damaligen Meß
len war; so gab es zu
obgedachten Weinhau
dieses gefärliche Gezänk
williger Weise, angest
nach zu einem greulichen
19.e.m. einige Tage nachher fand
der auf den Märkten und
streuet und angeschlagen,
„der, der ein recht l
„sollte des Abends un
„Markte erscheinen, und
„Weinhausens, Haus
„welche Bürger recht l
„ihnen keinen Widerstan
Wie der Weinhausen von
bekam, lief er auf das Ra
Rathsherren in ihre H
Schutz und ...

ens Haus zu stürmen, und die Fenster einzu- | J. Chr. 1593
werfen, welchen zwar die wenigen Schaar-
wächter Einhalt thun wollten, aber zurückge-
trieben wurden. Es fielen dabey ein Paar Schüsse
aus des Weinhausens Hause, worüber der stür-
mende Hause noch rasender wurde, und dauerte
dieser Tumult bis um 1. Uhr in der Nacht, da er
dann etwa fünf Stunden lang aufhörte.

Allein am folgenden Sonntage, als man 20 May
zum erstenmal in die Kirche läutete, gieng der Tu-
mult von neuem, und weit heftiger an, und es
wurden nicht nur die noch übrigen Fenster ein-
geworfen, sondern auch endlich das Haus auf-
gesprengt, in demselben Thüren, Küsten und
Kästen erbrochen und ausgeleert, an baarem
Gelde, Silber und goldenem Geschmeide,
Kleidern, Zinn, Messinggeschirr und Brief-
schaften vieles entfremdet und verdorben, die-
r Hausrath unter das auf der Strasse häufig
stehende Volk geworfen, und zerschlagen, ein
kostbares, die Passion vorstellendes und auf einige
hundert Gulden wehrt geschätztes Gemählde vom
Albrecht Dürer zerhauen, aller Vorrath an
Lebensmitteln theils geplündert, theils zu-
nichte gemacht, die Betten aufgeschnitten
und die Federn allenthalben herumgestreuet,
und mit einem Worte alles auf das gräßlichste zu
Grunde gerichtet. Der alte Bürgermeister
Sieber gieng zwar, mit einigen Rathsherren,
auf das gegen über gelegene Rathhaus, und sa-
hen aus den Fenstern der Hofgerichtsstube die-
sem Unwesen zu, ohne jedoch Anstalten zu ma-
chen, demselben zu steuren, worüber der Pöbel
noch muthiger gemacht wurde, also daß derselbe,
nachdem der mit der Wache, ungefähr um 10.
Uhr, herbey geeilte Hans Georg von Ponickau,
der

beschwerete sich der D.
lung wegen, bey dem R
aber einen schlechten B
Abschrift Ihm verweig
Als nun das Gerü
in der damaligen Meßzei
len war; so gab es zu all
obgedachten Weinhausen
dieses gefärliche Gezänke
williger Weise, angestift
nach zu einem greulichen T
19.e.m. einige Tage nachher fand n
der auf den Märkten und i
streuet und angeschlagen,
„der, der ein recht lu
„sollte des Abends um
„Markte erscheinen, und
„Weinhausens, Haus
„welche Bürger recht lu
„ihnen keinen Widerstan
Wie der Weinhausen von
bekam, lief er auf das Ra
Rathsherren in ihre H

ens Haus zu stürmen, und die Fenster einzu- J. Chr. 1593
werfen, welchen zwar die wenigen Schaar-
wächter Einhalt thun wollten, aber zurückge-
trieben wurden. Es fielen dabey ein Paar Schüsse
aus des Weinhausens Hause, worüber der stür-
mende Haufe noch rasender wurde, und dauerte
dieser Tumult bis um 1. Uhr in der Nacht, da er
dann etwa fünf Stunden lang aufhörte.

Allein am folgenden Sonntage, als man 20 May
zum erstenmal in die Kirche läutete, gieng der Tu-
mult von neuem, und weit heftiger an, und es
wurden nicht nur die noch übrigen Fenster ein-
geworfen, sondern auch endlich das Haus auf-
gesprengt, in demselben Thüren, Küsten und
Kästen erbrochen und ausgeleert, an baarem
Gelde, Silber und goldenem Geschmeide,
Kleidern, Zinn, Messinggeschirr und Brief-
schaften vieles entfremdet und verdorben, die-
er Hausrath unter das auf der Strasse häufig
stehende Volk geworfen, und zerschlagen, ein
kostbares, die Passion vorstellendes und auf einige
hundert Gulden wehrt geschätztes Gemählde vom
Albrecht Dürer zerhauen, aller Vorrath an
Lebensmitteln theils geplündert, theils zu-
nichte gemacht, die Betten aufgeschnitten
und die Federn allenthalben herumgestreuet,
und mit einem Worte alles auf das gräßlichste zu
Grunde gerichtet. Der alte Bürgermeister
Zieber gieng zwar, mit einigen Rathsherren,
auf das gegen über gelegene Rathhaus, und sa-
hen aus den Fenstern der Hofgerichtsstube die-
sem Unwesen zu, ohne jedoch Anstalten zu ma-
chen, demselben zu steuren, worüber der Pöbel
noch muthiger gemacht wurde, also daß derselbe,
nachdem der mit der Wache, ungefähr um 10.
Uhr, herbey geeilte Hans Georg von Ponickau,
der

Boden ausschlug, und den
laufen ließ, auch endlich die
fremden Kaufgewölber au
Beute an Seiden und ande
Da auch ein gewisser Kürßn
der Fürst genannt, ausrief: ,
„nehmet, wer nehmen k
„befolen, man solle mit a
„haushalten„; so verstu
daß der damals zu Leipzig
dieser Strasse logirende H. P
schweig-Lüneburg-Gru
folen hätte, und griffen
Wie nun vollends gegen N
verschlossen gewesenen Sta
den, drung vieles gemeine
städten und vom Lande in
lete sich zu den übrigen Tum
mehro Anstalt machten des
einzureissen, und mit den
Theil des Daches bereits de

Da der Rath zu Leip
lauf immer weiter um sich

eriſche Geſindel aus einander zu jagen, und J. Chr. 1593
ieſem tumultuariſchen Unweſen zu ſteuern.
llein ſie lieſſen dem Rathe, durch einen aus ihrem
Mittel, antworten: „Sie wollten durchaus keine
Kalviniſten ſchützen helfen; es möchte vielmehr
der Rath dieſelben, noch an dieſem Tage, und
vor der Sonnen-Untergang aus der Stadt
ſchaffen; alsdann wollten ſie thun, was gehorſa-
men Bürgern gebürte; man hätte den Wein-
hauſen, als den Verurſacher dieſes Gezänkes
zwiſchen dem D. Huber und ſeinem Gegentheil,
auf dem Rathhauſe behalten ſollen, ſo wäre
dieſer Tumult und deſſen Schaden verhütet
worden„. Nun begehrte zwar hierauf der Rath
nfangs ſechs, und hernach drey Tage, Auf-
ſchub wegen Fortſchaffung der Kalviniſten,
onnte aber nichts erhalten, ſondern die Bürger
rungen darauf, daß man, weil vormals der
Superintendent, D. Selnecker, und der Dia-
onus, M. Peter Heß, bey Sonnenſchein,
us der Stadt hätten fortgehen müſſen, die Kal-
iniſten, welche die Urheber ſolcher Enturlau-
ung geweſen, nicht gnädiger halten ſollte. Es
ußte alſo nur der Rath der Bürgerſchaft will-
ahren; worauf dann Dieſe Jenem ein ſchriftli-
es Verzeichniß von fünf Rathsherren, fünf
Docktoren der Rechte, einem Arzte, fünf
Magiſtern und zwölf Bürgern übergab, von
enen Einige ſchon vorhin aus der Stadt gewi-
hen waren, andere aber in derſelben ſich noch
erborgen hielten. Dieſen ließ nun der Rath
nzeigen, daß ſie ſich, noch bey Sonnenſchein, aus
r Stadt begeben möchten, weil Er ihnen hinfüro
einen Schutz leiſten könnte, worauf auch dieſel-
n, zu Rettung ihres Lebens, die Stadt ver-
eſſen, und mit Hohn und Spott begleitet wurden.

stürmen und zu plünder
würklich in einigen Häuser
germeisters, Reinhart
händlers, Henning Groß
die Fenster ein, fielen her
ders Heinrichs von Riese
brachen die Hausthüre,
selben eben so zu wirth
Weinhausens Hause.
Gewehr versammelte Bürg
multuanten ab, und nah
gen, worauf sich dieselben er
und nach, verliefen. D
allen Ecken der Strasse
Häusern, deren Besitzer
Kalvinismus halber ver
den, starke Wachen aus,
die vorige Ruhe wieder h
Er seinen Stadtschreiber
lob, an den Administra
Wilhelm nach Torgau,
Auflaufe mündlichen und
abzustatten †).

Derselbe kam nun am folgenden Tage, mit dem, von Leipzig abgereisetem, und Ihm unterwegs begegnetem H. Philipp von Br. Lün. Grubenhagen, Selbst nach Leipzig, ließ am folgenden Himmelfahrtstage, durch den D. Mylius, eine Predigt halten, und das Volk vom Aufruhre abmahnen, hierauf aber die Bürgerschaft auf das Rathhaus zusammenfordern, und ihr, durch seinen Kanzler, D. Marx Gerstenberger, folgenden Vorhalt thun: Er habe höchst mißfällig vernommen, daß in dieser weit berühmten Handels Stadt Leipzig ein solcher Aufruhr entstanden sey. Und obgleich der mehrere Theil der Bürger daran keinen Antheil genommen, sondern den Tumultuanten abgewehrt hätte; so hätten doch etliche Bürger, und insonderheit der

J. Chr. 1593 21 May

24. e. m.

d. e.



„hafftiger und erschrecklicher Auffruhr zu Leip„tzig etc., darinnen verzeichnet wird, was sich auß„gangs des Leiptzischen Ostermarckts dieses 1593. „Jahrs, mit Stürmung der Calvinisten Häuser „zugetragen, welcher gestalt auch vier Personen mit „dem Schwerdt gerichtet worden, Auch von dem „Brandschaden, so sich den 27. Junii vor dem „Peters-Thor, in D. Rothen Forberge begeben, „Alles eygentlich und gründlich beschrieben, wie die „Sachen an ihm selbst ergangen und sich zugetragen „haben, Durch einen liebhaber der Warheit in „Druck gegeben; Jhena, im J. 1593. 4. 2 Bo„gen stark„. Ingleichen siehet vor dem hernach anzuführendem Rathschlage des D. Pansemans ein „Kurzer warhafftiger Bericht von dem im J. 1593. „den 19. May zu Leiptzig erhobenen Tumult, „druff erfolgten plünderung etlicher Häuser und „Mordbrand ꝛc. ꝛc.„. Dieser Bericht ist gleichfalls 2. Bogen stark, und scheinet einen Reformirten oder Kryptokalvinisten zum Verfasser zu haben. S. auch D. Tob. Heydenreichs Leipzigische Cronicke; (Leipzig, f. a. 4.) p. 204-230. und Joh. Jac. Vogels Annales Lipsienses, ad h. a.

von Haus zu Haus, das lose
und aus der Stadt schaffe
könne Er, der Administrato
merken, als daß solches alles
gion willen geschehen, sondern
tern nur um die Haab und
wesen sey, indem man sich an
Haab und Güthern vergr
man nicht abgewehrt hätte
tertet in dieser Stadt ein K
ben seyn müssen. Denn Falls
zu thun gewesen wäre, hätten
man den Frieden stiften woll
tigen Disputationen widerset
und gelehrtere Visitatoren
brauchen müssen.

Es sey daher des H. Ad
liches Begehren, daß kein
Gesind an einiger Person o
Güthern, auch an denjenig
Schutz und Schirm schon a
noch künftig aufnehmen we
ten, noch mit der That, bey
greifen, sondern ein Jeder

zogen worden, oder noch künftig eingezogen J. Chr.
erden möchten gebürend zu vollstrecken; und 1593
lle daher die ganze Bürgerschaft dem Hans
eorg von Osterhausen und dem Hermann von
iesenroth, als seinen Statthaltern, wie auch
m Rathe, mit Hand und Munde, angeloben,
nen allen schuldigen Gehorsam und Pflicht,
wenn Er selbst zugegen wäre, ohne alle Berin-
ng und Disputation, zu leisten. Uebrigens be-
emde es Ihn nicht wenig, daß die Bürger-
haft, auf dem übergebenen Zettel, sowohl die
nschuldigen, die mit den Visitationsartickeln
rchaus zufrieden gewesen, als die Schuldigen
gegeben habe. Er gebe zugleich der Bürger-
haft wohl zu bedenken, daß, wenn der Han-
l und Wandel, die Universität, das Hofge-
ht, der Schöppenstuhl, das Konsistorium,
d dergleichen, wovon sie ihre Nahrung bisher
habt hätte, davon gehen, und der Stadt ent-
gen werden sollten, Sie alsdann sehen würden,
as man angestiftet hätte. Und hierauf haben
leich die beiden vorgenannten Statthalter und
Bürgermeister, ehe Sie vom Rathhause gien-
, von einem jeden Bürger insbesondere das
andgelübde angenommen, und der Rath ließ
verzüglich anschlagen, daß, wenn jemand den
chreiber oder Verfasser des obgedachten Auf-
hr-Zettels namhaft machen würde, derselbe
o. Thaler zur Belohnung haben und sein
ame verschwiegen bleiben sollte. Man forschte
ch den Aufrührern fleissig nach, und nahm ihrer
iele, noch in dieser Woche gefangen.

Ingleichen ließ der H. Administrator ein 24 May
andat, an den gewönlichen Orten, anschlagen,
Innhaltes: Er habe mit höchster Befremdung
nommen, daß sich einiges leichtfertiges Ge-

 sindel

habe wollen entschuldiget r
keiner Privatperson, die
meinen Gesindel, der O
zugreifen, und, auf Anst
sigen Leute, sein eigener
daneben seine Rachgier
fremder Güter zu suche
H. Administrator, durch
tion, Kirchen und Sc
Regiment dieses Churfür
auch in der Stadt Leipzig,
man die Leute mit ferne
trauen und Grübeln billig
sich nicht unterstehen soll
des Kalvinismus, solche l
dieser Stadt anzurichten,
ganz über einen Haufen
nun an solcher Unruhe, u
Frevel, Stehlen, Raub
fertigkeiten ein ernstliches
wolle Er sich deshalb gegen
gebürender Strafe zu bez
schen solle der Rath, nebs
gerschaft, die ungebürlich

ere Unruhe, Aufwieglung und Empörung J. Chr.
verhütet, und Niemand ferner beschwert wer- 1593
en möge. Er wolle sich auch zu der ganzen Bür-
gerschaft versehen, daß sie ihrer vorgesetzten Obrig-
keit den schuldigen Gehorsam leisten werde. Sollte
aber die Bürgerschaft, wider Verhoffen, dem
Rathe den, bedürfenden Falls, begehrten Gehor-
sam verweigern; so würde Er, der Admini-
strator, sich gegen die Säumigen und Unge-
horsamen, mit ernstlicher Leibesstrafe, derge-
stalt zu erzeigen wissen, daß Andere daran eine
Warnung und Abscheu nehmen sollen. Und
da Er vermerke, daß vieles herrenlose Gesindel
sich zu Leipzig aufhalte, welches mehr zu anderer
Leute Unglück und Verderben, als zu redlichen Sa-
chen Lust trage; so solle der Rath, bey ernstlicher
Ungnade und Strafe, solche Müssiggänger nicht
länger in der Stadt dulden, sondern selbige fleissig
aufsuchen lassen, und fortschaffen, wofern aber
einer oder der andere sich widersetzen würde, sollte
er sofort in gefängliche Haft genommen, und es
an Ihn berichtet werden, worauf Er die weitere
ernstliche Verfügung treffen wolle.

Nach diesem publicirten Mandate begaben
sich Einige von den, währendem Tumulte, aus
der Stadt verwiesene Personen wieder in die-
selbe, Andere aber wollten doch dem Mandate
nicht recht trauen, weil der Pöbel und auch zum
Theil die Bürgerschaft solches nicht sonderlich
achtete. Der Administrator und H. Friedrich
Wilhelm aber gieng nunmehro wiederum nach
Torgau zurück, und hinterließ zu Leipzig die bei-
den obgenannten Statthalter, welche auf Kosten
des Raths daselbst blieben, und noch 50. Solda-
ten, nemlich 25. Schützen und eben soviel Dop-
pelsöldner, annehmen, um damit die Besatzung

 auf

gehen wolte, so gab man Be

26 May gan anzuhalten, welches auch
anfangs nach Grossenhayn,
Schloß Hohenstein, bis auf n
Verwahrung gebracht wurde
ließ man, mit ihrem Geräthe
Zerbst gehen.

Zu Leipzig dauerte inzwi
Gährung noch immer fort,
Stadt heimlich verborgenen A
ten, die Häuser derjenigen, d
sten hielten, mit Feuer anz
man auch bereits in einigen Häu

31.e.m. fand; deswegen man allen Bür
der Stadt befehlen ließ, Waf
ren zu setzen. Man verstärk
chen, und postirte sie an den E
chen ließ man den Bürgern vo
ansagen, daß ein Jeder, am
gen, wenn man die Gefangen
stellen würde, sein Gesinde en
behalten, oder wenigstens nich
Waffen ausgehen lassen sollte.

ufrührer gearbeitet worden, und der Tag zu ihrer
Execution war auf den 1. Junius angesetzt. An
denselben wurden auch Vier der vornehmsten
Aufrührer, nemlich der obgenannte Kürßnergeselle
Fürst, ein Maurer aus Leipzig, ein Teich-
gräber aus Torgau, und ein Zimmergeselle,
die in des Weinhausens Bewohnung mit
Plündern und Verderben den ersten Anfang
gemacht hatten, auf einem vor dem Rathhause
errichtetem Blutgerüste, mit dem Schwerdte
hingerichtet, hierauf aber ehrlich begraben.

J. Chr. 1593 1. Jun.

Der Erstere von ihnen sagte in seinem Ge-
fängniß zu den ihn besuchenden Personen ausdrück-
lich, daß der alte Bürgermeister Sieber, der
mit einigen Rathsherren, in der Hofgerichts-
stube, am Fenster gestanden, und dazu gelacht
hätte, als sie den meisten Frevel in des Wein-
hausens Hause ausgeübt, sie zu diesen Gewalt-
thätigkeiten hauptsächlich verleitet, und sie in
ihrem Vornehmen gestärkt habe, deswegen er auch
andere neben sich zum Stürmen angemahnt hätte.
Denn sie hätten nicht anders geglaubt, als es ge-
schehe damit dem Rathe ein besonderer Gefallen,
weil Sie dazu gelacht hätten. Ja noch an dem
Tage seiner Hinrichtung sagte dieser Fürst zu
den ihn begleitenden Geistlichen, daß der Bür-
germeister Sieber, samt den andern Rathsher-
ren, an ihrem Tode Ursache sey. Denn wenn
derselbe, da Er ihrem Stürmen zugesehen, nur
mit einem Finger ihnen gewinkt hätte, woraus
sie vermerken können, daß es Ihm und dem Ra-
the zuwider sey, so würden sie ihr Vornehmen
alsobalde eingestellt haben. Die übrigen Gefan-
genen aber, deren noch über dreyssig waren,
wurden nachher, nach Beschaffenheit ihres Ver-
brechens, entweder im Gefängniß mit Ruthen

 gestri-

J. Chr. 1593

gestrichen, oder sonst, ohne weitere Strafe, des Landes verwiesen, oder auch wohl, auf geschehene Fürbitte, unentgeldlich wieder losgelassen. Uebrigens machte der **Weinhausen**, wegen seines erlittenen Schadens, Ansprüche an den **Rath** zu **Leipzig**, welcher deswegen von dem berühmten Rechtsgelehrten, D. Hieronymus **Panseman**, ein rechtliches **Gutachten** †) einholte, der dann in demselben, ungeachtet die *Species Facti* gar nicht günstig für den **Weinhausen** eingerichtet war, dennoch weitläuftig behauptete, daß der **Rath** schuldig sey, nicht allein dem **Weinhausen**, sondern auch **Andern**, die bey diesem Tumulte **Schaden** gelitten hätten, selbigen, wegen seiner, des **Rathes**, dabey begangenen **Nachlässigkeit**, zu **ersetzen**.

Da die **Stadt Leipzig**, wegen dieses Tumultes, auswärts gar sehr **verschreyt** wurde, als wäre es **nicht** mehr **sicher**, dahin zu **reisen**, **Güther** und **Waaren** dahin zu **führen**, und **daselbst nieder** zu **legen**, auch **Handel** und **Wandel daselbst** zu **treiben**; mithin zu besorgen

†) Die erste Ausgabe dieses *Responsi Juris* kam zu Licha, 1597. 8., in lateinischer Sprache, heraus, welche mir aber noch nie zu Gesichte gekommen, sondern ich nur aus Ge. Chph. Kreysigs histor. Bibliothec von Ober-Sachsen; (Dresden und Leipzig, 1732. 8.) Sect. II. c. 7. p. 298. kenne. Ich besitze aber in meiner Bibliotheck die zweite Ausgabe, die folgenden Titel hat: „Außführlicher Rahtschlag „oder Rechtlichs Bedencken, deß — — *D.* Hieronymi Pansemans rc., So er einem Ehrsamen „Raht zu Leipzig, wegen Adolph Weinhausens „daselbst im J. 1593. gesturmter Behausung gegeben rc. rc. Auß dem Lateinischen gedruckten „Exemplar ins Hochdeutsch übersetzt. — — — „Jetzo auffs new übersehen und zum andernmal „gedruckt; Amberg, bey Johann Schönfeld, „1608. 8. 20 Bogen stark„.

n war, daß das tägliche Gewerbe und die J. Chr. 1593
lichen Messen dadurch in Abgang kommen,
 die Nahrung der Bürger geschwächt wer-
 möchte; so ließ der H. Administrator ein öf- 20 Jun.
tliches Ausschreiben zu Dresden ausgehen,
rinn Er allen Kauf- und Handelsleuten ein
beres Geleite, Schutz und Schirm für ihre
rsonen und Güther, nach Innhalt der dar-
r gegebenen Kayserlichen und Churfürstli-
en Privilegien versprach und versicherte. In
nselben heißt es unter andern, daß dieser unver-
hene Rumor sich von etlicher Privatpersonen
ortgezänke und Veruneinigung angesponnen,
 daher andere unbesonnene, und zum Theil
che Leute, die ihrer begangenen Mißhandlung
ber ohnehin Leib- und Lebens-Strafe verdient ge-
bt, sich zusammenrottirt, und davon Ursache
ommen hätten, ein Haus anzufallen, zu er-
nen und zu plündern, sich auch wohl eines
hrern, wenn dem wäre nachgesehen worden,
terstehen zu dürfen. Es wäre aber diesem
äflichen Beginnen und Muthwillen, durch
 Obrigkeit, dergestalt gesteuert und begegnet
rden, daß nicht allein die vornehmsten Anstifter
 Rädlinsführer zur Haft gebracht, sondern
ch bereits deren Etliche, ihrem Verdienste und
 Verordnung der Rechte nach, auf vorgängiges
kenntniß am Leben gestraft worden; wie dann
ch die Uebrigen noch zu erwarten hätten, was
nen, wegen ihres ausgeübten Frevels und
iedbruches, zuerkannt werden möchte. Es
re also an gebürendem ernstlichen Einsehen
 rechtmässiger Exekution der Justiz kein
angel weder itzo gewesen, noch würde es künf-
 daran fehlen, damit auf dem Lande die Wege
 Strassen sicher und rein, und in den Städ-
ten

J. Chr. 1593

ten die bürgerliche Ruhe und Friede erhalten, und ein Jeder vor unrechter Gewalt geschützt und beschirmt würde.

Es hätten auch nicht allein die Römischen Kayser und Könige, besonders Maximilian der I., Carl der V. und Ferdinand der I., für Sich und ihre Nachkommen, vermöge der Privilegien der Stadt Leipzig, alle und jede Kaufleute, Käufer und Verkäufer, auch andere Personen, aus was für Königreichen, Fürstenthümern, Landen, Städten und Dörfern, wes Standes, Würden und Wesens sie auch seyen, in seinen besondern Schutz und Schirm aufgenommen, sondern auch, unter andern der Stadt Leipzig gegebenen Freyheiten, verordnet, daß die Handels- und Kaufleute, welche die Niederlage und Jahrmärkte zu Leipzig besuchten, mit ihren Haab und Güthern, auf der Hin- und Rückreise, ein freyes und sicheres Geleite haben sollen, und daß auch die Strassen, durch alle Länder im H. R. R., zu und von der Stadt Leipzig Niederlage und Jahrmärkten, nicht versperrt, ingleichen die Waaren und Güther, die zu und von der Niederlage und den Jahrmärkten zu Leipzig geführt würden, nirgends aufgehalten, verhindert und rechtlich arrestirt werden sollten. Und wofern Jemand diese Personen, oder ihre Haab und Güther, insgemein oder insonderheit, solchem Kayserlichen Gebote und Edickte zuwider, gewaltig angriffe und beschädigte, die Strassen sperrte, oder die Güther aufhielte und arrestirte, daß es darüber dem Leipziger Stapel, der dasigen Niederlage und Jahrmärkten zum Abbruche und Schmälerung gereichen würde; so sollten solche Friedbrecher, Beschädiger und Arrestanten in des H. R. Acht

und

d Aberacht, auch andere in dem R. Landfrie- J. Chr.
n begriffene Strafen und Bussen gefallen seyn; 1593
d daß gegen solcher Verbrecher, als erklärte,
H. R. Aechter, Leib, Haab und Güther
e und könne gehandelt werden; alles nach
nhalt der darüber, von Alters her, der Stadt
ipzig gegebenen, und von Kaysern zu Kay-
n bestätigten Privilegien und Freyheiten.
ithin habe Er, der H. Administrator, Alle
d Jede, insonderheit aber die Kauf- und Han-
lsleute, die in den Chur-Sächsischen Län-
rn, und deren alten Handelsstadt Leipzig, bis-
r ihre Nahrung gesucht, ihre Kommerzien
trieben, und noch ferner treiben wollten, dessen
innern, und daneben einen Jeden versichern
llen, daß Er gänzlich entschlossen sey, Jeder-
ann, so in der Stadt Leipzig seine Waaren
derlegt, und die dasigen Jahrmärkte besucht,
erstgedachten Kayserlichen Privilegien und
eyheiten, in und ausser der gemeldeten Stadt,
schützen, und wider alle unruhige Gewalt zu
ndhaben, auch eine gute Ruhe, Frieden
gleichmässige Justitz zu erhalten. Inson-
heit aber wolle Er den gemeinen Handelsmann
der Stadt Leipzig dergestalt beschützen und
chirmen, daß er, für seine Person, Waaren
Güter, auch alle ihm Angehörige, vor allem
evel, Gewalt und Unrecht gesichert seyn,
sonst im Lande, ohne alle Sorge und Ge-
r frey solle handeln und wandeln, auch zu
ipzig, wie vor Alters, sein Gewerbe sicher
unbeschwert treiben können.

Ungeachtet dieser nach einander publicirten
dickte wurden doch dem D. Peter Roth sein
us und alle Gebäude auf seinem Vorwerke, 27 Jun.
nahe bey dem Petersthor vor Leipzig lagen,
am

auch jemand es thun w
die andern Zuschauer ni
den folgenden Tagen v
2. Jul. Brand=Zettel, und un
Morgens früh, am Pe
gefunden, worinn erstlich
ermahnt wurde, die da
sten fortzuschaffen.
Rath zu Leipzig wegen
dem die Bürgerschaft
angegriffen; und endlic
zig beschuldiget, daß s
drey oder vier Wochen
predigten. Man schic
sogleich an den H. Admi
auch dem Verfasser fleissi
nicht erfahren. Die
über die Prediger rührt
lein die beiden Docktore
Martin Mirus, die vor
Leipzig waren gefordert
digten wider die Aufrü
auch die ordentlichen Sta

Besonders hatte D. Mirus etliche derglei- J. Chr.
n scharfe Predigten zu Leipzig gehalten, des- 1593
gen Er auch, auf Befehl des Administrators,
das Konsistorium zu Meissen gefordert, und
m vorgehalten wurde, daß seine Predigten
ichen Bürgern zu Leipzig sehr mißfallen hät-
, die nun vorgäben, als sollte Er nunmehro
ch kalvinisch geworden seyn. Solches bewog
n dann, vor seinem Abzuge von Leipzig, an
nem Sonntage, in der dasigen Nikolaikirche, 22 Jul.
ch der Predigt, sich öffentlich zu entschuldigen
d zu beschweren, daß Ihm dergleichen falsche
achrede zum Danke für seine wohlgemeinte
redigten werden sollte; zugleich warnete Er
Leipziger, sich wohl vorzusehen, daß sie ja
ht sich und ihre Nachkommen, mit ihrem un-
tigen Eifer und ungestümen Wesen, um ihre
itliche Nahrung und ewige Wohlfahrt,
bedachtsamer Weise, bringen möchten. Es ist
ch hernach der D. Mirus nochmals von dem
. Administrator nach Leipzig abgefertiget,
d ermahnt worden, ferner daselbst zu predi-
n, und den unverständigen Haufen eines
essern zu belehren. Es starb aber bald hernach 24 Aug.
. Mirus, auf seiner Rückreise von Leipzig
ch Dresden, unterwegs auf dem Gute des von
chleinitz zu Cawertitz, und wurde sein Leich-
am, auf Befehl der verwittweten Churfür-
in, nach Dresden abgeführt, und daselbst in 30. e. m.
Kreutzkirche beerdiget.

Einige Wochen vor seinem Tode, wurden alle 17 Jul.
uperintendenten in Chur-Sachsen, aus al-
drey Konsistorien, zu Leipzig, Witten-
rg und Meissen, zusammengefordert, und ih-
n, auf Befehl des H. Administrators, durch
Räthe angezeigt, daß etliche Prediger, in
ihren

und gåben Urſache zu öffent
Empörung. Obgleich nu
tor dem Kalviniſmus im
than, und nicht geſonnen
ner Regierung zu dulden,
digern das nothdürftige S
digten, verbieten wollte;
und ernſtlicher Befehl, daß
auf der Kanzel und ſonſt,
gebrauchen, und ihre Pred
ten, daß zwar die Irrthüm
Perſonen, die noch bekehrt
ſchont, die Unwiſſende
Verführten zurechte geb
den zu weiterer Verbitte
Empörung Anlaß gegebe
ſollten daher die Superinte
ihrer Dioces zuſammen b
zeigen, daß ſie ſich hinfür
Dienſte, dem Fürſtlichen
halten ſollen.

17 Jul. Auf dieſen Vortrag üb
tendenten, noch an eben di

wahre Religion der unveränderten A. C. in diesen Landen ferner zu handhaben, und Selbst dabey standhaft zu beharren, sondern auch den Wunsch hinzufügten, daß GOtt Ihn ferner mit seinem heiligen Geiste regieren, und, nebst dem ganzen Sächsischen Hause, wider alles böse Vornehmen, List und Pracktícken heimlicher und öffentlicher Kalvinisten gewaltig schützen, Sie bey der erkannten reinen Lutherischen Lehre beständig erhalten, und vor aller Leibes- und Seelen-Gefahr gnädig bewahren möge. Soviel aber die, der Kalvinisten halber, entstandene Empörungen belange, und daß dazu etliche Prädikanten auf dem Lande, mit grosser Unbescheidenheit, in ihren Predigten, grosse Ursache gegeben haben sollen, wüßten Sie, samt und sonders, von ihren Pastoren und Zuhörern nicht zu sagen, daß sie sich solcher Unbescheidenheit, auf der Kanzel oder sonst, schuldig gemacht hätten. Sie hätten auch, in ihren Inspecktionen, von keinem Tumulte was gehört, ausser was sich zu Leipzig zugetragen hätte, wozu anfangs der blutdürstige und aufrührische Zwinglische Geist, wie seine beständige Art sey, Ursache gegeben habe.

J. Chr. 1593

Daß nun Sie, die Superintendenten, ihre Pastoren zusammen berufen, und sie warnen sollten, in ihren Predigten wider die Kalvinisten nicht scharf zu verfahren, hielten Sie nicht für rathsam. Denn es würden, durch solche Synoden, nicht nur die Kalvinisten wieder erfreuet, und in ihrer Bosheit und Irrthume gestärkt, sondern es würde auch dadurch der gemeine Mann wider seine eigene Seelsorger, die er des Kalvinismus halber deswegen in Verdacht ziehen würde, zu bitterer Feindschaft und allerley bösem

J. Chr. 1593

bösem **Vornehmen** gereizt und **bewogen** werden. Sie wollten aber, nach Anweisung des göttlichen Wortes, vermöge ihres Amtes, dasjenige dabey **thun**, was Sie **in ihrem Gewissen** gegen GOtt und ihre hohe Obrigkeit **verantworten** könnten, auch ihre **Pastoren** hievon, bey Gelegenheit, **in geheim erinnern**, und zu **fleissiger Verrichtung** ihres **Amtes ermahnen**, damit **Friede** und **Einigkeit gepflanzt**, **Unruhe** und **Rebellion verhütet**, und gleichwohl dem **Kalvinismus nichts eingeräumt**, **noch** ihrer **wahren Religion** etwas **vergeben** würde. Indessen getrösteten Sie sich des gnädigsten **fürstlichen Versprechens**, so dahin lautete, daß ein **Jeder** sein **Strafamt** in *Doctrinalibus*, nach Erforderung der Zeit und Umstände, **mit** gebürender **Bescheidenheit** zu gebrauchen, und seine **Zuhörer** vor dem **kalvinischen Irrthume** zu **warnen** wissen würde, indem man hierinn dem **Ministerium vorzugreifen nicht gemeint** sey. Uebrigens könnten Sie nicht unterlassen, aus treuherzigstem Gemüthe noch dieses zu erinnern, daß, „weil der **schädliche, verfluchte** und **verdammte Kalvinismus**, welcher **wie** der **Krebs um sich fresse**, in **diesen** „**Landen** sich allenthalben **ausgebreitet** hätte, der „**H. Administrator** geruhen, und ferner darauf „bedacht seyn möchte, daß solches **kalvinische** „**Seelengift**, soviel immer möglich, **ausgeschaft** „würde„. Und obgleich Sie deshalb dem **H. Administrator** nichts vorzuschreiben hätten, so bäten Sie doch, um des HErrn Jesu Christi Ehre und heiligen Namens willen, auf das demüthigste, daß auf solche höchstschädliche **Feinde** des ganzen **Landes fleissig acht gegeben** werde; wie dann von solchen schädlichen **Sackramentschändern** der **D. Geschusius** und der **D. Wigand** eine ausfürliche

Schrift,

Schrift *), durch den öffentlichen Druck, hatten J. Chr. 1593
usgehen lassen. Zuletzt hängen Sie noch die Pro-
testation an, daß dieser ihr Konvent weder den
Visitatoren, noch dem Konsistorium zu Wit-
tenberg, auch nicht der Ritter- und Landschaft,
en Städten und Kollatoren etwas präjudici-
ren solle, und bitten, diese ihre treuherzige Mei-
nung dem H. Administrator vorzutragen.

Ungeachtet dieser von den Superintenden-
ten geschehenen Einwendungen und angehängten
Protestation, ließ doch der Administrator der
Chur-Sachsen, H. Friedrich Wilhelm, ein
neues Religionsmandat zu Dresden publiciren, 28 Aug.
weil sich die Kalvinisten bey Ihm öfters und hef-
tig beklagten, daß die evangelisch-lutherische
Geistlichen sie, ganz unfreundlich und mit unbe-
scheidenen Worten, von der Kanzel angriffen,
und schmälich antasteten, wodurch der Pöbel
und gemeine Mann zu allerhand ungebürlichen
Handlungen wider sie gereitzt würde. Es schickte
ich solches der H. Administrator an alle Kon-
sistorien, mit dem Befehl, die unter ihnen ste-
henden Pfarrer und Kirchendiener ernstlich zu
ermahnen und anzuweisen, daß sie in ihren
Predigten alle Bescheidenheit gebrauchen, und
vielmehr die kalvinischen Irrthümer gründlich
widerlegen, und ihre Zuhörer davon abmah-
nen, als die Personen mit ungebürlichen und un-
bescheidenen Reden antasten sollten. Unter andern
heißt es in diesem Ausschreiben: Er, der Ad-
ministrator, wäre berichtet worden, daß etliche
Pastoren, in ihren Predigten, ganz unge-
schickte



*) Der Titel dieser Schrift ist: Ursache, warum christliche Obrigkeit und Gemüther die Sackramentirische Lehre und Lehrer nicht leiden sollen; Jena 1592. 4.

Konkordienbuche, bi
ren gedenke; so könne
gen gar nicht gefallen
kündig, daß Er die K
andere, zum Regime
ganzen Lande, mit un
stellt, auch sonst eine so
habe, daß Er gar nich
Uebrigen würden sich,
wohl weisen lassen.

Daß nun aber ei
terstehen wolle, die Le
geben, auszurufen un
Personen, Haab und
dies könne Er, als itz
dieser Länder, nicht nac
messen, daß solches der
des heiligen Mannes L
Erfahrung aber bezeu
meinen Empörung ge
Buben, sich an ehrli
Leuten zu erholen, l
ben würde. Es sollten

ienste, befehlen, daß sie hinfüro aller unbe- J. Chr. 1593
iemen Reden sich enthalten, ihre Pfarrkin-
r zu allem Gehorsam und friedlichen Wesen,
s GOttes Wort, fleissig vermahnen, und das
zeitige Geschrey dißmal gänzlich einstellen
lten; mit der Erinnerung, daß es vor dieser
it viel nöthiger gewesen wäre, die Kirche zu
arnen, da man aber ganz stille gewesen, und
sache zu dieser grossen Zerrüttung gegeben
te. Indessen würde ein Jeder sein Strafamt
*Doctrinalibus*, nach Erforderung der Zeit und
legenheit, zu gebrauchen, und seine Zuhörer
dem kalvinischen Irrthume zu warnen
sen, als worinn Er dem Ministerium nicht
rgreifen wolle. Daß Er aber aller Weiterung,
viel möglich, gerne begegnen wolle, könne Ihm
iemand verdenken, noch deswegen einen Ver-
cht auf Ihn werfen, indem Er der Zuversicht
, daß die Kirche, durch christliche Sanft-
ith und Bescheidenheit reichlicher und besser
rde erbauet, als durch ein solches unaufhörli-
s Geschrey befördert werden.

Aber auch dieser neue Befehl milderte so
nig des einmal aufgebrachten und erbitterten or-
hodox-lutherischen Pöbels Haß und Verfol-
ngsgeist gegen die sogenanten Kalvinisten,
bald darauf der H. Administrator, fast mit
nen Augen, einen neuen tumultuirenden Auf-
t ansehen mußte. Es starb nemlich zu Dres- 29 Oct.
der churfürstliche Musikus und Instru-
ntiste, Jacob Lossius, ein Italiäner, wel-
den kalvinistischen Lehrsätzen zugethan
r, und sich in seinem Leben und auf seinem Ster-
ette des Ministeriums der A. C. entäussert
te. Demselben wurde die Begräbniß an dem
wönlichen Orte und mit den gebräuchlichen

Schmiede-Knechte,
del aus den Vorstädten
die Träger an, daß sie
und die Flucht nehmen
gen sie den Sarg entzw
einigen dazu gekommenen
Körper auf das abschen
endlich in die Elbe schl
m. November. andern verhütet wurde.
die Reuterjungen einen
ligen Anwesenheit des
bey besonders der dasige
20 Dec. mißhandelt wurde. Zu
nach dem oben gedachten
fünfzig Soldaten wied
die Stadt, durch ernst
bürende Strafe der Au
Ruhe war gebracht,
unter der Bürgerschaf
Stadtrath mit derselb
gen Punkte, mit Vorw
27 Aug. des Administrators, s
gen worden.

Uebrigens erhob sie

der Gottesgelahrheit, D. Aegidius Hun- | J. Chr. 1593
us, hatte sich nemlich vorgenommen, des Hei-
bergischen Theologen, D. Daniels Tossa-
s, Disputation von der Taufe und der ewi-
 Wahl GOttes zu widerlegen, und über-
 seine deshalb entworfene Sätze der Censur
 Genehmigung der theologischen Fakultät
Wittenberg. Zween von seinen Kollegen,
lich der D. Polykarp Leyser und D. Salo-
n Gesner, billigten des D. Hunnius Sätze
h ihre Unterschrift; allein der D. Huber
lte solche nicht unterschreiben, unter dem
rwande, daß in denselben ein und anderes
halten sey, welches seinen Propositionen, die
ehmals zu Tübingen und Wittenberg öffent-
 disputirt hätte, zuwider wäre. Es wurde
r ein besonderes Gespräch und freundliche Un-
handlung zwischen dem D. Huber und den
y andern obgenannten Theologen angestellt, 8. Dec.
 ausfindig zu machen, in welchen Punkten
Erstere mit den Letztern einig oder streitig
 Da der D. Huber, in Ansehung einiger Ar-
l anderer Meinung war; so erboten sich der
Leyser, der D. Hunnius, und der D. Ges-
, daß Sie ihre Meinung aus der heiligen
hrift, dem Konkordienbuche und den alten
 neuen reinen Lehrern beweisen wollten,
 ermahnten zugleich den D. Huber, der Sa-
 besser nachzudenken, und in diesen gefärlichen
ten keinen unnöthigen Zank, in der ohnehin
ug geplagten Kirche GOttes, zum grossen
rgerniß vieler zarten Gewissen, zu erregen.
ein der D. Huber wollte von seiner Meinung
t abgehen, und berief sich auf die Censuren
 Theologen zu Leipzig, Jena und Tü-
igen.

D. Huber noch immer au
nung bestund; so ließ ma
den Administrator der Ch
welcher dem D. Huber ei
diesem Streite, sowohl ir
Schule, bis zum Austra
auch Kommissarien zu
Streites verordnete. Abe
20 Dec. war der D. Huber sehr üb
klagte sich in einem öffen
Er durch seine Gegner ver
Vorhaben nach über den
sehung GOttes zu lesen
ihnen von diesem Streite
Ingleichen hielt Er, in der
tenberg eine heftige Pred
Widersacher Sacktram
sten nannte, und sich öffen
Er sich eher in das Elend
sen, als von seiner M
Wahrheit gemäß wüßt
abstehen. Da nun D.
angeordneten Kommissi
noch auf dem zu Torga

enberg entlassen, und mit einem Honorarium J. Chr. 1593
bgefertiget t).

Was nun noch einige andere in den Chur-
nd Fürstlich-Sächsischen Landen, in dem
egenwärtigen Jahr, sich zugetragene Bege-
enheiten und Veränderungen betrift, so will
h davon noch folgendes anführen. Die zwischen
hur-Sachsen und dem damaligen Teutschmei-
er und Erz-H. Maximilian von Oesterreich,
ne Zeit her, obgeschwebten Irrungen wegen der
Balley Thüringen, wurden, bald nach Anfang 25 Jan.
es neuen Jahrs, durch die nach Naumburg ge-
hickten Räthe, in der Güte verglichen, und
arüber ein Receß aufgerichtet u). Ferner prä- 6. Jul.
ntirte das Stift Quedlinburg dem Admini-
istrator der Chur-Sachsen, H. Friedrich
Wilhelm, eine Koadjutorin v); und in der be-
kann-



t) *Thuanus*, l. c., T. V. L. CV. p. m. 288 sq. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVIII. §§. 8. 10 sq. 16. 21. 29. 42. 47. 49. 59. 63 sq. 80. 86 sq. et 93 sq. pagg. m. 565. 566 sq. 570-572. 578. 583-589. 598-600. 602. 603-605. 612 sq. 614-616. 630. 635. et 641 sq. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad h. a. p. m. 1112 sq. Joh. Seb. Müllers Sächs. Annal. ad h. a. p. 209-211. *passim*. Christ. *Thomasii* Annales ad h. a. *l. c.*, p. 213-224. Martin Gruhlichs Annales theologico-ecclesiastici; (Dresden und Leipzig, 1734. 4.) ad aa. 1592-1595. p. 404. 412. 415. 416. G. J. Grundigs und J. F. Klotzschens Samml. vermischter Nachr. zur Sächs. Geschichte, P. IV. c. 1. §. 3. p. 21-23. und J. N. Antons Geschichte der Concordienformel, P. II. Sect. VIII. §. 4. p. 74-76. Cf. Köhlers Münzbelustig., P. II. n. 23. p. 179.

u) Müllers Sächs. Annales, ad h. a. p. 209.

v) Gründliche Widerlegung der von denen beyden Schwestern, Gräfinnen von Schwartzburg, nomine

berg verpfändeten Fu
berg hatte der Kayser
Bamberg und den H.
berg zu Kommissarien
lichen Vergleich zwische
1. May dem Sächsischen Haus
setzten auch zu dem Ende
13. May nach Schwei
den Theilen bekannt, und
delegirte Räthe. Du
wurde nun, mit den anr
schen und Chur- und
Gesandten, ein Abschi
serliche Ratifikation,
daß, wofern dem Stift

mine *Capituli Quedlinb*
R. Hof-Rath, zufolge
übergebenen Vorstellun
wird, daß alle ihre *co*
machte Einwendungen
allerdings *Norma Electi*
jetziger *Sedis-Vacantz*
bey der von gedachten
förmlichen Wahl ...

den, darunter auch die zu Schweinfurt hie- J. Chr. bevor im J. 1585. deponirten 4000. Gülden 1593 Pfandschilling mit begriffen seyn sollten, erlegt würden, dagegen das Amt Fischberg noch auf ein und dreissig Jahre, vom Datum der Kayserlichen Genehmigung an zu rechnen, aus sonderbarer Zuneigung, und dem Kayser zum unterthänigen Gehorsam, dem Hause Sachsen, zu Erhaltung und Pflanzung einer vertraulichen und guten Nachbarschaft, und zu freundlichem Gefallen, von neuem prorogirt und überlassen werden sollte. Die Sächsischen Gesandten bestunden zwar anfangs auf 60., 50. oder wenigstens 40. Jahre, mit der Anführung, daß das Erzstift Maynz sich auf eine gleiche Anzahl Jahre, wegen der Aemter Mühlberg und Tondorf, hätte behandeln lassen; allein die Fuldaischen Räthe wollten nicht ein mehreres bewilligen [r]).

In dem Fürstlich-Sächsischen Hause, und zwar in der Coburgischen Linie, trug sich in diesem Jahr die bekannte Fürstliche Ehescheidungssache zu. H. Johann Casimir zu Sachsen-Coburg hatte sich im J. 1586., zu Dresden, mit seines Pflegevaters, Churfürst Augusts zu Sachsen, jüngsten Prinzessin Anna vermält, lebte aber mit Ihr in einer unfruchtbaren Ehe. Er hielt sich wenig an seinem Hoflager auf, sondern reisete viel herum, und blieb öfters lange aus. Dabey war Er ein grosser Liebhaber von allerhand verborgenen Künsten und beson-

r) Müller, l. modo c., *ad a.* 1585. p. 190 sq. *ad a.* 1592. p. 208. *ad a.* 1593. p. 210. et *ad a.* 1594. p. 213-215. *passim*, wo bemerkt ist, daß hierauf in diesem Jahr vollends alles zur Richtigkeit gebracht worden. Cf. N. T. R. Geschichte, im XIII. Bande, S. 508. und im XIV. Bande, S. 383.

der Herzog um so mehr
sich verstattete, weil ders
chen Uebungen, die d
eine grosse Geschickich
tus wußte sich nun auch
durch mancherley Künst
cheln, daß er diese ju
Prinzessin in sein Netz z
gebürlichen und sträfl
verleitete, welchen Sie b
ker, Ulrich von Lichter
fortsetzte, nachdem der
begeben hatte.

Nachdem der H.
sattsame Kundschaft erl
Gemahlin anfangs nur
Fürstlichen Residenzhau
Hofjunker von Lichten
Festung bey Coburg, je
den, in Verhaft setzen,
liche Untersuchung an
maligen Hofrichter zu J
Johann Ernst von Te
D. Johann Freund, H

med. Octob.

ners, den Hofjunker von Lichtenstein über sein gleich anfangs bey seiner Gefangennehmung gethanes Geständniß nochmals ordentlich, welcher dann sein Verbrechen, mit Erzälung ein und anderer Umstände, mit vielen Thränen, abermals bekannte, und alle Schuld davon auf die hiebey gebrauchte teuflische Künste des vormals am Hofe gewesenen und entflohenen Skotus schob; mit angehängter Bitte, den Herzog dahin zu bewegen, daß Er seine verwürkte schwere Strafe in ein ewiges Gefängniß auf seine Kosten, oder in eine Verweisung auf ein Gränzhaus gegen die Türken, verwandeln möchte.

J. Chr. 1593

Hierauf wurde auch die Herzogin, von den obgenannten deputirten Räthen, wobey auch noch der Süperintendent, M. Johann Dünkler, und der Hofprediger, Melchior Bischof, mit zugegen waren, in Beyseyn des vorerwähnten Notarius, vernommen, und über etliche, sowohl aus ihrem vorigen, als des von Lichtenstein Bekenntniß und sonst gezogene Artickel befragt, welche Sie insgesamt mit Ja beantwortete, und die besondere Umstände meldete, daß Sie, im vorigen J. 1592., von dem am Hofe gewesenen Hieronymus Skotus wäre gebeten worden, zu ihm auf sein Zimmer zu kommen. Da nun solches geschehen wäre, hätte Derselbe ihre Hand genommen, und selbige auf ein von Papier geschnittenes und mit etlichen Characktern bezeichnetes Kreutz, unter welchem ein eiserner Drath gelegen, gelegt, und darüber etliche Worte gesprochen, die Sie nicht verstanden, ausser, daß er die heilige Dreyfaltigkeit genannt hätte, worauf sich der Drath geregt und um ihre Finger geschlungen habe. Hernach habe der Skotus Sie endlich dahin gebracht, daß Sie mit ihm die

Ehe

Falle, hätte Sie sich zu Ul
gesellet, ihn viel an sich gezo
ihn gereitzt, ihm ihre Lieb
ben, und sich erboten, g
ner Gewalt zu seyn, und
begehrte, zu thun und v
wären auch hierauf an versch
lich zu Eisfeld, als der
Jagd gezogen, hernach zu
berg, Eisenach, auf der
burg etlichmal, und wo es
ben, zusammengekommen.
weinend und seufzend, ihr
möchte solchen Fall ihrem Ur
indem Sie noch ein junges
es Ihr verzeihen; der Sch
betrogen und dazu gebra
um Gnade, und um nichts

30. November. Auf dieses beiderseit
der H. Johann Casimir di
sistorium gelangen, und ga
men, daß Er, bey diesem
denen und oft wiederholte

tlichen Rechten, versehene Mittel, auf ge- J. Chr.
nde Art und Weise, scheiden zu lassen. Weil 1593
solche Ehescheidung nicht anders, als durch
geistliche Konsistorium, geschehen könne;
llten die Konsistorialen sich über einen Tag
gleichen, und denselben sowohl der Herzogin
h eine förmliche Citation, als auch Ihm, dem
zog, bekannt machen, da Er sodann, durch
n bevollmächtigten Anwald, den Termin be-
ben, und seine fernere Nothdurft Ihnen vor-
ngen lassen wollte. Einige Tage hernach ergieng, 27 Nov.
besondern Fürstlichen Befehl, aus dem Kon-
orium zu Coburg, eine Verordnung an die
perintendenten zu Heldburg, Eisfeld,
mhild, Gotha und Eisenach, wie auch an
Pfarrer zu Pöseneck, das gemeine Kirchen-
et, soviel es die Herzogin betreffe, hinfüro
in einzurichten, daß Dieselbe nicht ausdrück-
mit benannt, sondern ungefähr auf diese Art:
r unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, H.
ohann Casimirn zu Sachsen, und Seiner
ürstlichen Gnaden Herrn Bruder, H. Jo-
nn Ernsten zu Sachsen, und Seiner Fürst-
chen Gnaden Gemalin ꝛc., und dann zum
eschlusse, unter der gemeinen Personen Noth,
r eine betrübte Person„ gebetet werden
e. Es ließ auch nachher der H. Johann Ca-
ir seine Gemahlin, aus dem Residenzhause 5. Dec.
Ehrenburg, auf die Festung zu Coburg in
ere Verwahrung bringen.

Da inzwischen das Konsistorium den Her-
bat, ihm in dieser Ehescheidungs-Sache,
allerhand Ursachen, ein Paar adeliche Per-
en beyzufügen; so ernannte Er hiezu seinen 4. e. m.
mmerrath, Moritzen von Heldritt und
rtmannen von Wangenheim, denen Er be-
fahl,

vollmächtigter Anwald,
und der Herzogin aus
richte erwälte und von
auch in dieser Sache seine
Pflicht gleichfalls erledi
nannte Moritz von He
beiderseits gegen einand
dürftig gehört worden;

d. e.

folgendes Endurtheil
daß, weil die Herzogi
auch itzo gerichtlich,
daß Sie nicht nur mit de
sondern auch mit dem l
zu unterschiedlichen Zeit
Ehegemahl ehebrüch
gende Herzog Ihr da
wohnen nicht entschl
rende Ehescheidung
und begehrt habe, ders
chung willen, von der b
Ehe halber, vermöge g
Rechte, billig geschied
werde; wie man Ihn da

dem **Herzog** die eingebrachte **Mitgift** und andere J. Chr. *Bona paraphernalia*, nach Ordnung der Rechte, und 1593 nach gemeinem Beschlusse der Rechtslehrer, billig bleiben; jedoch daß Er dagegen, und an statt der Paraphernalien, die Herzogin mit nothwendigen Alimenten und Unterhaltung zu versehen schuldig seyn solle.

Indessen blieb es nicht blos bey diesem Civilprocesse, sondern es wurde die Sache auch criminaliter vorgenommen, und durch ein Urtheil des Schöppenstuhls zu Jena, sowohl der gefangenen Herzogin, als auch dem von Lichtenstein, zur weltlichen Strafe, das Schwerdt zuerkannt; allein der Herzog milderte es in eine ewige Gefängniß, der von Lichtenstein wurde also in einen Thurm auf der Festung bey Coburg gesetzt, und mußte in demselben sein Verbrechen, bis an seinen Tod, büssen. Die Herzogin hingegen wurde von Coburg anfangs nach Eisenach 28 Dec. gebracht, wo Sie, fast drey Jahr lang, im dasigen Zollhause gefangen saß; von da führte man Sie, den 13. September 1596., in das drey Stunden von Coburg gelegene Kloster und Amt Sonnenfeld ab, endlich aber brachte man Sie im J. 1603. wieder zurück auf die Festung bey Coburg, wo Sie, nach einer zwanzigjährigen Gefangenschaft, den 27. Jenner 1613., im 47. Jahr ihres Alters, ihr Leben, sehr bußfertig und christlich, beschlossen hat, und in der Kirche des gedachten Klosters Sonnenfeld begraben wurde. Uebrigens bemerkt noch Hortleder bey dem von Ludolf, an dem in der Note anzuführendem Orte, daß der H. Johann Casimir mit dem Processe sehr geeilet habe, da Er alsobald *Confitentem ream* gehabt, die sich allem Urtheil unterworfen hätte, indem sonst die Sache, durch

J. Chr. 1593 die Interposition der hohen Anverwandten leicht anders hätte laufen dürfen. Indessen finde man doch nicht, daß bey dem Processe selbst, und bey dem Verfahren gegen die beschuldigte Herzogin etwas sey erinnert worden, oder einige Bemühung geschehen sey, um Sie aus dem Gefängniß los zu machen [y]).

Zwischen den **Herzogen von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel** und der **Fürstlichen Abtey Gandersheim** hatten bisher allerhand **Streitigkeiten** obgewaltet, von denen ich schon ein paarmal, in diesem Werke, Nachricht gegeben habe [i]). Nun hatte zwar der H. **Julius**, durch seine Gemalin **Hedwig**, den 16. Hornung 1588., zu **Heerse**, mit der vertriebenen Aebtissin, **Margareta** von **Chlum**, einen gütlichen **Vertrag** errichtet, vermöge dessen dieselbe in den völligen Genuß und Besitz der Abtey **Gandersheim** gesetzt wurde. Sie kehrte auch hierauf, aus ihrer andern Abtey **Heerse** oder **Horst**, sogleich nach **Gandersheim** zurück, starb aber schon im folgenden J. 1589., den 10. April, als die **letzte Catholische Aebtissin** dieses Fürstlichen

y) Müllers Sächs. Annales ad h. a. p. 212 sq. et ad a. 1613. p. 265 sq. Ge. Paul Hoenns Sachsen-Coburg. Historia, P. II. ad hh. aa. p. 216. 231. et 237. Wilh. Ernst Tentzels Saxonia numismat. Lineae Ernest.; (Dresden, 1705. 4.) P. II. p. 281. C. *Thomasii* Annales, *l. c.*, ad aa. 1593 et 1613. p. 224-226. et 255 sq. Ge. Melch. *de Ludolf* de iure Foeminarum illustrium; (Jenae, 1734. fol.) P. I. §. 20. p. 34. et in *App. I.* n. VI. p. 71-73. und Köhlers Münzbelustig., P. XVI. n. 4. p. 25-32.

i) S. die N. T. R. Geschichte, im XI. Bande, S. 609-612. und im XII. Bande, S. 227 232., wo auf der S 231. Lin. 9. für Churfürstenthum zu lesen ist: Fürstenthum.

lichen Stiftes. An ihre Stelle wurde, den 23. April d. J., die bisherige Dekanissin bey diesem Stifte, die Gräfin Anna Erika von Waldeck, wiederum zur Aebtissin von Gandersheim erwält, und erhielt das Jahr darauf vom Kayser die Bestätigung ihrer Regalien *). Sie ließ sich hierauf zuförderst angelegen seyn, die zwischen ihrem Fürstlichen Stifte und den Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel noch immer obwaltende Streitigkeiten aus dem Grunde abzuthun, wozu auch der H. Heinrich Julius zu Braunschweig den Abt Franzen zu Ringelheim, den Kanzler Franz Mützeltin, den D. Johann Jagemann, Hansen von Gittel, und den Kanonikus zu Gandersheim, Martin Probst, zu seinen Kommissarien ernannte, und dieselben auf den 26. Jenner 1590. nach Gandersheim abfertigte, um die, von der Aebtissin und ihrem Stifte, angezogene Gebrechen und Beschwerden zu verhören, sich deshalb zu erkundigen, und in der Güte, bis zu seiner Ratifikation, darüber zu handeln. Und so kam endlich in dem gegenwärtigen J. 1593 ein Hauptvertrag zwischen dem H. Heinrich Julius und der Aebtissin Anna Erika zu Stande, über welchem noch bis itzo, von beiden Theilen, gehalten wird.

J. Chr. 1593

20 Aug.

Kraft dieses Vertrages wurde 1), soviel das S. Marienkloster im Neuendorfe vor Gandersheim betrift, es bey den, am 15. August 1571. und 11. Junius 1572., aufgerichteten Verträgen gelassen, vermöge welcher dieses, von der damaligen Domina Margareta, durch eine feyerliche Urkunde vom 9. October 1570., an



*) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 349 f.

dersheim, wegen dieses
fugt seyn, nach Zeiten
der Söhne und Brau
kinder ihrer Kanonick
oder anderer der Abtey
Lehen- und Zinsleute,
tig sey, dem Vice-R
versität zu Helmstedt
vor Fremden und Aus
nität, sobald eine Ste
nommen, und gleich
den †) Studenten, ge
unterhalten werden so
ein eigener Pfarrer im
welcher die Einwohn
Gandersheim mit der
ten und anderer Pfarr-G
gen einen Meyerhof z
järlich zehen Malter
halte gehabt hätte, die
ihrem Pfarrrechte in
worden, und es daselbst
Belohnung der Arbei

2) In Ansehung der beiden andern Klö- J. Chr. 1593
, Claus und Brunshausen vor Gandersm, lasse man es gleichfalls bey den vorgenann- Verträgen bewenden. Zu dem Ende sollten beiden Klöster der Aebtissin fordersamst anwiesen, und dem Abte, der Domina, und Probst oder Schreiber auferlegt werden, sich der Aebtissin, als ihrer gnädigen Frauen, fehlen, in allen ziemlichen Dingen, zu rich-, und sich Derselben mit Eidespflicht, jedoch Fürstlich-Braunschweigischen Erb- und nd-Huldigung unschädlich, verwandt zu chen. Gleichwohl aber sollten der vorgedachte zur Claus, und die Domina nebst dem obst oder Schreiber zu Brunshausen, alles, dem Herzog und seinen Erben, regierenden Herzogen zu Braunschweig und Lüneg, als ihrem Landesfürsten und hohen rigkeit, auch der Braunschweigischen Landaft, nach Innhalt der mehrgedachten Verge, gebüre, und sonst von Alters hergebracht den, unweigerlich leisten, und järlich einmal, Landesfürsten, Konservator und Protor, wie auch der Aebtissin zu Gandersn zugleich, gebürende Rechnung von ihren waltungen, zur Stätte im Kloster, able-, wovon allemal die berechneten Register beiden Theilen zugestellt, und alsdann auch vorfallenden Mängel gemeinschaftlich beran, und gute Ordnung gemacht, auch erforden Falles der Probst oder Schreiber, wie anderes vornehme Gesinde, mit beiderseitiger elliger Bewilligung, beurlaubet, und neue tige Leute an ihre Stelle wieder angenom- werden sollten.

dentlichen Stunden, mit z
Singen den Gottesdienst v
den beiden Letztern, zu
terhalte, der halbe Thei
künfte aller abwesenden
sen aber nur allein die an
Beneficien, gegen Erlegu
järlichen Zinsen und Unpflic
tribution zur Landtaxe, gere
Einer von diesen abwesen
evangelischen Universitä
sollen demselben, zu dessen
lang, alle Früchte und Ei
verabfolget werden.

Hingegen die *Canon*
größten Theil des Jahrs
gebrauche, oder aber gar n
besondere vorher gemachte
träge ausgenommen, sol
zwey Karenzjahren, jä
Rthlr., ohne allen Abzug
aber den Residirenden z
theilt, jedoch ein Kanoni
S. Steffans, und dem

-karie bey dem Seniorate unverrückt gelassen J. Chr. 1593
-den; die Aebtissin aber wolle sich die, in der
-tey gelegene, Kapelle, nebst ihrem Zubehör,
GOttes Ehren, jedoch in *Doctrinalibus* et *Cere-*
*nialibus* der Fürstlich-Braunschweigischen
-rchenordnung gemäß, zu gebrauchen Sich
-n vorbehalten haben. Ferner sollen der Kir-
-n, Abtey, Dechaney, Fräulin, und ande-
Kapitularen-Gebäude nothdürftig wieder
-echte gemacht, und forthin in gutem Stan-
erhalten werden, wozu und *ad Fabricam*, die
-chantin, Fräulin, der Senior und das ganze
-pitul, wie auch die residirenden Vikarien,
ihren järlichen Austheilungen, etwas zu-
-klassen und verordnen sollen. Weiter sollen
der Kirchhof und die Kreuzgänge vor
-hweinen und sonst wohl verwahrt; die Psal-
-n in der Kirche nicht halb, sondern ganz ge-
-ngen; auch alle andere Unordnungen abge-
-afft, und in Religionssachen und Ceremo-
-n der Fürstlich-Braunschweigischen Kir-
-nordnung gemäß gelehrt, und alle *Canonici*
Vikarien fordersamst citirt, und ihnen ange-
-ndiget werden, sich dieser Ordnung zu un-
-werfen; diejenigen aber, welche bisher noch *in*
*-penso* geblieben, in gebürende Pflicht genommen,
Statutengeld von ihnen eingehoben, und
-ches, dem Stifte zum Besten, angewandt
-rden. Damit auch endlich die Schuldiener
-h Nothdurft, und reichlicher, als bisher, un-
-halten, und die Jugend, mit besserm Fleisse,
der Gottesfurcht und freyen Künsten unterrich-
und erzogen werden möge; so sollten hinführo
Aufkünfte der Beneficien der dreyen Kö-
-ge und S. Jodokus in der gewesenen Markt-
-che zu S. Moritz, ingleichen auch S. Ja-

 cobs,

dentlichen Stunden, mit zu
Singen den Gottesdienst ver
den beiden Letztern, zu i
terhalte, der halbe Theil
künfte aller abwesenden
sen aber nur allein die and
Beneficien, gegen Erlegun
järlichen Zinsen und Unpflich
tribution zur Landtaxe, gereic
Einer von diesen abwesend
evangelischen Universität
sollen demselben, zu dessen
lang, alle Früchte und Ein
verabfolget werden.

Hingegen die *Canoni*
grösten Theil des Jahrs ü
gebrauche, oder aber gar ni
besondere vorher gemachte
träge ausgenommen, soll
zwey Karenzjahren, jä
Rthlr., ohne allen Abzug
aber den Residirenden zu
theilt, jedoch ein Kanonik

Vikarie bey dem Seniorate unverrückt gelassen werden; die Aebtissin aber wolle sich die, in der Abtey gelegene, Kapelle, nebst ihrem Zubehör, zu GOttes Ehren, jedoch in *Doctrinalibus et Ceremonialibus* der Fürstlich-Braunschweigischen Kirchenordnung gemäß, zu gebrauchen Sich allein vorbehalten haben. Ferner sollen der Kirchen, Abtey, Dechaney, Fräulin, und anderer Kapitularen-Gebäude nothdürftig wieder zurechte gemacht, und forthin in gutem Stande erhalten werden, wozu und *ad Fabricam*, die Dechantin, Fräulin, der Senior und das ganze Kapitul, wie auch die residirenden Vikarien, von ihren järlichen Austheilungen, etwas zurücklassen und verordnen sollen. Weiter sollen auch der Kirchhof und die Kreuzgänge vor Schweinen und sonst wohl verwahrt; die Psalmen in der Kirche nicht halb, sondern ganz gesungen; auch alle andere Unordnungen abgeschaft, und in Religionssachen und Ceremonien der Fürstlich-Braunschweigischen Kirchenordnung gemäß gelehrt, und alle *Canonici* und Vikarien forderfamst citirt, und ihnen angekündiget werden, sich dieser Ordnung zu unterwerfen; diejenigen aber, welche bisher noch *in suspenso* geblieben, in gebürende Pflicht genommen, das Statutengeld von ihnen eingehoben, und solches, dem Stifte zum Besten, angewandt werden. Damit auch endlich die Schuldiener nach Nothdurft, und reichlicher, als bisher, unterhalten, und die Jugend, mit besserm Fleisse, in der Gottesfurcht und freyen Künsten unterrichtet und erzogen werden möge; so sollten hinführo die Aufkünfte der Beneficien der dreyen Könige und S. Jodokus in der gewesenen Marktkirche zu S. Moritz, ingleichen auch S. Jacobs,

J. Chr. 1593

der Fräulin und des ganze
williget, daß Sie und i
verwittweten Herzogin
schweig, des H. Heinric
ter, solchen Meyerhof
daran habenden Pfandsch
Lebens über, gegen Aus
lassen und nicht einlösen
angezogenen und von den M
sen und Olxen geklagten
übermässigen Diensten
u. s. w. wären mit den La
fenbüttelschen Fürstenth
Handlungen gepflogen, u
Maasse getroffen worden;
nunmehro auch seine Richt
auch 8) die Bürger zu Ga
dere in der Nähe gesessene
das geklagte Spiecker-Kor
nicht geständig wären; so
zum Verhör und Erkund
besondere Kommissarien fo
werden, und wenn durch die

Weil auch 9), wegen des, vom Kapitul, J. Chr. 1593
rderten Thalers jährlichen Erbenzinses von
m Hofe zu grossen Denkte, noch zur Zeit,
ht ausfindig gemacht sey, was für eine Be-
affenheit es damit eigentlich habe; so solle sol-
s fleissig erkundiget werden, und was sich des-
b befinden und recht seyn werde, dem Kapitul
ilfe und Beförderung geschehen. Endlich
) die Kleinodien, Ornate, Kirchen- und
tar-Geziere, ingleichen die Bibliotheck, Le-
n- und andere Register, auch alle andere der
tey und des Stiftes Briefe und Siegel be-
ffend, solle dem Vertrage vom J. 1588., ohne
itern Verzug, würklich nachgelebt werden. Und
fern die Aebtissin und das Kapitul, zu Voll-
hung dieses Werkes, zu schwach seyn wür-
; so solle der Herzog Ihnen hülfliche Hand
ten, womit dann alle und jede obgesetzte Punkte,
t beider Theile freyer, einhelliger und unwie-
ruflicher Bewilligung, ihre endliche richtige
laaß und Entscheidung haben sollten; wie
nn auch der Herzog, seine Erben und Nach-
mmen, das Stift deshalb gegen Jedermann
rtreten, schützen und schirmen wollten [a]).

Das Herzogthum Würtenberg verlor in
esem Jahr seinen bisherigen Regenten, den
Ludewig, dessen bisher öfters ist erwähnt wor-
n. Er war noch nicht volle vierzig Jahre
t, als Ihn der Todt, nach einer kurzen Krank- 8. (18) Aug.
it von wenig Stunden, zu Stuttgard wegraffte,
wel-

a) Lünigs R. A., T. X. 2. *Contin.* 3. Forts. p. 831-834. n. 16. Joh. Ge. Leuckfelds Antiquit. Gandersheim.; (Wolfenbüttel, 1709. 4.) cap. 22. §. 37. et 38. p. 264 sq. und Joh. Chph. *Harenbergii* Hist. Ecclesiae cathedralis Gandersheim. diplomat.; (Hannoverae, 1734. fol.) Diss. III. p. 1014-1016. et 1023 sq.

Er das berühmte *Colleg*
zu Stande, wozu sein
seinem **Testamente**, di
hatte, und es wurde sol
1592., in seiner Gegen
geachtet unser H. **Lud**
**mält** hatte, nemlich zu
Prinzessin **Dorothea**
Marggraf **Carls** von **B**
nach im J. 1585. mit de
graf **Georg Hansens**
so hatte Er doch in bei
erzeugt, wie Ihn dann s
**D. Jäger**, in seiner v
**lung**, unter andern an
durch seine beständige T
**derzeugen verhindert**

*) Von den beiden Ver
von Würtenberg bes
Libri VII., versu
ptiis — — *Ludovici*
— — — cum — —
chionissa Badensi etc

unserm H. Ludewig die regierende Linie der Herzoge von Würtenberg aus; allein es war noch die Mömpelgardische Seitenlinie in der Person des Graf Friedrichs, eines Sohnes Graf Georgs, der ein Bruder von des H. Ludewigs Großvater, dem H. Ulrich, gewesen war, und seiner damals lebenden vier Söhne übrig.

J. Chr. 1593

Nun aber waren bey dem H. Ludewig verschiedene Warnungen eingelaufen, daß das Erzhaus Oesterreich darauf denke, sich nach seinem Absterben, unter dem Vorwande der Afterlehenschaft, des Herzogthums zu bemächtigen, und den Grafen Friedrich von der Erbfolge auszuschliessen. Die unmässige Lebensart des Herzogs, und sein dadurch verursachter mißlicher Gesundheitszustand versprach Ihm kein langes Leben, und alle Hofnung zu Leibeserben wurde fast für verloren geschätzt. Man machte sich daher bereits sorgenvolle Gedanken, was für ein Nachtheil dem Grafen Friedrich und seinen Nachkommen, wie auch dem ganzen Herzogthume, sowohl wegen der Religion, als auch in Ansehung der weltlichen Verfassung entstehen könnte, wenn man nicht solchen Oesterreichischen Absichten bey Zeiten begegnete. Es lud also der H. Ludewig seinen Vetter, den Grafen Friedrich, zu sich nach Stuttgard ein, um sich mit Ihm zu unterreden und zu überlegen, wie man solches zu besorgende Nachtheil standhaft abwenden könnte. Dazu kam noch der Umstand, daß die würtenbergische Landschaft ohnehin kein allzugutes Zutrauen zu ihrem künftigen Regenten hätte, als von dem Sie vermuthete, daß Er die bisherige Verfassung umkehren würde, weil Er eine starke Neigung zu Neuerun-

Fürstlichen Gewissens,
wie Er solches gegen G
zu verantworten sich ge
macht hatte, besonder
mit Mund und Herzen
kannten, allein seelig
lutherischen Religio
hangen, und selbige
zu verlassen, die Kr
nungen im Herzogth
ganze Regiment von g
Personen in ihrem W
schaft und Universi
Landtagsabschieden
haben, ingleichen die
Diener, insonderheit d
und Bedienungen stü
zu lassen. Weil aber
sterben der Herzoglich
die Umstände in viele
hatten; so machte der H.
lius 1592., ein neues
Vetter, der Graf Frie

(n)ehmung des Herzogthums von seinem J. Chr. 1593
Nachfolger gehalten werden sollte, damit Dem-
(s)elben kein Nachtheil zugezogen, noch die Prä-
(l)aten und Landschaft von ihrem angebornen
Landesfürsten, Herkommen und Freyheiten
(v)erdrungen werden möchten. Dieses desto besser
(z)u versichern, wollte H. Ludewig, daß die Rä-
(t)he, Amtleute, Diener, Prälaten und Land-
schaft nicht schuldig seyn sollten, Pflicht und
Huldigung zu leisten, bevor nicht Ihnen, nebst
Versicherung und Erhaltung der wahren
(c)hristlichen Religion, auch ihre Rechte und Ge-
(r)echtigkeiten, Landtagsabschiede und Frey-
heiten wären bestätiget worden. Es wurde daher 23. Fbr.
dem Grafen Friedrich zugemuthet, eine schrift-
liche Versicherung darüber auszustellen, und sich
deshalb mit dem grossen und kleinen Ausschusse
zu vergleichen. Dagegen erbot sich endlich H.
Ludewig auf alle unverhofte Fälle, seinem Land-
hofmeister und geheimen Räthen gemessenen
Befehl und Instrucktion zu ertheilen, damit
man vor allen zu besorgenden Ränken gesichert
seyn könnte, und das Herzogthum als ein Kor-
pus beysammen und bey ordentlicher Erb-
folge erhalten werden möchte, worüber dann auch
ein feyerliches Instrument errichtet wurde. 12 Mrz.

Da auf diese Art die Erbfolge des Graf
Friedrichs und die Würtenbergische Landes-
verfassung waren gesichert worden; so fand Je-
ner, nach dem unvermutheten Absterben des H.
Ludewigs, keine Hindernisse und Schwie-
rigkeiten, von der Regierung Besitz zu nehmen.
Unser Graf Friedrich war, obgedachter massen,
ein Sohn des Graf Georgs, eines Bruders
des H. Ulrichs, und also im dritten Grade der
unglei-

tenberg und Mömp
Vater, ehe Er noch e
daher unter der Vor
Wolfgangs zu Zwe
zu Würtenberg, Lan
und Graf Philipps vo
ten Vermälung sein
Grafen Daniel von
Vetter, H. Christof
Hof, wo Er mit dessen
Unterricht genoß, hi
nach Tübingen gebrac
Studien fortzusetzen.
Er nach Stuttgard zu
im J. 1577., nach M
die Regierungskunst
Er eine Reise nach D
that. Als Er sich hierau
Fürst Joachim Ernst
Sibylla vermälte; so
H. Ludewig, bey der

nal auf der See in die gröste Lebensgefahr J. Chr. 1593
erieth *).

Die Würtenberger glaubten Ursache zu
aben, besorgt zu seyn, daß ihr neuer Herzog
e vom H. Christof eingeführten Ordnungen
bändern würde, weil Derselbe sehr zu Neue-
ungen geneigt war, und fremde Sitten und
Sachen über alles liebte. Die alten bisherigen
Räthe waren Ihm nicht angenehm, sondern
lche, welche Ihn in allerhand weitläuftige Hän-
el und Projeckte hineinführten, zu denen Er oh-
hin einen grossen Hang, und sich darüber,
hon vor seinem Regierungsantritte im Herzogthu-
e, in allerhand Weitläuftigkeiten verwickelt,
nd in eine ziemliche Schuldenlast gesteckt hatte.
r war nemlich ein würklich gelehrter Herr, liebte
e Wissenschaften, besonders die Historie, Po-
tick, Naturkunde, die damit verbundenen
ünste, und Rechtsgelahrtheit, worinn Er
lbst einen guten Grund gelegt hatte. Dabey
ng seine Neigung auf die verborgenen Wis-
sen-

*) Diese Reise nach Engelland hat der mitgewesene Kammer-Seckretär, Jacob Rathgeb, auf Befehl des Herzogs beschrieben, und unter folgendem Titel herausgegeben: Kurze und wahrhafte Beschreibung der Badenfahrt, welche --- Friedrich, H. zu Würtenberg rc., -- im 1592. Jahr, von Mümpelgart aus, in -- Engellandt: hernach im Zurückziehen durch die Niederlandt biß widerumb gen Mümpelgart wol verrichtet; Tübingen 1602. 4. Dieselbe hat hernach der Professor zu Tübingen, Erhardus *Cellius*, nebst des Herzogs, im J. 1599. nach Italien gethanen Reise, zu Tübingen 1604. 4. wieder auflegen, und zusammen drucken lassen, denen in teutschen Versen eine Beschreibung des Herzogthums Würtenberg und der Regierung des H. Friedrichs vorgesetzt ist.

verwickelte sich öfters
ten, oder Er setzte sich i
des und gesuchter Herrs
Neigung führte, daß da
liche Kenner der
schichte, der Herr Re
richtige Anmerkung ge
„von seinen Erwerbung
„Ihn allein, oder auch
„driesliche Streitigkeiten
Mit dieser Gemü
Graf Friedrich die her
Würtenberg an. So
20Aug. dem Ableben des H. Lu
sete Er, nur in Begleit
nach Stuttgard ab, w
13.e.m. anlangte. Bis zu seiner
lassenen geheimen Rät
mit dem Landschaftlic
genaueste zu vereinigen
lich zusammen zu halte
gen, denen man fast ge
zu widersetzen, weil der

n die Theologen von bevorstehenden kalvini- J. Chr.
en Veränderungen, wozu ihnen die, von dem 1593
ien Herzog, im vorigen Jahr, gethane
ise nach Engelland den Stoff gab. Die
ntkammerräthe wußten, wie vieles Geld
neue Herzog, durch Reichthumsprojeckte,
n in Mömpelgard verschwendet habe.
der Kanzler, D. Melchior Jäger, stellte
Landständen recht dringend vor, nicht zu-
eben, daß Französische von Adel in Wür-
bergische Dienste gezogen würden. Er rieth
r der Landschaft, dem Herzog eine Vor-
lung zu thun, daß Er, besonders zu hohen
ntern, gottesfürchtige, getreue und ge-
ckte Leute, welche in den Landesangele-
heiten eine Erfahrung hätten, insonderheit
Landeskinder, in seine Dienste nehmen
hte, welche Ihn auf die von den HH. Chri-
und Ludewig gemachte Verfassung weisen
ten. Denn unser H. Friedrich hatte zu
mpelgard allerhand Ausländer, besonders
Adel, aufgenommen, weil Er einen Ruhm
in suchte, Leute von allen Nationen in
en Diensten zu haben; allein solches mußte
wendig seine Regierung zerrütten, weil ein
er den Staat nach den Gebräuchen seines
erlandes eingerichtet wissen wollte, ohne
kficht zu nehmen: ob auch solche Raths-
ge auf die Beschaffenheit des Landes und
r Einwohner passeten.

Die Landstände glaubten indessen, ihre
ichten um so eher zu erreichen, weil Sie, ih-
Meinung nach, das beste Mittel in den Hän-
hätten, den neuen Herzog zu fesseln, und Sie
ten Ihm auch würklich das erste verdrieß-
Geschäft, da Sie Ihm nemlich erdfneten,

Hh 2 daß

J. Chr. 1593 daß zwar die Landschaft, im J. 1583., 600000. Gulden Schulden von des H. Ludewigs Kammergute auf sich genommen, aber von Demselben die Zusage erhalten hätte, daß solche Uebernahme nur eine personelle Sache für Ihn und seine männliche absteigende Leibeserben seyn sollte. Falls Er nun aber ohne solche mit Tode abgehen würde, wäre damals verabredet worden, daß die Landschaft nicht nur an diese Uebernehmung nicht mehr gebunden, sondern auch, das schon Bezalte von seinem Nachfolger zurück zu fordern, befugt, und zu dessen Versicherung Ihr die sämtlichen Kammer-Einkünfte verpfändet seyn sollten. Weil nun der leztere Fall vorhanden sey, so bäten Sie den Herzog um seine Resolution, wie Er sich zu verhalten, und diesem feyerlichen Abschiede ein Genüge zu thun gedenke. Diesem ersten unangenehmen Vortrage folgte der Zweyte, fast von gleichem Innhalte, auf dem Fusse nach. Die Landstände zeigten nemlich dem Herzog an, daß sich zwar die Landschaft, unter der vorigen Regierung, erboten hätte, vier Jahre lang von den Klöstern und Aemtern, in jeden Jahr, 100000. Gulden zu einem Nothpfenning zurück zu legen, jedoch unter der Bedingung, daß gleichfalls, wofern der H. Ludewig, ohne absteigende männliche Leibeserben, mit Tode abgehen würde, der Schlüssel zu solchem Vorrathe, welchen H. Ludewig in Verwahrung hatte, dem Ausschusse alsbald, und noch vor der Huldigung zugestellt, und in dem freyen Willen der Landschaft stehen sollte, diesen Vorrath zu sich nehmen, und nach ihrem Gutdünken zu Ablösung der Schulden, oder zu andern Ausgaben zu verwenden. Nun sey bisher nur der erste Jahrgang

ng eingezogen worden, welchen die Landschaft J. Chr.
Bezalung der Schulden gebrauchen, und mit 1593
n fernern Einzuge stille stehen wolle; zumal,
il dermalen kein Ansehen zu einem Kriege vor-
nden sey.

Man kan leicht erachten, daß diese Vorträge
n neuen Herzog gar nicht gefallen haben.
ließ Sich auch darauf ganz und gar nicht ein,
dern eröfnete vielmehr den Landständen durch
nen Mömpelgardischen Hof- und Stallmei-
r, daß Er für nöthig halte, eine Anzahl Reuter
d Fußvölker zu werben, weil man nicht
her sey, daß nicht Andere, und besonders das
rzhaus Oesterreich, eine Absicht auf das Her-
gthum hätten. Allein die geheimen Räthe
d die Landschaft hielten solche Werbung für
fährlich, weil sie ein Aufsehen machen, und den
erzog in Verdacht setzen könnte, als ob Er Wil-
s wäre, Unruhen im Reiche anzufangen; denn
würde genug seyn, wenn Er seine Festungen
t einer stärkern Besatzung von versuchten Lan-
skindern versähe. Man könnte also den Un-
thanen auf der Gränze ihre Rüstungen und
ewehre, welche H. Ludewig ihnen hatte ab-
hmen, und sie in die Zeughäuser bringen
en, um sie reinlich und zum Gebrauche tauglich
erhalten, wieder zustellen. Obgleich hiernächst
des H. Ludewigs Testamente verordnet war,
ß man die Huldigungspflicht dem H. Frie-
ich nicht eher leisten sollte, als bis sein gedach-
letzter Wille wäre eröfnet und gänzlich voll-
gen worden, und ungeachtet sein Nachfolger
chen zum zweitenmal mit einem Eide bestä-
get hatte, auch die geheimen Räthe und die
ndschaft, solches fest zu halten, mit einem
de verbunden waren; so drung doch der H.

das Herzogthum ange
gehorsame Bürgerschaf
ihren habenden Gerechti
zu schirmen gedächte.

Nach abgelegtem H
der Herzog in die Stift
dem Probste, Johann N
digungspredigt an, wo
lichen Ausschuß zu sich
wo Er ihnen den Argwo
die Reise nach Engell
benden Religionsverän
hätte, und Sie dagegen
der A. C. bis an sein Leb
Er wohnte hierauf der B
wigs zu Tübingen bey
25.e.m. sönlich die Huldigung
d. e. und noch an diesem Tag
27.e.m. kehrte, um dem angesetz
nung des von dem H.
Testamente und Kodici
Vollziehung derselben
November d. J. festg

ihre Freyheiten, Privilegien und Rechte zu bestätigen, und dieselbe Ihn auch darum ersuchte; so wollte Er sich doch dazu nicht entschliessen, sondern verschob solches bis nach vollendeter Exekution der hinterlassenen und nunmehro publicirten letzten Willensverordnungen des H. Ludewigs.

J. Chr. 1593 28Aug.

Nachdem also H. Friedrich die Regierung im Herzogthume Würtenberg angetreten hatte, reisete Er, auf der Post, nach Mömpelgard zurück, theils um seine Gemahlin und Kinder nach Stuttgard abzuholen, theils die Regierung in der Grafschaft Mömpelgard und den dazugehörigen Herrschaften, in seiner Abwesenheit, zu reguliren. Bey seiner Rückreise nach Stuttgard nahm Er viele und auserlesene Französische Edelleute und Schützen zu Pferde mit sich, welche die Wachen zu Stuttgard bis nach der geschehenen Vollziehung der letzten Willen des H. Ludewigs, versehen sollten. Sie fielen aber der Bürgerschaft und Jedermann zu Stuttgard, wegen ihres verübten Muthwillens, so sehr zur Last, daß sie der Herzog endlich, nach vielen geführten Beschwerden, abdanken mußte. Mittlerweil langten nicht nur die Exekutoren des herzoglichen Testaments, sondern auch der Pfalzgraf Otto Heinrich zu Sulzbach, mit seiner Gemahlin, Dorothea Maria, einer Schwester des H. Ludewigs, ingleichen der Pfalzgraf Georg Gustav zu Veldenz, und die Gesandten des H. Friedrich Wilhelms zu Sachsen-Altenburg, die mit Zwey andern Schwestern des H. Ludewigs vermält gewesen waren, wie auch der Pfalzgraf Johann zu Zweybrücken zu Stuttgard an, und nun wurde zur Vollziehung des mehrgedachten Testamentes

in fine Nov. 10Nov.

wollten von dem Todesfall
einen Vortheil ziehen. Es
nach dessen Ableben, der G
Innspruck an den H. Frie
gen, daß, weil der H. Lud
erben gestorben sey, die
sen, Ruck und Blauenstei
Blaubeuren, und die Vo
Kloster und zu Asch seiner
öfnete Lehen, heimgefall
schon seinen Landvogt zu S
beuren, um sich nach der
Lehens zu erkundigen. A
wortete dem Erzherzog,
sondern ein Erb-Lehen s
auf die Leibeserben, so
Stammsverwandte vere
die Herzoge Eberhard der
seyen auch ohne männliche
beserben abgegangen, u
Lehenstücke den nachfolge
Einrede geblieben, deswe
Huldigung von den Untert

f gaben eine andere Antwort, als daß Sie sich J. Chr.
gen solcher Lehen genauer wollten belehren 1593
n.

Uebrigens erklärte sich auch der H. Friedrich
der vorgedachten Exekutionshandlung, daß
die Erbfolge in dem Herzogthume Wür-
berg nicht nach dem Kadanischen oder Paß-
ischen Vertrage †) erkenne, sondern sich auf
Erhöhung des Herzogthums gründe.
rinn trat die Landschaft Ihm sofort bey, und
ierte, daß Sie die beiden erst erwähnten Ver-
ge niemals gutgeheissen, sondern sich jeder-
ihr auf der Erhöhung des Herzogthums
hendes Recht vorbehalten habe, und auch
auf ihren bey Kaysern, Königen, Chur-
sten und Fürsten, auf öffentlichen R. Ta-
, übergebenen Protestationen beharre; mit
tte, solche ihre Erklärung dem Exekutions-
chiede mit einzuverleiben. Weil aber dage-
H. Friedrich in seiner, im verwichenen Merz-
nat, ausgestellten eventuellen Versicherung,
prochen hatte, die Landschaftlichen Frey-
ten, noch vor Einnehmung der Huldigung,
estätigen, und itzo die Landschaft auf sol-
Versicherung verwies. Diese hingegen sich
it nicht begnügen wollte; so entschuldigte
der Herzog damit, daß Er noch kein grosses
egel habe, und gab sein Wort von sich, daß,
ald Er solches habe, Er der Landschaft die
stätigung ihrer Freyheiten, des Tübingi-
en Vertrages und anderer Gerechtigkeiten
Pergamen besiegelt wolle zustellen lassen, wo-
es sich jedoch noch bis auf den 29. April 1595.

 ver-

) Meinen sogenannten Auszug rc., im XI. Bande, S. 549-551. et 610. und die N. T. R. Geschichte, im II. Bande, S. 330-335.

immer allerhand Irrungen
nisse ob. Es ernannte also
Graf Adolf von Holstein-
Bevollmächtigte, welche

b) Mart. *Crusii* Annal. Suev.,
p. 842. Jac. *Heerbrandi* O
*Ludovici*, Ducis Wirtemb
taphia et Epicedia doctor
gae, 1593. 4. 17 Bogen.
XXIX. p. m. 862 sq.
L. CV. p. m. 290. *Lu*
XXXIII. p. m. 921. *S*
L. XVIII. §. 57. p. m.
venhüller, *l. c.*, T. IV.
Sattler, *l. c.*, P. V. Se
102 sq. p. 134-136. 146
Sect. VII. §. 1-8. p. 15
den Beylagen, n. 27. et 2
Spittlers Geschichte Wirte
1783. 8.) p. m. 202-208
Joh. Ad. Ickstätts) Würt
d. i. Beweis, daß das von
dern zu Würtemberg, der
tete Lands-Fürst- und B
nem Innhalt untadelhaft rc.

der Stadt Hamburg zusammentraten, und mit denselben, bis auf Hinterbringen und Ratifikation ihres Herren, des Graf Adolfs, einen Vertrag über folgende Punkte errichteten: 1) Sollte der von der Stadt Hamburg zu Poppenbüttel an und in der Alster, bey des Raths Schleusehaus, gesetzte Schlagbaum zwar bleiben; jedoch dem Grafen an seiner Hoheit und Gerechtigkeit unabbrüchig und unschädlich, auch dessen Unterthanen ohne alle Beschwerung und Aufenthalt seyn. 2) Zwischen den Dorfschaften Hummelsbüttel und Fuelsbüttel sollten, in Gegenwart des gräflichen Drosts und Amtmanns, wie auch der Rathsdeputirten der Stadt Hamburg, Schneden und Scheiden an den Aeckern, Ländereyen und Rechten der Unterthanen dieser beiden Dörfer, von der Alster heraus, bis an einen Platz, die Ohe genannt, gezogen, und durch Graben und Steine unterschieden, die Trift, Huth und Weide aber auf den Feldmarken der beiderseitigen Unterthanen, wie von Alters her, gebraucht werden.

J. Chr. 1593

Ferner und 3) solle der kleine Placken oder Wiesenplatz an der Torte, zu Erhaltung einer guten Nachbarschaft, den Langenhörnern gelassen werden, weil sie selbigen, schon viele Jahre her, gebraucht, und das geringschätzige Gras davon gemähet hätten. 4) Die Irrungen zu Altona, wegen des Scheidebeckes, und der daselbst gesetzten neuen Häuser, Zimmer und Gebäude betreffend, wurde verabschiedet, daß es bey den alten und gewönlichen Scheidungen des Beckes daselbst bleiben, und der Gang an dem Teiche, wie er itzo beschaffen, frey und offen gelassen, auch nicht weiter zugebauet werden solle. 5) Ueber die Gebrechen zu Kaltenhöre, wegen eines

Pla-

mals das Vorgeben de
bey der Besichtigung gespi
den würde, es alsdann be
gelassen werden.

Was hiernächst 6)
wurde verglichen, daß i
nen Zolles der Graf mit
seyn, und wegen eines R
weiter dringen wolle. J
der Rath, alle mögliche
und darüber fest zu halten
Gütern, welche von den
Herren, Land und Le
sonen, gekauft, und au
nach der See, auch die
freyete Oerter ausgeschif
ausgeführt, oder auch von
aus der Stadt nach der S
auf, an unbefreyete O
Lande ausgeführt werden,
Zollrollen, geben sollen.
für gut an, dem Zöllner
beider Theile Kosten, zuzu

Zoll allerdings zu besserer Richtigkeit sollte und J. Chr.
könnte gebracht werden; so wurde verabschiedet, 1593
daß die beiderseitigen Verordneten, bey der nächsten Eröfnung des Zolles, mit einander freundschaftliche Kommunikation pflegen, und einen Schluß fassen sollten, wie solchen Mängeln abzuhelfen, und der Zoll verbessert werden möchte.

Da auch 7) viele Mordthaten, Todtschläge, Diebstäle und andere Missethaten sowohl in dem Gräflichen Gebiete, als auch in der Stadt Jurisdicktion sich zutrügen, und deswegen nicht gestraft würden, sondern vielmehr häufiger vorfielen, weil die Verbrecher austrägen, und wenn sie über die Gränze entsprungen wären, nicht angegriffen und verfolgt werden könnten, ja bisweilen wohl gar, von dem einen oder andern Theil vergleitet würden; so verglich man sich dahin, daß, wenn dergleichen Mordthaten und Mißhandlungen in dem einen oder andern Gebiete sich ereigneten, und der Missethäter in das andere Territorium entwiche, alsdann die Nacheile und der Angrif in des andern Gebiete demjenigen, unter dessen Jurisdicktion das Verbrechen begangen worden, frey stehen, jedoch derselbe schuldig seyn sollte, den ergriffenen Thäter den Gerichtsherrn des Ortes sofort zu überliefern; da dann eine jede Obrigkeit der Andern schleunig zu Rechte helfen, und nichts weiter, der Haft und Exekution halber fordern sollte, als was man itzo deshalb insbesondere vergleichen würde. Ingleichen müßte auch eine jede Obrigkeit Keinen, den man der Stadt und des Gebietes, oder des Landes verwiesen, oder der sonst eine Malefitzsache begangen hätte, besonders aber keinen muthwilligen Austreter, Landzwinger oder Aufrührer, Verfesteten, Verbanneten,

Vertrauen wieder gepfla
die Nachkommen gebra
beide Theile schuldig se
liche Gebrechen künftig
lichkeiten, die zu grossen
ben könnten, zu begehen,
mehr sogleich, nach altem
den Andern bescheiden,
men, friedfertige Person
ordnen, Bericht und E
nöthigten Falles Augensch
auf Mittel und Wege f
Irrungen, ohne alle Wei
möchten beygelegt und v

Es ist bey dem J. 1
keiten zwischen den beide
sen von Ostfriesland, E
hann, der deshalb ange
Kommission, darauf erf
Dekrete des Kaysers,
Exekutions- und Embd
schiede gehandelt, und da

n gelegt hätte b). Diese Klagten nemlich von J. Chr. 1593
nem bey dem Kayser über allerhand von dem
afen Edzard seitdem, und besonders nach dem
sterben seines Bruders, des Graf Johanns,
gangene Kontraventionen, und Ihnen zuge-
gte Beschwerden, daß deswegen der Kayser
ermals eine Kommission auf den H. Heinrich (12. Aug. 1592.)
lius zu Braunschweig-Lüneburg-Wol-
bbüttel, B. zu Halberstadt, und den Gra-
und Edlen Herrn von der Lippe, Simon,
annte, um die angebrachten Klagen und Be-
werden zu untersuchen, das vermöge des eh-
ligen Kayserlichen Ausspruches zu errichtende
ofgericht endlich in Stand zu bringen, die
wider eingeführten Appellationen abzuschaf-
, ingleichen des Aerariums halber, dem Emb-
chen Landtagsabschiede vom J. 1590. nach-
etzen, und endlich den Grafen Edzard, Falls
schuldig befunden würde, zu Abstellung der ge-
gten Kontraventionen und Landesbeschwe-
ngen ernstlich anzuhalten. Der H. Heinrich
lius und der Graf Simon unterzogen sich auch
Ihnen vom Kayser aufgetragenen Kommis-
n, liessen an beide Theile die nöthigen Cita-
onen ergehen, und schickten ihre subdelegirte 1593
äthe nach Norden in Ostfriesland, welche
mit ihrem Auftrage, den ganzen August hin-
rch, beschäftigten, und endlich daselbst einen
en Exekutions-Receß publicirten. Ehe ich 31 Aug.
r von dessen Innhalte Nachricht gebe, will ich
der Landtagshandlung und des Abschiedes
enken, welcher während dieser Nordischen
Exe-

b) S. N. T. R. Geschichte, im XV. Bande, S. 543-571., wo auf der S. 544. Lin. 5., durch einen Druckfehler die Jahrzahl 1515. statt 1575. stehet.

am andern Theile, das u
Vertrauen wieder gepfla
die Nachkommen gebra
beide Theile schuldig sey
liche Gebrechen künftig
lichkeiten, die zu grossen
ben könnten, zu begehen,
mehr sogleich, nach altem
den Andern bescheiden,
men, friedfertige Person
ordnen, Bericht und E
nöthigten Falles Augensch
auf Mittel und Wege f
Irrungen, ohne alle Wei
möchten beygelegt und ve

Es ist bey dem J. 1
keiten zwischen den beide
sen von Ostfriesland, E
hann, der deshalb ange
Kommission, darauf erf
Dekrete des Kaysers,
Exekutions- und Embd
schiede gehandelt, und da

gelegt hätte [b]). Diese Klagten nemlich von J. Chr. 1593
n bey dem Kayser über allerhand von dem
en Edzard seitdem, und besonders nach dem
erben seines Bruders, des Graf Johanns,
gene Kontraventionen, und Ihnen zuge-
Beschwerden, daß deswegen der Kayser
nals eine Kommission auf den H. Heinrich (12. Aug. 1592.)
us zu Braunschweig-Lüneburg-Wol-
üttel, B. zu Halberstadt, und den Gra-
ind Edlen Herrn von der Lippe, Simon,
nte, um die angebrachten Klagen und Be-
erden zu untersuchen, das vermöge des eh-
en Kayserlichen Ausspruches zu errichtende
gericht endlich in Stand zu bringen, die
der eingeführten Appellationen abzuschaf-
ingleichen des Aerariums halber, dem Emb-
en Landtagsabschiede vom J. 1590. nach-
en, und endlich den Grafen Edzard, Falls
huldig befunden würde, zu Abstellung der ge-
n Kontraventionen und Landesbeschwe-
gen ernstlich anzuhalten. Der H. Heinrich
us und der Graf Simon unterzogen sich auch
Ihnen vom Kayser aufgetragenen Kommis-
, liessen an beide Theile die nöthigen Cita-
en ergehen, und schickten ihre subdelegirte 1593
he nach Norden in Ostfriesland, welche
mit ihrem Auftrage, den ganzen August hin-
, beschäftigten, und endlich daselbst einen
Exekutions-Receß publicirten. Ehe ich 31 Aug.
von dessen Innhalte Nachricht gebe, will ich
er Landtagshandlung und des Abschiedes
ken, welcher während dieser Nordischen
Exe-

S. N. T. R. Geschichte, im XV. Bande, S. 543-571., wo auf der S. 544. Lin. 5., durch ei- nen Druckfehler die Jahrzahl 1515. statt 1575. stehet.

anfangs angeführt, daß
seiner Landschaft, ei
angeordnet habe, und s
Embdischen Landt
1590., einig geworde
zung durch die ganze G
ein Aerarium anzurich
Landschaft obliegenden
Unterhaltung des Ho
gung der aufgewandten
rigen, als itzigen, Kays
Legations- und ande
Ständen, samt und so
wie auch die würkliche A
ständigen Schulden, un
schaft obliegenden Reich
Steuren und Anlagen,
Er habe sich daher 1) m
der Taxe halber, und was
zu nehmen, dergestalt verg
schatzung von allen ein
Grafschaft, auf Mart
aufgebracht, und aus allen

guter und gangbarer Reichs- oder ähnlicher Münze, richtig überliefert werden solle. Hierauf folget dann 2) in dem Landtagsabschiede ein weitläuftiges Verzeichniß aller und jeder, in der Grafschaft gesessenen, Personen von der höchsten bis zur niedrigsten Klasse, nebst der beygefügten Taxe, was ein Jeder für sich, seine Frau und Kinder, zur Kopfsteuer geben solle, wobey zu bemerken ist, daß das Kopfgeld von den Frauen auf die Helfte, und von einem jeden Kinde auf ein Viertel desjenigen, was der Mann oder Vater zu bezalen hatte, gesetzt worden. Zugleich wurde 3) beschlossen, daß Niemand, der nicht unter zwölf Jahren wäre, von dieser Kapitalschatzung ausgenommen seyn solle, als allein offenbar bekannte Arme, die Allmosen genössen, welches dann sowohl, als auch Falls etwa einiges in der Taxe nicht deutlich ausgedruckt wäre, oder itzo nicht eigentlich specificirt werden könnte, der Bescheidenheit der deputirten Einnehmer überlassen würde.

J. Chr. 1593

Damit aber 4) vermöge des obgedachten Embdischen Landtagsschlusses vom J. 1590., mit der Aufschreibung und Einnehmung dieser Schatzung allenthalben aufrichtig verfahren würde, hätten sich die Stände entschlossen, binnen den nächsten vierzehn Tagen ihre Deputirte zu verordnen, und namhaft zu machen, welche, mit Zuziehung der gräflichen Deputirten, forderſamst in der Stadt Embden, und zugleich in allen und jeden vier Klüften, die Köpfe, nach Pflichten und Eiden, aufrichtig beschreiben, und namentlich registriren, solche Register unterschreiben, folgends, auf die bestimmte Zeit, die Schatzung von solchen Personen, nach obgemeldetem Anschlage, einnehmen, und selbige, nebst

hiernächst 5) die **Stände** si
Sie, auf dem letztern **Lan**
**Grafen**, wofern Er das
**Dekret**, den darauf erfolg
und den **Embdischen Lan**
1590., in allen ihren Punk
tickeln, zu endlicher **Würk**
die **Beschwerden** der **Stä**
**hen**, und, nach Befinden d
würde, 50000. **Gulden** v
talschatzung, zu **Tilgu**
**Schulden**, verabfolgen las
aber zu erstgedachtem **Verh**
**Beschwerden** sich **erbote**
die **Stände** bey solcher zu
**willigung** bewenden lasse
sich, nach **Erledigung** der
**den**, noch weiter, soviel
**dankbar** gegen den **Grafe**
selbe sich damit **begnügen**,
zugethanes **Gemüthe** erkenn

Nachdem auch 6) der
dem öfters erwähnten **Lan**

zalen sollten; so würde zwar solches der Stadt hie- J. Chr. 1598
mit gelassen, jedoch mit der Bedingung, daß Sie schuldig seyn solle, dem Grafen und seinen dazu Verordneten zuverlässig anzuzeigen, daß solcher dritte Theil, zu Tilgung seiner gedachten Schulden, auch würklich sey angewandt, und die dagegen ausgestellten Briefe und Siegel eingelöset worden. Das übrige hingegen, ingleichen die Schatzung in den andern drey Klüften, wenn dieselbe gesammelt und richtig eingebracht worden, solle dem verordneten Pfenningmeister überliefert und in dem gemeinen Legekasten verwahret werden, der zu dem Ende auf dem Rathhause zu Embden, an einem sichern Orte, hinzustellen, und mit vier Schlüsseln zu verschliessen wäre, deren einen der Graf, den andern die Ritterschaft, den dritten die Städte, und den vierten die gemeinen Landstände in ihrer Verwahrung haben sollten. Indessen geschehe solches, wie schon damals verabschiedet sey, mit dem abermaligen und ausdrücklichen Vorbehalte, daß dadurch sowohl Er, der Graf, als auch die Stände, samt und sonders, sich an ihrem alten Herkommen, Privilegien und Gerechtigkeiten nicht allein nichts wollten präjudicirt haben, noch solche Hauptschatzung zu einiger Folge künftig gezogen werden solle, sondern daß auch die deputirten Einnehmer, neben dem verordneten Pfenningmeister, unter andern auch fleissig und sorgfältig dahin sehen sollten, daß die Gelder der Hauptschatzung in dem Legekasten bey einander gelassen, und nicht zu einem andern Gebrauche verwandt würden, bis dieselben auf Ratifikation des Grafen, und mit Rath, Vorwissen und Zuthun der gemeinen Stände, zu dem bestimmten Gebrauche verwandt, und das übrige, dem ganzen

Taxe angelegt werden s
die Stände itzo, auf de
ständig bewilliget haben,
deductis deducendis,
daß aus dessen Gefälle
nothdurft järlich ent
werden könnte. Und d
sich, erwähnter massen
verglichen hätte; so
chen, um mehrerer Rich
tagsabschied verfertig
seiner Namensunters
bekräftiget. Wider e
abschiede, gegen den
31Aug. Stände, gemachte A
Landstände, nachder
theilt worden, den R
Kommissarien eine fe
zeigten auch solche, von
machte Aenderungen
daß Sie, durch die 2
tagsabschiedes, in
Veränderungen, auc

bdelegirten Kommissarien solches nicht allein J. Chr. 1593
*notam* nehmen, und ihrem Protokolle ein-
rleiben, sondern auch, unter ihrer Hand und
ettschaft, den Ständen, zu ihrer Nothdurft,
von einen Auszug mittheilen möchten, um sich
ssen künftig im Nothfalle bedienen zu können. In
ser Zuversicht und mit diesem Vorbehalte
llten Sie nun die Publikation des Exekutions-
cesses der Kayserlichen Kommission erwarten.

Nach der Bemerkung des Brenneyssens ha-
n die Kayserlichen subdelegirten Kommis-
rien diese Protestation der Ostfriesischen
tände keiner Aufmerksamkeit gewürdiget,
ndern vielmehr, noch an eben diesem Tage, den 31 Aug.
genannten Nordischen Exekutionsreceß publi-
t, dessen Innhalt ich nun auch noch anführen
ll. Gleich zu Anfang desselben wird der Veran-
ssung dieser neuen Kayserlichen Kommission
dacht, wovon ich aber bereits weiter oben das nö-
ge gemeldet habe, und hierauf folget die Ent-
heidung der Materien, die bisher noch strei-
g gewesen waren, und sich auf folgende drey
unkte bringen lassen: 1) wegen Anordnung des
ofgerichtes; 2) des Aerariums; und 3) we-
n Untersuchung der angeblichen Beschwerden.
iebey wird von den subdelegirten Kayserlichen
ommissarien durchgehends zum Grundsatze
genommen, daß die Unterthanen sowohl, als
Landesherren sich nach dem Kayserlichen
usspruche oder Dekret vom 10. Hornung
589., und darauf, den 10. Merz 1590. erfolg-
n und anbefolnen Exekutionsreceß, wie auch
ch dem nachmaligen Embdischen Landtags-
schiede vom 21. May 1590. richten sollen.

Was nun erstlich den Punkt wegen des
ofgerichtes betrift, bey welchem sich noch einige

 Un-

Moritz Ripperda und
von Gelehrten aber der
Heinrich Overen, D.
D. Erich Limburg,
mann, und D. Johann
der Hofrichter und der
Overen den wochentli
sammt und sonders ab
Quartal-Gerichten b
chen Gotthard Quade
gerichtes, und Eberr
Substituten, ernannt u
4 Aug. selben, auf dem Rathha
Kayserlichen Kommiss
Enno, ältesten Sohne
und anderer Gräflichen
Hofgerichtsordnung,
sung der Pflicht und
ausserhalb dieses Geric
dem Grafen zu Ostfries
desherrn, verwandt ware
auf die von den beiden B
zard dem II. und Johann
siegelte Hofgerichtsordn

nung desselben geschah den 27. August, als an J. Chr. 1593 27 Aug. 19. e. in.
elchem Tage die erste Quartals-Session dessel-
n zu Aurich gehalten, und solches noch vorher,
rch die ganze Grafschaft, von der Kanzel dem
olke verkündiget worden; wie dann nunmehro
t den wochentlichen Audienzen, vermöge der
rdnung, fortgefahren werden sollte.

In dem Embdischen Exekutions-Re-
sse und Landtags-Abschiede waren zum Theil
dere Hofgerichts-Assessoren, als dißmal,
mlich Wilhelm von Inhausen und Kniphau-
n und Schweden von Dehlen aus der Rit-
rschaft, von Gelehrten aber Alexander Gro-
e und Heinrich Artopäus ernannt und zum
ofgerichte beeidiget worden *); allein Sie
tten theils selbst freywillig abgedankt, theils
tte man dieselben, auf ihre Entschuldigung, und
il sie in fremde Dienste getreten waren, ent-
sen; mithin dabey nichts zu erinnern war.
lein wegen des Wilhelms von In- und Knip-
usen setzte es mehrere Schwierigkeiten, weil
Graf Edzard denselben durchaus nicht für ei-
n Hofgerichts-Assessor annehmen und dulden
llte, weil Er nemlich von seinem seeligen Bru-
r, dem Grafen Johann, ehmals wäre präsen-
t worden, nach dessen Ableben aber die itzige
egierung in viel andern Terminis beruhe; fer-
r weil Er, der Graf, etliche besondere An-
rüche und Rechtfertigungen am K. Kam-
ergerichte und sonst, active et passive, an den
n Kniphausen hätte; und endlich weil auch der-
e, in den von der Ritterschaft an den Kayser
rachten Klagen, sich wider den Grafen hätte
rauchen lassen. Nun stellte zwar der Ritter-

 schaft-

*) S. die N. T. R. Geschichte, im XV. Bande, S. 563.

kleinerung aufnehmen
die sämtlichen präsenti
heit die Gelehrten, g
ner wären, welche d
Ausschuß, zu Vermei
tation, zuliesse, mithi
hausen zuzulassen w
zard blieb auf seinem
und ließ anzeigen, daß
20., 30. Tage darüber
nicht willigen würde.
endlich der obgenannte
von Kniphausen Ste
subdelegirten Kayserl
doch blos auf Hinterbr
hin gestellt seyn lassen m
sache dieses Justizw
aufgehalten werden m

Ausserdem ließ a
Kayserlichen Komm
mit einer derselben einver
geben, welche dahin ge
diese Anordnung des H
einem Stande des H

Hofgerichtes, ergehen lassen, und Sich selbst J. Chr.
selben nicht unterwerfen, sondern an ge- 1593
gen Orten Sich besprechen lassen, auch
Befehlshaber und Beamten, in ihren Sa-
und Verwaltungen, ausserhalb personeller und
er Verwürkung oder Handlung, vertreten.
l aber solches Vorbringen theils dem buch-
lichen Innhalte des neunzehnten Titels
mit gräflicher Hand und Siegel befestigten
gerichtsordnung zuwider lief, theils die
serliche Kommission sich erinnerte, daß Sie
mit keinen verzüglichen Einreden und Di-
tationen aufhalten oder irre machen lassen
; so wurde von derselben diese Protestation
t angenommen, sondern verabschiedet,
die subdelegirten Kayserlichen Kommis-
en nicht auf Protestationen, sondern auf
llstreckung der Kayserlichen Kommissio-
abgefertiget und befehliget seyen. Sie könn-
es also nicht gestatten, viel weniger verant-
rten, daß diese Protestation der einmal ange-
menen und von dem Grafen besiegelten und
erschriebenen Hofgerichtsordnung von
m einverleibt würde. Vielmehr hielten Sie
r, daß dem Grafen, durch ein ordentliches
fgericht, und eine unpartheyische Verwal-
g der Justitz, an seiner Reputation und
torität mehr zu-, als abgehen würde, wie
es mit churfürstlichen, fürstlichen und
flichen Beyspielen, ja zuförderst des Kay-
selbst, sofort genugsam zu beweisen wäre.
erdieß sey auch dem Grafen, oder, auf dessen
fehl, seinen Söhnen, Kraft dieses Abschie-
, nicht benommen, sondern frey gelassen, zu
r oder andern Zeit, das wochentliche oder
uartal-Hofgericht, in eigener Person zu

vermöge dieses Recess
gerichtes, wovon in d
lichen Dekrete vom
Maaß gegeben word
macht, und die dawi
eingeführten Appellatio
und dergleichen Kontra
geklagten und übermässi
tationsgeldern, Erh
Appellen durchaus abg

Der zweite Pun
kutions-Recesses bet
den deswegen errichteten
schluß vom J. 1590.
willigte Kapitalschatzu
ten nun zwar Bürger
auch Etliche aus der ge
Stadt Embden, vor
mission, allerhand Ei
ten einige Gründe an, w
gerne willigten, sondern
dafür eine Vermögenst
man kehrte sich an diese

uch zu deren Behuf, bey der itzigen Handlung, J. Chr. 1593
ne vierfache Kluftordnung oder Einthei-
ung der ganzen Grafschaft, und wie dieselbe, bey
Einnehmung des Kopfgeldes in Acht genom-
ien werden müßte, beliebt hatten. Es sollten also
ur ersten Kluft oder Zirckel gehören das Amt
nd die Stadt Embden, das halbe Reider-
and, die Herrlichkeiten Rysum, Loquart,
Dewessum, Uphausen, Oldersum, Petkum,
Jahrsum, und andere in diesem Bezirke geses-
ne von Adel; zur zweiten Kluft das Amt
Gretsyl, die Stadt und das Amt Norden und
Beruneb, wie auch die Herrlichkeiten Jennelt,
Lützburg, Dornumb, und andere in diesem
Bezirke gesessene von Adel; zur dritten Kluft
ie Stadt und Aemter Aurich und Friedeburg,
vie auch die Herrlichkeiten Kniphausen und
Godensee; und endlich zur vierten Kluft die
Aemter Lierort, die andere Helfte des Reider-
andes und Stickhausen 2c.

Zu Beschreibung der Häupter, und zu
Einbringung der Schatzung wurden nun von
em Grafen Edzard gewisse namhaft gemachte
Personen, und dann auch Einige aus der Rit-
erschaft für jede Kluft vorgeschlagen und ver-
rdnet, wie dann auch aus den Städten und
vegen der gemeinen Unterthanen gewisse Per-
onen ernannt und deputirt werden sollten. Weil
ndessen die Landstände mit dem Grafen Edzard
ich, vermöge des vorgedachten Embdischen Land-
agsabschiedes, über die Taxe, wie hoch ein je-
der Kopf, nach Standesgebühr anzuschlagen; in-
leichen, ob auch die Kinder ohne Unterschied
er Alters, ferner die armen und unvermögenden
Leute in den Städten und auf dem Lande, un-
er solche Kapitalschatzung mit zu ziehen, bisher
noch

men berufen. Auf den
Graf Edzard und die L
richteten Abschiedes, ü
nung mit einander verei
den vorhin schon bestellte
Schätzeinnehmer, Jo
bereits geleistete Kautic
von neuem bestätiget.
selben befohlen, nicht
Steuren in den gemein
bringen, und zu keinen
wozu sie, laut des Er
des Embdischen Land
ordnet wären, zu gebr
von järlich dem Grafen
Ausschusse der Ritter
richtige Rechnung abz
Ferner wäre auch
ber, verabschiedet wo
Beamten, zu Vermei
richtigkeiten, solche Steu
einnehmer, und sonst
antworten, und sich

schen und Embdischen Kommissionskosten, restirenden Reichs- und Kreis- Steuren und anderer Schulden die hoch aufgelaufen seyn sollen, wie auch der Pfenningmeister selbst, als welcher sich, auf Befehl des Grafens und der Landschaft, für solche aufgenommene Gelder, zu etlich tausenden verbürgt hätte, in den höchsten Nachtheil, Beschwerung, unwiederbringlichen Schaden, Verlust des Kredits und andere verweisliche Nachrede gebracht werden mögen; wie dann über dieses alles von dem obgemeldetem Pfenningmeister ein ausfürliches Protestations-Instrument wäre überreicht worden. Vor allen Dingen aber solle aus solchem gemeinen Kasten und Aerarium das oft gewünschte und nunmehro angefangene Justitzwerk befördert werden, damit das Hofgericht und dessen Personen, samt und sonders, ihren gebürenden und versprochenen Unterhalt, zu rechter Zeit, und gegen Quittung, jedesmal empfangen können.

J. Chr. 1593

Der dritte Punkt des Nordischen Exekutions-Recesses enthält die von der Ostfriesischen Landschaft angebrachte besondere Beschwerden gegen den Grafen, Dessen darauf ertheilte Antwort, und den Ausspruch der Kayserlichen Kommission. Es wurden nemlich den subdelegirten Kayserlichen Kommissarien, ausser der vom Kayser Ihnen anbefolenen Inquisition, viele Beschwerungspunkte sowohl der Ritterschaft, als der Bürger, besonders aus der Stadt Embden, und anderer Landstände aus den Aemtern und Vogteyen, Norden, Berum, Brackmehr, Embser, Lierort, Stickhausen und Grethsyl, auch vieler privat Personen vom adelichen und unadelichen Stande vorgebracht, und über den Grafen Edzard münd-

ten Kayserlichen Dekre
Exekutions=Recesse, 
weiland Graf Johanns,
fand sowohl bey den *ecclesi*
*vaminibus*, daß es schon al
der geschehenen Anzeige na
geblieben, worauf aber in
chen Kommissarien nic

Hiernächst ließ auch 
chen Kommission, du
Räthe, ausdrücklich erklä
antwortung an den Kay
seine Unschuld darthu
19 Aug. schrieb Er an die subde
Kommissarien aus Em
ben: Sie möchten es Ihm
Er seine Hoheit, Reput
Gerechtigkeiten, die vo
Ihn verstammet wären, un
Kayser belehnet worden,
Zugleich aber erbot Er sich
ger, insonderheit die Ange
gerschaft der Stadt Em

J. Chr. 1593

achen vorgenommen, und darüber gehandelt
rden könnte; da Er dann, weil Er seiner Unter-
nen Unheil oder Schaden nicht suche, allen gnä-
gen Willen gegen sie zu bezeigen wissen würde.
ollten aber die subdelegirten Kayserlichen
ommissarien dafür halten, daß, durch ihre
tliche Unterhandlung, ausserhalb der Kommis-
n, diesen Sachen geholfen werden könnte; so
lle Er, der Graf, sich solches nicht mißfallen
sen. Solches geschehene Erbieten des Gra-
ns, um das eine oder andere anzunehmen, wurde
n, von der Kayserlichen Kommission, dem
ollmächtigten Ausschusse der klagenden Emb-
schen Bürgerschaft, wie auch den übrigen
genannten Supplikanten umständlich zu Ge-
ithe geführt, und sie zu aller Billigkeit und ge-
rendem Gehorsam ermahnt; zugleich aber,
rch diesen Receß, verabredet und festgesetzt, daß
chem Versprechen und Zusage würklich, binnen
benannten Zeit, nachgelebt werden solle.

Soviel nun aber insbesondere die Abhelfung
übrigen am Kayserlichen Hofe, laut der itzi-
n Kommission, angebrachten Beschwerden
ange, so sey itzo: 1) geklagt worden, und bey
chehener Untersuchung vorgekommen, daß der
raf Edzard, wider das Kayserliche Dekret
d dessen Exekutions-Receß, sich eigenmächtig
terstanden habe, den armen Unterthanen, in
n seinen Aemtern, auf ein jedes Graß oder
orgen Landes, einen Schaff oder Silber-
oschen zur Schatzung abzufordern, und sie
ch mit andern verschiedenen Abgaben, nach wie
, zu belegen. Allein der Graf wollte solches
gestalt nicht geständig seyn, sondern ließ, durch
ne Räthe, anzeigen: es sey zwar an dem, daß,
Er, nach Absterben seines Bruders, des

Graf

meinen Geld aber habe
zu dem Kommissionsw
sonst sey geborget wor
auch die rückständigen Re
ren, aus seiner Kamm
welches noch in dem itzi
und dazu noch mehrere
welches eigentlich der La
hätte.

2) Wollte man,
suchung, und noch auf
gehaltenem Landtage,
ben, daß der Graf E
Landtage, nicht na
Kayserlichen Dekrets
habe. In demselben
versehen, daß in Sch
des=Sachen gemeine L
lungen gehalten, mit
ordentlich verfahren, e
halb gehört, und kein
änderung, ohne sämtli
führt, sondern demjen
durch den mehrern T

J. Chr. 1593

le, verstattet werden wollen, über das vorge-
agene sich mit einander zu berathen, und über
einhelliges Votum sich zu vergleichen, son-
n auch Ihnen auferlegt worden, sich beson-
rs zu entschliessen. Ferner habe man geklagt,
ß die Beamten und Diener des Grafen öfters
f den Landtagen mit eingeschoben würden,
lche sowohl sich unterstünden, die Stimmen der
terthanen, nach der Absicht ihres Herrn,
zuschränken, als auch wohl denselben, mit der
hsten Bedrohung, vorzuschreiben, was
d wie sie votiren sollten, daß also die Stim-
en nicht frey gelassen würden. Ja bisweilen,
nn man gemeine Landtage ausschriebe, würde
Unterthanen der Stadt Embden und der
arspel (Kirchspiele) nicht, wie vor Alters,
y gelassen, die Verständigsten und Geschick-
ten aus ihrem Mittel, und einen Ausschuß
der deputirten Bürgerschaft zu verord-
, um die Landtage zu besuchen. Endlich
en sich auch die Beamten unterstehen, nach ih-
Gefallen, solche Personen, welche zuvor kei-
n Landtage beygewohnet, von denen sie aber
muthen könnten, sie leicht auf ihre Mei-
ng zu bringen, unter angedeuteter Strafe,
h ohne Vollmacht oder Gewalt, abzufer-
en, und also Zerrüttungen und Trennungen
diesem Punkte zu machen.

Weiter und 3) sey, vermöge der vorhin am
ayserlichen Hofe angebrachten Klage, und
auf, bey der itzigen Kommission, erfolgten
tersuchung, vorgekommen, daß, neben dem
mehro abgeschaften Appellationsgerichte,
h ein sonst nie gebräuchlich gewesenes fiskali-
es Recht oder Gericht der Grafschaft Ost-
esland habe wollen aufgedrungen werden.

wieriger Gefängniß,
und unerweislichen Ansch
nichtig anklagen, und s
gegen sie verfahren lass
K. Kammergerichte
*relaxando* habe ausbrin
Endlich 4) sey in
serlichen Dekrete vom
ordnet worden, daß,
Fall, oder eine solche
dere Kollecken und S
wäre, solches nicht and
Zusammenbeschreibun
gung der Landstände,
neuer Impost, Zoll,
oder Licent, weder
Willen, sondern allein
ligung des Kaysers, e
wären auch im Exekut
sten, die neuerlich an
des Kayserlichen Absc
und aufgehoben, und
denen vom Adel und den

den worden, daß, an etlichen Orten in dieser Grafschaft, den Unterthanen, gegen das alte Herkommen, schwere Zölle und dergleichen aufgedrungen seyn sollen; wie solches besonders mit Fortsetzung des Zolles auf dem Embserstrome, zu Halle und Stickhausen geschehen sey, welche ehmals der Graf Johann angelegt, damals aber der Graf Edzard und die Stadt Embden heftig widerfochten, und um deren Abschaffung bey dem Kayser angesucht hätten. Ingleichen wären auch noch andere neue Zölle hier und da in der Grafschaft eingeführt worden, als z. E. in der Herrlichkeit Godensee, und andern der von Adel Gebieten an der Hohenmeye, im Amte Friedeburg, wenn die Unterthanen vor oder über die Horsterfort gefahren; ferner von den sämtlichen Unterthanen, wenn sie Pferde oder Ochsen zu Markte brächten. Weiter gehöre hieher die Erhöhung des Zolles der durchgetriebenen Ochsen zu Aurich und Leerort; ingleichen von den Unterthanen des Godenseer und Kniphauser Gebietes jenseits der Hohenmeyen im Friedeburger Amte, wenn sie ihre eigenthümliche Ochsen, zur Herbstzeit, aus der Weide, wieder in ihre Behausungen brächten.

J. Chr. 1593

Weiter hätten auch die Unterthanen des Gebietes und Fleckens Oldersum über die, seit dem Kayserlichen Dekrete und dem Exekutions-Recesse, gesteigerte Accise ihres zu Embden verkauften Biers geklagt. Ausserdem habe sonst Jedermann frey gestanden, sein Bier in dieser Grafschaft, nach Logen, Knocken Hinta, Larreite und dergleichen Dörfern und Flecken, wie auch ausser der Grafschaft zu führen, und daselbst, ohne Erlegung einiger Accise, ihrer Nahrung und Handthierung nach, zu verkaufen.

J. Chr. 1593 Dagegen solle sich itzo die Stadt Embden unterstehen, nicht allein das Bier, welches in die Stadt komme, vorgedachter massen, mit der Accise zu belegen, sondern es würde auch das Bier, welches die Unterthanen, in Schiffen oder auf Wagen, an die vorbesagten Oerter führen wollten, in der Stadt Embden, durch die darauf bestellten Wächter, angehalten, und die Leute, durch Drohungen, gezwungen, solches Bier gleichfalls zu veraccisiren, welche Neuerung erst vor zwey Jahren, und sogleich nach der Abreise der Kayserlichen Kommissarien und ihrer verrichteten Exekution, sey vorgenommen worden. Endlich sey auch theils von der Ritterschaft, Landschaft und den Unterthanen, theils von vielen andern privat Personen die Beschwerde geführt worden, daß ihnen ihre Rolle, Amtsfreyheit, und Verschreibung, unter andern die Stadt Embden und Faldern belangend, wie auch sonst ihre innhabende gräfliche Briefe und Siegel wären abgedrungen, und deren Innhalt nicht gehalten worden; und was dergleichen Klagen mehr gewesen seyen, welche sämtlich anzuführen, für unnöthig gehalten würde.

Alle diese Klagen und Beschwerden wurden dem Grafen Edzard und seinen Räthen, von der Kayserlichen Kommission, schriftlich und mündlich zu wissen gemacht, welche Er dann kürzlich folgender massen beantwortete: 1) in Anordnung der Landtage habe Er den Gebrauch und Besitz für Sich. Es würden viele Landtage gehalten, aber bisweilen, wegen eines oder des andern Ausbleibens, nichts ausgerichtet, welches sich die Landstände selbst beyzumessen hätten. Soviel 2) die gefängliche Haft und Einziehung etlicher Personen betreffe, wüßte

sich

sich der Graf nicht zu erinnern, daß Er einen Einzigen mit ungebürlicher Gefängniß sollte belegt haben, sondern eines Jeden Uebertretung und Verwürkung hätte solches verursacht, und wolle Er nicht hoffen, daß Ihm ein Eintrag in seiner Ihm deshalb zustehenden Hoheit geschehen solle.

J. Chr. 1593

3) Die Kolleckten, Steuren, Zölle und anderes belangend, wüßten der Graf und seine Räthe nicht, daß neuerlich Einem oder dem Andern von den Landständen etwas zur Ungebühr wäre aufgelegt worden; man habe auch zuvor bey Ihm deswegen nichts gesucht oder geklagt. Sollten aber etwa die Beamten für sich selbst, ohne gräflichen Befehl, hierinn etwas verhängt haben; so sollten dieselben deshalb zur Rede gestellt werden. Es hätten auch noch kürzlich die Gräflichen, zu dieser Sache bevollmächtigte, Räthe, auf die jüngsthin von dem Ausschusse der Ostfriesländischen Ritterschaft eingewandte Beschwerden, schriftlich berichtet, daß der Graf sich nicht zu erinnern wisse, daß von Ihm solche und dergleichen Sachen, nach dem publicirten Kayserlichen Dekrete, geklagter massen, wären vorgenommen worden. Vielmehr sey hiebey in Acht zu ziehen, daß es itzo mit der Münze eine ganz andere Beschaffenheit habe, als in den vorigen Zeiten, deswegen auch die Erhöhung der Zölle solchem Auf- und Abschlage der Münze sich billig konformiren müßte. Indessen erbiete sich der Graf, daß Er die angegebenen Kläger, wenn sie, ungeachtet dieser seiner Erklärung, glaubten, daß durch die Beamten zu Friedeburg, Aurich, Leerort und sonst an mehrern Orten der Grafschaft, einige Neuerungen, nach der Publikation des Kayserlichen De-

27 Aug.

ser und anderer Punkte h
mit einem angeblichen Ra
und sonst entschuldigen
Und hierauf wurde
lichen Kommission,
menem Berichte und Geg
und genauer Untersuchung
seine Räthe ermahnt, 
Dekrete vom J. 1589.,
Embdischen Exekutic
1590., und dem hernach
Landtags-Abschiede v
in allen und jeden ihren P
bürende Folge zu leisten,
der überhaupt und ins be
vorgenommen seyn möc
dann auch Bürgermeiste
den gegen ihre Bürgersc
betragen hätte, damit a
fahr, weitern Beschwerd
chem Unheil möge vorgeb
Ausserdem wurde noc
hinfüro der Graf, in vo
deutliche Landtage

en, Berumb, Brockmer, Embser, Leer- J. Chr.
rt, Stickhausen und Gretsyhl, als auch von 1593
ielen andern adelichen und unadelichen Pri-
atpersonen, geklagten Landesbeschwerden,
on itzo an innerhalb drey Monaten, ins Werk
ichten solle. Jngleichen solle der Graf die
Stände nicht trennen, oder, wie von Alters
ergebracht und gebräuchlich gewesen, an ihrer
Kommunikation hindern oder beeinträchti-
en, die Landtage aus ihren Mitteln zu besit-
zen, auch alsdann ihnen ihre freye Stimmen
önnen, und seinen Beamten und Dienern
icht gestatten, daß, durch ihre Bedrohungen,
e Stimmen der Unterthanen eingeschränkt
ürden, auch die dagegen ergangene Strafbefehle
r Amtleute und Diener aufheben. Endlich
lle auch der Graf alles dasjenige, was mit un-
rdentlicher gefänglicher Einziehung adeli-
her und unadelicher Personen vorgefallen seyn
öchte, einstellen, und ohne rechtmässige, erheb-
che und beständige Ursache hinfüro Nieman-
en damit beschweren; desgleichen alle unge-
öhnliche Auflagen an Jmposten, Zöllen,
ollsteigerung, Accise und Licenten, und auch
ndere geklagte Landesbeschwerden, sie seyen
nannt, oder ungenannt, welche dem Kayserli-
hen Dekrete, dem Exekutions-Recesse und
m Embdischen Landtags-Abschiede zuwi-
er angelegt worden, gänzlich abschaffen, und
hließlich alle gräfliche, sowohl von Jhm, als
inen Vorfahren, den Städten, Kommunen,
Gilden, adelichen und unadelichen Personen,
Städten und auf dem Lande, gegebene Sie-
el und Briefe, Privilegien und dergleichen Ver-
hreibungen, für Sich und seine Nachkommen,
ihren Würden lassen, fest halten und vollziehen.

tung des Friedens und d
chen lassen, in einigen V
feindung oder Verfolg
Und daß übrigens solche
zu Recht und in der h
det, auch der itzo aberm
chen Kommission, u
würkliches Genüge ges
schen Herren und Unte
trauen, Friede und E
und daß endlich alles, w
worden, also richtig ve
sen die Fürstlichen un
girten der Kayserliche
lich Otto von Hoym au
von Ußlar, und L. Pet
schweig, wegen Lipp
pup, Drost zur Wöl
Kanzler Jobst Schnei
told Frone, zu mehre
zwey gleichlautende V
und Pettschaft, verfertig
Grafen Edzard von Ost
der Ostfriesischen Ritt

Zuletzt will ich bey dem J. 1593. auch noch J. Chr. 1593 8. Jul.
Erlöschung der uralten gräflich Hohn-
inischen Familie erwähnen. Es starb nemlich
raf Ernst zu Hohnstein ꝛc. zu Walkenried,
der Letzte seines Stamms, im zwey und
eissigsten Jahr seines Alters, ohne männ-
he Erben zu hinterlassen, ungeachtet er zwei-
al, nemlich mit der Gräfin Juliana von Bar-
, und hernach mit der Gräfin Agnes von Eber-
in-Neugarten vermält gewesen war. Nach
er von dem berühmten Braunschweig-Lüne-
rgischen Geschichtschreiber, dem seligen
rrn Hofrath Scheid, aus der, auf der Köni-
ch-Churfürstlichen Bibliotheck zu Han-
ver befindlichen und noch ungedruckten, Rein-
rdsbrunnischen Chronick des Mönchs Ber-
old, gemachten, und dem berühmten Herrn
perkonsistorialrath, D. Büsching, mitge-
ilten Entdeckung, stammen diese nunmehro
sgestorbene Grafen von Hohnstein von dem
ten Grafen von Thüringen, Ludewig dem
ärtigen ab, und Sie waren folglich die letzten
ännlichen Nachkommen Kayser Carls des
rossen in Teutschland. Denn eben dieser
önch Berthold versichert, daß der erstgedachte
raf Ludewig mit dem Barte ein Sohn des
glücklichen H. Carls von Nieder-Lothringen
wesen, dessen Abstammung von K. Carln dem
rossen ausser Zweifel ist. Es erzeugte aber
ser Graf Ludewig der Bärtige, mit seiner
emahlin, Cäcilia, einer Erbin von Sanger-
usen, zwey Söhne, Ludewig den II. oder
Kk 5 den

T. X. 2. *Contin.* 3. Forts., p. 511-523. n. 15-17.
und Enno Rud. Brenneisens Ost-Fries. Hist. und
Landes-Verfassung ꝛc., T. II. L. I. n. V. et VI.
p. 32-47.

Schloß Ilburg bewohnt
Sohn, Eiliger der II.
Ilefeld anlegte, und nac
Hohnstein angenomme
Uebrigens ist noch zu
sen von Hohnstein, b
Jahrhundert, sich in G
Söhnen, Dietrich dem
in zwey Hauptlinien ge
Erstern Sohn, Graf
Stammvater der Hohn
Linie in der Uckermark,
mit dem Grafen Martin
wurde, Ulrichs des III. S
rich der Aeltere, mit der
Hohnstein-Loraische u
Linie stiftete, welche, ob
unserm Grafen Ernst, ber
losch. Obgleich nun dama
von Hohnstein, Herrenm
terordens in der Mark B
der ältern oder Vierradisch
so findet man doch nicht die

esammten Hand gekommen waren, oder ver- J. Chr.
iumt hatten, die Mitbelehnung zu empfangen *). 1593
Vielmehr kamen die, von dem Grafen Ernst, hin-
erlassenen Grafschaften, Herrschaften und
übrige Besitzungen an verschiedene Herren,
nd es entstunden auch darüber einige Streitigkei-
en, wovon nun noch das nöthige zu melden ist.
Es

*) Johann Heinrich Hoffmann, in seinem noch ungedruckten Ehren-Kleinod des Durchl. Hauses Braunschweig-Lüneburg, oder Beschreibung aller demselben angehörigen Wappen, Schilde, Helme und Sigille 2c., P. II. cap. VI., meldet, daß Graf Dietrich der V. von Hohnstein, den 15. September 1412., von dem Edlen Herrn Friedrich zu Heldrungen, *Capitaneo Societatis Triconum*, i. e. der Flegeler, und seines Bruders Graf Ulrichs Sohn, dem Grafen Dietrich von Hohnstein, bey Nacht, auf dem Schlosse Hohnstein, unversehens sey überfallen und gefangen genommen worden. Hierauf habe dessen Sohn, Graf Heinrich der IX. bey den Landgrafen von Thüringen und Marggrafen von Meissen, Friedrich dem Streitbaren und Wilhelm, Schutz gesucht, welche sofort die Herrschaften Heldrungen und Wiehe eingenommen, und Ihn damit, an statt des verlornen Hauses Hohnstein, wieder belehnet hätten. Dieses Graf Heinrichs des IX. Enkel, Graf Johann zu Hohnstein, habe nachmals die Herrschaft Heldrungen an seinen Vetter, den Grafen Johann den IV. zu Hohnstein-Klettenberg, verkauft, worauf Er, im J. 1468., vom Churfürsten Friedrich dem II. von Brandenburg die Grafschaft Vierraden, so in der Chur-Mark Brandenburg gelegen, und von dem Churfürsten, im Kriege mit den Herzogen von Pommern-Stettin, nebst andern Stücken, mit erobert worden, zu Lehen erlangt, und sodann sein ganzes Wesen dahin versetzt habe. Dessen Enkel, von seinem Sohn, dem Grafen Wolfgang, sey nun der, oben im Texte erwähnte Graf Martin von Hohnstein-Vierraden gewesen, welcher seine Stammlinie beschlossen hat.

Grafschaften Scharzfel
trift; so überließ Kayser F
mit dem Schlosse Herzbe
H. Heinrich den Löwen
welche der Herzog, mit sei
mentia, in Schwaben
Er dagegen an den Kayse
sen Tausch wurden die Gr
in Ansehung H. Heinrich
vorher in Ansehung des
nemlich dessen Beamten, d
blos die Gerichte verwalte
einer Besoldung, gewisse L
Die Grafschaft Lutter =
war nichts anders, als der
von dem Scharzfelsischen
kan also den gedachten Gra
zugehört haben. Es ist d
es geschehen können, daß
Quedlinburg sich über d
*Dominium directum* angeme
Theilungsurkunde der S
des Löwen ausdrücklich au

J. Chr. 1593

wey Linien, von denen Jener die Scharzfel-
sche, Dieser aber die Lutterbergische Linie
ftete. Diese Herren waren sonst sehr mächtig,
nd ihr Gebiet erstreckte sich weit in das Eichs-
ld hinein, wie sie dann auch Radolfshausen,
Sieboldehausen, Stauffenburg, Bernshau-
n, die Advokatie des Klosters Hildewardes-
ausen, nebst vielen Gütern zu Duderstadt, eine
eitlang, theils Pfandweise, theils als ein Lehen
n den Herzogen zu Braunschweig-Gruben-
agen, besessen haben. Von den beiden vorge-
ichten Linien der alten Grafen von Scharz-
ls starb die Scharzfelsische zuerst aus, und
re Güter kamen an ihre Agnaten, die Grafen
n Lutterberg, deren Geschlecht aber gleich-
lls, im J. 1397., mit dem Grafen Heyso er-
sch, worauf die ganze Grafschaft, als ein
öfnetes Lehen, an das Fürstenthum Gru-
enhagen heimfiel.

Allein H. Friedrich von Braunschweig-
Grubenhagen zu Osterode verpfändete, im
J. 1402., jedoch sub *pacto de retrovendendo*, diese
Grafschaft, für 1100. Mark Silbers, Nord-
auser Währung, an seinen Schwager, den
Grafen von Hohnstein, Heinrich, genannt mit
r rothen Platte. Diesen Kauf erneuerte nicht
ur H. Heinrich zu Braunschweig-Gruben-
agen, H. Erichs Sohn, im J. 1456., son-
ern, nachdem die Grafen von Hohnstein Ihm
och 200. Mark Silbers, über den vorigen
Pfandschilling, bezalt hatten, belehnte Er Sie
amit und mit dem Hause Scharzfels und aller
ubehör, und machte Sie also aus Pfandsinn-
abern zu ordentlichen Besitzern dieser beiden
Grafschaften; jedoch mit Vorbehalt des *Do-
minii directi*. Nun hatten schon vorher die gräf-
lichen

J. Chr. 1593 lichen Häuser Hohnstein, Stollberg und Schwarzburg, den 18. August 1433., mit einander eine Erbverbrüderung dahin errichtet, daß, im Fall eines dieser Häuser ausgehen würde, dessen nachgelassene Schlösser, Land und Leute den Ueberlebenden zufallen sollten †). Es meldeten sich daher die Grafen von Schwarzburg und Stolberg, bey den Herzogen von Braunschweig-Grubenhagen, um die Mitbelehnung wegen der Grafschaften Lutterberg und Scharzfels; wie dann auch H. Heinrich zu Grubenhagen, H. Heinrichs Sohn, für Sich und seine Vetter, die Herzoge Philipp, Ernst und Albrecht, H. Albrechts zu Grubenhagen Söhne, die Grafen Ernst und Hans von Hohnstein, und zur Folge Graf Günthern zu Schwarzburg und den Grafen Heinrich zu Stollberg, mit der Grafschaft Lutterberg würklich belehnet hat, welche Belehnung hernach im J. 1530. vom H. Philipp dem I., und dessen Söhnen, dem H. Wolfgang im J. 1568., und dem H. Philipp dem II. im J. 1586. ist wiederholet worden.

Als aber die Grafen von Hohnstein ausstarben, wollten die Herzoge zu Grubenhagen den Grafen von Schwarzburg und Stollberg den Besitz der Grafschaften Lutterberg und Scharzfels nicht eher übergeben, bevor Sie nicht deshalb mit ihren Agnaten, den übrigen HH. zu Braunschweig und Lüneburg, deren Konsens bisher nicht war eingeholet worden, kommunicirt hätten. Darüber erlosch auch die Fürstlich-Braunschweig-Grubenhagische Linie, mit dem H. Philipp dem II., im J. 1596.; worauf dessen Landes-Nachfolger sich zu

†) S. Lünigs R. A., T. XI. n. 184. p. 285-290.

der vorgedachten Gesammtbelehnung, als J. Chr.
zu Sie niemals ihre Einwilligung gegeben 1593
tten, nicht weiter verbunden hielten, sondern
beiden mehrerwähnten Grafschaften, Scharz-
s und Lutterberg für Sich behielten. Es
stund zwar darüber ein Proceß am K. Kam-
ergerichte zu Speyer, der aber zum Vortheil
s Hauses Braunschweig-Lüneburg ent-
hieden wurde, welches auch selbige unter dem
amen eines Amtes noch besitzt. Mit welchem
echte aber, und aus was für Gründen sich Chur-
Maynz einer Lehensherrschaft über Scharz-
ls anmaßte, und die Fürsten von Schwarz-
urg und Grafen von Stollberg damit noch itzo
lehne, ist mir nicht bekannt, und bey den an-
führten Umständen auch nicht begreiflich.

Zweitens die eigentliche Grafschaft
ohnstein betreffend, so ist dieselbe von den Gra-
n von Hohnstein, von ihrem ersten Ursprunge
, in der Eigenschaft eines Lehens des Hau-
s Braunschweig-Lüneburg, erkannt und
sessen worden. Und obgleich Chur-Sachsen
mals einige Landeshoheit über dieselbe präten-
rte; so hat es sich doch dieses Anspruches, im
. 1715., gänzlich begeben. Denn die alten
rafen von Hohnstein, nachdem Sie ihr erstes
Dohnschloß, die Ilburg, von dem Sie sich
nst nannten, dem von Ihnen gestiftetem Kloster
lefeld geschenkt, und dagegen von dem, auf dem
Mittelharze, eine Meile von Nordhausen,
legenem Bergschlosse Hohnstein den Namen
ngenommen *), sind nicht allein H. Heinrichs
des

*) S. hievon das weitere in Joh. Georg Leuckfelds Antiquitat. Ilfeldens.; (Quedlinburg, 1709. 4.) Capp. I. II. IV. V. et VII. p. 1-17., 33-45. et 49-54. *passim.*

J. Chr. 1593 des Löwen Lehensleute gewesen, sondern haben auch mit ihrer Grafschaft zu Dessen, aus der Catlenburgischen und Northeimischen Erbschaft herrührendem Patrimonium gehört; wie dann in der Erbtheilung seiner Söhne das Schloß Hohnstein namentlich vorkommt, und davon erwähnet wird, daß es K. Otten dem IV. zu seiner Erbportion zugefallen sey. Durch die nachmals vom H. *Ottone Puero* geschehene Lehensauftragung seines Allodiums, an den Kayser und das Reich, und darauf erfolgte Errichtung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg wurde also allererst die Grafschaft Hohnstein ein R. Afterlehen, welches die Nachkommen des obgedachten Graf Berengers, von dem Hause Braunschweig-Lüneburg, in solcher Verbindlichkeit, solange empfiengen, bis daß dieselbe Graf Dietrich von Hohnstein, mit Lehensherrlicher Einwilligung, im J. 1413., an den Grafen Botho von Stollberg, unter Vorbehalt seines Mitbesitzes verkaufte. Hierauf belehnte H. Otto der Einäugige zu Braunschweig-Lüneburg-Goettingen, im J. 1428., den erstgedachten Grafen Botho von Stollberg, nebst dem Grafen Heinrich zu Schwarzburg, zur gesammten Hand, auf den Fall, wenn der Gräflich Hohnsteinische Mannsstamm ausgehen würde, mit dieser Grafschaft. Ein gleiches geschah auch nach Abgang der Goettingischen Linie der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg von ihren Landes-Nachfolgern aus der Wolfenbüttelschen Linie. Allein ungeachtet H. Heinrich Julius zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, noch kurz vor dem Ableben des letzten Grafens von Hohnstein, nemlich den 6. October 1590., die Grafen von Stoll-

J. Chr. 1593

…ollberg mit der Grafschaft Hohnstein beaf-
lehnet hatte; so nahm Er doch nachher, bey
… erfolgten Falle, das Schloß und Amt Hohn-
…in zu sich, weil er die von Schleinitz, wegen
…r beträchtlichen Forderungen, welche sie an
… Grafen von Stollberg hatten, befriedigte.
Darüber entstund aber beym K. und R.
…mmergerichte ein grosser Proceß, während
…en Kayser Ferdinand der II. die Grafschaft
…hnstein, im J. 1628., an den Freyherrn
… nachmaligen Grafen von Thun, für 60000.
…inische Gulden Pfandweise überließ, wel-
… der Kayserliche General, Graf von Wal-
…stein in den Besitz derselben setzte, und worauf
… folgenden J. 1629., nach der Publikation
… bekannten Restitutions-Edicktes, die Prä-
…nstratenser-Mönche, unter dem bekannten
…rthold Nihusius, von dem dazu gehörigen
…ster Ilefeld Besitz nahmen. Allein nach
… Schlacht bey Leipzig, im J. 1631., musten
… Gräflich Thunischen Beamten aus der
…afschaft, und die Prämonstratenser-Mön-
… aus dem Kloster Ilefeld weichen, und der
… Friedrich Ulrich von Braunschweig-Lü-
…urg-Wolfenbüttel gelangte wiederum zum
…sitze derselben. Als nun Derselbe im J. 1634.
…eerbt starb, und die Landesfolge an seine
…ter, die Herzoge von Braunschweig-Lü-
…urg von den Zellischen, Dannebergischen,
…arburgischen Linien, kam; so restituirte
… August der Aeltere zu Zelle dem Grafen
…ristoph von Stollberg die Grafschaft
…hnstein, welches auch im J. 1635., vom H.
…org, als Landesherrn des Fürstenthums
…ettingen, bestätiget wurde. Dagegen aber
…ten die Grafen versprechen, daß Sie deshalb

diese eigentliche Grafsc
den beiden Hauptlinien
bergischen Hauses geth
besitzt die eine Helfte da
sche, und die andere die
Soviel drittens di
und Klettenberg betrift,
schaft Hohnstein genann
chem Namen dem Fürst
itzo einverleibt sind, aber
eigentlichen und alten
von der sie nach und nach
men haben, nicht verw
so hat es mit denselben ei
gende Beschaffenheit.
oder Lare gehörte anfangs
Thüringen, und der ers
war Ludewig, ein Enk
von Linderbeck, mithin
mutter Uda, ein Urenk
von Thüringen, Lud
Allein das Geschlecht je
starb bereits mit Dessen
brecht, noch vor der

sen haben, bis sie Graf **Heinrich** der V. von **Hohnstein** an sein Haus brachte. Da die **Herrschaft Lora** anfänglich zu der **Landgrafschaft Thüringen** gehört hatte; so stund sie unter den alten **Landgrafen**, und hernach unter ihren **Nachfolgern**, den **Marggrafen** von **Meissen** und **Churfürsten** von **Sachsen** als ein **Lehen**; allein Churfürst August von **Sachsen vertauschte** im J. 1573., seine **oberlehnsherrliche Rechte** über die **Herrschaft Lora** an das **Halberstädtische Domkapitul** gegen dessen **Mansfeldische Lehenstücke**.

Das **Schloß** aber und die **Herrschaft** oder **Grafschaft Klettenberg** gehörten vormals zu dem **Erzstifte Magdeburg**, und wurde im J. 1257. von dem ErzB. **Rudolf** von **Magdeburg**, an den B. **Vollrad** zu **Halberstadt** gegen die *Comitiam* in *Seehusen* **vertauscht**, auch von der Zeit an **von** den davon benannten **Grafen**, als ein **Halberstädtisches Lehen**, besessen. In **dieser Eigenschaft** kam sie auch **an** die **Grafen** zu **Hohnstein**, nachdem das **gräfliche Haus Klettenberg**, in der **andern Helfte** des **dreyzehnten Jahrhunderts**, mit dem Grafen **Conrad** dem **Jüngern ausstarb**. Es hatte nemlich Graf **Albrecht** der **Aeltere** von **Klettenberg**, **vor** seinem **Eintritte** in den **Cistercienser-Orden** im **Kloster Walkenried**, seine **Herrschaft** zur **gesammten Hand** an den Grafen **Dietrich** den III. von **Hohnstein**, und dessen **Sohn**, **Albrecht**, übergeben. Obgleich nun nachher Graf **Albrecht** der **Jüngere** von **Klettenberg** vielen **Streit** mit den **Grafen** von **Hohnstein** darüber gehabt hat; so hat doch endlich dessen **Bruder**, Graf **Conrad** von **Klettenberg**, der **Letzte** seines **Stammes**, nicht allein im J. 1259. auf seine Gerechtsame

und Stolberg, von Zeit
ten Hand waren belehnt
lius zu Braunschweig-
büttel erhielt, den 25. M
Sohn, dem H. Heinrich
zu Halberstadt, mit Ei
gen Domkapitels, die An
tuelle Belehnung mit den
stifte Halberstadt relevire
Lehenstücken. Als nun G
stein, im J. 1593., obg
männliche Lehenserben
die Grafen von Schwar
durch ihre Räthe, sogleich
wurden aber von dem B.
lius dessen entsetzt, welch
genschaft eines Herzogs
13 Aug. von dem Halberstädtisch
1593 Belehnung darüber empfi

†) Dieser Lehenbrief stehe
duction, welche H Fri
schweig-Wolfenbüttel,
büttel in 4to, unter dem

J. Chr. 1593

Daraus entstund nun ein grosser Proceß am K. und R. Kammergerichte, welchen die Grafen von Schwarzburg und Stollberg anfiengen, und die dem H. Julius ertheilte Anwartschaft und Eventualbelehnung, auch die darauf erfolgte Besitzergreifung des H. Heinrich Julius aus folgenden Gründen bestritten: 1) weil seit dem J. 1433., zwischen den nunmehro ausgestorbenen Grafen von Hohnstein und Ihnen eine Erbverbrüderung, mit Bewilligung der sämmtlichen Lehensherren sey errichtet worden; 2) weil Sie in den Jahren 1459. und 1494., und auch noch in neuern Zeiten, nemlich in den J. 1515. und 1557. von dem Cardinal Albrecht von Brandenburg und dem ErzB. Sigmund von Magdeburg, als damaligen Administratoren des Bisthums Halberstadt mit der Grafschaft Klettenberg zur gesammten Hand, nebst den Grafen von Hohnstein, wären belehnt worden. 3) Wegen der Herrschaft Lora aber hätten die Churfürsten zu Sachsen, denen, als Landgrafen von Thüringen, das Lehenrecht darauf zugehört, ihre Rechte anerkannt, und Sie damit, in den Jahren 1461., 1498., 1518., 1533. und 1540., zur gesammten Hand belehnt, auch damit bis ins J. 1573. fortgefahren.

Ferner und 4) weil Churfürst August zu Sachsen, bey der vorhin gedachten, im J. 1573. geschehenen, Vertauschung seiner Lehensherrlichen Rechte über Lare und die Städte Elrich und Bleichenroda gegen Halberstädtische Lehen-



die uhralte Graffschafft Blanckenburg, und die Herrschafft, Ampt und Hauß-Hohnstein, für eine eigentliche Bewandtniß habe ꝛc. ꝛc., hat publiciren lassen, in den Beylagen, Lit. M. p. 90-95. und in Lünigs R. A., T. XI. n. 215. p. 339-341.

J. Chr. 1593

henstücke in der Grafschaft Mansfeld, ausdrücklich bedungen hätte, daß solches den Grafen zu Schwarzburg und Stollberg an ihren Rechten unschädlich seyn sollte; worauf dann auch, im J. 1574., Graf Ernst von Hohnstein, laut seines ausgestellten Lehens-Reverses, gleichfalls zur gesammten Hand der Grafen von Schwarzburg und Stollberg, von dem Halberstädtischen Domkapitul, die Lehen darüber empfangen hätte. Endlich 5) weil Ihnen, den Grafen von Schwarzburg und Stollberg, kein begangener Lehensfehler, wie er auch Namen haben möge, könne beygemessen, vielmehr bewiesen werden, daß Sie, sogleich nach dem Regierungsantritte des postulirten Bischofs, H. Heinrich Julius, die Lehen sowohl von Ihm, als dem Domkapitul, gebürend gemuthet hätten, aber immer, von einer Zeit zur andern, damit wären zurückgehalten worden; worüber dann auch der letzte Graf Ernst von Hohnstein, weil der Bischof, Ihnen die gesammte Hand zu bestätigen, sich geweigert hätte, und den Grafen Ernst, im J. 1583., nur für seine Person belehnen wollen, solches nicht angenommen habe, und darüber weggestorben sey.

In diesem Processe erfolgte, im J. 1605., vom R. K. G. für die mehr gedachten Grafen ein günstiges Urtheil, gegen welches zwar der B. und H. Heinrich Julius die Revision einwandte, die aber abgeschlagen, und Ihm in drey Bescheiden, nemlich den 12. Hornung 1618, den 11. Merz 1619., und den 30. Merz 1620., die Parition anbefolen wurde. Da nun H. Friedrich Ulrich von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, der seinem Herrn Vater, dem H. Heinrich Julius, in der Regierung des

Her-

Herzogthums, im J. 1613., gefolget war, wohl einsah, daß Er Lora und Klettenberg schwerlich würde behalten können; so erbot Er sich zur gütlichen Handlung, welche aber, wegen des dazwischen gekommenen Braunschweigischen Kriegswesens, ins Stecken gerieth, indem Lora und Klettenberg, im J. 1625., von den Kayserlichen Völkern, eingenommen, und hernach vom Kayser dem Grafen von Thun überlassen wurden. Nachdem aber, im J. 1631., die Kayserlichen, nach der Niederlage bey Leipzig, aus diesen Gegenden wieder weichen mußten, und dem H. Friedrich Ulrich alles obgenommene war restituirt worden; so fieng man die gütlichen Unterhandlungen von neuem an. Es kam auch, den 1. Jenner 1632., ein Vergleich zu Stande, vermöge dessen die Graf- und Herrschaften Lora und Klettenberg zwar ein Lehen von dem Hochstifte Halberstadt bleiben, die Grafen von Schwarzburg und Stollberg aber selbige als ein Afterlehen von dem H. Friedrich Ulrich und seiner Nachkommenschaft empfangen, und die Herrschaft Lora Ihnen sogleich, die Grafschaft Klettenberg aber und die Stadt Elrich, nach H. Friedrich Ulrichs Ableben, eingeräumt werden sollten *).

J. Chr. 1593

Dieses erfolgte bereits den 11. August 1634., und die Grafen von Schwarzburg und Stollberg gelangten also zum würklichen und vollkommenen Besitze von Lora und Klettenberg; allein Sie blieben nicht lange in demselben, sondern der damalige Statthalter des Bisthumes Halberstadt, Johann Richard von Matternicht,

 ließ

*) Diesen Vergleich findet man in Lünigs R. A., T. IX. p. 323. und bey dem *Du Mont*, l. c., T. VI. P. I. p. 25.

J. Chr. 1593 ließ Sie dessen, im Namen des **Hochstiftes Halberstadt**, im J. 1636., mit gewafneter Hand, wieder **entsetzen**. Die **beiden** mehrerwähnten **Gräflichen Häuser protestirten** zwar dawider, weil aber das **Kriegswesen** im **Reiche** immer zunahm, konnten Sie **nichts ausrichten**, sondern mußten das **Hochstift Halberstadt** in dem **Besitze** dieser **beiden Graf- und Herrschaften** lassen, welche hierauf, im **Westfälischen Frieden**, nebst **Halberstadt**, dem **Churfürsten** von **Brandenburg**, unter andern zur **Satisfacktion** und **Kompensation**, wegen **Vor-Pommern**, überlassen wurden. Es hielt sich auch Derselbe **um** so **weniger** an den vorhin gedachten **Vergleich** zwischen dem H. **Friedrich Ulrich** und den **Grafen** von **Schwarzburg** und **Stollberg** vom J. 1632. **gebunden**, als derselbe, **nach** der **Erlöschung** der **alten Wolfenbüttelschen Linie**, mit dem erstbesagtem **H. Friedrich Ulrich**, seine **Kraft verloren** hatte, indem die **übrigen Linien** des **Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg** um die **Mitbelehnung** von **Lora** und **Klettenberg** sich **niemals beworben** hatten, und ihre **Gesandten**, bey den **Westfälischen Friedenshandlungen** erklärten, daß ihre **Herren** auf dieselben **weder** eine **Hoheit**, noch ein **Lehenrecht prätendirten** †).

Wir

†) Zur weitern Erläuterung und Beweis des bisher von Lora und Klettenberg angeführten kan man nachsehen: 1) Die kurz vorhin angeführte *Information* und Bericht von den Grafschaften Hohnstein und Reinstein ꝛc. ꝛc., p. 5-8. und in den Beylagen, Lit. D. et E. p. 57-75. 2) Thomae *Merckelbachii* Consilium: an possessorium, vel petitorium intentandum; coram quo iudice; et an Capitulum eum Episcopo (Halberstad.) in ius vocan-

Wir kommen nun **viertens** auf das **Stift** J. Chr. 1593
**Walkenried**. Dieses ehmalige berühmte und reiche **Cistercienserkloster** und **unmittelbare R. Abtey** war, im J. 1127., von des Graf **Volkmars** zu **Klettenberg** Gemahlin, **Adelheid**, einer gebornen **Gräfin** von **Lora**, gestiftet worden, und hatten, von ihrer Stiftung an, die **Grafen** von **Klettenberg** die **Erbschutzvogtey** über dieselbe, welche dann, **nach** ihrem **Absterben**, sammt der **Herrschaft** oder **Grafschaft Klettenberg**, in der **andern Helfte** des **dreyzehnten Jahrhunderts**, an die **Grafen** von **Hohnstein** kam, welche Ihnen auch, von den **Kaysern**, von Zeit zu Zeit, ist **bestätiget** worden. Indessen ließ **Kayser Friedrich** der III., im J. 1457., an die damaligen **Herzoge** von **Sachsen** einen **Befehl** er-

 gehen,

vocandum etc.? in Caussa Schwartzburg und Stollberg contra Braunschweig wegen der Grafschaft Hohnstein, d. 24. Febr. 1610. apud Casp. *Klockium* in Consiliis, T. II. (Norimb. 1673. Fol.) Consil. XXV. p. 238-242. 3) Kurze, jedoch beständige *Deduction* der Herren Grafen zu Schwartzburg und Stollberg rc., wegen der beyden Hohnsteinischen Herrschaften, Lohra und Klettenberg; s. l. 1671. item 1691. 4. Sie stehet auch in Ahasv. *Fritschii* Adnotam. ad Instrum. P. Osnabrug. Art. XI. §. 2., in *Eius* Opusc. var., T. II. (Norimb. 1732. Fol.) P. IV. Tr. XXII. p. 341-351. et in *Eius* Addition. ad J. P. Jo. *Limnaei*, Addition. T. III. (Argentor. 1680. 4.) p. 523-545. 4) Herm. Chph. Schweders Theatr. histor. Praetension. et Controuersiar. illustr. etc., suppliret und continuiret durch D. Adam Friedr. Glafey; (Leipzig, 1727. Fol.) P. II. L. IV. Sect. 36. p. 514 sq. und 5) Joh. Gottfr. von Meiern Acta Pacis Westphal., T. VI. (Hannover, 1736. Fol.) L. XLVI. §. 26. n. 3. p. 460-463. Cf. J. H. Hoffmanns Ehrenkleinod des Durchl. Hauses Braunschweig-Lüneburg, MS.; P. II. Cap. VII. et VIII.

herige Churfürst von
legenheit, Graf Ernst
die Walkenriedische A
chen und wegzunehme
Abt zu Walkenried,
cher, die evangelische
liche Uebung in dem
fieng, unter der Hand
Ernst der V. schützte sein
wies, daß das Kloster
sey gestiftet worden, u
und Boden liege, welche
vent, nebst dem Abt,
gemachten Vertrage be
dem Grafen die Advoka
Zusatze, daß, wenn der R
sollte, das Kloster, mi
manden anders, als den
zufallen könnte; wie dann
Besitze seines Rechtes b
behaupteten sich auch sei
Volkmar Wolfgang

1565., des Klosters Walkenried mit gewafne- J. Chr. 1593
ter Hand, aus welchem der Abt Jacob Marsilius, mit den ihm anhangenden Konventualen, noch vorher nach Goettingen entflohen war, und setzte dagegen einen andern Abt, Namens Wolfgang Lange von Chemnitz, ein, womit Er seine prätendirte Advokatie zu behaupten suchte. Obgleich nun die Grafen von Hohnstein sich deshalb bey dem Kayser, auf dem R. Tage zu Augspurg, im J. 1566., beschwerten, und einen günstigen Ausspruch, zu Befestigung ihres alten Rechtes, erhielten; so sahen Sie sich doch zu schwach, wider die gewafnete Hand des Churfürstens und feindliche Einnehmung des Klosters etwas mit Nachdruck vorzunehmen. Sie mußten also, aus Noth gedrungen, zu Dresden, den 1. August im J. 1568., mit dem Churfürsten von Sachsen einen Vergleich eingehen, des Innhaltes, daß das Kloster hinfüro zween Schutzherren, nemlich den Churfürsten von Sachsen, gleichsam als Ober-Schutzherrn, und hernach die Grafen von Hohnstein haben, und dasselbe schuldig seyn sollte, anstatt der sonst an den Churfürsten gegebenen zwey Fohlen, järlich 300. Gulden Schutzgeld zu bezalen, und den vierten Knaben, in der angerichteten Kloster-Schule, auf Seiten des Churfürstens, zu erhalten. Jedoch der Churfürst überließ, bereits im J. 1573., durch den schon einigemal angeführten Tausch, auch seinen Oberschutz über das Kloster Walkenried, und andere Hoheiten, welche er im Hohnsteinischen erlangt hatte, dem Bisthume Halberstadt, worauf zwischen dem B. und H. Heinrich Julius und dem letzten Grafen von Hohnstein, Ernst dem VII., im J. 1581., ein besonderer Vertrag, zur Beyle-

gung

die Hohnsteinischen
Klettenberg, ertheilte
zugleich auch auf den
über das Kloster Wa
mehro der letzte Graf
der VII., im J. 1593.,
Heinrich Julius selbst,
Herrn Vaters, mithin
schweig-Lüneburg,
Erb- und Ober-Sch
stration der Abtey Wa
sitz, und erhielt darüber
13Aug. Jahr, von dem damaliger
lehnung. Nach seinem
Ober-Advokatie, wie a
an seinen Sohn, den H
Braunschweig-Wolfe
sen Ableben, im J. 1634
Ludewig, den ältesten
Braunschweig-Lünebu
auf im Westfälischen Fr
kenried völlig sekularisirt,
Braunschweig-Lünebu
überlassen, ...

J. Chr. 1593

Zu der Administration des Klosters Walkenried geriethen aber der letzte Graf von Hohnstein, Ernst der VII., und hernach die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg folgender massen. Der erste Evangelische Abt zu Walkenried, Jacob Holtegel, hatte nicht zum besten gewirthschaftet, sondern manches Klostergut veräussert, vieles Geld unnütz verbauet, verspielt und verschmaußt, und alle Baarschaften durchgebracht, also daß sein Nachfolger, der Abt Hermann Lubeck, sich genöthiget sah, mit Konsens seines Konvents, im J. 1562. das Klostergut zu Windehausen, und das Jahr darauf die Kapelle zu Goslar zu verkaufen. Nach dessen Tode erwälten die Konventualen, im J. 1564., den Jacob Marsilius aus Einbeck zum Abt, welcher sich aber, durch einen ausgestellten Revers, gegen seinen erblichen Schutzherrn, den Grafen Volkmar Wolfgang von Hohnstein, verbinden mußte, daß Er 1) die evangelische Religion im Kloster erhalten, und sich dahin bemühen wolle, daß des erstgedachten Grafen Sohn, Graf Ernst der VII., der damals erst im dritten Jahr seines Alters war, zu seinem Koadjutor erwält werden möchte, welchem Er, sobald derselbe majorenn werden, oder Dispensation seines Alters halber, von dem Kayser, erlangen würde, die Abtey abtreten, Er selbst aber mit den Klostergütern zu Goettingen und Goslar sich begnügen wollte. 2) Wollte Er dem Grafen erlauben, Einen von Adel zum Hauptmann in das Kloster zu legen, welcher die Stelle des Grafen in demselben vertreten sollte. Ingleichen sollten auch 3) alle Klosterbediente dem Grafen sich eidlich verbinden, daß sie nichts wider seine Schutzgerechtig-

1547., mit dem Gra
Hohnstein verglichen h
Obgleich nun der
Richard von Xanten,
und Reformator des
noch in diesem Jahr den
auch, den 28. Novemb
lian der II. diese Punkt
Letztere bey 50. Mar
bot, daß Niemand sel
waren doch einige Kon
zufrieden, sonden hieng
August von Sachsen
Schutzvogtey über das
machte, und begaben sic
tion, welcher dann, bere
Junius 1565., durch ein
rich von Salze, von d
men ließ, in welchem de
Soldaten, über zwey
hausete. Der Abt Ja
seiner Ankunft, mit einig
dem Klosterhof in Go

aber dem, im Exilium zu Goettingen erwälten und vom Abt zu Altenkampen bestätigtem Abte, Adam Goldhorn, noch in eben diesem Jahr 1567., auf Kayserlichen Befehl, weichen mußte.

J. Chr. 1593

Es schickte nemlich Graf Volkmar Wolfgang von Hohnstein, auf die vernommene Nachricht von dem Absterben des Abt Jacobs, seinen Kanzler Peter Böttchern, und Rath, Cyriak Ernsten, nach Goettingen, und ließ die daselbst befindliche wenige, es mit Ihm haltende, Konventualen ermahnen, einen neuen Abt zu erwälen, welche dann auch den bisherigen Bursarius, Adam Goldhorn, den 8. Hornung 1567., im Walkenriedischen Klosterhofe zu Goettingen, zum Abt ernannten. Zugleich erklärten die Gräflichen Abgeordneten, daß ihr Herr, der Graf Volkmar Wolfgang, ob Er gleich, vermöge des errichteten und bestätigten obbesagten Vertrages, wohl befugt wäre, das Kloster für seinen Sohn, den jungen Grafen Ernst, einzunehmen, dennoch sein habendes Recht dermalen nicht gebrauchen, sondern bey dem itzigen verworrenen Zustande des Klosters gerne zugeben wolle, daß die Konventualen unter sich einen neuen Abt erwälten; jedoch unter der Bedingung, daß der Erwälte sich des Klosters, nach Vermögen, annehmen, den jungen Grafen Ernst in der Koadjutorie behalten, und sorgen sollte, daß das Kloster wiederum zum Frieden und seinem Zugehör gelangen möchte, welches alles auch von beiden Theilen, nach der Wahl, unterschrieben, und von dem Abt zu Altenkampen bestätiget worden. Es starb aber dieser neue Abt, Adam Goldhorn, schon den 6. November 1569. zu Nordhausen, worauf Georg

Administratoren zu b
statt die Klostergüter
vertheidigen, und sol
vorstehen sollten.
Hohnstein, seit langen
Erbrechtes, und der
Kaysern so oft ertheilte
sitze der Schutzgere
Walkenried und ihr Z
den nächsten Anspruch
auch in ihrem Lande l
fahren war gestiftet w
dachte Graf Volkmar
stein jederzeit bemühet g
Stande zu erhalten,
Anfälle zu beschützen.
schon ehmals, bey den da
ausgebrochenen kriegerisch
nen Klosterhauptmann
einiger Mannschaft, in
denen Er ein gewisses M
rung, der Abt aber die Z
tete auch solches soviel, d

J. Chr. 1593

chte nun zwar freylich Graf Volkmar Wolf=
ng noch eine andere Absicht, zu seinem eige=
Vortheil, haben; wie Er dann, obgedachter
ssen, bey der Erwälung des dritten Evan=
lischen Abts, des Jacob Marsilius, seinen
nals kaum zweyjärigen Sohn, Graf Ern=
n den VII., zum Koadjutor vorschlug, und es
h bey den zwey folgenden Aebten so weit
chte, daß Sie Ihm die Koadjutorie zugestun=
, und die Bestätigung darüber, von dem
te zu Altenkampen ausbrachten.

Als nun der obgemeldete letzte Abt, Georg
eite, im J. 1578., gestorben war; so über=
hm der bisherige Koadjutor, Graf Ernst der
I. von Hohnstein, die Administration des
iftes, unter dem Vorwande, daß Er zu Er=
rung der grossen Kosten, welche auf die re=
irenden Aebte verwandt werden müßten, Sich
sserhalb des Klosters, bey seinem Herrn
ater, aufhalten, und an seine Statt einen Pro=
rator, wozu Er den ehmaligen Subprior, Li=
rius Hirsch, ernannte, bestellen wollte, wel=
r ordentliche Rechnung ablegen sollte. Sol=
s wurde auch, von allen dabey interessirten
eilen, genehmiget, und von dem Abte zu
tenkampen, den 26. September 1578., be=
tiget, obgleich der Graf Ernst damals noch
nderjärig und nicht volle siebzehn Jahre
war. Auf solche Art kam die Administration
Abtey Walkenried an den letzten Grafen von
hnstein, nach dessen unbeerbten Ableben der B.
H. Heinrich Julius, als dessen Lehensfol=
r in den Graf= und Herrschaften Lora und
lettenberg, seine Kommissarien nach Wal=
ried schickte, welche, in seinem Namen, den
September 1593., die noch übrigen Konven=

zuträglich seyn würde
Abt zu erwälen, weil
nugsamer Macht, da
vorigen Stand wür
übrige Güter erhalte
her beschlossen, den H
rem Kloster-Administ
wollten bitten, daß Er
Stiftes annehmen mi
auch das Postulations
Kommissarien zustellte
rich Julius an- und
Klosters übernahm.

Allein mit dieser P
Carl Günther von Sch
übel zufrieden, als we
ten des Grafen Ernst,
ses Stiftes verlangt, un
dem damaligen Prior u
rius Hirsch, um die
hatte. Er wandte sich a
kampen, und ließ Ihm
der die Abtey Walken

J. Chr. 1593

on Walkenried zu erkiesen und zu bestätigen
ormals den Altenkampischen Prälaten und ih-
em Konvente zugehört hätte; so möchte Er sol-
hes itzo gebrauchen, und Ihn, den Grafen
Carl Günther, zu einem Abt oder Administra-
or des Stiftes Walkenried verordnen und be-
tätigen, welches dann auch der Abt zu Alten-
ampen, ob Er gleich dazu kein Recht mehr hat-
e, um so lieber that, weil Er glaubte, daß Er
urch diese Handlung wiederum einen Anspruch
uf das schon reformirte Stift bekommen würde.
Unter diesem mit List ausgewürktem Abts-Titel
ahm hierauf der erst genannte Graf Carl Gün-
her alle dem Kloster Walkenried in der gülde-
en Aue und sonst in seiner Grafschaft zustän-
ige järliche Kornzinsen und andere Einkünfte,
ie nach dem damaligen geringen Preise zum wenig-
en järlich 7000. Gulden betrugen, weg, und
erwandte sie in seinen Nutzen.

Das Stift Walkenried klagte zwar darü-
er bey dem K. und R. Kammergerichte, und
hickte, um die Sache zu befördern, im J. 1609.,
inen damaligen Prior und den Professor der
Rechte zu Helmstedt, D. Andreas Cludius,
ach Speyer; allein der Graf Carl Günther
ehrte sich nicht an die ergangene Kammerge-
ichtliche Mandate, die zurückbehaltene Klo-
tereinkünfte den Eigenthumsherren abfol-
en zu lassen, und der Proceß zog sich gewönli-
hermassen in die Länge. Darüber starb der H.
Heinrich Julius, im J. 1613., weg, worauf
er Konvent, dem 28. Julius d. J., dessen
Sohn und Regierungs-Nachfolger, den H.
Friedrich Ulrich, wiederum zum Administra-
or des Stiftes erwälte. Nachdem aber auch der-
elbe, im J. 1634., unbeerbt starb; so kam die

 Ad-

lungen, an die regiere
von Braunschweig =
büttel gekommen ist †).
Ausser diesen bish
Besitzungen des letzter
die damals insgesammt
nien des Fürstlichen
Lüneburg fielen, bes
Hohnstein auch die R
Gerichtsvogtey in de
sen, welche seine Vorf
fünfzehnten Jahrhu
weshalb Graf Hans von
den sogenannten Weis
dem H. Wilhelm zu S
V. von Hohnstein aber
R. Stadt Nordhaus
trag errichtet haben. N
sen von Hohnstein hat
im J. 1600., diese R.
sen dem Churhause Sa

em sie nachmals, nebst dem R. Schultheissen- J. Chr. 1593
nmte zu Nordhausen, im J. 1697., dem
hurhause Brandenburg erb- und eigenthüm-
h abgetreten worden, welches hernach Beides,
it allen dazu gehörigen Rechten und Gerechtig-
iten, auch Nutzungen und Hebungen, für 50000.
thlr., erb- und eigenthümlich, an die R. Stadt
ordhausen und ihren Magistrate überlassen
t *). Das zu der Herrschaft Lora gehörige
mt Bodungen aber, welches gleichfalls dem letz-
n Grafen von Hohnstein zugehörte, fiel, nach
nem Tode, an das Churhaus Sachsen, wel-
es die Grafen von Schwarzburg damit be-
hnte. Diese hatten nun, schon von Alters her,
Drittel des Gerichtes Allersberg, von den
andgrafen zu Hessen, zu Lehen empfangen,
d erhielten nun auch, nach des Grafens Ernsts
sterben, das von Ihm besessene Drittel, von
m Landgrafen Moritz zu Hessen-Cassel, zu
ehen, worauf Sie mit dem ganzen Gerichte
von Minigerode beafterlehnten †). Auf
che Art geriethen die Länder und Besitzungen
letzten Grafen von Hohnstein an verschie-
ne Herren, und die mit seinem Hause längst
verbrüderten Grafen von Schwarzburg
d Stollberg giengen dabey leer aus [f]).

Mm 3 Das

*) S. Lünigs R. A., T. X. 2. *Contin.* 3. Forts., n. 48. p. 378 sq. et T. XII. p. 77-79. n. 14. und Historische Nachrichten von der Kayserl. und des H. R. R. freyen Stadt Nordhausen; (Leipzig und Nordhausen 1740. 4.) L. II. c. 3. p. 395-403.

†) S. Lebr. Wilh. Heinr. Heydenreichs Hist. des ehemals Gräflichen - nunmehro Fürstlichen Hauses Schwartzburg; (Erfurt, 1743. 4.) L. III. cap. 2. p. 391. und cap. 1. §. 16. p. 381.

f) S. ausser den bisher schon angeführten Schriftstellern, *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 864. *Lundorp,*

municirten R. Tags Act
dieser merkwürdigen R.
**Lesern** mittheilen, wolle
dere Begebenheiten, die s
unserm **Reiche** zugetrager
mit jener den folgenden
fangen, um sie in einem
zu können. Soviel also
**Mandate** und **Reskri**
**Kayser**, in diesem Jahr,
dentlichen **Residenz**, u
**R. Tage** zu **Regenspu**
so sind mir, ausser einige

*dorp*, l. c., T. II.
**Müllers** Sächs. Anna
nigs R. A., T. V. 4
Paul Jovius Gesch.
**Grundigs** und **Klotz**
Nachrichten zur Sächs.
besonders p. 138 - 14
sches Staats-Recht,
75. p. 154 sq. et T.
§. 68. p. 123 sq. un
sätze zu des Herrn von

en Materien auch noch anzuführenden, folgende J. Chr. 1594
von bekannt geworden. Es erließ nemlich der
Kayser ein **Reskript** an den **H. Rainutius** von 24 Jan.
Parma und **Piacenza**, daß Er das von Ihm bis-
r an sich gezogene R. Lehen, **Borgo** di **Val** di
Taro wieder herausgeben solle, in dessen Besitz sich
mals sein **Großvater**, der **H. Oktavius Far-
ese**, auf angeblichen Befehl **P. Gregorius** des
III., gesetzt hatte [g]). Ferner ergieng ein ernstli- 14 Apr.
es **Kayserliches Mandat** an den **Magistrat**
**Erfurt**, wegen der von demselben noch immer
rhinderten und erschwerten **Appellationen** an den
hurfürsten von **Maynz**, worauf dann, einige
Monate nachher, aus dem **R. Hofrath**, wegen 1. Spt.
ieser und anderer **Streitigkeiten** sowohl, als
ich wegen **Zurückgebung** der vom **Magistrate**
sich gezogenen **S. Wiprechtskirche** ein, für
n **Churfürsten**, obsiegliches **Urtheil** erfolgte [h]).
usserdem führt **Goldast** auch noch ein angebliches
**Edickt** von den **Pflichten** eines **Kriegsobristen** 3. Febr.
Mm 4 in

g) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 1521-1524. Eben daselbst, p. 1523-1526., finden sich zwey Schreiben von dem H. Rainutius von Parma sowohl an den P. Clemens den VIII., als auch an den päbstlichen Kammermeister, Paul Coperchi, worinn Er erklärt, daß Er Niemand andern als den Apostolischen Stuhl für den obersten Lehensherrn seiner Herzogthümer erkennen, und zugleich meldet, mit welcher Verbindlichkeit Er dem König von Spanien, wegen des Lehens Borgo di Val di Taro zugethan sey.

h) Jo. Mauritii *Gudeni* Hist. Erfurtensis; (Duderstadii, 1675. 8.) L. II. §. 32. p. 238-242., et in G. C. *Joannis* Scriptor. rer. Mogunt., T. III. p. 223 sq. und Joh. Heinr. von Falckenstein Hist. von Erffurth, L. IV. c. 9. §. 1. p. 665-667. et §. 13. p. 673 sq. Cf. N. T. R. Geschichte, im XV. Bande, S. 26. und 156.

Während seines

10 Jun. spurg bestätigte der Ka
herren von Rechberg
in den Jahren 1494.,
gemachte, auch vom Ka
im J. 1497., respectiv
sche Dispositionen u
30. e. m. miß [k]). Jngleichen s
zwischen dem H. Johan
und dem H. Ulrich zu
2. Jul. Vorsitzes auf dem R.
R. Stadt Ueberlinge
Einnehmung des V
9. e. m. fend [m]). Ferner bestä
Stifte Fulda und den
richtete Pfandverschr
16. e. m. Fischberg [n]), und lie

i) *Goldasti* Constitutt.
et 580.

k) Lünigs R. Archiv,
p. 506-529.

l) *Idem* ibidem, T.
427 sq. n. 18.

von Cöln sowohl einen Lehenbrief, wegen der Regalien und Weltlichkeit seines Erzstiftes, womit Er denselben persönlich belehnt hatte, als auch die Bestätigung aller Privilegien, Gerechtsame und Freyheiten seines Erzstiftes ausfertigen o). An den Rath zu Cöln aber erließ der Kayser zwey Strafbefehle, des Innhaltes, daß er die am Erzstiftischen weltlichen Hochgerichte zu Cöln de facto ihres Amtes entsetzte Schöppen wieder einsetzen, und wider dieselben nichts weiter unternehmen, auch den Grafen und die Schöppen dieses churfürstlichen weltlichen Hochgerichtes daselbst in ihrem Amte nichts gebieten, noch verbieten sollte p). Endlich ist auch noch des zu Regenspurg ergangenen Kayserlichen Dekrets, die Session des Fürstlichen Hauses Mecklenburg auf den R. Versammlungen betreffend, zu gedenken q), wovon ich aber das weitere in der Geschichte dieses R. Tages melden will. Und nach seiner Rückkunft nach Prag erließ der Kayser ein Reskript an die Herren von Schönburg r), und ertheilte endlich den beiden Brüdern, Servatius und Hans Christof Ehinger von Balzheim zu Ulm, wegen dieser ihrer unmittelba-

J. Chr. 1594

16 Jul.

1. und 8. Aug.

16. e. m.

27 Oct.

19 Dec.



Lit. B. p. 550-552. und Joh. Joach. Müllers Juristisch-Historische Electa, P. III.; (Jena, 1728. 8.) cap. II. §. 3. Lit. B. p. 45-47. S. auch weiter oben in diesem XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 458 f.

o) *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XIX. §. 87. p. m. 722 sq. Müllers Sächs. Annales, ad h. a. p. 215. Lünigs R. A., T. I. P. II. n. 13. p. 116-118. et T. XVI. n. 253. et 254. p. 856-859.

p) Lünigs R. A., T. XVI. n. 255 sq. p. 860 sq.

q) *Idem* ibidem, T. IX. p. 518 sq. n. 7.

r) S. weiter oben in diesem XVII. Bande, S. 322., und die daselbst in der Note t) angeführte Vorläufige Gegenanzeige rc., in den Beylagen, Lit. Pp.

J. Chr. 1594 telbaren R. Herrschaft, zwey Gnadenbriefe, sowohl die Juden und deren wucherliche Kontrackte, als auch die Exemtion dieser Herrschaft von allen Hof- und Land-Gerichten, auch alleinige Anerkennung des R. und R. Kammergerichts betreffend [s]).

Der fortdauernde Türkenkrieg in Ungarn [t]) machte dem Kayser, in diesem Jahr, vieles zu schaffen. Er wurde mit verschiedenen abgesonderten Heeren in Ober- und Nieder-Ungarn geführt, und so glücklich derselbe, zu Anfang des Feldzuges, sich anließ, so unglücklich liefen zulezt die Sachen. Der Kayser bestellte seinen Bruder, den ErzH. Matthias zum General-Feldobristen über das ganze Ungarische Kriegswesen, und seinem andern Bruder, dem ErzH. und Teutschmeister Maximilian, der in Steyermark, Kärnthen und Crain ein Kriegsheer zusammenzog, trug Er besonders die Besorgung des Kriegswesens in Nieder-Ungarn auf. Jener 16 Jan. begab sich daher von Wien nach Raab, um den in Ungarn stehenden Truppen desto näher zu seyn, und durch seine Gegenwart ihre Unternehmungen zu beleben; mittlerweil der Freyherr von Tiefenbach für die bessere Besetzung und Befestigung der im vorigen Jahr eroberten Pläze sorgte, welchem der Erz-

s) Ausführung der ursprünglichen und beständig beybehaltenen Unmittelbarkeit der uralten R. Herrschaft Balzheim in Schwaben an der Iler gelegen rc; (Ulm, 1765. Fol) von welcher der ehmalige R. Stadt Ulmische Raths-Consulent, und izige R. Stadt Biberachische Kanzleyverwalter, Herr Tobias Ludewig Kienlin der Verfasser ist, P. IV. §. 6. p. 109 sq. und in den Beylagen, n. 15. et 16. p. 138-144.

t) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 333-347.

Erzherzog, zu seiner Verstärkung, 1000. Reuter, unter dem Grafen von Schlick, zuschickte. Die erste Unternehmung war gegen die starke Festung Novigrad, unweit Waitzen, gerichtet, in welcher eine Besatzung nur von 800. Mann lag, und die Nikolaus Palfi berannte. Bey seiner Annäherung steckten die Türken das Städtgen in Brand, und zogen sich in das auf einem Felsen gelegene Schloß, übergaben es aber, nach einer schlechten Gegenwehr, und erhielten, mit ihrem Seitengewehr, Gepäcke, Weibern und Kindern, einen freyen Abzug nach Ofen, wo aber der Bassa den gewesenen Kommendanten oder Beg, wegen solcher schleunigen Uebergabe, henken ließ. Die Türken besorgten hierauf, daß die weitere Absichten der Christen auf Gran möchten gerichtet seyn, und setzten sich also daselbst, durch neue Befestigungen, in guten Vertheidigungsstand. Allein das damals durch ganz Ungarn gehende grosse Gewässer, welches selbst das Leben des Erz.H. Matthias in Gefahr setzte, hinderte die Christen, daß sie solches Vorhaben nicht sogleich ausführen konnten, und der Erzherzog zog sich wieder nach Comorra zurück, wo Er sein Lager aufschlug, und eine ansehnliche Verstärkung an Volk, Artiglerie, Munition ꝛc. von Wien erhielt.

J. Chr. 1594

25. Fbr.

27. e. m.

m. Mart.

Mittlerweil hatten der Graf Georg von Serini und der Nadasti ein Heer von 10000. Mann an den Niederungarischen Gränzen zusammengezogen, womit Sie von Canischa ausrückten, und die von den Türken, bey ihrer Annäherung, verlassene und in Brand gesteckte Festungen, Presenitz, Segest, Setschin und Baborscha in Besitz nahmen. Inzwischen hatte auch der Freyherr von Tiefenbach in Ober-Ungarn

13.-17. e. m.

eine

Sie verloren, bey dieser
ihrer Mannschaft, alles G
Fahnen, worauf die siege
der Nähe gelegene und von
feste Schlösser, als Jasp
ihre Gewalt bekamen. D
fenbach kehrte hierauf in se
Jun. zurück, und setzte die Bel
auch einen, von dem Bas
versuchten Entsatz glücklich
13.e.m. bey einem gewagten Sturm
sten Soldaten verlohr, d
sammt Ihn verliessen, als
2000. Teutsche noch bey si
Vezier, Sinan Bassa,
mee sich näherte; so muß
m. eod. Hatvan aufgeworfene zwe
und seinen Abzug, unverric
Unter diesen Vorfäll
eigene Gesandten nach N
Siebenbürgen ab, um d
Türken zu erhalten. Unter
den mit acht bis zehentau

der Wallachay, Aaron, und an den Woywo- den von Brzesc, Janussius, und ersuchte Sie, dem gedachten Clopitz beförderlich zu seyn; wie Er dann nachher nochmals, wegen der über denselben geführten Klagen, an die Polnische Reichsstände schrieb *), welches die kurz vorhin †) angeführte, und von dem Goldast sogenannte *Edictum* de *Officio Principis militaris* in *persequendo hoste* und *Rescriptum* ad *Ordines Regni Poloniae* de *Pactis non contraventis* sind. Der nach Rußland geschickte Kayserliche Gesandte, Varcoeius, ein Schlesier von Adel, machte auch damals, mit dem zu Moskau befindlichen Persischen Gesandten, die erste Bekantschaft, und legte zu einiger Freundschaft zwischen dem Kayser und dem Beherrscher von Persien den ersten Grund. Dem Gesandten selbst begegnete man mit vieler Achtung, und fertigte ihn mit guter Hofnung, dem Verlangen des Kaysers, soviel möglich, zu willfahren, wieder ab. Auch versprachen die Polen, obgleich Sie mit den Türken einen Frieden gemacht hatten, dem Kayser allen guten Willen, soweit es der mit den Türken gemachte Vertrag zuliesse.

J. Chr. 1594

3. Jun.

Damit indessen der Krieg mit desto besserm Nachdrucke geführt werden könnte, sprach der Kayser auch den Pabst und die Italiänischen Fürsten und Republicken um eine Beysteuer an, wozu sich auch dieselben willig finden liessen; wie dann insonderheit der Pabst 500. Mann Fußvölker, und eben soviel Reuter, auf eigenen Sold, zu Hülfe schickte, und von der gesammten Geistlichkeit dazu den zehenten Pfenning for-

*) *Goldasti* Constitutt. imperial., T. III. p. m. 579, et 580.

†) S. kurz vorher in diesem XVII. Bande, S. 551 sq.

J. Chr. 1594

forderte. Diesem löblichen Beyspiele folgten dann auch der Großherzog von Florenz, die Herzoge von Mantua, Ferrara, Parma und Urbino, wie auch die Republicken, Venedig, Genua und Lucca, und unterstützten den Kayser theils mit Mannschaft, theils mit Geld. Besonders aber bediente sich dieser guten Gelegenheit der damalige erblose H. Alfonsus der II. von Ferrara und Modena, und brachte es, durch eine grosse Summe Geldes, dahin, daß der Kayser, seinem Vetter, dem Cäsar von Este, dessen Vater, des H. Alfonsus des II. Großvater, H. Alfonsus der I. aus einer ungleichen Ehe erzeuget hatte, die künftige Erbfolge in den Herzogthümern Modena und Reggio, dem Fürstenthume Carpi und andern seinen R. Lehen zusagte *). Was übrigens die vom Kayser bey den teutschen Fürsten und Ständen gesuchte, und Ihm bewilligte Hülfe betrift, davon wollen wir, zu seiner Zeit, bey der Geschichte des Regenspurgischen R. Tages das weitere beybringen.

Ingleichen kam, in diesem Jahr, die genauere Verbindung zwischen dem Kayser und dem Woywoden von Siebenbürgen, Sigmund Bathori, zu Stande. Die Jesuiten zu Wien, Prag und Klausenburg hatten an diesem Entwurfe, schon seit einigen Jahren, gearbeitet, und den Sigmund Bathori überzeugt, daß seine Gewalt, so lange Er und seine Unterthanen unter der Oberherrschaft des Türkischen Kaysers stünden, sehr eingeschränkt sey. Zugleich hatten sie Ihm eine grosse Abneigung gegen die evangelischen Glaubensgenossen, und ein arges Mißtrauen gegen Diese und alle seine Stände und Staatsbediente beygebracht, wodurch

*) *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIX. p. m. 456.

durch Er noch geneigter wurde, sich mit dem Kayser näher zu vereinigen. Da Er nun auch, entweder durch eigenes Nachsinnen, oder durch Veranlassung seines Beichtvaters, einen Gewissenszweifel über die Rechtmässigkeit seiner türkischen Lehensunterwürfigkeit bekam; so befragte Er darüber, im J. 1592., durch einen Jesuiten, den Pabst. Dieser antwortete Ihm, daß ein christlicher Fürst, ohne in eine schwere Sünde zu verfallen, keinen Zins den Ungläubigen entrichten könne; worauf Er beschloß, dem Türkischen Kayser den Schutz aufzukündigen, und denselben zu bekriegen. Solche seine Absicht trug Er nun, im J. 1593., seinen Landständen vor, die Sie aber aus mancherley Gründen verwarfen. Es suchten auch Einige seiner vornehmsten Staatsbeamten, Ihn von den Jesuitischen Grundsätzen abzuziehen, und, da ihre Vorstellungen nichts fruchteten, dachten Sie darauf, Ihn den Türken in die Hände zu liefern, und an seine Stelle, seinen Vetter, den Balthasar Bathori, zu ihrem Fürsten zu erwälen. Zu dem Ende liessen Sie falsche Briefe, im Namen des Großkanzlers von Polen, an Ihn abgehen, worinn Er nach Polen eingeladen wurde, in der Absicht, daß Ihn die Tartarn, denen es verrathen war, auf solcher Reise, bey Huſt, überfallen, und gefangen nehmen sollten. Weil Er aber diese Verschwörung entdeckte; so unterließ Er die Reise nach Polen, ließ nachher die Urheber derselben zu einem Gastmahl einladen, gefangen nehmen, und sie nebst seinem vorgedachten Vetter, dem Balthasar Bathori, auf verschiedene Art, hinrichten.

J. Chr. 1594

m. Jun.

m. Spt.

Hierauf schickte unser Sigmund Bathori den Stephan Bozkai an den Kayser, um mit dem-

2) Sollte ganz Siebenbi
bey den Zeiten der Woy
Christof, gewesen, Ihm
thori, mit allen Herrlich
gen Eintrag der Ungar
werden, und zu dem Ent
Ansprüche begeben, au
der Ungarischen R. S
3) Sollte der Kayser Ih
ertheilen, und 4) Ihm ei
Erzherzoglichen Hause
wegen seinem Gesandten
stimmten Bescheid geben
der Kayser Ihm, im Na
Ungarn, zusagen, Ihn,
ken bedrängt würde, n
dern Ihm nachdrückliche
6) darauf bedacht seyn, d
goldenen Vliesses ertheil
mehr Verbindlichkeit g
sterreich hätte. Sollte
thori, im Nothfalle, Te
sches Kriegsvolk bedürf

Fürst Bathori, daß der Kayser järlich 100000. Gulden zu Caschau niederlege, womit auf den künftigen Merzmonat der Anfang gemacht werden solle. J. Chr. 1594

Hiernächst und 9) verlangte der Siebenbürgische Gesandte, im Namen seines Herrn, von dem Kayser die Zusage, daß, so oft man den Türken angreifen und bekriegen müßte, der Obriste zu Caschau, mit seinem untergebenem Kriegsvolke, auf Kayserliche Kosten, Ihm zu Hülfe kommen, und wenn derselbe zu schwach wäre, der Kayser auf einen mehrern Nachdruck bedacht seyn möchte. 10) Mehrern Ansehens halber würde der Kayser es wohl einzurichten wissen, daß sein Herr den Titel eines Fürstens des H. R. R. erhielte, und also, nebst seinen Nachkommen, ein Glied des H. R., jedoch ohne Sitz und Stimme, genannt würde. 11) Sollte der Kayser versprechen, die zum Widerstande gegen die Türken dienliche Oerter ehestens zu befestigen, und mit allen Nothwendigkeiten zu versehen, welches auch der Fürst Bathori, in Ansehung seiner Plätze, thun wollte. Wofern auch 12) durch göttliche Schickung ein glücklicher Sieg erhalten würde, sollten diejenigen, welche von den Türken aus Siebenbürgen vertrieben worden, und sich in Ungarn niedergelassen, bey ihrem ruhigen Besitze *vel quasi* verbleiben; und sollte dißfalls 13) Keiner ausgeschlossen seyn, wenn er auch gleich vormals den Kayser oder seine Vorfahren beleidiget, oder ihre Ungnade verdient hätte. Falls aber 14) Er, der Woywode Bathori, oder seine Nachkommen von dem Feinde überwältiget, und aus Siebenbürgen verjagt werden sollten; so solle der Kayser dem zu derselben Zeit regierenden Fürsten alsbald etliche Schlös-

behalten; und zuletzt
ckel in ein glaubwürt
und von beiden Theil
schen Ständen eidlic
Kayser ließ sich auch
gefallen, und kam alsc
niß zwischen Ihm un
Weil aber dasselbe ers
Jahrs zu Prag förm
versparen wir das Wei

Nach dieser no
ren wir wieder zur Er
begebenheiten des ge
Nachdem nemlich den
mee bis auf 50000. T
len zu einer Hauptbel
24 Apr. st. vet. hinlänglich versehen ha
und unternahm die f
Stadt. Derjenige
1 May. Raitzenstadt heißt,
heimliches Verständ
Raitzen, erobert,

würde ausrichten können. Man wagte daher ei- J. Chr. 1594
nen **Hauptsturm** auf dieselbe, wobey aber die 12 May
Kayserlichen, mit einem **Verluste** von **mehr**
als 1000. **Mann**, **zurückgeschlagen** wurden;
hingegen waren sie, einige Zeit nachher, desto glück-
licher, und **eroberten** das, von den **Türken** kurz 23. e. m.
zuvor neu angelegte, **Blockhaus** auf dem **S.
Thomasberge** mit stürmender Hand. Nun wurde
zwar bald hernach abermals ein **Sturm** auf die 4. Jun.
**Wasserstadt** unternommen; aber auch dieser **miß-
lung**, und mußten die **Christen**, mit einem **gros-
sen Verluste**, worunter viele **vornehme Perso-
nen** waren, **zurückweichen**. Man fuhr indessen
dem ungeachtet immer fort, die **Hauptfestung** so-
wohl, als die **Wasserstadt** heftig zu **beschiessen**;
allein die **Besatzung**, welche beständig, von **Ofen**
aus, auf der **Donau**, mit frischer **Mannschaft**,
**Provision** und **Munition** verstärkt wurde, that
öftere **Ausfälle**, und fügte den **Kayserlichen** gros- m. Jun.
sen Schaden zu.

Mittlerweil langte der **Großvezier**, **Sinan
Bassa**, mit 60000. Mann, bey **Ofen** an, und 14. e. m.
hatte **Befehl**, **Gran** zu **entsetzen**. Auf die da-
von erhaltene Nachricht hielt der Erzh. **Matthias**
mit den angesehensten Befehlshabern seiner Armee,
einen **Kriegsrath**, worinn **beschlossen** wurde,
die **Belagerung** von **Gran** **aufzuheben**, und
sich, wegen der grossen Macht des Feindes, an
sichere Orte zu begeben. Als aber der **Erzherzog**
diesen **Schluß** den übrigen **Obristen**, **Rittmei-
stern** und **Hauptleuten** eröfnete; so waren Sie 16. e. m.
damit nicht zufrieden, und wollten in den Ab-
zug **nicht willigen**. Er that Ihnen also den
Vorschlag, dem **Feinde**, mit seiner ganzen
Macht, **entgegen** zu **ziehen**, und demselben eine
**Schlacht anzubieten**; aber hiezu waren diejeni-

 gen,

J. Chr. 1594 gen, welche sich dem **Abzuge widersetzt** hatten, eben so wenig zu bewegen. Deswegen beharrte der **Erzherzog**, alles **Einwendens** der Andern ungeachtet, bey dem im **Kriegsrathe** gefaßten ersten **Schlusse**, ließ das **Geschütz** aus dem Lager vor **Gran abführen**, die **Raitzenstadt** in **Brand stecken**, und zog sich, mit seinem ganzen Kriegsheere, dem Schlosse **Gockern** zu, um die Bewegungen des Feindes abzuwarten.

Der **Großvezier** hatte inzwischen seine Armee bis auf 100000. **Mann** verstärkt, und zog von **Ofen**, an der **Donau** herauf, **Gran** zu, m. Jul. von da Er sich gegen **Dotis** oder **Tata** wandte, und 13.e.m. diesen festen Platz, nach einer kurzen Belagerung 16.e.m. **eroberte**, auch drey Tage nachher das befestigte Kloster **S. Martinsberg**, durch die **Zaghaftigkeit** der **Besatzung**, in seine Gewalt bekam. Bey 9.e.m. seiner Annäherung brach der Erz.H. **Matthias**, weil Er viel zu **schwach** war, einem so mächtigen Feinde zu begegnen, von **Gockern auf**, und zog sich gegen **Raab**, von da aber in die Insel Schütt, in welcher Er sich bey **Comorra** lagerte, um mit der Festung **Raab** eine beständige **Kommunikation** zu unterhalten. Indessen hatte der Großvezier 25000. **krimische Tartarn**, die sich durch **Polen** geschlichen hatten, an sich gezogen, welche auf ihren **Streifereyen** viele **Flecken** und Dörfer **verwüsteten**, wie dann auch verschiedene Scharmützel vorfielen, in welchen die **Christen** einige **Vortheile** über sie gewannen, welche aber in der 21.e.m. Hauptsache nichts halfen. Vielmehr rückte der Sinan **Bassa** mit seiner ganzen Macht vor Raab, d. e. welchen Ort hierauf der **Erzherzog** verließ, und sich in das Lager bey **Comorra** begab. Raab war von dem **Nikolaus Perlini**, einem geschickten italiänischen **Kriegsbaumeister**, auf das beste fe-

[f]estiget worden, und hatte einen Ueberfluß an Lebensmitteln, Geschütze und andern Bedürf[n]issen, war auch mit einer starken und tapfern Besatzung, unter dem Oberbefehl des Graf [F]erdinands von Hardegg, versehen. — J. Chr. 1594

Die Türken machten nun mit der Belage[r]ung der Festung Raab den Anfang, und be[s]chossen dieselbe auf das heftigste, die Besatzung [a]ber that ihnen tapfern Widerstand, und bey [m]ehrmaligen Versuchen, über die Donau zu se[tz]en, und die Christen in ihrem Lager zu über[f]allen, wurden die Türken jedesmal mit grossem [V]erluste zurückgeschlagen. Die Besatzung [zu] Raab richtete ebenfalls, durch wiederholte Aus[f]älle, in dem Lager und in den Verschanzun[g]en der Türken grossen Schaden an, welche aber [di]e Belagerung ernstlich fortsetzten, und mit ih[re]m Geschütze die Gebäude der Stadt gar sehr [b]eschädigten. Bey einem dergleichen Ausfälle [v]erloren die Türken bey 2000. Mann, woge[ge]n die Christen nur 400. Mann einbüßten. Es [w]urde auch, bey dieser Gelegenheit, der Begler[b]eg von Griechenland gefangen, und, als [m]an ihn auf dem Rückzuge nicht gut fortbringen [k]onnte, niedergehauen; ingleichen wurden da[m]als siebzehn türkische Fahnen erbeutet. Da[ge]gen setzten zu eben dieser Zeit 20000. Tartarn [übe]r die Rabnitz, und verwüsteten alles wo sie [hin] kamen, bis an die Gränze von Wien, mit [Fe]uer und Schwerdt. Zugleich fielen 8000. Tür[ke]n, unter dem Ferrat Bassa, dem Nadasti [s]ein Land, verheerten und verbrannten Ihm [...] dreissig Flecken und Dörfer, und streiften [...] nach Altenburg; allein Nadasti eilte ihnen [na]ch, holte sie ein, erlegte ihrer bey 800. Mann, — 25 Jul. — 17 Aug.

J. Chr. 1594 erledigte die **gefangenen Christen**, und nahm ihnen ihren gemachten **Raub** wieder ab.

Inzwischen behauptete sich der ErzH. **Mat**-**thias**, ungeachtet der öftern **Anfälle** der **Türken**, noch immer in seinem Lager auf der **Insel Schütt**, wollte aber **keine Schlacht**, vor der **Ankunft** der aus **Böhmen** erwarteten neuen **Verstärkungen**, wagen, wodurch jedoch manche **günstige Gelegenheit verabsäumt** wurde. Auf das von dem **Obristen** der **Tartarn**, mittelst eines von einem gefangenen Christen an den **Palfy** erlassenen Schreibens, geschehene hinterlistige **Erbieten**, den **Türkischen Kayser** zu einem **Frieden** zu **bewegen**, und das davon sich ausgebreitete **Gerücht**, begab sich der, bey des **Erzherzogs** Armee befindliche, **Ungarische Adel**, so wie seine Dienstzeit geendiget war, zum Theil **ohne** des **Erzherzogs Wissen**, mit seinen Leuten auf seine **Güter**, und ließ sich nicht überzeugen, daß er auf diesen, sobald er das Feld verliesse, in grosse Gefahr gerathen müsse. Auch die **gemeinen Ungarn** drangen auf ihre **Entlassung**, um den **Acker** auf das folgende Jahr zu **bestellen**, und man konnte sie, wenn eine Hungersnoth vermieden werden sollte, **nicht** wohl zurückhalten. Es ließ sie daher der **Erzherzog** zurückkehren, und **neue Leute aufbieten**, verstattete auch noch **mehrern Ungarn** den Abzug, **ohne** erst die **Böhmen**, die jene ablösen sollten, zu **erwarten**. **Durch** diese **Unvorsichtigkeit** schwächte Er sein **Heer** so sehr, daß Er den **Türken nicht** länger **widerstehen** konnte. **Diese**

29 Aug. **überfielen** Ihn hierauf unversehens in seinen **Verschanzungen**, **schlugen** seine **Truppen** in die **Flucht**, und **machten über** 2000. derselben nieder. Sie **eroberten**, bey diesem **Vorfalle**, das ganze **Lager**, erbeuteten alle **Gezelte**, **Heerwa**-

gen,

gen, Proviant, Geschütz, sammt aller Munition, die Kanzley und das baare Geld, so zur Besoldung des Kriegsvolkes angekommen war, ingleichen zehen armirte Galeeren, und auf denselben bey 120. Kanonen, also daß sie mit der gemachten Beute 1000. Wagen und 200. Schiffe beladen konnten. Der Erzherzog selbst rettete sich mit genauer Noth nach Ungarischaltenburg, und sein ganzes Kriegsheer wurde zerstreuet; dessen Abzug, oder vielmehr die Flucht geschah auch mit so grosser Unordnung, daß viele vordere Glieder, von den Nachfolgenden, aus Furcht erstochen, oder in das Wasser gedrängt wurden.

J. Chr. 1594

Nach diesem Siege setzten die Türken dem belagerten Raab noch schärfer zu, eroberten endlich den Aussenwall, und stürmten fast täglich auf die Festung, wurden aber jedesmal, mit grossem Verluste, zurückgetrieben, indem der Graf von Hardegg und die Besatzung fortfuhren, sich tapfer zu vertheidigen. Nachdem Er aber die Belagerung über zwey Monate ausgehalten hatte, und sich keine Hofnung zum Entsatze machen konnte; so entfiel Ihm endlich der Muth, und Er verglich sich mit den übrigen in der Festung liegenden Hauptleuten und Befehlshabern, daß sie diese wichtige Festung dem Großvezier Sinan Bassa, auf gewisse Bedingungen, übergeben wollten. Sie liessen sich also mit demselben in Unterhandlungen ein, und der Großvezier versprach, der Besatzung einen freyen Abzug mit fliegenden Fahnen und Obergewehr zu verstatten, und sie bis nach Ungarischaltenburg zu begleiten, wogegen Ihm der Graf von Hardegg die Festung mit allem darinn befindlichen Mund- und Kriegs-Vorrathe überliefern sollte. Zur Sicher-

J. Chr. 1594 29 Spt. cherheit dieser Bedingungen gaben der Sinan Bassa und der Graf von Hardegg einander Geiseln; worauf dieser am Michaelistage, des Morgens um 10. Uhr, dem Sinan Bassa die Festung Raab, mit allem noch vorhandenen Vorrathe, nemlich 2000. Eymern Weins, neun und fünfzig grossen und kleinen Kanonen, 300. Centnern Pulver, vielem Mehl und andern Lebensmitteln einräumte, und mit der noch übrigen Besatzung seinen Abzug nahm. Der Erz.H. Matthias aber hatte sich, mit seinen noch übrigen wenigen Truppen bis nach Bruck an der Leitha zurückgezogen, wohin sich auch der Graf von Hardegg begab, aber nicht vorgelassen, sondern nach Wien gefordert, und daselbst gefangen gesetzt wurde. Man hielt sodann über Ihn und die übrigen Officiers, welche die Kapitulation von Raab geschlossen und unterschrieben hatten, Kriegsrecht, da Ihm dann, wegen beschuldigter verrätherischer Uebergabe von Raab, das Leben aberkannt, und Ihm, im folgenden Jahr, die rechte Hand und der Kopf, seinem Mitgenossen aber, dem Nikolaus Perlini, blos der Kopf abgehauen wurde.

Nachdem der Großvezier auf solche Art Raab in seine Gewalt bekommen hatte, so legte Er in diese Stadt eine starke Besatzung, nahm hierauf Papa weg, und richtete nunmehro seine Absichten auf die starke Festung Comorra in der 6. Oct. Insel Schütt, welche Er berannte, und den Kommendanten, Erasmus Braun, auffoderte, auch nach erhaltener abschlägigen Antwort 7. e. m. zu belagern anfieng. Allein der Obrist Braun, so schwer Er auch, währender Belagerung, verwundet wurde, that mit seiner Besatzung den tapfersten Widerstand, und fügte,

bey

bey einem Ausfalle den Türken grossen Schaden J. Chr. 1594
zu. Inzwischen hatte der ErzH. Matthias die erwartete Verstärkung aus Böhmen und anderwärts her erhalten, also daß sein Heer wiederum bis auf 40000. Mann angewachsen war, mit welchem Er von Brück aufbrach, und Comorra zueilte, um diese wichtige Festung zu entsetzen. Weil nun der Sinan Bassa seinen bisherigen Siegesruhm nicht wagen wollte; so wich Er dem Erzherzog aus, steckte sein Lager in Brand, und hob die Belagerung von Comorra, mit einem 24 Oct. ziemlichen Verluste, wieder auf. Er zog sich anfangs nach Raab, und kehrte hierauf, mit vielen Gefangenen und einer beträchtlichen Beute, nach Konstantinopel zurück, wo Er seinen Herrn, den Sultan, versicherte, daß es nur noch eines Feldzuges bedürfe, um Ihn zum Herrn von Wien und Oesterreich zu machen. Den Erzherzog aber zwangen die gewönlichen Hindernisse, daß Er zurückbleiben mußte, und von dem Abzuge der Türken keinen Vortheil ziehen konnte; ja Er mußte sogar seine Armee, weil die größte Gefahr gehoben war, aus Mangel an Gelde, gröstentheils abdanken. Er selbst gieng hierauf nach Wien, und überließ Ungarn dem Muthwillen seiner abgedankten Ausländer, welche, weil ihnen ihr Sold nicht war bezalt worden, sich in Räuberbanden zusammenrotteten, und viele Ungarische Gegenden, ärger als die Türken und Tartarn gethan hatten, verwüsteten.

Mittlerweil, daß die Türken Raab belagerten, zog der ErzH. Maximilian, als damaliger Statthalter in den Innerösterreichischen Ländern, um ihnen eine Diversion zu machen, in Steyermark, Kärnthen und Crain, wie

J. Chr. 1594 auch in Croatien, eine Armee von mehr als 20000. Mann zu Pferd und zu Fuße zusammen, wobey seine Hauptabsicht auf die, von den Türken, neu erbauete Festung Petrina gerichtet war. Er be- 25 Jul. rannte auch dieselbe, und setzte ihr mit Schiessen und Stürmen so scharf zu, daß die Besatzung allen Muth verlohr, und selbst die Stadt an vier 31. e. m. Orten in Brand steckten; in der Meinung, sich mit der Flucht zu retten. Allein es wollte ihn nicht gelingen, indem der gröste Theil der entflohenen Besatzung eingeholt, und niedergemacht, die Festung aber, soweit sie noch von dem Brande errettet, erobert, in derselben über dreissig grosse Kanonen erbeutet, und sie hierauf gänzlich zerstört wurde. Hierauf kehrte der Erz H. Maximilian, nachdem Er auf diese Art die ganze Absicht seines Feldzuges glücklich erreicht hatte, mit seinen Innerösterreichischen Landtruppen, wiederum nach Grätz zurück. Er schickte aber den Lenkowitz, Obristen zu Carlstadt, mit einigem Kriegsvolke gegen die Festung m. Aug. Chrastowitz, welche auch derselbe, nebst Gora und Sissek, eroberte, und besetzte, und hierauf 6. Nov. auch noch die Stadt Wihitsch überrumpelte, sie ausplünderte, in Brand steckte, und mit der gemachten Beute, und zweyhundert, aus ihrer Gefangenschaft, befreyeten Christen, glücklich nach Carlstadt zurückkam. Inzwischen saß auch der Fürst von Siebenbürgen nicht stille, sondern fiel, mit Hülfe der Woywoden von der Moldau und Wallachey, mit 6000. Mann, wie auch der obgenannte Stanislaus Clopitz, mit seinen Cosacken, den Türken ins Land, streifte bis Adrianopel, und verwüstete bis auf 24. Meilen vor Konstantinopel alles mit Feuer und Schwerdt. Auf des Erstern Anreitzen überfielen

fielen auch die Raitzen und Wallachen den auf dem Rückzuge begriffenen Sinan Bassa, und nahmen Ihm fast alle die grosse Beute, welche Er unter den Christen in Ungarn gemacht hatte, wieder ab, wovon der Sigmund Bathori dem Kayser einen ansehnlichen Theil verehrte [u]).

J. Chr. 1594

Was von dem R. und R. Kammergerichte zu Speyer [v]) und der Verbesserung des R. Justitzwesens zu sagen wäre, wollen wir bis zur Geschichte des dißjärigen Regenspurgischen R. Tages versparen, weil auch diese Materie ein Vorwurf der Berathschlagungen und gemachten Schlüsse dieser R. Versammlung war. Mithin will ich blos die, in diesem Jahr, am R. G. vorgegangene Veränderung bemerken, daß nemlich, an statt des ehmals vom Burgundischen Kreise präsentirten, und schon vor zwey Jahren gestorbenen Assessors, Renatus Goder Duyn [w]), Philipp Tegnagel, als Beysitzer wegen des erstgenannten Kreises aufgeschworen habe [x]).

8. Jan.

Hin-

u) *Chytraeus*, l. c., L. XXX. p. m. 888-892. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CX. p. m. 461-476. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXIV. p. m. 937-941. et 956-961. Hieron. *Ortelius*, l. c., P. II. ad h. a. p. 215-244. *Goldasti* Constitutt. imperial., T. III. p. m. 581. Nicol. *Isthuanffius*, l. c., L. XXVIII. p. m. 402-420. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XIX. §§. 1. 12-16. 18. 89. et 93. pagg. 645-647. 652-656. 657 sq. 724-730. et 742. und Graf von Khevenhüller, T. IV. ad h. a. p. m. 1199-1202. et 1240-1257. Cf. Köhlers Münzbelustig., P. III. n. 48. p. 380 sq.

v) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 347-353.

w) S. Eben dieselbe im X. Bande, S. 477.

x) *de Ludolf* Comm. systemat. de Jure Camerali, *App.* X. ad h. a. p. m. 93. und kurze Abhandlung vom R. und R. Kammergerichte und dessen Visitation, P. II. Sect. I. ad h. a. p. 22.

4. c. m. nen Abschied, von de
weitere Nachricht geber
nicht im Drucke erschie
meiden, daß in diesem
**Probationstage** zu **L**
9. **Loth** und 11. **Gr**
und daraus 2,27721.
und 7½ **Pfenninge** ge
**Münze** 2,89936. **Gu**
7½ **Pfenninge** betrager

m. Maio. **Der Oberrheini**
licher Zeit seinen **M**
**Worms** [b]). Auf de
**Gesandten** von mehrer
im vorigen Jahr, ein.
sen **Probationstag** 1)

y) S. weiter oben in di
T. R. Geschichte, S
z) S. Eben daselbst, S
a) Müllers Sächs. Anna
aber unstreitig ein Dru
heißt, daß aus den ve
Silbers

ie Bischöfe Georg zu Worms und Eberhard J. Chr. 1594
u Speyer, ingleichen der Marggraf Johann
Georg von Brandenburg, als Administrator
es Hochstiftes Straßburg, und der Cardinal
Andreas von Oesterreich, als Administrator
er Stifter Murbach und Lüders; II) von
weltlichen Fürsten der Pfalzgraf Reichart zu
Simmern, der Churfürst Friedrich der IV. von
er Pfalz, wegen Lautern, ferner die Pfalzgra-
en Johann zu Zweybrücken und Georg Gu-
tav zu Veldenz, wie auch die Landgrafen von
Hessen, Moritz zu Cassel, Ludewig zu
Marburg und Georg zu Darmstatt; III) von
Grafen und Herren der Graf Philipp von
Nassau-Saarbrücken, für sich und in Vor-
mundschaft seines verstorbenen ältern Bruders,
Graf Albrechts, jüngsten Sohnes, Johann
Casimirs, und des letztern beide ältere Brüder,
ie Grafen Ludewig und Wilhelm von Nas-
au-Wisbaden, und der Graf Philipp von
Hanau-Lichtenberg; endlich IV) von R.
Städten, Straßburg, Worms, Hagenau
nd Frankfurt.

Gleich zu Anfang des errichteten Proba- 6. May st. vet.
ions-Abschiedes wird geäussert, daß, obgleich
er itzige Probationstag füglich hätte eingestellt
werden können, weil ohne Zweifel, auf dem itzo
ngegangenen R. Tage, zufolge des Kayserli-
chen Ausschreibens, auch über den Münzpunkt
as Nöthige würde bedacht werden, man dennoch
enselben, dem Herkommen und den Abschie-
en gemäß, habe halten wollen. Auf demselben
wurden nun gleich anfangs 1) die Münzbüchsen,
ewönlicher massen, eröfnet, die darinn gewesenen
oldenen und silbernen Sorten, mit den be-
merkten Ziffern und Datis, zu Protokoll ge-
nom-

dem Protokolle einzu
ner und 3) ließ der Wi
zu Daun- und Kyrbur
ten, der Versammlun
wie notorisch, gleich an
Regalien und Münz
solche nunmehro auszu
willet sey, Er zu solche
ster, Namens Philipp
und solches bereits, zu r
sen Reichart zu Simm
Weil aber, vermöge der
meister dem Kreise n
sentirt werden müßte,
Vorschrift der erstgeda
fahren, sein genannter N
Herkommens und Redli
wohl bekannt sey, inde
ster bey dem Pfalzgrafe
damals schon geschwo
daß es hiebey, dem He
lassen seyn möchte. 4)
ordneten der Burg F

nlängst angenommenen, auch bereits, von dem J. Chr. 1594
)falz = Simmernschen Kanzler, beeidigten
Münzmeister, Namens Sebastian Böhme,
m Kreise präsentiren solle; ohne aber, wegen
r Burg Friedberg, Sitz und Stimme zu
ehmen, als wozu sich dieselbe eben so wenig,
s zum Kreise zu kontribuiren, schuldig er=
nne. Solches übergiengen dann die anwesenden
äthe und Gesandten, um dem am K. G.
hwebenden Rechte nichts zu begeben, mit
Stillschweigen, und liessen es auf sich beruhen;
i hingegen Sie, bey der Anzeige des Wild=
nd Rheingräflichen Gesandtens, nichts zu
innern fanden.

Währender Zeit, daß der General = Kreis=
ardein mit dem Aufziehen und Probiren der
Münzsorten beschäftiget war, wurde der vorjä=
ge Probationsabschied verlesen, und Punkt
r Punkt durchgegangen. Hiebey bemerkte
an nun 1), daß die demselben einverleibte Er=
ahnung an die saumseligen Stände, und an=
hängte ernstliche Bedrohung, zwar etwas ge=
uchtet habe, dennoch aber ein guter Theil sol=
er saumseligen Stände, die mit Münzfrey=
eit begabt wären, solcher Drohung ungeachtet,
isgeblieben seyen, mithin man wohl Ursache
tte, die gethane Drohung ins Werk zu setzen,
m Kayser das Verzeichniß der ausgebliebe=
en Stände zu überschicken, und sich an ihnen,
r aufgewandten Kosten halber, zu erholen.
lein man beschloß, diese Saumseligkeit auch
ch dißmal aus allerhand Motiven zu übersehen,
d solche, insonderheit des angehenden R. Tages,
d dazu gehöriger Abschickungen halber, den
lleicht ereigneten Verhinderungen zuzurechnen.
deffen aber wolle man, Kraft dieses Abschie=
des,

J. Chr. 1594

nommen, und selbige dem Kreisward
stelle, um sie aufzuziehen, zu probir
über richtigen Bericht zu erstatten, w
zu thun versprach. 2) Wiederholt
ten von Pfalz-Simmern und
von der Pfalz, der Admini
rührenden Stimme und S
schon ehmals ergangene Pro
nen, Reservationen un ebenfalls ob
beiderseits nochmals p Respekt, ins
dem Protokolle einzu ndlich einmal von
ner und 3) ließ der M
zu Daun- und Kyr vermöge des letztern
ten, der Versam es, das Pfenningmün-
wie notorisch, g und bis auf neue Erlaub-
Regalien und eingestellt werden sollte †), da
solche nunmeh die unaussprechliche Menge der
willet sey, nach und nach augenscheinlich zunehm-
ster, Man erung sowohl der groben Münz-
und solch auch der, zum Verderben des ge-
sen Re Mannes, gereichenden Vertheuerung
Weil ierung, Kommerzien und aller
mei Nahrung, in etwas vorgebeugt wer-
sen worüber auch der Chur-Rheinische
einen besondern Gefallen bezeugt, zugleich
seines kommunicirten Abschiedes, zu
gegeben hätte, daß solcher Einstellung
von allen Kreisständen nachgelebt
*); so sah man für gut an, die Verfügung
jüngsten Abschiedes hiemit zu wiederholen.
Es sey auch leicht zu vermuthen, daß man sol-
ches verderbliches Münzwesen, auf der itzigen
K. Versammlung, in genugsame Berathschla-
gung

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 363.

*) S. Eben daselbst, S. 375.

und darüber das Nöthige beschlies- J. Chr. 1594
man dann, während der inzwi-
Einstellung des Pfenning-
sich demnächst darnach
3) den Streit,
sammenkunft
ise †) belange,
, auf dem itzigen
und ein gewisses
mithin habe man es bis
anstellen wollen, lasse es
vorigen Erbieten wegen
unft nochmals bewenden. Und
) die Justificirung der Rech-
n Buseck und der Wittwe des
Wolmeringshausen, ingleichen des
nisses der Zehrungskosten des Peter
s, allerhand Ursachen wegen, bis zur
Versammlung eingestellt, jedoch die bei-
städte erinnert, alsdann, Laut des vo-
bschiedes, gefaßt zu erscheinen, damit
che endlich einmal abgethan würde.

ner und 5) wurden dem Kreise, auf diesem
onstage, verschiedene neue Wardeine
nzmeister, statt der vorigen theils abgegan-
heils Leibesschwachheit halber unvermögen-
haft gemacht und präsentirt. Nemlich
h Gutsch zu einem Wardein wegen des
Reicharts zu Simmern, ingleichen
s Stiftes Murbach Daniel Plickner
ünzmeister, und Wolf Andreä zum
n, welcher zwar itzo abwesend wäre, aber
e, nach Innhalt der Probierordnung,
neben

weiter oben in diesem XVII. Bande der N. T.
Geschichte, S. 364 f.

J. Chr. 1594 des, nochmals und zum Ueberflusse, alle und jede bisher ausgebliebene Stände, Sie münzten nun würklich, oder nicht, ganz ernstlich erinnern und ermahnen, daß Sie auf dem nächsten und allen folgenden Probationstagen, mit Beseitsetzung aller angeblichen Verhinderungen und Entschuldigungen, zufolge der R. A., des Münz-Edicktes und der Probierordnung, sich unfehlbar einstellen sollten; indem widrigenfalls obgedachte Bedrohung, ohne einigen Respeckt, ins Werk gesetzt, und der Ernst endlich einmal vorgenommen werden sollte.

Nachdem auch 2), vermöge des letztern Probations-Abschiedes, das Pfenningmünzen auf eine Zeitlang, und bis auf neue Erlaubniß des Kreises, eingestellt werden sollte †), damit der, durch die unaussprechliche Menge der Pfenninge, nach und nach augenscheinlich zunehmenden Steigerung sowohl der groben Münzsorten, als auch der, zum Verderben des gemeinen Mannes, gereichenden Vertheuerung der Handthierung, Kommerzien und aller menschlichen Nahrung, in etwas vorgebeugt werden möchte, worüber auch der Chur-Rheinische Kreis seinen besondern Gefallen bezeugt, zugleich aber, laut seines kommunicirten Abschiedes, zu verstehen gegeben hätte, daß solcher Einstellung nicht von allen Kreisständen nachgelebt würde *); so sah man für gut an, die Verfügung des jüngsten Abschiedes hiemit zu wiederholen. Es sey auch leicht zu vermuthen, daß man solches verderbliches Münzwesen, auf der itzigen R. Versammlung, in genugsame Berathschlagung

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 363.

*) S. Eben daselbst, S. 375.

gung ziehen, und darüber das Nöthige beschliessen werde, welches man dann, währender inzwischen fortdauernder Einstellung des Pfenningmünzens, erwarten, und sich demnächst darnach verhalten müßte. Soviel aber 3) den Streit, wegen der bisher lang betriebenen Zusammenkunft der drey korrespondirenden Kreise †) belange, zweifle man nicht, daß nicht auch, auf dem itzigen R. Tage, darüber tracktirt, und ein gewisses verordnet werden würde; mithin habe man es bis dahin aufschieben und einstellen wollen, lasse es aber gleichwohl bey dem vorigen Erbieten wegen solcher Zusammenkunft nochmals bewenden. Und so wurde auch 4) die Justificirung der Rechnung des von Buseck und der Wittwe des Otto von Wolmeringshausen, ingleichen des Verzeichnisses der Zehrungskosten des Peter Scherers, allerhand Ursachen wegen, bis zur künftigen Versammlung eingestellt, jedoch die beiden Legstädte erinnert, alsdann, Laut des vorigen Abschiedes, gefaßt zu erscheinen, damit diese Sache endlich einmal abgethan würde.

Ferner und 5) wurden dem Kreise, auf diesem Probationstage, verschiedene neue Wardeine und Münzmeister, statt der vorigen theils abgegangenen, theils Leibesschwachheit halber unvermögenden, namhaft gemacht und präsentirt. Nemlich Friedrich Gutsch zu einem Wardein wegen des Pfalzgraf Reicharts zu Simmern, ingleichen wegen des Stiftes Murbach Daniel Plickner zum Münzmeister, und Wolf Andreä zum Wardein, welcher zwar itzo abwesend wäre, aber aufs eheste, nach Innhalt der Probierordnung, neben

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 364 f.

J. Chr. 1594 neben Vorzeigung seiner Dokumente, dem nächst angesessenen Stande die Eidespflicht abstattten, und dessen Urkund nächstens beybringen solle. Weiter, wegen des Pfalzgraf Georg Gustavs zu Veidenz, Johann Lamb zum Münzmeister, der bereits, bey des Pfalzgraf Reicharts Kanzley, in gebürende Pflicht und Gelübde genommen worden; ingleichen, von Seiten des landgraf Ludewigs zu Hessen-Marburg, Peter Arnsperger zum Münzmeister, welcher hiebevor bey Zweybrücken und Solms gedient, und dem Kreise schon angelobt und geschworen hätte, auch an seinen redlichen Abschieden kein Mangel wäre. Ferner Henning Hans wegen Nassau-Saarbrücken, Henning Giessel von Blankenberg wegen Nassau-Wisbaden und Hans Brinkmann von Goslar wegen Solms, insgesammt zu Münzmeistern, die bereits bey Simmern beeidiget worden; und endlich Philipp Zinckgraff von Seiten des Wild- und Rheingrafens Otto, und Sebastian Böhme wegen der Burg Friedberg gleichfalls zu Münzmeistern, und die auch schon bey der ausschreibenden Kanzley zu Simmern wären beeidiget worden. Von diesen nun wurden der Murbachische, Nassau-Saarbrückische und Nassau-Wisbadische, ingleichen der Pfalz Simmernsche, an deren Qualifikation, da er im Amte Simmern wohnhaft und bekannt war, und endlich der waldeckische Wardein, mit den gewönlichen Gelübden und Eiden belegt. Den drey Erstern aber und dem Letztern wurde angezeigt, daß sie zwar, der Ordnung und dem Herkommen gemäß, ihre Dokumente sogleich hätten vorlegen und aufzeigen sollen, allein man wolle für dißmal mit ihnen dispensiren; jedoch sollten sie

sie, binnen drey Monaten, die Urkunden von ih- rer Legalität, Redlichkeit und Geschicklich- keit zu der Fürstlichen Kanzley zu Simmern zuverlässig verschaffen, mit der angehängten Be- drohung, daß, auf den Unterbleibungsfall, ihre itzo abgelegte Eide wiederum kassirt, und sie in dem Kreise nicht geduldet werden sollten. Zugleich wurden sie insgesammt zu ihren gebüren- den Pflichten fleissig angewiesen, und besonders dem Murbachischen, der etliche zu drey Kreu- zern ausgeprägte Platten, in seines Herrn Münzbüchse, mitgebracht hatte, untersagt, sich dessen hinfüro zu enthalten, und seine Sorten, gleich andern geprägt, künftig mitzubringen, weil dergleichen Münzsorten bey dem Kreise nicht hergebracht wären, und es dem Kreiswardein schwer falle, solche Platten zu probiren und aufzuziehen, in Ansehung vielleicht hernach anders darauf geprägt und geschlagen werden könnte.

Nachdem hiernächst 6) der D. Johann Hartlieb, genannt Walsborn, im Namen und von wegen des Marggraf Johann Georgs von Brandenburg, Kraft eines, von demselben, an die anwesende Gesandten der gesammten Kreisstände, überreichten, eröfneten und abgele- senen Schreibens, seinem Herrn die Bischöf- lich-Straßburgische Session und Stimme abermals vorbehalten, und auch eingenommen hatte; so liessen es die sämtlichen Gesandten, zu Vermeidung alles vergeblichen Aufenthaltes, bey den hiebevor deshalb beiderseits ergangenen Handlungen lediglich bewenden. Weil auch 7) die Räthe und Gesandten aus der Relation des General-Kreis-Wardeins wahrnahmen daß sie, vorhin vielfältig gethane wohlgemeinte War- nung und Befehle wegen des übermässigen

 Auf-

J. Chr. 1594 Aufstückelns, von allen Münzmeistern und Wardeinen, aus Unfleiß und Fahrlosigkeit, ganz und gar nicht in Acht genommen hätten, und, von einem sowohl, als dem andern, durchgehends die Mark halber Batzen höher in des Kaufmanns Seckel, als in die Münzbüchsen aufgestückelt, und sie daher sehr ungleich befunden würden; so gab man den sämtlichen vorgeforderten Münzmeistern und Wardeinen ernstlich zu verstehen, und befahl ihnen bey unnachläſſiger Strafe, sich des gedachten übermäſſigen Aufstückelns in den einen und andern geringen Sorten, auch sonst aller Uebertretungen gänzlich zu enthalten. Denn wofern man wiederum spüren würde, daß Jemand von ihnen dagegen handelte, so sollte gewiß mit der Bestrafung gegen denselben, andern zum Exempel, verfahren werden, wornach sie sich richten möchten. Sonst stattete auch 8) der Kreiswardein, von den itzo kursirenden Lothringischen halben Batzen, wie auch von den, im nächst vorigen Abschiede, verzeichneten Löwischen Pfenningen, die am Gehalte itzo noch um ein Loth geringer wären, seinen Bericht ab; deswegen man solche besonders verzeichnet dem Abschiede beylegte, damit ein jeder Stand seine Unterthanen dafür warnen könnte. Endlich 9) verglich man sich noch dahin, daß zu Vollziehung und Fortsetzung der vorstehenden Punkte und des ganzen Münzwesens, ein jeder Münzstand sich gegen den 1. May des künftigen J. 1595., zu Worms, wofern anders dieser Tag, von den ausschreibenden Fürsten, nicht anticipirt oder prorogirt würde, durch seine qualificirte Räthe und Befehlshaber, wiederum einstellen, und hierinn die obgemeldete endliche Warnung, des Erscheinens halber, in Acht neh-

men solle. Uebrigens wurde dieser Abschied, J. Chr. 1594
önlicher massen, von den Gesandten des Bi-
ofs von Worms, des Pfalzgraf Reicharts
Simmern, des Grafen von Nassau-Saar-
cken, und der R. Stadt Worms, nemlich
L. Johann Georg Streit, des Domstif-
zu Worms Syndikus, dem Rathe und D.
xander Fabri, dem Registrator Philipp
ucker, und dem alten Stättmeister, Christof
einfahrt, unterschrieben und besiegelt [c]).

Fast zu gleicher Zeit hielt auch der Nieder- m. Maio.
disch-Westfälische Kreis [d]) seinen gewönli-
Münzprobationstag zu Cöln, welchen
dißmal nur der Churfürst Ernst von Cöln,
Bischof zu Münster und zu Lüttich, der
Anton zu Minden, und der B. Ludewig
Perlamont zu Cambray, ferner der H. Jo-
nn Wilhelm zu Jülich rc., die Grafen Adolf
Holstein-Schaumburg und Edzard zu
friesland, und endlich die R. Stadt Cöln,
ch ihre Räthe und Gesandten, beschickten.
t des vorhandenen Abschiedes wurden [e]), bey 9. e. m.
em Probationstage, den Räthen und Ge-
dten fünf Münzbüchsen, nemlich die Jüli-
sche von Bielefeld, die Schaumburgische
Altenau, die Ostfriesische, Mindische
Cölnische, verschlossen und pitschiert, vorge-
lt, welche, nach fleissiger äusserlicher Besichti-
ng, eröfnet, die darinn befundenen goldenen
silbernen Werke, mit den übergebenen Re-
tern der Münzmeister zusammengehalten, her-

Oo 3 nach

c) Hirsch T. R. Münz-Archiv, T. VII. n. 157. p. 314-319.

d) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 384 f. und im XVI. Bande, S. 229-233.

J. Chr. nach ein jedes Werk von dem Generalwardein
1594 aufgezogen, probirt, und am Gewichte richtig
befunden worden. Wie sich nun die probirten
Werke, und die aus den übrigen Werken ge-
machten *Corpora* am innerlichen Gehalte befun-
den, sey aus den, dem Abschiede beygefügten,
Verzeichniß mit mehrerm zu ersehen; worauf
dann die gedachten Münzbüchsen den Münz-
meistern wiederum verschlossen wären zuge-
stellt, und ihnen ernstlich eingeschärft worden,
sich hinfüro den im H. R. aufgerichteten Münz-
und Probier Ordnungen, wie auch den Reichs-
und Kreis-Abschieden im Münzen völlig ge-
mäß zu erzeigen.

Währender Probationshandlung, ließ
2) Hermann von Linden, Freyherr zu Re-
ckum *), durch den L. Reichart Budelius,
Kraft der ihm aufgetragenen Vollmacht, den an-
wesenden Räthen und Gesandten vortragen: Er
habe die erwähnte Herrlichkeit Reckum oder
Reckheim, als ein Glied des Westfälischen
Kreises, rechtmässig an Sich gebracht, und
sey nunmehro ein Innhaber und Besitzer dersel-
ben, wäre auch, von dem Kayser, mit ihr,
sammt allen dazu gehörigen Pertinenzen, Hoch-
Ober- und Gerechtigkeiten, belehnet worden.
Man möchte daher Ihm, wegen mehr erwähnter
Herrlichkeit, als einem Mitgliede dieses Nie-
derländischen Kreises, nicht allein Sitz und
Stimme in dieser und andern Kreisversamm-
lungen gestatten, sondern auch die Ausübung
des Münzregals, vermöge seiner Privilegien
und dem Herkommen nach, zulassen. Zugleich
erbiete Er sich aber, daß Er sich dagegen, nach
den

*) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte
S. 232 f. n. 6.

dem Ertrage, der besagten Herrlichkeit, mit den anwesenden Räthen und Gesandten, über einen billigen Anschlag vergleichen wolle, und geneigt und gewillt sey, Sich auch sonst, als einen gehorsamen, doch geringen Stand dieses Kreises, dessen Abschieden gemäß zu verhalten.

J. Chr. 1594

Diesen Vortrag des Herrn von Reckum zogen hierauf die Räthe und Gesandten in gebürende Berathschlagung, und erinnerten sich des, vor etlichen Jahren, von dessen Vorfahren, und von Ihm selbst, dieser Sache halber, gethanen Ansuchens, auch der noch neulich, auf dem, im April d. J., zu Essen gehaltenem Kreistage, vorgefallenen Handlung, und darauf erfolgten Abschiedes, auch des alten Anschlages der Herrlichkeiten Pirmundt und Reckum. Weil man nun, aus solcher eingezogenen Erkundigung und Berichte, soviel vernommen, daß die Innhaber der Herrlichkeit Pirmundt und Reckum, vor Alters, für einen Stand des Kreises geachtet worden, ihren besondern Anschlag gehabt hätten, Pirmundt aber zum Theil verloren gegangen, und von der Zeit an den Innhabern der Herrlichkeit Reckum kein eigentlicher oder gewisser Anschlag gemacht, nächstdem aber, auf dem erstgedachten Kreistage, ausdrücklich verabschiedet worden, dem Hermann von Linden, wofern Er sich melden, und wegen der Ausübung des Münzens, anhalten würde, solches, auf vorgängige Vergleichung eines Anschlages, vermöge des R. A., zu vergönnen; so verglich man sich mit dessen Gesandten dahin, daß der von Linden hinfüro zu drey Mann zu Fuße, wegen der Herrlichkeit Reckheim, angeschlagen, und dergestalt der Kreis-Matrickel einverleibt werden solle.

werden solle. Indess
R. und dem Kayse
präjudicirt, noch di
gedachte Herrlichkeit
gebracht, oder sonst b
sie ein mehreres erti
des Anschlages etwa
gen solle nunmehro d
den Niederländisch
fassungen mit begri
gebürende Session, u
Gutthaten, gleich
den, zu geniessen h
Münz-Regal, welc
lich im Besitze gehabt
und Probier-Ordn
Kreis- und Reichs
besonders verordneten
chen können. Zu de
meister der Stadt Cö
erlaubt und aufgegeben
auf sein Ansuchen, e
Goldes, unter gewö
ziehung des Werdei

davon, wie gebräuchlich, etliche Stück in die Cölnische Münzbüchse zu werfen, und auf den nächsten Probationstag zu bringen. J. Chr. 1594

Nach Erledigung dieses Punkts stellte man 3) in Berathschlagung, was von Seiten der Bürgermeister, Schöffen und Raths der Stadt Deventer schriftlich angesucht worden, nemlich daß Ihnen verstattet werden möchte, hinfüro in ihrer Stadt für sich allein, und von den Städten Campen und Zwoll, die bisher eine Zeitlang mit Ihnen in gesammter Münze, und unter einem Gepräge gestanden, abgesondert, zu münzen; ingleichen, daß Sie den Nikolaus von Essen zu ihrem Münzmeister annehmen, und einen Wardein bestellen dürften, die man auf dem itzigen Probationstage beeidigen möchte. Da aber die Stadt Deventer ihr ehmals gethanes ähnliches Ansuchen, auf geschehenes Ermahnen, hatte fahren, und dagegen sich vernehmen lassen, daß Sie, die drey Städte, sich vereinigen wollten, das Münzwesen insgesammt, wie eine Zeitlang, vor einigen Jahren, geschehen, zu gebrauchen; so befremdete solches Begehren, die anwesenden Räthe und Gesandten nicht wenig. Obgleich nun die Stadt Deventer, vermöge des im October jüngsthin, von dem Probationstage, abgegangenen Schreibens, ein Transsumpt ihres Regals und Münzprivilegiums vorbrachte, auch darthat, daß Sie vor vielen Jahren, ausser der Gesellschaft der andern zwey Städte, Geld gemünzt habe, und also billig wiederum zu solchem abgesonderten Münzen zuzulassen seyn möchte; so hielten doch die anwesenden Räthe und Gesandten dafür, da die producirten Privilegien des abgesonderten Silbermünzens keine Meldung thäten, und

J. Chr. 1594 im J. 1570., auf einem allgemeinen **Kreistage** †) verabschiedet worden, daß ein **Stand** des Reichs, welcher **keine Gold- und Silber-Bergwerk** habe, nirgends anders als **in einer der vier**, im Kreise verordneten, **Münzstätten**, sein **Münzregal** gebrauchen solle, der **Kayser** aber jenen **drey Städten**, auf ihre Bitte, **aus** erheblichen Ursachen, **zugelassen**, daß Sie **in ihren**, und **nicht in** den verordneten **Kreis-Münzstätten**, **münzen** möchten, wie auch hernach **mit** gesammter Hand geschehen sey, daß Ihnen, **den Gesandten**, **noch** zur Zeit, **nicht gebüren** wolle, dißfalls etwas zu **gestatten**, was dem gedachten **R. A.** zuwider liefe.

Es wurde daher **verabschiedet**, daß Sie, die **Räthe** und **Gesandten**, für sich, in das **Begehren** der **von Deventer**, noch zur Zeit, **nicht willigen** könnten. Falls jedoch dieselben **ein Kayserliches Privilegium** hätten, daß Sie **in ihrer Stadt**, **ausser** der berührten **Gesellschaft**, **münzen** könnten, und solches **vorlegen** würden, oder aber, **bey** dem **Kayser**, deswegen **noch** eine andere **Erklärung** ausbrächten, und Ihnen, den Gesandten, solche **insinuiren** würden; so wollten Sie sich darauf der Gebühr nach **weiter** erklären. Soviel aber den **Münzmeister** und **Wardein** betreffe, wäre man nicht abgeneigt, **dieselben**, wenn sie mit gebürender Qualifikation, **auf dem itzigen** oder **künftigen Probationstage** würden **vorgestellt** werden, in gewönliche **Gelübde** und **Eide** zu

†) So steht es zwar bey dem Hirsch, *l.* mox *c.*, pag. 322. *Lin.* 3.; aber ohne Zweifel soll es heissen Reichs-Tag, weil noch auf eben dieser Seite 322., *Lin.* 10., der Reichs-Abschied angezogen wird; Cf. N. T. R. Geschichte, im VIII. Bande, S. 293 f. n. 11.

zu nehmen, und ihnen dasjenige zu **gestatten**, was sich der Kayser, vorgedachter massen, darüber erklären, oder sonst, vermöge der **R. A.**, gebüren möchte. Allein dieß konnten Sie, die **Räthe** und **Gesandten**, **nicht zugeben**, daß die von Deventer selbst, ihrem Begehren nach, einen **Wardein anstellen** möchten; vielmehr würde Ihnen hiemit auferlegt, jedesmal ihren **Münzmeister** und **Wardein**, mit schuldiger Qualifikation ihrer Personen, **vor** der **Zulassung** zum **Münzen**, auf den **Probationstag** zu **stellen**, und sie, den Abschieden gemäß, **beeidigen** zu lassen, welches alles der **Stadt Deventer**, mittelst eines **Schreibens**, bekannt gemacht wurde.

J. Chr. 1594

Hierauf **zogen** 4) die anwesenden **Räthe** und **Gesandten** das **Schreiben** der **Bürgermeister**, **Schöffen** und **Raths** der **Stadt Campen**, vom 8. April d. J., in **Erwägung**, worinn Sie, wegen des noch währenden Kriegswesens, und daraus entstehender Gefahr, das Ausbleiben ihres **Münzmeisters** und **Wardeins** **entschuldigten**, und **begehrten**, den **General-Kreis-** oder einen **andern Wardein** nach **Campen** abzufertigen, um daselbst ihre **Münzbüchse** zu **probiren**, und demnächst davon gebürenden **Bericht** zu erstatten. Allein man erinnerte sich desjenigen, was an die **drey Städte**, **Deventer**, **Campen** und **Zwoll**, von dem, im letzt verwichenen **October**, gehaltenem **Probationstage**, geschrieben worden, daß Sie nemlich, dem **Herkommen** nach, und vermöge des **H. R.**, auch darauf erfolgter **Kreis-** und **Probations-Abschiede**, die ordentlichen **Probationstage**, durch ihre **Münzmeister** und **Wardeine**, fleissiger besuchen, und ihre **Münzbüchsen** zur **Probe**, das nächstemal, in diese **Versammlung** bringen sollten.

den nächsten Pro
ohne Ausflucht einer
cken, sich des abg
halten, dagegen mi
Zwoll sich wieder in
geben, und also, d
gesammte Münze
nicht nöthig hätte,
sams und Widersetzlic
sion, oder auf ande
weil auch 5) beyläufi
germeister, Schöf
Zwoll, in ihrer St
platz angeordnet, un
dert der beiden and
ben, man sich aber n
von Seiten der Stad
oder Wardein den B
tirt, oder von denselbe
men worden; so wurd
schrieben, sich desse
Ursache zu geben, d
men möchte.

Ferner und 6)

senden Räthen und Gesandten, ansuchten, und J. Chr. 1594
begehrten. Obgleich nun die Gräflichen Gesandten von ihres Herrn Privilegium ein beglaubtes Transsumpt vorgebracht hatten, und auch hierauf dem Grafen zugelassen worden, sein Regal des Münzens, in einer der vier Münzstätten des Kreises, auszuüben; so fand man doch bedenklich, noch zur Zeit zu bewilligen, daß der Graf, wegen des, von den Gesandten, vorgezeigten Ertztes, auf seinen Bergwerken, eine besondere Münze in der Stadt Lemgow anstellen möge. Dagegen wurden die Gräflichen Gesandten auf den leztern Probations-Abschied gewiesen, laut dessen der Herzog von Jülich rc., auf Ansuchen und Kosten des Grafens, dessen Bergwerk besichtigen, und, wie es damit beschaffen, auf dem künftigen Probationstage referiren lassen solle. Von diesem Schlusse, gedächte man, noch zur Zeit, nicht abzugehen, sondern es möchte der Graf, vermöge desselben, und des an Ihn erlassenen Schreibens, zuförderst bey dem Herzog von Jülich rc., um eine Kommission zur Erkundigung und Augenschein, anhalten, und daran seyn, daß die gebürende Relation, auf dem nächsten Probationstage, abgestattet werden möchte, worauf man das Weitere deshalb verordnen wolle.

Hiernächst und 7) verlas man den Abschied des, vom Chur-Rheinischen Kreise, im October des vorigen J. 1593., gehaltenen Probationstages, aus welchem man unter andern vermerkte, daß die Churfürsten auf die Zusammenkunft der drey, im J. 1582., zu Augspurg deputirten Korrespondenz-Kreise *) gar sehr drun-

*) S. im XII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 208 f.

J. Chr. 1594 drungen; mit der Anzeige, daß man hoffentlich dadurch zu einer beständigen Reducktion der Münzen würde gelangen können. Allein die anwesenden Räthe und Gesandten erinnerten sich, daß dieser Punkt, zufolge des, auf dem vorigen Probationstage, gemachten Schlusses, auf dem jüngsthin zu Essen gehaltenem allgemeinen Kreistage, den sämmtlichen Kreisständen sey vorgetragen, und hierauf einhellig beschlossen worden, daß in dem Westfälischen Kreise eine beständige Reducktion nicht angestellt werden könnte, bevor nicht die nächst angränzenden Burgundischen Erblande mit darein willigten, welches aber von ihnen, bey den itzigen beschwerlichen Kriegsläuften, schwerlich würde zu erhalten seyn. Und da ohnehin die Reducktion in diesem Kreise, durch die vornehmsten Stände, mehrmals versucht worden, aber nicht zu erhalten gewesen, wie ohne Zweifel auch den Churfürsten, bey ihrer Reducktion, begegnet wäre; so hätten die Fürsten und Stände dieses Kreises den zum R. Tage verordneten Gesandten der ausschreibenden Fürsten aufgetragen, solche Ungelegenheit und Unvermögen des Kreises der gesammten Reichsversammlung anzuzeigen, und die Fürsten und Stände dieses Kreises deswegen bestens zu entschuldigen, wobey es die hier anwesenden und zum Probationstage verordneten Räthe und Gesandten billig müßten bewenden lassen, in Hofnung, daß Niemand Sie deshalb verdenken werde.

Soviel aber 8) den Jülichischen Münzmeister und die neue mangelhafte Saynische Goldgulden belange, weil die Rheinischen Churfürsten selbst den Herzog von Jülich rc. und den Grafen von Sayn alles Verdachtes ent-

entlassen hätten; so hätte dieser Punkt damit J. Chr. 1594
seine Richtigkeit, und würde man, ohne Zweifel, deren Gepräg und Wappen nicht weiter verkleinern; übrigens aber veranstalten, daß die erwähnten Probstücke, dem Jülichischen Schreiben nach, zur fernern Nachricht und Untersuchung, in die Jülichische Kanzley möchten geliefert werden, und dabey versichert seyn, daß der Herzog, seinem vorigen und itzigen Erbieten nach, verfügen werde, daß die Schuldigen zu gebürender Strafe angehalten würden. Und nachdem man auch 9) aus dem Churrheinischen Probations-Abschiede ersehen hätte, daß dem Chur-Cölnischen Münzmeister erlaubt worden, Achthellerpfenninge und Heller, wider den Innhalt dieses Kreisabschiedes, zu münzen, solche Pfenninge aber mehr des Westfälischen, als des Churrheinischen Kreises Landsorte seyen, und die Churfürsten solchen Pfenningen niemals einen Fuß gemacht, sondern denselben aus dem Westfälischen Kreise jedesmal entlehnt hätten, den Räthen und Gesandten aber bedenklich gefallen, ihren Münzmeisteen, noch zur Zeit, zu vergönnen, solche Pfenninge und Heller zu schlagen; so hoften Sie, daß die Churfürstlichen Räthe dem Chur-Cölnischen Münzmeister, bey diesen Landsorten, nicht zulassen würden, was den Münzmeistern des Westfälischen Kreises, aus ehehaften Ursachen, verboten worden.

Hiernächst und 10) fand man, bey Eröfnung der R. Stadt Cölnischen Münzbüchse, unter andern auch einen Reichsthaler mit dem Gepräge des gefürsteten Grafens von Aremberg. Da aber derselbe, eine Zeither, seine Gebühr dem Kreise nicht geleistet hätte; so wurde für

J. Chr. 1594 für gut angesehen, die beiden Kreisausschreibenden Fürsten, wegen solches Münzens, zu erinnern, um solches, auf dem nächsten Kreistage, den sämtlichen Ständen bekannt zu machen, und ihr Gutachten zu fordern, wie man sich in diesem Falle auf den Probiertagen zu verhalten hätte, oder auf andere Art zu bedenken, wie die gefürstete Grafschaft Aremberg bey diesem Kreise zu erhalten wäre. Weiter und 11) erinnerten sich die Räthe und Gesandten, daß eine Zeither, auf den Fürstlichen und Gräflichen Münzen zu Bielefeld, Minden und Altenau die R. Groschen in guter Anzahl, und zwar soviele wären geschlagen worden, daß deshalb Klagen aus dem Niedersächsischen Kreise eingelaufen wären. Mithin wurde beschlossen, daß die Münzmeister in den gedachten drey Münzstätten, sich des Münzens der R. Groschen, bis auf fernern Bescheid, enthalten sollten; weshalb auch an die beiden ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Kreises und an den Grafen von Schaumburg geschrieben wurde.

Da auch 12) der Lüttichische Gesandte und Münzmeister, nunmehro seit etlichen Jahren her, angesucht hatten, Landsorten schlagen zu dürfen †), wie ihnen solches hiebevor im J. 1566. wäre bewilliget worden, und die Räthe und Gesandten sich erinnerten, daß der, in erwähntem J. 1566., wegen der Stüber gemachte Fuß dem R. A. nicht fast ungemäß sey; so bewilligten Sie dem Lüttichischen Gesandten und Münzmeister, von dergleichen Stübern und halben Stübern, nach Innhalt des vorgedachten Kreis-

†) S. N. T. R. Geschichte, im XVI. Bande, S. 210. n. 9.

Kreisabschiedes, und darauf gemachten Fusses, 25. Mark feines Silbers, aber nicht mehr, bis auf weitern Bescheid, auszumünzen; jedoch dergestalt, daß er kein fremdes, sondern das alte Lüttichische Stüber Gepräg darauf setzen, und daneben sich befleissigen solle, etliche R. Thaler ebenfalls zu münzen, damit nicht allein die kleinen Sorten, auf dem Probationstage, in der Münzbüchse gefunden würden. Weil endlich 13) dem Herkommen und der im H. R. für gut angesehenen und verabschiedeten Korrespondenz nach, dasjenige, was auf den ordentlichen Probationstagen, in diesem Kreise, vorgefallen, verhandelt und verabschiedet worden, den Chur- und Ober-Rheinischen auch Nieder-Sächsischen Kreisen, zu ihrer bessern Nachricht, jedesmal kommunicirt werden solle; so beschloß man, solches auch itzo zu thun, und demnächst damit fortzufahren. Dagegen aber wolle man auch dasjenige, was in den genannten drey Kreisen, in diesem Punkte, verhandelt und beschlossen werden möchte, vermöge der gedachten Korrespondenz, ebenfalls erwarten. Uebrigens wurde dieser Abschied mit etlicher Räthe und Gesandten Pettschaften, gewöhnlicher massen, besiegelt [e]).

3. Chr. 1594

9. May

Die im Münzwesen korrespondirende drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, hatten sich auf ihrem letztern Probationstage zu Nürnberg dahin verglichen, daß der folgende, den 1. May des gegenwärtigen Jahrs, zu Regenspurg, der Ordnung nach, gehalten werden sollte [f]). Da nun auf eben diese Zeit der R. Tag

e) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 158. p. 319-325.

f) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 389-392.

J. Chr. 1594

Tag dahin gelegt wurde, und die Stände aller drey Kreise oder ihre Gesandten ohnehin dahin kamen; so wurde die gebürende Handlung und Berathschlagung vorgenommen. Und, nachdem der gewönliche Ausschuß der Stände oder ihrer Gesandten dieser drey Kreise, nemlich Bamberg, Nürnberg, Salzburg, Bayern, Statt Regenspurg, Würtenberg und Stadt Augspurg, nach geschehener Einladung, auf dem Rathhause erschienen waren; so geschah der Vortrag von den Verordneten des Fränkischen Kreises. Laut des vorhandenen Abschiedes erklärte hierauf 1) der Salzburgische Gesandte, daß Er mit den, seit dem 17. (27.) October des vorigen Jahrs, gemünzten Sorten aus der Ursache nicht gefaßt sey, weil man sich keines besondern Probiertages versehen hätte. Zumal, da der Kayser seinem Ausschreiben zum Reichstage den Punkt vom Münzwesen mit einverleibt hätte, und daher solches Werk ohnehin, von den gemeinen R. Fürsten und Ständen, in gebürende Berathschlagung gezogen, und darinn verfügt und beschlossen werden müßte, wie solchem heilsamen und nothwendigen Werke, durch erforderliche und bereits verordnete Exekution, geholfen, die eingerissenen Mängel abgeschaft, und über der wohlgeordneten Disposition des Münzedicktes, mit ernstlicher Handhabung, gehalten werden möchte. Indessen, wofern die andern Stände mit ihren Münzsorten und Proben gefaßt wären, und damit zu verfahren gedächten, sollte es den Salzburgischen Gesandten nicht zuwider seyn, die gebürende Handlung und Berathschlagung mit anzutreten.

16. (26) May.

Hierauf wiederholten 2) die Verordneten des Fränkischen Kreises den letztern zu

Nürn-

Nürnberg gemachten Abschied, liessen denselben, wie gebräuchlich, verlesen, und gaben den übrigen Ständen und Gesandten zu erkennen: obgleich der Punkt des Münzwesens, wie auch andere, auf dem gegenwärtigen R. Tage, zu gebürender Berathschlagung zu empfelen wären, und ohne Zweifel ihre gewünschte Erörterung und Würkung erlangen möchten; so hätten doch ihre Fürsten, Herren und Obern für gut und nöthig erachtet, diese Materie, auf dem angesetzten Probationstage, erst in Erwägung zu ziehen, und gehörig vorzubereiten. Es wären nemlich seit vielen Jahren her, und besonders vom J. 1582. bis itzo, solche Unordnungen und Mängel eingerissen, die insonderheit dem Fränkischen Kreise, der vor allen andern, mit bösen inn- und ausländischen Münzen und frembden Sorten, gar sehr beschwert wäre, höchst beschwerlich gefallen; zumal da er dem Oberrheinischen Kreise am nächsten gesessen sey, aus welchem die meiste Unordnung und der Verfall entstanden wären. Nun wären zwar die drey Kreise dadurch gedrungen worden, den Kayser zu bitten, entweder gegen die ungehorsamen Fürsten, Stände und Andere, als Münzmeister 2c, mit der verordneten Strafe ernstlich zu verfahren, oder, wenn Er deshalb Bedenken hätte, die drey Kreise, mit der Besuchung der järlichen Probiertage, und darauf verwandten grossen Kosten zu verschonen, oder doch wenigstens die verordneten Probationstage järlich auf einen einzuschränken. Allein es wäre solches bey dem Kayser ungeachtet des bisherigen, so vielfältigen, mündlichen und schriftlichen Ansuchens, nicht zu erhalten gewesen, sondern derselbe habe allein die Fürsten und Stände dieser drey benachbarten Kreise zur Ge-

J. Chr. 1594

spurg, nach geschehen
Rathhause erschienen w
trag von den Verord
Kreises. laut des vor
klärte hierauf 1) der S
daß Er mit den, seit de
vorigen Jahrs, gem
Ursache nicht gefaßt s
besondern Probiertages
da der Kayser seinem A
tage den Punkt vom M
hätte, und daher solches
gemeinen R. Fürsten
rende Berathschlagung
fügt und beschlossen we
heilsamen und nothwend
derliche und bereits veror
fen, die eingerissenen M
über der wohlgeordneten
edicktes, mit ernstliche
werden möchte. Inde
Stände mit ihren Mün
faßt wären, und dami

16.(26) May.

Nürnberg gemachten Abschied, liessen denselben, wie gebräuchlich, verlesen, und gaben den übrigen Ständen und Gesandten zu erkennen: obgleich der Punkt des Münzwesens, wie auch andere, auf dem gegenwärtigen R. Tage, zu gebürender Berathschlagung zu empfelen wären, und ohne Zweifel ihre gewünschte Erörterung und Würkung erlangen möchten; so hätten doch ihre Fürsten, Herren und Obern für gut und nöthig erachtet, diese Materie, auf dem angesetzten Probationstage, erst in Erwägung zu ziehen, und gehörig vorzubereiten. Es wären nemlich seit vielen Jahren her, und besonders vom J. 1582. bis itzo, solche Unordnungen und Mängel eingerissen, die insonderheit dem Fränkischen Kreise, der vor allen andern, mit bösen inn- und ausländischen Münzen und frembden Sorten, gar sehr beschwert wäre, höchst beschwerlich gefallen; zumal da er dem Oberrheinischen Kreise am nächsten gesessen sey, aus welchem die meiste Unordnung und der Verfall entstanden wären. Nun wären zwar die drey Kreise dadurch gedrungen worden, den Kayser zu bitten, entweder gegen die ungehorsamen Fürsten, Stände und Andere, als Münzmeister rc, mit der verordneten Strafe ernstlich zu verfahren, oder, wenn Er deshalb Bedenken hätte, die drey Kreise, mit der Besuchung der järlichen Probiertage, und darauf verwandten grossen Kosten zu verschonen, oder doch wenigstens die verordneten Probationstage järlich auf einen einzuschränken. Allein es wäre solches bey dem Kayser ungeachtet des bisherigen, so vielfältigen, mündlichen und schriftlichen Ansuchens, nicht zu erhalten gewesen, sondern derselbe habe allein die Fürsten und Stände dieser drey benachbarten Kreise zur Ge-

J. Chr. 1594

J. Chr. 1594

dult und zum beharrlichen Wesen allergnädigst ermahnt; mit der angehängten Erklärung und Vertröstung, daß Er, wofern ein R. Tag, wie im Werke sey, würde ausgeschrieben werden, alsdann, nebst den gesammten Churfürsten und Fürsten, der Valvation, und anderer eingerissenen Mängel und Unordnungen halber, den Bedacht nehmen wolle, daß von der Exekution, und andern dem Münzwesen und R. M. O. anhangenden Dingen berathschlaget, und die eingerissenen Mängel für das künftige der Exekution empfolen würden, wie solches die Kayserliche Resolution mit mehrerm ausweise.

Damit nun die Fürsten und Stände der drey Kreise endlich einmal der vom Kayser vertrösteten Erklärung sich erfreuen, und zur würklichen Handhabung der mehrgedachten heilsamen Disposition gelangen möchten, verglichen sich die zum Probiertage verordneten Gesandten dahin, daß man den Kayser, die Churfürsten und Fürsten an die öfters gebetene und vertröstete Exekution erinnern wolle. Ausserdem wolle man ein Bedenken entwerfen lassen, worinn alle, seit vielen Jahren her, in und ausser diesen drey benachbarten Kreisen, im Reiche und auch anderswo, vorgefallene Unordnungen und Unrichtigkeiten, nebst den Mitteln, wie solchem Unheil zu begegnen wäre, angezeigt würden. Dieses Bedenken sollte nun, nebst den gemeinschaftlichen Berichten der drey Kreise, dem an den Kayser, im J. 1590., abgegangenem Ersuchungsschreiben *), und was insonderheit, im J. 1584., zu Augspurg, vernünftig wäre bedacht worden †), dem

*) S. die N. T. R. Geschichte, im XV. Bande, S. 493 f.

†) S. Eben dieselbe, im XIV. Bande, S. 29136.

dem Fürsten-Rathe oder verordnetem Ausschusse übergeben werden; wobey man mit allem Fleisse sich bemühen sollte, daß solches hoch-nothwendige Werk endlich seine Würkung erlangen möchte. Uebrigens aber trug man den Verordneten des Fränkischen Kreises, als Directoren, auf, solches Bedenken zu verfertigen, und zu übergeben.

J. Chr. 1594

Was demnächst 3) die Verrichtung der Proben betraf, wurde beschlossen, die Salzburgischen bis auf den künftigen Probationstag zu verschieben. Hingegen aber befahl man dem Wardein, die, seit der Zeit, von den andern Ständen, der drey Kreise, übergebenen, und auch sonst eingekommenen Sorten aufzuziehen und, wie gebräuchlich, zu probiren. Wie nun solche an Schroot, Korn und Gehalt befunden worden, wiesen die Probierzettel aus. Endlich 4) verglich man sich wegen des künftigen Probationstages dahin, daß derselbe den 22. September A. oder 2. October N. Kalenders zu Augspurg, der Ordnung nach, gehalten werden sollte, deswegen man die Büchsen und Schlüssel den Gesandten der R. Stadt Augspurg zustellte. Zuletzt wurde noch 5) beschlossen, diesen Abschied, nebst den Bedenken und Beylagen, dem Kayser, den Churfürsten, und den Rheinischen und Obersächsischen Kreisen zu kommuniciren, und um eine gleichmässige Korrespondenz zu bitten. Uebrigens aber wurden 6) die Wardeine, gewönlicher massen an ihr Amt erinnert, und ihnen befolen, sich, drey oder vier Tage vorher, wie von Alters hergekommen, nach Augspurg zu verfügen, mit den Proben zu verfahren, und an ihrem schuldigen Fleisse nichts erwinden zu lassen [g]).



g) Hirsch, l. c., T. III. n. 11. p. 31-33.

J. Chr. 1594 Soviel nun das, in dem vorstehenden Probationsabschiede, erwähnte Bedenken betrift, wie zu Abschaffung der bösen Münzen, und Erhaltung des Münzedicktes, zu gelangen seyn möchte, dessen Abfassung den Verordneten des Fränkischen Kreises war aufgetragen worden, so ist dasselbe folgenden Innhaltes. Nachdem weyland Kayser Carl der V., im J. 1551., eine neue Münzordnung, sammt Valvirung der goldenen und silbernen Münzen, ingleichen eine Ordnung von der Münze, wie es auf den Probationstagen, in Ansehung der R. Münze in den Kreisen, und sonst mit den Münz-Abtragen, Strafen und dergleichen gehalten werden solle, aufgerichtet hätte *); so habe hierauf weyland Kayser Ferdinand, nachdem vorher auf den, zu Augspurg im J. 1555., und zu Regenspurg im J. 1557., gehaltenen R. Tagen, der Münze halber, allerhand Berathschlagungen vorgenommen worden †), und deswegen auch ein besonderer Ausschuß der Stände zu Speyer zusammen gekommen wäre, im J. 1559., zu Augspurg eine neue Münzordnung, sammt Valvirung derselben, und einer Probierordnung der neuen Münze, welcher Gestalt man sich deshalb in den zehen Kreisen verglichen hätte, aufgerichtet und beschlossen *). Hierauf wären die Gesandten der

*) S. N. T. R. Geschichte, im I. Bande, S. 670-676. Bey den daselbst erzälten Handlungen über das R. Münzwesen auf dem damaligen R. Tage zu Augspurg, kan noch bemerkt werden, daß daselbst die R. Städte, den 8. October 1550., dem Kayser ein Bedenken wegen der Münze übergeben haben, welches man bey dem Hirsch, *l. c.*, T. I. n. 209. p. 318 sq., nachlesen kan.

†) S. N. T. R. Geschichte, im II. Bande, S. 682-685. und im III. Bande, S. 184-187.

*) S. Eben dieselbe, im IV. Bande, S. 78-111.

J. Chr. 1594

Fränkischen, Bayerischen und Schwäbi-
en Kreise, bis auf diese Zeit, järlich zwey-
l, Abwechslungsweise zu Nürnberg, Regen-
rg und Augspurg, zusammengekommen, und
en der gedachten Probationsordnung fleissig
gelebt, wie solches die Abschiede dieser drey
eise, von Jahr zu Jahr, deutlich zu erkennen
en. Zu vorgedachter R. M. O. wären nach-
im J. 1566., auf dem R. Tage zu Aug-
rg, einige Zusätze und Erklärungen, insson-
eit wie es die Kreise und Landschaften, in
timmung der Landmünzen, der Valva-
, der Strafe halber, und sonst halten sollen,
acht worden †). Besonders aber sey, in eben
em Jahr, vom Kayser, den Churfürsten,
sten und Ständen, dem Chur-Pfälzischen
th, Johann Steinhauser, und dem Hiero-
nus Imhof, des geheimen Raths zu Aug-
rg, der Befehl gegeben worden, daß Sie,
drey andern, in der Instrucktion benannten,
sonen, den Wehrt von allen Münzen, sie
n in oder ausser dem Reiche T. N. geschlagen
den, oder nicht, soviel Sie deren bekommen könn-
nach der R. Münze valviren und setzen soll-
welchem Befehl Sie auch nachgekommen
en, nach dem Innhalte ihres Schreibens an
Kayser, dem Sie eine Erklärung der, in
m Register, abgezeichneten und valvirten
ld- und Silber-Münzen beygefügt hätten.

Ferner sey die gedachte R. M. O., im J.
o. zu Speyer, und im J. 1571. zu Frank-
t noch mehr dergestalt verbessert worden *),

Pp 4 daß

†) S. N. T. R. Geschichte, im VI. Bande, S. 327-339.

*) S. Eben dieselbe, im VIII. Bande, S. 284-301. und 587-597.

J. Chr. 1594

daß man dafür gehalten, daß daran nichts weiter mangle, als daß sie allenthalben im Reiche zu gleichmässiger Vollziehung gerichtet und exequirt werde. Nun hätten zwar auf dem R. Tage zu Regenspurg, im J. 1576., etliche Kreisstände ein Bedenken über ihre besondere Beschwerden und die Schwierigkeiten, warum es Ihnen nicht möglich sey, dem Münzedickte in etlichen Punkten zu folgen, vorgetragen. Allein man sey der Meinung gewesen, und habe erklärt, daß das Münzedickt, mit seinen Verbesserungen, nicht allein ehrbar und recht, sondern auch zu Erhaltung einer Gleichmässigkeit in den Kommerzien, und zu Abstellung aller Vervortheilung eines wucherlichen Gesuchs bey den Münzen, im Ausgeben und Einnehmen, für sehr nützlich und nöthig zu halten sey, auch, Falls nur mit rechtem Ernste dazu gethan würde, allenthalben im Reiche ganz wohl ins Werk zu setzen, und daß daher dabey, in allen und jeden Punkten, durchaus zu bleiben wäre. Solches hätte auch der Kayser sich gefallen lassen, und darauf verordnet, daß das mehrgedachte Kayserliche Münzedickt, mit seinen, im J. 1566. zu Augspurg, im J. 1570. zu Speyer, und im J. 1571. zu Frankfurt, nach und nach publicirten Verbesserungen, in allen und jeden Kreisen, Ländern und Städten fest gehalten und vollzogen werden solle, und zwar bey Vermeidung der dabey, gegen die Verbrecher gesetzten verschiedenen Strafen. Zugleich wäre auch damals verordnet und befolen worden, daß in allen Kreisen die beiden bestimmten Probationstage järlich, durch die Münzstände, besucht, die gemünzten Sorten, wie es sich gebürt, probirt, und was ferner im Münzedickte und dessen Verbesserung bemerkt worden, verrichtet wer-

J. Chr. 1594

den solle. Insonderheit aber sollten alle Stände
Obrigkeiten in den Kreisen, auf den Pro-
tionstagen, fleissig und ernstlich dahin sehen, da-
dasjenige, was solchem Kayserlichen Münz-
ickte, Ordnung, Augspurgischen, Speye-
chen und Frankfurtischen Abschieden, vor-
nlich mit ungebürlichem Münzen, Stei-
rn, Unterschleiffen, wucherlichem Auf-
echseln, Zerbrechen, Ausführen, u. s. w.,
wider vorgenommen, und eingerissen wäre,
nzlich abgeschaft, und dagegen mit den verab-
iedeten Mitteln und Strafe verfahren, auch
iemand damit übersehen werden solle; deswe-
dann die Kreise und Stände mit einander eine
te Korrespondenz, verabschiedeter massen, hal-
sollten †).

Zufolge des gemeldeten Münzedicktes und
sen Verbesserung, hätten der Fränkische,
ayerische und Schwäbische Kreis bisher jär-
zweymal, in eines jeden hiezu deputirten
reis- und Reichs-Stadt, nemlich zu Nürn-
rg, Regenspurg und Augspurg, Abwechs-
ngsweise, die Probationstage, mit Aufwen-
ng merklicher Kosten, durch ihren dazu verord-
ten Ausschuß, besuchen lassen. Sie hätten auch
en möglichen Fleiß angewandt, daß sowohl in
en drey Kreisen, als auch anderswo dem
Münzedickte pünktlich nachgelebt, und alles,
s zum Abbruche oder Verhinderung desselben
geführt worden, abgeschaft werden möchte.
dem Ende hätten Sie nicht allein ihre Abschie-
, und was für Mängel Sie jedesmal bey dem
usmünzen gefunden, dem Kayser und den be-
chbarten Kreisen zugeschickt, sondern auch

Pp 5 durch

†) S. N. T. R. Geschichte, im X. Bande, S. 107-153.

J. Chr. 1594 durch Schreiben diejenigen Stände, deren Münzen in der Probe zu gering befunden worden, an solchen Mangel, und zur Haltung des Münzedicktes erinnert, mithin an ihrem Theil nichts ermangeln lassen. Ingleichen hätten die drey Kreise, im J. 1586., zu Abwendung des je länger je mehr einreissenden Münzwesens, eine Zusammenkunft zu Costnitz mit den Eidgenossen angestellt *), und gehoft, daß der Bischof von Straßburg seinen Münzmeister, der wider das Münzedickt gehandelt, stellen würde, welches aber nicht geschehen sey. Ferner sey, von dem, im J. 1588., zu Regenspurg gehaltenem Probationstage †), im Namen der drey unitten Kreise, an den Marggrafen Philipp von Baden-Baden geschrieben worden, daß Er seine Münzmeister, wegen der zu gering gemünzten halben Batzen und Dreykreutzerer, zum Verhör und zur Verantwortung, stellen solle. Obgleich nun, itztgedachter massen und auf andere Art, die drey berührten Kreise alles, nach Innhalt der zwey järlich errichteten Probations-Abschiede, zu Handhabung des Münzedicktes, allen möglichen Fleiß angewandt hätten; so habe doch, weil es ein gemeines durchgehendes Werk der zehen Kreise sey, und deswegen Sie, die drey Kreise allein, aus Mangel guter Korrespondenz, zu schwach gewesen, weiter keine Frucht dabey geschaft werden können, als daß keine

*) S. N. T. R. Geschichte, im XIV. Bande, S. 472-478.

†) Dieser von den drey Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben, im Maymonat 1588., zu Regenspurg gehaltene Probationstag, wovon aber der Abschied noch nicht zum Vorschein gekommen, kan zur S. 80. und 488. des XV. Bandes der N. T. R. Geschichte bemerkt werden.

keine böse Münzsorten, ausser was neulich Würtenberg gethan, in solchen drey Kreisen gemünzt worden, und daß auch der Obersächsische Kreis, seit wenig Jahren her, angefangen habe, eine gute Korrespondenz mit Ihnen zu halten *).

J. Chr. 1594

Weil nun aber die Handhabung und Exekution des Münzedicktes nicht habe ins Werk gerichtet werden können; so wären die drey Kreise dadurch bewogen worden, solche Mängel an den Kayser, in verschiedenen Schreiben, Klagweise gelangen zu lassen. Zugleich aber hätten Sie die Bitte angehängt, daß, weil kein anderes Mittel vorhanden wäre, und das Münzedickt je länger je mehr in Abgang käme, insonderheit aber weil etliche Stände des oberrheinischen Kreises, nemlich die Pfalzgrafen Reichart und Georg Hans, ingleichen die Bischöfe zu Straßburg, Speyer und Worms, u. a. m., ihre Münzfreyheit mit Ausprägung der bösen halben Batzen und der Pfenningmünze überschritten, ja sogar Etliche dieser Münzstände, wider die R. O., ihren Münzstand Andern verliehen hätten, der Kayser diese Münzstände, *de plano et absque figura Processus*, tanquam *in casu contraventionis notoriae*, mit Privirung ihrer Münzfreyheit bestrafen, und Sie, vermöge der R. O., durch Mandate dahin anhalten möchte, solche schädliche Münze wieder an Sich zu wechseln. Ingleichen möchte der Kayser verfügen, daß die Münzmeister selbst, nebst ihren Gesellen, allenthalben eingezogen, und an Leib und Leben gestraft, solche falsche Münzen aber in den Kreisen verruffen würden, und daß

*) S. N. T. R. Geschichte, im XVI. Bande, S. 219 f. n. 6. und S. 242-248.

J. Chr. 1594

daß endlich diejenigen Stände, die nicht eigene Bergwerke hätten, dahin angehalten werden sollten, ihr Silber allein in den dazu verordneten Kreis-Münzstätten vermünzen zu lassen.

Da nun aber solche, von den drey Kreisen, etlichmal an den Kayser abgelassene Schreiben wenig gefruchtet hätten; so wären die gedachten Kreise bewogen worden, mehrern Ansehens willen, darauf zu denken, ob nicht, im Namen der drey Kreise, durch eine eigene Abschickung an den Kayserlichen Hof, ein mehreres ausgerichtet werden möchte. Es sey auch fast an dem gewesen, daß solche Gesandtschaft ihren Fortgang gehabt hätte; allein sie wäre, sowohl wegen anderer Verhinderungen, als auch deswegen unterblieben und eingestellt worden, weil man sowohl aus der Antwort des Kaysers, als auch sonst so viel Nachricht bekommen hätte, daß das ganze Werk auf eine allgemeine R. Versammlung verschoben werden würde. Weil sich aber solche etwas lang verzogen, hätte immittelst der Schwäbische Kreis, im J. 1593., eine Partikuliervalvation und Münzordnung zu Costnitz aufgerichtet †), jedoch auf weiteres Nachdenken und Ratifikation der benachbarten Kreise. Weil aber bey solcher Valvation allerhand Bedenklichkeiten vorgefallen wären; so sey auch solche bis auf einen R. Tag verschoben worden, da dann berathschlagt werden könnte, wie das böse Geld aus dem Reiche gebracht, und dagegen gutes statt desselben gemünzt werden, und im Gange beständig bleiben möchte.

Wenn nun der je länger je mehr einreissende Mangel der Münze halber, vor Augen und am Tage

†) S. weiter oben in diesem XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 383-388.

ge liege, und deswegen allerhand Bedenken,
e solchem Unwesen zu helfen seyn möchte, öf-
s eingebracht, deren Exekution aber bis auf
gegenwärtigen R. Tag verschoben wor-
n; so hielte man für das beste Mittel und
ülfe, daß zuförderst darauf gedacht werden möch-
wie eine gute und gerechte Münze, in meh-
rer Anzahl, als bisher geschehen, von den
tänden gemünzt, und das Aufwechseln und
rechen derselben bey grosser Strafe verboten,
rüber ernstlich gehalten, und also durch das
ute das Böse, weil die geringen Münzstätte
f einmal, wegen ihrer grossen Menge, aus
Mangel an gerechter Münze, nicht könnten
rboten und abgeschaft werden, allmählich
rtrieben werden möchte. Solches würde dann
ch dazu dienlich seyn, daß diejenigen, welche
sher ihren Vortheil und Nutzen bey der
Münze und ihrer Steigerung gebraucht, und
bige in die Kreise häufig eingeführt hätten, da-
n abgeschreckt, und solche böse Münze sich
mählich verlieren würde.

Weil aber diesem Unwesen nicht eher gehol-
n werden könne, bevor nicht die Quelle und der
rsprung, woraus es abfliesse, verstopft und
gegraben würde, und man bisher erfahren
tte, daß sehr viele *Officinae depravatae et con-
ctitiae Monetae*, besonders im Oberrheinischen
reise, aufgerichtet worden, in welchen die ge-
ngen und verfälschten Münzen häufig weiß
macht, und alsdann weiter verführt und ver-
hoben würden; so müßten solche verbotene
Münzstätte durchaus abgeschaft, und dieselben
tände, wenn Sie sich des Münzens nicht
thalten wollten, an das Münzedickt gewie-
n, und dazu, bey Strafe der Verwürkung
sol-

drey Kreise, durch e
den Kayserlichen Ho
richtet werden möchte.
gewesen, daß solche G
gang gehabt hätte; al
anderer Verhinderung
terblieben und einge
wohl aus der Antwo
sonst so viel Nachricht
ganze Werk auf eine
lung verschoben wer
solche etwas lang verz
Schwäbische Kreis,
tikulierualbation und
nitz aufgerichtet †),
denken und Ratifik
Kreise. Weil aber b
hand Bedenklichkeite
auch solche bis auf ei
worden, da dann ber
wie das böse Geld au
und dagegen gutes statt
und im Gange beständ

Tage liege, und deswegen allerhand Bedenken, wie solchem Unwesen zu helfen seyn möchte, öfters eingebracht, deren Exekution aber bis auf den gegenwärtigen R. Tag verschoben worden; so hielte man für das beste Mittel und Hülfe, daß zuförderst darauf gedacht werden möchte, wie eine gute und gerechte Münze, in mehrerer Anzahl, als bisher geschehen, von den Ständen gemünzt, und das Aufwechseln und Brechen derselben bey grosser Strafe verboten, darüber ernstlich gehalten, und also durch das Gute das Böse, weil die geringen Münzstätte auf einmal, wegen ihrer grossen Menge, aus Mangel an gerechter Münze, nicht könnten verboten und abgeschaft werden, allmählich vertrieben werden möchte. Solches würde dann auch dazu dienlich seyn, daß diejenigen, welche bisher ihren Vortheil und Nutzen bey der Münze und ihrer Steigerung gebraucht, und selbige in die Kreise häufig eingeführt hätten, davon abgeschreckt, und solche böse Münze sich allmählich verlieren würde.

J. Chr. 1594

Weil aber diesem Unwesen nicht eher geholfen werden könne, bevor nicht die Quelle und der Ursprung, woraus es abfliesse, verstopft und abgegraben würde, und man bisher erfahren hätte, daß sehr viele *Officinae depravatae et conductitiae Monetae*, besonders im Oberrheinischen Kreise, aufgerichtet worden, in welchen die geringen und verfälschten Münzen häufig weiß gemacht, und alsdann weiter verführt und verschoben würden; so müßten solche verbotene Münzstätte durchaus abgeschaft, und dieselben Stände, wenn Sie sich des Münzens nicht enthalten wollten, an das Münzedickt gewiesen, und dazu, bey Strafe der Verwürkung

sol-

J. Chr. 1594

solcher Regalien ꝛc., angehalten werden. Nicht weniger müßten auch die Münzmeister, die wider das Münzedickt handelten, abgeschaft, und nach ihrer Verwürkung bestraft werden, indem dieselben zu diesem Mißbrauche am meisten hülfen, und öfters, ihres eigenen Nutzens halber, sich noch mehr unterstünden, als ihnen befolen sey. Daß nun die vielfältigen verbotenen Münzstätte allein eine Ursache dieses einreissenden Unwesens seyen, wäre auch daraus abzunehmen, daß ehmals die Römer, da Sie den mehrern Theil der Welt inne gehabt, keine andere Münzstatt, als nur zu Rom allein, gestattet, sie im Tempel der Juno gehabt, und dazu *tres Viros monetales trium metallorum, auri, argenti et aeris, qui numos sine ulla mixtura signatos cuderent*, verordnet hätten, woselbst auch *ex rogatione Marii Gratidiani, Tribuni Plebis*, eine *Schola* angelegt worden, worinn man die Münzen probirt habe. Und so hätte auch Kayser Carl der Grosse nur eine Münzstadt gehabt, quippe qui *omnes Monetarum Officinas* in *Palatium coëgisset*, quo *severius* et *accuratius nummi fabricarentur*, ac *postea probarentur*. Solchem Beyspiel hätten auch die Teutschen Kayser, noch lange Jahre hernach, gefolgt, also daß, noch zu den Zeiten des Kaysers Sigmund, die Münze zu Florenz gewesen, wo die Floren mit den Blumen, wovon sie auch *a Flore* den Namen hätten, gemünzt worden, und alle Kontrackte im Kaufen und Verkaufen, Verpfändungen und Schuldverschreibungen, vormals auf Floren gelautet hätten.

Indessen würde solches nicht in der Absicht gemeldet, daß solches Regal den Ständen, wenn Sie es recht gebrauchen, genommen werden sollte, wie es sich dann auch Keiner würde nehmen lassen;

sen; sondern es würde blos deswegen erwähnt, damit die bösen Münzstätte, die dem Kayserlichen Münzedickte zuwider solches Regal mißbrauchten, abgeschaft würden. Denn wenn dem Münzedickte nachgelebt, und das gewöhnliche Gepräg mit dem R. Adler, oder der R. Stände Wappen, auf den Münzen bemerkt würde; so könnten selbige nicht anders gehalten werden, als wenn sie vom Kayser selbst wären gemünzt worden, und aus einer Officin oder Münzstätte herkämen. Wofern nun die guten Sorten wieder in Schwang gebracht würden; so habe man zu hoffen, daß die bösen sich allmählich verlieren, und selbige, gleichwie man sie itzo häufig in das Reich und in die Kreise einführte und verschöbe, wenn der dabey gesuchte Vortheil, Gewinn, Nutzen und Handthierung aufhörten, nicht weniger wieder anders wohin häufig verhandelt werden möchten. Und Falls man übrigens rathsam und nöthig halten sollte, die Abschaffung so vieler bösen Münzsorten zu befördern; so könnten dieselben, wie vormals auch geschehen wäre, durch ein besonderes Edickt, nach der Valvation, in einer gewissen Zeit, verruffen und verboten werden [h]).

J. Chr. 1594

Bey der Gelegenheit will ich auch noch den Innhalt eines andern solchen Münzbedenkens anführen, welches der Fürstlich Würtenbergische Rath, D. Georg Gadner, auf Befehl seines Herrn, des H. Friedrichs, zum Gebrauch für den bevorstehenden R. Tag, entworfen hat. Zuerst führt Er in demselben an, daß Er, auf den, von dem Landhofmeister, den 5. d. M., erhaltenen münd-

12 Merz st. vet.

h) Lünigs Europ. Staats-Consilia, T. I. n. 86. p. 461-464. und Hirsch *l. c.*, T. III. n. 15. p. 41-45.

J. Chr. 1594 mündlichen **Befehl**, sich von dem **Kreis-Sekretär Brotbeck**, die **Ackten** etlicher gehaltenen **Probationstage**, vornemlich von den **Jahren** 1572. und 1588. **bis** 1593., auch etliche andere **Münzhandlungen** hätte zustellen lassen. Ingleichen habe Er die beiden, in den **Jahren** 1551. und 1559., publicirten **Kayserlichen Münzedickte** zur Hand genommen, und aus diesem allen das dazu Dienliche und Nöthige gelesen. Da auch nachher in den **R. Abschieden** vom **J.** 1566. und 1570. einige **nützliche Ordnungen** wären begriffen worden; so habe Er auch dieselben sich aus der **Landschreiberey** geben lassen, und was zu diesem **Werke nöthig** sey, gleichfalls **durchgesehen** und **erwogen**. Nach seinem geringen Verstande hielte Er nun dafür, daß auf dem bevorstehenden **R. Tage** über dasjenige, was zu den obgemeldeten Zeiten verordnet worden, **nichts Neues** und **Zuträgliches weiter erdacht** und **erfunden** werden möge. Denn **alles**, was zum **Heil, Nutzen** und **Wohlstande** der **Teutschen Nation**, des **Münzwesens** halber, zu **erdenken** seyn möchte, sey in den vorgedachten **Münzedickten** bereits **begriffen**, und **auf** den **R. Tagen** genugsam **verabschiedet** worden. Hiernächst sey ihm wohl bewußt, daß seine **gewesene Herren**, die **HH. Christof** und **Ludewig**, als **getreue** und **gehorsame Fürsten** des **Reichs**, die **Münzedickte, Ordnungen** und **Abschiede**, ihres Theils, **gerne gehalten**, und **wohl etwas** dabey **zugesetzt** hätten; in Betracht, daß **Niemand darüber** habe **halten** wollen. Solches habe Er aus **eigener Erfahrung**, indem Er im **October** 1572. zu **Regenspurg** den **ersten**, und hernach in die **zwanzig** oder **mehr Probationstage** besucht hätte. Es sey aber sogar **nichts ausgerichtet**

tet worden, daß alle Kosten, Mühe und Arbeit vergeblich, und ganz ohne alle Frucht abgelaufen wären, wovon die Ursachen öffentlich am Tage lägen, deren vornehmste Er nun erzälen wolle.

J. Chr. 1594

Die erste Ursache sey nemlich, daß fast alle Bergwerke in ganz Teutschland abgenommen hätten, ausgehauen und ausgegraben worden; viele stattliche Gänge hätten sich abgeschnitten; noch mehrere vortrefliche Berggebäude, sowohl in Böhmen und Meissen, als auch in andern Ländern, seyen so tief und Wassernöthig geworden, daß man sie nicht mehr auf die Kosten bringen könne, und wollten sich auch keine, oder doch sehr wenige Gänge mehr finden lassen, woraus nothwendig folgen müsse, daß bey weitem nicht mehr soviel Silber gewonnen würde, als nur vor 40. oder 50. Jahren gemacht worden. Dagegen aber würde 2) järlich, der Nothdurft wegen, eine grosse Summe Geldes an lauter guten Thalern öffentlich, aus Teutschland, nach Ungarn und Polen um Vieh verführt, welches niemals wieder nach Teutschland zurückkomme. Denn es sey unwidersprechlich, daß der schädliche Luxus auch mehr Fleisch erfordere, als vor 60. oder 70. Jahren verbraucht worden, da man nicht viel über ein halbes Jahr Fleisch geessen hätte. Nun aber wollten die Ungarn und Polen sich mit keinem andern Gelde, als mit harten Thalern, bezalen lassen. 3) Würde auch vieles gute Geld für allerhand welsche Waaren, insonderheit für Seiden und Sammet, gleichfalls fast gar nicht heimlich, aus Teutschland geführt, dawider bisher die obgedachten Münzordnungen, das Münzedickt, die Mandate und Abschiede nichts hätten verfangen wollen. Gleichergestalt habe 4) dem heimlichen Ausführen des vermünzten und un-

J. Chr. 1594 unvermünzten Silbers bisher, durch keine wohlbedachte Mittel, genugsam vorgebeugt werden können, weil die Geschwindigkeit dieser Ausführer zu groß und unerforschlich sey. Hiernächst und 5) sey kundbar, daß, in den nächst verflossenen zwanzig und mehr Jahren, etliche Fürsten und Stände, mehr um des Gewinns, als um der Ehre willen, Dreykreutzerer und halbe Batzen, Etliche auch ihre Landmünze in ziemlich grosser Anzahl gemünzt hätten, ob Sie gleich keine eigene Bergwerke haben. Es sey auch bekannt, daß Sie keinen Silberkauf von andern Bergwerken hätten, und dasselbe erlangen könnten, mithin müßten Sie allein gebrochenes gutes Reichsgeld und Granalien vermünzen. Aber 6) sey es noch viel schädlicher, daß etliche vornehme Stände, die selbst über den wohlbedachten Münzordnungen halten sollten, viele zu geringe halbe Batzen, und zum Theil Dreykreutzerer in Menge münzten, und ob Sie gleich, durch die Probationsabschiede, vielfältig gewarnet, auch bey dem Kayser verklagt worden; so hätten Sie es doch, um eines geringen Gewinnstes willen, nicht unterlassen, und wären auch bisher ungestraft geblieben.

Daraus folge aber 7) daß das Austreguten der guten und geringen Münzen, Granuliren, Saygern und Münzbrechen, in vornehmen Reichs- und andern Städten häufig gebraucht, und gleichsam ein Handwerk damit getrieben würde, also daß es auch die Krämer verstünden. Und so würde auch zu Frankfurt das Geld bey Centnern verkauft, und obgleich das Brechen der ausländischen und falschen Münzen in seiner Maaße zugelassen sey; so solle doch solches nicht anders, als mit Vergünstigung der Obrig-

Obrigkeit geschehen, welchem aber nicht nach- gelebt würde. Weiter und 8) würden solche zu gering geschlagene Dreykreutzerer und halbe Batzen, welche in den nächsten zwanzig Jahren gemünzt worden, an viele Orte in Schwaben und Bayern fast durchgängig, wider alles Verbieten, Verruffen, Befehlen und Warnen, für R. Münzen spedirt, damit kontrahirt, und in grossen Bezalungen, wider die R. Ordnungen, gegeben und genommen. Wenn nun also 9) mit so geringem Gelde und falscher Münze hanthiert würde, so habe ein Jeder leicht zu erachten, daß der Silberkauf und das gute, grobe, wohl bekannte Geld, goldene und silberne Münzen auf das höchste gesteigert würden, also daß keine Münzordnung, Edickt, Abschiede oder Mandate, in diesem oder andern Falle, gehalten werden könnten. Und endlich 10) obgleich, in den beiden, vom Kayser Carl dem V. im J. 1551., und vom Kayser Ferdinand im J. 1559. publicirten Münzedickten, heilsam versehen sey, daß in grossen Bezalungen nicht über fünf und zwanzig Gulden Dreykreutzerer und halbe Batzen genommen werden sollten; so sey es doch nunmehro unmöglich, solches zu halten. Die Ursache davon liege am Tage, weil sich nemlich das gute grobe Geld, obgedachter massen, so häufig verloren hätte, und sich noch täglich verliere. Dagegen münze in Teutschland, ausser Oesterreich, Sachsen und Salzburg, fast Niemand von eigenen Bergwerken, und doch viel weniger, als vormals; deswegen könne es auch nimmer wieder in den Stand kommen, darinn es nur vor vierzig Jahren gewesen; und es könne auch nicht mehr dazu kommen, daß ein gehorsamer

J. Chr. 1594

J. Chr. 1594 mer **Münzstand** auf die **Münzordnung** münzen könne.

Alle diese **Beschwerden** wären bisher auf den **Probationstagen** vorgekommen, und von da aus an den **Kayser**, mit allen Umständen berichtet und **geklagt** worden; allein es wäre keine **Hülfe**, noch die angebotene **Handhabung** erfolgt, also daß die **Kosten**, welche die **drey Kreise**, **Franken**, **Bayern** und **Schwaben**, in den nächsten **drey** bis **vier** und **zwanzig Jahren** järlich **zweymal**, aufgewandt, um **keinen Kreuzer gefruchtet** hätten. Denn was jederzeit die **Klage**, und was bey **Verlust** der **Ehre**, des **Gutes**, **Leib** und **Lebens**, auch bey **Feuerstrafe verboten** gewesen, habe man öffentlich und ungescheuet **getrieben**; aber *sub Rosa* zu melden, sey vom **Kayser**, als dem obersten **Haupte**, **keine Hülfe** erzeigt worden. Und obgleich man öfters die **Mittel** der **Handhabung** deutlich angezeigt hätte, nemlich in die **Frankfurter** und andere ansehnliche **Messen Kommissarien**, welche das **schädliche Geldgewerbe** und andere **Unordnungen**, nach **Innhalt** des **Münzedicktes**, abstellen möchten, zu **verordnen**, und **wider** die öffentlichen **Verbrecher** den **Fiskal verfahren** zu lassen, auch **andere** heilsame **Mittel**, zu **Abstellung** des **Unheils** und bisher zuviel nachgesehenen **Uebels**, **vorzunehmen**; so sey doch darauf **kein Bescheid** erfolgt. Es habe auch der **Kayser**, wie doch öfters gebeten worden, **nicht strafen** wollen, also daß man vielmals in **Berathschlagung** gezogen hätte; ob man die **Probationstage** länger **besuchen** wolle, oder **nicht**, und worüber dann die abgeschickten **Räthe ermüdet** und **unlustig** geworden, weil **keine Würkung** zu **erlangen** gewesen wäre. Aus den obgesetzten **zehen Ursachen**

erschei-

erscheine also, wie sich die gute goldene und silberne Münze fast aus ganz Teutschland größtentheils verloren habe. Aus der ersten Ursache sey nemlich abzunehmen, daß anderes Geld nach Teutschland nicht zu bringen sey, weil es am Hauptwerke mangle, nemlich, daß die Bergwerke, gedachter massen, nicht mehr so ergiebig seyen, und keine Hofnung da sey, daß sich neue findige Gänge mit Erz zeigen, und reiche Bergwerke entblössen lassen sollten. Weil nun die Geldsorten und Münzen, deren die Kayserliche Edickte erwähnten, nicht mehr vorhanden seyen, sondern sich aus Teutschland verloren hätten, auch nicht zu hoffen sey, daß sie wieder kommen würden; so sey bey dem bevorstehenden R. Tage auf keine Erekution und gleichmässige Haltung des längst publicirten und verbesserten Münzedicktes zu gedenken, sondern nunmehro über eine Verbesserung und Erleichterung des zu viel anwachsenden Unheils, bey so bewandten Umständen, zu berathschlagen.

J. Chr. 1594

Hiebey aber müßte man erstlich darauf Acht geben, was itzo für Geld in Teutschland vorhanden sey; denn Er wisse nicht mehr, als was für Währung im Fürstenthume Würtenberg gangbar sey, nemlich ganze und halbe Philippsthaler, spanische Vier- und Zweybätzner, das Baslergeld, die Plapperte und Doppelvierer. Damit hätten Sie sich, nunmehro etliche Jahre her, im Würtenbergischen geschleppt; sehr wenig Gold und R. Thaler kämen in des gemeinen Mannes Hand; die würtenbergische Landmünze, als Schillinge und Dreyer, hätten sich gänzlich verloren; und die Pfenninge würden gar sehr in die Marggrafschaft Brandenburg, nach Franken, und besonders

tren, und verboten
dieselben ausgebe unt
auch die, welche in de
viel zu gering gemü
sondert, sondern öff
dem kämen auch die
Alle diese Mängel se
lius 1593., zu Cost
dinand angesetzten,
Kreisständen und
Münztage *) gleich
daselbst hauptsächlich
gedacht, und verabs
Bedenken nach wär
Votum, verabschiede
und anzuhören, wa
würden. Zweytens ob
nig grobes Geld ve
sey, so wären doch die
und Verbote des Au
des und des unverar
erneueren. Dritten
geringen Geldes, b
stark und beharrlich im

anhängig, abgestellt, aber mit mehrerm Ernste und Strafe, als bisher, darüber gehalten werden. Wie aber solches geschehen, und die Handhabung angestellt werden solle, davon fänden sich in dem mehrgedachten, im J. 1559., publicirten Münzedickte, und in den beiden R. Abschieden von den Jahren 1566. und 1570., seine Artickel, die billig in ein neues Münzedickt verfaßt, und folgends steif und fest exequirt werden sollten [i]).

J. Chr. 1594

Diesem weitläuftigen Münzbedenken des D. Gadners ist ein Gutachten des Würtenbergischen Landschreibers, Erhard Stickels, von eben dem Datum angehängt, worinn Derselbe äussert, daß die Sachen des beschwerlichen Münzwesens halber durchaus so beschaffen seyen, wie jenes Bedenken, der Länge nach, ausweise, daher Er dasselbe nicht zu verbessern wisse. Indessen könne Er Berichtsweise nicht verhalten, daß, obgleich im H. R., auf den Reichs-Kreis- und andern Tagen viele löbliche und gute Ordnungen gemacht worden, wie und welchergestalt man münzen, und mit gutem Bedachte es ins Werk richten solle, man doch dabey das vornehmste Stück vergessen habe, nemlich daß man keine Taxe wegen des Silberkaufes gemacht habe, welches vielleicht diejenigen, die künftig ihren Vortheil und Gewinn dabey gewußt, mit Fleiß unterlassen hätten. Er halte nemlich gänzlich dafür, daß es, wenn gleich anfangs das Silber wäre taxirt, und mit Ernst, wie billig seyn solle, darüber gehalten worden, zu diesem beschwerlichen Wesen nimmer gerathen wäre, und die Kaufleute, Münzbrecher, Landstreifer und andere

12 Merz st. vet.



i) Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 10. p. 28-31. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VII. §. 15. p. 175. und in den Beylagen, n. 30. p. 97-101.

J. Chr. 1594 andere dergleichen Finanzer keine Gelegenheit gehabt haben würden, diese Schinderey ins Werk zu richten, sondern die guten und andere Landmünzen, die sie bis auf diesen Tag nach dem Centner verkauften, vor ihnen sicher geblieben seyn möchten. Er hielte es daher für ein nützliches und Sachdienliches Werk, wenn auf dem künftigem R. Tage über eine gewisse und beständige Silbertaxe könnte gehandelt und solche verabschiedet werden [t]).

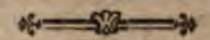
Was nun auf dem folgenden R. Tage zu Regenspurg, in Ansehung des R. Münzwesens, ist berathschlagt und beschlossen worden, versparen wir bis zur Geschichte desselben in den folgenden Band, in welchem Wir auch noch einiger anderer in diesem Jahr, nach geendigtem Reichstage, gehaltenen Münzprobationstage, nemlich der drey, im Münzwesen korrespondirenden, Kreise, Franken, Bayern und Schwaben zu Augspurg, des Chur-Rheinischen Kreises zu Bacherach, des Niederländisch-Westfälischen zu Cöln, und des Ober-Sächsischen zu Leipzig, wie auch des Schreibens des Churfürstens von der Pfalz an die beiden ausschreibenden Fürsten des Fränkischen Kreises, die kursirende falsche Pfenninge betreffend, gedenken wollen.

t) Sattler, *l. c.*, in den Beylagen, p. 101 sq.

---



# Register
## der merkwürdigsten Personen und Sachen.



## A.

B.

## D.

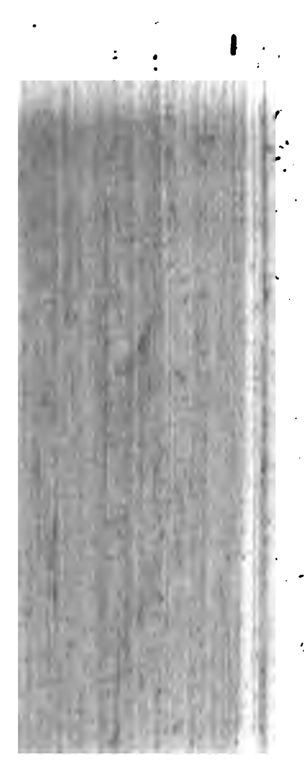
H.



Hatv[illegible]

## J.

Kr a Kreis=





 ruft

Comor-

T.

## U.



## V.



## W.



Wolf=

Z.





